<36600522240018

<36600522240018
Bayer. Staatsbibliothek

Ed. 2465
Crim. 83.

# Verſuch
eines
allgemeinen
# peinlichen Rechtes
aus den
## Grundſätzen der Weltweisheit,
und beſonderſt
## des Rechtes der Natur
hergeleitet
von

## Regner Engelhard,
hochfürſtlichen heſſiſchen Kriegsrathe.



Frankfurt und Leipzig,
in der Weidmanniſchen Handlung. 1756.

Bayer. Staats-
Bibliothek
München

Dem

# Durchlauchtigſten

Fürſten und Herrn,

# HERRN

# Wilhelm

dem achten,

Landgrafen zu Heſſen,

Fürſten zu Hersfeld,

Grafen zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg und Hanau ꝛc.

Meinem gnädigſten Fürſten und Herrn.

# Durchlauchtigſter Landgraf,

## Gnädigſter Fürſt und Herr.

Die Gnade, womit Ew. Hochfürſtl. Durchlaucht. vor zweyen Jahren meinen geringen Verſuch eines natürlichen Kriegsrechtes aufzunehmen

geruhet haben, machet mich ſo dreiſte, Höchſtdenſelben auch den gegenwärtigen Verſuch eines natürlichen oder allgemeinen peinlichen Rechtes unterthänigſt zu Füſen zu legen. Da Ew. Hochfürſtl. Durchl. ſeit der Zeit mir die beſondere Gnade erwieſen, zum Kriegsrathe mich gnädigſt zu ernennen: So ergreife ich dieſe Gelegenheit ſo vielmehr, um dadurch ein öffentliches Zeugniß meiner unterthänigſten und ſchuldigſten Dankbarkeit abzuſtatten. Und wie ſollte ich auch anderſt können, als Ew. Hochfürſtl. Durchl. alles dasjenige widmen und zueignen, was nur durch meine geringen Kräfte möglich iſt: Da Höchſtdieſelben mich in die beglückten

Umſtän-

Umſtände geſetzet, daß ich die mir von meinen Amtsgeſchäften übrigbleibenden Stunden dazu anwenden kann, um in der Erkenntniß desjenigen mich vollkommener zu machen, was mein Amt erfodert. Unter denen Sachen, welche bey dem Kriegsſtande vorkommen, machen die peinlichen nicht einen geringen Theil aus. Es lieget mir daher gar beſonderſt an, mich in demjenigen feſtzuſetzen, was zu richtiger Beurtheilung derſelben erforderlich iſt. Denn da ſie öfters auf Leib, Leben und Ehre gehen: So gehören ſie wohl unter diejenigen, welche mit der größeſten Sorgfalt und Behutſamkeit verhandelt werden müſſen. Den Richtern ſind zwar Geſetze vorgeſchrie-

ben, nach welchen ſie ſich in Ent-
ſcheidung derſelben zu richten haben.
Es findet ſich aber in vorkommen-
den Fällen, daß wegen der beſon-
dern Umſtände die Geſetze öfters
ſchwer anzuwenden, und manch-
mahl mehr als einer Auslegung un-
terworfen ſind. Sie entſcheiden
nicht immer alle Fälle, ſondern
laſſen vieles auf das Befinden und
Ermeſſen des Richters ankommen.
Da ihn hier der Willen des Geſetz-
gebers nicht mehr bindet: Wie kann
er anderſt, als nach der Vorſchrift
der Vernunft verfahren? Nun
trauen ſich wohl einige ein ſo ſtar-
kes Gefühle zu, daß ſie gleich aus
einem innerlichen Triebe zu erken-
nen vermeynen, was recht und billig
ſeye. Allein! die Erfahrung lehret,
daß

daß manchmahl zween ganz widriger Meynung ſeyn können, und ein jeder glaubet doch die natürliche Billigkeit der ſeinigen gleichſam zu fühlen. Das Recht der Natur hingegen giebt uns mit gewiſſen Gründen die Vorſchriften der Vernunft in denen Sachen an die Hand, welche das Recht betreffen. Es muß daher ſolches auch in peinlichen Sachen zu Hülfe genommen werden, wenn die vorgeſchriebenen Geſetze nicht zureichen. Ja! dieſe leztern müſſen ſich ſelbſt ſeinem Ausſpruche unterwerfen, wenn es auf die Frage ankömmt, ob ſie gerecht und billig ſeyen. Bisher iſt aber das Recht der Natur noch nicht ſo weit erſtrecket worden. Ich habe mich daher bemühet die Natur der Verbrechen und der

Strafen nach den Vorſchriften der Vernunft zu unterſuchen, und zu beſtimmen, wie die Beſtrafung der Verbrechen in gehöriger Verhältniß geſchehen, und wie ein Richter dabey verfahren müſſe. Dieſes iſt dasjenige, was ich in dem gegenwärtigen Werke zu zeigen verſuchet habe. So geringe die Ausführung dieſes Unternehmens ſeyn möchte: So ſehr wird es doch dieſelbe gar ungemein erhöhen, wenn ſolches in **Ew. Hochfürſtl. Durchl.** höchſt-erleuchteten Augen nicht ganz unwürdig ſcheinet. **Höchſtdero** Gnade, daß nicht Unſchuldige leiden, iſt eben ſo groß, als die Gerechtigkeit, daß boshafte Verbrecher gebührend beſtrafet werden. Dieſes iſt eben der Endzweck, zu dem ich wünſche

durch

durch meine geringe Bemühung etwas beyzutragen.

Ew. Hochfürſtl. Durchl. geruhen demnach ſolche nach dieſer Abſicht in Gnaden anzuſehen, und dem Werke denjenigen Schutz gnädigſt zu ertheilen, den ich durch Vorſetzung Dero durchlauchtigſten Namens unterthänigſt ſuche. Dieſes wird die größeſte Belohnung meiner geringen Arbeit ſeyn, und in allem, was zu Höchſtdero Dienſte gereichen kann, mich unermüdet machen.

Wie ich übrigens mit den Wünſchen aller getreuen Unterthanen für die Erhaltung Ew. Hochfürſtl. Durchl. theureſten Perſon und das hohe Wohlergehen des ganzen hochfürſtlichen Hauſes die

mei-

meinigen in der ehrerbietigſten Ob-
liegenheit vereinige: So empfehle
zu fernerer höchſter Huld und Gnade
mich in derjenigen pflichtſchuldigſten
Ehrfurcht, womit zu treuen Dien-
ſten gewidmet erſterbe

Durchlauchtigſter
Landgraf,

Gnädigſter Fürſt und Herr

Ew. Hochfürſtl. Durchl.

unterthänigſter treugehorſamſter
und pflichtſchuldigſter
Regner Engelhard.

# Vorrede.

Bey der Ausarbeitung des Kriegsrechtes, welches ich vor zweyen Jahren heraus gab, fande ich, wie nöthig es ſeye, das peinliche Recht ebenfalls auf natürliche Gründe zu ſetzen. Denn jenes beſchäftiget ſich großen Theiles mit den Verbrechen und Strafen der Soldaten. Da die Lehre von den Verbrechen und von der Beſtrafung derſelben überhaupt in das peinliche Recht gehöret: So kann es wohl nicht anderſt ſeyn, als daß das Kriegsrecht von dieſem viele Gründe entlehnen müſſe, um dasjenige zu erweiſen,

was

was den Soldaten dabey eigen iſt; Ob zwar freylich noch andere dazu genommen werden müſſen, welche von der beſondern Beſchaffenheit des Kriegsſtandes herzuleiten ſind. In dem Rechte der Natur, wie es bisher iſt verhandelt worden, hat man weniges oder nichts von den Verbrechen und deren Beſtrafung berühret. Nur die neuern Lehrer des natürlichen Rechtes haben angefangen, davon ein mehreres mit einfließen zu laſſen. Insbeſondere hat der nunmehr ſeelige, ſeinen Verdienſten und ſeinem Ruhme nach aber unſterbliche, Freyherr von Wolf, in ſeinem vortreflichen Werke von dem Rechte der Natur, beſonderſt in dem achten Theile, vieles davon an Hand gegeben. So ſchätzbar aber auch dieſer herrliche Vorgang iſt: So wenig machet doch derſelbe ein völliges Lehrgebäude von den Verbrechen und den Strafen derſelben, und folglich noch kein peinliches Recht aus, wie ſolches die Vernunft ſelbſt vorſchreibet. Wie nöthig aber ein ſolches aus den Gründen der Vernunft hergeleitetes peinliches Recht ſeye, das wird derjenige leicht erkennen, welcher im Stande iſt, Sachen ohne Vorurtheile zu betrachten. Denn es

wird

wird wohl niemand ſagen können, daß die vorgeſchriebenen peinlichen Geſetze hinreichend ſeyen, alle vorkommende Fälle mit zulänglichem Grunde zu entſcheiden. Läſſet nicht ſelbſt der Kaiſer Karl der fünfte gar vieles auf das Ermeſſen und den Rath der Richter und Rechtsverſtändigen ankommen? Wie öfters wird daher nicht die Zuflucht zu den Meynungen der Rechtsgelehrten genommen? Wie ſehr ſind aber nicht dieſelben manchmahl von einander unterſchieden, wenn ſie von dem Leitfaden der bürgerlichen Geſetze verlaſſen, und ihrem eigenen Urtheile übergeben werden? Zween mit den gelehrteſten Männern beſetzte Schöppenſtühle, oder zwo dergleichen Juriſtenfacultäten, entſcheiden einen und denſelben Fall, wobey es doch auf Leib, Leben und Ehre ankömmt, manchmahl auf ganz widrige Weiſe. Wie wankend und ungewiß ſind demnach wohl nicht in peinlichen Sachen diejenigen Gründe, welche von den Meynungen der Rechtsgelehrten, von vormahligen Urtheilen der Richter und von den Rechtsausſprüchen ganzer Verſammlungen genommen werden. Es iſt manchmahl ein blinder Glücksfall, über was für ein Buch

einer eben geräthet, oder was für einen Rechtslehrer er zu ſeinem Lieblinge gewählet hat. Denn wäre ein anderer ſein Patron oder Schutzherr: Er würde auch anderer Meynung ſeyn. Eine ſolche Meynung, ein ſolcher Rechtsſpruch, kann daher weiter kein Recht machen, und keine Vorſchrift geben, als in ſo weit er neben den vorgeſchriebenen Geſetzen zugleich auf die Vernunft gegründet iſt. Saget nicht der erleuchtete Kaiſer ſelbſt, daß die Ermeſſung in rechtsverſtändiger Leute Vernunft ſtehe (160. §. P. H. G. O.)? Wo findet man aber die Vorſchriften der Vernunft in Rechtsſachen anderſt als in dem Rechte der Natur, das aus Gründen hergeleitet wird, welche von der Natur und Beſchaffenheit der Menſchen und anderer Dinge hergenommen ſind? Nicht ungegründete Meynungen, nicht eingebildetes Gefühle der Billigkeit, nicht thieriſche Triebe ſind dazu hinreichend. Aus dieſen unreinen Quellen, und aus dem Mangel einer gründlichen Erkenntniß des wahren natürlichen Rechtes fließen eben ſo viele widereinanderlaufende Ausſprüche her und erfüllen die Richterſtühle mit Ungerechtigkeiten; Indem zwo widerſprechende Dinge zu gleicher Zeit nicht beſtehen können; Und

alſo

alſo der eine oder der andere der natürlichen Billigkeit zuwider ſeyn muß. Was iſt alſo mehr nöthig, als zu unterſuchen, was ſelbſt die Vernunft von den Verbrechen und ihrer Beſtrafung vorſchreibe; Und was alſo hierinnen das Recht der Natur lehre. Die Vernunft erfodert aber eine Einſicht in den Zuſammenhang der Wahrheiten. Es müſſen daher Gründe da ſeyn, wenn man etwas für wahr halten ſoll. Denn dieſe faſſen eben dasjenige in ſich, woraus man erkennet, daß etwas anderes ſeye. Man muß demnach dergleichen Gründe auch nothwendig bey dem peinlichen Rechte haben. Iſt es daher wohl nicht nöthig, dasjenige in einen Zuſammenhang zu bringen, was bey den Verbrechen und Strafen ſelbſt natürlichen Rechtes iſt? Hieraus erwächſet aber ein natürliches peinliches Recht (11. §.). Wer kann alſo an der Nothwendigkeit deſſelben zweifeln?

So ſehr auch ſonſt das Recht der Natur ſeinem Umfange nach iſt erweitert und in ein mehreres Licht geſetzet worden: So hat doch meines Wiſſens noch niemand ein ſolches natürliches peinliches Recht geliefert. Da ich aber gleichwohl bey der Ausarbeitung meines natürlichen Kriegsrechtes Gründe

 daraus

daraus vonnöthen hatte, die ich noch nicht geleget fande: So habe ich daſelbſt ſchon manches ausführen müſſen, welches in das peinliche Recht überhaupt gehöret; Wie ich es auch an mehr als einem Orte angemerket habe. Ich faſſete daher den Entſchluß, mit göttlicher Hülfe bey dem peinlichen Rechte einen gleichmäſigen Verſuch, als bey dem Kriegsrechte, und auch ſchon ehedem bey dem Lehnrechte, zu thun. Und es freuete mich daher nicht wenig, als ich durch einen im Jahre 1753. herausgekommenen öffentlichen Anſchlag des berühmten Herrn D. Friederich Wilhelm Peſtels zu Rinteln gewahr wurde, daß dieſer gelehrte Mann von einem allgemeinen peinlichen Rechte mit mir gleiche Gedanken hege, und die Nothwendigkeit deſſelben erkenne. Da derſelbe unter den eigentlich ſo genannten Rechtsverſtändigen einen anſehnlichen Platz behauptet: So will ich ſein Urtheil davon allen denen zu Gemüthe führen, die mich vielleicht für zu philoſophiſch halten möchten. Und da dergleichen kleine academiſche Schriften ſelten ſehr bekannt werden, ſondern meiſt nur wenigen in die Hände gerathen: So will ich dasjenige, was er von dem Nutzen und der Nöthwendigkeit eines ſolchen natürlichen und daher

allge=

allgemeinen peinlichen Rechtes ſaget, mit ſeinen eigenen Worten anführen, derer er ſich gleich in dem Anfange ſeiner Schrift bedienet. Er läſſet ſich darüber folgender Geſtalt heraus: Juris, quod ad coercenda delicta pertinet, tum publici, tum privati, communia quædam ſunt principia. Et quicquid in utroque genere paſſim occurrit differentiæ, ad variam imperii formam, varium populorum genium, perſonas et crimina diverſa, ubi attenderis, redire animadvertes. Quæ ipſa principia ex notione reipublicæ erui, et diſtincte explicari poſſunt; Enodata autem, et juſto inter ſe ordine devincta, efficiunt *jus*, quod vocant, *criminale univerſale*, partem juris publici. Non exigua vero illius doctrinæ eſt utilitas, ſeu de conſtituendis criminum pœnis agatur, ſeu jus, quod de his conſtitutum eſt, interpretari velis, ſeu de controverſia, per occaſionem facinoris cujusdam exorta, *quam leges civiles intactam reliquerunt*, dirimenda ambigatur. Animus eſt, hos legum de criminibus civilium fontes inveſtigare, et non quidem totum rei latiſſime patentis emetiri ambitum, ſed potiora ejus capita ſummatim delineare. Si in *rei perdifficilis* tractatione erroris convincamur: Lubenter aſſentiemur verum nos

 docenti.

docenti. Sin qui argumentum ipſum ab ejus, qui foro ſerviat, ſtudiis abeſſe, et vile putent: Illos cur ægre feramus ſuo abundare ſenſu, et ea, *quæ absque labore non intelliguntur*, nullius exiſtimare?

Der Nutzen erſtrecket ſich aber noch weiter, als ich bisher angeführet habe. Denn die vornehmſte Eigenſchaft der Geſetze iſt wohl die innerliche Gerechtigkeit und natürliche Billigkeit. Wer demnach peinliche Geſetze geben will, oder zu Verfaſſung derſelben gebrauchet wird, der muß auch dieſe Eigenſchaft allezeit vor Augen haben. Woraus ſoll er ſie aber anderſt erkennen als aus dem Rechte der Natur. Derjenige Theil deſſelben aber, welcher von den Verbrechen und der Beſtrafung derſelben handelt, iſt eben das natürliche peinliche Recht (11. §.). Die Wiſſenſchaft deſſelben iſt daher ſo wohl zu Gebung, als zu Beurtheilung peinlicher Geſetze nöthig. Doch ich enthalte mich davon weiter zu reden: Da ich ſolches und die Nothwendigkeit überhaupt in der Abhandelung bereits erwieſen habe (16. §.). Und es kömmt nur auf die Ablegung der Vorurtheile an: So wird ein jeder Unpartheyiſcher den Nutzen eines ſolchen Unternehmens gar leicht erkennen.

Wie

Wie weit es mir nun aber mit der Ausführung gelungen ſeye: Das muß ich billig andern zu beurtheilen überlaſſen, welche darzu die nöthige Einſicht beſitzen. Denn nur dieſe erkenne ich für meine behörige Richter; Nicht aber Verächter der Weltweisheit und der Vernunft; Die für ihre einmahl eingeſogene juriſtiſche Weisheit ſo eigenommen ſind, daß ihnen nichts gefället, auch nicht gefallen kann, als was nach den Pandekten ſchmecket. Die Vernunft iſt in der Republik der Gelehrten die oberſte Richterin. Und ich berufe mich daher mit aller Befugniß von allen widrigen Urtheilen auf ihren Ausſpruch. Ich werde mich dadurch gar gerne und willig belehren laſſen, und es demjenigen Dank wiſſen, der ſich dieſe Mühe nimmt; Wenn er mit mir Wahrheit und gründliche Erkenntniß zum Endzwecke hat.

Das Recht der Natur iſt bekanntlich ein Theil der Weltweisheit, und gründet ſich auf die Grundſätze derſelben. Da ich nun die Lehre von peinlichen Sachen aus dem Rechte der Natur herleiten wollen: So habe ich mich nothwendig der Grundſätze der Weltweisheit dazu bedienen müſſen. So ſehr die wolfiſche hin und wieder angezwacket wird, und theils verhaſſet iſt: So habe ich

doch kein Bedenken gefunden, durch die öftere Anführungen derſelben zu bekennen, daß ich mich ihrer bedienet und aus ihren Quellen geſchöpfet habe. Denn es bleibet alles Tadelns ungeachtet doch wohl noch immer das vollkommenſte Lehrgebäude, und das am meiſten zuſammen hänget; Sollten auch gleich etwa hier und da ſich einzelne Stücke finden, die einer Verbeſſerung fähig wären.

Ich habe ferner die Sachen ſo vorgetragen, daß ſie als Wahrheiten erkannt werden. Weil es mir hierum mehr, als um einen bloſen Beyfall zu thun iſt: So habe ich mich einer ſolchen Lehrart bedienet, welche dazu geſchickt iſt; Und muß dahin geſtellet ſeyn laſſen, wenn ſie einigen zu ſchulmäſig ſcheinen ſollte. Nicht die Worte, ſondern die Richtigkeit, beſtimmen den Werth einer Sache. Fürerſt muß die Wahrheit geſuchet werden, wenn ſie ſich gleich in ihrer Blöße darſtellen ſollte. Hernach kann man auf ihren Schmuck und Zierrath denken. Es ſollte mich daher ſehr erfreuen, wenn andere Luſt bekämen die trockenen Wahrheiten der Vernunft in geſchmückte Worte einzukleiden, damit ſie etwa dadurch deſto mehreren ſchmackhaft würden.

Unge-

Ungeachtet ich vorhin bey dem Lehnrechte ſo wohl, als bey dem Kriegsrechte mich eines lateiniſchen Vortrages bedienet: So habe ich doch für dieſesmahl unſere Mutterſprache gewählet; Um eines Theiles zu zeigen, daß man auch die Rechtswiſſenſchaft in reinem Deutſchen vortragen könne, und dazu nicht fremder Wörter nöthig habe; Als auch den Grund zu legen um darauf das Kriegsrecht zu bauen; Welches ich, ſo Gott der Herr Gnade, Leben, Geſundheit, Kräfte und Zeit verleihet, auf eben den Fus, als einen Auszug des lateiniſchen folgen zu laſſen gedenke; Damit ſo wohl dem Verlangen einiger Gönner und Freunde dadurch ein Genügen geleiſtet, als auch daſſelbe etwa lehrbegierigen Kriegsleuten brauchbar werde.

Warum ich es ein allgemeines peinliches Recht benenne, habe ich in der Abhandelung ſelbſt bemerket (11. §.): Weil nämlich das Recht der Natur, deſſen das natürliche peinliche einen Theil ausmachet, alle Menſchen verbindet, und daher allgemein iſt. Denn ſo wird es durch dieſes Beywort von allen beſonderen peinlichen Rechten unterſchieden, die nur in dieſem oder jenem Staate gelten. Das natürliche aber muß überall, in allen Reichen der Welt, in Acht genommen werden.

Ich kann nicht unterlaſſen bey dieſer Gelegenheit die Gemüthsbilligkeit des dermahligen Herrn Verfaſſers der allerneueſten Nachrichten von juriſtiſchen Büchern zu rühmen und mit ſchuldigem Danke zu erkennen, die er bey meinem natürlichen Kriegsrechte bezeiget hat; Indem er daſſelbe ungeachtet meiner in der Vorrede gemachten Erinnerungen einer ganz geneigten Beurtheilung gewürdiget, und mir mehr Lobes beygeleget hat, als ich mich anmaaſen kann. Der Begriff von dem was überflüßig zu nennen ſeye, und die Anwendung deſſelben, iſt nur dasjenige, worinnen ich ihm nicht beypflichten kann. Denn ſoll ſeiner Meynung nach alles dasjenige überflüßig heiſſen, was dem Staate keinen offenbaren Nutzen bringet, und das ohne deſſen merklichen Schaden eben ſo gut hätte unterbleiben können: So werden wohl die mehreſten Schriften der Gelehrten dahin zu rechnen ſeyn. Am allermeiſten aber diejenigen, die nur aus andern ausgeſchrieben worden, oder Sammelungen von demjenigen enthalten, was ſich bey andern ſchon vielfältig findet; Oder welche ſich mit Unterſuchung ſolcher veralteter Sachen beſchäftigen, die ſo wenig gewiß auszumachen ſtehen, als zu dem geringeſten Gebrauche dienen

dienen würden, wenn man ſie auch in völlige Gewißheit ſetzen könnte. Wir würden alsdenn wohl gar wenige Schriften übrig behalten, welche nützlich und nothwendig genennet zu werden verdieneten. Allein nach einem richtigern Begriffe iſt wohl überflüßig, ſo wie überhaupt dasjenige zu nennen, was gar keinen Nutzen ſchaffet, und weder zur Nothwendigkeit, noch Bequemheit, noch Annehmlichkeit des Lebens etwas beyträget, als in beſondern Fällen dasjenige, ohne welches der Endzweck, um deswillen es geſchiehet, dennoch erhalten werden kann. Da ich nun aber ehedem von dem natürlichen Kriegsrechte, ſo wie jezt von dem peinlichen, gezeiget habe, daß es allerdinges ſeinen Nutzen habe; Daß es ſo wohl zu Gebung als Beurtheilung der Geſetze diene; Ja, daß man deſſelben dabey nicht entrathen könne: So wird wohl niemand eine ſolche Arbeit für überflüßig halten, der aus wahren Begriffen zu urtheilen weiß. Ja! Wenn man auch den wohl zu ſehr eingeſchränkten Begriff des gedachten gelehrten Herrn Verfaſſers zum Grunde legen wollte: Wie ſollte es denn nicht ſelbſt einem Staate Nutzen ſchaffen, wenn er ſo wohl mit gerechten und billigen Geſetzen verſehen, als wenn bey Anwendung der ſchon gegebenen

gerecht, billig und vernünftig verfahren wird. Was demnach dazu etwas beytragen kann, das muß wohl nicht nur für nützlich, ſondern gar für unentbehrlich zu halten ſeyen. Ich halte mich daher verſichert, daß noch immer vernünftig denkende Männer mit mir für nützlicher halten werden, dasjenige aufzuklären, was die Vernunft uns zu Einrichtung unſerer Handelungen lehret, als ſich in ſolche Unterſuchungen einzulaſſen, die zwar gelehrt heiſſen können, oder ſolches zu ſeyn ſcheinen; Aber nichts zur Beſſerung, noch eigentlich zum Wachsthume der Wiſſenſchaften etwas wirkliches beytragen. Wiewohl ich will hiermit ſolchen Beſchäftigungen und Abhandelungen, die einen andern Zweck als die meinigen haben, das Lob, das ſie etwa verdienen möchten, nicht mißgönnen oder verſagen. Denn nach dem von mir angeführtem Begriffe will ich ſie noch nicht einmahl für recht überflüßig halten, wenn ſie auch nur zu einer gelehrten Beluſtigung oder Ergetzlichkeit gereichen.

Mir genüget es, wenn mein Bemühen zum gemeinen Beſten, und beſonderſt auch zu einer gründlichen Wiſſenſchaft, nur etwas beytragen kann. Und ich wünſche von Herzen, daß andere aufgemuntert werden mögen, dasjenige auszubeſſern, worinnen ich vielleicht

geſeh=

gefehlet, und dasjenige noch hinzuſetzen, was ich übergangen habe. Denn ſo viel iſt mir wohl bewuſt, daß ich noch nicht alles erſchöpfet. Man erinnere ſich aber auch, daß ich nur einen Verſuch gethan. Manches hätte wohl können weitläuftiger ausgeführet werden, wenn es mein gegenwärtiges Vorhaben gelitten hätte. Da dieſe Arbeit unter vielen und häufigen Amtsgeſchäften verrichtet worden, die mir keine an einander hängende Zeit verſtattet: So kann auch vielleicht etwas nöthiges überſehen ſeyn. Ich will daher andern gerne die Ehre etwas vollſtändigeres und richtigeres zu geben überlaſſen. Mir wird es jederzeit ein Vergnügen ſeyn, wenn ich auf dem Wege, den ich noch ziemlich unbetreten gefunden, und zu öffnen bemühet geweſen, andere mit viel glücklichern Schritten einher gehen ſehen ſollte.

Caſſel,
den 21ſten März
1756.

Der Verfaſſer.

Inhalt

# Inhalt des Werkes.

1. Hauptſt.
Von dem Begriffe des peinlichen Rechtes Seite 1
2. Hauptſt.
Von den Verbrechen überhaupt 28
3. Hauptſt.
Von den Strafen insgemein 142
4. Hauptſt.
Von Beſtrafung der Verbrechen insgemein 218
5. Hauptſt.
Von den Verbrechen, und Beſtrafung derſelben insbeſondere 276
6. Hauptſt.
Von dem gerichtlichen Verfahren bey Beſtrafung der Verbrechen 573

Des

# Des allgemeinen
# peinlichen Rechtes
# erſtes Hauptſtück
## von
## dem Begriffe des peinlichen Rechtes.

### 1. §.

Wenn die Menſchen gegen ihre Pflichten handeln.

Die Menſchen ſind ſo wohl für ſich betrachtet, als wenn ſie in einer Geſellſchaft mit andern leben, verbunden, gewiſſe Handelungen vorzunehmen oder zu unterlaſſen. In dem erſtern Falle, wenn man die Menſchen für ſich betrachtet, ohne Abſicht, daß ſie mit andern in einer Geſellſchaft ſtehen, beſtimmet die Sittenlehre diejenigen Handelungen, wozu ſie verbunden ſind. In dem andern Falle aber, wenn ſie in einer Geſellſchaft mit andern leben, thut ſolches die Staatslehre oder Politick. Es iſt aber bekannt, daß die Menſchen

nicht immer dasjenige thun, wozu ſie verbunden ſind; Sondern daß ſie manchmahl das Gegentheil davon thun. Sie thun öfters, was ſie laſſen ſolten, und unterlaſſen, was ſie thun ſolten. Da nun diejenigen Handelungen, wozu wir verbunden ſind, Pflichten heißen (221. §. Wolf. Moral.): So handeln die Menſchen wider ihre Pflichten, wenn ſie etwas thun, welches zu unterlaſſen ſie verbunden wären; Oder, wenn ſie etwas unterlaſſen, daß ſie thun ſolten.

2. §.

Auf wie vielerley Art ſolches geſchehe.

Es iſt leicht zu begreifen, daß eine Handelung alsdenn nicht könne richtig genennet werden, wenn man etwas thut, das man unterlaſſen ſolte, oder etwas unterläſſet, das man thun ſolte (16. §. Wolf. Grundſ. des N. u. V. R.) da nun in dieſem Falle die Menſchen ihrer Pflicht zuwider handeln (1. §.): So iſt bey ſolchen Handelungen, die den Pflichten zuwider ſind, allemahl ein Mangel der Richtigkeit anzutreffen. Dieſer Mangel kann aber entweder von dem Verſtande, oder von dem Willen, oder von der bewegenden Kraft herrühren (17. §. des angef. Ort.). Und man nennet ihn eine Schuld oder ein Verſehen, wenn er durch den Gebrauch des Verſtandes hätte können vermieden werden; Bosheit oder Vorſätzlichkeit aber, wenn es am Willen fehlet (ebend.). Die Menſchen können alſo ihren Pflichten ſo wohl aus Verſe-

hen

hen oder Schuld, als aus Vorſatze zu⸗wider handeln. Es kann ſolches zwar auch aus einem Mangel oder Fehler der bewegenden Kraft geſchehen. So iſt man z. E. verbun⸗den, einem andern das Leben zu retten, wenn er ſich in Gefahr befindet, daſſelbe zu verliehren (768. 437. §. W. Mor.) Wenn nun einer den andern in Lebensgefahr ſähe; Er wäre aber an Händen und Füßen lahm; Oder er würde von einem dritten mit Gewalt zurück gehalten, und könnte alſo dem Nothleidenden nicht zu Hülfe kommen: So thäte er zwar wirklich nicht, was er zu thun verbunden wäre, und handelte in ſo weit ſeiner Pflicht zuwider. Al⸗lein es geſchähe blos aus einem Mangel der bewegenden Kraft. Man ſiehet leicht, daß in dem Falle ſich ein Unvermögen finde, das⸗jenige zu thun, wozu man verbunden iſt. Weil aber ein ſolches Unvermögen, wobey der Ge⸗brauch der Kräfte des Leibes, oder der See⸗le, nicht von unſerm Willen abhängt, nicht vermieden und daher auch nicht zugerech⸗net werden kann (20. §. des N. u. V. R.): So gehören auch diejenigen Handelungen hieher nicht, die aus einem Mangel der bewegenden Kraft entſtehen. Denn wir haben hier nur mit ſolchen zu thun, welche zugerechnet werden können, und daher frey ſeyn müſſen; Wie wir ſolches in dem folgenden ſehen und aus⸗führen werden.

3. §.

Was eine Ubelthat oder ein Verbrechen ſeye.

Da die Pflichten Handelungen ſind, zu welchen man verbunden iſt (221. §. W. Mor.); Die Verbindlichkeit aber vollkommen oder unvollkommen iſt; Nachdem man nämlich zu der Erfüllung gezwungen werden kann, oder nicht (80. §. Wolf. N. und V. R.): So beruhen die Pflichten entweder auf einer vollkommenen, oder unvollkommenen Verbindlichkeit, und ſie können nach dieſem Unterſcheide in vollkommene oder unvollkommene eingetheilet werden. Man erkennet aber leicht, daß beyden könne zuwider gehandelt werden (1. §.). Und überhaupt genommen heißet daher eine ſolche Handelung, die einer Pflicht, ſie mag nun vollkommen oder unvollkommen ſeyn, zuwider iſt, eine Sünde (58. §. des a. O.). Es heißet zwar allda eine Handelung, die dem Geſetze der Natur zuwider iſt. Allein eben deswegen, weil aus dem Geſetze der Natur ſo wohl eine vollkommene als unvollkommene Verbindlichkeit entſtehen kann (ang. 80. §.): So iſt eine jede Handelung eine Sünde, die einer vollkommenen ſo wohl als unvollkommenen Pflicht zuwider iſt. Eine That oder Handelung aber, die einer vollkommenen Pflicht zuwider iſt, und aus Vorſatze oder Schuld begangen wird, heißet insbeſondere eine **Ubelthat**, oder ein **Verbrechen**. Wenn daher von einer Handelung erwieſen wird, daß ſie ein Verbrechen ſeye, aus dem Grunde, weil ſie einer Pflicht zuwider iſt: So ſetzet dieſes allezeit eine vollkommene

Pflicht voraus, zu deren Erfüllung man nämlich gezwungen werden kann. Ich erinnere dieſes um des folgenden willen, damit allezeit eine ſolche verſtanden werde: Wenn auch gleich das Wort **vollkommen** nicht beygefüget würde. Und weil dasjenige, wozu das Geſetz der Natur nur unvollkommener Weiſe verbindet, durch die bürgerlichen Geſetze zu einer vollkommenen Schuldigkeit gemachet werden kann (1071. §. a. O.): So erhellet daraus, daß etwas nach den bürgerlichen Geſetzen ein Verbrechen ſeyn könne, was nach dem Rechte der Natur keines, ob zwar eine Sünde iſt; Und daß alſo, wenn geſaget wird, es ſeye natürlicher Weiſe ein Verbrechen, daſſelbe dennoch einen Staat voraus ſetze, durch deſſen Geſetze es verboten ſeye.

4. §.

Die Ubelthaten oder Verbrechen pflegen zwar auch ſonſten durch ſolche Handelungen erkläret zu werden, wodurch einem Schaden oder Unrecht geſchieht (1030. §. des a. O.); Oder, welche einem Geſetze zuwider ſind. Allein man ſiehet leicht, daß einer über den andern wegen zugefügten Unrechtes ſich nicht beklagen kann, wenn dieſer nicht verbunden iſt, dasjenige zu unterlaſſen, was er thut, oder zu thun, was er unterläßt. Denn man iſt verbunden, keinem ſein Recht zu verletzen (86. §. ebend.). Hierinnen beſteht aber eben das Unrecht (87. §. daſ.). Die Zufügung des Un-

Verthaydigung dieſes Begriffes.

Unrechtes entſtehet alſo daraus, daß man ſei-ner Verbindlichkeit oder ſeiner Pflicht zuwi-der handelt. Dieſe pflichtwidrige Handelung machet daher wohl den eigentlichen Grund ei-nes Verbrechens aus, und iſt daher vornehm-lich zum Begriffe deſſelben zu ſetzen. Nimmt man das Wort Schaden in ſeiner weitläufti-gen Bedeutung für alles Ubel, das aus einer Beleidigung entſtehet (824. §. W. Mor.): So ſind zwar die Verbrechen allerdinges ſol-che Handelungen, wodurch einem Schaden zugefügt wird. Denn ich werde hernach zei-gen, daß aus ihnen eine Beleidigung und folg-lich ein Schaden entſtehe. Allein es iſt be-kannt, daß das Wort auch in einem beſon-dern Verſtande genommen werde, nämlich für einen Verluſt des Seinigen (269. §. des N. u. V. R.). Alsdenn aber würde die Zufü-gung eines Schadens den Begriff der Ver-brechen überhaupt nicht beſtimmen. Denn es iſt bekannt, daß es im Kriege erlaubt ſeye, dem Feinde Sachen wegzunehmen (1202. §. des a. O.), und folglich ihm dadurch einen Schaden, nach der zu lezt angeführten Bedeu-tung, zuzufügen. Niemand aber wird ſagen, daß dadurch ein Verbrechen begangen werde. Alſo iſt nicht immer ein Verbrechen da, wenn einem ein Schaden, in dieſem engern Verſtan-de, zugefüget wird. Bey dem gegebenen Be-griffe (3. §.) erhellet ſolches ſo gleich. Denn da man nicht verbunden iſt, im Kriege dem Feinde keinen Schaden zuzufügen; Sondern

solches

ſolches vielmehr erlaubt iſt (angef. 1202. §.) So handelt man dadurch nicht gegen ſeine Pflicht; Sondern man bedienet ſich ſeines Rechtes. Hingegen da alle Verbindlichkeit aus einem Geſetze kömmt (39 §. ebend.); Und daher auch alle Pflichten ein Geſetz vorausſetzen, wodurch ſie beſtimmet werden: So ſind freylich alle Handelungen, die den Pflichten zuwider ſind, auch einem Geſetze zuwider. Man kann daher zwar auch ſagen, die Ubelthaten oder Verbrechen ſind Handelungen, die einem Geſetze zuwider ſind. Weil aber aus dem Geſetze der Natur ſowohl eine vollkommene als unvollkommene Verbindlichkeit entſtehet (80. §. ebend.): So würde man auch diejenigen Handelungen, die nur unvollkommenen Pflichten zuwider ſind, zu den Verbrechen rechnen müſſen; da doch dieſe nur gegen die vollkommenen Pflichten angehen (3. §.). Die Verbrechen würden alſo mit den Sünden vermiſchet (58. §. N. u. V. R.) Es läſſet ſich daher nicht umkehren, daß man ſagte, alle Handelungen, die dem Geſetze der Natur zuwider ſind, ſind Verbrechen. Aus willkührlichen Geſetzen entſtehen zwar wohl freylich lauter vollkommene Pflichten, zu denen man nämlich gezwungen werden kann. Allein das Geſetz der Natur gehöret doch auch mit unter die Geſetze überhaupt genommen, und es iſt wohl nicht zu läugnen, daß eine Handelung blos um deswillen ein Verbrechen ſeyn könne, weil ſie dem Geſetze der Natur zuwider iſt. Die gegebene

gebene Erklärung (3. §.) kömmt daher dem urſprünglichen Begriffe der Verbrechen wohl am näheſten. Und ich finde dieſelbe am fruchtbarſten und leichteſten daraus zu erweiſen, daß dieſes oder jenes ein Verbrechen ſeye. Wie ſich ſolches in der Folge zeigen wird.

5. §.

Verbrechen ſind freye,

Die Verbrechen ſind ſolche Handelungen, die entweder aus Vorſatze oder Schuld begangen werden (3. §.). Der Vorſatz, und alſo auch die Verbrechen, die aus Vorſatze begangen werden, rühret von dem Willen her (2. §.). Die Schuld oder das Verſehen hingegen entſtehet zwar eigentlich nur aus dem Verſtande (ebend.). Inzwiſchen wird doch dabey vorausgeſetzet, daß es durch richtigen Gebrauch des Verſtandes hätte können vermieden werden. Es ſtehet alſo in unſern Kräften, daſſelbe zu vermeiden. Da man aber den richtigen Gebrauch des Verſtandes unterläſſet: So hängt es auch in ſo weit von unſerm Willen ab. Und folglich rühren auch diejenigen Verbrechen, die aus einer bloſen Schuld entſtehen, zuletzt von dem Willen her, obgleich nicht unmittelbarer Weiſe. Da nun alle diejenigen Handelungen, welche nur auf einige Weiſe von dem Willen abhängen, frey genennet werden (1. §. Wolf. N. u. V. R.): So erhellet daraus, daß die Verbrechen freye Handelungen, und alſo diejenigen Handelungen, welche ein Verbrechen

brechen ausmachen ſollen, frey ſeyn müſſen.

6. §.

Wenn man erwäget, was dazu gehöre, daß unſer Zuſtand vollkommen ſeye (2. §. Wolf. Mor.): So wird man leicht erkennen, daß man ſeinen Pflichten nachkommen und denſelben nicht zuwider handeln müſſe; Wenn man die Vollkommenheit ſeines Zuſtandes erhalten will. Ich ſetze dieſes hier ohne weitern Beweis voraus: Weil mir jedermann die Folge, die ich daraus ziehe, ohnedem leicht zugeben wird. Die Verbrechen ſind aber ſolche Handelungen, die unſern Pflichten zuwider ſind (3. §.). Durch dieſelben wird demnach die Vollkommenheit unſers Zuſtandes gehindert. Sie machen ihn daher unvollkommen. Da nun diejenigen Handelungen, wodurch unſer Zuſtand unvollkommen gemacht wird, böſe genennet werden (3. §. W. Mor.): So ergiebt es ſich gar leicht, daß die Verbrechen unter die böſen Handelungen gehören. Und da dieſelben freye Handelungen ſind (5. §.). Das Böſe aber, das ſich in den freyen Handelungen der Menſchen findet, ein ſittliches Ubel heißet: So erhellet daraus, daß ſie insbeſondere ſittliche Ubel ſind.

aber böſe Handelungen.

7. §.

Wenn man etwas zu thun oder zu laſſen verbunden iſt: So hat dieſes allezeit eine Beziehung

Werden gegen jemanden begangen.

ziehung auf jemanden, in Anſehung deſſen man ſolches thun oder laſſen ſoll, oder dem man dazu verbunden iſt. Es iſt daher auch bekannt, daß die Pflichten, als welches eben die Handelungen ſind, zu denen man verbunden iſt (221. §. W. Mor.), gegen uns ſelbſt (223. §.), gegen Gott (650. §.), und gegen andren Menſchen (768. §. des a. O.) auszuüben ſind. Da nun die **Verbrechen** in ſolchen Handelungen beſtehen, welche unſern Pflichten entgegen laufen (3. §.): So **ſetzen ſie auch jemanden voraus, gegen den ſie begangen werden.** Und das iſt allemahl derjenige, in Anſehung deſſen man diejenige Pflicht auszuüben verbunden wäre, der man zuwider handelt.

8. §.

Wirken Unrecht und Beleidigung.

Die Verbindlichkeit bey einem wirket bey dem andern, dem man verbunden iſt, ein Recht (46. §. Wolf. N. u. V. R.). Weil ich z. E. verbunden bin, dem andern an ſeinem Leibe und Leben keinen Schaden zuzufügen: So hat der andere auch das Recht von mir zu fordern, daß ich ſolches nicht thue. Wenn man daher gegen ſeine Verbindlichkeit handelt: So handelt man zugleich gegen das Recht, welches dem andern aus unſerer Verbindlichkeit zukömmt. Man handelt aber gegen ſeine Verbindlichkeit, wenn man verbricht (3. §.). Und zwar ſetzen die Verbrechen eine vollkommene Pflicht voraus (ebend.). Da nun dasjenige Recht, welches aus einer vollkommenen

Verbindlichkeit entſpringet, auch vollkommen iſt (80. §. des vorang. O.): So verletzet man durch die Verbrechen das vollkommene Recht des andern. In einer ſolchen Verletzung beſtehet aber das Unrecht (87. §. ebend.): Man thut alſo durch ein Verbrechen dem andern, gegen den man es begehet, Unrecht. Und folglich beleidiget man ihn (88. §. desgl.). Da nun alle Verbrechen jemanden voraus ſetzen, gegen den ſie begangen werden (7. §.): So iſt klar, daß aus den **Verbrechen Unrecht und Beleidigung entſtehe.**

9. §.

Können und müſſen geſtrafet werden.

Die Verbrechen ſind freye (5. §.) aber böſe Handlungen, und insbeſondere ein ſittliches Ubel (6. §.). Da nun eine Strafe genennet wird, wenn mit einem ſittlichen Ubel ein natürliches verknüpfet, das iſt, jemanden, der ein ſittliches begangen, ein natürliches zugefüget wird (93. §. Wolf. N. u. V. R.): So erkennet man ſchon daraus, daß die Verbrechen geſtrafet werden können. Es erhellet aber ſolches noch mehr daher, daß durch die Verbrechen Unrecht und Beleidigung entſtehet (8. §.). Denn dem Menſchen kömmt von Natur das Recht zu denjenigen zu ſtrafen, der ihn beleidiget hat (angef. 93. §.). Ein Verbrechen ſetzet aber allezeit einen voraus, gegen den es begangen (7. §.), und der alſo dadurch beleidiget wird. **Die Verbrechen können** dem=

demnach geſtrafet werden, und zwar natürlicher Weiſe von demjenigen, gegen den ſie begangen werden. Inzwiſchen da das Recht in einer bloſen Möglichkeit etwas zu thun beſtehet (46. §. a. a. O.); So ſiehet man leicht, daß an und für ſich keine Nothwendigkeit da ſeye, dasjenige zu thun, wozu man ein Recht hat. Da man nun ſich ſeines Rechtes begeben (341. §. ebend.); Und daher auch den Gebrauch ſeines Rechtes unterlaſſen kann (66. §. desgl.): So kann man nicht ſagen, daß natürlicher Weiſe und an ſich die Verbrechen nothwendig geſtrafet werden müßten. In einem gemeinen Weſen oder Staate kömmet hingegen das Recht zu ſtrafen dem Oberherrn zu (1030. §. ebend.). Nun kann man aber ſich eines Rechtes nicht begeben, wenn dadurch zugleich etwas gegen das Recht eines andern geſchiehet (342. §. daſ.). Es iſt aber bekannt, daß alle Mitglieder eines Staates das Recht haben, zu begehren, daß die gemeine Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit nicht verletzet, ſondern für deren Erhaltung auf das äußerſte geſorget werde. Denn eben dieſes iſt die Abſicht, warum die Menſchen ſich in eine ſolche bürgerliche Geſellſchaft begeben (214 §. W. Polit.). Da nun aber durch Verbrechen die gemeine Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit gehindert wird (357. §. ebend.): Und eben deswegen die Verbrechen in einem Staate geſtrafet werden müſſen (ebend.); Daher auch nicht ungeſtrafet

ſtrafet bleiben können (1032. §. des N. u. V. R.): So erhellet daraus, daß in einem Staate die Verbrechen nicht allein geſtrafet werden können, ſondern auch müſſen; Diejenigen nämlich, wodurch die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit gehindert wird (ang. 357. §.). Einem Oberherrn kömmt zwar das Recht der Begnadigung zu; Alſo Strafen zu mindern, und zu erlaſſen (1054. §. N. u. V. R.). Es hat ſolches aber dennoch ſeine große Einſchränkung (ebend.) Und man kann um deswillen doch überhaupt nicht ſagen, daß die Verbrechen nicht geſtrafet werden müßten. Es wird aber nicht nöthig ſeyn, ſolches hier weitläuftiger auszuführen: Da es zu dem gegenwärtigen Endzwecke nicht dienet.

10. §.

Erklärung des peinlichen Rechtes.

Man wird leicht zugeben, daß eine Beleidigung, die man einem zufüget, größer ſeyn könne, als die andere. Da nun durch die Verbrechen eine Beleidigung zugefüget wird (8. §.): So erkennet man ſchon daraus, daß ein Verbrechen größer ſeyn könne, als das andere. Es wird aber ſolches an ſeinem Orte mit mehrerem gezeiget werden. So auch die Strafen in einem Ubel beſtehen (9. §.); Ein Ubel aber nothwendig um ſo viel größer oder kleiner ſeyn muß, je mehr oder weniger unſer Zuſtand dadurch unvollkommener gemacht wird (126. §. W. Metaph.): So verſtehet es ſich gar leicht, und es iſt ohnedem bekannt,

daß

daß nicht alle Strafen gleich ſeyn, ſondern eine größer oder kleiner als die andern. Ob nun gleich die Verbrechen geſtrafet werden können und müſſen (9. §.); Das Recht zu ſtrafen auch unendlich iſt (94. §. N. u. V. R.); Das iſt, die Strafe ſo groß ſeyn kann, als nöthig iſt, Beleidigungen dadurch abzuwenden (343. §. W. Polit.); So muß doch die Größe der Strafe nach der Größe der Beleidigung eingerichtet werden (ebend.); Und da die Beleidigung aus dem Verbrechen kömmt (8. §.): So müſſen die Strafen den Verbrechen gemäs ſeyn. Es muß demnach auch Regeln oder Vorſchriften geben, wodurch den Verbrechen gemäſe Strafen beſtimmet werden; Oder wornach man ſich in Einrichtung der Strafen auf die Verbrechen zu richten hat. Eine ſolche Vorſchrift aber, wornach man ſich in ſeinen Handelungen zu achten hat, heißet ein Geſetz (39. §. N. u. V. R.). Und alles dasjenige, was mit Beſtrafung der Verbrechen zu thun hat, pfleget man insgemein peinlich zu nennen; Von der Pein nämlich, welche durch die Strafen zugefüget wird. Diejenigen Geſetze alſo, wodurch den Verbrechen gemäſe Strafen beſtimmet werden, heißen **peinliche Geſetze**. Den ganzen Inbegriff vieler einzelnen Geſetze nennet man ein Recht. Man ſaget z. E. das Recht der Natur, wenn man alle einzelne Geſetze, die in der Natur und dem Weſen der Dinge ſelbſt gegründet ſind, zuſammen nimmt. Das Wort

wird

wird alsdenn freylich in einer andern Bedeutung genommen, als die es ſonſt zu haben pfleget, da es nur das Vermögen etwas zu thun anzeiget (46. §. a. a. O.): Allein es iſt doch ſo gewöhnlich, und die Umſtände geben auch allemahl genugſam zu erkennen, in welchem Verſtande es genommen werde, daß nicht leicht eine Zweydeutigkeit oder ein Mißverſtand davon zu beſorgen iſt. In ſolchem Verſtande nun wird dasjenige Recht, welches den Verbrechen gemäſe Strafen beſtimmet, das peinliche Recht genennet. Die Pein beſtehet zwar wohl eigentlich in dem Schmerze; Und peinlich ſollte daher nur dasjenige heißen, das Schmerzen verurſachet. Der Schmerz gehet aber blos auf den Leib (421. §. W. Metaph.) Nun beſtehen aber nicht alle Strafen in Zufügung eines Schmerzen im eigentlichen Verſtande; Wie ſolches bekannt iſt, und an ſeinem Orte näher erkläret werden wird. Da nun das peinliche Recht auch ſolche Strafen beſtimmet, die in dieſem engen Verſtande nicht peinlich ſind: So möchte dieſer Ausdruck des peinlichen Rechtes wohl nicht allerdinges der Sache gemäs ſcheinen. Allein da, wie ſchon erinnert worden, alles peinlich pfleget genennet zu werden, was mit Beſtrafung der Verbrechen zu thun hat, als peinlicher Richter, peinlich Gericht ꝛc.: So kann auch dieſe gewöhnliche Benennung wohl mit gutem Grunde beybehalten werden: da man ſonſt an ihrer ſtatt wohl das ſtrafende oder Strafrecht ſagen könnte.

11. §.

11. §.

Es giebt ein natürliches.

Da das Recht zu ſtrafen den Menſchen ſchon von Natur zukömmt (9. §.); Die Natur aber ſelbſt erfordert, daß die Strafen den Umſtänden, und alſo den Verbrechen gemäs (10. §.), eingerichtet werden (93. §. Wolf. N. u. V. R.): So muß auch die Natur ſelbſt ſchon ſolche Vorſchriften geben, wodurch den Verbrechen gemäſe Strafen beſtimmet werden. Solche Vorſchriften aber, welche in der Natur des Menſchen und der Dinge ſelbſt ihren Grund haben, heißen natürliche Geſetze (39. §. des a. O.). Und diejenigen Geſetze, welche den Verbrechen gemäſe Strafen beſtimmen, heiſſen peinliche (10. §.). Solchemnach muß es auch natürliche peinliche Geſetze; Und da der ganze Inbegriff vieler einzelner peinlicher Geſetze das peinliche Recht heißet (ebend.), auch ein natürliches peinliches Recht geben, welches nämlich dasjenige iſt, das den Verbrechen gemäſe Strafen ſelbſt der Natur nach beſtimmet. Man ſiehet daraus leicht, daß ſolches ein Theil des Rechts der Natur ſeye (angef. 39. §.). Da nun dieſes alle Menſchen verbindet und daher allgemein iſt (42. §. ebend.): So iſt auch das natürliche peinliche Recht allgemein, und unterſcheidet ſich daher von denen beſondern peinlichen Rechten, die in dieſem oder jenen Staate durch den Willen des Oberherrn eingeführet ſind, welche nur die Mitglieder deſſelben Staates verbinden. Wovon ich ſo gleich im folgenden

genden §. handeln werde. Da ich nun in dieſer Schrift das natürlicher peinliche Recht abzuhandeln geſonnen bin: So habe ich es das allgemeine peinliche Recht genennet, um es dadurch gleich von allen übrigen zu unterſcheiden.

12. §.

Die Strafen ſind natürliche Ubel, welche nämlich um eines ſittlichen Ubels willen, dergleichen die Verbrechen ſind (6. §.), einem zugefüget werden (93. §. Wolf. N. u. V. R.). Dieſe natürlichen Ubel ſind nun ſehr verſchieden. Denn es giebt bekanntlich Ubel des Gemüthes, des Leibes und des Glückes (244. §. W. Mor.) Die letztern beſonderſt theilen ſich auch noch in viele Arten. Die Strafen können daher in Beraubung deſſen, was einer hat, und ſelbſt des Lebens, oder in Leibesſchmerzen beſtehen (1048. §. N. u. V. R.). Die Natur beſtimmet aber nicht, welche Art des Ubels insbeſondere bey jedem Falle zur Strafe zuzufügen ſeye. Gleichwie alſo die Größe der Strafe nach den Umſtänden zu beſtimmen iſt (angz. 93. §.): So muß die Art der Strafe, oder des Ubels, worinnen ſie beſtehet, dem Willkühre der Menſchen überlaſſen werden. Es können daher auch nach dem Willkühre der Menſchen den Verbrechen Strafen beſtimmet werden. Diejenigen Vorſchriften, wodurch unſere Handelungen beſtimmet werden, heißen Geſetze (39. §. des a. O.). Und diejenigen Geſetze, welche von dem Willen

Auch willkührliche.

eines vernünftigen Weſens abhängen, heißen willkührliche (ebend.). Es muß daher auch allerdinges willkührliche Geſetze geben können, wodurch den Verbrechen Strafen beſtimmet werden. Diejenigen Geſetze aber, wodurch den Verbrechen gemäſe Strafen beſtimmet werden, heißen peinliche (10. §.); Und der ganze Inbegriff derſelben heißet das peinliche Recht (ebend.). So muß es alſo auch willkührliche peinliche Geſetze, und ein willkührliches peinliches Recht geben; Welche nämlich diejenigen ſind, wodurch den Verbrechen nach dem Willen des Geſetzgebers Strafen beſtimmet werden. Da nun der Wille frey iſt; die Freyheit aber in einem Vermögen beſtehet aus zweyen oder mehreren gleichmöglichen Dingen eines nach Willkühr zu wählen (519. §. W. Metaph.): So ſiehet man leicht, daß ein willkührliches peinliches Recht nicht allgemein ſeyn könne; Sondern zu den beſondern Rechten oder Geſetzen gehöre. Und da niemand von Natur dem Willen des andern in ſeinen Handelungen unterworfen iſt (77. §. N. u. V. R.); Sondern ſolches erſt durch die Eingehung einer Geſellſchaft geſchiehet (835. 836. §. ebend.); Daher auch vorher kein willkührliches Geſetz über ſich erkennet (39. §. daſ.): So ſetzet ein willkührliches peinliches Recht auch allemahl eine Geſellſchaft voraus. Da nun in einer bürgerlichen Geſellſchaft oder in einem Staate blos dem Ober-

herrn

herrn das Recht Geſetze zu geben (1043. §. ebend.), und insbeſondere auch zu ſtrafen zukömmet (1048. §. desgl.); Diejenigen Geſetze aber die der Oberherr in einem Staate ſeinen Unterthanen giebt, bürgerliche heißen (1068. §. ebenſ.): So gehören die peinlichen Geſetze, oder das peinliche Recht, eines Staates zu den bürgerlichen Geſetzen, und ſind eine Art derſelben. Ob nun gleich einer jeden Geſellſchaft überhaupt das Recht zukömmet Strafgeſetze zu machen (846. §. a. O.): So betreffen dieſe doch nur gewiſſe beſondere Dinge; Auſer denen ſich ſolches Recht nicht erſtrecket. Hingegen in einem gemeinen Weſen kömmet das Recht zu ſtrafen dem Oberherrn überall zu (angef. O.). Und da das peinliche Recht alle einzelne peinliche Geſetze in ſich begreifet (10. §.): So verſtehet es ſich auch eigentlich allezeit von einem Staate, wenn von einem willkührlichen peinlichen Rechte die Rede iſt.

13. §.

Die bürgerlichen Geſetze dürfen den natürlichen nicht zuwider ſeyn: Wenn ſie anderſt nicht ungerecht heißen ſollen (402. §. W. Polit.). Daß aber ein Geſetz gerecht ſeyn müſſe, das bedarf wohl keines Beweiſes. Da nun ein willkührliches peinliches Recht zu den bürgerlichen Geſetzen zu rechnen iſt (12. §.): So muß auch daſſelbe dem Rechte der Natur gemäs ſeyn. Gleichwie nun

Dieſes muß dem natürlichen gemäs ſeyn.

überhaupt ein bürgerliches Geſetz etwas nicht verbieten kann, was das natürliche gebeut; Oder auch nicht gebieten und erlauben kann, was natürlicher Weiſe verboten iſt (1069. §. N. u. V. R.): So kann auch durch ein willkührliches peinliches Recht nichts verboten werden, was das natürliche gebeut; Oder geboten und erlaubet, was dieſes verbeut. Hingegen da ein Oberherr das, was von Natur erlaubet iſt, wohl verbieten kann (1071. §. ebend.): So kann durch ein willkührliches peinliches Recht wohl etwas verboten werden, was nach dem natürlichen erlaubet wäre. Es verſtehet ſich ſolches unter der nöthigen Einſchränkung, wenn und wie es der Endzweck und die Wohlfahrt des gemeinen Weſens erfordert. Hier wird es aber nur überhaupt angedeutet, daß es geſchehen könne. Da nun das natürliche peinliche Recht ein Theil des Rechtes der Natur iſt, derjenige nämlich, welcher den Verbrechen gemäſe Strafen, der Natur nach, beſtimmet (11. §.): So erhellet, daß das willkührliche peinliche Recht dem natürlichen gemäs ſeyn müſſe.

14. §.

Was bey ihm verſchieden u. einerley ſeyn könne und müſſe.

Willkührliche peinliche Geſetze ſetzen einen Staat oder wenigſtens eine ſonſtige Geſellſchaft voraus (12. §.). Da nun der Staaten oder auch andern Geſellſchaften mehrere ſeyn können, und der Erfahrung nach auch wirk-

wirklich ſind: So ſiehet man leicht, daß ein jeder Staat peinliche Geſetze haben könne, deren ganzer Inbegriff das peinliche Recht heißet (10. §.). Dieſes iſt nun aber, weil es zu den bürgerlichen Geſetzen gehöret, willkührlich (12. §.). Willkührliche Geſetze hängen aber von dem Willen eines vernünftigen Weſens ab (39. §. N. u. V. R.). Da nun der Willen durch die Freyheit, die er hat, ein Vermögen aus mehreren Dingen eines zu wählen beſitzet (519. §. W. Metaph.): So kann er auch auf mehr denn eine Art beſtimmet werden. Die bürgerlichen Geſetze ſetzen aber ſolche Dinge voraus, die auf mehr als einerley Weiſe geſchehen können (1071. §. N. u. V. R.). Da nun auch das peinliche Recht eben deswegen willkührlich ſeyn kann, weil es dabey ſolche Dinge giebt (12. §.): So ſiehet man leicht, daß das peinliche Recht in einem Staate von dem peinlichen Rechte in dem andern Staate unterſchieden ſeyn könne. Da aber doch ein jedes willkührliches peinliches Recht dem natürlichen gemäs (13. §.); Und daher dasjenige, was bey dem peinlichen Rechte ſelbſt natürlich iſt, in einem jeden willkührlichen ſeyn muß: So erhellet, daß alle peinliche Rechte in dem, was natürlich iſt, mit einander übereinkommen müſſen. Es kann ſolches zwar in der That nicht geſchehen. Allein alsdenn können ſolche in dem Stücke auch nicht gerecht heißen (402. §. W. Polit.);

Polit.); Wie doch von allen willkührlichen Geſetzen erfodert wird.

15. §.

Was natürlichen peinlichen Rechtes ſeye.

Ein natürliches Geſetz heißet dasjenige, welches ſeinen Grund in dem Weſen und der Natur der Dinge ſelbſt hat (39. §. N. u. V. R.). Ein peinliches Geſetz aber beſtimmet den Verbrechen gemäſe Strafen (10. §.). Da es nun auch ein natürliches peinliches Recht giebt (11. §.): So muß dieſes den Verbrechen ihrem Weſen und ihrer Natur nach gemäſe Strafen beſtimmen. Das iſt: Dasjenige, was das natürliche peinliche Recht verordnet, muß in dem Weſen und der Natur der Verbrechen und Strafen ſelbſt gegründet ſeyn. Das Weſen eines Dinges iſt nun dasjenige, darinnen ſich der Grund von demjenigen findet, was ihm zukömmt (33. §. W. Metaph.). Und daher das erſte, was ſich von einem Dinge gedenken läſſet (34. §. ebend.). Die Natur aber wird durch das Weſen der Dinge beſtimmet (628. §. ebend.). Daher denn dasjenige, was natürlich ſeyn ſoll, auch dem Weſen eines Diuges gemäs ſeyn muß. Da nun die Erklärungen, als Ausdrücke der deutlichen Begriffe (36. §. 1. Hptſt. W. Log.), ebenfalls dasjenige enthalten müſſen, was ſich von einem Dinge am erſten gedenken läſſet, worinnen der Grund von dem übrigen zu finden, und welches ihm daher weſentlich iſt (48. §. ebend.). So iſt a-

les

les dasjenige natürlichen peinlichen Rechtes, was aus dem Begriffe der Verbrechen und Strafen hergeleitet werden kann. Es müſſen zwar freylich auch andere Grundſätze aus dem Rechte der Natur mit zu Hülfe genommen werden. Weil aber doch dieſelben allemahl auf die Verbrechen und Strafen, ſo wohl überhaupt, als insbeſondere angewendet werden: So kömmet es doch vornehmlich darauf an, was der Begriff von dieſen mit ſich bringet.

16. §.

In einem jeden willkührlichen peinlichen Rechte muß dasjenige unverändert bleiben, was natürlich iſt (14. §.); Was nämlich das natürliche Recht gebeut oder verbeut (13. §.). Es iſt daher leicht zu erachten, daß derjenige, der peinliche Geſetze geben, oder auch die vorhandenen beurtheilen will, ob ſie dem natürlichen Rechte, oder natürlichen Billigkeit, gemäs ſeyen, wiſſen müſſe, was denn das Recht der Natur in Anſehung der Verbrechen und ihrer Beſtrafung ſelbſt vorſchreibe. Da nun das natürliche peinliche Recht eben denjenigen Theil des Rechtes der Natur enthält, welcher dieſes lehret (11. §.): So iſt ſo wohl zu Gebung, als zu Beurtheilung, der willkührlich peinlichen Rechte eine Wiſſenſchaft des natürlichen peinlichen Rechtes nöthig. Ingleichen iſt es bekannt, daß, wo die bürgerlichen Geſetze nicht zureichen, das Recht der

Nothwendigkeit deſſelben.

Natur zu Hülfe genommen werden müſſe. Nun iſt es aber wohl nicht möglich, daß, wie durch die willkührlichen Geſetze überhaupt, alſo durch die peinlichen insbeſondere, alle Fälle beſtimmet werden können. Alles dasjenige alſo, was in dem willkührlichen peinlichen Rechte nicht beſtimmet iſt, muß nach dem natürlichen eingerichtet werden. Weil nun aber doch bey einer jeden Sache alles beſtimmet ſeyn muß: Indem alle Handelungen nothwendig ein Geſetz zur Richtſchnur haben müſſen (39. §. N. u. V. R.). So erhellet auch daraus die Nothwendigkeit des natürlichen peinlichen Rechtes. Man findet auch ſelbſt in unſern gemeinen peinlichen Rechten, daß vieles dem Ermeſſen oder der Willkühr des Richters überlaſſen wird. Wir wiſſen aber, daß wenn uns gleich die bürgerlichen Geſetze nicht zu etwas gewiſſen verbinden, wir dennoch nicht blos unſerm blinden Willen folgen können, ſondern unſere Handelungen nach dem Geſetze der Natur einrichten müſſen (16. §. W. Mor.). Da nun derjenige Theil davon, welcher den Verbrechen gemäſe Strafen beſtimmet, das natürliche peinliche Recht heißet (11. §.): So muß auch ein jeder Richter dieſes wiſſen; Damit er in Sachen, die des Menſchen Leib, Leben und Ehre betreffen, nicht ohne Vorſchrift, blos nach ſeinem Bedünken blind zum Tage hinein urtheile.

17. §.

Da das peinliche Recht dasjenige heißet, wodurch den Verbrechen gemäſe Strafen beſtimmet werden (10. §.); Die Rechtsgelehrtheit aber in einer Wiſſenſchaft des Rechtes, oder desjenigen, was recht oder unrecht iſt, beſtehet: So erhellet daraus, daß die peinliche Rechtsgelehrtheit in einer Wiſſenſchaft des peinlichen Rechtes, oder desjenigen beſtehe, was bey Beſtrafung der Verbrechen recht oder unrecht ſeye. Sie erfordert alſo, daß man die peinlichen Geſetze verſtehe. Da man nun peinliche Geſetze weder geben noch beurtheilen kann, wenn man nicht weiß, was das natürliche peinliche Recht vorſchreibet (16. §.); So erkennet man, daß zur peinlichen Rechtsgelehrſamkeit auch eine Wiſſenſchaft dieſes natürlichen peinlichen Rechtes erfodert werde. Es wird ſich daher niemand rühmen können, daß er eine gründliche Gelehrſamkeit in dem peinlichen Rechte beſitze: Wenn er nicht zugleich das natürliche verſtehet. Und da dieſes bisher noch nicht ſehr ausgearbeitet worden: So kann man daraus leicht erachten, daß ſich in der peinlichen Rechtsgelehrtheit die erforderliche Gründlichkeit noch nicht finde.

Von der peinlichen Rechtsgelehrtheit.

18. §.

Dieſes ſo nothwendige natürliche peinliche Recht iſt nun der Vorwurf der gegenwärtigen Ab-

Inbegriff des nat. peinlichen Rechtes

Abhandelung. Man wird ſich leicht vorſtellen, was man in dieſer zu gewarten habe: Wenn man den Begriff von jenem überleget. Nun iſt es dasjenige, wodurch den Verbrechen ſelbſt der Natur nach gemäſe Strafen beſtimmet werden (11. §.). Es beſtimmet alſo den Verbrechen ihrem Weſen und ihrer Natur nach gemäſe Strafen (15. §.) Man muß demnach das Weſen und die Natur ſo wohl der Verbrechen als der Strafen verſtehen. Die Verbrechen können nun verſchieden ſeyn; Wie ſich ſolches bald zeigen wird, und auch ohnedem bekannt iſt. Daß es die Strafen auch ſeyen, habe ich ſchon vorhin gewieſen (12. §.). Inzwiſchen kann man doch beyde überhaupt betrachten. Alle Verbrechen haben nämlich etwas gemeines, worinnen ſie mit einander übereinkommen; In ſo weit ſie nämlich zu einem Geſchlechte gehören. (187. §. W. Metaph.). Die Strafen desgleichen. Wir werden demnach ſo wohl von den Verbrechen, als Strafen insgemein, und denn auch insbeſondere, zu handeln haben, auch zeigen müſſen, wie die Strafen den Verbrechen gemäs einzurichten ſeyen. Nun geſchiehet aber die Beſtrafung der Verbrechen vom Richter (1029. und 1030. §. N. u. V. R.). Und da die Strafen um der Verbrechen willen zugefüget werden (9. §.); Jene auch dieſen gemäs ſeyn müſſen (10. §.): So erkennet man leicht, daß es gewiß ſeyn

müſſe,

müſſe, jemand habe ein Verbrechen begangen, ehe er geſtrafet werden kann, und daß die Strafe nach der Größe des Verbrechens einzurichten ſeye. Man ſiehet alſo, daß eine Unterſuchung vorhergehen müſſe, und ein gerichtliches Vorfahren dazu erfordert werde. Daher denn auch von dieſem zu handeln ſeyn wird.

## Ende des erſten Hauptſtückes.

# Des allgemeinen peinlichen Rechtes zweytes Hauptſtück von den Verbrechen überhaupt.

## 19. §.

In wie weit eine Handelung ein Verbrechen ſeye.

Wir haben ſchon erkläret, was ein Verbrechen ſeye (3. §.). Es iſt nämlich eine That oder Handelung, die einer vollkommenen Pflicht zuwider iſt, und aus Vorſatze oder Schuld begangen wird. Es war dieſes gleich anfangs nöthig, um den Begriff des peinlichen Rechtes heraus zu bringen (10. §.). In dem gegenwärtigen Hauptſtücke nun werden wir die Eigenſchaften der Verbrechen überhaupt betrachten (18. §.). Wir haben nun ſchon gezeiget, daß ſie freye Handelungen ſeyn müſſen (5. §.). Dieſes wurde ebenfalls erfordert, um zu beweiſen, daß ſie geſtrafet werden können (9. §.). Nun können aber die freyen Handelungen, und keine andere, zugerechnet werden (3. §. Wolf. N. und V. R.). Die Verbrechen können alſo demjenigen zugerechnet werden, der ſie begehet. Und da eine Handelung nur in ſo weit zugerechnet werden kann, als ſie frey iſt (ang. O.): So kann auch eine Handelung nur in ſo

weit

weit für ein Verbrechen gehalten werden, als ſie frey iſt, und zugerechnet werden kann. Je freyer alſo eine Handelung iſt, die nämlich einer Pflicht zuwider läuft (3. §.); Deſto mehr iſt ſie für ein Verbrechen zu halten; Und um ſo viel weniger: Je weniger ſie mit einer Freyheit des Willens ausgeübet wird. Da nun eine Sache um ſo viel größer iſt, als die andere, je mehr ſie dieſe in ſich begreifet; Und um ſo viel kleiner, je weniger Theile ſie von der andern in ſich enthält. (26. §. Wolf. Metaph.): So iſt auch ein Verbrechen um ſo viel größer, je freyer die Handelung iſt, worinnen es beſtehet, und je mehr dieſelbe zugerechnet werden kann; Und hingegen um ſo viel kleiner, je weniger Freyheit bey der Handelung iſt, in welcher es beſtehet, und je weniger dieſelbe zugerechnet werden kann.

## 20. §.

Wer verbrechen könne.

Man kann hieraus gleich beurtheilen, wer ein Verbrechen begehen könne oder nicht. Denn weil ein Verbrechen eine freye Handelung, und die daher zugerechnet werden kann, seyn muß, (19. §.): So kann auch niemand ein Verbrechen begehen, als derjenige, welcher ſolche freye Handelungen ausüben kann. Die Thiere haben bey ihren Handelungen keine Freyheit (891. §. Wolf. Metaph.). Die Thiere können alſo kein Verbrechen begehen.

gehen. Da nun die Vernunft der Grund der Freyheit iſt (520. §. a. O.). Und nichts ohne zureichenden Grund ſeyn kann (30. §. ebend.): So kann auch niemand freye Handelungen ausüben, als wer Vernunft und den freyen Gebrauch derſelben hat. Inzwiſchen iſt es bekannt, daß ein Verbrechen auch aus Verſehen oder Schuld begangen werden könne (3. §.). Solte ſich nun einer ſelbſt um den Gebrauch ſeiner Vernunft gebracht haben: So erkennet man leicht, daß er die freye Urſache davon ſeye; Und ihm daher auch der Verluſt der Vernunft, und was daraus erfolget, zugerechnet werden könne (3. §. W. N. u. V. R.). Folglich kann es ihm auch in dem Falle zugerechnet werden, wenn er eine Handelung gegen ſeine Pflicht aus einem Mangel der Vernunft ausübet, den er ſich durch ſeine Schuld zugezogen hat. Da nun eine Handelung in ſo weit ein Verbrechen iſt, als ſie zugerechnet werden kann (19. §.). So hebet der Mangel der Vernunft das Verbrechen erſt alsdann auf, wenn einem derſelbe nicht zuzurechnen iſt. Folglich muß der Grundſatz, den wir hier feſtſetzen, ſo beſtimmet werden: **Wer keine Vernunft oder den Gebrauch derſelben nicht hat, der begehet kein Verbrechen, wenn er gleich eine ſolche Handelung unternimmet, die einer Pflicht zuwider iſt; Als in ſo weit ihm der Verluſt der Vernunft zugerechnet werden kann.**

21. §.

Niemand wird zweifeln, daß es einem Wahnſinnigen, und noch vielmehr einem Raſenden an der Vernunft, und dem Gebrauche derſelben fehle. Wir wollen hier nicht unterſuchen, ob ſich einer einen Wahnſinn oder eine Raſerey durch ſeine Schuld zuziehen könne. So viel bleibet aber wohl gewiß, daß es in beſondern Fällen ſchwer auszumachen ſeyn würde. Man wird alſo niemahls annehmen können, daß ein Wahnſinniger, ein Raſender, ſich um den Gebrauch ſeiner Vernunft ſelbſt gebracht habe. Kinder, ob ſie gleich die Anlage zur Vernunft von Natur haben: So haben ſie doch den Gebrauch derſelben noch nicht. Und da ſie in dieſem Stande gebohren werden: So kann auch nicht geſaget werden, daß ſie ſich ſelbſt darum gebracht hätten. Schlafende ſind ſich auch nichts bewuſt (796. §. W. Metaph.). Da nun die Vernunft in einer Einſicht in den Zuſammenhang der Wahrheiten beſtehet (368. §. a. O.): So erkennet man wohl, daß Schlafende ihre Vernunft nicht gebrauchen können. Nun begeben ſich die Menſchen zwar zum Schlafe freywillig. Es könnte alſo ſcheinen, als wenn ſie ſelbſt Schuld daran wären, daß ſie auf die Zeit auſer Stand geſetzet würden, ihre Vernunft zu gebrauchen. Allein da der Schlaf bekanntlich eine nothwendige Sache iſt, deſſen die Menſchen nicht entbehren können: So kann man nicht ſagen, daß Schlafende des Gebrauches ihrer Vernunft durch ihre Schuld ermangelten.

Folgen daraus.

gelten. Es kann freylich im Schlafe wohl ein Übermaas geſchehen, daß nämlich einer mehr und länger ſchläfet, als er zu Erhaltung ſeiner Geſundheit und der Kräfte ſeines Leibes nöthig hätte. Allein es würde dieſes wieder ſchwer auszumachen ſeyn, wieviel Zeit, und welche eben, das Übermaas ausmache. Daher man denn überhaupt den Schlafenden den Mangel des Gebrauches der Vernunft wohl nicht zurechnen kann. Unter die Schlafenden gehören auch die Nachtgänger. Es heißen ſolche bekanntlich diejenigen, welche im Schlafe umher zu gehen, und allerhand Handelungen, gleich den Wachenden, vorzunehmen pflegen, derer ſie ſich doch hernach beym Aufwachen nicht erinnern. Solchergeſtalt muß auch von ihnen gelten, was von den Schlafenden überhaupt gilt. Es kann alſo wohl geſchehen, daß ein ſolcher Nachtgänger ſolche Handelungen unternimmet, die ſeinen Pflichten zuwider ſind. Und daß ſolches von Wahnſinnigen, Raſenden und Kindern manchmahl geſchehe, lehret die Erfahrung. Da nun aber alle diejenigen, welche keine Vernunft haben, oder des Gebrauches derſelben nicht mächtig ſind, kein Verbrechen begehen: Woferne ihnen ſolcher Mangel nicht zugerechnet werden kann (20. §.): So begehen **Wahnſinnige, Raſende, Kinder, Schlafende und beſonderſt Nachtgänger kein Verbrechen: Wenn ſie gleich ſolche Handelungen begehen, die ihren Pflichten zuwider ſind.**

22. §.

Es iſt bekannt, daß die Trunkenheit ſo groß ſeyn könne, daß ſie einem den Gebrauch der Vernunft gänzlich oder zum Theile benimmt (472. §. W. Metaph.). Ein Trunkener bedenket daher nicht, was er redet und thut (473. §. ebend.). Die Trunkenheit entſtehet aber daraus, daß man ſo vielen oder ſolchen Trank zu ſich nimmet, davon das Haupt eingenommen wird (angef. 472. §.). Ob nun zwar das Nöthigen zum Trunke mit unter die vermeynten Höflichkeiten und Ehrenbezeugungen der Zeit gerechnet zu werden pfleget; Und es dadurch auch wohl öfters geſchiehet, daß einer betrunken wird, der ſonſt eben keinen Vorſatz und Willen dazu hat: So wird doch keine eigentliche Gewalt dabey gebrauchet; Alſo, daß es zwar eine Handelung wider Willen ſeyn kann, aber doch noch keine gezwungene iſt; Die alſo noch zugerechnet werden kann (5. §. N. u. V. R.). Daher hat ſich einer den Verluſt des Gebrauches ſeiner Vernunft dennoch zuzuſchreiben, der ſich auf die Art betrinket: Obgleich nicht ſo ſehr, als wenn er es vorſetzlich thäte (ebend.). Doch will ich nicht läugnen, daß es vielleicht ſolche Fälle gebe, da einem die Trunkenheit nicht zugerechnet werden kann. Als wann es z. E. geſchähe, daß einem vieles und zumahl ſtarkes Getränke mit Gewalt eingeſchüttet, oder auch etwas in gewöhnliches Getränke hinein gethan würde, wodurch einer ohne ſein Vermuthen betrunken würde.

In wie weit Trunkene?

In einem ſolchem Falle würde alſo die Trunkenheit allerdings nicht zugerechnet werden können. Da nun diejenigen, welche des Gebrauches ihrer Vernunft nicht mächtig ſind, nur in ſo weit nicht verbrechen, als ihnen dieſer Mangel nicht zuzurechnen ſtehet ( 20. §.): So begehen auch Trunkene, wenn ſie Handelungen vornehmen, die ihren Pflichten zuwider ſind, blos alsdenn kein Verbrechen, wenn die Trunkenheit, worinnen oder woraus eine ſolche Handelung entſtehet, ihnen nicht zugerechnet werden kann: In ſo weit aber dieſes geſchehen kann: Machen ſie ſich auch des Verbrechens ſchuldig. Da nun aber ein Verbrechen um ſo viel gröſſer iſt, je freyer die Handelung iſt, worinnen es beſtehet; Und um ſo viel kleiner, je weniger dieſe frey iſt (19. §.): So iſt das Verbrechen, daß einer in der Trunkenheit begangen hat, gröſſer, wenn einer ſich dieſelbe vorſetzlich zugezogen hat, als wenn er gegen ſeinen Willen durch ſolches Nöthigen, dem er kaum zu widerſtehen vermocht, dazu gekommen iſt.

23. §.

Ob Taube u. Stumme?

Taube und Stumme pflegen auch wohl von einigen für ſolche gehalten zu werden, welche nicht verbrechen können. Die Erfahrung lehret aber, daß einer dennoch gar wohl den Gebrauch der Vernunft haben könne; Ob er gleich

gleich taub und ſtumm iſt. Solchergeſtalt fället bey ihnen der Grund weg, warum ſie nicht ſolten ein Verbrechen begehen können (20. §.). Von denen, ſo taub und ſtumm gebohren werden, wird zwar dafür gehalten, daß ſie keinen Verſtand hätten. Es gehöret hieher nicht, dieſes zu unterſuchen. Freylich wird es ſchwer halten, einem ſolchen eine deutliche Erkänntniß beyzubringen, und alſo ſeine Vernunft in Ubung zu ſetzen. In ſo weit alſo die Taubheit und Stummheit den Gebrauch der Vernunft hinderte: Würden dieſelben freylich das Verbrechen aufheben. Inzwiſchen iſt doch nicht darinnen an ſich, ſondern in dem damit verknüpften Mangel der Vernunft, der Grund davon zu finden (30. §. W. Metaph.). Wenn daher Taube und Stumme ihren Pflichten zuwider handeln: So begehen ſie allerdinges ein Verbrechen; Soferne ihnen nicht zugleich der Gebrauch ihrer Vernunft fehlet.

## 24. §.

Eine Pflicht heißet bekanntlich eine ſolche Handelung, zu der man verbunden iſt (221. §. W. Mor.). Es kann daher nichts eine Pflicht ſeyn, wozu man nicht verbunden werden kann. Nun kann aber niemand dazu verbunden werden, was entweder an und für ſich, oder ihm unmöglich iſt (37. §. N. u. V. R.). Es kann daher auch nicht geſaget werden, daß

Nothwendigkeit hebet das Geſetz auf.

einer ſeiner Pflicht zuwider handele, wenn er etwas unterläſſet, welches zu thun ihm unmöglich iſt; Oder, wenn er etwas thut, welches zu laſſen nicht in ſeiner Gewalt ſtehet. Nun iſt aber etwas unmöglich, wenn das Gegentheil nothwendig iſt (41. §. Wolf. Metaph.). Das iſt: Wenn ich eine Sache nothwendiger Weiſe thun muß: ſo iſt es unmöglich, daß ich ſie zugleich nicht thun oder unterlaſſen ſolte. Es kann daher auch nicht geſaget werden, daß man einer Pflicht zuwider handele, wenn eine Nothwendigkeit vorhanden iſt etwas zu thun oder zu unterlaſſen. Da nun eine Handelung erſt alsdenn ein Verbrechen wird, wenn ſie einer Pflicht zuwider iſt (3. §.): So kann es für kein Verbrechen gehalten werden, wenn man aus einer unvermeidlichen Nothwendigkeit etwas thut, was ſonſten einer Pflicht zuwider ſeyn würde. Ich ſetze mit Fleiße dabey eine unvermeidliche Nothwendigkeit. Denn wenn ſie hätte können vermieden werden: So würde dennoch ein Verſehen dabey ſeyn (17. §. N. u. V. R.). Aus einem Verſehen entſtehet aber ebenfalls ein Verbrechen (3. §.). Es ergiebt ſich auch noch faſt leichter daraus, daß diejenigen Handelungen, die ein Verbrechen ausmachen ſollen, frey ſeyn müſſen (5. §.). Die Freyheit beſtehet in einem Vermögen aus zweyen oder mehreren Dingen eines zu wählen (519. §. W. Metaph.). Die Nothwendigkeit hebet aber dieſe Wahl auf, und läſſet

mir

mir nur eines zu thun übrig (36. §. ebend.). Bey einer nothwendigen Handelung bleibet alſo keine Freyheit mehr. Und daher kann eine nothwendige Handelung für kein Verbrechen gehalten werden: Wenn ſie gleich einer Pflicht zuwider wäre.

25. §.

Von gezwungenen Handelungen, und wider Willen.

Eine gezwungene Handelung ſetzet eine äuſſere Gewalt zum Voraus, der man nicht widerſtehen kann (4. §. N. u. V. R.), und kann daher nicht unter die freyen gezählet, noch zugerechnet werden (ebend.). Was man daher gezwungen thut, das iſt nothwendig, und eine gezwungene Handelung fließet aus einer Nothwendigkeit her (36. §. W. Metaph.). Da nun dasjenige, was man aus einer Nothwendigkeit thut, kein Verbrechen ſeyn kann (24. §.); Auch diejenigen Handelungen, die ein Verbrechen ausmachen ſollen, frey ſeyn müſſen (5. §.), und zugerechnet werden können (19. §.): So können gezwungene Handelungen kein Verbrechen ſeyn, und ein Verbrechen kann in ſolchen nicht beſtehen. Hingegen bey einer Handelung wider Willen iſt keine unvermeidliche Nothwendigkeit. Denn ſo wird genennet, wenn jemand etwas thut, welches er lieber unterlaſſen wollte, oder etwas unterläſſet, daß er lieber thun wollte, wenn er nur ein Ubel, das aus der entgegengeſetzten Handelung entſtehet, vermeiden könnte (5. §. N. u. V. R.). Wollte er ſich alſo dieſem Ubel unterziehen:

So würde er nicht nöthig haben, die Handelung zu begehen. Es bleibet ihm alſo ein Vermögen zu wählen, und folglich Freyheit übrig (519. §. W. Metaph.). Eine Handelung wider Willen gehöret daher noch mit unter die freyen, obgleich nicht freywilligen, und kann um deswillen zugerechnet werden (angef. 5. §.). Da nun eine ſolche Handelung, wenn ſie einer Pflicht zuwider läuft (3. §.), allerdinges ein Verbrechen ausmachet (519. §.); So kann ein **Verbrechen auch in einer Handelung wider Willen beſtehen.** Es kann eine ſolche aber doch weniger zugerechnet werden, als eine ganz freywillige (ang. 5. §.) Da nun eine Handelung nur in ſo weit ein Verbrechen iſt, als ſie frey iſt, und zugerechnet werden kann (19. §.); Das Verbrechen auch um ſo viel größer oder kleiner iſt (daſ.); So iſt ein **Verbrechen, das in einer Handelung wider Willen beſtehet, nicht ſo groß, als dasjenige, welches aus einer ganz freywilligen Handelung herkömmet.**

## 26. §.

Verbrechen erfodern eine äuſerliche Handelung.

Die Verbrechen beſtehen in einer That. Wenn man nämlich etwas thut, was ſeinen Pflichten zuwider iſt (3. §.). Nun iſt es bekannt, daß zu einer That der Gebrauch der Gliedmaſen unſeres Leibes erfodert werde. So ſind wir z. E. zum Gehen der Füße, zum Schlagen der Armen und Hände, zum Sprechen des Mundes und der dazu gehörigen Theile benöthiget.

thiget. Diejenigen Handelungen aber, die durch den Gebrauch der Theile oder Gliedmaſen unſeres Leibes bewerkſtelliget werden, heißen äuſere Handlungen (1. §. N. u. V. R.); So wie hingegen diejenigen, die nur allein durch die Kraft der Seele wirklich werden, innere (ebendaſ.). Bey den leztern wird alſo kein Gebrauch der Gliedmaſen des Leibes erfodert. **Die Verbrechen ſind demnach keine innere, ſondern äuſerliche Handelungen; Und werden ſolchergeſtalt nicht dnrch die Kraft der Seele allein begangen, ſondern es iſt dazu auch eine äuſerliche Handelung nöthig.** Da nun die Gedanken bloſe Wirkungen der Seele ſind (194. §. W. Metaph.); Und alſo unſtreitig zu den innern Handelungen gehören: So folget ſogleich aus dem eben erwieſenen, **daß ein Verbrechen nicht blos mit den Gedanken begangen werden könne; Und folglich die bloſen Gedanken kein Verbrechen ausmachen.**

### 27. §.

Die Verbrechen werden entweder aus Vorſatze oder Verſehen begangen (3. §). Bey dem erſtern iſt ein Mangel des Willens. Bey dem leztern aber ein Mangel des Verſtandes (2. §.). Alſo rühren die Verbrechen entweder aus dem Willen oder aus dem Verſtande her. Beydes, ſo wohl der Verſtand, als Willen, ſind Kräfte der Seele (892. §. W. Metaph.). Die Verbrechen entſtehen demnach aus der Seele. Nun

iſt aber bekannt, daß geſaget werde, ein Ding entſtehe aus dem andern: Wenn ſolches den Grund ſeiner Wirklichkeit, oder warum es iſt, in dem andern hat. Das iſt: Wenn es darum zur Wirklichkeit gekommen iſt, weil das andere iſt. Es verſtehet ſich aber daraus auch leicht, daß dasjenige, woraus etwas entſtehet, eher ſeyn müſſe, als dieſes. Es muß daher allezeit in der Seele vorher etwas vorgehen, ehe ein Verbrechen begangen wird. Diejenigen Handelungen, welche blos durch die Kraft der Seele wirklich werden, heißen innere (1. §. (N. u. V. R.). Ob alſo gleich die Verbrechen keine innere Handelungen ſind, und nicht durch die Kraft der Seele allein begangen werden; Sondern eine äuſere Handelung erfodern (26. §.): So ſetzen ſie dennoch allezeit eine innere Handelung zum voraus.

28. §.

Und werden nicht ohne den Willen begangen.

Da der Vorſatz von dem Willen abhanget (17. §. des N. u. V. R.): So erhellet alsbald, daß diejenigen Verbrechen, welche aus Vorſatze begangen werden, mit Zuſtimmung des Willens geſchehen. Es können aber Verbrechen auch aus einem bloſen Verſehen herkommen (3. §.). Da nun bey dieſem lezteren der Fehler blos an dem Verſtande lieget (angef. 17. §.): So möchte es ſcheinen, als wenn bey denſelben der Willen nichts zu thun habe, ſondern dieſelben ohne den Willen der Seele begangen würden. Allein ich habe ſchon oben

oben erwieſen, daß auch diejenigen Verbrechen, die aus einer bloſen Schuld entſtehen, dennoch zulezt von dem Willen herrühren; Obgleich nicht unmittelbarer Weiſe (5. §.). Der Willen iſt eine beſondere Kraft der Seele (892. §. W. Metaph.). Wie ich nun eben überhaupt gezeiget habe, daß die Verbrechen, ob ſie gleich an ſich äuſerliche Handelungen ſind (26. §.), dennoch eine innere voraus ſetzen (27. §.), die nämlich allein durch die Kraft der Seele wirklich wird (1. §. N. u. V. R.), wohin denn unfehlbar ſo wohl der Verſtand als Willen gehöret: So iſt auch insbeſondere aus dem angeführten klar, daß die **Verbrechen**, ſie mögen nun aus einem Vorſatze, oder Verſehen ihren Urſprung nehmen, **nicht ohne den Willen der Seele begangen werden.**

## 29. §.

Wenn ein Verbrechen vollbracht heiſſe.

Ob zwar ein Verbrechen nicht ohne den Willen der Seele (28. §.) und ohne eine innere Handelung begangen wird (27. §.): So iſt doch dieſe leztere nicht genug; Sondern es wird auch eine äuſerliche erfodert (26. §.). Eine äuſerliche Handelung geſchiehet durch den Gebrauch der Gliedmaſen des Leibes (1. §. N. u. V. R.). Nun iſt aber bekannt, daß, was mit den Gliedern des Leibes geſchiehet, nicht immer auf einmahl zu Ende gebracht wird. Z. E. Um von einem Orte zu dem andern zu kommen, iſt nicht die einmahlige Aufhebung der Füße genug; Sondern es muß damit ſo lange fortge-

 fahren

fahren werden, bis man an dem Orte iſt, wo man hin gedenket. Es läſſet ſich daher leicht begreifen, daß zu einem Verbrechen vielerley erfodert werden könne, ehe man ſagen kann, daß es begangen ſeye. Wenn nun aber nichts mehr übrig iſt, was dazu gehöret, um ein gewiſſes Verbrechen zu begehen: So ſaget man, daß daſſelbe vollbracht ſeye. So wird z. E. zu einem Todſchlage erfodert, daß ein Menſch wirklich getödtet werde. Hat nun einer gleich den Willen den andern zu tödten; Er ziehet in der Abſicht ſeinen Degen, und hauet oder ſticht ihn; Er verwundet ihn aber nur ſo, daß er nicht ſtirbet: So kann man nicht ſagen, daß der Todſchlag vollbracht ſeye. Der eine hat ihn zwar vorgehabt. Und er begehet auch durch das, was er in der Abſicht vorgenommen, ein Verbrechen. Wie ſolches gleich wird gezeiget werden. Allein man kann doch noch nicht ſagen, daß er einen Todſchlag wirklich begangen, und vollbracht habe. Indem noch etwas übrig geblieben iſt, was dazu erfodert wird; Nämlich die wirkliche Beraubung des Lebens.

30. §.

*Wenn nur unternommen oder verſuchet?*

Da ein Verbrechen nur alsdenn vollbracht heißet, wenn nichts mehr übrig iſt, was zu deſſen Begehung erfodert wird (29. §.): So iſt es ſo lange nicht vollbracht, als daran noch etwas fehlet. Inzwiſchen können doch ſchon wirklich einige äuſerliche Handelungen ſeyn vorgenom-

genommen worden, die dazu dienen (ebend). Es kann demnach einer einige Handelungen vornehmen, die zu Begehung eines Verbrechens gehören. Er kömmet aber damit nicht zu Ende. Sondern er ſtehet entweder davon ab; Oder er wird verhindert; Oder es mißlinget ihm. Es bleibet demnach noch etwas übrig, was zu Begehung des Verbrechens nöthig iſt. Und es wird alſo nicht vollbracht. Wenn nun einer, der den Willen hat ein Verbrechen zu begehen, ſolche äuſerliche Handelungen vornimmt, welche dazu erfodert werden; Er vollbringet aber daſſelbe nicht: So heißet das **Verbrechen nur unternommen oder verſuchet.** Wenn z. E. einer den Stock aufhebet um zu ſchlagen; Er ſchläget aber nicht wirklich zu; Oder er ſchläget einen mit einem tödlichen Gewehre, in der Abſicht ihn zu tödten; Er verwundet ihn aber nur, ohne, daß er ſtirbet: So heißet das Verbrechen, und im leztern Falle der Todſchlag, nur unternommen oder verſucht. Diejenige äuſerliche Handelung, welche das unternommene oder verſuchte Verbrechen ausmachet, heißet die **Unternehmung eines Verbrechens.** Da die äuſerliche Handelungen in der Abſicht unternommen werden, um ein Verbrechen zu begehen: So ſiehet man leicht, daß bey der Unternehmung eines Verbrechens ſich ein Vorſatz finde (17. § N. u. V. R.). Weil es aber bey dem Vorſatze allein nicht bleibet; Sondern derſelbe auch von ſolchen äuſerlichen Handelungen begleitet wird, welche

welche zu Begehung eines Verbrechens nöthig ſind: So pfleget die Unternehmung auch erkläret zu werden, durch den Vorſatz ein Verbrechen zu begehen, welcher in äuſerliche Handelungen ausbricht.

31. §.

Wenn begangen?

Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß, wenn ein Verbrechen begangen werden ſoll, alles geſchehen müſſe, was zu deſſen Begehung nöthig iſt, und daß alſo von dieſem allen nichts mehr übrig ſeyn müſſe. Nun heißet aber ein Verbrechen alsdenn erſt vollbracht, wenn nichts mehr übrig iſt, was zu deſſen Begehung erfodert wird (29. §.). Alſo kann auch ein Verbrechen nicht eher begangen heißen, als bis es vollbracht iſt. Hingegen da nicht alles erfolget, ſondern noch etwas von demjenigen unterblieben iſt, was zur Begehung eines Verbrechens gehöret, wenn daſſelbe nur unternommen oder verſuchet wird (30. §.): So erhellet daraus, daß ein Verbrechen noch nicht könne begangen heißen, wenn es nur unternommen oder verſuchet, nicht aber vollbracht iſt.

32. §.

Die bloſe Unternehmung iſt ein Verbrechen.

Bey der Unternehmung eines Verbrechens nimmet einer ſolche Handelungen vor, welche dazu dienen oder erfodert werden, um daſſelbe zu begehen (30. §.). Und dieſe äuſerlichen Handelungen werden in der Abſicht unternommen, um ein Verbrechen zu begehen (ebend.). Sie

ſind

ſind alſo als Mittel anzuſehen, wodurch man ſeine Abſicht zu erreichen gedenket (912. §. W. Metaph.). Da nun die Verbrechen den Pflichten zuwider ſind (3. §.): So können auch diejenigen Handelungen, die in Abſicht auf die Verbrechen unternommen werden, nicht anderſt als den Pflichten zuwider angeſehen werden. In dieſen Handelungen beſtehet aber eben die Unternehmung (30. §.). Und da eine jede Handelung, die einer Pflicht zuwider iſt, ein Verbrechen heißet (3. §.): So ſiehet man, daß **die bloſe Unternehmung eines Verbrechens, wenn es auch nicht vollbracht wird, dennoch ein Verbrechen ſeye.** Hingegen da bey der Unternehmung voraus geſetzet wird, daß das Verbrechen, das man zu begehen die Abſicht hat, nicht vollbracht werde; Ein Verbrechen aber eher nicht, und daher auch kein blos unternommenes oder verſuchtes, begangen heißen kann (31. §.): So machet die Unternehmung, ob ſie gleich ein wirkliches Verbrechen iſt, **dennoch nicht dasjenige Verbrechen aus, das man zu begehen vorgehabt hat.**

33. §.

Grade deſſelben.

Ein Verbrechen heißet alsdenn erſt vollbracht, wenn nichts mehr übrig iſt, was zu deſſen Begehung erfodert wird (29. §.). Je mehr alſo noch daran fehlet: Deſto weniger iſt es vollbracht. Und je weniger noch übrig iſt, deſto näher iſt es zur Vollbringung gekommen.

Ein

Ein Verbrechen erfodert aber eine äuſerliche Handelung (26. §.), die in mehreren einzelnen beſtehen kann (29. §.). Je mehr man alſo von ſolchen Handelungen ſchon vorgenommen hat: Deſto näher iſt man zur Vollbringung des Verbrechens gekommen. Je wenigere man aber noch ausgeübet hat: Deſto entfernter iſt man davon. Die Vornehmung ſolcher äuſerlicher Handelungen, die zu Begehung eines Verbrechens erfodert werden, heißet ein unternommenes oder verſuchtes Verbrechen (30. §.). Daſſelbe faſſet demnach mehrere Handelungen in ſich: Wenn es damit nahe zur Vollbringung gekommen iſt; Als wenn es davon noch entfernet iſt. Da nun ſelbſt die bloſe Unternehmung eines Verbrechens, wenn es auch nicht vollbracht wird, ein Verbrechen iſt (32. §.); Dasjenige aber gröſſer heißet als das andere, was mehr Theile in ſich enthält (26. §. W. Met.): So erhellet daraus, daß ein verſuchtes Verbrechen um ſo viel gröſſer ſeye: Je näher es damit zur Vollbringung gekommen; Und um ſo viel kleiner: Je entfernter es noch davon iſt.

34. §.

Was ein vorgeſetztes Verbrechen ſeye? Zu einem Verbrechen wird ſo wohl eine äuſerliche (26. §.) als innere Handelung erfodert (27. §.). Da aber die leztere voraus geſetzet wird (ebend.): So ſiehet man leicht, daß die zu einem Verbrechen nöthige innere Handelung der Seele ſich bey einem befinden kann, ohne

daß

daß dieſelbe von äuſerlichen begleitet wird. Zu den innern Handelungen der Seele gehöret auch der Vorſatz (28. §.). Da nun Verbrechen aus Vorſatze begangen werden können (3. §.): So erkennet man, daß bey denenſelben der bloſe Vorſatz ſeyn könne, ohne daß er in äuſerliche Handelungen ausbricht. In dieſem Falle nun, wenn einer blos den Vorſatz gehabt ein Verbrechen zu begehen, denſelben aber noch durch keine äuſerliche Handelungen zu erkennen gegeben: So heißet es ein blos **vorgeſetztes Verbrechen.** Es beſtehet demnach in dem Vorſatze ein Verbrechen zu begehen, der aber noch in keine äuſerliche Handelungen ausgebrochen iſt. Und **unterſcheidet ſich** dadurch gleich von einem **verſuchten**, wobey der Vorſatz ſchon in äuſerliche Handelungen ausſchläget (30. §.). Und da bey einem vollbrachten Verbrechen nichts mehr übrig ſeyn muß, was zu Begehung deſſelben erfodert wird (29. §.); Hier aber die nöthige äuſere Handelung ganz fehlet: So unterſcheidet es ſich auch gar leicht von dem vollbrachten. **Man muß aber dieſes vorgeſezte Verbrechen nicht mit dem vorſätzlichen vermengen;** Welches überhaupt dasjenige heißet, das aus Vorſatze begangen wird, zum Unterſcheide desjenigen, das nur ein bloſes Verſehen zum Grunde hat. Denn ein ſolches vorſätzliches Verbrechen bleibet nicht bey dem bloſen Vorſatze, ſondern es kann auch unternommen und vollbracht werden. Wie ſolches in der Folge wird erkläret werden.

35. §.

35. §.

Vorſatz machet noch kein Verbrechen.

Der Vorſatz beſtehet überhaupt in dem Willen oder in der Begierde eine gewiſſe Handelung zu vollbringen oder zu unterlaſſen (71. §. W. Moral). Der Willen gehöret aber zu den Kräften der Seele (892. §. W. Metaph.). Alſo iſt auch der bloſe Vorſatz ein Verbrechen zu begehen nur eine innere Handelung, die nämlich allein durch die Kraft der Seele wirklich wird (1. §. N. u. V. R.). Da aber eine innere Handelung noch kein Verbrechen ausmachet; Sondern dazu auch eine äuſerliche erfodert wird (26. §.); Dergleichen aber man nicht voraus ſetzet, wenn einer bey dem bloſen Vorſatze ſtehen bleibet: So kann auch der bloſe Vorſatz ein Verbrechen zu begehen, noch kein Verbrechen ſeyn. Und da in dieſem Vorſatze, ohne daß ſolcher in äuſerliche Handelungen ausbricht, das vorgeſetzte Verbrechen beſtehet (34. §.): So erhellet, daß auch ſolches noch für kein Verbrechen gehalten werden könne.

36. §.

Noch weniger Uberlegung oder Gedanken.

Die Uberlegung einer Sache heißet diejenige Wirkung unſerer Seele, wodurch man unterſuchet, ob eine Handelung auszuüben ſeye oder nicht (6. §. N. u. V. R.). Und die bloſe Vorſtellung oder das Bewuſtſeyn einer Sache heißet ein Gedanken (194. §. W. Met.). Man erkennet leicht, daß, ſo wie der Gedanken vor der Uberlegung, alſo dieſe vor dem Willen her-

hergehn (492. §. ebend.); Und daß alſo einer eine Sache noch nicht wolle, wenn er ſie blos überleget, oder nur daran gedenket. Da nun der Willen eine Handelung zu begehen der Vorſatz heißet (71. §. W. Mor.) Dieſer Vorſatz aber noch kein Verbrechen ausmachet (35. §.): So kann noch weniger die bloſe Uberlegung oder der bloſe Gedanken eines Verbrecheus ſchon für ein Verbrechen gehalten werden.

37. §.

Da die Verbrechen ſolche Handelungen ſind, die entweder aus einem Verſehen oder mit Vorſatze unternommen werden (3. §.): So ergiebt es ſich gleich, daß dieſelben entweder aus einem Vorſatze oder Verſehen entſpringen. Da Vorſatz und Bosheit, ingleichen Schuld und Verſehen hier für eines genommen wird (17. §. N. u. V. R.): So kann man die erſtern wohl vorſätzliche oder boshafte, die andern aber verſchuldete Verbrechen nennen. Ein vorſätzliches Verbrechen iſt demnach eine Handelung, die einer vollkommenen Pflicht zuwider iſt, und aus Vorſatze oder Bosheit begangen wird. Ein verſchuldetes aber eine gleichmäſige That oder Handelung, wenn ſie nur aus einem Verſehen oder aus einer Schuld entſpringet. Ich habe vorhin ſchon erinnert, daß man vorſätzliche Verbrechen nicht mit vorgeſetzten vermengen müſſe (34. §.). Denn leztere bleiben bey dem bloſen Vorſatze (daſ.); Hingegen bey einem vor-

Was vorſätzliche und verſchuldete Verbrechen ſeyen?

ſätzlichen Verbrechen kann der Vorſatz auch in äuſerliche Handelungen ausbrechen; Und daſſelbe daher ſo wohl unternommen (30. §.), als auch wirklich vollbracht werden (29. §.). Ein vorſätzliches Verbrechen wird daher auch zwar allemahl vorher vorgeſetzet; Allein es kann damit weiter kommen. Hingegen da bey einem verſchuldeten Verbrechen ſich kein Vorſatz findet, ſondern nur ein Verſehen; Ein vorgeſetztes Verbrechen aber eben in dem Vorſatze beſtehet (34. §.): So wird ein verſchuldetes niemahls vorher vorgeſetzet. Und es kann demnach ein vorgeſetztes Verbrechen blos ein vorſätzliches, nicht aber ein verſchuldetes zum Grunde haben.

38. §.

Jene ſind größer als dieſe.

Da vorſätzliche Verbrechen blos aus einem Vorſatze, verſchuldete aber aus einer Schuld, oder einem Verſehen, entſtehen (37. §.): So hängen die erſtern ſchlechterdinges von dem Willen; die leztern aber von dem Verſtande (2. §.), und nur in ſo weit von dem Willen ab, als es in unſern Kräften geſtanden, ſie durch den Gebrauch des Verſtandes zu vermeiden (5. §.). Bey einem vorſätzlichen Verbrechen äuſert ſich demnach der Willen mehr und hat darein einen größern Einfluß, als bey einem verſchuldeten. Die Handelungen werden aber frey genennet, in ſo weit ſie von dem Willen abhängen (1. §. N. u. V. R.). Die vorſätzlichen Verbrechen ſind daher freyere Handelungen;

gen; Und, da die Freyheit die Zurechnung wirket (3. §. daſ.): So können ſie auch einem mehr zugerechnet werden, als die blos verſchuldeten. Es verſtehet ſich auch gar leicht, daß es einem mehr zuzurechnen iſt, wenn er mit Vorſatze gegen ſeine Pflicht handelt, als wenn er es nur aus Verſehen thut. Da nun aber ein Verbrechen um ſo viel größer iſt, je freyer die Handelung iſt, worinnen es beſtehet, und je mehr dieſelbe zugerechnet werden kann; Und hingegen um ſo viel kleiner, je weniger Freyheit bey der Handelung iſt, in welcher es beſtehet, und je weniger dieſelbe zugerechnet werden kann (19. §.): So iſt es klar, daß die **vorſätzlichen Verbrechen größer ſind, als die blos verſchuldeten.**

39. §.

Verbrechen aus Nachläßigkeit.

Das Verſehen ſetzet einen Mangel an dem rechten Gebrauche des Verſtandes voraus (17. §. N. u. V. R.). Die Nachläßigkeit beſtehet aber in einer Unterlaſſung desjenigen, was in gewiſſer Abſicht geſchehen ſollte, welche von dem Mangel der Erkäntnißkraft herrühret (21. §. daſ.). Die Erkäntnißkraft gehöret aber mit zu dem Verſtande (278. §. W. Met.). Und alſo iſt auch bey der Nachläßigkeit ein Verſehen (angef. 21. §.). Da nun auch aus einem Verſehen verbrochen werden kann (3. §.): **So kann ein Verbrechen auch aus Nachläßigkeit begangen werden.** Und da diejenigen Verbrechen, welche aus einem Verſe-

hen herkommen, verſchuldete heißen (37. §.): So iſt ein Verbrechen, das aus Nachläßigkeit begangen wird, ein verſchuldetes Verbrechen.

40. §.

Grad des Vorſatzes erhöhet das Verbrechen.

Da der Vorſatz in einem Willen oder in einer Begierde beſtehet, etwas zu thun oder zu unterlaſſen (171. §. W. Mor.): So iſt leicht zu erachten, daß der Vorſatz um ſo viel größer ſeye, als der Willen oder die Begierde größer iſt, womit man etwas thut oder unterläſſet. Der Vorſatz hat demnach ſeine Grade. Und je größer ſolcher iſt: Um ſo viel größer iſt auch der Grad deſſelben. Da nun der Vorſatz an ſich ein Verbrechen erhöhet; Das iſt: Da ein Verbrechen größer iſt, das mit Vorſatze begangen wird, als ein anderes ohne Vorſatz (38. §.): So erhöhet der Grad des Vorſatzes das Verbrechen. Das iſt: Ein Verbrechen iſt um ſo viel größer, als der Vorſatz größer iſt, mit welchem es begangen wird. Ein Verbrechen, das aus Vorſatze begangen wird, heißet ein vorſätzliches (37. §.). Man ſiehet alſo leicht, daß hiebey blos ein vorſätzliches Verbrechen verſtanden werde.

41. §.

Verbrechen aus uneigentlichem Vorſatze.

Es iſt bekannt, daß aus einer That oder Handelung manchmahl etwas erfolget, wozu man eigentlich keinen Vorſatz, und alſo keinen Willen hat, es zu thun oder zu laſſen. Unterdeſſen

deſſen weil man doch den Vorſatz zu demjenigen hat, woraus ſolches erfolgen kann: So pfleget man einem, der den Vorſatz zu dem erſtern hat, auch einen uneigentlichen oder entfernten Vorſatz zu dem andern beyzulegen (23. §. N. u. V. R.). So kann einer z. E. nur den Vorſatz haben, einen zu ſchlagen oder zu verwunden, indem er mit einem tödlichen Gewehre auf ihn zuſchläget, ſticht oder hauet. Er tödtet ihn aber. Hier iſt der eigentliche Vorſatz zwar nur die Verwundung. Weil er aber, um dieſelbe zu verrichten, eine ſolche Handelung unternimmet, woraus eben ſo wohl die Entleibung erfolgen kann: So wird ihm auch ein uneigentlicher Vorſatz zu dieſer zugeſchrieben. Nun gehöret dieſer uneigentliche Vorſatz allerdinges unter die freyen Handelungen. Denn es hänget ja von eines ſeinem Willen ab, eine Handelung vorzunehmen, woraus etwas anders eben ſo wohl erfolgen kann, als dasjenige, was er eigentlich ſich vorſetzet. Was demnach aus einem uneigentlichen Vorſatze entſtehet, das kann ebenfalls zugerechnet werden (3. §. angef. O.). Die Handelungen, die aus einem uneigentlichen Vorſatze geſchehen, ſind demnach ſo beſchaffen, wie ſie zu einem Verbrechen erfordert werden (19. §.). Nun iſt aber auch wohl kein Zweifel, daß einer aus einem uneigentlichen Vorſatze gegen ſeine Pflicht handeln könne. Das angeführte Beyſpiel giebt ſolches ſchon zu erkennen. So findet er ſich auch bey einem, der zwar das Recht hat,

den andern zur Züchtigung zu ſchlagen; der ſich aber hiezu ſolcher Werkzeuge bedienet, wodurch er ihn tödten kann. Eine ſolche Handelung aber, die einer Pflicht zuwider iſt, heißet ein Verbrechen (3. §.). Man ſiehet daher, daß auch aus einem uneigentlichen Vorſatze Verbrechen können begangen werden. Unterdeſſen, da man bey einem ſolchen Verbrechen eigentlich nicht dasjenige will, was wirklich erfolget: So iſt auch der Vorſatz dabey ſo groß nicht, als bey einem, das aus eigentlichem Vorſatze verübet wird (40. §.). Da nun der Grad des Vorſatzes das Verbrechen erhöhet (ebend.): So iſt ein Verbrechen aus uneigentlichem Vorſatze nicht ſo groß, als wenn man den eigentlichen Vorſatz gehabt hätte, es zu begehen.

42. §.

Aus überlegtem Vorſatze.

Ein überlegter Vorſatz aber heißet, wenn man dasjenige, was man will oder ſich vorſetzet, wohl erwogen hat, ob man es nämlich thun oder laſſen ſolle, ehe man die Handelung ſelbſt vornimmet, damit nichts geſchehe, was den Pflichten zuwider iſt; Ein unüberlegter aber, wenn man dasjenige, was man will, nicht genug erwogen hat (386. §. N. u. V. R.). Man erkennet hieraus leicht, daß ein Vorſatz, der nach einer Uberlegung gefaſſet wird, größer ſeye, als ein unüberlegter. Nun haben wir aber eben geſehen, daß ein Verbrechen durch die Größe des Vorſatzes erhöhet werde (40. §.).

Ein Verbrechen iſt daher für größer zu achten, wenn es aus einem überlegten Vorſatze geſchiehet, als wenn es mit keiner, oder mit geringeren Ueberlegung verübet wird. Da auch eine überlegte Handelung mehr zugerechnet wird, als eine unüberlegte; Und je mehr ſie vorher iſt überleget worden (6. §. des a. O.); Ein Verbrechen aber um ſo viel größer iſt: Je mehr die Handelung, woraus es entſpringet, zugerechnet werden kann (19. §.): So erhellet die Wahrheit des erwieſenen Satzes auch daraus. Es iſt aber derſelbe ohne dem für ſich ſo deutlich, daß wohl niemand leicht daran zweifeln wird.

43. §.

Größe der Pflicht erhöhet das Verbrechen.

Die Verbrechen ſind ſolche Handelungen, wodurch man ſeinen Pflichten zuwider etwas thut, oder unterläſſet (3. §.). In dem Thun oder Laſſen gegen die Pflicht beſtehet alſo das Weſen eines Verbrechens. Man erkennet daraus, daß ein Verbrechen um ſo viel größer iſt, je größer diejenige Pflicht iſt, der man dadurch zuwider handelt. Eine Pflicht heißet eine Handelung, in ſo weit man zu derſelben verbunden iſt (221. §. W. Mor.). Da nun die Verbindlichkeit in einer ſittlichen Nothwendigkeit etwas zu thun oder zu laſſen beſtehet (37. § N. u. V. R.): So muß auch dieſelbe um ſo viel größer ſeyn, je größer die Nothwendigkeit iſt, etwas zu thun oder zu laſſen. Und folglich iſt eine Pflicht um ſo viel

größer als die andere, je nöthiger es iſt, ſie ausüben. Man ſiehet leicht, daß ſolches diejenigen Pflichten ſind, welche man bey dem Zuſammenlaufe mit andern dieſen vorzuziehen hat, wenn man beyden kein Genügen thun kann (64. §. a. O.). Alſo iſt ein Verbrechen um ſo viel größer, je größer die Verbindlichkeit iſt dasjenige zu thun, was man dadurch unterläſſet, oder zu unterlaſſen, was man dadurch begehet.

## 44. §.

Wie auch die Mehrheit derſelben.

Ein Verbrechen kann auch mehr als einer Pflicht zuwider ſeyn. Wir werden ſolches in dem folgenden ſehen. So kann einer ſo wohl gegen einen andern Menſchen insbeſondere, zugleich aber auch gegen das gemeine Weſen verbrechen. Als wenn einer z. B. einen todſchläget in einem Staate, wo ſolches durch bürgerliche Geſetze noch insbeſondere verboten iſt: So handelt er nicht allein der Pflicht zuwider, die ihm oblieget, des andern ſein Leben zu erhalten, ſondern auch der Oberkeit zu gehorchen. Nun iſt es an ſich ſchon ein Verbrechen, wenn man nur einer Pflicht zuwider handelt (3. §.). Als in dem gegebenen Beyſpiele würde einer ſchon verbrechen, wenn auch der Todſchlag nicht noch insbeſondere durch bürgerliche Geſetze verboten wäre. Wer alſo mehreren Pflichten zugleich durch ein Verbrechen zuwider handelt: Der begehet eigentlich ſo viele Verbrechen, als der Pflichten ſind. Ein Verbrechen, das verſchiedenen

ſchiedenen Pflichten zuwider iſt, hält demnach mehreres in ſich, als eines, das nur gegen eine Pflicht laufet. Da nun dasjenige größer heißet, als das andere, welches mehrere Theile in ſich faſſet, oder von dem das andere nur ein Theil iſt (26. §. W. Metaph.): So iſt ein **Verbrechen größer, wenn es verſchiedenen Pflichten zugleich, als wenn es nur einer zuwider iſt.**

45. §.

Ingleichen die Stärke der gegentheiligen Beweggründe.

Wenn wir etwas zu thun oder zu unterlaſſen verbunden werden: So werden uns Beweggründe dazu vorgeleget (35. §. N. u. V. R.). Je ſtärker alſo die Beweggründe ſind: Deſto größer iſt auch die Verbindlichkeit, welche dadurch gewirket wird. Die Verbrechen laufen aber den Pflichten, und alſo der Verbindlichkeit, die man hat, zuwider (3. §.). Wer alſo verbricht, der thut etwas, das er zu unterlaſſen verbunden wäre (1. §.); Und thut demnach etwas, welches er vielmehr zu unterlaſſen Beweggründe vor ſich hat. Da das Verbrechen das Gegentheil iſt von dem, was er thun oder nicht thun ſollte: So ſiehet man leicht, daß dieſe Beweggründe gegentheilige ſind, von denen, die er hat, daß er das Verbrechen begehet. Da nun ein Verbrechen um ſo viel größer iſt, je größer die Verbindlichkeit, iſt dasjenige zu thun, was man dadurch unterläſſet, oder zu unterlaſſen, was man dadurch begehet (43. §.): So erhellet auch, daß

ein Verbrechen um ſo viel grӧßer iſt, je grӧßer die gegentheilige Beweggründe ſind, die einem vorgeleget werden, um es nicht zu begehen, oder auch, die einer zu derjenigen Pflicht hat, welcher das Verbrechen zuwider iſt. So ſind z. B. die Strafen Beweggründe nicht zu verbrechen (341. §. W. Polit.). Wer alſo ein Verbrechen begehet, worauf von der Oberkeit eine Strafe, und zwar eine harte, geſetzet iſt, deſſen Verbrechen, oder eigentlich deſſen Bosheit, iſt in der That grӧßer, als wenn keine oder nur eine geringe Strafe darauf geſetzet wäre. Ingleichen, wenn einer wegen eines Verbrechens ſchon einmahl geſtrafet worden, und es doch wieder begehet. So ſind auch z. B. die Beweggründe zur Liebe gegen Eltern und Kinder ſtärker, als bey den andern Menſchen. Wer alſo gegen dieſe Pflicht handelt, und ſeinen Vater oder ſein Kind umbringet, der begehet ein grӧßer Verbrechen, als wenn er einen andern Menſchen todſchlüge.

46. §.

Gegen wen ein ſolches Verbrechen begangen werde.

Ein Verbrechen ſetzet allezeit jemanden voraus, gegen den es begangen wird (7. §.). Es beſtehet aber in einer Handelung, die einer Pflicht, und zwar einer ſolchen zuwider iſt, die ſich auf eine vollkommene Verbindlichkeit gründet (3. §.). Es erhellet daher gar leicht, daß man gegen alle diejenigen Verbrechen begehen kӧnne, gegen die man eine vollkommene Verbindlichkeit hat, oder

denen man gewiſſe und zwar vollkommene Pflichten zu erweiſen ſchuldig iſt. Nun iſt es bekannt, und es wird in der Sittenlehre gezeiget, daß man ſo wohl gegen Gott und andere Menſchen, als auch gegen ſich ſelbſt dergleichen Pflichten auszuüben habe. Es können daher ſo wohl gegen Gott und andere Menſchen, als gegen ſich ſelbſt Verbrechen begangen werden in ſo weit man ihnen nämlich vollkommene Pflichten zu erweiſen ſchuldig iſt. Da nun einer deswegen nicht aufhöret ein Menſch zu ſeyn, ob er gleich noch ein Kind, oder raſend iſt, oder ſchläfet, und dergleichen; Und daher auch einem ſolchen alle Pflichten zu leiſten ſind, die man überhaupt allen Menſchen ſchuldig iſt; Ja! da es auch Pflichten giebt, die man noch den Verſtorbenen zu erweiſen verbunden iſt (822. §. N. u. V. R.): So verſtehet es ſich ohne Mühe, daß man auch gegen Kinder, Raſende, Schlafende, ja! ſelbſt gegen Todte verbrechen könne. Es iſt dieſes ſo klar, daß man es faſt nicht berühren ſollte. Inzwiſchen pfleget doch die Frage auch von den Rechtslehrern aufgeworfen zu werden. Und ich habe ſie daher nicht ganz vorbey laſſen wollen.

47. §.

Auch in einer andern Perſon.

Einige Perſonen ſtehen in einer ſo genauen Verbindung mit einander, daß ſie um deswillen für eine Perſon angeſehen und gehalten werden (6. §. W. Polit.); Als wie z. B.

Ehe=

Eheleute (56. §. daſ.). Man erkennet alſo gar leicht, daß was dem einem in Abſicht auf dieſe Verbindung widerfähret, auch auf den andern ſich erſtrecke. Als wenn z. B. der Mann umgebracht wird: So wird die Frau zur Witwe. Wenn man alſo bey einem gegen eine Pflicht handelt, die man ihm zu erweiſen ſchuldig iſt; So verletzet man auch zugleich den andern; In ſo weit dasjenige, das man thut, einen Einfluß auf die Verbindung hat, welche zwiſchen den beyden iſt. Es verſtehet ſich, daß der Einfluß, den man dadurch auf den andern wirket, ebenfalls einer Pflicht zuwider ſeye, die man ihm zu erweiſen ſchuldig iſt. Als bey dem gegebenen Beyſpiele wird wohl ohne Zweifel der äuſerliche Zuſtand der Frau dadurch ſchlimmer, wenn ſie Witwe wird. Derjenige alſo, welcher durch Umbringung ihres Mannes ſie dazu machet, der handelt gegen eine Pflicht, die er allen Menſchen zu leiſten ſchuldig iſt; Nämlich ihren Zuſtand zu verbeſſern und alle Unvollkommenheit abwenden zu ſuchen (12. §. W. Moral.). Da nun eine jede Handelung, die einer Pflicht zuwider iſt, ein Verbrechen heißet (3. §.): So erhellet, daß auch ein **Verbrechen gegen einen an einer andern Perſon begangen werden könne.** So wer z. B. die Frau eine Hure ſchilt, der ſchimpfet zugleich den Mann, denn es folget daraus, daß wenn jenes iſt, er ein Hahnrey ſeye.

48. §.

Wir haben ſchon geſehen, daß durch die Verbrechen Beleidigung entſtehe (8. §.). Da nun eine Beleidigung in der Verletzung des Rechtes beſtehet, das einem zukömmet (87. §. N. u. V. R.); So erkennet man leicht, daß durch dieſelbe der Zuſtand desjenigen unvollkommener werde, dem ſolche zugefüget wird (2. §. W. Moral.). Dasjenige aber, was unſern Zuſtand unvollkommener machet, heißet bös oder ein Ubel (426. §. W. Metaph.). Aus der Beleidigung entſtehet demnach ein Ubel. Und folglich, da das Ubel, welches durch die Beleidigu[ng] erfolget, ein Schaden heißt (824. §. W. M[oral].): So erhellet, daß durch ein Verbrechen demjenigen ein Schaden zugefüget werde, gegen den daſſelbe begangen wird. Sie wirken Schaden.

Hier wird der Schaden aber in einer weitläuftigen Bedeutung genommen. Denn ſonſten heißet Schaden auch insbeſondere der Verluſt des Seinigen (269. §. N. und V. R.). Unter dem Seinigen werden alsdenn nur diejenigen Sachen verſtanden, worüber man das Eigenthum hat (195. §. ebend.). Es würde in dieſem Verſtande aber nicht von allen Verbrechen geſaget werden können, daß aus ihnen ein Schaden entſtehe, ſondern nur von einigen; als z. B. von dem Diebſtahle. Wollte man das Seinige in einem ſo weitläuftigen Sinne nehmen, daß darunter auch alles Recht verſtanden würde, welches einem zu-

köm-

kömmet: So würde nach dieſer Erklärung zwar auch geſaget werden können, daß aus allen Verbrechen Schaden entſtehe. Wir überlaſſen aber den letzteren Begriff lieber der engern Bedeutung des Wortes Schaden, und nehmen es in dem erſtern Verſtande überhaupt für alles Ubel, welches aus der Beleidigung erwächſet. Solchemnach ſind die Verbrechen zwar allerdinges ſolche Handelungen, wodurch einem Schaden zugefüget wird. Warum es aber nicht füglich ſeye, ſie auf die Weiſe zu erklären, habe ich ſchon oben gezeiget (4. §.).

49. §.

Was öffentliche u. beſondere Verbrechen ſeyen.

Ich habe gleich anfangs angeführet, daß die Menſchen ſo wohl für ſich betrachtet, als wenn ſie in einer Geſellſchaft mit andern leben, zu gewiſſen Pflichten verbunden ſind (1. §.). Unter denenjenigen Geſellſchaften, worein die Menſchen mit einander treten, iſt die bürgerliche wohl die vornehmſte, welche man das gemeine Weſen (214. §. W. Polit.), oder einen Staat zu nennen pfleget. Es giebt daher auch gewiſſe Pflichten, die man gegen das gemeine Weſen, den Staat, oder in Anſehung deſſen auszuüben hat, weil man in einer bürgerlichen Geſellſchaft lebet. Und es iſt leicht zu erachten, daß man ſo wie andern, alſo auch dieſen Pflichten, zuwider handeln könne (1. §.). Da nun darinnen, wenn es aus Schuld oder Vorſatze geſchiehet, ein Verbrechen beſtehet (3. §.): So iſt klar, daß auch gegen das

gemeine Weſen verbrochen werden könne. Diejenigen Verbrechen nun, welche gegen das gemeine Weſen oder in Abſicht auf daſſelbe begangen werden, nennet man öffentliche; So wie diejenigen, welche blos gegen einzelne Perſonen, als ſolche, begangen werden, beſondere. Da dasjenige, was öffentlich iſt, eigentlich dem heimlichen entgegen ſtehet: So ſollte man die Benennung der öffentlichen Verbrechen wohl nicht für bequem halten, und ſie lieber gemeine nennen: Da ſie zumahl gegen das gemeine Weſen begangen werden. Weil aber dieſer Ausdruck bey einer andern Eintheilung der Verbrechen, da ſie entweder gemeine, oder eigene ſind, nöthig iſt: So muß man lieber jenen behalten, der ſo wohl mit dem lateiniſchen übereinkömmet, als auch dem Gebrauche gemäs iſt. Denn man pfleget ja Sachen, die das gemeine Weſen betreffen öffentlich zu nennen; Als öffentliche Häuſer, öffentliche Aemter, die öffentliche Ruhe und Sicherheit. Man könnte ſie auch wohl ſonſt insbeſondere blos Miſſethaten nennen (1030. §. N. u. V. R.). Und weil durch die Verbrechen überhaupt Beleidigung (8. §.) und Schaden zugefüget wird (48. §.). So könnte man auch ſagen, daß die beſondern Verbrechen diejenigen ſeyen, wodurch nur einzelnen Perſonen; Die öffentlichen aber, wodurch dem gemeinen Weſen eine Beleidigung oder ein Schaden zugefüget wird.

50. §.

50. §.

Worinnen die öffentlichen beſtehen.

Die Errichtung eines gemeinen Weſens hat die gemeine Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit dererjenigen zur Abſicht, die mit einander deswegen in eine Geſellſchaft treten (214. §. W. Polit.). Man ſiehet daher leicht, daß die allgemeine Pflicht der Glieder eines gemeinen Weſens darinnen beſtehe, die gemeine Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit zu befördern und zu erhalten (215. §. daſ.); Und daß man ſolchemnach gegen dieſelbe Pflicht handele, wenn man etwas thut, was der gemeinen Wohlfahrt, Ruhe uud Sicherheit zuwider iſt. Da nun ein öffentliches Verbrechen dasjenige heiſſet, welches in Abſicht auf das gemeine Weſen begangen wird (49. §.): So ſind alle diejenigen Handelungen, wodurch die gemeine Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit geſtöhret oder gehindert wird, unter die öffentlichen Verbrechen zu zählen. Und umgekehret: Oeffentliche Verbrechen beſtehen in ſolchen Handelungen, wodurch ſolches geſchiehet.

51. §.

Wie ſie unterſchieden ſind.

Ob zwar alle öffentliche Verbrechen gegen das gemeine Weſen (49. §.), und alſo die gemeine Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit gehen (50. §.); So finden ſich gleichwohl einige, welche dieſe Beleidigung des gemeinen Weſens zwar nicht zur Abſicht haben; Aber deswegen dennoch zu den öffentlichen gerechnet werden müſſen.

müſſen. So hat z. B. der Todſchlag und Diebſtahl wohl blos die Beleidigung einzelner Perſonen zur Abſicht. Wenn ſie daher auſer einem gemeinen Weſen begangen würden: So wären ſolche blos als beſondere anzuſehen. Inzwiſchen iſt es nicht zu läugnen, daß durch dieſelben und andere auch zugleich die gemeine Ruhe und Sicherheit geſtöhret wird (357. §. W. Polit.). Sie gehören demnach allerdinges zu den öffentlichen Verbrechen. Hingegen giebt es andere, welche gerade zu gegen das gemeine Weſen gehen; Als wie die, welche auf den Umſturz deſſelben gerichtet ſind, z. B. Aufruhr, Verrätherey und dergleichen. Man ſiehet daher, daß bey den öffentlichen Verbrechen das gemeine Weſen entweder allein oder gerade zu; Oder durch andere beleidiget, und zwar eigentlich nur einzelne Perſonen beſchädiget werden, dadurch aber auch zugleich, und alſo mittelbarer Weiſe, jenes beleidiget werde. Man könnte daher die erſtern unmittelbare, und die letztern mittelbare öffentliche Verbrechen nennen.

52. §.

Es iſt bekannt und auch leicht zu verſtehen, daß ein Ubel größer oder kleiner ſeyn kann, nachdem unſer Zuſtand mehr oder weniger unvollkommen dadurch gemachet wird (426. §. W. Metaph.). Nun erwächſet aber aus einer jeden Beleidigung ein Ubel (48. §.), welches ein Schaden genennet wird (824. §. W. Mor.).

Größe des Schadens vergrößert das Verbrechen.

Mor.). Die Beleidigung muß daher um ſo viel größer ſeyn, je größer das Ubel oder der Schaden iſt, welcher daraus entſtehet. Da nun die Verbrechen eine Beleidigung mit ſich führen (8. §.); Und daher durch dieſelben ein Schaden entſtehet (48. §.): So muß auch ein Verbrechen größer ſeyn als das andere, wenn das Ubel oder der Schaden größer iſt, welche daraus erfolgen. Die Größe eines Verbrechens muß demnach beurtheilet werden nach der Größe des Schadens, welcher daraus entſtehet. Es haben ſolches auch die bürgerlichen Geſetze erkannt. Denn ſo ſaget z. B. vom Diebſtahle Kaiſer Karl der fünfte: Man ſolle ermeſſen, wie ſchädlich dem Beſchädigten der Diebſtahl ſeye (160. §. P. H. G. O.).

53. §.

Oeffentliche ſind größer als beſondere.

Wir haben eben geſehen, daß die öffentlichen Verbrechen gegen das gemeine Weſen, die beſondern aber aber nur gegen einzelne Perſonen begangen werden (49. §.). Da nun durch die Verbrechen demjenigen ein Schaden zugefüget wird, gegen den ſie begangen werden (48. §.): So erleiden durch jene das gemeine Weſen oder der Staat ſelbſt, durch dieſe aber nur einzelne Perſonen einen Schaden. Da der Schaden ein Ubel iſt, welches nämlich aus der Beleidigung entſtehet (824. §. W. Moral.): Ein Ubel und ein Gut aber ganz entgegen geſetzte Dinge ſind (422, 426. §. W. Me-

taph.): So erkennet man leicht, daß durch die öffentlichen Verbrechen das gemeine Beſte verletzet werde (972. §. N. u. V. R.). Weil nun aber die gemeine Wohlfahrt der beſondern vorzuziehen iſt (12. §. W. Polit.), und jene daher größer iſt, als dieſe: So iſt der Schaden, der durch die öffentlichen Verbrechen erwächſet, wohl ohne Zweifel größer, als der aus den beſondern entſtehet. Und da die Größe des Verbrechens ſich nach der Größe des Schadens richtet, welcher dadurch zugefüget wird (52. §.): So müſſen die öffentlichen Verbrechen wohl für größer gehalten werden, als die beſondern. Man könnte es ſonſt auch wohl daraus erkennen. Da das gemeine Beſte dem beſondern vorzuziehen iſt (a. a. O.): So ſind die Pflichten gegen das gemeine Weſen größer, als gegen einzelne Perſonen. Da nun die öffentlichen Verbrechen jenen Pflichten, die beſondern aber nur dieſen zuwider ſind (49. §.); Ein Verbrechen aber nach der Größe der Pflicht ſich richtet, welcher dadurch zuwider gehandelt wird (43. §.): So erhellet auch hieraus die Wahrheit des erwieſenen Satzes.

## 54. §.

Wir können ſogleich noch eine andere Folge daraus ziehen, daß durch ein Verbrechen demjenigen ein Schaden zugefüget werde, gegen den es begangen wird (48. §.). Da ein Verbrechen, wenn es auch nur bey der Unterneh- Und vollbrachte als unternommene.

mung bleibet, dennoch in äuſerliche Handelungen ausbricht (30. §.); Dergleichen zu Begehung derſelben und zur Zufügung eines Schadens erfordert werden (26. §.): So kann zwar allerdinges durch ein blos unternommenes Verbrechen ſchon ein Schaden zugefüget werden. Da aber doch bey ihm noch nicht alles geſchehen iſt, was zur völligen Begehung eines Verbrechens erfordert wird (ang. 30. §.); Wie ſich ſolches hingegen bey einem vollbrachten findet (29. §.); Ein Verbrechen auch daher nicht begangen heißen kann, bis es wirklich vollbracht iſt (31. §.); Ein blos unternommenes hingegen dieſen Nahmen nicht verdienet (30. §.): So erkennet man leicht, daß der Schaden größer ſeyn müſſe, der entſtehet, wenn ein Verbrechen wirklich vollbracht, als wenn es nur unternommen wird. Nun richtet ſich aber die Größe eines Verbrechens nach der Größe des Schadens, welcher daraus entſtehet (52. §.). Folglich iſt ein Verbrechen größer, wenn es damit wirklich zur Vollbringung gekommen, als wenn es nur bey der Unternehmung geblieben iſt.

55. §.

Gefahr des Schadens machet ein Verbrechen.

Manchmahl erfolget aus einer That oder Handelung nicht alle der Schaden, welcher daraus hätte entſtehen können: Indem ſolches durch andere Urſachen verhindert wird. In einem ſolchen Falle iſt jedoch die Gefahr des Scha-

Schadens vorhanden. Und wenn einer etwas vornimmet, woraus ein Schaden erfolgen kann: So verurſachet er wenigſtens die Gefahr, daß derſelbe entſtehen könnte. Nun iſt der Schaden aber dasjenige Ubel, welches aus einer Beleidigung erwächſet (48. §.). Da nun ein jeder verbunden iſt, niemanden zu beleidi(88. §. N. u. V. R.); Und alſo auch keinen Schaden zuzufügen: So handelt auch derjenige ſeiner Verbindlichkeit zuwider, welcher dasjenige thut, woraus ein Schaden erfolgen kann; Und der alſo die Gefahr deſſelben erwecket. Eine ſolche Handelung aber, die einer Pflicht zuwider iſt, heißet ein Verbrechen (3. §.). Derjenige begehet alſo ein Verbrechen, welcher etwas thut, woraus ein Schaden entſtehen kann, und alſo die Gefahr deſſelben erwecket, wenn er auch gleich nicht wirklich erfolget. Der wirkliche Erfolg des Schadens, der erfolgen könnte, iſt daher zu einem Verbrechen nicht erforderlich; Sondern die bloſe Gefahr eines Schadens iſt ſchon genug ein Verbrechen zu machen. Jedoch da aus der Größe des Schadens die Größe des Verbrechens zu beurtheilen iſt (52. §.); Hingegen wenn blos die Gefahr eines Schadens erreget worden, derſelbe noch nicht wirklich geſchehen iſt: So kann auch ein Verbrechen für ſo groß nicht gehalten werden, wodurch nur eine Gefahr verurſachet worden, als wenn der Schaden wirklich erfolget wäre.

56. §.

Größe der Gefahr erhöhet daſſelbe.

Wenn weniger daran fehlet, daß ein Schaden aus einer Handelung wirklich erfolge, welcher daraus entſtehen kann: So iſt die Gefahr größer, als wenn noch mehreres oder vieles daran fehlet. Je größer alſo die Gefahr iſt: Deſto eher hätte der Schaden erfolgen können. Das Verbrechen würde aber größer ſeyn, wenn der Schaden wirklich erfolgete (55. §.). Es fehlet aber um ſo viel weniger daran, je größer die Gefahr deſſelben iſt. Da nun die bloſe Gefahr ſchon ein Verbrechen machet (ebend.): So iſt auch ein **Verbrechen um ſo viel größer, je größer die Gefahr geweſen, daß der Schaden wirklich hätte erfolgen können.** Solchemnach **muß in Beurtheilung eines Verbrechens,** ſo wie auf die Größe des wirklich verurſachten Schadens (52. §.), **alſo auch auf die Größe der Gefahr geſehen werden, welche dadurch erreget worden.**

57. §.

Beſchwerende und erleichternde Umſtände.

Dasjenige, was zu einer Sache zwar eigentlich nicht gehöret, jedoch bey oder neben derſelben zugleich auſer ihr ſich befindet, und mit ihr auf einigerley Weiſe verknüpfet iſt, nennet man die **Umſtände** einer Sache. Dieſer Begriff beſtättiget ſich gleich durch die Erfahrung. Daß z. B. ein Menſch an dieſem oder jenem Orte, zu dieſer oder jener Zeit gebohren worden, nennet man Umſtände ſeiner Geburt. Denn dieſe Dinge finden ſich dabey. Sie gehören

hören aber nicht eigentlich zu der Sache, und ſind auſer derſelben. Ein Menſch hätte eben ſo wohl an einem andern Orte gebohren werden können. In ſo weit es aber an dieſem Orte geſchehen: Iſt dieſer Umſtand mit ſeiner Geburt verknüpfet. Nun iſt leicht zu erkennen, daß ſich dergleichen Umſtände auch bey einem Verbrechen finden können. Da ein jedes Ding in einer gewiſſen Ordnung der Folge und neben andern geſchiehet: So iſt ſolches in Anſehung des Ortes und der Zeit nothwendig (47. 94. §. W. Metaph.). Es läſſet ſich aber eben ſo leicht begreifen, daß aus denen Umſtänden, worunter ein Verbrechen verübet wird, gröſſerer Schaden oder gröſſere Gefahr daraus entſtehen könne, als wenn es unter andern Umſtänden begangen würde. So iſt z. B. ein Diebſtahl gefährlicher, der von einem Hausgenoſſen, als der von einem Fremden geſchiehet. Denn vor dieſem kann man ſich nicht ſo ſehr, als vor jenem hüten. Er iſt ſchädlicher, wenn einem hundert Thaler, als wenn nur einer, geſtohlen werden. Beydes aber gehöret nicht zum Weſen des Diebſtahles; So wenig, als von wem er geſchehen; Noch wie viel geſtohlen werde. Es ſind ſolches blos Umſtände, durch welche aber mehr Schaden oder Gefahr erwächſet. Da nun die Gröſſe des Schadens, welcher aus einem Verbrechen wirklich erfolget, (52. §.), und der Gefahr, welche daraus zu befürchten iſt, daſſelbe vergröſſert (56. §.): So kann auch ein Verbrechen durch die da-

mit verknüpften Umſtände vergrößert werden, wenn nämlich daraus mehr Schaden oder Gefahr erwächſet, als ohne dieſelbe geſchehen würde. Man erkennet aber zugleich, daß im entgegengeſetzten Falle ein Verbrechen vergeringert werde. Diejenigen Umſtände, wodurch ein Verbrechen vergrößert wird, pflegen beſchwerende; Die aber, wodurch es vergeringert wird, erleichternde genennet zu werden. Es können demnach bey einem Verbrechen ſo wohl beſchwerende als erleichternde Umſtände ſeyn.

## 58. §.

Wie mancherley die Verbrechen ſind.

Wir haben von Anfange geſehen, daß einer denen Pflichten, die ihm obliegen, zuwider handeln könne (1. §.). Da nun in ſolchen Handelungen, welche den Pflichten zuwider ſind, die Verbrechen beſtehen (3. §.): So erhellet gar leicht, daß einer auf ſo vielerley Art verbrechen könne, als es Pflichten giebt, die ihm obliegen; Und daß folglich die Verbrechen ſo mancherley ſeyn können, als die Pflichten ſind, zu denen man verbunden ſeyn kann. Denn es kann einer jeden ſolcher Pflichten zuwider gehandelt werden. Es kann zwar ſolches bey einigen Pflichten auf mehr, denn einerley Weiſe geſchehen. So iſt es z. B. eine Pflicht die allen Menſchen oblieget, daß man niemanden das Seinige nehmen ſoll (892. §. W. Mor.). Wer alſo das letztere thut, der

handelt gegen ſeine Pflicht, und verbricht demnach. Es kann ſolches Wegnehmen aber heimlich oder öffentlich geſchehen. Daraus ſind zwey Verbrechen entſtanden, welche Diebſtahl und Rauberey heißen (893. §. daſ.); Und welche beyde eben und derſelben Pflicht zuwider ſind. Es können daher allerdinges mehr Verbrechen ſeyn, als Pflichten, wenn man auf die Art der Ausübung gehet. Allein ich behaupte auch nicht, daß der Verbrechen eben ſo viele ſind, als es Pflichten giebt; Sondern nur, daß ſie ſo mancherley ſeyn können. Und gewiſſer maſen ſind auch Verbrechen für eines zu halten; In ſo weit ſie einer gewiſſen Pflicht zuwider laufen: Wenn ſie gleich in der Art der Ausübung von einander unterſchieden ſind, und daher verſchiedene Nahmen bekommen haben.

59. §.

Können in Beraubung eines Gutes beſtehen.

Alles dasjenige heißet gut, was unſern Zuſtand vollkommener machet (422. §. W. Met.): Wenn nun einer eines Gutes, das er beſitzet, es mag beſtehen, worinnen es will, beraubet wird; So wird ihm dadurch eine Vollkommenheit benommen. Da ihm alſo eine Vollkommenheit fehlet, die er vorher hatte: So iſt ſein Zuſtand nicht mehr ſo vollkommen, als er vorher war; Und wird daher derſelbe durch die Beraubung eines Gutes unvollkommener gemachet. Da wir nun verbunden ſind, des andern Zuſtand vollkommener, nicht aber un-

vollkommener zu machen (12. §. W. Mor.); Das Recht aber des andern zu fodern, daß wir ſeinen Zuſtand nicht unvollkommen machen, ein vollkommenes Recht iſt (89. §. N. und V. R.): So handeln wir gegen eine vollkommene Pflicht, die uns oblieget: Wenn wir ihn eines Gutes berauben, das er beſitzet. Daß es vorſätzlicher oder verſchuldeter Weiſe geſchehe, wird hier voraus geſetzet. Nun heißet aber eine ſolche pflichtwidrige Handelung ein Verbrechen (3. §.). Es kann daher **auch durch Beraubung eines Gutes ein Verbrechen begangen werden.**

60. §.

Sind ſo mannigfaltig, als die Güter.

Daß durch die Beraubung eines Gutes ein Ubel entſtehe, ſolches wird wohl aus demjenigen genugſam klar ſeyn, was ich eben angeführet habe (59. §.). So wird es auch wohl keines weitläuftigen Beweiſes bedürfen, daß daraus eine Beleidigung erwachſe. Da nun das Ubel, welches aus dieſer herkömmet, ein Schaden heißet (824. §. W. Mor.): So leiden wir dadurch einen Schaden, wenn wir eines Gutes beraubet werden. Und es erhellet noch mehr, wenn wir das Wort Schaden in der beſondern Bedeutung nehmen, da es für einen Verluſt des Seinigen genommen wird (269. §. N. u. V. R.). Weil nun durch Beraubung eines Gutes ein Verbrechen begangen werden kann (59. §.): So kann es auch geſchehen, indem uns an einem Gute, das wir

beſitzen, ein Schaden zugefüget wird. Nun ſind die Güter, die wir beſitzen, verſchieden. Es giebt Güter der Seele, des Leibes und des Glückes (242. §. W. Mor.). In ſo weit alſo einer dieſer verſchiedenen Arten der Güter beraubet, oder ihm ein Schaden daran zugefüget werden kann: In ſo weit kann auch gegen ihn verbrochen werden. Alſo können gegen einen ſo viele Verbrechen begangen werden, als er Güter beſitzet, deren er beraubet werden, oder woran ihm ein Schaden geſchehen kann. Zwar ſollte man denken, der Güter des Gemüthes könnte einer nicht beraubet werden. Denn wer will mir den Verſtand nehmen, den ich beſitze? Wer will mir meine Neigung zur Tugend entziehen? Allein es können wohl Beyſpiele genug gegeben werden, wie es geſchehen könne. Iſt nicht die Zufriedenheit des Gemüthes ein Gut der Seele? Wird aber dieſelbe nicht gekränket, indem einer gegen die Pflichten handelt, die er mir ſchuldig iſt? Doch es kann auf eine viel ſinnlichere Weiſe geſchehen. Benimmet der einem nicht ein Gut des Gemüthes, der ihm etwas ſchädliches eingiebt, wodurch er raſend und alſo ſeiner Vernunft beraubet wird? Sollte nicht auch dahin gehören, wenn einer den andern betrunken machet, und ihn dadurch ſeines Verſtandes auf einige Zeit beraubet? Wenn einer dem andern Irrthümer beybringet: So machet er ſeine Seele auch unvollkommener. Insbeſondere

ſondere aber verdirbet einer den Willen des andern, wenn er ihn verführet, beſticht, u. d.

61. §.

Richten ſich nach der Gröſße des leztern.

Ein Gut und ein Ubel ſind entgegen geſetzte Dinge (422. u. 426. §. W. Metaph.). Wer daher den andern eines Gutes beraubet, das er beſitzet, der füget ihm dadurch ein Ubel zu. Denn wer einem eine Vollkommenheit benimmet, der machet deſſen Zuſtand dadurch unvollkommener (59. §.). Nun ſind aber die Güter verſchieden; Wie wir eben geſehen haben (60. §.). Und es iſt an ſich klar genug, daß eines gröſſer ſeye, als das andere. So iſt z. E. das Leben, wenn ich die Güter der Seele bey Seite ſetze, wohl das gröſſeſte, das wir beſitzen. Denn ohne daſſelbe kann ich der übrigen Güter des Leibes und des Glückes, wenn ſie auch noch ſo groß ſind, nicht mehr genüſſen. Wer alſo einen eines gröſſern Gutes beraubet, der füget ihm ein gröſſer Ubel, und folglich auch einen gröſſern Schaden zu, als wenn es ein geringeres Gut iſt. Nun richtet ſich aber die Gröſſe eines Verbrechens nach der Gröſſe des Schadens, den einer dadurch erleidet (52. §.): Je gröſſer alſo das Gut iſt, deſſen einer beraubet wird, oder woran ihm ein Schaden geſchiehet; Deſto gröſſer iſt auch das Verbrechen.

62. §.

Eine jede Pflicht ſetzet ein Geſetz voraus, welches uns zu derſelben verbindet (221. §. W. Moral). Da man nun ein Geſetz übertritt, wenn man dasjenige nicht thut, wozu uns daſſelbige verbindet (58. §. N. u. V. R.): So ſiehet man leicht, daß man durch die Ubertretung eines Geſetzes derjenigen Pflicht zuwider handelt, wozu uns daſſelbe verbindet. Eine Handelung aber gegen eine ſolche Pflicht, die einem oblieget, heißet ein Verbrechen (3. §.). **Durch die Ubertretung dererjenigen Geſetze, die einen verbinden, entſtehet alſo ein Verbrechen.** Das iſt: Wer ein Geſetz übertritt, welches ihn verbindet, der begehet ein Verbrechen. Und in dieſem Verſtande könnte man auch ſagen, daß ein Verbrechen eine Handelung ſeye, welche einem Geſetze zuwider iſt; Wie ich ſolches bereits angeführet habe (am a. O.). Ich ſetze aber mit Fleis hinzu, ein Geſetz, das einen verbindet. Denn wenn einen ein Geſetz nicht verbindet: So übertritt er auch daſſelbe nicht, wenn er gleich nicht thut, was ſolches haben will. Denn die Uebertretung ſetzet eine Verbindlichkeit voraus (ang. 58. §.). So iſt es z. E. bekannt, daß uns Deutſche diejenigen Geſetze nicht verbinden, die in Frankreich, Spanien, oder an einem jeden andern Orte auſer dem Staate, wozu wir gehören, gegeben werden. Wenn wir alſo gleich thun, was daſelbſt verboten iſt: So begehen wir dadurch kein Verbrechen.

Entſtehen aus Ubertretung der Geſetze.

63. §.

63. §.

Was natürliche, bürgerliche und vermiſchte ſeyen?

Es iſt bekannt, daß es nicht nur ein natürliches, ſondern auch willkührliche Geſetze giebt (39. §. N. u. V. R.). Und unter den leztern finden ſich inſonderheit die bürgerlichen, welche nämlich der Oberherr in einem Staate ſeinen Unterthanen giebt (1068. §. daſ.). Das Geſetz der Natur verbindet alle Menſchen (42. §. ebend.); Die bürgerlichen aber nur die Glieder desjenigen Staates, deſſen Oberherr ſie giebt (am a. O.). Da man nun durch die Übertretung dererjenigen Geſetze, die einen verbinden, ein Verbrechen begehet (62. §.): So ſind alle Handelungen, die entweder dem Geſetze der Natur, oder den Geſetzen desjenigen Staates zuwider ſind, von dem man ein Mitglied iſt, ein Verbrechen. Man könnte die erſtern natürliche, die andern aber bürgerliche Verbrechen nennen. Da aber etwas, das nach dem Geſetze der Natur ſchon beſtimmet iſt, durch die bürgerlichen noch bekräftiget werden kann (1070. §. a. O.): So kann eine Handelung ſo wohl dem natürlichen, als den bürgerlichen zugleich zuwider ſeyn. Da nun eine ſolche ſo wohl natürlicher Weiſe, als in Abſicht auf den Staat ein Verbrechen iſt: So kann dieſelbe ein **vermiſchtes Verbrechen** genannt werden.

64. §.

Welche darunter

Ein jedes Geſetz verbindet etwas zu thun, und führet demnach eine Verbindlichkeit mit

ſich (16. §. W. Moral). Eine ſolche Handelung wozu man verbunden iſt, heißet eine Pflicht (221. §. daſ.). Was daher einem Geſetze zuwider, das iſt auch einer Pflicht zuwider, die aus demſelben herkömmt. Nun iſt ſo wohl das Geſetz der Natur (25. §. ebend.), als die daraus entſtehende Verbindlichkeit unveränderlich (38. §. N. u. V. R.). Die bürgerlichen Geſetze kommen aber von dem Willen eines Oberherrn her (1068. §. daſ.). Und können daher auch wieder abgeſchaffet (1045. §. ebend.), oder insbeſondere in Anſehung des einen oder andern wieder aufgehoben werden (1046. §. ebend.). Die Verbindlichkeit aus denſelben iſt alſo nicht unveränderlich, und daher ſo ſtark nicht, als die, welche aus dem Geſetze der Natur kömmet. Es läſſet ſich ſolches auch daher verſtehen: Weil von den bürgerlichen Geſetzen, und folglich auch von der Verbindlichkeit, die aus ihnen entſtehet, die Ausnahme zu machen iſt, wenn ſie mit dem natürlichen ſtreiten (1069. §. ebend.). Diejenige Verbindlichkeit iſt aber ſtärker, die der andern muß vorgezogen werden (65. §. eb.). Nun iſt aber ein Verbrechen um ſo viel größer, je größer die Verbindlichkeit iſt, der man dadurch zuwider handelt (43. §.). Da nun die natürlichen Verbrechen dem Geſetze der Natur, und folglich der aus demſelben herkommenden Verbindlichkeit; Die bürgerlichen aber nur den bürgerlichen Geſetzen zuwider ſind (63. §.): So ſind die natürlichen Verbrechen größer

die größeſten ſind?

ßer als die bürgerlichen. Man muß aber die bürgerlichen nicht für diejenigen nehmen, welche blos ihre Beziehung auf den Staat haben, und deswegen öffentliche genannt werden (49. §.). Denn dieſe können auch blos natürliche ſeyn, und daher die ſtärkſte Verbindlichkeit wirken. So iſt z. E. Hochverrath (1082. §. vorang. O.), Aufruhr (1232. §. ebend.), ſchon natürlicher Weiſe ein großes Verbrechen, wenn es auch nicht durch die bürgerlichen Geſetze verboten iſt. Vermiſchte Verbrechen ſind hingegen ſo wohl dem natürlichen, als den bürgerlichen Geſetzen zuwider (63. §.). Da nun ein jedes Geſetz eine Verbindlichkeit wirket, dasjenige nicht zu thun, worinnen ſie beſtehen (vorang.): So iſt auch die Verbindlichkeit, welcher ſie zuwider ſind, größer als wenn ſie nur einem Geſetze zuwider wären; Wie ſolches die blos natürlichen oder bürgerlichen ſind. Die vermiſchten Verbrechen ſind alſo größer, als beyde für ſich. Das iſt: Wenn etwas zugleich durch das Recht der Natur und durch ein bürgerliches Geſetz verboten iſt: So iſt das Verbrechen größer, als wenn es nur allein durch dieſes oder jenes verboten wäre (43. §.).

65. §.

Was gemeine und eigene Ver- Da das natürliche Geſetz alle Menſchen insgemein, die bürgerlichen aber alle diejenigen, die in einem gemeinen Weſen mit einander leben,

brechen ſind ?

ben, verbinden (63. §.); Aus den Geſetzen aber die Pflichten entſtehen (64. §.); Indem man eben durch dieſelben zu gewiſſen Handelungen verbunden wird: So liegen die Pflichten, die aus dem Geſetze der Natur entſpringen, allen Menſchen insgemein; Die aus den bürgerlichen Geſetzen aber allen Mitgliedern eines Staates ob. Man kann die leztern daher auch wohl bürgerliche Pflichten nennen; So wie die erſtern natürliche heißen (222. §. W. Mor.). Hingegen iſt es doch bekannt, daß in einem Staate einigen Perſonen manchmahl beſondere Pflichten obliegen, die ihr Stand erfodert, und zu welchen die übrigen Mitglieder nicht verbunden ſind. Als z. B. die Kriegsleute und Kirchenbediente oder Geiſtlichen. Da nun nicht geſaget werden kann, daß jemand andern Pflichten entgegen handele, als die ihm obliegen (1. §.): So können, ſo wie den natürlichen Pflichten alle Menſchen, alſo den allgemeinen bürgerlichen Pflichten zwar alle Bürger eines Staates; Den beſondern aber nur diejenigen entgegen handeln, denen ſolche obliegen. Eine ſolche Handelung, die einer Pflicht zuwider iſt, die einem oblieget, heißet ein Verbrechen (3. §.). Alſo kann zwar insgemein von allen Menſchen und von allen Bürgern eines Staates verbrochen werden: Wenn ſie den allgemeinen natürlichen oder bürgerlichen Pflichten entgegen handeln; Insbeſondere aber kann es von denen geſchehen, welchen beſondere Pflichten obliegen, wenn ſie dieſen zuwider han-

Ein Verbrechen

deln. Es giebt alſo Verbrechen, die entweder den allgemeinen, natürlichen oder bürgerlichen Pflichten, oder die nur beſondern Pflichten zuwider ſind. Die erſtern nennet man gemeine, die leztern aber eigene Verbrechen: Indem dieſe blos denen eigen ſind, welchen die beſondern Pflichten obliegen, gegen die ſie angehen. Die eigenen Verbrechen pflegen daher auch beſonderſt benennet zu werden von denen, welchen ſie obliegen; Als Soldaten- oder Kriegsverbrechen, die den Soldaten oder Kriegsleuten eigen ſind: So iſt z. B. der Todſchlag ein gemeines Verbrechen: Weil ſolches von allen Menſchen kann begangen werden; Das Ausreißen aber den Soldaten eigen: Weil es gegen die beſondern Pflichten läuft, die ihnen obliegen. Da bekanntlich ein jedes Volk ſeine beſondren Geſetze, und folglich auch ſeine beſondern Pflichten hat, deren Verabſäumung bey einem andern Volke kein Verbrechen machet (62. §.): So könnte man in ſo weit auch eigene Verbrechen ſchon diejenigen nennen, die den beſondern Geſetzen eines Volkes zuwider ſind; Und denn würden blos die natürlichen Verbrechen (63. §.) gemeine bleiben. Allein dieſe Eintheilung gehet hauptſächlich auf die bürgerlichen Verbrechen; Ob man gleich zu den gemeinen auch die natürlichen mit rechnen muß.

66. §.

Ein Verbrechen

Einerley Pflichten können vielen zugleich obliegen. So kommen z. B. die natürlichen

Pflichten

Pflichten allen Menſchen; Die bürgerlichen aber allen Mitgliedern eines Staates zu (65. §.). Und ob es gleich eigene Pflichten giebt, die nur gewiſſen Perſonen obliegen (ebend.): So begreifen doch dieſelben mehrentheils einen ganzen Stand der Menſchen, und alſo eine Mehrheit derſelben, unter ſich. Wie nun überhaupt den Pflichten zuwider gehandelt werden kann (1. §.): So verſtehet es ſich von ſelbſt, daß es von allen, denen einerley Pflichten obliegen, geſchehen könne. Und es kann ſolchemnach wohl nicht dem geringſten Zweifel unterworfen ſeyn, daß es von einigen zugleich geſchehe. Nun begehet aber derjenige ein Verbrechen, der ſeiner Pflicht zuwider handelt (3. §.). Und alſo erhellet gar leicht, daß **ein Verbrechen auch von mehr als einem, und alſo von vielen zugleich begangen werden könne.** Man könnte ein ſolches, das von vielen zuſammen begangen wird, ein **gemeinſchaftliches Verbrechen** nennen. Da aber nicht alle Pflichten, die natürlichen ausgenommen, allen Menſchen obliegen: So **können einige Menſchen eben daſſelbige thun; Und der eine begehet dadurch ein Verbrechen; Der andere nicht:** Weil nämlich jenem eine Pflicht oblieget, davon dieſer frey iſt. So kann z. B. ein Handwerksmann wohl ohne jemanden zu fragen von dem Orte ſeines Aufenthaltes ſich entfernen; Bey einem Soldaten aber würde ſolches ein Verbrechen ſeyn. Denn der beſondere Stand,

kann von vielen begangen werden.

worinnen er ſich befindet, leget ihm die Pflicht auf, ſolches ohne Erlaubniß nicht zu thun. Gienge alſo ein Soldat und ein anderer Bürger mit einander von einem Orte zugleich weg: So würde jener verbrechen; Dieſer nicht.

67. §.

Die vorher darüber einswerden müſſen.

Ein Verbrechen gehöret unter die menſchlichen Handelungen (3. §.). Wenn daher viele ein Verbrechen zuſammen begehen (66. §.): So nehmen ſie eben dieſelbe Handelung vor, und thun alſo einerley. Ein Verbrechen wird aber nicht ohne vorhergehenden Willen begangen (28. §.). Diejenigen alſo, welche zuſammen verbrechen, müſſen einerley wollen; Oder einer muß wollen, was der andere will. Da man nun ſolches die Ubereinſtimmung oder Einwilligung nennet, wenn einer eben das will, was der andere (27. §. N. u. V. R.): So müſſen diejenigen, die mit einander zugleich verbrechen, darinnen übereinſtimmen, und alſo darüber vorher einswerden.

Was Zuſammenverbindung und Verſchwörung ſeye.

Dieſes Einswerden, oder die Ubereinſtimmung vieler in die Begehung eines Verbrechens, nennet man eine Zuſammenverbindung; Und insbeſondere, wenn ſie ſich unter einander mit einem Eyde dazu ſolten verbindlich gemachet haben, eine Zuſammenverſchwörung. Und ſolchergeſtalt muß vor einem Verbrechen, das von mehreren zugleich begangen wird, eine Zuſammenverbindung voraus gehen. Es iſt nicht

zu

zu läugnen, daß man ſich auch wohl zu etwas andern, als zu einem Verbrechen, zu etwas guten, mit einander zuſammen verbinden, ja verſchwören könne: Allein mehrentheils werden dieſe Wörter doch in ſchlimmen Verſtande genommen. Und da in gegenwärtiger Abhandelung die gute Bedeutung nicht vorkommen dürfte: So folge ich darinnen nach, um nicht jedesmahl des Zuſatzes: Zuſammenverbindung zu einem Verbrechen, benöthiget zu ſeyn.

68. §.

Solche machet den Erfolg nicht nothwendig.

Im Willen, oder in der Begierde, eine Handelung zu vollbringen oder zu unterlaſſen, beſtehet der Vorſatz (171. §. W. Moral). Da die Zuſammenverbindung in der Ubereinſtimmung des Willens vieler, um ein Verbrechen mit einander zu begehen, beſtehet (67. §.): So haben diejenigen, die ſich zuſammen verbunden haben, zwar den Vorſatz dazu. Unterdeſſen iſt es bekannt, daß ein Vorſatz nicht allemahl ausgeführet werde. Denn man kann entweder durch andere Beweggründe von ſelbſt wieder davon abgehen, oder auch verhindert werden, ihn zu vollführen. Es iſt alſo auch möglich, daß ſolches bey einer Zuſammenverbindung geſchehe, und alſo das Verbrechen nicht wirklich erfolge, welches zu begehen man ſich vorgeſetzet hat. Da nun dasjenige nicht nothwendig iſt, davon das Gegentheil eben ſo wohl möglich iſt oder geſchehen kann (36. §.

Wolf. Metaph.): So iſt es auch nicht nothwendig, daß auf eine Zuſammenverbindung das Verbrechen wirklich erfolge, um deswillen ſolche gemachet worden.

69. §.

Setzet einen voraus, der andere beweget.

Wenn ein Verbrechen von mehreren zugleich begangen wird: So muß eine Zuſammenverbindung voraus gehen. Das iſt: Sie müſſen darüber eins werden, daß ſie daſſelbe begehen wollen (67. §.). Dieſes Einswerden oder dieſe Ubereinſtimmung ihres Willens ſchließet in ſich, daß einer wolle, was der andere will (ebend.). Der eine muß alſo den Willen des andern wiſſen. Den Willen eines andern aber, da er blos in der Seele befindlich iſt, kann man nicht wiſſen, wenn ihn derſelbe nicht durch Worte oder Werke zu erkennen giebt. Soll alſo ein Verbrechen von mehreren zugleich begangen werden, oder auch nur eine Verbindung dazu geſchehen: So muß einer darunter ſeyn, der dem andern zu erkennen giebt, daß er den Willen habe, das Verbrechen zu begehen. Durch dieſe Erklärung ſeines Willens nun geſchiehet es, daß auch der Willen des andern zu einem gleichen Vorſatze gelenket wird, und alſo beyder ihr Willen mit einander übereinſtimmet. Es wird ſolches hier wenigſtens voraus geſetzet, daß der andere einſtimme. Denn geſchiehet ſolches nicht: So erfolget auch keine Zuſammenverbindung. Da man

alſo

alſo leicht ſiehet, daß bey einer Verbindung, und alſo auch bey einem jeden Verbrechen, das von vielen begangen wird, dieſes vorausgehen müſſe, daß der eine ſeinen Willen dazu erkläre, und der andere beyſtimme: So erhellet, daß wenn ein Verbrechen von vielen zugleich verübet wird, oder wenn auch nur eine Zuſammenverbindung geſchiehet, ohne daß das Verbrechen erfolget (68. §.), einer ſeyn müſſe, welcher machet, daß der andere dazu bewogen werde. Es können ihrer auch mehrere ſeyn. Aber einer muß doch den Anfang machen. Und wenn ein anderer durch dieſen bewogen worden: So kann derſelbe wieder eben das bey mehreren bewerkſtelligen. Derjenige, welcher verurſachet, daß auch andere bewogen werden ein Verbrechen mit ihm zugleich zu begehen, heißet der **Urheber** deſſelben; Und inſonderheit derjenige, welcher verurſachet, daß ſich andere mit ihm zu einem Verbrechen verbinden, der **Urheber der Zuſammenverbindung.**

Was ein Urheber ſeye.

70. §.

Es iſt nicht nothwendig, daß die Ausübung desjenigen Verbrechens allemahl erfolge, wozu ſich einige mit einander verbunden haben (68. §.). Inzwiſchen haben diejenigen, die ſich zuſammen verbinden, den Vorſatz ſolches zu begehen (ebend.). Und da der eine ſolchen Vorſatz gegen den andern erklären, dieſer aber darein willigen muß, wenn eine Zuſammenverbindung ent-

Zuſammenverbindung iſt ein Verbrechen, wenn gleich der Erfolg fehlet.

entſtehen ſoll (69. §.); Eine ſolche Erklärung des Willens gegen einander aber bekanntlich nicht anderſt als durch Worte oder Werke geſchehen kann (ebend.): So bleibet der Vorſatz nicht blos in der Seele; Sondern er äuſert ſich auch durch äuſerliche Handelungen. Denn da Worte oder Werke erſt durch die Bewegung der Theile unſeres Leibes zu ihrer Wirklichkeit kommen: So ſind ſie wohl allerdinges zu den äuſren Handelungen zu rechnen (1. §. N. u. V. R.). Nun ſind aber dieſe Handelungen nöthig, wenn ein Verbrechen von vielen gemeinſchaftlich begangen werden ſoll (angef. 69. §.). Nimmet man nun an, daß ein Verbrechen, ungeachtet der Verbindung dazu, dennoch wirklich nicht erfolge: So haben wir hier einen Vorſatz, der in ſolche äuſerliche Handelungen ausbricht, dergleichen zu Begehung des Verbrechens nöthig ſind, die aber von dem wirklichen Erfolge nicht begleitet werden. In dieſem Falle nun, wenn ein Verbrechen bis dahin kömmet, aber nicht vollbracht wird, heißet daſſelbe unternommen (30. §.). Da nun auch die bloſe Unternehmung ſchon ein Verbrechen iſt, ob zwar noch nicht dasjenige, was man vorgehabt hat (32. §.): So erhellet, daß auch die bloſe Zuſammenverbindung ſchon ein Verbrechen ſeye, wenn auch dasjenige nicht erfolget, um deswillen ſie gemachet worden.

71. §.

Der Urheber verbricht mehr, als die andern.

Verbrechen ſind böſe Handelungen (6. §.). Durch böſe Handelungen wird unſer Zuſtand unvollkommener (426. §. W. Metaph.). Wer alſo machet, daß der andere bewogen wird, ein Verbrechen zu begehen, der befördert dadurch die Unvollkommenheit ſeines Zuſtandes. Da wir nun vielmehr zu dem Gegentheile verbunden ſind (12. §. W. Moral): So handelt derjenige, der den andern beweget, ein Verbrechen zu begehen, gegen ſeine Pflicht, und verbricht demnach dadurch (3. §.). Denn daß es eine vollkommene Pflicht ſeye, habe ich ſchon vorhin gezeiget (59. §.). Ein Urheber eines gemeinſchaftlichen Verbrechens beweget nicht allein andere dazu, ſondern es wird auch voraus geſetzet, daß er ſolches ſelbſt mit begehe (69. §.). Er verbricht alſo, nicht allein, in ſo weit er der Urheber iſt, ſondern auch, dieweil er für ſich ebenfalls das Verbrechen begehet, wozu er andere mit beweget. Er verübet alſo in der That ein duppeltes Verbrechen. Da es ſich nun von ſelbſt verſtehet, daß zwey Verbrechen gröſſer ſeyn müſſen, als nur eines davon: So verbricht der Urheber eines gemeinſchaftlichen Verbrechens nicht nur, ſondern auch mehr oder ſchwerer, als diejenigen, welche durch ihm bewogen werden, daſſelbe mit zu begehen.

72. §.

Verführung iſt ein Verbrechen.

Bey einem gemeinſchaftlichen Verbrechen, das nämlich von mehrern zugleich begangen wird (66. §.), wird zwar voraus geſetzet, daß einer ſeye, der den andern dazu bewege (69. §.). Da dieſes ſo wohl mit Werken als mit Worten geſchehen kann (daſ.): So erkennet man daraus, daß einer den andern wohl zu einem Verbrechen mit verleiten könne, ohne daß er den Willen dazu hat, ſondern blos durch ſein Beyſpiel, oder Exempel, wie man ſaget: Indem nämlich der andere dadurch, daß er den einen etwas thun ſiehet, eben ſolches zu thun bewogen wird. Wie z. B. bey den Soldaten dadurch, daß einer das Gewehr hinwirft, und nicht dienen will, die andern leicht dazu bewogen werden können, ein gleiches zu thun. Inzwiſchen iſt es bekannt genug, daß eine ſolche Verleitung auch gefliſſentlich geſchehen könne, da nämlich dem einen daran gelegen iſt, und derſelbe daher dem andern zuredet, und ihn zu bewegen ſuchet, daß er ein Verbrechen begehe. Eine ſolche gefliſſentliche Verleitung des andern zu einem Verbrechen, oder überhaupt zu einer böſen Handelung, nennet man die **Verführung**. Solchergeſtalt erkennet man gar leicht, daß wer den andern zu einem **Verbrechen verführet, nicht allein dadurch für ſich verbreche** (71. §.); **Sondern bey einem gemeinſchaftlichen Verbrechen auch der Urheber deſſelben ſeye** (69. §.); **Und alſo mehr verbreche als** die

die andern, die durch ihn verführet werden (71. §.). Ja! da bey der Verführung ſich ein Willen, den andern zu bewegen, und daher ein Vorſatz findet (171. §. W. Mor.); Hingegen es nach dem vorangeführten auch wohl geſchehen kann, daß einer durch den andern zu einem Verbrechen verleitet werden kann, ohne, daß dieſer ſolches zur Abſicht hat: So iſt die Verführung ein vorſätzliches Verbrechen; Der letztere Fall kann aber nur ein verſchuldetes ſeye (37. §.). Da nun jenes größer iſt, als dieſes (38. §.): So verbricht derjenige mehr, der den andern zu einem Verbrechen verführet, als der, welcher ohne ſeinen Willen oder Vorſatz verurſachet, daß der andere dazu bewogen wird.

73. §.

Man erkennet leicht, daß die Verführung nicht vollbracht werde, wenn derjenige, den der andere zu verführen ſuchet, nicht einſtimmet, und ſich nicht bewegen läſſet (29. §.). Inzwiſchen da doch hier voraus geſetzet wird, daß dieſelbe unternommen worden; Dieſes aber durch Zureden, Verſprechen und dergleichen geſchiehet, und alſo nicht ohne äuſerliche Handelungen geſchehen kann (72. §.); So iſt ſie doch wenigſtens in äuſerliche Handelungen ausgebrochen, wenn ſie auch gleich wirklich nicht erfolget. Da nun dieſelbe an ſich ein Verbrechen iſt (ebend.); Solches aber, wenn es

Auch wenn ſie nicht wirklich erfolget.

zwar

zwar in äuſerliche Handelungen ausbricht, aber nicht vollbracht wird, nur unternommen heiſſet (30. §.): So iſt es zwar nur ein unternommenes; Gleichwohl aber, wie dieſes (32. §.), ein wirkliches Verbrechen, wenn gleich die Verführung auf den Verſuch derſelben nicht wirklich erfolget; Das iſt: Wenn einer den andern zwar zu verführen ſuchet, dieſer aber ſich nicht verführen läſſet.

74. §.

Verſchweigung eines fremden Verbrechens iſt ein Verbrechen.

Durch die Verbrechen wird andern ein Schaden zugefüget (48. §.). Wenn alſo ein Verbrechen hintertrieben, das iſt, gemachet werden kann, daß es nicht zur Wirklichkeit komme: So wird der Schaden abgewendet, der ſonſt durch daſſelbe geſchehen würde. Ein jeder iſt aber verbunden auch den Schaden des andern abzuwenden (832. §. W. Moral.), wenn es nämlich in ſeinen Kräften ſtehet. Nun kann einer aber ein Verbrechen hintertreiben, und alſo den Schaden, der daraus erfolgen würde, abwenden, wenn er weiß, daß einer ein Verbrechen vorhat, und er zeiget es an; Entweder demjenigen, dem dadurch ein Schaden erwachſen würde; Oder der Oberkeit. Denn alsdenn kann ſich jener davor in Acht nehmen; Oder dieſe nöthigen Einhalt thun. Verſchweiget er es alſo: So handelt er gegen ſeine Pflicht. Da nun eine ſolche Handelung ein Verbrechen iſt (3. §.): So begehet derjenige

nige ein Verbrechen, welcher Wiſſenſchaft hat, daß andere eines vorhaben: Wenn er es nicht entdecket, ſondern verſchweiget.

75. §.

Auch wenn es ſchon verübet iſt.

Die Verbrechen können und müſſen geſtrafet werden (9. §.). Und zwar kömmet ſolches in einem Staate dem Richter zu (1029. 1030. §. N. u. V. R.). Es ergiebt ſich aber von ſelbſt, daß ein Richter wiſſen müſſe, es ſeye ein Verbrechen begangen, ehe er ſolches beſtrafen kann. Wenn alſo einer weiß, daß ein Verbrechen verübet worden, er zeiget es aber nicht behörig an, ſondern verſchweiget es: So verhindert er die Beſtrafung deſſelben. Nun dienen die Strafen zur künftigen Abwendung der Beleidigungen und des Schadens, welche aus den Verbrechen entſtehen (343. §. W. Polit.); Und folglich mit zur Erhaltung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit, welche zu befördern ein jedes Mitglied eines Staates verbunden iſt (216. §. daſ.). Wer alſo weiß, daß ein Verbrechen begangen worden, und es nicht anzeiget, der handelt gegen ſeine Pflicht, und begehet folglich ein Verbrechen (3. §.). Es iſt aber zu merken, daß da die Verbindlichkeit zu Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit nur auf einen Bürger gehet; auch nur dieſer eigentlich dadurch ein Verbrechen begehe. Hingegen aber, da ein Fremder nicht beſonderſt ver-

bun-

bunden iſt, das gemeine Beſte eines Staates zu befördern, als nur in ſo weit man überhaupt zu Beförderung der Wohlfahrt anderer Menſchen verbunden iſt (12. §. W. Moral.); Welche Verbindlichkeit aber in Abſicht auf einen fremden Staat wohl nur für unvollkommen zu halten iſt (80. §. N. u. V. R.); So kann auch wohl eigentlich einem Fremden daraus kein Verbrechen gemachet werden (3. §.). Aber freylich, da auch die Fremden, ſo lange ſie ſich in einem andern Gebiete befinden, zu eben dem, wozu die Bürger, verbunden ſind (1131. §. a. O.); Und ſolchen Falles eben, wie die Bürger verbrechen (1132. §. daſ.): So würde auch ebenfalls ein Fremder, wenn er ſich in einem Staate aufhält, durch Verſchweigung eines von andern begangenen Verbrechens ſich verſchulden.

76. §.

Wer den Thäter nicht anzeiget, verbricht.

Wer ein Verbrechen begehet, wird der Thäter deſſelben genennet. Weil aber dieſes letztere Wort einen jeden, der etwas thut anzeiget: So pfleget derjenige, welcher ein Verbrechen begehet, insbeſondere ein Miſſethäter genennet zu werden. Wiewohl wenn man das Wort Miſſethat nur von den öffentlichen Verbrechen nimmet (49. §.), alsdenn auch nur ſolche zu verſtehen ſeyn würden, die dergleichen begehen. Man erkennet aber leicht, daß keiner ein Thäter eines Verbrechens ſeyn könne, als der es wirklich begehet; Und daß

wenn

wenn ein Verbrechen beſtrafet werden ſoll, ſolches an dem Thäter deſſelben geſchehen müſſe. Da nun aber eben deswegen einer ſelbſt verbricht, wenn er ein von andern begangenes Verbrechen weiß und nicht anzeiget (75. §.): So erhellet auch, daß **wer den Thäter eines Verbrechens weiß, und nicht anzeiget, ein Verbrechen begehe.**

77. §.

Noch mehr wer einen verbirget oder aufnimmet.

Wer einen Miſſethäter weiß und nicht anzeiget, der unterläſſet nur etwas, wodurch es ſonſt geſchehen würde, daß derſelbe ſeine verdiente Strafe empfangen würde; Wer aber einen ſolchen wiſſentlich aufnimmet oder verbirget, der thut ausdrücklich etwas, damit derſelbe der Strafe entzogen werde. Beyde verhindern alſo zwar die Beſtrafung des Verbrechens, das er begangen hat. Sie handeln daher gegen eine Pflicht die ihnen oblieget (75. §.); Und begehen folglich dadurch ſelbſt ein Verbrechen (3. §.). Unterdeſſen iſt doch gar leicht zu erſehen, daß der Willen, und folglich der Vorſatz (171. §. **W. Moral.**) den Miſſethäter ſeiner Strafe zu entziehen, bey dem gröſſer ſeye, der ihn deswegen verbirget, oder aufnimmet, als der ihn blos weiß und nicht anzeiget, ohne daß er ausdrücklich deswegen etwas vornimmet, damit er verborgen bleibe. Da nun der Grad des Vorſatzes ein Verbrechen erhöhet (40. §.); Derjenige aber ſchon verbricht, der einen Miſſethäter weiß und nicht anzei-

anzeiget (76. §.); So muß derjenige noch vielmehr verbrechen, der einen Miſſethäter verbirget oder wiſſentlich aufnimmet. Man pfleget diejenigen, welche Miſſethäter wiſſentlich aufnehmen oder verbergen, Heger und Hehler zu nennen. Dieſe verbrechen daher allerdinges mehr, als derjenige, welcher nur die Anzeige unterläſſet.

78. §.

Wer eine falſche Anzeige oder Anklage thut.

Es iſt zwar bisher erwieſen worden, daß die Unterlaſſung der Anzeige eines begangenen Verbrechens (75. §.), und des Thäters deſſelben ſelbſt ein Verbrechen ſeye (76. §.). Es geſchiehet aber die Anzeige zu dem Ende, damit das Verbrechen an demjenigen geſtrafet werde, der es begangen hat (a. O.). Und es verſtehet ſich daher von ſelbſt, daß die Anzeige gegründet ſeyn, das iſt, daß eben derjenige der wirkliche Thäter ſeyn müſſe, der dafür angegeben wird; Oder, daß wenigſtens derjenige, der die Anzeige thut, genugſamen Grund haben müſſe, ihn dafür zu halten. Wer alſo einen für den Thäter eines Verbrechens angiebt, der es nicht iſt, oder bey welchem er auch keinen zureichenden Grund hat, ihn dafür zu halten, der thut eine falſche Anzeige. Bey der Anklage findet ſich allemahl eine Anzeige, und jene iſt noch ein mehreres als dieſe; Wie wir ſolches an ſeinem Orte ſehen werden. Es muß daher um ſo vielmehr von einer falſchen Anklage dasjenige gelten, was hier von der falſchen Anzeige erwieſen

wieſen wird. Da nun alſo durch die falſche Anklage und Anzeige einer für den Thäter eines Verbrechens angegeben wird, der es doch nicht iſt; Die Anzeige, und alſo auch die Anklage aber zu dem Ende geſchiehet, damit derſelbige, der angegeben wird, geſtrafet werde (nach dem angef.): So könnte es durch eine falſche Anklage und Anzeige gar leicht geſchehen, daß einer geſtrafet würde, welcher unſchuldig iſt. Es iſt aber niemand zur Strafe verbunden, als wer wirklich verbrochen hat (153. §. N. u. V. R.). Man erkennet daher leicht, daß einem Unrecht geſchehen würde, wenn er geſtrafet würde ohne verbrochen zu haben. Dieſes Unrecht aber würde ihm durch die Schuld deſſen widerfahren, der ihn fälſchlich anklaget oder angiebt. Und ob auch ſeine Unſchuld bey der Unterſuchung an den Tag kommen, und er alſo die Strafe nicht wirklich erleiden möchte: So wird er doch durch die falſche Anklage oder Anzeige in die Gefahr davon geſetzet, und ihm alſo auch dadurch ein wirkliches Unrecht zugefüget. Da man nun niemanden Unrecht thun ſoll (87. §. a. O.); Derjenige aber auch ſchon verbricht, welcher jemanden in die Gefahr eines Schadens ſetzet (55. §.): So ſiehet man, daß eine falſche Anklage und eine falſche Anzeige eines **Verbrechens und des Thäters deſſelben ein Verbrechen ſeye.** Da vorſetzliche Verbrechen größer ſind, als blos verſchuldete (38. §.): So erkennet man leicht, daß derje-

nige ſchwerer verbreche, welcher vorſätzlich und boshafter Weiſe eine falſche Anklage oder Anzeige thut, als wenn einer nur durch eine Meynung und durch unrichtige Schlüſſe, deren Ungrund er durch richtigen Gebrauch ſeines Verſtandes vermeiden könnte, verleitet wird, einen für den Thäter eines Verbrechens zu halten, und ihn dafür anzugeben, der es doch nicht iſt.

## 79. §.

Wer eine verſuchte Verführung nicht anzeiget.

Wer von einem andern zu einem Verbrechen eingeladen wird, der erfähret dadurch nothwendig, daß derſelbe vorhabe ein Verbrechen zu begehen. Man erkennet auch leicht, daß dieſer eine Verführung an dem andern verſuche. Setzet man nun, daß derjenige, der von einem zu einem Verbrechen eingeladen wird, ſeine Einwilligung darzu nicht gebe, und ſich alſo nicht verführen laſſe: ſo wird die Verführung nicht vollbracht. Dieſelbe iſt aber ein Verbrechen, wenn ſie auch blos unternommen wird, und von des andern Seite keinen Erfolg hat (73. §.). Derjenige alſo, der den andern einladet, begehet ein Verbrechen, wenn auch gleich der letztere nicht einwilliget. Und dieſer ſiehet den andern nicht allein auf dieſe Weiſe verbrechen, ſondern erfähret auch ein Verbrechen, das der andere vorhat, wozu dieſer ihn nämlich einladet. Nun verbricht aber derjenige, welcher das Verbrechen eines andern weiß, und nicht anzeiget; Es mag ſolches ſchon begangen (75. §.), oder noch vor ſeyn (74. §.).

Wer demnach von einem zu einem Verbrechen eingeladen wird, der verbricht ſelber, ob er gleich nicht darein williget; Wenn er die an ihn geſchehene Verſuchung nicht anzeiget.

80. §.

Die Verbrechen gehören unter die Handelungen (3. §.). Wer alſo machet, daß der andere ein Verbrechen begehet, der träget durch ſeine Handelung etwas zur Wirklichkeit der Handelung eines andern bey. Da nun dieſes ſo viel heißet, als an den Handelungen des andern Theil nehmen (26. §. N. u. V. R.): So iſt klar, daß derjenige, welcher machet, daß der andere ein Verbrechen begehet, oder ihn dazu verleitet, ſich dadurch deſſelben theilhaftig mache. Nun haben wir ſchon vorhin erwieſen, daß derjenige, welcher den andern zu einem Verbrechen verleitet, dadurch ſelbſt verbreche (71. §.). Wir haben dabey nicht vorausgeſetzet, daß derſelbe eben das Verbrechen, wozu er den andern verleitet, ſelbſt mit begehe. In dieſem Falle entſtehet vielmehr ein duppeltes Verbrebrechen (ebend.). Und es iſt blos etwas zufälliges, wenn es geſchiehet, das alſo zu dem Weſen der Sache nicht gehöret. Wer alſo machet, daß ein anderer ein Verbrechen begehet, oder ihn dazu verleitet, und alſo wer deſſelben theilhaftig iſt, der verbricht, wenn er ſolches auch gleich

Wer zu einem Verbrechen verleitet, ohne es mit zu begehen.

nicht mit begehet; Ob zwar freylich ſtärker, wenn auch dieſes letztere geſchiehet (a. a. O.).

## 81. §.

Auf wie viel Art einer Theil nehmen könne.

Es läſſet ſich leicht begreifen, daß es auf verſchiedene Weiſe geſchehen könne, daß einer den andern zu einem Verbrechen bewege, oder ſich deſſelben theilhaftig mache. So kann es für erſt durch Worte oder Werke geſchehen (72. §.); Durch die Worte aber wieder auf gar mancherley Art. Denn ſo kann man einen ſchon zu einem Verbrechen bewegen, wenn man ihm blos einen Begriff davon beybringet, da er vorher nichts davon gewuſt hat; Wenn man ihm Umſtände bekannt machet, die zur Ausübung eines Verbrechens dienen können; Noch mehr aber, wenn man ihm Rath und Anſchläge dazu giebt; Oder gar Beweggründe zu deſſen Begehung beybringet, oder ihn durch Bitten, Befehlen, Verbieten, Anmahnen, Bedrohen, Verſprechen, Anlocken, und dergleichen zu einem Verbrechen verleitet. Durch Werke kann es auch verſchiedentlich geſchehen; Als wenn man einem andern mit ſeinem eigenen Beyſpiele vorgehet, ihm in der Ausübung behülflich iſt; die darzu nöthigen Werkzeuge hergiebt, u. d. (26. §. N. u. V. R.). Da nun durch alle dieſe Handelungen ein anderer bewogen oder in den Stand geſetzet werden kann, ein Verbrechen zu begehen; Und alſo einer dadurch zur Wirklichkeit des letztern beyträget: So ſiehet man, daß auf alle ſolche Weiſe

einer

einer des Verbrechens eines andern ſich theilhaftig machen könne (80. §.).

82. §.

Weil zu einem Verbrechen eine freye Handelung erfordert wird (5. §.); Die Theilnehmung an dem Verbrechen eines andern aber ſelbſt als ein Verbrechen angeſehen wird (80. §.): So ſetzet dieſelbe auch eine freye Handelung zum voraus. Eine freye Handelung kann zugerechnet werden (3. §. N. u. V. R.); Und ſie heißet frey, in ſo fern ſie von dem freyen Willen abhänget (1. §. daſ.). Die Theilnehmung muß alſo auch zugerechnet werden können und von unſerm freyen Willen abhängen. Da nun die Handelung des andern, an welcher wir Theil nehmen, in ſo weit zugerechnet wird, als die Theilnehmung von unſerm freyen Willen herkömmt (26. §. ebend.): So kann ſie auch um ſo viel mehr zugerechnet werden, als ſie von eines freyem Willen abhänget. Deſto größer iſt aber das Verbrechen, je mehr die Handelung, worinnen es beſtehet, zugerechnet werden kann (19. §.). Folglich: Je mehr das Verbrechen des andern von eines freyen Willen abhänget: deſto größer iſt die Theilnehmung; Und auch das Verbrechen, welches dadurch begangen wird.

Theilnehmung erfordert eine freye Handelung.

83. §.

Ingleichen einen Vorſatz oder ein Verſehen.

Ferner! Da ein jedes Verbrechen entweder aus einem Vorſatze, oder Verſehen begangen wird (3. §.): So erhellet ſo gleich, daß die Handelung, wodurch die Theilnehmung geſchiehet, mit Vorſatze oder aus einem Verſehen begangen werden müſſe; Mit dem Vorſatze nämlich, den andern dadurch zu einem Verbrechen zu bewegen; Oder aus einem Verſehen: Indem man leicht hätte denken können oder ſollen, daß durch unſere Handelung der andere zu einem Verbrechen würde können verleitet werden. Es giebt nun vielerley Arten des Verſehens (21. §. N. u. V. R.). Alle Handelungen alſo, die daraus herkommen, als z. B. aus einer Unbedachtſamkeit, Ubereilung, Unvorſichtigkeit, u. d. können eine Theilnehmung wirken. Daher, wenn auch einer nur aus einer Unbedachtſamkeit oder Ubereilung etwas ſagt oder thut, wodurch ein anderer zu einem Verbrechen bewogen wird: So kann ihm deswegen ſchon eine Theilnehmung zugeſchrieben werden. Hingegen wenn gleich jemand durch eine Handelung veranlaſſen ſollte, daß ein anderer zu einem Verbrechen bewogen wird; Er hat aber bey ſolcher Handelung weder den Vorſatz, noch läſſet ſich ein Verſehen dabey zu Schulden kommen: So kann man auch nicht ſagen, daß er dadurch verbreche. Ja! Es kann ſolches auch eigentlich keine Theilnehmung heißen. Wenn z. B. ein Lehrer den Begriff eines La-

ſters erkläret, und ein Zuhörer, dem ſolches vorher nicht bekannt geweſen, nimmt davon Anlaß es zu begehen: So kann man jenem keine Theilnehmung daran, und alſo kein Verbrechen zuſchreiben. Da nun ein Verbrechen größer iſt, wenn es aus Vorſatz, als wenn es nur aus einer Schuld verübet iſt (38. §.): So verbricht auch derjenige mehr, welcher machet, daß ein anderer zu Begehung eines Verbrechens verleitet wird, und welcher alſo Theil daran nimmt, wenn er es aus Vorſatze thut, als wenn es nur aus einem Verſehen geſchiehet. Und je geringer das Verſehen iſt: Deſto geringer iſt auch die Größe der Theilnehmung.

84. §.

Folgen daraus.

Wer einen andern bittet, anmahnet, anreizet, bedrohet, nöthiget, ihm anräthet, ja! wohl gar befiehlet, ein Verbrechen zu begehen, u. d. der kann es wohl nicht anderſt als mit dem Vorſatze thun, ihn dadurch dazu zu verleiten. Hingegen wenn einer dem andern einen Begriff von einem Verbrechen beybringet, ihm Umſtände erzählet, welche zu deſſen Ausübung dienen: So kann dieſes auch gar wohl geſchehen, ohne daß er den Vorſatz hat, den andern dadurch zu Begehung des Verbrechens zu bewegen. Wie dieſes ſo wohl für ſich klar iſt, als aus dem eben angeführten erhellet (83. §.). Da nun die Theilnehmung größer iſt, wenn ſie aus Vorſatze geſchiehet, als wenn ſie nur

von einem Verſehen herrühret (ebend.): So iſt ſie auch in den erſtern Fällen größer, als ſie manchmahl in den leztern ſeyn kann. Oder: Derjenige nimmt mehr Theil an dem Verbrechen des andern, welcher denſelben bittet, anmahnet, reitzet, bedrohet, ja ihm wohl gar befiehlet, u. d. ſolches zu begehen, als welcher ihn durch ein Verſehen dazu verleitet; Indem er ihm ohne Vorſatz ſolche Dinge bekannt machet, die denſelben dazu bewegen. Ich ſage mit Fleiße: als manchmahl ſeyn kann. Denn freylich kann die Offenbarung ſolcher Umſtände, welche die Begehung eines Verbrechens befördern, auch wohl aus Vorſatze geſchehen. Und alsdenn iſt ſie in ſo weit nicht geringer, als die erſtern Arten der Theilnehmung; Sondern es kömmt nur auf die Größe oder Stärke des Vorſatzes oder des Willens an (40. §.). Wovon ſich in dem folgenden eines und anderes ergeben wird.

85. §.

Wer ein Verbrechen nicht hindert, nimmt Theil daran.

Wenn einer etwas hindert: So verurſachet er, daß ſolches nicht zur Wirklichkeit komme, da es ſonſt geſchehen würde (161. §. W. Mor.). Wer alſo ein Verbrechen nicht hindert, das er hindern könnte, der läſſet es zur Wirklichkeit kommen. Er träget alſo durch die unterlaſſene Hinderung zu deſſen Wirklichkeit bey, und nimmt folglich Theil daran (26. §. N. und V. R.). Da nun einer dadurch verbricht, wenn

wenn er an dem Verbrechen des andern Theil nimmt (80. §.): So machet auch derjenige, welcher ein Verbrechen nicht hindert, da er es könnte, ſich deſſen theilhaftig, und verbricht. Die Bedingung, daß er es müſſe hindern können, iſt nothwendig. Denn die Verbindlichkeit erſtrecket ſich nicht auf das unmögliche (37. §. des a. O.), oder auf das, was einer zu thun nicht vermag (60. §. daſ.). Alſo handelt einer auch ſeiner Pflicht nicht zuwider, wenn er es nicht thut (1. §.), und begehet folglich dadurch kein Verbrechen (3. §.). Die Unterlaſſung hänget daher nicht blos von ſeinem Willen, ſondern vielmehr von ſeinem Unvermögen ab; Folglich iſt es keine freye Handelung (1. §. d. a. O.); Dergleichen doch zu einem Verbrechen erfodert wird (5. §.). Und da es, gleichwie eine Nothwendigkeit der Natur und der Sitten (575. §. W. Metaph.), alſo auch eine ſolche duppelte Möglichkeit giebt: So muß es ſo wohl natürlicher, als ſittlicher Weiſe möglich ſeyn, daß ich nämlich dadurch, wenn ich es hindere, nicht andern Pflichten zuwider handele (37. §. N. u. V. R.).

## 86. §.

Nicht, wer es blos zuläſſet.

Gleichwie ferner etwas an und für ſich, oder nur unter einer gewiſſen Bedingung nothwendig ſeyn kann (575. §. W. Metaph.). So kann auch vermöge des Gegenſatzes (36. §. daſ.), etwas ſchlechterdinges, oder nur bedingter Weiſe möglich ſeyn. Etwas nicht

hindern, das man zwar an und für ſich, nicht aber in der Verknüpfung mit andern Dingen betrachtet, hindern könnte, heißet daſſelbe zulaſſen. Da nun überhaupt geſaget wird, daß einer ſich eines Verbrechens theilhaftig macht, wenn er es nicht hindert, da er es könnte (85. §.): So folget, daß einem, der ein Verbrechen blos zuläſſet, keine Theilnehmung daran, und folglich kein Verbrechen zugeſchrieben werden könne. Eben deswegen kann auch nicht geſaget werden, daß Gott an dem Ubel und Böſen in der Welt Theil habe, oder deſſen Urheber ſeye (1056. §. des a. O.): Ob er gleich daſſelbe zuläſſet (1057. §. daſ.).

87. §.

Größe der Theilnehmung.

Da die Theilnehmung darinnen beſtehet, daß einer durch ſeine Handelung zu der Wirklichkeit der Handelung eines andern etwas beyträget (26. §. N. u. V. R.): So verſtehet es ſich gar leicht, daß dieſelbe um ſo viel größer ſeyn müſſe, je mehr einer dazu beyträget, daß der andere ein Verbrechen begehet. Nun kann aber die Handelung eines andern einem um ſo viel mehr zugerechnet werden, je mehr dieſer Theil daran nimmt (ebend.). Da nun ein Verbrechen um ſo viel größer iſt, je mehr die Handelung, worinnen es beſtehet, einem zugerechnet werden kann (19. §.); Die Theilnehmung aber ein Verbrechen iſt (80. §.): So folget, daß, je mehr einer dazu beyträget, daß der andere ein Verbrechen

begehe, deſto gröſſer auch die Theilneh-
mung und das Verbrechen ſeye, welches
durch dieſelbe entſtehet.

88. §.

Bey der Theilnehmung wird einer durch die Handelung des andern bewogen etwas zu thun (26. §. N. u. V. R.). Man erkennet leicht, daß die Handelung, wozu einer bewogen wird, eine freye Handelung ſeye, die von ſeinem freyen Willen abhänget (1. §. daſ.). Das Wollen muß alſo vor derſelben hergehen. Nun kann aber das Wollen in der Seele nicht anderſt als durch Beweggründe entſtehen (496. §. W. Metaph.). Je ſtärker alſo dieſe ſind: Deſto eher muß einer zum Wollen können gebracht werden. Je eher einer den andern aber zum Wollen bringet: Deſto mehr träget er zu der Handelung, die daraus erfolget, bey. Die Beweggründe beſtehen nun in einer Vorſtellung des Guten und des Böſen (ebend.); Und dieſe iſt wohl unſtreitig um ſo viel ſtärker: Je gröſſer das Gut oder Ubel iſt, welches einem zum Beweggrunde vorgeſtellet wird. Je gröſſer alſo dieſes iſt, und je ſtärker die Vorſtellung deſſelben iſt: Deſto ſtärker ſind auch die Beweggründe. Und um ſo vielmehr träget alſo auch einer zu der Handelung des andern bey, welcher dieſem ſolche Beweggründe vorleget. Da nun einer um ſo viel mehr an dem Verbrechen des andern Theil nimmt, je mehr er zu derjenigen Handelung, wodurch es begangen wird,

Richtet ſich nach der Stärke der Beweggründe, und der Vorſtellung.

wird, beyträget (87. §.): So muß auch die Theilnehmung an dem Verbrechen eines andern um ſo viel größer ſeyn: Je ſtärker die Beweggründe ſind, die er ihm dazu giebt; Und folglich: Je ſtärker die Vorſtellung von dem damit verknüpften Gute oder Übel iſt; Und je größer dieſes ſelbſt iſt.

89. §.

Anpreiſen oder Rühmen machet eine Theilnehmung.

Wenn man einem eine Sache anpreiſet, oder überhaupt, eine Sache lobet: So ſtellet man ihm das Gute vor, das damit verknüpfet iſt. Die Vorſtellung des Guten giebt aber einen Beweggrund ab, dasjenige zu wollen, was damit verknüpfet iſt (496. §. W. Met.). Wenn nun ſolches aber nicht erhalten werden kann, ohne ein Verbrechen zu begehen: So kann die Vorſtellung eines ſolchen Guten auch leicht einen Beweggrund abgeben, das Verbrechen auszuüben. Wer demnach dem andern eine Sache anpreiſet, zu welcher er ohne ein Verbrechen zu begehen nicht gelangen kann, der giebt ihm auch einen Beweggrund zu dieſem an die Hand, und machet ſich folglich deſſen theilhaftig, wenn es der andere begehet (80. 88. §.). Man erkennet aber leicht, daß ein ſolches Anpreiſen mit oder auch ohne den Vorſatz den andern zu dem Verbrechen zu bewegen, geſchehen könne. Jedoch kann es wohl niemahls ohne Schuld geſchehen, wenn es in Gegenwart

ſolcher

ſolcher Perſonen geſchiehet, welche davon leicht Anlaß zu verbrechen nehmen können. Als wenn z. B. einer auch nur erzählungsweiſe fremde Kriegsdienſte gemeinen Soldaten anpreiſet, welche dadurch leicht zu Verlaſſung der ihrigen könnten bewogen werden. Da nun die Theilnehmung größer iſt, wenn ſie aus einem Vorſatze, als wenn ſie nur aus einem Verſehen herrühret (83. §.): So findet ſich ſolches auch hier bey dem Anpreiſen. Wenn es aus Vorſatze geſchiehet: So iſt es eine Art der Verführung (72. §.). Da nun eine Verführung ſchon ein Verbrechen iſt, wenn ſie gleich keinen Erfolg hat (73. §.): So iſt auch ein ſolches vorſätzliches Anpreiſen einer Sache, deren Erlangung mit einem Verbrechen verknüpfet iſt, ein Verbrechen, wenn auch gleich der andere dadurch nicht wirklich verleitet wird. Ja! Da die Unvorſichtigkeit eine Art des Verſehens iſt (21. §. N. u. V. R.); Aus einem Verſehen aber auch ein Verbrechen entſtehen kann (37. §.): So kann auch ein ſolches unvorſichtiges Rühmen einer Sache ſchon ein Verbrechen ſeyn, wenn es gleich nicht aus dem Vorſatze der Verführung geſchiehet; Hingegen aber doch mit einer großen Unvorſichtigkeit, als in dem gegebenen Falle verknüpfet iſt.

90. §.

Auch die Verachtung.

So iſt es auch im Gegentheile. Wer eine Sache dem andern verachtet, der ſtellet ihm

das

das Schlechte, und überhaupt, das Böſe, vor, welches damit verknüpfet iſt. Nun giebt aber die Vorſtellung des Böſen eben ſo wohl einen Beweggrund ab, als die Vorſtellung des Guten (496. §. W. Metaph.); Nämlich um etwas nicht zu wollen, ſo wie dieſe, um etwas zu wollen. Wenn nun aber dasjenige, was einem als ſchlecht, als böſe, vorgeſtellet wird, nicht vermieden werden kann, ohne ein Verbrechen zu begehen: So giebt eine ſolche Vorſtellung auch einen Beweggrund zu dieſem ab. Und da man durch die Darreichung ſolcher Beweggründe zu einem Verbrechen ſich deſſen theilhaſtig machet (88. §.): So erhellet, daß, wer eine Sache einem andern verachtet, welcher dieſer doch nicht los werden kann, ohne ein Verbrechen zu begehen, ſich deſſen theilhaftig mache, wenn der andere es begehet. Das vorige Beyſpiel (89. §.) kann auch mit einiger Aenderung dieſes erläutern. Als wenn einer einem Soldaten die Dienſte, worinnen er ſich findet, verachtet, und ihm das Elend derſelben vorſtellet. Denn bekanntlich kann ein Soldat nicht nach ſeinem Gefallen davon entlediget werden. Hat hingegen der andere durch ſeine Verachtung einen ſo ſtarken Eindruck bey ihm gemachet, daß er davon gerne befreyet ſeyn möchte: So kann ihn ſolches leicht zum Ausreißen bewegen. Was bey dem Anrühmen von dem Vorſatze, oder bloſen Verſehen angeführet worden (89. §.):

Das findet auch hier ſtatt. Daher ich ſolches nicht wiederhohle.

91. §.

Wer einem etwas räthet, der erkläret nur ſeinen Willen von dem, was er vermeynet, daß der andere zu thun habe, jedoch überläſſet er es ſeinem Gefallen, ob er es thun will (561. §. N. u. V. R.). Wer einen aber etwas heißet, der will, daß der andere etwas thun ſolle, und überläſſet es nicht blos ſeinem Gefallen: Ob er gleich kein Recht hat den andern dazu zu zwingen; Wie hier voraus geſetzet wird. Wer einem aber etwas befiehlet, der hat auch das Recht ihn dazu zu verbinden (47. §. ebend.), und folglich ihn zu zwingen (80. §. daſ.). Die Handelung des andern hänget alſo mehr von meinem Willen ab, wenn ich ihn etwas heiße, als wenn ich es ihm nur rathe, und noch mehr, wenn ich es ihm befehle; In dem Falle nämlich, wenn ich ihm zu befehlen das Recht habe. Da nun die Theilnehmung, und folglich das Verbrechen derſelben um ſo viel größer iſt; Je mehr das Verbrechen des andern von eines ſeinem Willen abhänget (82. §.): So nimmet derjenige, der einen heißet ein Verbrechen zu begehen, mehr Theil daran, als der es einem nur räthet, und wer es einem befiehlet, nimmet mehr Theil daran, als wer es einen heißet.

Wie das Rathen, Heißen und Befehlen?

92. §.

Wie weit die Einwilligung?

Die Einwilligung beſtehet darinnen, daß einer will, es ſolle das geſchehen, was der andere will (27. §. N. u. V. R.). Man ſiehet leicht, daß dieſelbe voraus ſetze, der andere müſſe einem entdecken, was er thun wolle, und unſern Willen zu wiſſen verlangen. Williget man alſo ein: So ſtärket man den andern in ſeinem Vorſatze, und träget alſo dadurch bey, daß er denſelben ſo viel eher ausführet, als er ſonſt nicht würde gethan haben, wenn man nicht eingewilliget hätte. Da nun derjenige an dem Verbrechen des andern Theil nimmet, welcher dazu beyträget, oder machet, daß der andere bewogen werde, ſolches zu begehen (80. §.): So erkennet man, daß die **Einwilligung in das Verbrechen eines andern eine Theilnehmung daran wirke.** Wenn nun aber einer ein Verbrechen ohne die Einwilligung des andern nicht begehen kann: So hänget die Wirklichkeit deſſelben ganz von ſeinem Willen ab; Oder mehr und weniger; Je mehr und weniger ſeine Einwilligung dazu nöthig iſt. Da nun die Theilnehmung um ſo viel größer iſt, je mehr das Verbrechen des andern von unſerm Willen abhänget (82. §.): **So machet einer auch um ſo viel mehr des Verbrechens eines andern ſich theilhaftig, wenn er ſeine Einwilligung dazu giebt: Je weniger daſſelbige ohne dieſe begangen werden könnte.** Da einer, der in das Verbrechen eines andern williget, daſſelbe

ſelbe vorher erfähret, ehe es begangen wird: So ſiehet man leicht, daß er es hindern könnte (161. §. W. Moral). Da nun einer, der ſolches nicht thut, ſich deſſen dadurch theilhaftig machet (85. §.); Ingleichen einer, der das Vorhaben eines Verbrechens weiß, und es nicht anzeiget, verbricht (74. §.): So erhellet auch daraus, daß die Einwilligung in das Verbrechen eines andern eine Theilnehmung daran und ſelbſt ein Verbrechen ſeye.

93. §.

Die wirkliche Hülfe iſt der größte Grad.

Wenn die Theilnehmung nur durch Worte geſchiehet: So werden dem andern zwar Beweggründe vorgeleget, welche ihn zu dem Verbrechen antreiben können, die nämlich den Willen bey ihm erregen daſſelbe zu begehen (88. §.). Hingegen kann es doch noch immer geſchehen, daß er durch ſtärkere von der wirklichen Ausübung zurückgehalten wird. Es kann auch ſeyn, daß, ob er gleich den Willen hat, es ihm dennoch an Kräften fehle. Denn ob zwar der Willen der Seele vor einem Verbrechen vorher gehen muß (28. §.): So erfodert doch die Ausübung deſſelben eine äuſere Handelung (26. §.); Worinnen eben die That beſtehet. In Beförderung dieſer That oder äuſern Handelung des andern, beſtehet die Hülfe. Wer alſo dem andern in oder zu Ausübung eines Verbrechens wirkliche Hülfe leiſtet, der verurſachet, daß ſolcher daſſelbe wirklich begehet. Ja! Es kann nach den Umſtänden

wohl gar geſaget werden, daß er es ſelbſt mit begehe. Ein ſolcher träget daher zur Wirklichkeit des Verbrechens mehr bey, als derjenige, der nur blos den Willen in ihm rege machet. Da nun die Theilnehmung um ſo viel größer iſt, je mehr einer zur Wirklichkeit des Verbrechens beyträget (87. §.); Die wirkliche That aber das lezte bey einem Verbrechen iſt, und dadurch eben daſſelbe zur Wirklichkeit gebracht wird (nach dem angef.); Alſo auf keine Weiſe ein mehreres zur Wirklichkeit beygetragen werden kann: So iſt die Theilnehmung an dem Verbrechen eines andern durch wirkliche Hülfe in der Ausübung deſſelben die größeſte. Das iſt: Derjenige machet ſich des Verbrechens eines andern am meiſten theilhaftig, welcher ihm in der Ausübung deſſelben wirklich Hülfe leiſtet. Es kann zwar ſeyn, daß die Leiſtung der Hülfe noch ihre Staffeln hat. Als wenn einer den andern feſthält, damit ihn der dritte tödte: So iſt das freylich noch mehr, als wenn einer dem andern blos ein tödtliches Gewehr zu Tödtung eines Dritten in die Hand gäbe. Allein überhaupt genommen iſt doch dieſe Art der Theilnehmung die größeſte in Anſehung der übrigen, die nur erſt den Willen bewegen.

94. §.

Größe des Verbre- Die Theilnehmung, von welcher wir hier reden, geſchiehet an dem Verbrechen eines andern

dern (80. §.). Nun ſind aber die Verbrechen mancherley (58. §.); Und eines iſt gröſſer als das andere, nachdem der Schaden (52. §.), oder die Gefahr gröſſer iſt (56. §.), welche daraus erwachſen. Derjenige aber, der an dem Verbrechen eines andern Theil nimmt, verbricht ſelbſt (80. §.). Sein Verbrechen, welches er durch die Theilnehmung an dem Verbrechen eines andern begehet, muß demnach auch gröſſer ſeyn, wenn dadurch mehr Schaden geſchiehet, oder eine gröſſere Gefahr erreget wird. Dieſes geſchiehet aber, nachdem das Verbrechen des andern gröſſer iſt, woran einer Theil nimmt: Indem er durch ſeine Theilnehmung zur Wirklichkeit deſſelben beyträget. **Je gröſſer daher das Verbrechen des andern iſt, an welchem einer Theil nimmt: Deſto gröſſer iſt auch das Verbrechen, deſſen ſich einer durch die Theilnehmung ſchuldig machet.** chens der Theilnehmung.

95. §.

Wer ſeine Einwilligung zu einer Sache bezeiget, die ſchon geſchehen iſt: Von dem wird geſaget, daß er ſie gutheiße oder genehmhalte (29. §. N. u. V. R.). Das iſt ſo viel, als er würde ſeine Einwilligung dazu gegeben haben, wenn er vorher, ehe ſie geſchehen, darüber wäre befraget worden. Es erfodert aber dieſelbe die Käntniß derjenigen Handelung, die genehm gehalten wird (31. §. daſ.). Wer alſo ein Verbrechen gutheißet, der muß wiſſen, Genehmhaltung iſt ein Verbrechen.

daß eines begangen iſt. Nun kann aber dabey nicht voraus geſetzet werden, daß er es anzeige. Denn das würde mit einander ſtreiten, etwas gutheißen, und es auch zur Beſtrafung anzeigen. Da nun die Unterlaſſung der Anzeige ſchon ein Verbrechen iſt (75. §.): So muß es noch viel mehr die Genehmhaltung eines ſchon begangenen Verbrechens ſeyn. Ich ſage aber mit Fleiße, noch viel mehr. Denn es kann einer ein Verbrechen aus andern Urſachen wohl verſchweigen, ohne, daß er es gutheißet; Als: Um denjenigen nicht in Unglück zu bringen, der es begangen hat. Einer aber, der es gutheißet, würde ſeine Einwilligung auch vorher dazu gegeben (nach dem angef.); Solchen Falles aber daran Theil genommen haben (92. §.). Ob er nun zwar, da es wirklich ſchon begangen iſt, nichts mehr zu deſſen Wirklichkeit beytragen, und alſo eigentlich keinen Theil daran nehmen kann (80. §.): So giebt er doch ſeinen Willen dazu durch die Genehmhaltung zu erkennen. Die Genehmhaltung iſt eine äuſerliche Handelung: Weil der Willen dadurch erkläret werden ſoll (ang. 29. §.); Welches aber bekanntlich durch Worte oder Werke geſchiehet (69. §.). Es iſt alſo wirklich ſo viel, als wenn die Theilnehmung verſuchet (30. §.), und man nur durch die Umſtände verhindert würde, ſich derſelben ſchuldig zu machen. Da nun der bloſe Verſuch ſchon ein Verbrechen iſt (32. §.), und ſolcher ſich bey der Genehmhaltung, nicht aber bey

der bloſen Verſchweigung findet; Jene aber zugleich dieſe in ſich begreifet (wie vorangef.): So erhellet, daß die Genehmhaltung noch ein größeres Verbrechen als die bloſe Unterlaſſung der Anzeige ſeye.

96. §.

Da die Genehmhaltung einer fremden Handelung nicht allein mit Worten, ſondern auch mit Werken geſchehen kann (29. §. N. und V. R.): So ſiehet man leicht, daß derjenige, welcher an dem Gewinſte Theil nimmt, der durch ein Verbrechen erworben worden, auch dieſes gutheiße. Da nun derjenige, welcher das Verbrechen eines andern gutheißet, dadurch ſelbſt verbricht (95. §.): So verbricht auch allerdings derjenige, welcher einen Genuß von einem Verbrechen hat, oder an dem Gewinſte Theil nimmt, der dadurch erworben worden. Es findet ſich aber hier noch mehr als eine bloſe Genehmhaltung. Denn dieſe kann auch blos mit Worten geſchehen, ohne daß einer Theil nimmt an dem Gewinſte (angef. O.). Hier aber wird das leztere voraus geſetzet. Da durch ein Verbrechen demjenigen Unrecht geſchiehet, gegen den oder an dem es begangen worden (8. §.): So iſt dem andern das ſeinige mit Unrecht entzogen, und ihm folglich dadurch ein Schaden zugefüget worden (821. §. W. Mor.). Derjenige alſo, welcher an dem Gewinſte Theil nimmt, der aus einem Verbrechen herkömmt,

Noch mehr die Theilnehmung am Gewinſte.

der bereichert ſich auf eine unrechtmäſige Weiſe mit dem Schaden eines andern (271. §. N. u. V. R.). Da nun dieſes der allgemeinen Pflicht zuwider iſt, die den Menſchen oblieget (ebend.): So kömmt hier zu der Genehmhalhaltung noch ein Verbrechen hinzu (3. §.). Und ſolchergeſtalt erhellet, daß derjenige, welcher am Gewinnſte aus einem Verbrechen Theil nimmt, **mehr verbreche, als der, welcher es blos genehm hält.**

97. §.

Verbrechen können durch andere begangen werden.

Es iſt eine bekannte Sache, daß man etwas auch durch einen andern, und einer im Nahmen des andern etwas thun könne: Indem man nämlich dem andern aufträget etwas zu thun, das man gerne wollte, daß es geſchähe, jedoch es ſelbſt nicht thun kann oder mag; Und der andere dieſes zu thun übernimmt, da er ſolches ſonſt für ſich nicht thun würde (551. §. N. u. V. R.). Dasjenige, was der eine gerne möchte, daß es geſchähe, iſt in Anſehung ſeiner eine Abſicht (910. §. W. Met.) Und da ein Mittel dasjenige heißet, wodurch man ſeine Abſicht zu erhalten gedenket (912. §. daſ.); Werkzeuge aber alle diejenigen Dinge ſind, deren man ſich bey Ausübung äuſerlicher Handelungen bedienet: So thut derjenige etwas durch den andern, welcher ſich deſſen als ein Mittel oder Werkzeug bedienet um etwas zu thun; Und derjenige thut etwas in dem Nahmen eines andern, welcher ſich von dem

ſelben-

ſelben als ein Mittel und Werkzeug etwas zu thun gebrauchen läſſet. Die Verbrechen ſind ebenfalls Handelungen oder Thaten (3. §.) und zwar äuſerliche (26. §.) Folglich können auch dieſelben ſo wohl durch andere als im Nahmen anderer begangen werden. Man begehet alſo ein Verbrechen durch einen andern, wenn man ſich deſſelben als eines Mittels oder Werkzeuges dazu bedienet. Und man begehet ein Verbrechen im Nahmen des andern, wenn man ſich von demſelben als ein Mittel oder Werkzeug dazu gebrauchen läſſet.

98. §.

Wer es thun läſſet, iſt als der Thäter anzuſehen.

Wer ein Verbrechen durch einen andern ausüben läſſet, der bedienet ſich dieſes blos als eines Mittels oder Werkzeuges: Indem er ihm nämlich aufträget etwas zu thun, das er zwar gerne wollte, daß es geſchähe, jedoch es ſelbſt nicht thun will oder mag (97. §.). Man nennet dieſes in einem beſondern Verſtande einem Vollmacht ertheilen etwas zu thun (551. §. N. u. V. R.). Wer alſo ein Verbrechen durch einen andern begehet, der iſt anzuſehen, als wenn er ihm Vollmacht dazu ertheilet hätte. Da nun dasjenige, was einer nach unſer Vollmacht thut, eben ſo anzuſehen iſt, als ob wir es ſelbſt gethan hätten (553. §. daſ.): So iſt derjenige, welcher ein Verbrechen durch einen andern ausüben läſſet, anzuſehen, als hätte er es ſelbſt begangen.

Und folglich, da derjenige, welcher ein Verbrechen begehet, der Thäter deſſelben heißet (76. §.): So iſt ein ſolcher als der Thäter anzuſehen.

99. §.

Wer es für einen andern ausübet, iſt deſſen auch ſchuldig.

Die Theilnehmung an einem Verbrechen durch wirkliche Hülfe iſt die größeſte (93. §.). Wenn aber einer ein Verbrechen im Nahmen des andern ausübet: So leiſtet er dieſem nicht blos Hülfe dazu; Sondern er verrichtet es ganz (97. §.); Er bringet es allein zur Wirklichkeit; Er hat alſo den Antheil ganz daran; Und es muß ihm daher auch das Verbrechen ganz zugerechnet werden (26. §. N. u. V. R.). Da er nicht allein die äuſere Handelung verrichtet, welche zu dem Verbrechen nöthig iſt (26. §.); Sondern er auch nothwendig den Willen dazu haben muß; Obgleich dieſer von dem andern, der es ausüben läſſet, erſt in ihm rege gemachet wird: So fehlet bey ihm nichts, was zur Ausübung eines Verbrechens erfordert wird (28. §.). Da es ſich nun von ſelbſt verſtehet, daß derjenige ſich eines Verbrechens ſchuldig mache, der es begehet, und zwar, daß er ſich deſſen ganz ſchuldig mache, wenn es ihm ganz zugerechnet werden kann (26. §. des ang. O.): So erhellet, daß derjenige, welcher in eines andern Nahmen oder für einen andern ein Verbrechen ausübet, ſich deſſen, neben dem andern (98. §.), ſchuldig mache. Ja! da

man

man leicht ſiehet, daß es nicht aus einem bloſen Verſehen geſchehen könne, wenn einer für den andern ein Verbrechen ausübet; Sondern daß ſolches allemahl mit einem Vorſatze geſchehen müſſe (17. §. a. O.); Die Verbrechen aus Vorſatze aber gröſſer ſind, als die ein bloſes Verſehen zum Grunde haben (38. §.): So verbricht auch der, welcher für einen andern ein Verbrechen ausübet, ſchon in einem groſſen Grade. Es muß einen aber nicht irre machen, daß auch derjenige, der ein Verbrechen im Nahmen eines andern ausübet, ſich deſſen ganz ſchuldig mache, da doch auch der, welcher es ausüben läſſet, für den Thäter anzuſehen iſt (98. §.). Denn es kann ja ein Verbrechen auch von mehrern zugleich begangen werden (66. §.). Niemand wird aber läugnen, daß ein jeder ſich deſſen ganz ſchuldig mache. Als wenn zween zuſammen ſtehlen: So iſt ein jeder ein Dieb. Jedoch kann wohl des einem Verbrechen gröſſer ſeyn, Als wenn er z. B. den andern verführet hätte.

100. §.

Verbricht mehr, als wer blos Theil nimmt.

Wir haben eben geſehen, daß derjenige, welcher im Nahmen des andern oder für einen andern ein Verbrechen ausübet, mehr dazu beytrage und mehr thue, als einer, der dem andern wirkliche Hülfe in der Ausübung deſſelben leiſtet (99. §.). Die wirkliche Hülfe iſt aber die gröſte Theilnehmung, der ſich einer ſchuldig machen kann (93. §.); Und muß alſo

alle andere Arten der Theilnehmung übertref-fen. Folglich muß auch die Ausübung eines Verbrechens im Nahmen eines andern mehr ſeyn, als irgend eine Art der Theilnehmung. Da nun jene ſo wohl (99. §.), als dieſe (80. §.), ein Verbrechen iſt: So muß derjenige noch mehr verbrechen, welcher für einen andern, oder im Nahmen eines andern ein Verbrechen ausübet, als der, welcher nur an dem Verbrechen eines andern Theil nimmt: Sollte es auch gleich auf die größeſte Art, durch wirkliche Hülfleiſtung geſchehen.

## 101. §.

Weniger, als der es durch ihn ausüben läſſet.

Ob nun zwar ſo wohl derjenige, der ein Verbrechen durch einen andern ausüben läſſet, anzuſehen iſt, als wenn er es ſelbſt begangen hätte (98. §.); Als auch derjenige, der es für ihn thut, ſich deſſelben gänzlich (99. §.), und mehr als irgend einer, der blos Theil nimmt, ſchuldig machet (100. §.); So ſiehet man doch gar leicht, daß in dem erſten der eigentliche Grund lieget, warum das Verbrechen verübet worden, und daß der andere daſſelbe ohne ihn, für ſich, nicht würde begangen haben. Der Willen, und folglich der Vorſatz (171. §. W. Moral.), daß das Verbrechen ausgeübet werde, iſt daher bey dem erſtern ſtärker, als bey dem zweyten. Da nun die Größe des Verbrechens ſich nach der Größe des Vorſatzes richtet (40. §.); So erhellet, daß, obgleich beyde des Verbre-

chens ſchuldig ſind, dennoch derjenige mehr verbreche, welcher ſolches durch einen andern ausüben läſſet, als der, welcher es im Nahmen deſſelben thut. Es wird aber hier die Sache blos an ſich betrachtet. Denn ſonſt wenn einer ſich ordentlich für Geld dazu gebrauchen läſſet, um Verbrechen für andere, die es verlangen, auszuüben, z. B. jemanden heimlicher Weiſe zu ermorden: So kann freylich ſein Verbrechen dadurch gröſſer werden. Alsdenn aber ſiehet man nicht blos auf einen einzelnen Fall, ſondern auf die Schädlichkeit, die dem gemeinen Weſen aus einem ſolchen Handwerke erwächſet.

102. §.

Man nennet **Schwürigkeiten** alles dasjenige, was einen hindern würde, zu ſeinem Endzwecke zu gelangen, wenn ſolches nicht aus dem Wege geräumet würde. Daraus erfolget denn ſo gleich, daß wenn man eine Sache erlangen wolle, man zuvor die Schwürigkeiten wegräumen müſſe, die ſich dabey befinden. Man erkennet aber auch leicht, daß, je mehr Schwürigkeiten bey einer Sache ſind, deſto ſchwerer könne man zu derſelben gelangen; Und daß der Vorſatz deſto ſtärker ſeyn müſſe, wenn ſich einer durch alle die Schwürigkeiten nicht abſchrecken läſſet, diejenige Sache dennoch zu erhalten, womit dieſelben verknüpfet ſind. Daß bey der Ausübung eines Verbrechens ſich auch Schwürigkeiten finden können, iſt für ſich klar. Wenn z. B. die Sachen, welche einer ſtehlen will,

Schwürigkeiten vergrößern ein Verbrechen.

will, in verſchloſſenen Kiſten ſich befinden: So iſt es ſchwerer den Diebſtahl zu begehen, als wenn dieſelben da frey liegen. Da nun die Größe des Vorſatzes die Verbrechen vergrößert (40. §.): So folget, daß ein Verbrechen um ſo viel größer ſeye, je mehr Schwürigkeiten mit der Ausübung deſſelben verknüpfet ſind. Als in dem gegebenen Beyſpiele iſt der Diebſtahl größer, der mit Erbrechung verſchloſſener Kiſten geſchiehet.

103. §.

Gelegenheit vergeringert ein Verbrechen.

Wenn ſich ſolche Umſtände eräugnen, welche einem die Erhaltung einer Sache leicht machen; So ſaget man, daß ſich Gelegenheit dazu zeige. Weil alſo bey einer Gelegenheit die Erhaltung einer Sache leicht iſt: So verſtehet es ſich von ſelbſt, daß ſich alsdenn keine Schwürigkeiten dabey finden, wenn ſich eine Gelegenheit dazu zeiget. Es kann auch geſchehen, daß einer etwas blos deswegen thut, weil ſich eine bequeme Gelegenheit dazu findet, woran er ſonſt wohl kaum würde gedacht haben. Eine ſolche Handelung, welche blos aus Gelegenheit geſchiehet, hat demnach keinen lang vorher gefaßten und überlegten Vorſatz zum Grunde; Sondern der Vorſatz entſtehet auf einmahl aus der ſich eräugenden guten Gelegenheit. Da nun die Schwürigkeiten, die ſich bey einem Verbrechen befinden (102. §.), ingleichen der Vorſatz (40. §.), und beſonderſt wenn er vorher überleget iſt (42. §.), ein Ver-

brechen vergrößern; Dieſes alles aber ſich hier nicht findet: So erhellet, daß die Gelegenheit ein Verbrechen vergeringere: Oder: daß ein Verbrechen, wenn es blos aus oder bey Gelegenheit begangen wird, nicht für ſo groß könne angeſehen werden, als wenn es mit Schwürigkeiten verknüpfet iſt, oder aus einem lange vorhergefaßtem und überlegtem Vorſatze geſchiehet. Als wenn z. B. einer von ungefähr eine Sache an einem Orte unter ſolchen Umſtänden findet, wo er denket, es würde es niemand gewahr werden, wenn er ſie wegnähme, und er läſſet ſich durch die gute Gelegenheit verleiten ſolches zu thun. Er begehet zwar wirklich einen Diebſtahl. Aber es kann derſelbe doch nicht für ſo groß angeſehen werden, als wenn einer mit gefaßtem Vorſatze darauf ausgehet, und alle Schwürigkeiten dabey nicht achtet.

## 104. §.

Unter den Anſtalten zu einer Sache wird die Vorkehrung ſolcher Mittel verſtanden, welche nöthig ſind, einen vorgeſetzten Endzweck zu erlangen. Da kein Endzweck ohne die dazu behörigen Mittel erlanget werden kann (912. §. W. Metaph.): So kann auch ſolches nicht ohne die nöthigen Anſtalten geſchehen. Die Unterlaſſung der nöthigen Anſtalten iſt alſo ein Hinderniß zu ſeinem Endzwecke zu gelangen (161. §. W. Mor.). Da alles, welches Anſtalten vergrößern es.

ches

ches einen hindern würde zu ſeinem Endzwecke zu gelangen, wenn es nicht gehoben wird, unter die Schwürigkeiten gehöret (102. §.): So erkennet man, daß je mehr Anſtalten zu Erhaltung einer Sache nöthig ſind, deſto ſchwerer es ſeye, dieſelbe zu erlangen. Daß zu Begehung eines Verbrechens Anſtalten nöthig ſeyn können, ſolches kann gar keinen Zweifel haben. Da nun ein Verbrechen um ſo viel größer iſt: Je mehr Schwürigkeiten ſich bey deſſen Ausübung finden (angef. §.): So muß auch ein **Verbrechen um ſo viel größer zu achten ſeyn, je mehr Anſtalten erfodert werden, um daſſelbe zu begehen.**

105. §.

Wie auch Mitführung der Waffen.

Waffen heißen alle diejenigen Werkzeuge, wodurch man Gewalt zufügen oder von ſich abwenden kann (1174. §. N. u. V. R.). Wer alſo bey Ausübung eines Verbrechens Waffen mit ſich führet, der giebt dadurch zu erkennen, daß er gegen diejenigen Gewalt brauchen wolle, die ihn an der Ausführung hindern werden. Dieſe Abhaltung anderer würde eine Schwürigkeit ſeyn (102. §.). Und die Mitnehmung der Waffen gehöret unter die Anſtalten (104. §.). Man erkennet aber leicht, daß der Vorſatz bey einem ſtark und wohl überleget ſeyn müſſe, welcher ſolchen ſo gar mit Gewalt ausführen will. Da zur Abhaltung derer, die ihn hindern wollen, nöthig ſeyn könnte, daß er ſie ums Leben brächte: So erhellet auch, daß aus der Mitführung

führung der Waffen bey Ausübung eines Verbrechens großer Schaden zu beſorgen iſt. Da nun ſo wohl die Schwürigkeiten, die ſich bey Ausübung eines Verbrechens finden (102. §.), und die deswegen nöthigen Anſtalten (104. §.), als der Vorſatz (40. §.), beſonderſt der überlegte (42. §.), wie auch die Gefahr des Schadens, welcher zu beſorgen iſt (56. §.), ein Verbrechen erhöhen: So wird auch daſſelbe dadurch vergrößert, wenn einer bey deſſen Verübung Waffen mit ſich führet.

## 106. §.

Der Zorn vergeringert ein Verbrechen.

Der Zorn iſt eine heftige Gemüthsbewegung oder ein Affekt; Und zwar iſt er unter die heftigſten zu rechnen, und aus vielen andern zuſammen geſetzet (484. §. W. Metaph.). Als ein Affekt kömmt er aus einer ſinnlichen (439. §. daſ.), und alſo undeutlichen Vorſtellung (434. §. ebend.) her. Und es iſt aus der Erfahrung genugſam bekannt, daß derſelbe den Menſchen zu geſchwinden Handelungen veranlaſſe. Man erwäget alſo dasjenige, was man im Zorne thut, nicht genug, ob es mit unſern Pflichten beſtehen könne; Man ſtellet ſich auch die Folgen der Handelungen nicht, oder doch wenigſtens nicht deutlich vor. Die Vorſtellung der Folgen einer Handelung aber giebt uns Beweggründe, dieſe zu wollen oder nicht zu wollen, nachdem jene gut oder bös ſind (496. §. ebend.). Bey einer Handelung, die im Zorne geſchiehet, ſtellen wir

uns alſo die Beweggründe, die uns davon abhalten könnten und würden, entweder gar nicht, oder doch nicht deutlich vor. Und da man diejenige Handelung, welche vorher, ehe ſie geſchiehet, nicht erwogen wird, unüberlegt nennet (6. §. N. u. V. R.): So kann man auch nicht ſagen, daß eine Handelung, die im Zorne verübet wird, ſo wenig aus einem überlegtem, als lange vorher gefaßtem Vorſatze herrühre. Da nun die Größe des Vorſatzes (40. §.), beſonderſt aber der überlegte (42. §.); Ingleichen die Stärke der gegentheiligen Beweggründe (45. §.) ein Verbrechen vergrößern: So muß hingegen der Zorn, weil ſich alles dieſes bey ihm nicht findet, daſſelbe vergeringern. Das iſt: **Ein Verbrechen, das im Zorne begangen wird, kann für ſo groß nicht angeſehen werden, als ſonſt.** Man erkennet aber leicht, daß eine Handelung ſo gleich, als ſich einer erzörnet, und nicht erſt einige Zeit hernach erfolgen müſſe, wenn man ſagen will, daß ſie im Zorne geſchehe. Die Rechtslehrer pflegen zwar zu ſagen, daß der Zorn gerecht ſeyn müſſe, wenn er dem Verbrechen einige Entſchuldigung zuwege bringen ſolle. Weil der Zorn aus Erwägung des Unrechtes entſtehet, das uns von andern angethan wird (428. §. W. Moral): So würde alſo genug ſeyn, wenn uns der andere durch wirkliche Zufügung des Unrechtes in Zorn gebracht. Weil aber der Zorn zugleich mit einem Haſſe verknüpft iſt (ang. 484. §.); Man aber niemanden um des ange-

angethanen Unrechtes willen haſſen darf (155. §. N. u. V. R.): So darf man ſich auch in dem Falle nicht erzörnen, wenn uns gleich der andere wirklich Unrecht angethan hat. Folglich kann auch der Zorn in keinem Falle gerecht heißen; Man müſte es denn blos von dem bürgerlichgerechten verſtehen (83. §. daſ.).

## 107. §.

Nicht die bloſe Reue.

Es pfleget auch bey den Rechtslehrern die Frage vorzukommen, ob die Reue ein Verbrechen mindere. Und es wird dieſelbe theils bejahet, theils verneinet; Mehrentheils aber auch wohl nicht recht verſtanden: Weil man ſich von derſelben den gehörigen Begriff nicht machet. Wir müſſen alſo denſelben zuvor zum Grunde ſetzen. Die Reue beſtehet in einer Traurigkeit oder in einem Mißvergnügen über das Böſe, das einer gethan hat (464. §. W. Metaph.). Und die äuſerliche Bezeigung der Reue oder des Mißvergnügens, welches einer über das begangene Böſe hat, pfleget insbeſondere die **Bereuung** genennet zu werden. Da die Reue ein Mißvergnügen über das Böſe, das einer gethan hat, voraus ſetzet: So erkennet man leicht, daß von einem begangenen Verbrechen die Rede ſeye: Wenn gefraget wird: Ob die Reue ſolches mindern könne. Da nun der bloſe Vorſatz zu verbrechen noch kein Verbrechen iſt (35. §.): So erhellet daraus, daß, wenn einer einen ſolchen Vorſatz gefaſſet hat, davon aber wieder abſtehet, ſolches eigentlich keine

Reue ſeye: Ob man gleich zu ſagen pfleget: Es gereue ihn ſeines Vorhabens. Alſo iſt derſelbe Fall gar nicht zu verſtehen; Sondern es muß das Verbrechen wirklich begangen ſeyn. Es kann auch wohl geſchehen, daß einer ein Verbrechen unternimmt; Er ſtehet aber freywillig von der Vollbringung ab (30. §.). In dieſem Falle pflegen einige zu ſagen, daß die Reue das Verbrechen mindere. Allein da ein blos unternommenes Verbrechen an ſich nicht ſo groß iſt, als ein vollbrachtes (54. §.): So brauchet es hier keiner Reue um ſolches zu vergeringern. Ja! Ob gleich die bloſe Unternehmung ein wirkliches Verbrechen iſt (32. §.); Jedoch nicht dasjenige, was man zu begehen vorgehabt hat (daſ.); Hingegen ein Verbrechen nicht eher begangen heißet, bis es vollbracht iſt (31. §.): So erhellet ferner, daß auch dieſes der Fall nicht ſeye, wo die Reue das Verbrechen mindert. Man muß alſo den Fall voraus ſetzen, daß das Verbrechen wirklich begangen und alſo vollbracht ſeye: Wenn man fragt: Ob die Reue daſſelbe vergeringere. Da ſiehet man aber leicht, daß durch die Reue nichts geändert wird. Das Verbrechen bleibet, wie es iſt. Der Vorſatz, mit dem es begangen worden; Und der Schaden, welcher dadurch zugefüget worden, bleibet immer eben ſo groß, die Reue mag auch noch ſo groß ſeyn, und es mag einem noch ſo leid thun, daß er das Verbrechen begangen, als es will. Da nun die Größe eines Verbrechens ſich nach

der

der Größe des Vorſatzes (40. §.) und des Schadens (52. §.) richtet; Dieſe aber einerley bleibet, wenn auch das Verbrechen noch ſo ſehr von dem bereuet wird, welcher es begangen hat: So kann die bloſe Reue ein Verbrechen nicht vergeringern. Ich ſage mit Fleiße: Die bloſe Reue. Denn man muß damit nicht die Wirkungen vermiſchen, welche dieſelbe haben kann; z. E. die Erſetzung des Schadens, wo ſolche ſtatt findet; Jngleichen die Umkehr bey ſolchen Verbrechen, wo eine Beharrung dabey ſeyn kann. Denn daß dieſelben allerdinges ein Verbrechen mindern, werde ich ſo gleich beweiſen. Es pfleget aber vielfältig zu geſchehen, daß die Rechtslehrer eine ſolche Folge der Reue mit der Reue ſelbſt verwechſeln: Da ſich doch nicht jene immer findet, noch finden kann, wo dieſe iſt. Denn nicht bey allen Verbrechen; Ja! wohl bey den wenigſten findet die Erſetzung des Schadens ſtatt. Z. B. Bey dem Todſchlage beſtehet der Schaden in der Beraubung des Lebens. Dieſes kann aber nicht wieder gegeben werden: Wenn auch einer die That noch ſo ſehr bereuete.

## 108. §.

Wohl aber die Umkehrung

Ich habe eben bemerket, daß die Reue ſolche Folgen oder Wirkungen haben könne, welche das Verbrechen mindern (107. §.). Da die Reue in dem Mißvergnügen über das Böſe beſtehet, welches man gethan hat (464. §. W. Metaph.): So würde einer, der ſich eines

Verbrechens gereuet, gerne wollen und machen, daß ſolches nicht geſchehen wäre; Oder doch, daß es eben ſo viel iſt, als wenn es nicht geſchehen wäre. Erſteres findet gar nicht, und lezteres gar ſelten ſtatt. Unterdeſſen ſind einige Verbrechen ſo beſchaffen, daß ſie auf einmahl begangen ſind, und nichts weiter dabey gethan werden kann, was dazu gehörete. Z. B. ein Todſchlag iſt gleich nach allen ſeinen Theilen vollendet. Hingegen giebt es andere Verbrechen, welche ſo beſchaffen ſind, daß ſie eine Beharrung darinnen zulaſſen. Z. B. Unterthanen die ſich auflehnen, und die Waffen gegen ihren Landesherren ergreifen, die begehen dadurch ein Verbrechen. Sie vollenden ſolches aber nicht auf einmahl. Sie können lange darinnen beharren. Sie können aber auch davon ablaſſen und ſich wieder unterwerfen. Sie haben zwar allemahl des Verbrechens der Auflehnung ſich ſchuldig gemachet. Es iſt aber doch ein Unterſchied in der Beharrung. Die Ablaſſung oder das Abſtehen von einem ſolchen Verbrechen nun, welches eine Beharrung zuläſſet, iſt dasjenige, welches wir die Umkehrung nennen. Dergleichen Verbrechen ſind auch die Verhehlung der Miſſethäter, die Theilnehmung an unrechtem Gewinſte, das Ausreißen bey den Soldaten, u. a. m. Nun kann wohl nicht geläugnet werden, daß der Vorſatz bey einem um ſo viel größer ſeyn müſſe, je länger er in einem ſolchen Verbrechen beharret; Aber nicht ſo feſt,

wenn

wenn er davon ablåſſet, und alſo umkehret. Da ſich nun ein Verbrechen nach der Größe des Vorſatzes richtet (40. §.): So muß auch die Umkehrung ein Verbrechen mindern. Das iſt: Ein Verbrechen kann nicht für ſo groß angeſehen werden, wenn einer davon ablåſſet, als wenn er darinnen beharret. So wird auch z. B. ein Ausreißer nicht ſo hart beſtrafet, wenn er umkehret und freywillig wiederkömmt, als wenn er über der Beharrung in ſeinem Verbrechen ertappet wird.

109. §.

So ſind auch nicht alle Verbrechen; Ja! Die wenigſten ſo beſchaffen, daß der Schaden, welcher dadurch zugefüget wird (48. §.), erſetzet werden kann; Wie ich ſolches vorher ſchon vom Todſchlage angeführet habe (107. §.). Hingegen bey andern kann eine Erſetzung des verurſachten Schadens geſchehen, als z. B. bey dem Diebſtahle. Wenn alſo dieſes ganz oder zum Theile geſchiehet: So wird in ſo weit, als das Verbrechen in der Zufügung des Schadens beſtehet, dadurch gemachet, daß es ſo viel iſt, als wäre es nicht geſchehen. Ich ſchränke es mit Fleiße ſo ein. Denn die Zufügung des Schadens machet das Verbrechen nicht immer allein aus. Wer mir etwas ſtiehlet, der beunruhiget mich dadurch in dem Beſitze des Meinigen (892. §. W. Mor.). Dieſe Beunruhigung iſt aber einmahl geſchehen, und

und Erſetzung des Schadens.

wird dadurch nicht ausgetilget, wenn er mir gleich das Geſtohlene wiedergiebt. Ja! in einem Staate wird auch das gemeine Weſen durch einen Diebſtahl beleidiget: Indem ſolcher die gemeine Sicherheit ſtöhret (357. §. W. Polit.). Unterdeſſen wird doch der Schaden durch die Erſetzung wenigſtens gemindert, wenn er auch nicht ganz aufgehoben werden ſollte. Da nun auch von der Größe des Schadens die Größe eines Verbrechens abhänget (52. §.): So muß nothwendig die Erſetzung des Schadens ein Verbrechen mindern. Das iſt: Ein Verbrechen iſt nicht mehr für ſo groß anzuſehen, wenn der dadurch verurſachte Schade erſetzet wird. Einige ſagen daher: Die Reue wirke eine Minderung, wenn ſie mit der Erſetzung des Schadens verknüpfet ſeye. Allein da die Reue gar nicht im Beweiſe zum Grunde voraus geſetzet wird: So iſt auch dieſelbe dabey nicht nöthig. Sondern die Erſetzung des Schadens vergeringert ſchon das Verbrechen, wenigſtens in Anſehung der Folge, wenn ſie auch gleich nicht aus Reue, ſondern gezwungener Weiſe geſchiehet; Als wenn einem Diebe das Geſtohlene mit Gewalt wieder abgenommen wird. Doch weil die beſtändige Behaltung des Geſtohlenen einer Beharrung im Verbrechen gleich kömmt; Die freywillige Erſetzung aber der Rückkehrung; Und die Beharrung ein Verbrechen vergrößert, die Rückkehr aber ſolches mindert (108. §.): So mindert auch eine frey-

freywillige Erſetzung des Schadens das Verbrechen doch mehr, als wenn ſolche gezwungener Weiſe geſchähe.

110. §.

Es kann zwar niemand zu demjenigen verbunden werden, welches zu thun in ſeinem Vermögen nicht ſtehet (24. §.). Und es kann daher auch nicht geſaget werden, daß er verbreche, wenn er ſolches zu thun unterläſſet (3. §.). Es verſtehet ſich aber leicht von ſelbſt, daß, wenn wir etwas zu thun verbunden ſind, wir alles vermeiden müſſen, was uns hindern könnte, unſerer Verbindlichkeit ein Genügen zu leiſten. Wir thun dieſes aber nicht, wenn wir uns ſelbſt mit Vorſatze oder durch unſere Schuld das Unvermögen zuziehen, unſerer Pflicht nachzukommen. Wir ſind alſo in dem Falle die freye Urſache ſolches Unvermögens (3. §. N. u. V. R.). Da nun alsdenn, wenn wir ſelbſt Urſache ſind, warum etwas in unſerm Vermögen nicht ſtehet, uns daſſelbe allein zuzurechnen haben (60. §. daſ.); Eine Handelung aber, welche unſerer Pflicht zuwider iſt, und zugerechnet werden kann, allerdings ein Verbrechen iſt (19. §.): So begehet derjenige ein Verbrechen, der ſich ſelbſt entweder mit Fleiße oder doch durch ſeine Schuld das Unvermögen zuziehet, oder ſich auſer Stand ſetzet, ſeiner Verbindlichkeit oder Pflicht ein Genügen zu leiſten. Und da vorſätzliche Verbrechen größer

Wer ſich ein Unvermögen zu einer Pflicht zuziehet, verbricht.

ſind, als blos verſchuldete (38. §.): So iſt auch das Verbrechen desjenigen, der ſich mit Vorſatze auſer Stand ſetzet ſeiner Pflicht ein Genügen leiſten zu können, größer, als wenn es nur durch ein Verſehen oder durch ſeine Schuld geſchähe. Dergleichen Verbrechen begehen z. B. diejenigen, welche um zu vermeiden, daß ſie nicht zu Kriegsdienſten genommen werden, ſich dazu untüchtig machen: Indem ſie z. B. ſich einige Finger oder wohl gar eine Hand abhauen. Denn da alle Unterthanen im Nothfalle dergeſtalt zu Kriegsdienſten verbunden ſind, daß ſie auch gezwungen werden können (1174. §. ang. O.): So handeln diejenigen allerdings gegen eine Pflicht, und zwar eine vollkommene (80. §. daſ.), welche etwas thun, wodurch ſie untüchtig dazu werden.

### 111. §.

Nicht, wer von einer Pflicht losgeſprochen wird.

Wenn einer ſein Recht in Anſehung eines andern erläſſet, oder ſich deſſen begiebt: So wird dieſer dadurch von der Verbindlichkeit befreyet, die ihm gegen den erſtern oblag (337. §. N. u. V. R.). Da nun ein jeder ſein Recht erlaſſen oder ſich deſſen begeben kann (342. §. daſ.): So kann auch einer den andern von der Verbindlichkeit befreyen, womit dieſer ihm verhaftet iſt. Man ſiehet gar leicht, daß in dieſem Falle der letztere dem erſtern nicht mehr verpflichtet ſeye. Da nun ein Verbrechen blos gegen denjenigen begangen wird, dem man

man eine Pflicht, und zwar vollkommene, zu leiſten hat, welcher durch das Verbrechen zuwider gehandelt wird (46. §.): So kann es für kein Verbrechen gehalten werden, wenn jener dem andern ſolche Pflicht erläſſet. **Wenn alſo einer den andern von der Verbindlichkeit losſpricht, womit dieſer ihm verhaftet iſt: So begehet der andere kein Verbrechen, wenn er etwas thut, welches ſonſt dagegen ſeyn würde.** Es verſtehet ſich aber dieſes blos von einer zugezogenen Verbindlichkeit (100. §. ang. Ort.). Denn die natürliche Verbindlichkeit, die man gegen einen hat, kann auch durch ihn nicht aufgehoben werden (135. §. daſ.). Alſo da man z. B. von Natur verbunden iſt, niemanden des Lebens zu berauben (141. §. ebend.). So kann mir einer auch nicht das Recht geben ihn zu tödten.

112. §.

Das Urtheil anderer von unſerer Vollkommenheit oder von dem Guten, das wir an uns haben, heißet die Ehre (590. §. W. Mor.). Die Ehre oder der gute Nahme eines Menſchen beſtehet alſo darinne, wenn er ſich ſo beträget, daß andere gutes von ihm urtheilen können. Wenn aber Menſchen böſes thun: So kann man nicht gutes von ihnen urtheilen. Alſo wird in dem Falle ihr guter Name, oder ihre Ehre, verletzet. **Da nun die Verbrechen** unter die böſen Handelungen gehören

Verbrechen wirken Unehre und Schande.

(6. §.): So ſiehet man leicht: Dieſelben kön=nen mit der Ehre oder dem guten Na=men nicht beſtehen, ſondern verletzen denſelben. Der Ehre oder dem guten Na=men ſtehet aber die Unehre oder Schande ent=gegen (145. N. u. V. R.): Alſo müſſen die Verbrechen denenjenigen, welche ſie begehen, Unehre und Schande zuziehen; Oder vielmehr: **Diejenigen, welche Verbrechen bege=hen, ziehen ſich dadurch Unehre und Schande zu.** Da aus dem vorhergehenden genugſam erhellet, daß ein Verbrechen in ver=ſchiedenen Betrachtungen größer ſeyn könne als das andere: So erkennet man daraus, daß auch die Schande **einmahl größer** ſeyn müſ=ſe, **als das andere**, die ſich einer durch ein Verbrechen zuziehet. So ladet ſich z. B. der=jenige eine größere Unehre auf, welcher aus Vorſatze und Bosheit ein Verbrechen begehet, als der, ſo es nur durch ein Verſehen thut. Inzwiſchen gehet doch die Unehre auf alle Ver=brechen; Und erſtrecket ſich alſo nach dem na=türlichen Rechte weiter, als nach dem bürger=lichen, nach welchem ſie nur mit gewiſſen Ver=brechen verknüpfet iſt. Eben daher aber pfle=get auch ein Unterſchied zwiſchen der natürli=chen und der bürgerlichen Unehre gemachet zu werden, und letztere nur diejenige zu heißen, welche mit einigen Verbrechen zur Strafe ver=bunden wird. Wie wir ſolches in dem folgen=den Hauptſtücke mit mehrerem ſehen werden.

113. §.

Da wir bisher die Natur und Eigenſchaften der Verbrechen überhaupt betrachtet haben: So will ich nur noch einige Benennungen und Eintheilungen derſelben anführen und erklären, welche in den bürgerlichen Geſetzen vorzukommen pflegen. Die Verbrechen, welche am meiſten begangen werden, oder doch am gewöhnlichſten ſind, haben ihre beſondern Namen erhalten, und es ſind ihnen auch in den Rechten beſondere Strafen beſtimmet. Dieſe heiſſen nun **gewöhnliche Verbrechen**. Hingegen, da die Verbrechen gar mancherley ſeyn können: Indem nämlich auf ſo vielerley Art verbrochen werden kann, als es Pflichten giebt, denen man zuwider handeln kann (58. §.): So iſt es auch kaum thunlich, alle und jede Verbrechen mit beſondern Namen zu belegen und ihnen beſondere Strafen zu verordnen. Wenigſtens finden ſich deren auſer den gewöhnlichen noch gar viele. Diejenigen Verbrechen nun, welche mit keinem beſondern Namen beleget ſind, und denen in den Geſetzen keine Strafe insbeſondere verordnet iſt, heiſſen **auſerordentliche Verbrechen**.

Was gewöhnliche und auſerordentliche ſind.

114. §.

In den alten deutſchen Geſetzen kömmt eine Eintheilung der Verbrechen in handhafte und übernachtete oder unhandhafte vor. Wenn nämlich der Thäter über der Begehung des Verbrechens oder gleich nach derſelben auf der

Was handhafte und übernachtete ſeyen.

Flucht

Flucht angetroffenen, oder auch beym Dieb⸗ſtahle oder Raube die entwendeten Sachen bey ihm in einem verſchloſſenen Zimmer ange⸗troffen wurden: So hießen die Verbrechen handhaft. War aber ein Verbrechen ge⸗ſtern ſchon begangen, und waren 24 Stunden verſtrichen, ehe man den Thäter in Erfahrung brachte: So hieß es übernachtet oder un⸗handhaft. Man ſiehet aber leicht, daß die⸗ſer Umſtand, ob man den Thäter ſo gleich oder erſt nach 24 Stunden entdecket, in dem Ver⸗brechen ſelbſt nichts ändere; Sondern nur al⸗lenfalls eine Aenderung in dem Verfahren zu wege bringen könne. Wie denn auch die hand⸗hafte Verbrechen geſchwinder abgethan und in der Kürze ohne Anſtellung eines weitläuftigen Verfahrens beſtrafet wurden: Indem ſie klar am Tage ſind, und keiner weitläuftigen Unter⸗ſuchung nöthig haben.

115. §.

Was bleibende und flüchtige Verbrechen ſind?

Hingegen iſt es ein innerlicher Unterſcheid der Verbrechen, daß einige ein ſichtbares Merk⸗maal hinter ſich zurück laſſen, andere aber nicht. Als z. B. bey dem Todſchlage findet ſich ein ſolches ſichtbares Merkmaal, nämlich ein ent⸗ſeelter Leichnam; Hingegen bey dem Ehebru⸗che findet ſich dergleichen wenigſtens nicht im⸗mer. Denn obgleich ein Kind daraus entſte⸗hen oder nachbleiben kann; So iſt doch an dem Kinde nicht zu ſehen, ob es aus einem Ehebru⸗che oder von dem Ehemanne erzeuget worden;

Wenn

Wenn nicht etwa dieſer ſo lange Zeit abweſend geweſen, daß nach dem Laufe der Natur die Zeugung von ihm nicht herrühren kann. Solche ſichtbare Merkmäler nun, woraus man ſchließen kann, daß ein Verbrechen begangen ſeyn müſſe, heißen **Spuren der Verbrechen**. Und diejenigen Verbrechen, wobey ſich Spuren, oder ein ſolches ſichtbares Merkmaal findet, können **bleibende**; die aber, wobey ſolches nicht, wenigſtens nicht allezeit oder nothwendiger Weiſe anzutreffen iſt, **flüchtige Verbrechen** genennet werden (Ergetz. der Vern. S. 2. B. 141. S.). Inzwiſchen ändert auch dieſer Umſtand, ob er gleich innerlich iſt, dennoch an dem Verbrechen ſelbſt nichts. Und man kann nicht ſagen, daß ein Verbrechen blos um deswillen größer ſeye, weil es flüchtig oder bleibend iſt. Nur machet es bey der Erforſchung der Gewißheit eines Verbrechens einen Unterſcheid. Indem bey Findung einer Spur die Gewißheit gleich erhellet; In jener Ermangelung aber dieſe durch andere Mittel ausgemachet werden muß. Wie ſich ſolches zeigen wird, wenn wir auf das Verfahren bey den Verbrechen kommen werden.

Des

# Des allgemeinen peinlichen Rechtes drittes Hauptſtück von den Strafen insgemein.

## 116. §.

Was durch Strafen zu verſtehen.

Eine Strafe heißet bekanntlich dasjenige natürliche Ubel, welches einem wegen eines gethanen ſittlichen Ubels von demjenigen zugefüget wird, welcher das Recht hat einen zu verbinden (93. §. W. Grundſ. des N. u. V. R.). Nun ſind die Verbrechen böſe Handelungen, und insbeſondere ſittliche Ubel (6. §.). Man ſiehet alſo leicht, daß dasjenige Ubel, welches einem wegen eines begangenen Verbrechens widerfähret, eine Strafe ſeye. Es iſt aber bekannt, das aus böſen Handelungen auch an und für ſich Böſes zu erfolgen pflege (37. §. W. Mor.). Einem, der ſich betrunken hat, thut z. B. des andern Tages der Kopf wehe; Oder er ziehet ſich eine andere Krankheit dadurch zu. Ein Verſchwender kömmt in Armuth, u. d. Ein ſolches Ubel, das aus den böſen Handelungen an und für ſich erfolget, wird eine natürliche Strafe genannt. Denn Gott hat ſolches in die Natur geleget, als einen Beweggrund, die Menſchen dadurch von böſen

Han-

Handelungen abzuhalten (9. §. daſ.). Hingegen wiſſen wir, daß es auch von dem Willen eines jeden vernünftigen Weſens abhängen könne, mit den Handelungen des andern ſo wie etwas gutes, alſo auch ein Ubel zu verknüpfen, um ihn nämlich dadurch zu bewegen, ſolche zu vollbringen oder zu unterlaſſen (36. §. daſ.). Daß einer, welcher ſolches thut, das Recht haben müſſe, den andern zu verbinden wird hier voraus geſetzet (8. §. ebend.). Eine ſolche Strafe, die von dem Willen eines vernünftigen Weſens herkömmt, oder ein ſolches Ubel, das ein vernünftiges Weſen mit einer Handelung als einen Beweggrund ſie zu unterlaſſen verknüpfet, heißet eine willkührliche Strafe; In dem Verſtande nämlich, wie man ein Geſetz willkührlich nennet, wenn man daſſelbe dem natürlichen entgegen ſetzet (39. §. N. u. V. R.). In ſo ferne ſolche willkührliche Strafen durch ein Geſetz beſtimmet werden, könnte man ſie auch zum Unterſcheide der natürlichen geſetzliche Strafen nennen. Da wir nun hier in dem peinlichen Rechte begriffen ſind, welches lehren ſoll, wie den Verbrechen gemäſe Strafen zu beſtimmen ſind (10. §.); Dieſe Beſtimmung aber voraus ſetzet, daß ſie nicht aus dem Verbrechen ſelbſt erfolgen, ſondern von dem Willen eines vernünftigen Weſens herrühren: So erkennet man leicht, daß hier nicht von natürlichen, ſondern blos von willkührlichen oder geſetzlichen Strafen die Rede ſeye: Obgleich in dem natürlichen peinlichen

lichen Rechte gezeiget wird, wie ſolche ſelbſt der Natur nach zu beſtimmen ſind (11. §).

117. §.

Was für Ubel ſie ſeyen.

Die Strafen ſind natürliche Ubel (116. §.), Dieſe heißen in Entgegenſetzung der ſittlichen Ubel diejenigen, welche unſern Zuſtand unvollkommener machen, als er ſonſt ſeyn würde, wenn ſie nicht da wären (426. §. W. Metaph.). Wenn z. B. einer in einen Ort eingeſchloſſen wird, daß er nicht hingehen kann, wohin er will: So iſt ſein Zuſtand dadurch unvollkommener, als wenn ſeine Freyheit auf die Art nicht eingeſchränket wäre. Die Einſchließung an einen gewiſſen Ort, oder das Gefängniß, wie ſolche genannt wird, iſt alſo ein natürliches Ubel, das einem zur Strafe aufgeleget werden kann. Nun können nach dem dreyfachen Unterſchiede des Zuſtandes des Menſchen (224. §. W. Moral.), die natürlichen Ubel auch entweder die Seele, oder den Leib, das iſt, den innerlichen oder auch den äuſerlichen Zuſtand betreffen; Und daher Ubel des Gemüthes, des Leibes oder des Glückes ſeyn (244. §. daſ.). Da das ſittliche Ubel dasjenige iſt, welches ſich in den freyen Handelungen der Menſchen befindet (6. §.); Die freyen Handelungen aber von dem Willen der Seele abhängen (1. §. N. u. V. R.): So betrifft das ſittliche Ubel zwar auch die Seele (892. §. W. Metaph.). Allein es iſt nicht blos in der Seele, ſondern es äuſert ſich durch die freyen Handelungen.

Hingegen das natürliche Ubel, welches nämlich die Seele betrifft, findet ſich in ihr ſelbſt; Als z. B. Blödigkeit oder gar Verrückung des Verſtandes. Und ohne Zweifel gehöret auch die Verdorbenheit des Willens, die Neigung zu Laſtern, ſelbſt dahin; In ſo weit ſie ſich noch nicht durch freye Handelungen äuſern; Als wodurch es zum ſittlichen Ubel wird. Es werden hier aber blos willkührliche Strafen verſtanden, die von dem Willen eines andern herkommen (116. §.), und alſo von einem andern zugefüget werden. Nun kann ein Menſch dem andern eigentlich an ſeiner Seele kein Ubel zufügen, als in ſo weit es durch den Leib geſchiehet. Er kann ihm freylich Verdruß erwecken; Er kann auch wohl gar durch natürliche Mittel ihm ſeinen Verſtand verrücken. Allein es geſchiehet doch vermittelſt anderer äuſerlicher Dinge. Hingegen iſt es deſto klärer, daß einer dem andern an ſeinem Leibe oder an ſeinem äuſerlichen Zuſtande ein Ubel zufügen könne; Wenn er ihm z. B. durch Schläge Schmerzen machet, oder ihn einer Sache beraubet, die ihm gehöret. Diejenigen natürlichen Ubel alſo, worinnen die Strafen beſtehen, ſind Ubel des Leibes oder des Glückes. **Oder: Die Strafen beſtehen in Ubeln des Leibes oder des Glückes.** Es iſt aber eine bekannte Sache, daß einem auf mehr denn einerley Art ein Ubel am Leibe oder an ſeinem äuſerlichen Zuſtande zugefüget werden könne. **Auf ſo vielerley Weiſe** demnach ſolches

geſchehen kann: So mancherley kön-nen auch die Strafen ſeyn. Die Ubel der Seele werden demnach hier von den Stra-fen ausgeſchloſſen. Es iſt aber dabey zu mer-ken, daß blos von ſolchen Strafen die Rede ſeye, welche von Menſchen zugefüget werden. Denn Gott kann freylich auch an der Seele ſtrafen. Aber ſelbſt die heilige Schrift ma-chet den Unterſcheid, daß die Menſchen zwar den Leib, aber nicht die Seele tödten können (Matth. X, 28.).

118. §.

Worinnen ſieb eſte-hen.

Dasjenige heißet gut, was uns und unſern Zuſtand vollkommener machet (422. §. W. Metaph.). Dieſer wird demnach verſchlim-mert, wenn einem ein Gut entzogen wird, wel-ches er beſitzet. Da nun dasjenige ein Ubel iſt, was unſern Zuſtand verſchlimmert (426. §. daſ.): So wird durch die Beraubung eines Gutes ein Ubel zugefüget, und man wird alle-mahl finden, daß ein Ubel mit dem Verluſte eines Gutes verknüpfet ſeye. Als durch die Einſperrung an einen Ort gehet die Freyheit verlohren; Durch Zufügung eines Schmer-zens der ruhige Zuſtand des Leibes; U. ſ. w. Das Ubel, worinnen die Strafen beſtehen, be-trifft aber entweder unſern Leib, oder unſern äu-ſerlichen Zuſtand (117. §.). Es muß alſo durch die Strafen an unſerm Leibe oder Glücke et-was geſchehen, wodurch ſie unvollkommener wer-den. Nun iſt bekannt, daß ein Menſch nicht al-

lein

lein ſeines Leibes ganz oder zum Theile; Oder, der Leib des Lebens, ſeiner Glieder und ſeines ruhigen Zuſtandes könne beraubet werden; Welches letztere durch bloße Zufügung eines Schmerzens geſchiehet, ohne daß vom Leibe ſelbſt etwas verlohren gehet; Sondern daß ihm auch dasjenige, was zu den Glücksgütern gehöret (104. §. N. u. V. R.), entzogen werden könne. Alles überhaupt, was einem eigen iſt, oder zugehöret, wozu man ein Recht hat, wird das Seinige genannt (195. §. daſ.). Die Strafen beſtehen daher überhaupt in Beraubung deſſen, was einem eigen iſt, oder des Seinigen, und beſonderſt auch mit in Zufügung eines Schmerzens am Leibe (1048. §. ebend.). Wiewohl das leztere nach dem eben angeführten unter dem erſten ſchon mit begriffen iſt.

119. §.

Das Ubel, welches einem durch eine Strafe zugefüget wird, betrifft entweder den Leib oder den äuſerlichen Zuſtand (117. §.). Da nun durch die Zufügung eines Ubels einem ein Gut entzogen wird, und die Strafen daher überhaupt in einer Beraubung deſſen, was einem eigen iſt, beſtehen (118. §.): So erkennet man leicht, daß es Güter des Leibes oder des Glückes ſeyn müſſen, welche einem durch die Strafen entzogen werden. Freylich kann zwar durch die Beraubung der Güter, die man beſitzet, auch ein Verdruß im Gemüthe erreget werden. Wie mancherley?

Und der Schmerzen inſonderheit erwecket eine Unluſt (421. §. W. Metaph.). Alſo kann zwar auch die Seele mit darunter leiden. Allein dieſes iſt doch eigentlich nicht die Abſicht bey den Strafen. Da nun die Strafen ſo mancherley ſind, als die Art und Weiſe iſt, wie einem an ſeinem Leibe oder an ſeinem äuſerlichen Zuſtande ein Ubel zugefüget werden kann (117. §.): So folget, daß die Strafen ſo mancherley ſeyn können, als die Güter des Leibes oder des Glückes ſind, welche einer beſitzet, und deren er beraubet werden kann.

120. §.

Was Lebens- und Leibesſtrafen ſeyen? Unter die Güter des Leibes gehöret wohl vornehmlich das Leben, die volle Zahl der Gliedmaſen, die Geſundheit und der ruhige Zuſtand des Leibes. Es iſt aber für ſich bekannt, daß der Menſch ſo wohl ſeines Lebens, u. alſo ſeines Leibes ganz, oder zum Theile, das iſt, eines und des andern Gliedes deſſelben beraubet, als auch der ruhige Zuſtand ſeines Leibes durch Zufügung eines Schmerzen geſtöhret werden könne. Da nun die Strafen ſo mancherley ſeyn können, als die Güter des Leibes ſind, deren einer kann beraubet werden (119. §.): So muß auch darinnen eine Strafe beſtehen, daß einem das Leben, oder ein gewiſſes Glied des Leibes genommen, oder auch ein Schmerz an ſeinem Leibe zugefüget wird. Diejenigen Strafen nun, wodurch

einer des Lebens beraubet wird, nennet man **Lebensſtrafen**; oder auch: Weil die Beraubung des Lebens den Tod verurſachet, und alſo einem durch ſolche der Tod zugefüget wird, **Todesſtrafen.** Die übrigen Strafen, welche den Leib betreffen, ſie mögen nun in Beraubung eines Gliedes, oder in Zufügung eines Schmerzens beſtehen, ohne daß dadurch das Leben genommen wird, heißen überhaupt **Leibesſtrafen**: Ob zwar eigentlich auch die Lebensſtrafen zu den Strafen des Leibes gehören. Man könnte die erſtere Art der Leibesſtrafen, wodurch einer eines Gliedes beraubet wird, um deswillen wohl **Gliederſtrafen** nennen; Eben wie man die Lebensſtrafen deswegen ſo benennet: Weil einer dadurch des Lebens beraubet wird. Die andere Art aber, welche in Zufügung eines Schmerzens beſtehen, könnte **Schmerzenſtrafen** oder **ſchmerzliche Leibesſtrafen** heißen.

121. §.

Güter des Glückes heißen bekanntlich diejenigen, welche unſern äuſerlichen Zuſtand vollkommener machen (104. §. N. u. V. R.). Dahin gehöret nun ſo wohl unſer Vermögen, als die Rechte, Befugniſſe oder Gerechtſamen, die wir entweder von Natur, oder über andere erworben haben (100. §. daſ.). Das Vermögen beſtehet in allen ſolchen Sachen, die der Menſch zur Nothdurft, zum Vergnügen und Wohlſtande ſeines Lebens gebrauchen kann

Was Glücksſtrafen ſeyen?

(513. §. W. Moral.); Und alſo in körperlichen Sachen. Die Rechte hingegen in unkörperlichen (206. §. N. u. V. R). Doch kann man auch das Vermögen in ſo weitläuftigem Verſtande nehmen, daß es alles, was unſer iſt, und alſo auch unſere Rechte unter ſich begreifet (207. §. daſ.). Es brauchet aber kaum angeführet zu werden, daß einer aller dieſer Sachen beraubet werden könne. Da nun die Strafen auch in Veraubung der Glücksgüter beſtehen können (119. §.): So muß es auch Strafen geben, wodurch einer derer körperlichen oder unkörperlichen Dinge, die er beſitzet, das iſt, ſeines Vermögens, und ſeiner Rechte, nämlich ganz oder zum Theile, beraubet werden kann. Diejenigen Strafen nun, wodurch ſolches geſchiehet, könnte man überhaupt wohl Glücksſtrafen nennen. Und da bekanntlich diejenigen Dinge, die wir beſitzen, und alſo die Glücksgüter, gar mancherley ſeyn können; Die Strafen aber eben ſo mancherley ſind (angef. §.): So ſind auch die Glücksſtrafen gar verſchieden.

## 122. §.

Was Güterſtrafen, Einziehung der Güter oder

Alles, was uns eigen iſt, und alſo zu unſerm Vermögen gehöret, wird in einem beſondern Verſtande Güter genennt (207. §. N. u. V. R.). Man ſaget z. E. wenn einer viel Vermögen hat, daß er viele Güter habe. Da wir nun

nun eben geſehen, daß einer am Vermögen geſtrafet werden kann (121. §.): So muß es auch Strafen geben, die in Beraubung der Güter, in dieſem beſondern Verſtande, beſtehen. Man könnte dieſe Strafen, wodurch einer ſeiner Güter ganz oder zum Theile beraubet wird, Güterſtrafen nennen. Und wenn eine ſolche Strafe alle die Güter, ſo einer beſitzet, oder ſein ganzes Vermögen betrifft: So nennet man es insbeſondere Einziehung der Güter oder Confiſcation. Wiewohl dieſe auch nur bey einzelnen Sachen ſtatt finden kann. Confiſcation ſeye?

123. §.

Daß das Geld zu den Glücksgütern, und insbeſondere zu dem Vermögen oder den Gütern eines Menſchen gehöre, iſt eine bekannte Sache (513. §. W. Moral). Da nun einer durch die Beraubung der Glücksgüter überhaupt (121. §.), und insbeſondere ſeines Vermögens oder ſeiner Güter, ganz oder zum Theile, geſtrafet werden kann (122. §.). So kann auch eine Strafe darinnen beſtehen, daß einer Geldes beraubet werde. Diejenigen Strafen nun, wodurch einer ſeines Geldes, es mag deſſen viel oder wenig ſeyn, beraubet wird, heiſſen Geldſtrafen. Was Geldſtrafen?

124. §.

Strafen, wodurch die Freyheit verlohren gehet.

Unter die Rechte die einer beſitzet, und zwar von Natur, gehöret auch mit die natürliche Freyheit (77. §. N. u. V. R.). Und ob zwar dieſelbe durch die Errichtung einer Geſellſchaft mit andern, beſonderſt der bürgerlichen ſehr eingeſchränket wird (835. §. daſ.): So bleibet doch noch vieles übrig, das dahin gehöret; Ja! Man wird auch wohl noch gar dadurch zu etwas berechtiget; Als, daß er ein Bürger einer gewiſſen Stadt oder Land ſeyn kann, daß er die Freyheit hat, ſich an dieſem oder jenem Orte aufzuhalten, und daß er nicht nöthig hat an einem gewiſſen Orte ſtets zu ſeyn und zu bleiben. Wird nun einem das Bürgerrecht eines gewiſſen Ortes benommen; Oder der Aufenthalt an einem gewiſſen Orte verſaget, oder für beſtändig aufgeleget; Oder er wird gar aller natürlichen Freyheit, die ihm noch übrig geblieben war, beraubet: So ſiehet man leicht, daß er dadurch ſeines Rechtes beraubet werde; Und folglich, da dieſes auch zur Strafe geſchehen kann (121. §.), daß auch in ſolchem allen eine Strafe beſtehen könne. Man hat für dieſe Strafen überhaupt, die in dem Verluſte eines Rechtes beſtehen, keinen allgemeinen Namen; Doch könnte man ſie wohl Strafen der Freyheit, oder Freyheitſtrafen nennen. Nach den verſchiedenen Arten aber finden ſich auch beſondere Namen. Als diejenige Strafe, wodurch einem das Recht benommen wird, ſich

an einem Orte aufzuhalten, heißet die Verweiſung; Und zwar, wenn ſie aus einem ganzen Lande geſchiehet, die Landesverweiſung; Welche denn auch bey einem Bürger mit dem Verluſte des Bürgerrechtes deſſelben Ortes verknüpfet iſt. Wird dabey ein gewiſſer Ort vorgeſchrieben, wo einer, der verwieſen wird, ſich aufhalten und verbleiben ſoll: So heißet es die Abführung oder Verweiſung an einen gewiſſen Ort; Im lateiniſchen die Deportation. Die Strafe hingegen, wodurch einer in einem engen Behältniſſe aufbehalten wird, heißet die Gefängnißſtrafe. Wenn einer völlig ſeiner Freyheit beraubet und in die Knechtſchaft verſtoßen wird, ſo daß er ſich zu allem muß gebrauchen laſſen, wozu man will: So heißet ſolches die Sklaverey, oder der Sklavenſtand. Wiewohl da dieſe Strafe gemeiniglich mit einer beſondern Art der Arbeit pfleget verknüpfet zu werden, davon ſie auch beſondere Namen bekömmt: So kann ſie auch in ſo weit zu den Leibesſtrafen gerechnet werden. Wie wir bald ſehen werden.

125. §.

Arten der Lebensſtrafen.

Wie nun die Glücksſtrafen (121. §.), und beſonderſt die, welche die Freyheit betreffen (124. §.), gar verſchieden ſind: So können es auch die Lebensſtrafen und Leibesſtrafen ebenfalls ſeyn. Zwar da die Lebensſtrafen in der Beraubung des Lebens beſtehen (120. §.): So müſſen ſie darinnen alle überein kommen.

Und es findet alſo kein weſentlicher Unterſcheid bey ihnen ſtatt. Allein! Da die Art das Leben einem zu nehmen gar verſchieden iſt: So können auch die Lebensſtrafen darnach unterſchieden ſeyn; Und haben auch davon beſondere Namen bekommen. Die Verſchiedenheit der Art, einem das Leben zu benehmen, rühret von der Verſchiedenheit des Werkzeuges oder des Mittels her, deſſen man ſich dazu bedienet. Geſchiehet es mit dem Schwerde: So heißet es die Enthauptung oder das Köpfen; Auch wohl das Schwerd; Mit einem Schießgewehre das Todſchießen oder mit einem fremden Namen das Arkebuſiren. Geſchiehet es durch Zuziehung des Halſes und Erdämpfung mit einem Stricke: So heißet es Erdroſſelung; Und zwar wenn es mit Anhängung an ein aufgerichtetes Holz, das man den Galgen nennet, geſchiehet, das Aufhenken oder der Galgen; Auch der Strang. Die Beraubung des Lebens durch Anſchlagung oder Annageln eines Menſchen mit Händen und Füßen an ein aufgerichtetes Holz, das man ein Kreuz nennet, heißet die Kreuzigung; Mittelſt Anſtecken des Leibes an einen Pfahl oder Spieß, das Spießen; Durch Zerbrechung der Knochen mit einem Rade, das Rädern; Durch Verbrennung mit Feuer, das Verbrennen; Durch Erſäufen im Waſſer, das Erſäufen, oder, weil derjenige, der ſolche Strafe leiden ſoll, vorher in einen Sack gethan wird, die Säckung; Durch Zerreißung des

Leibes in vier Theile, die **Viertheilung**; Und was es ſonſten für Arten mehr giebt, einem das Leben zu nehmen.

126. §.

Eben ſo iſt es mit den Leibesſtrafen. Die Leibesſtrafen beſtehen entweder in Beraubung eines Gliedmaaſes des Leibes; Oder in Zufügung eines Schmerzen; Jedoch ohne, daß dadurch das Leben benommen werde (121. §.). So mancherley demnach die Glieder ſind, derer ein Menſch beraubet werden kann, ohne, daß er dadurch zugleich das Leben verliehret; Und auf ſo mancherley Art einem ohne Beraubung des Lebens ein Schmerz an ſeinem Leibe zugefüget werden kann: So mancherley ſind auch die Leibesſtrafen. Da durch die Beraubung eines Gliedes der Leib nicht mehr ganz bleibet, ſondern verſtümmelt wird: So können diejenigen Leibesſtrafen, wodurch einer eines Gliedes beraubet wird, überhaupt eine **Verſtümmelung** heißen. Sonſt haben wir ſie vorhin auch Gliederſtrafen benennet (120. §.). Sie bekommen aber nach Verſchiedenheit der Glieder beſondere Namen. Als die Beraubung der Augen, wird das Augenausſtechen genannt; Der Naſen und Ohren, das **Naſen- und Ohrenabſchneiden**; Der Zunge, **Ausreißung der Zunge**; Der Hände, das **Handabhauen**, u. d. Die Benennung geſchiehet nämlich nach der Art, wie die Beraubung vorgehet;

Arten der Leibesſtrafen.

gehet;

gehet; Als durch Ausſtechen, Abſchneiden, Abhauen, Ausreißen, u. d.

127. §.

Ferner in Zufügung eines Schmerzen.

Eben ſo, da ein Schmerz ſo wohl an verſchiedenen Orten des Leibes, als auf verſchiedene Art zugefüget werden kann: So müſſen auch diejenigen Leibesſtrafen, welche darinnen beſtehen, und alſo die ſo genannten Schmerzenſtrafen oder ſchmerzliche Leibesſtrafen (120. §.), darnach unterſchieden ſeyn. Die Art der Zufügung richtet ſich auch wieder mit nach der Verſchiedenheit der Werkzeuge, deren man ſich dazu bedienet. Diejenige Strafe, da einer im Stehen mit Ruthen geſchlagen wird, und dabey an einen Pfahl, Pfeiler, oder ſonſt feſt angebunden iſt, heißet die Geißelung; Geſchiehet es aber im Fortgehen, das Auspeitſchen oder der Staupbeſen; Bey den Soldaten mit einzelnen Ruthen, die Spießruthen, oder das Gaſſenlaufen. Geſchiehet das Schlagen nur mit einem Stocke: So heißet es Prügeln oder Stockſchläge; Die Strafe, wodurch einem mit einem glüenden Eiſen ein Merkmaal an einen gewiſſen Ort des Leibes eingebrannt wird, das Brandmarken. So kann auch mit einem ſolchen Eiſen eine Durchbohrung der Zunge; Oder an einem fleiſchichten Orte des Leibes eine Zwickung mit glüenden Zangen geſchehen. Der Leib oder einige Glieder deſſelben können auf eine gewaltſame

ſame Weiſe ausgedehnet, oder auch durch angelegte Schrauben zuſammen gedrücket werden; Wie bey der Folter geſchiehet. Es giebt nun noch eine beſondere Gattung dieſer Strafen, welche nämlich in Auflegung einer Arbeit beſtehen. Da dieſe Arbeit insgemein ſauer und ſchwer iſt, auch beſtändig und gezwungen geſchiehet: So kann ſie dem Leibe auch ſchmerzhaft ſeyn, und iſt ihm wenigſtens höchſt beſchwerlich. Es können daher dieſe Strafen auch allerdinges mit zu denenjenigen Leibesſtrafen gerechnet werden, welche in Zufügung eines Schmerzen beſtehen; Ob gleich ſolches nicht eigentlich zu verſtehen iſt. Dieſe Leibesſtrafen, welche in Auflegung einer gewiſſen Arbeit beſtehen, können zum Unterſcheide dererjenigen, die in einer eigentlichen Zufügung eines Schmerzen beſtehen, Arbeitſtrafen genennet werden. Dahin gehöret das Rudern auf den Galeeren; Welches daher die Galeerenſtrafe heißet; So wie das Arbeiten an einer Feſtung, das Schanzen und der Feſtungsbau; Oder weil es vermittelſt kleiner Karren geſchiehet, die Karrenarbeit. Weil dergleichen Leute zu Verhinderung des Entfliehens in eiſernen Ketten und Banden gehen: So nennet man es daſelbſt, wie in Heſſen, die Eiſen. Dahin gehöret auch das Zuchthaus, Spinnhaus, u. d. Wie wohl da dieſe leztern Strafen, welche in einer Arbeit beſtehen, zugleich mit dem völligen Verluſte der Freyheit verknüpfet ſind: So könnte man ſie auch wenigſtens in ſo weit

zu

zu denen mit rechnen, von welchen wir oben geredet haben (124. §.).

128. §.

Strafen benehmen die Ehre und bringen Schande.

Die Strafen werden eines begangenen ſittlichen Ubels wegen, dergleichen die Verbrechen ſind (6. §.), zugefüget (116. §.). Wenn alſo einer geſtrafet wird: So wird dadurch erkläret, daß er ein ſittliches Ubel und insbeſondere ein Verbrechen begangen habe. Da nun die Verbrechen mit der Ehre und dem guten Namen nicht beſtehen können, ſondern vielmehr Unehre und Schande demjenigen zuziehen, der ſolche begehet (112. §.): So ſind auch die Strafen an und für ſich der Ehre und dem guten Namen nachtheilig, und bringen hingegen Unehre und Schande zuwege. Wiewohl der Grund davon eigentlich in dem Verbrechen liegt, und nicht ſo wohl die Strafen, als jene beſchimpfen. Man ſiehet aber leicht, daß dieſer Verluſt der Ehre nur natürlicher Weiſe ſo wie aus den Verbrechen, alſo auch aus den Strafen erfolge. Und da die Schande oder Unehre in einem Urtheile anderer von unſerer Unvollkommenheit beſtehet (145. §. N. u. V. R.): So erhellet daraus zur Genüge, daß ſie ein Ubel ſeye (426. §. W. Metaph.). Da nun ein Ubel, welches blos natürlicher Weiſe aus einer Handelung erfolget, blos eine natürliche Strafe iſt (112. §.): So iſt auch der Verluſt der Ehre, oder die Schande und Unehre, welche natürlicher

Weiſe

Weiſe mit den Verbrechen verknüpfet gehet, nur blos für eine natürliche Strafe zu achten.

129. §.

Die Ehre, der gute Namen, gehöret wohl unſtreitig unter die Güter des äuſerlichen Zuſtandes, und alſo unter die Glücksgüter (590. §. W. Moral). Am meiſten erhellet ſolches in einem gemeinen Weſen, da mit der Ehre beſondere Vortheile und Rechte verknüpfet zu ſeyn pflegen. Da nun in Beraubung der Glücksgüter, ganz oder zum Theile, insbeſondere auch der Rechte, Strafen beſtehen können (121. §.): So folget, daß in ſo ferne einer ſeiner Ehre beraubet werden kann, in ſo ferne könne er auch geſtrafet werden. Der Verluſt der Ehre, den die Verbrechen und folglich auch die Strafen natürlicher Weiſe mit ſich führen, erfolget für ſich. Alſo kann eigentlich nicht geſaget werden, daß einer dadurch ſeiner Ehre beraubet werde. Wir müſſen daher ſehen, auf was Art und Weiſe ſolches geſchehen könne.

Können in Beraubung der Ehre beſtehen.

130. §.

Es iſt hier nicht von natürlichen, ſondern blos von willkührlichen oder geſetzlichen Strafen die Rede, welche nämlich von dem Willen eines andern abhängen, und alſo von demſelben zugefüget werden (112. §.). Der Verluſt der Ehre, oder die Schande und Unehre, wie ſie natür-

Wie dieſe geſchehen könne?

natürlicher Weiſe mit den Verbrechen und ihren Strafen verknüpfet ſind, giebt alſo eigentlich keine Strafe ab (128. §.): Sondern es muß eine thätige Beraubung der Ehre geſchehen, wenn darinnen eine Strafe beſtehen ſoll (129. §.). Nun habe ich bereits angeführet, daß in einem gemeinen Weſen die Ehre mit gewiſſen Vortheilen und Rechten verknüpfet ſeye; Als daß einer mit andern in Geſellſchaft und Gemeinſchaft ſtehen kann, und bürgerlicher Rechte fähig iſt. Sie beſtehet alſo in dieſem bürgerlichen Verſtande in dem Genuſſe aller derjenigen Rechte, deren einer im gemeinen Weſen theilhaftig iſt oder werden kann, und in der Fähigkeit dieſelbe zu erlangen. Sie könnte daher zum Unterſcheide der Ehre in natürlichem Verſtande die bürgerliche Ehre genennet werden. Wie nun einem überhaupt, Rechte, welche er beſitzet, zur Strafe benommen werden können (121. §.): So kann ſolches auch bey denen keinen Zweifel haben, welche mit der Ehre verknüpfet ſind. Da dieſe eine Folge der Ehre ſind, und alſo nothwendig bey dem ſeyn müſſen, der ſeine Ehre noch hat: So ſiehet man leicht, daß derjenige, welchem ſie benommen werden, auch ſeine Ehre nicht behalten könne. Wenn demnach einem diejenigen Rechte benommen werden, die mit der Ehre, oder einem ehrlichen Namen, wie man ſaget, verknüpfet ſind: So wird er dadurch ſeiner Ehre beraubet. Und umgekehret: Wer ſeiner Ehre verluſtig erkläret

klåret wird, der verliehret auch alle diejenigen Rechte, welche damit verknůpfet ſind.

131. §.

Es kann einer aber derer Rechte, welche er beſitzet, entweder ſåmtlich oder nur zum Theile beraubet werden (121. §.). Wie nun alſo dieſes auch bey denenjenigen, welche mit der Ehre verknůpfet ſind, ſtatt finden muß: So ſiehet man, daß auch die Ehre ganz oder zum Theile verlohren gehen kőnne, nachdem nåmlich einer aller oder nur einiger damit verknůpften Rechte verluſtig wird (130. §.). Alle Strafen nun, wodurch einer ſeiner Ehre ganz oder zum Theile beraubet wird; Oder ůberhaupt: Alle Strafen, welche die Ehre auf einigerley Weiſe betreffen, heißen insgemein Ehrenſtrafen. Wenn einer der Ehre ganz beraubet wird: So bleibet ihm davon nichts ůbrig. Folglich wird er ehrlos oder unehrlich. Hingegen, wenn einer ſeiner Ehre nur zum Theile beraubet; Oder: Seine Ehre nur angegriffen, jedoch ihm nicht ganz benommen wird: So gehet ſie nicht ganz verlohren; Sondern es bleibet noch etwas davon ůbrig; Und man kann nicht ſagen, daß einer dadurch unehrlich oder ehrlos werde. Diejenigen Strafen nun, wodurch einer ſeiner Ehre ganz beraubet, und alſo unehrlich oder ehrlos gemachet wird, heißen unehrliche oder ehrlosmachende Strafen. Hingegen diejenige, wodurch einer ſeiner Ehre nur zum Theile beraubet, oder nur daran angegriffen, oder gekrånket wird, heißen

Ehrenſtrafen und deren Unterſcheid.

ehrenkränkende oder ehrenrührige Strafen. Auf dieſe Weiſe hat auch in Anſehung der Soldaten Herr Gnüge die Ehrenſtrafen eingetheilet (644. §. Einl. 3. Kriegsr.).

132. §.

Was ſchimpfliche Strafen ſeyen? Da die Ehre unter die Glücksgüter (129. §.), und alſo unter die Vollkommenheiten des äuſerlichen Zuſtandes gehöret (242. §. W. Mor.): So wird durch die Beraubung derſelben der äuſerliche Zuſtand unvollkommener; Und folglich dadurch ein Ubel zugefüget (426. §. W. Metaph.), der Ehre wird die Unehre oder Schande entgegen geſetzet (145. §. N. u. V. R.). Die gänzliche Beraubung der Ehre muß alſo eine Unehre oder Schande wirken. Da nun einer **durch die ehrlosmachenden oder unehrlichen Strafen** ſeiner Ehre gänzlich beraubet wird (131. §.): **So wird durch dieſelben demjenigen, der ſie leidet, Unehre und Schande zugefüget.** Die Zufügung einer Schande durch eine äuſerliche Handelung heißet die Beſchimpfung (146. §. des a. O.). Diejenigen ehrlosmachenden Strafen, wodurch einer mittelſt einer äuſerlichen Handelung ehrlos gemachet wird, oder, welche mit einer Beſchimpfung verknüpfet gehen, heißen daher insbeſondere ſchimpfliche Strafen.

133. §.

Durch welche einer unehrlich werde? Ehrlos oder unehrlich heißet derjenige, welcher ſeiner Ehre ganz beraubet iſt (131. §.). Da nun einer **durch die ehrloſen Strafen,** beſon-

beſonderſt auch durch die ſchimpflichen (132. §.), ſeiner Ehre ganz, durch die ehrenkränkenden aber nur zum Theile beraubet wird (ebend.): So erhellet, daß blos durch jene, nicht aber durch die ehrenkränkende einer unehrlich oder ehrlos werde.

134. §.

Durch wen ſie zuzufügen?

Wohl die mehreſten Strafen ſind ſo beſchaffen, daß ſie nicht gleich durch den Ausſpruch des Richters vollzogen ſind, ſondern ſolches erſt durch die Hände gewiſſer Perſonen geſchehen muß. Von den Lebens- und Leibesſtrafen iſt ſolches ſo gleich klar. Daß derjenige, der eine Strafe leiden ſoll, mit demjenigen in eine Gemeinſchaft geſetzet werde, welcher ſie ihm zufüget, iſt wohl ebenfalls leicht erſichtlich: Da dieſer die Hände an ihn legen, und jener ſich von ihm alles gefallen laſſen muß. Wer aber unehrlich iſt, der iſt aller Rechte beraubet, die ſonſt mit der Ehre oder dem ehrlichen Namen verknüpfet ſind (131. §.); Worunter auch beſonderſt das Recht der Gemeinſchaft mit andern gehöret (130. §.). Einem ehrlichen Manne alſo, oder einem, der ehrlich bleiben ſoll, kann nicht zugemuthet werden, daß er mit einer unehrlichen Perſon einige Gemeinſchaft habe. Wenn alſo einem eine Strafe durch eine unehrliche Perſon zugefüget wird: So muß er dadurch unehrlich werden. Folglich ſind alle Strafen, welche durch eine unehrliche Perſon zugefüget werden,

ehrlosmachend oder unehrliche. Und es iſt dazu genug, daß einem eine Strafe durch eine ſolche Perſon zugefüget werde, um ihn ehrlos zu machen. Da aber einer durch eine blos ehrenkränkende Strafe nicht ehrlos werden ſoll (133. §.): So muß eine ſolche auch nicht durch eine unehrliche Perſon zugefüget werden.

135. §.

Was Nachrichter, Henker und Schinder ſeyen?

Diejenigen Perſonen, derer man ſich im gemeinen Weſen zu Vollziehung oder Ausrichtung dererjenigen Strafen bedienet, welche von dem Richter einem zuerkannt werden, pflegen **Nachrichter** oder **Scharfrichter**, auch **Henker** oder **Schinder** genannt zu werden. Da nun einige derſelben, als z. B. der Henker oder Schinder für unehrlich oder ehrlos geachtet werden: So ſind auch alle Strafen, die einem von dem Henker oder Schinder zugefüget werden, unehrlich (134. §.); Und zwar insbeſondere, da die Zufügung durch eine äuſerliche Handelung geſchiehet, ſchimpflich (132. §.). Und folglich wer eine unehrliche Strafe erleiden ſoll, dem muß ſolche von dem Henker oder Schinder zugefüget werden. Nicht aber muß ſolches bey einer Strafe geſchehen, wodurch die Ehre blos gekränket werden ſoll (ebend.). Da hingegen an einigen Orten die Nachrichter nicht unehrlich ſind: So ſind es auch die Strafen nicht, welche durch ſie ausgerichtet werden; Als wie z. B. das

Köpfen,

Köpfen. Eine unehrliche Strafe, wie z. B. das Henken iſt, kann alſo nicht durch ſie ausgerichtet werden; Sondern ſie bedienen ſich dazu anderer unter ihnen ſtehenden ehrloſen Leute; Welche deswegen Henkers- oder Schinderknechte heißen.

136. §.

Was zuſammengeſetzte Strafen ſeyen?

Die Strafen können ſo mancherley ſeyn, als die Güter des Leibes oder des Glückes ſind, deren einer beraubet werden kann (119. §.). Da es nun wohl keinen Zweifel haben kann, daß einem alle ſolche Güter auf einmahl zur Strafe entzogen werden können; Wie denn ſolches bey den Lebensſtrafen wirklich geſchiehet; Indem mit dem Leben auch alle Güter des Leibes und des Glückes verlohren gehen: So kann auch nicht gezweifelt werden, daß einer etlicher Güter zugleich zur Strafe könne beraubet werden; Als z. B. eines Gutes des Leibes, und auch eines Glücksgutes; Oder zweyer Glücksgüter von verſchiedener Art. So wird z. B. der Staupbeſen mit der Landesverweiſung (127. §.) die Sklaverey mit einer gewiſſen Art der Arbeit (124. §.), gemeiniglich verbunden. Wie nun diejenigen Strafen, welche nur in der Beraubung eines gewiſſen Gutes beſtehen, einfach ſind: So können hingegen diejenigen, wodurch einer einiger Güter von verſchiedener Art beraubet wird, zuſammengeſetzte Strafen genennet werden. Man ſiehet leicht, daß dieſe Strafen zu zwoen

verſchiedenen Arten können gerechnet werden: Nachdem die Güter verſchieden ſind, deren einer dadurch beraubet wird. Weil aber doch mehrentheils nur auf eines dabey hauptſächlich geſehen wird: So ſind ſie auch eigentlich zu der Art zu zählen, wohin das Gut gehöret. Z. B. bey der Sklaverey zielet man wohl eigentlich auf den Verluſt der Freyheit, um ſolche Menſchen in einen Stand zu ſetzen, darinnen ſie andern nicht mehr ſchaden können (124. §.); Alſo gehöret ſie wohl eigentlich mehr zu den Glücksſtrafen, beſonderſt der Freyheit, als zu den Leibesſtrafen (127. §.).

137. §.

Strafen der Ehrlosmachung und Ehrenkränkung.

Wie nun die Strafen überhaupt mit andern verknüpfet ſeyn können (136. §.): So muß dieſes auch inſonderheit bey den Ehrenſtrafen ſeyn können; Daß nämlich einer, welcher auf eine andere Art geſtrafet wird, auch dabey zugleich ſeiner Ehre beraubet, oder doch daran gekränket werde (131. §.). In dem Falle nun ſiehet man leicht, daß eine ſolche Strafe dadurch ehrlosmachend oder ehrenrührig werde (ebend.). Hingegen gehöret ſie doch nicht zu den Ehrenſtrafen, ſondern zu derjenigen Art, welche dabey eigentlich die Abſicht iſt (136. §.). Als das Aufhenken iſt bekanntlich eine unehrliche Strafe. Allein dabey iſt die Abſicht nicht ſo wohl die Beraubung der Ehre, als des Lebens. Und daher gehöret es in ſo weit nicht eigentlich zu den

Ehren

Ehrenſtrafen, ſondern viel mehr zu den Lebensſtrafen (120. §.). Da nun die Strafen dadurch unehrlich und ſchimpflich werden, wenn ſie durch eine unehrliche Perſon, als den Schinder zugefüget werden (135. §.): So iſt auch weiter nichts nöthig, um eine jede andere Strafe zur unehrlichen zu machen, als daß man ſie durch eine ſolche unehrliche Perſon vollziehen läſſet. Unterdeſſen kann doch auch eine Strafe blos oder hauptſächlich in Beraubung der Ehre beſtehen (129. §.); Und kann dieſe alſo auch die Hauptabſicht bey einer Strafe ſeyn. Die Beraubung der Ehre kann ganz oder zum Theile geſchehen (131. §.). Diejenigen Strafen nun, welche die gänzliche Beraubung der Ehre zum eigentlichen Zwecke haben, heißen insbeſondere Strafen der Ehrloſmachung; So wie diejenigen, wobey nur die Kränkung der Ehre die Hauptabſicht iſt, Strafen der Ehrenkränkung. Man erkennet aber leicht, daß ſo wie dieſe zu den ehrenrührigen, alſo jene zu den ehrloſmachenden oder unehrlichen, beyde aber zu den Ehrenſtrafen gehören (131. §.).

138. §.

So wie andere Geſchlechter der Strafen ihre beſondere Arten unter ſich haben, als z. B. die Lebensſtrafen (125. §.) und Leibesſtrafen (126. §.): So findet ſich ſolches auch bey den Strafen der Beraubung oder Kränkung der Ehre, daß ſie einzelne Arten unter ſich Arten derſelben.

 begrei-

begreifen, welche beſondere Namen füh- ren: Ob ſie gleich nicht ſo häufig als bey jenen ſeyn mögen. Man ſiehet leicht, daß ſolche Ar- ten aus der verſchiedenen Art und Weiſe ent- ſtehen, wie die Beraubung oder Kränkung der Ehre geſchiehet. So heißet z. B. die öf- fentliche und mit gewiſſen äuſerlichen Umſtän- den oder Ceremonien verknüpfte Erklärung ei- nes für einen Ehrloſen oder Schelmen, wie man zu ſagen pfleget, das Schelmenmachen; Und insbeſondere, wenn dabey einem der Degen abgenommen, zerbrochen und vor die Füße ge- worfen wird, wie ſolches bey den Soldaten üblich iſt, das Degenbrechen. Wird hin- gegen eines abweſenden Namen oder Bildniß an den Galgen geſchlagen: So nennet man ſolches Anſchlagung des Namens oder Aufhenkung des Bildniſſes. Dieſes ſind Arten der Ehrlosmachung. Es finden ſich aber auch einige bey der Ehrenkränkung. Der- gleichen iſt z. B. das hölzerne Pferd, oder der Eſel, wie es an einigen Orten heißet, wenn einer zur Strafe auf ein etwas geſchärftes Holz, das mit einem Eſels- oder Pferdekopfe verſehen iſt, an einem öffentlichen Orte geſetzet wird, und einige Stunden darauf ſitzen muß. Denn ob gleich das Sitzen auf dem geſchärften Holze auch einigen Schmerzen verurſachet, und es in ſo weit zu den Leibesſtrafen gerechnet werden könnte (127. §.): So iſt doch die Hauptab- ſicht dabey, einen dadurch beſchämet zu machen, und alſo an ſeiner Ehre zu kränken. Gleiche

Be-

Bewandniß hat es auch mit dem Fiedeltragen, welches vornehmlich bey den Weibsleuten gebräuchlich iſt, wenn nämlich einer Weibsperſon eine gewiſſe Maſchine, die man eine Fiedel wegen der Aehnlichkeit nennet, angeleget, und ſie damit an einem öffentlichen Orte zur Schau geſtellet wird. Ich führe aber nicht alle, ſondern nur einige Arten, dieſer Strafen an: Indem ſie nach den Orten ſehr unterſchieden ſind.

139. §.

Es iſt bey einigen Strafen, als z. B. bey der Landesverweiſung, gebräuchlich, daß demjenigen, der ſolche erleiden ſoll, vorher ein Eiſen, das in der Mauer oder an einem Pfahle feſt gemachet iſt, um den Hals geleget, und er alſo zur öffentlichen Schau geſtellet wird. Das Eiſen wird von dem Theile des Leibes, welchen es umgiebt, das Halseiſen genennet. Und die Handelung, die erwähnter maſen damit vorgenommen wird, heißet an den **Pranger** ſtellen. Es pfleget dieſes auch als eine beſondere Strafe angeſehen zu werden: Ob es zwar eigentlich nur eine Vorbereitung zu einer andern iſt, welche darauf erfolget. Nun muß wohl durch die meiſt unbequeme Stellung des Leibes, welche dadurch verurſachet wird, ein Schmerz erreget werden. In ſo weit alſo könnte man zwar die Stellung an den Pranger oder das Halseiſen mit zu den Leibesſtrafen rechnen (127. §.). Es iſt aber doch nicht zu

Was Halseiſen und Pranger ſeye?

läugnen, daß es eigentlich in der Abſicht geſchiehet, um einen, der eine andere Strafe leiden ſoll, dadurch vorher deſto kenntlicher zu machen, und ihn zur Schau zu ſtellen. Daß nun hiedurch einer an ſeiner Ehre gekränket oder gar derſelben beraubet, und alſo beſchimpfet werde, verſtehet ſich leicht. Denn niemand wird ſich wohl in eine Gemeinſchaft mit einem ſolchen einlaſſen, welcher am Pranger geſtanden hat. Und man wird ihn wohl nicht zu dem Genuſſe dererjenigeu Rechte laſſen, derer ein ehrlicher Mann fähig iſt. Da man nun die zuſammengeſetzten Strafen nach der Hauptabſicht beurtheilen muß, die ſich dabey befindet (136. §.): So iſt das Halseiſen oder das Stellen an den Pranger vielmehr zu den Ehrenſtrafen, als Leibesſtrafen, zu rechnen (131. §.); Und zwar wenn es durch eine unehrliche Perſon geſchiehet, zu den ehrlosmachenden und ſchimpflichen; Oder doch wenigſtens zu den ehrenrührigen (134. §.); Worinnen es mit auf die Gewohnheit der Orte ankömmt.

## 140. §.

Was Vorbehalt der Ehre ſeye?

Daß an Beybehaltung der Ehre und des guten Namens gar viel gelegen ſeye: Das iſt eine Sache, worüber wohl niemand einen Beweis verlangen wird. Ob nun wohl Strafen mit Beraubung oder Kränkung derſelben verknüpfet ſeyn können (137. §.): So geſchiehet doch ſolches nicht bey allen. Es iſt alſo wohl aller=

allerdinges daran gelegen, daß wenn einer eine der leztern leidet, er nicht dafür angeſehen werde, als wäre er dadurch ſeiner Ehre beraubet oder wenigſtens daran gekränket worden. Wenn alſo dieſes leztere ſcheinen könnte; Als wie, wenn nach der gemeinen Meynung eine Strafe für unehrlich gehalten wird, die es doch nicht iſt: So iſt es dienlich, daß bey deren Auflegung ausdrücklich erkläret werde, er ſolle dadurch nicht ehrlos werden. Dieſe ausdrückliche Erklärung nun, daß einer, der geſtrafet wird, dadurch nicht ehrlos werden ſolle, wird der **Vorbehalt der Ehre** genennet. Man erkennet alſo daraus, daß bey allen **Strafen, wobey es zweifelhaft ſcheinen könnte, ob einer dadurch unehrlich werde, die Ehre ausdrücklich vorzubehalten ſeye.** Wenigſtens iſt es dienlich: Wenn es auch gleich nicht nothwendig iſt. Indem eine falſche Meynung zwar das Weſen der Sache nicht ändern kann; Hingegen da die Ehre auf das Urtheil anderer ankömmt (590. §. **W. Moral.**), ſolche auch zum Theile mit von dem irrigen abhänget (592. §. daſ.).

141. §.

Es iſt mehr als zu bekannt, daß mit öffentlichen Aemtern oder Bedienungen, wie man zu ſagen pfleget, gewiſſe Rechte und Vortheile verknüpfet gehen, die ein anderer nicht hat. Denn vermöge derſelben kann einer nicht nur gewiſſe Rechte ausüben, die zur bürgerlichen

Von Abſetzung vom Dienſte.

Herr-

Herrſchaft gehören (1060. §. N. u. V. R.); Sondern er genießet auch dafür einen Sold, wovon er leben kann (1063. §. daſ.). Wenn alſo einem ein Amt, das er bekleidet abgenommen wird: So verlieret er die damit verknüpften Rechte. Geſchiehet nun ſolches gegen ſeinen Willen: So ſaget man, daß er ſeines Amtes entſetzet oder von demſelben abgeſetzet werde (ebend.). Der Sold beſtehet bekanntlich in Gelde oder Geldeswerth (1176. §. des a. O.). Da nun einer zur Strafe derer, Rechte, die er beſitzet (121. §.), ingleichen Geldes und Geldeswerth (123. §.), beraubet werden kann: So kann auch die Abſetzung vom Dienſte eine Strafe ſeyn. Es kann zwar einer auch auf eine andere Art von einem Amte, das er führet, abkommen. Es kann ſelbſt auf ſein Suchen geſchehen. In dieſem Falle heißet es die Erlaſſung des Dienſtes (angef. 1063. §.). Und alsdenn wird einem ein Abſchied ertheilet, welcher in einem ſchriftlichen Zeugniſſe ſeines Wohlverhaltens bey dem geführten Amte beſtehet. Wenn aber die Beraubung des Amtes zur Strafe, und alſo wegen eines begangenen ſittlichen Ubels (116. §.), geſchiehet: So ſiehet man leicht, daß er ſich nicht müſſe wohlverhalten haben, und ihm daher auch kein Zeugniß darüber oder ein Abſchied ertheilet werden könne. Die Abſetzung vom Dienſte verſtehet ſich alſo ohne Abſchied. Da nun ſolchergeſtalt einer, welcher abgeſetzet wird, keinen Abſchied erhält: So können andere nicht

urthei-

urtheilen, daß er ſich müſſe wohlverhalten haben. Und da in einem ſolchen Urtheile die Ehre oder der gute Name beſtehet (590. §. W. Moral.): So ſiehet man leicht, daß bey der Abſetzung vom Dienſte die Ehre leidet. Inzwiſchen da einer nicht aller Rechte insgemein, die er als ein Mitglied eines gemeinen Weſens beſitzet, ſondern nur derer, die mit dem Amte verknüpfet ſind, beraubet wird; Indem man ſolches hier voraus ſetzet: So wird er auch dadurch der Ehre nicht ganz, ſondern nur zum Theile beraubet (131. §.). Die Abſetzung vom Dienſte gehöret alſo blos zu den ehrenrührigen, keineswegs aber zu den ehrloſen Strafen (ebend.). Unterdeſſen weil doch bey einigen die zwar unrichtige Meynung herrſchet, als wenn derjenige ſeiner Ehre beraubet werde, welcher ſeines Amtes ohne Abſchied erlaſſen wird; Und denn in ſolchen Fällen dienlich iſt, daß die Ehre ausdrücklich vorbehalten werde (140. §.); So können die Umſtände wohl erfodern, daß die Abſetzung vom Dienſte mit ausdrücklichen Vorbehalte der Ehre geſchehe. Allein da ſolches doch nicht zum Weſen gehöret; Indem wir eben ausgeführet, daß die Abſetzung an ſich nicht mit dem Verluſte der Ehre verbunden ſeye: So kann auch daraus, wenn bey Abſetzung vom Dienſte des Vorbehaltes nicht erwähnet wird, doch nicht geſchloſſen werden, daß einer dadurch ehrlos werden ſolle. Es kann ſolches freylich auch geſchehen. Allein

als-

alsdenn wird ſolches ausgedrücket, und es heiſſet, daß einer ſeines Dienſtes und ſeiner Ehre entſetzet werde. Dieſe Art der Abſetzung aber, welche mit ausdrücklicher Meldung des Verluſtes der Ehre geſchiehet, heißet die ſchimpfliche Abſetzung oder Dienſteserlaſſung. Denn dieſes iſt wohl eigentlich das Hauptwort, ſo die andern Arten alle unter ſich begreifet. Denn die Dienſteserlaſſung, welche mit Abſchiede geſchiehet, könnte am beſten die **Verabſchiedung** heißen; Die ſo ohne Abſchied gegeben wird, die **Abſetzung**; Und die ſo mit dem Verluſte der Ehre geſchiehet, die **ſchimpfliche Erlaßung**. Und da ich vorhin angeführet, daß mit einem Amte gewiſſe Rechte und Vortheile verknüpfet gehen, deren einer auch ſelbſt durch die **Verabſchiedung** beraubet wird: So kann auch dieſe ſelbſt, wenn ſie einem wider ſeinen Willen ertheilet wird, eine Strafe ſeyn. Aber da ſie mit einem Abſchiede, und alſo mit einem Zeugniſſe ſeiner Dienſte und ſeines Verhaltens geſchiehet; So iſt ſie nicht ehrenrührig.

142. §.

Wie die Größe der Strafen zu beurtheilen.

Die Strafen überhaupt ſind ein Ubel, das einem zugefüget wird (116. §.); Und es iſt ſolches allemahl mit dem Verluſte eines Gutes verknüpfet (118. §.). Es brauchet aber wohl keines Beweiſes, daß ein Ubel größer ſeyn könne, als das andere; Und daß ſolches nach der Größe des Gutes ſich richte, welches dadurch ver-

verlohren gehet. Durch das Böſe wird aber der Zuſtand eines Menſchen unvollkommener gemachet (426. §. W. Metaph.). Je mehr alſo eines Zuſtand durch ein Ubel oder durch die Beraubung eines Gutes unvollkommen gemacht wird: Deſto größer iſt das Ubel. Dieſes giebt demnach die Richtſchnur ab, wornach man die Größe der Strafen beurtheilen kann. **Je größer nämlich das Ubel iſt, das einem zugefüget wird; Je größer das Gut iſt, deſſen einer durch eine Strafe beraubet wird; Je unvollkommener eines ſein Zuſtand dadurch gemachet wird: Deſto größer iſt die Strafe.**

143. §.

Die Strafen, von denen hier die Rede iſt, betreffen entweder den Zuſtand unſers Leibes oder Glückes (117. §.). Und die Güter, deren einer zur Strafe beraubet werden kann, ſind entweder Leibes- oder Glücksgüter (119. §.). Das Leben gehöret wohl unſtreitig unter die erſtern. Mit dem Verluſte des Lebens gehen aber alle übrigen Leibesgüter, ja ſelbſt die Glücksgüter verlohren, welche wir beſitzen. Und es iſt für ſich klar, daß wir keine Güter, deren wir in dieſer Zeitlichkeit fähig ſind, ohne das Leben genießen können. Das Leben ſchließet demnach alle übrigen Güter ein, deren einer zur Strafe beraubet werden kann; Und es muß daher das größte unter denſelben ſeyn. Durch die Lebensſtrafen aber wird einer des

Lebensſtrafen ſind die größten.

Lebens

Lebens beraubet (120. §.). Da nun eine Strafe um ſo viel größer zu achten iſt, je größer das Gut iſt, welches durch dieſelbe verlohren gehet (142. §.): So ſind die Lebensſtrafen unter allen die größeſten. Es werden hier aber nur menſchliche und zeitliche Strafen verſtanden (117. §.). Denn freylich da Gott auch die Seele ſtrafen und verderben kann: So können auch allerdings wohl größere Strafen ſeyn, als die Lebensſtrafen ſind, welche von den Menſchen zugefüget werden. Und es iſt ſolches aus der göttlichen Offenbarung von den Höllenſtrafen bekannt, womit deswegen auch unſere härteſten Strafen gar in keine Vergleichung kommen.

## 144. §.

Welche darunter größer oder kleiner ſind.

Ob zwar alle Lebensſtrafen darinnen mit einander übereinkommen, daß dadurch das Leben genommen wird (120. §.): So ſind ſie doch nach der Art und Weiſe ſehr unterſchieden, wie ſolches geſchiehet; und es giebt daher gar verſchiedene Arten derſelben (125. §.). Wie nun überhaupt alle Strafen mit andern verknüpfet werden können (136. §.): So muß es auch mit den Lebensſtrafen angehen. Und man erkennet daher gar leicht, daß einem neben der Lebensſtrafe auch eine andere zugefüget werden könne. Der Schmerz iſt ein ſolches Ubel, worinnen, eine Strafe beſtehen kann (118. §.). Die Beraubung des Lebens aber an und für ſich iſt ebenfalls ein Ubel und zwar das größeſte

(143.

(143. §.). Wenn nun die Beraubung des Lebens mit Zufügung eines Schmerzen geſchiehet: So muß nothwendig das Ubel grösser ſeyn, als wenn kein Schmerz damit verknüpfet gehet (26. §. W. Metaph.). Je grösser aber das Ubel iſt, daß einem durch eine Strafe zugefüget wird: Deſto grösser iſt auch dieſe (143. §.). Und alſo erhellet, daß **diejenigen Lebensſtrafen, wodurch zugleich ein Schmerz und Leiden verurſachet wird, grösser ſind, als die, ſo ohne oder mit weniger Schmerzen zugefüget werden.** Mit dem Leben höret bekanntlich alle Empfindung auf. Es empfindet daher einer nichts mehr von dem, was im Leibe vorgehet, und alſo keinen Schmerz, ſo bald ihm das Leben genommen iſt. Wenn einer demnach des Lebens geſchwinde beraubet wird: So kann er nicht ſo viel dabey leiden, als wenn es langſam damit zugehet. Und ſolchergeſtalt folget aus dem vorhergehenden Satze, daß **diejenigen Lebensſtrafen, wodurch einer ſeines Lebens geſchwinde beraubet wird, geringer ſeyn müſſen als wenn es langſam damit hergehet; Und am geringſten die, wobey die Beraubung auf einmahl in einem Augenblicke geſchiehet.** Auf die leztere Weiſe iſt das Erſchieſſen, ingleichen das Köpfen beſchaffen, wobey wohl entweder gar keiner oder doch nur ein geringer Schmerz ſeyn kann. Daher ſind ſie auch für die geringſten Lebensſtrafen zu achten; Beſonderſt

das Erſchießen: Weil bey dem Enthaupten eher ein Fehlhieb geſchehen, und alſo dadurch Schmerz verurſachet werden kann. Das Henken und Erdroſſeln, ingleichen das Erſäufen, erfodert ſchon mehr Zeit, und kann daher wohl nicht ganz ohne Schmerzen ſeyn. Mit mehrerem aber iſt das Kreuzigen, das Spießen, das Verbrennen, wenn es nämlich lebendig geſchiehet (: Denn ſonſt iſt es keine Lebensſtrafe:), das Rädern und Viertheilen verknüpfet. Und nachdem einem dabey mehr oder weniger Schmerzen zugefüget wird; Nachdem einer dabey langſamer oder geſchwinder zum Tode befördert, und alſo länger oder kürzer gemartert wird: Nachdem iſt von den angeführten und andern Lebensſtrafen, die eine vor der andern größer oder kleiner. Welches aber, da es nicht an einem Orte mit ihrer Zufügung gehalten wird, wie an dem andern, aus den Umſtänden mit zu ermeſſen iſt.

145. §.

Unehrliche Lebensſtrafen.

Die Ehrlosmachung und Ehrenkränkung, oder die Beraubung der Ehre ganz oder zum Theile, können nun auch beſonderſt mit andren Strafen verknüpfet werden (137. §.). Und da eine Strafe in dem erſtern Falle unehrlich, in dem zweyten aber ehrenrührig heißet (131. §.): So können auch die Lebensſtrafen ſo wohl ehrenrührig, als unehrlich ſeyn. Da die Lebensſtrafen um großer Verbrechen willen angethan werden; Wie wir ſolches in

dem

dem folgenden ſehen werden: So müſſen ſie wohl überhaupt wenigſtens für ehrenrührig gehalten werden. Allein! da es bey einer Strafe, ob ſie unehrlich zu halten ſeye, oder nicht, vornehmlich darauf ankömmt, durch wen ſie zugefüget werde (134. §.): So ſind auch blos diejenigen Lebensſtrafen für unehrlich zu halten, welche durch eine unehrliche Perſon vollſtrecket werden. Daher denn insbeſondere das Henken heute zu Tage für eine unehrliche Strafe geachtet wird: Weil es durch den Schinder und deſſen Knechte geſchiehet (135. §.). Da nun ferner diejenigen Strafen, welche mit einer beſondern Beſchimpfung vorgehen, ſchimpfliche heißen (132. §.): So muß es auch ſchimpfliche Lebensſtrafen geben. Dergleichen iſt, wenn z. B. einer neben den Schinder auf einen Karren geſetzet, und ſolchergeſtalt zum Gerichtsplatze geführet, oder auf einer Kühehaut hinaus geſchleifet wird. Man ſollte zwar meynen, da mit dem Leben alles verlohren gehet (143. §.); So gehe auch die Ehre verlohren; Und alſo ſeyen alle Lebensſtrafen unehrlich (131. §.). Allein die Beraubung der Ehre beſtehet in dem Verluſte derer Rechte, welche damit verknüpfet ſind (130. §.). Ob nun zwar einer, der das Leben verlieret, auch ſothaner Rechte nicht mehr genießen kann: So iſt ſolches doch nur etwas zufälliges. Und die Beraubung derſelben Rechte iſt wohl nur alsdenn für eine beſondere Strafe zu achten, wenn

derjenige, dem dieſe widerfähret, doch an ſich noch in dem Stande der Möglichkeit ſie zu genießen, und alſo auch im Leben verbleibet. Zudem finden auch nach dem Tode noch wohl einige Rechte ſtatt. Dergleichen iſt das Recht der Begräbniß (824 §. N. u. V. R.); Und beſonderſt der ehrlichen Begräbniß; Welches allerdinges wohl mit unter die mit der Ehre verknüpften Rechte gehöret. Alſo kann auch das Begräbniß oder deſſen Entziehung mit einer Leibesſtrafe verknüpfet werden. Und es geſchiehet daher auch, daß diejenigen, welche eine unehrliche Lebensſtrafe erlitten, entweder gar nicht, oder doch auf eine ſchimpfliche Art begraben werden; Dahingegen andere das Begräbniß, ob zwar in der Stille, jedoch auf keine ſchimpfliche Weiſe zugeſtanden wird. Wie denn beſonderſt, die ſo todtgeſchoſſen oder arkebuſiret worden, durch Soldaten begraben werden.

## 146. §.

Wenn eine Erſetzung ſtatt findet.

Bey einer jeden Strafe wird einem ein Gut entzogen, welches einer beſitzet (118. §.). Nun ſind aber einige Güter ſo beſchaffen, daß ſie demjenigen können wiedergegeben werden, dem ſie entzogen worden; Andere aber nicht. So kann einem z. B. das Geld leicht wiedergegeben werden, um das er geſtrafet worden. Hingegen iſt es bekant, daß einem das Leben nicht kann wiedergegeben werden, wenn es genommen worden. In der Beraubung des Guten beſtehet das Ubel, welches durch die Strafe zugefüget wird (angef. 118.).

118. §.). Durch ein jedes Ubel wird aber unſer Zuſtand unvollkommener gemachet (426. §. W. Metaph.). Wenn daher dasjenige Gut nicht wieder kann erſetzet werden, deſſen einer zur Strafe beraubet worden: So bleibet das Ubel beſtändig, und unſer Zuſtand bleibet beſtändig unvollkommen. Nun verſtehet es ſich aber wohl von ſelbſt, daß diejenige Unvollkommenheit, welche beſtändig fortdauret, größer ſeyn müſſe, als die, welche wieder gehoben werden kann. Wenn einem z. E. ein Finger abgehauen wird: So wird er dadurch unvollkommener, als wenn er ſich blos darein ſchnitte; Indem dieſes wieder leicht geheilet werden kann; Jenes aber unerſetzlich iſt. Da nun eine Strafe um ſo viel größer zu halten iſt, je unvollkommener eines ſein Zuſtand dadurch gemachet wird (142. §.): So ſind auch diejenigen **Strafen für größer zu achten, wobey keine Erſezung ſtatt findet, als die, bey welchen ſolche geſchehen kann.**

147. §.

Die Strafen beſtehen in Zufügung eines Ubels (116. §.). So bald einem alſo das Ubel zugefüget iſt: So iſt auch die Strafe erlitten und geendiget. Die Zufügung kann aber entweder auf einmahl geſchehen; Oder ſie dauret fort. Wenn z. B. einem der Kopf abgeſchlagen wird: So wird ihm das Ubel auf einmahl zugefüget, welches er erleiden ſoll. Wird er aber des Landes verwieſen: So be-

*Wie ſie unterſchieden in Anſehung der Zeit.*

ſtehet ſolches in einer Fortdauerung. Denn wenn ein ſolcher ſo gleich wieder zurück kommen dürfte, als er verwieſen worden: So wäre es dasjenige nicht, was es doch ſeyn ſoll. Einige Strafen ſind daher ſo beſchaffen, daß ſie auf einmahl geendiget ſind. Andere aber dauren fort. Das iſt: Das Ubel, worinnen ſie beſtehen, wird beſtändig oder einige Zeit durch zugefüget. Man könnte die erſtern, welche auf einmahl geendiget ſind, vorbeygehende; Die leztern aber, welche einige Zeit fortdauren, anhaltende Strafen nennen. Die Zeit nun aber, welche dieſe dauren, kann ſehr unterſchieden ſeyn, und entweder die ganze Lebenszeit, oder nur einen gewiſſen Theil in ſich begreifen. Dauren die Strafen lebenslang: So nennet man ſie ewig; Als ewige Landesverweiſung, ewiges Gefängniß: Wenn einer auf lebenslang des Landes verwieſen, oder zum Gefängniß verurtheilet wird. Ewige Strafen heißen demnach in dieſem Verſtande diejenigen Strafen, welche lebenslang dauren. Hingegen nennet man zeitige Strafen diejenigen, welche nur einige Zeit währen ſollen. Nach dem Unterſchiede der Zeit nun heißet es z. B. dreymonatliches Gefängniß; Vierjährige Landesverweiſung. Manchmahl pfleget aber keine Zeit ausgedrücket zu werden bey ſolchen Strafen, welche doch eine erfodern. Alsdenn heißet die Strafe auf unbeſtimmte Zeit. Als wie es zu geſchehen pfleget, daß einer auf unbe-

ſtimmte

ſtimmte Zeit zum Feſtungsbau verurtheilet wird. Dieſes deutet an, daß derjenige, welcher die Strafe zuerkennet, ſich das Recht vorbehalte, ſie nach Gutfinden wieder aufzuheben, oder allenfalls auf die Lebenszeit zu erſtrecken. Man erkennet nun aber leicht, daß ein Ubel um ſo viel größer ſeye, je länger es dauret oder anhält. Je länger daher eine Strafe, die in der Fortdaurung beſtehet, oder anhaltend iſt, währet: Deſto größer iſt dieſelbe; Und am größeſten, wenn ſie ewig iſt.

148. §.

Welche Leibesſtrafen die größten?

Da die Lebensſtrafen die größeſten unter allen ſind (143. §.); Und es ſich ohne dem leicht ergiebt, daß es mehr ſeye, ſeines ganzen Leibes, als nur eines Gliedes deſſelben beraubet zu werden, oder nur einen Schmerz daran erleiden; Als worinnen die Leibesſtrafen beſtehen (120. §.): So ſind dieſe leztern für erſt geringer als die Lebensſtrafen. Wenn der Leib eines Gliedes, als z. B. einer Hand, beraubet wird: So kann ſolches nicht wieder erſetzet werden. Hingegen wenn einem an ſeinem Leibe ein Schmerz zugefüget wird: So wird zwar der ruhige Zuſtand des Leibes dadurch geſtöhret (118. §.): Es wird aber derſelbe auch ſo bald wieder hergeſtellet, als der Schmerz vergehet. Da nun diejenigen Strafen für größer zu achten ſind, bey welchen keine Erſetzung ſtatt findet, als die, wobey ſie

geſchehen kann (146. §.); Und alſo noch vielmehr die, wo ſie wirklich geſchiehet: So ſind unter den Leibesſtrafen diejenigen für gröſſer zu halten, welche in der Beraubung eines Gliedes beſtehen, als die, ſo nur in Zufügung eines Schmerzen am Leibe.

149. §.

Unter denen, wodurch ein Glied benommen wird.

Zu der Vollkommenheit des Leibes gehöret unſtreitig, daß derſelbe alle nöthige Gliedmaaſen beſitze. Wenn alſo der Leib eines Gliedes beraubet wird: So machet ſolches ſeinen Zuſtand unvollkommener. Da Gott nichts umſonſt thut (1049. §. W. Metaph.): So kann man zwar auch alle Gliedmaaſen, womit der menſchliche Leib verſehen iſt, wohl nicht anderſt, als für nöthig halten. Unterdeſſen iſt doch nicht zu läugnen, daß eines nöthiger, und das andere auf gewiſſe Art entbehrlicher ſeye, als ein anderes. So iſt z. B. der Kopf dem Menſchen zum Leben unumgänglich nöthig. Hingegen einer Hand kann er zur Noth noch eher entbehren: Wenigſtens iſt ſie zum Leben nicht erfoderlich. Die Beraubung des einen Gliedmaaſes machet daher den Leib, und folglich unſern Zuſtand, unvollkommener, als der Verluſt eines andern. Eine Strafe iſt aber für ſo viel gröſſer zu achten, als der Zuſtand eines Menſchen dadurch unvollkommener wird (142. §.). Je nöthiger alſo einem Menſchen der Gebrauch eines Gliedes iſt:

Deſto

Deſto gröſſer iſt diejenige Leibesſtrafe, durch welche er deſſen beraubet wird. Bey Leibesſtrafen wird voraus geſetzet, daß dadurch das Leben nicht verlohren gehe (120. §.). Alſo kann auch dabey kein Glied genommen werden, das zum Leben unumgänglich erforderlich iſt. So gehöret daher die Abſchlagung des Kopfes nicht zu den Leibesſtrafen, ſondern zu den Lebensſtrafen (125. §.). Unter denen aber, deren Verluſt mit dem Leben beſtehen kann, ſind wohl die Augen die nöthigſten. Weil ohne dieſelben der Menſch ſich der übrigen Glieder behörig nicht bedienen kann. Der Verluſt der Ohren hingegen, oder vielmehr des äuſern Theiles derſelben, hindert ihn wohl am wenigſten an dem Gebrauche der übrigen Glieder. Daher iſt das Ausſtechen der Augen wohl für die gröſzeſte, die Abſchneidung der Ohren aber für die geringeſte unter denen Leibesſtrafen zu achten, welche in der Beraubung eines Gliedes beſtehen. Man ſiehet aber hier nicht auf die Schande, welche mit der leztern pfleget verknüpfet zu werden. Denn freylich kann eine Strafe in der Zuſammenſetzung mit andern gröſſer ſeyn, als ſie es ſonſt an ſich iſt.

150. §.

Die andere Art der Leibesſtrafen iſt diejenige, wodurch ein Schmerz am Leibe zugefüget wird (120. §.). Da alle Strafen in einem Ubel beſtehen (116. §.): So iſt ſolches hier der Schmerz. Unter denen, welche in Schmerzen beſtehen.

Schmerz. Nun iſt wohl jedermann aus der Erfahrung genugſam bekannt, daß der Schmerz ſo wohl der Größe, als dem Anhalten nach unterſchieden ſeyn könne. Da nun eine Strafe um ſo viel größer iſt, je größer (142. §.), und je anhaltender (147. §.), das Uebel iſt, worinnen ſie beſtehet: So verſtehet es ſich gar leicht, daß je größer und je anhaltender der Schmerz iſt, welcher durch eine Leibesſtrafe zugefüget wird, deſto größer auch dieſelbe ſeye. Einige darunter hinterlaſſen neben dem Schmerzen, den ſie verurſachen, auch noch ein beſtändiges Merkmaal, wie z. B. das Brandmarken, die Durchbohrung der Zunge. Und wenn ſolches ſichtbar iſt, giebt es ein beſtändiges Andenken der erlittenen Strafe. Dieſelben können in ſo weit, und zwar beſonderſt im leztern Falle für anhaltend erachtet werden. Da nun das Anhalten einer Strafe dieſelbe vergrößert (angef. §.): So müſſen diejenigen Leibesſtrafen, die in Zufügung eines Schmerzen beſtehen, für größer zu halten ſeyn, wenn ſie ein Merkmaal, und beſonderſt ein ſichtbares, zurück laſſen. Daher iſt das Brandmarken an der Stirne mehr, als wenn es nur auf dem Rücken geſchiehet. Es giebt aber noch eine beſondere Gattung unter dieſen Leibesſtrafen, welche nämlich in Auflegung einer gewiſſen Arbeit beſtehen, und daher Arbeitſtrafen können genennet werden (126. §.). Da nun eine Arbeit ſäurer und beſchwerlicher ſeyn kann, als

die andere; Eine ſolche Strafe auch längere oder kürzere Zeit dauren kann (147. §.): So ergiebt ſich daraus, daß die Arbeitſtrafen um ſo viel größer ſeyen, je anhaltender ſie ſind, und je ſauerer und beſchwerlicher die Arbeit iſt, welche zur Strafe aufgeleget wird. So iſt z. B. die Galeerenſtrafe wohl größer, als der Feſtungsbau: Weil die Arbeit, die auf den Galeeren geſchehen muß, härter iſt, als bey dem Schanzen. Zehnjähriges Schanzen aber iſt unſtreitig mehr, als wenn es nur einige Monate lang geſchiehet. Daß dieſe Arbeitſtrafen zugleich mit dem Verluſte der Freyheit verknüpft ſeyen, iſt ſo wohl aus der Erfahrung bekannt, als es die Beſchaffenheit der Sache ſelbſt giebt. Denn es würde einer nicht lange bey einer ſo ſauren Arbeit bleiben, wenn er ungehindert davon gehen könnte. Sie können daher auch in ſo weit mit zu den Strafen der Freyheit gerechnet werden (126. §.). Ob ſie alſo größer oder kleiner ſeyen, als diejenigen Leibesſtrafen, welche in eigentlicher Zufügung eines Schmerzen beſtehen, kann daher nicht völlig beurtheilet werden, bis wir die Verhältniß der leztern zu den Freyheitſtrafen erwogen haben. Inzwiſchen da die Arbeitſtrafen mit einer Beſchwerung, und wohl ſelbſt mit einem Schmerzen des Leibes verknüpfet ſind (ang. §.); Dabey aber ihrer Beſchaffenheit nach anhaltend ſeyn müſſen; Hingegen die eigentlichen ſchmerzlichen Leibesſtrafen vorüber gehen: So erkennet man ſchon daraus, daß die

die Arbeitſtrafen größer ſeyen, als diejenigen Leibesſtrafen, die nur in einem vorübergehenden Schmerzen beſtehen.

151. §.

Welche unter den Glücksſtrafen die größeſten?

Diejenigen Strafen, wodurch einer eines Glücksgutes beraubet wird, heißen Glücksſtrafen (121. §.). Daß aber unter den Glücksgütern eines größer ſeye, als das andere, iſt eine bekannte Sache. Da nun die Größe der Strafen ſich nach der Größe des Gutes richtet, welches dadurch entzogen wird (142. §.): So ſind auch die Glücksſtrafen um ſo viel größer, je größer das Glücksgut iſt, deſſen einer dadurch beraubet wird. Zu den Glücksgütern gehöret ſo wohl das Vermögen, das einer beſitzet, als die Rechte, welche einer hat (121. §.); Und zu dieſen vornehmlich die Freyheit (124. §.) und Ehre (129. §.). Die Strafen, ſo in Beraubung des erſtern beſtehen, nennet man Güterſtrafen (122. §.); Die zwo leztern Arten aber Strafen der Freyheit (ang. §.) und Ehrenſtrafen (131. §.). Wenn man unter dieſen Glücksſtrafen nun eine Vergleichung anſtellen will: So muß man voraus ſetzen, daß dadurch das ganze Glücksgut und zwar auf allezeit verlohren gehe, welches ſie betreffen; Z. B. das ganze Vermögen, die gänzliche Freyheit, die völlige Ehre. Denn ſonſt könnte wohl ein Theil des einen, das doch an ſich das größeſte iſt, für geringer zu halten ſeyn, als das andere im Ganzen genommen.

Nun

Nun wiſſen wir, daß der Menſch zu einem geſellſchaftlichen Leben geſchaffen iſt (1. §. W. Polit.). Durch die Beraubung der Ehre wird er aber auſer der Geſellſchaft und Gemeinſchaft mit andern Menſchen geſetzet (130. §.). Er wird alſo dadurch zugleich des Rechtes der Menſchlichkeit beraubet. Und, da durch das geſellſchaftliche Leben vornehmlich die Glückſeeligkeit des äuſerlichen Zuſtandes befördert werden ſoll (4. §. angef. O.): So wird durch die Beraubung der Ehre der äuſerliche Zuſtand wohl am mehreſten unvollkommen gemachet. Die Freyheit beſtehet in einem Vermögen oder Rechte ſeine Handelungen nach ſeinem Willen einzurichten (77. §. N. u. V. R.). Wird er alſo derſelben beraubet: So kann er nicht thun, was er will, und was er zur Vollkommenheit ſeines Zuſtandes nöthig findet. Dieſe wird alſo dadurch gänzlich gehindert. So ſehr hingegegen die übrigen Glücksgüter, nämlich das Vermögen und die ſonſtigen Rechte, welche jedoch auch unter dieſem können verſtanden werden (207. §. ang. O.), zur Vollkommenheit unſers äuſerlichen Zuſtandes dienen können: So hindert doch ihre Abweſenheit ſolche nicht ſo ſehr, als der Verluſt der Freyheit und Ehre; Welchen man aber dabey nicht mit voraus ſetzet; Indem man ſolchergeſtalt doch noch das Vermögen behält ſeine Handelungen ſo einzurichten, wie man ſolches zur Beförderung der Vollkommenheit ſeines Zuſtandes nöthig findet; Und man kann ſich auch dazu der Hülfe

anderer bedienen: Da man nicht auſer ihrer Gemeinſchaft geſetzet iſt. Die Strafen der Freyheit und die Ehrenſtrafen im höchſten Grade nämlich, wenn ſie eine völlige Veraubung der Freyheit und Ehre mit ſich führen, ſind demnach wohl unſtreitig gröſſer als die Güterſtrafen. Die beyden erſtern könnten aber faſt für gleich angeſehen werden: Da ſie beyde die Beförderung unſeres äuſerlichen Wohls gänzlich hindern. Da aber durch die Veraubung der Ehre eigentlich einer nur in einem gewiſſen Staate, deſſen Mitglied er etwa iſt, aus der Gemeinſchaft mit andern geſetzet wird; Hingegen er deswegen doch wohl in einem andern Staate, wo er nicht bekannt iſt, zu gleichen Rechten wieder gelangen kann; Einem aber, der ſeiner Freyheit völlig beraubet iſt, dieſe Gelegenheit nicht offen ſtehet; Auch es nicht wohl anderſt ſeyn kann, als daß ein ſolcher auch zugleich auſer der Gemeinſchaft mit andern ehrlichen Leuten geſetzet, und alſo ſeiner Ehre beraubet werde: So iſt die völlige Beraubung der Freyheit, oder der Sklavenſtand (124. §.) wohl für gröſſer zu halten, als der bloſe gänzliche Verluſt der Ehre. Und daher iſt jene unter allen Glücksſtrafen die gröſſeſte. Es verſtehet ſich aber dieſes, wie ich ſchon erinnert habe, von einer völligen Veraubung der Freyheit und zwar auf allezeit. Denn ſonſt wenn dieſe nur auf kurze Zeit geſchähe, und nicht zugleich mit der Ehrloſigkeit verknüpfet wäre:

So könnte ſie wohl für geringer anzuſehen ſeyn, als der gänzliche Verluſt der Ehre.

152. §.

Welche unter den Ehrenſtrafen die gröſten.

Die Ehrenſtrafen können entweder in einer Ehrlosmachung oder Ehrenkränkung beſtehen (137. §.). Durch jene wird die Ehre ganz, durch dieſe aber nur zum Theile genommen (ebend.). Die Ehre gehöret aber unter die Glücksgüter (129. §.). Und das Ganze iſt bekanntlich größer als ein Theil deſſelben. Da nun die Größe der Strafe aus der Größe des Gutes beurtheilet wird, welches dadurch verlohren gehet (142. §.): So ſind die Strafen der Ehrlosmachung größer als die Strafen der Ehrenkränkung; Oder überhaupt: Die ehrlosmachenden oder unehrlichen ſind größer als die ehrenrührigen (131. §.). Diejenigen ehrlosmachenden Strafen aber, wobey ſich eine äuſerliche Beſchimpfung findet, heißen insbeſondere ſchimpfliche Strafen (132. §.). Dieſe äuſerliche Beſchimpfung machet nun einen ſtärkern Eindruck und größern Abſcheu gegen diejenige Perſon, welcher ſolche widerfähret. Das Urtheil anderer von der böſen Beſchaffenheit derſelben wird alſo dadurch vermehret. Die Unehre und Schande beſtehet aber doch natürlicher Weiſe mit in dem Urtheile anderer (145. §. N. u. V. R.). Die Unehre wird alſo bey den ſchimpflichen Strafen vergrößert. Da nun die Strafen nach der

Größe

Größe des Ubels, worinnen ſie beſtehen, grö- ßer ſind (42. §.); Ein größerer Grad der Unehre aber ſich nicht findet: So ſind die ſchimpflichen Strafen unter den ehrlos- machenden, und alſo, da dieſe größer ſind als die ehrenrührigen (wie erw.), unter den Ehrenſtrafen überhaupt, die größeſten. Daß die Ehrenſtrafen unter die anhaltenden gehören, die nämlich nicht auf einmahl geen- diget ſind, ſondern fortdauren (147. §.): Solches verſtehet ſich wohl ohne weitern Be- weis. Ob nun zwar dieſe in Anſehung der Zeit unterſchieden ſeyn können (ebend.): So iſt doch bekannt, daß einer nicht auf eine ge- wiſſe Zeit nur ehrlos gemachet werde; Sondern dieſes gehet auf allezeit: Ob gleich die Ehre wohl wiedergegeben werden kann; Wie wir an ſeinem Orte ſehen werden. Alſo findet ſich bey den unehrlichen Strafen in Anſehung der Zeit kein Unterſcheid. Hingegen bey den blos ehrenrührigen kann ſolcher wohl ſtatt haben. Denn es kann einer gewiſſer Rechte nur auf einige Zeit beraubet, und dadurch an ſeiner Ehre gekränket werden; Wie ſolches bey den Soldaten geſchiehet, wenn ein Befehls- haber auf eine gewiſſe Zeit herunter geſetzet, oder auf Schildwacht geſtellet wird. Inglei- chen da bey ehrenrührigen Strafen nur einige von denen Rechten, welche mit der Ehre ver- knüpfet ſind, verlohren gehen (131. §.): So können derſelben mehr oder weniger ſeyn; Auch kann eines größer ſeyn, als das andere. Da

nun

nun die Strafen ſo wohl durch die Größe des Gutes, welches man dadurch verlieret (142. §.), als noch beſonderſt die anhaltenden durch die Länge der Zeit, welche ſie fortdauren, vergrößert werden (147. §.): So ſind die ehrenrührigen Strafen um ſo viel größer: Je mehr Rechte dadurch verlohren gehen; Oder je größer dieſelben ſind; Oder je länger ſolche Strafen dauren.

153. §.

Welche unter den Freyheitſtrafen?

Aus eben dem Grunde, warum die ehrlosmachenden Strafen unter den Ehrenſtrafen die größeſten ſind (152. §.), verſtehet es ſich gar leicht, daß auch unter den Freyheitſtrafen diejenigen die größeſten ſeyn müſſen, wodurch einer ſeiner Freyheit gänzlich beraubet wird. Hierinnen beſtehet der Sklavenſtand (124. §.). Da nun vorhin erwieſen worden, daß die völlige Beraubung der Freyheit oder der Sklavenſtand unter allen Glücksſtrafen die größeſte ſeye (151. §.): So muß ſolches noch viel mehr unter den Freyheitſtrafen ſeyn; Als welche nur einen Theil der erſtern ausmachen (124. §.). Die übrigen aber, welche nicht in einem völligen Verluſte der Freyheit beſtehen, können auf mancherley Art unterſchieden ſeyn. Denn bey einigen kann die Freyheit mehr oder weniger eingeſchränket werden, ſolches auf längere oder kürzere Zeit geſchehen, und mit dem Verluſte der Ehre verknüpfet gehen. Denn daß die Strafen der

Freyheit unter die anhaltenden gehören, die nämlich nicht auf einmahl vorbey ſind, ſondern fortdauren (147. §.), verſtehet ſich wohl von ſelbſt. Da die Freyheit in einem Vermögen beſtehet, ſeine Handelungen nach ſeinem Willen einzurichten (77. §. N. u. V. R.): So erkennet man daraus, daß je weniger Handelungen eines ſeinem Willen überlaſſen bleiben, deſto mehr von der Freyheit verlohren gehe: Und alſo das Ubel um ſo viel gröſſer ſeye, das einem zur Strafe angethan wird. Daß auch die Strafen der Freyheit mit dem Verluſte der Ehre ganz oder zum Theile verbunden ſeyn können (136. §.): Solches kann um ſo viel weniger Zweifel haben, da aus der Erfahrung genugſam bekannt iſt, daß ſolches geſchehe. Da nun in dieſem Falle zwey Ubel zuſammen kommen, und das Ubel alſo, das die eine Strafe ſchon mit ſich bringet, gröſſer wird (26. §. W. Metaph.); Je gröſſer aber das Ubel iſt, welches einem zugefüget wird, um ſo viel gröſſer auch die Strafe zu halten iſt (142. §.); Und unter den anhaltenden diejenigen am gröſſeſten ſind, die am längſten dauren (147. §.): So folget, daß die Freyheitſtrafen, welche nicht in einer völligen Beraubung der Freyheit beſtehen, um ſo viel gröſſer ſind, je mehr dabey von der Ehre verlohren gehet, je weniger ſie von der Freyheit übrig laſſen, und je länger ſie dauren. Da die Gefängnißſtrafe in der Aufbehaltung in einem engen Behältniſſe beſtehet (124. §.);

Bey der Abführung an einen gewiſſen Ort aber der Bezirk einer ganzen Stadt oder Landſchaft einem zu ſeinem Aufenthalte pfleget vergönnet zu werden (ebend.); Alſo bey jener die Freyheit mehr eingeſchränket wird, als bey dieſer: So iſt wohl leztere für geringer zu achten, als die erſtere. Hingegen da die Abführung manchmahl auf die ganze Lebenszeit geſchiehet; Das Gefängniß aber öfters nur kurze Zeit währet: So iſt in dem Falle jene dennoch wohl für größer zu halten. Da die Landesverweiſung nur den Aufenthalt in einem gewiſſen Orte unterſaget (angef. §.); Hingegen einem den Weg zu der übrigen ganzen Welt offen läſſet: So wird dadurch die Freyheit wohl am wenigſten benommen. Und in ſolcher Betrachtung iſt die Verweiſung allerdinges für geringer zu achten, als die Abführung und das Gefängniß. Weil aber mit jener zugleich der Verluſt der Ehre pfleget verbunden zu werden: So iſt ſelbige in dem Falle, wenn dieſes dabey geſchiehet, dennoch größer, als die beyden leztern. Diejenigen Strafen der Freyheit, welche mit einer gewiſſen Arbeit verknüpfet ſind (127. §.), ſind um ſo viel größer, je ſchwerer die Arbeit iſt. Denn das Ubel, worinenn ſie beſtehen, iſt alsdenn größer (142. §.). Daher iſt die Galeerenſtrafe darunter wohl die größeſte; Feſtungsbau aber größer als Zuchthaus, Spinnhaus, ꝛc.; An ſich nämlich; Und wenn nicht eine vor der andern unehrlicher iſt. Gefängniß bey Waſſer und Brod iſt auch größer, als, wenn einem

dabey ein beſſerer Unterhalt verſtattet wird: Weil das Ubel dabey größer iſt (angef. §.). Bey einerley Strafe machet ſonſt wohl die Länge der Zeit die Größe aus. Daher da ewige Strafen unter den anhaltenden die grö= ßeſten ſind (147. §.): So iſt z. B. ewiges Gefängniß größer, als zeitiges, u. ſ. f.

154. §.

Welche unter den Güterſtra= fen?

Die Güterſtrafen beſtehen in der Beraubung des Vermögens ganz oder zum Theile (122. §.). Und im erſten Falle, wenn das Vermögen ganz weggenommen wird, nennet man es Einziehung der Güter oder Confiſcation (ebend.). Da nun kein Theil ſo groß ſeyn kann, als das Ganze, er mag auch dieſem ſo nahe kommen, als er will: So ſiehet man leicht, daß **unter den Güterſtrafen die Einziehung der Güter oder Confiſcation die größeſte ſeye.** Das Geld gehöret zwar mit zu dem Vermögen (513. §. **W. Moral**); Hingegen machet es doch nur einen Theil deſſelben aus: Indem mehrere Sachen dahin gerechnet werden (ebd.). Da nun diejenigen Strafen, welche in Berau= bung Geldes beſtehen, es mag deſſen viel oder wenig ſeyn, Geldſtrafen heißen (123. §.): **So ſind alle Geldſtrafen, ſie mögen ſo hoch ſeyn, als ſie wollen, dennoch gerin= ger als die Einziehung der Güter.** Die Geldſtrafen und überhaupt die Güterſtrafen geſchehen bekanntlich nicht auf gewiſſe Zeit; Sondern der Verluſt den man dadurch erleidet,

bleibet

bleibet beſtändig. Es kann zwar wohl geſchehen, daß eine Geldſtrafe erſt in einer gewiſſen Zeit, oder auf gewiſſe Friſten erleget wird. Allein dieſes vergrößert die Strafe nicht, ſondern machet ſie vielmehr leidlicher. Die Zeit machet alſo bey den Geldſtrafen keinen Unterſcheid; Sondern dieſer beſtehet allein in der Menge des Geldes, worum einer geſtrafet wird. Dieſes machet bekanntlich einen Theil des Vermögens aus. Da wir nun eben geſehen haben, daß diejenigen Güterſtrafen, welche in dem Verluſte des ganzen Vermögens beſtehen, die größeſten ſeyen: So iſt eine Geldſtrafe um ſo viel größer, je näher die Menge des Geldes, worum einer geſtrafet wird, ſeinem ganzen Vermögen kömmt, und alſo um ſo viel einen größern Theil es von dem ganzen Vermögen ausmachet. Je größer ein Theil einer gewiſſen Sache iſt: Deſto größer iſt die Verhältniß deſſelben zu dem Ganzen. **Die Geldſtrafen und überhaupt die Güterſtrafen ſind alſo um ſo viel größer: Je größer die Verhältniß desjenigen Geldes oder Gutes, worum einer geſtrafet wird, zu ſeinem ganzen Vermögen iſt.** Nun weiß man daß das Vermögen des einen größer ſeyn kann, als des andern. Eine gewiſſe Menge Geldes machet alſo bey dem erſtern einen kleinern Theil des Vermögens aus, als bey dem leztern; Folglich iſt bey dieſem die Verhältniß zu dem Ganzen größer, als bey jenem. **Eine und dieſelbe Menge Geldes kann** alſo bey

dem einen eine größere Strafe ſeyn, als bey dem andern; Nachdem nämlich ſolche eine größere Verhältniß zu ſeinem Vermögen hat.

155. §.

Lebensſtrafen bleiben vor allen die größeſten.

Da die gänzliche Beraubung der Freyheit und Ehre die Beförderung der Glückſeeligkeit unſeres äuſern Zuſtandes völlig hindert, und daher auch unter den Glücksſtrafen die größeſte iſt (151. §.); Beſtändig unglückſeelig leben aber wohl ſchlimmer iſt, als gar nicht leben: So könnte man auf die Gedanken kommen, daß ſolchemnach der höchſte Staffel der Ehrenſtrafen und der Freyheitsſtrafen den Lebensſtrafen gleich komme oder dieſelben gar übertreffe. Welches denn demjenigen zuwider ſeyn würde, was wir oben erwieſen, daß nämlich die Lebensſtrafen die größeſten ſeyen (143. §.). Man pfleget daher auch zu ſagen, daß das Leben und die Ehre in gleichem Grade gehe; Und daß mit der Ehre alles verlohren werde. Freylich! wenn man ſetzet, daß der völlige Verluſt der Freyheit und Ehre ſich auf die ganze Lebenszeit erſtrecken ſoll, und daher einen Zuſtand eines beſtändigen Mißvergnügens wirke (61. §. W. Moral): So möchte der Tod einem ſolchen Zuſtande wohl allerdinges vorzuziehen ſeyn, wenn es ganz gewiß iſt, daß dieſer nicht eher, als mit dem Leben aufhören werde. Weil aber bereits vorhin angeführet worden, daß einer, welcher ſeiner Ehre beraubet iſt, dennoch anderwärts

wärts ſein Glück wieder machen könne (151. §.); Hernach aber es auch bekannt iſt, und an ſeinem Orte gezeiget werden wird, daß Strafen, die ſich zwar auf die ganze Lebenszeit erſtrecken ſollen, dennoch wieder aufgehoben werden können: So bleibet bey ſolchen Strafen doch noch immer die Hoffnung, von dem Verluſte, den man dadurch erlitten hat, endlich einmahl befreyet zu werdeu, übrig. Hingegen bey den Lebensſtrafen iſt auch dieſelbe gänzlich verlohren. Und alſo findet bey dieſen keine Erſetzung mehr ſtatt; Wohl aber bey jenen. Da nun diejenigen Strafen größer ſind, bey welchen keine Erſetzung, nämlich desjenigen Gutes, ſtatt findet, welches durch ſie verlohren gegangen (146. §.): So erhellet daraus, daß die Lebensſtrafen dennoch größer ſind, als die Strafen der Freyheit und Ehrenſtrafen, wenn dieſe auch gleich in einem gänzlichen Verluſte der Freyheit und Ehre beſtehen.

156. §.

Diejenigen Strafen, wodurch einer einiger Güter von verſchiedener Art zugleich beraubet wird, heißen zuſammengeſetzte Strafen (136 §.). Da es ſich von ſelbſt verſtehet, daß die Beraubung eines Gutes ein Ubel iſt: So kommen bey denſelben zwey Ubel zuſammen, deren jedes beſonderſt eine Strafe würde ſeyn können (116. §.). Sie beſtehen demnach aus zwoen oder mehreren Strafen. Und dieſe einzelnen

Zuſammengeſetzte ſind größer als einfache.

Strafen ſind Theile der zuſammengeſetzten, und daher blos einem Theile von dieſen gleich. Da nun dasjenige, deſſen Theil dem andern Ganzen gleich iſt, grӧßer iſt (26. §. W. Metaph.): So erhellet daraus, und es verſtehet ſich auch ohnehin gar leicht, daß die zuſammengeſetzten Strafen grӧßer ſind, als die einfachen, woraus ſie beſtehen.

157. §.

Strafen kӧnnen auch das Begräbniß betreffen.

Einem jeden Menſchen kӧmmet das Recht des Begräbniſſes zu (824. §. N. u. V. R.); Und zwar insbeſondere ein ehrliches Begräbniß, woraus man nämlich urtheilen kann, daß er mit andern ehrlichen Leuten in einer Gemeinſchaft geſtanden habe (30. §.). Da nun einem auch zur Strafe ein Recht benommen werden kann, welches ihm zukӧmmt (121. §.): So kann auch die Verſagung des Begräbniſſes, und insbeſondere eines ehrlichen, eine Strafe ſeyn. Dem ehrlichen Begräbniſſe ſtehet das unehrliche entgegen. Durch dieſes wird aber einer ſeiner Ehre beraubet, und alſo zu erkennen gegeben, daß einer nicht verdiene mit andern Menſchen, ſondern vielmehr mit dem Viehe in Gemeinſchaft zu ſeyn. Als wie geſchiehet, wenn einer unter den Galgen oder auf den Schindanger begraben wird. Da nun einer ſeiner Ehre zur Strafe beraubet werden kann (129. §.): So kann ein unehrliches Begräbniß auch eine Strafe ſeyn. Wenn Strafen mit einer beſondern Beſchimpfung voll-

vollzogen werden: So heißet man ſie ſchimpf-liche (132. §.). Ein unehrliches Begräbniß kann daher auch beſonderſt ſchimpflich ſeyn. Und ein ſolches, wenn nämlich eine beſondere äuſerliche Handelung, die zur Beſchimpfung gereichet, damit verknüpfet wird, heißet ein Eſelsbegräbniß. Als wenn der todte Leich-nam von dem Schinder hinaus geführet oder geſchleifet wird. Doch wie die Ehre ganz oder nur zum Theile genommen werden kann (131. §.); In welchem Falle denn eine Strafe nur ehrenrührig heißet (ebend.): So kann auch das Begräbniß nur ehrenrüh-rig ſeyn. Als wenn einer nicht auf den Kirch-hof begraben wird, wo doch ſonſt alle Mitglie-der einer gewiſſen Gemeinde hinkommen; Oder in eine Ecke deſſelben; Oder wenn die ſonſt ei-nem jeden erlaubte Feyerlichkeiten dabey ver-boten werden. Denn durch dieſes alles wird zu erkennen gegeben, daß er nicht allerdinges verdiene in Gemeinſchaft mit andern zu ſtehen, oder gleiches Recht zu haben. Und alſo wird die Ehre gekränket, ob zwar nicht gänzlich ge-raubet.

158. §.

Was Vergrößerungen oder Zuſätze der Lebensſtrafen ſind?

Wir haben bereits vorhin geſehen, daß unter den Lebensſtrafen, ob ſie gleich an ſich die grö-ßeſten ſind (143. §.), dennoch eine größer ſeye, als die andere (144. §.). Da aber eine Strafe insgemein noch mit einer andern ver-knüpfet werden kann (136. §.): So kann es

wohl keinen Zweifel haben, daß auch die Lebens⸗ſtrafen mit ſolchen Umſtänden verbunden wer⸗den können, welche noch eine beſondere Strafe ausmachen. Und da ſolche zuſammengeſetzte Strafen größer ſind, als die einfachen, woraus ſie beſtehen (156. §.): So wird in dem Falle eine Lebensſtrafe vergrößert oder erhöhet. Alles dasjenige nun, wodurch eine Lebensſtrafe noch erhöhet werden kann, nennet man **Ver⸗größerungen oder Zuſätze der Lebensſtra⸗fen.** Da nun diejenigen Lebensſtrafen größer ſind, welche mit beſondern Schmerzen ver⸗knüpfet werden (144. §.); wodurch einer langſam zum Tode befördert (ebend.), oder unehrlich wird (145. §.); Ja! Da auch einer nach dem Tode noch zur Strafe nicht begraben, oder unehrlich begraben werden kann (157. §.): So **können die Zuſätze der Lebensſtrafe in vorheriger Zufügung eines Schmerzen, in langſamer Beförderung zum Tode, in dem Verluſte der Ehre, Verſagung der Begräbniß, u. d. beſtehen.** Dahin gehöret das Kneipen mit glüenden Zangen, Rädern von unten auf, Schleifen zur Gerichtsſtätte, Flechten auf das Rad, u. ſ. w.

159. §.

**Verhält⸗niß der Leibesſtra⸗fen gegen andere.**

Daß die Leibesſtrafen geringer ſeyen als die Lebensſtrafen, ſolches iſt bereits vorhin gezeiget worden (148. §.). Da nun einige von den Glücksſtrafen ſo beſchaffen ſind, daß es ſcheinen könnte, als wenn ſie den Lebensſtrafen gleich,

oder noch höher zu achten wären, welche nämlich in einer gänzlichen Beraubung der Freyheit und Ehre beſtehen (155. §.): So verdienet es wohl noch mehr einer Unterſuchung, wie ſich gegen ſolche die Leibesſtrafen verhalten. Dieſe beſtehen entweder in Beraubung eines Gliedmaaſes, oder in Zufügung eines Schmerzen am Leibe (120. §.). Die erſtern ſind größer als die leztern, weil bey ihnen keine Erſetzung ſtatt findet (148. §.). Da nun aus eben dem Grunde die Lebensſtrafen vor allen die größeſten bleiben, und für größer zu achten ſind, als der größeſte Staffel der Ehren- und Freyheitſtrafen (155. §.); dieſer aber unter den Glücksſtrafen die größeſte iſt (151. §.): So müſſen auch wohl diejenigen Leibesſtrafen, welche in Beraubung eines Gliedes beſtehen, für größer geachtet werden, als dieſe, und ſind alſo den Lebensſtrafen am näheſten und größer als alle übrigen, ſo wohl Leibesſtrafen, als geſammte Glücksſtrafen. Hingegen bey der andern Art der Leibesſtrafen, welche nämlich in Zufügung eines Schmerzen beſtehen, findet der Grund nicht ſtatt, um des willen die erſte Gattung einen ſo hohen Grad ausmachet. Denn durch die Zufügung eines Schmerzen wird blos der ruhige Zuſtand geſtöhret, worinnen ſich der Leib befindet (120. §.). Da aber ein Schmerz, wenn er auch noch ſo heftig iſt, doch wieder vergehet, und alsdenn der ruhige Zuſtand des Leibes wieder hergeſtellet wird: So findet auch bey ihnen eine Erſetzung

ſtatt.

ſtatt. Aus dieſem Grunde können alſo dieſelben nicht für größer als andere Strafen geachtet werden. Unter dieſen aber ſind nach den Lebens- und erſtern Leibesſtrafen diejenigen Glücksſtrafen, welche in einer gänzlichen Beraubung der Freyheit und Ehre beſtehen, die größeſten (151. §.). Uberhaupt aber ſind die Strafen der Freyheit und die Ehrenſtrafen, welche nämlich in einer völligen Beraubung der Ehre beſtehen, alſo die Strafen der Ehrlosmachung ſo beſchaffen, daß man dadurch gehindert wird, ſeine Glückſeeligkeit zu befördern (ebend.). Die Beraubung der Ehre nun geſchiehet nicht nur auf gewiſſe Zeit; Sondern es verſtehet ſich ſolches auf allezeit. Und ob gleich dieſelbe wieder erſetzet werden kann; Wie wir in dem folgenden ſehen werden: So dauret ihr Verluſt doch wenigſtens einige, und meiſtens, eine lange Zeit; An ſich aber beſtändig. Die Beraubung der Freyheit würde aber auch keine Strafe ſeyn, wenn ſolche gleichſam nur einen Augenblick dauerte. Die Ehrenſtrafen ſo wohl (152. §.), als die Strafen der Freyheit (153. §.), gehören daher unter die anhaltenden, die entweder lebenslang, oder doch wenigſtens einige, und meiſt eine geraume Zeit währen (147. §.). Alſo wird man dadurch entweder lebenslang, oder doch eine gute Zeit gehindert, ſeine Glückſeeligkeit, oder die Vollkommenheit ſeines Zuſtandes zu befördern. Bey denen Leibesſtrafen aber, die in einer eigentlichen Zufügung eines Schmerzen beſtehen,

geſchie-

geſchiehet ſolches nicht länger, als der Schmerz, oder etwa die Nachwehen deſſelben währen. Welches aber doch ſo lange nicht dauren kann. Die Verhinderung ſeine Glückſeeligkeit zu befördern muß wohl nothwendig eine Unvollkommenheit des Zuſtandes wirken. Und es wird wohl jeder zugeben, daß, je länger er daran gehindert wird, je mehr ſein Zuſtand dadurch unvollkommen werde. Da nun die Strafen um ſo viel größer ſind, je unvollkommener ſie unſern Zuſtand machen (142. §.): So ſind die Leibesſtrafen, welche blos in eigentlicher Zufügung eines Schmerzen beſtehen, an ſich für geringer zu achten, als die Strafen der Ehrlosmachung oder der Freyheit, wenn dieſe auf lebenslang, oder doch eine geraume Zeit dauren. Ich ſage aber mit Fleiße: An ſich. Denn es kann eine ſolche Leibesſtrafe auch wohl mit dem Verluſte der Freyheit und Ehre verknüpfet werden. Und es pfleget meiſtens zu geſchehen. In ſolchem Falle giebt es zuſammengeſetzte Strafen (136. §.). Da nun dieſe größer ſind, als die einfachen, woraus ſie beſtehen (156. §.): So muß freylich folgen, daß in dem Falle, wenn eine ſchmerzliche Leibesſtrafe mit einer Ehren- oder Freyheitſtrafe verknüpfet wird, ſolche alsdenn größer als dieſe ſeye. So wird z. B. der Staupbeſen mit der Landesverweiſung, und alſo einer Freyheitſtrafe (124. §.), ingleichen mit dem Verluſte der Ehre verbunden. Der Staup-

beſen

beſen iſt daher für größer anzuſehen, als die Landesverweiſung, oder als ein gleicher Ehrenverluſt ohne denſelben. Aber freylich! Da die Landesverweiſung unter die geringern Freyheitſtrafen gehöret (153. §.): So könnte eine größere und mit dem Verluſte der Ehre verknüpfte Freyheitſtrafe, für größer zu achten ſeyn, als der Staupbeſen. Wie ſich denn ſolches bey dem Sklavenſtande findet. Die Arbeitſtrafen, als eine beſondere Art dererjenigen Leibesſtrafen, die in Zufügung eines Schmerzen beſtehen (127 §.) ſind mit einem Verluſte der Freyheit verknüpfet (150. §.). Da dieſer eine beſondere Strafe ausmachet ohne die Arbeit (124. §.): So ſind ſie eigentlich zuſammengeſetzte Strafen (136. §.): Da nun dieſe größer ſind, als die einfachen, woraus ſie beſtehen (156. §.): So ſind die Arbeitſtrafen größer, als die bloſen Freyheitſtrafen an ſich. So iſt z. B. Schanzen mehr als Gefängniß. Und da die blos ſchmerzlichen Leibesſtrafen geringer ſind, als die Strafen der Freyheit, wenn ſie einige Zeit dauren (wie vor erw.); Die Arbeitſtrafen aber an ſich anhaltend ſind, und alſo einige Zeit dauren müſſen (147. §.): So ſind ſie auch größer, als die blos ſchmerzlichen Leibesſtrafen, als welche nicht nothwendig mit dem Verluſte der Freyheit verknüpfet und dabey vorübergehend ſind. Und da der völlige Verluſt der Freyheit ſelbſt für größer zu achten iſt, als der Verluſt der Ehre an ſich genommen (151. §.);

Die Arbeitſtrafen aber wenn ſie auf lebenslang gehen, mit einem völligen Verluſte der Freyheit verbunden ſind: So ſind ſie in dem Falle auch ſelbſt größer als die Strafen der Ehrlosmachung an ſich. Es verſtehet ſich aber von ſelbſt, daß wenn die Arbeitſtrafen zugleich ehrlosmachend ſind, ſie alsdenn größer ſeyen als eine bloſe Beraubung der Ehre ohne Arbeit (156. §.). Und da die Freyheitſtrafen in dem höchſten Grade nämlich auch größer ſind, als die Güterſtrafen (151. §.): So ſind es auch die Arbeitſtrafen, wenn ſie auf Zeit Lebens gehen. Hingegen da der Verluſt der Ehre an ſich auf allezeit gehet (152. §.); Die Arbeitſtrafen aber auch nur auf einige Zeit gehen können (147. §.): So ſind dieſe in dem Falle und an ſich geringer als der Verluſt der Ehre. Ubrigens da es bey der Größe der Strafen darauf ankömmt, wie ſehr eines Zuſtand dadurch unvollkommen gemachet werde (142. §.); Und denn einer es für eine größere Unvollkommenheit halten wird, einen Schmerz zu leiden, oder eine Zeit lang zu arbeiten, als Geld und Gut zu verlieren; Hingegen ein anderer lieber Geld und Güter hingeben wird, als erſteres zu thun: So kann auch das Verhältniß der ſchmerzlichen Leibesſtrafen, Arbeitſtrafen und Güterſtrafen gegen einander nicht wohl überhaupt, ſondern nur in beſondern Fällen beurtheilet werden: Ob ſich gleich wohl noch eines und das

andere

andere beſtimmen ließe. Weil aber die bisher feſtgeſetzten Grundſätze dazu hinlänglich ſeyn werden: So will ich die Anwendung auf die beſondern Fälle einem jeden ſelbſt überlaſſen, um nicht zu weitläuftig zu werden.

160. §.

Was gemeine und eigene Strafen ſind?

Einige Strafen, es mögen nun Lebensſtrafen, Leibesſtrafen oder Glücksſtrafen ſeyn, pflegen allen denjenigen, ſo ein gewiſſes Verbrechen begehen, ohne Unterſcheid des Standes zugefüget zu werden. Dergleichen iſt z. B. das Schwerd, womit alle diejenigen beſtrafet werden, welche einen vorſetzlichen Todſchlag begehen. Hingegen giebt es auch Arten der Strafen, womit nur Leute von einem gewiſſen Stande pflegen beleget zu werden. Wie nun diejenigen Verbrechen, welche von allen Menſchen oder von allen Mitgliedern eines Staates können begangen werden, gemeine; Die aber ſo nur von Leuten eines gewiſſen Standes verübet werden, eigene Verbrechen heißen (65. §.): So heißen auch diejenigen Strafen, womit alle ohne Unterſchied beleget werden, gemeine; Diejenigen aber, womit nur Leute von einem gewiſſen Stande, eigene Strafen. So ſind z. B. den Kriegsleuten, den Schiffleuten, eigene Strafen geordnet, und es bekommen ſolche von der Verſchiedenheit des Standes beſondere Namen; Als Soldatenſtrafen, Schiffſtrafen. So iſt z. B. das Todſchießen eine beſondere oder eigene Lebens-

bensſtrafe, das Gaſſenlaufen oder die Spießruthen, aber eine beſondere Leibesſtrafe der Kriegsleute; Das Bordwerfen, unter dem Schiffe durchziehen bey den Schiffleuten zur See. Die Erklärung derſelben gehöret aber in die beſondern Rechte dieſer Stände; als in das Kriegsrecht, Seerecht. Daher wird hier blos von gemeinen Strafen gehandelt.

161. §.

Die Strafen beſtehen insgeſamt in einem Ubel (116. §.), welches entweder den Leib oder den äuſerlichen Zuſtand betrifft (117. §.). Dieſes Ubel iſt aber bey einigen Strafen anhaltend oder beſtändig; Bey andern vorübergehend (147. §.). So lange alſo einer das Ubel leidet, worinnen die Strafe beſtehet: So lange dauret auch dieſe. Wird aber das Ubel weggenommen, welches die Strafe ausmachet; Oder: Wird einer von dem Ubel befreyet, welches er zur Strafe erdulden muß: So erkennet man leicht, daß alsdenn die Strafe aufgehoben werde. Dieſes ſetzet aber zum Grunde, daß das Ubel müſſe ſo beſchaffen ſeyn, daß es weggenommen werden könne. Das Ubel, welches eine Strafe ausmachet, beſtehet allemahl in der Beraubung eines gewiſſen Gutes (118. §.). Soll alſo eine Strafe aufgehoben werden können: So muß dasjenige Gut können erſetzet oder wiedergegeben werden, deſſen einer zur Strafe iſt beraubet worden. Dieſe Güter ſind nun gar

Wenn eine Strafe aufgehoben werde?

mancherley; Nämlich ſo vielfältig, als die Güter des Leibes und Glückes ſind 119. §.). Wir werden aber finden, daß nicht alle Güter, deren einer zur Strafe beraubet werden kann, ſo beſchaffen ſind, daß ſie könnten erſetzet werden. Denn z. B. das Leben, ein Glied des Leibes kann einem wohl zur Strafe genommen werden (120. §.). Niemand aber iſt im Stande ſolches wieder zu geben. **Wenn demnach dasjenige, deſſen einer zur Strafe beraubet worden iſt, nicht erſetzet oder wiedergegeben werden kann: So kann auch die Strafe nicht aufgehoben werden.**

## 162. §.

Lebensſtrafen können nicht aufgehoben werden.

Diejenigen Strafen, wodurch einer des Lebens beraubet wird, heißen Lebensſtrafen; Diejenigen aber, die zwar den Leib betreffen, aber nicht mit dem Verluſte des Lebens verknüpfet ſind, heißen Leibesſtrafen (120. §.). Bey den erſtern iſt alſo das Leben dasjenige Gut, deſſen einer zur Strafe beraubet wird. Und es erhellet für ſich, daß ſolches nicht könne wiedergegeben werden, wenn es einmahl genommen iſt. Da nun in dieſem Falle eine Strafe nicht aufgehoben werden kann (161. §.): So ergiebt ſich ſogleich, daß **Lebensſtrafen nicht aufgehoben werden können.**

163. §.

Leibesſtrafen heißen diejenigen, welche den Leib betreffen, wodurch aber das Leben nicht genommen wird. Und ſie beſtehen entweder in Beraubung eines Gliedes oder in Zufügung eines Schmerzen (120. §.). Welchen die dritte Art beytritt, die zwar auch zu der andern gerechnet werden kann, nämlich die Auflegung einer Arbeit (127. §.) Da die Erſetzung eines Gliedes ſo wenig geſchehen kann, als des Lebens: So können auch diejenigen Leibesſtrafen, welche in Beraubung eines Gliedes beſtehen, ſo wenig aufgehoben werden, als die Lebensſtrafen (161. §.). Diejenigen Leibesſtrafen aber, welche in einer bloſen Zufügung eines Schmerzen beſtehen, ſind vorübergehend (159. §.). Denn der Schmerz, ſo heftig er iſt, höret doch wieder auf. Und derſelbe iſt bey dieſer Art der Strafen das Ubel, worinnen ſie beſtehen. Da aber die Aufhebung einer Strafe ein Ubel voraus ſetzet, welches anhaltend iſt (161. §.): So ſind die blos ſchmerzlichen Leibesſtrafen an ſich nicht ſo beſchaffen, daß ſie aufgehoben werden könnten: Ob ſie gleich für ſich aufhören und ſich endigen, ſo bald der Schmerz überſtanden iſt. Hingegen diejenigen Leibesſtrafen, welche in Auflegung einer gewiſſen Arbeit beſtehen, und daher Arbeitſtrafen heißen (127. §.), ſind anhaltend (159. §.). Das Ubel beſtehet alſo hier in dem Zwange zu der Arbeit und dem damit verknüpften Verluſte

Welche von den Leibesſtrafen?

der Freyheit (127. §.). Da nun wohl kein Zweifel iſt, daß einer könne von dem Zwange zu einer gewiſſen Arbeit entbunden und ihm die Freyheit wiedergegeben werden: So erhellet daraus, daß die Arbeitſtrafen aufgehoben werden können (161. §.).

164. §.

Glücksſtrafen können aufgehoben werden.

Die Strafen, die den äuſern Zuſtand betreffen, heißen Glücksſtrafen, und beſtehen in der Beraubung der körperlichen oder unkörperlichen Dinge, die einer beſitzet, das iſt, ſeines Vermögens, oder ſeiner Rechte, ganz oder zum Theile (121. §.). Alſo gehören auch dahin die in beſonderem Verſtande alſo genannten Güter (122. §.), insbeſondere auch das Geld (123. §.). Nun iſt es eine bekannte Sache, daß einem Güter, welche ihm genommen worden; Geld, das er bezahlen müſſen, wiedergegeben oder erſetzet werden können. Und von den Rechten, welche einer beſitzet, iſt es auch leicht einzuſehen, daß ſie ihm können wiedergegeben werden, wenn ſie ihm genommen worden. Denn da ein Recht überhaupt in dem ſittlichen Vermögen ſtehet, etwas zu thun (46. §. N. u. V. R.): So erhellet daraus, daß einem ein Recht wiedergegeben werde, wenn ihm ein ſolches Vermögen, das ihm entzogen worden, wieder eingeräumet wird. So gehöret z. B. die Freyheit unter die Rechte, welche einer von Natur beſitzet (77. §. des a. O.); Und es kan einer derſelben zur Strafe beraubet

bet werden (124. §.). Sie beſtehet in dem Vermögen oder Rechte ſeine Handelungen nach ſeinem Willen einzurichten (a. a. O.). Sie wird alſo genommen, wenn einem dieſes Vermögen entzogen wird; Wenn man alſo verbunden wird, ſeine Handelungen ganz nach eines andern Willen einzurichten. Wird einem nun dieſes Vermögen wieder eingeräumet: So bekömmt er die Freyheit wieder. Die Güter alſo, deren einer durch die Glücksſtrafen beraubet wird, können wiedergegeben oder erſetzet werden. Dieſe leztern heißen aber insbeſondere Güterſtrafen, wenn ſie Güter; Geldſtrafen, wenn ſie Geld; Und Freyheitſtrafen, wenn ſie die Freyheit betreffen (angef. §§.). Da nun in dem Falle, wenn eine Erſetzung der entzogenen Güter geſchehen kann, die Aufhebung der Strafe ſtatt findet, welche darinnen beſtehet (161. §.): So können alle **Glücksſtrafen, insbeſondere auch die Freyheitſtrafen, Güterſtrafen und Geldſtrafen aufgehoben werden.**

165. §.

Wie die Ehre könne erſetzet werden.

Da die Ehre im natürlichem Verſtande in dem Urtheile beſtehet, welches andere von unſerer Vollkommenheit fällen (590. §. W. Moral.); Dieſes Urtheil aber nicht in unſerer Gewalt ſtehet (592. §. daſ.): So iſt leicht zu erachten, daß die Ehre in dem Verſtande nicht zu erſetzen ſtehe, wenn einer derſelben verluſtig geworden. Da nun lezteres durch die Verbrechen

brechen (112. §.), und die damit verknüpften Strafen (128. §.) geſchiehet: So kann auch die Ehre, welche natürlicher Weiſe mit den Strafen verlohren gehet, von niemanden wieder gegeben werden. Das einzige Mittel iſt alſo in dem Falle, daß man ſich durch beſſere Thaten wieder das gute Urtheil erwerbe, deſſen man ſich verluſtig gemachet. Welches aber von uns ſelbſt geſchehen muß, und von keinem andern geſchehen kann. In dieſem natürlichen Verſtande wird aber die Ehre nicht genommen, wenn einer derſelben zur Strafe ſoll beraubet werden. Sondern dieſe Beraubung der Ehre zur Strafe beſtehet in der Entziehung dererjenigen Rechte, welche im gemeinen Weſen mit der Ehre oder einem ehrlichen Namen verknüpfet ſind, oder werden können (130. §.). Nun haben wir eben geſehen, daß die Rechte, deren einer beraubet worden, ihm können wiedergegeben werden (164. §.). Alſo kann auch die Ehre in bürgerlichem Verſtande, oder in ſo weit ſie in dem Genuße aller dererjenigen Rechte beſtehet, deren einer in einem gemeinen Weſen theilhaftig oder fähig iſt, wiedergegeben oder erſetzet werden.

166. §.

Ehrenſtrafen können aufgehoben werden.

Strafen können wieder aufgehoben werden, wenn das Gut, in deſſen Beraubung ſie beſtehen, wieder erſetzet werden kann (161. §.). Ehrenſtrafen heißen diejenigen, welche die Ehre

re auf einigerley Weiſe betreffen; wodurch alſo dieſelbe ganz oder zum Theile verlohren gehet (131. §.). Das Gut, deſſen einer dadurch beraubet wird, iſt demnach die Ehre ganz oder zum Theile. Da nun dieſelbe, in ſo weit ihre Beraubung eine Strafe iſt, erſetzet werden kann (165. §.): So können die Ehrenſtrafen aufgehoben werden. Nachdem einer nun der Ehre ganz oder zum Theile, das iſt aller mit der Ehre verknüpften Rechte oder nur einiger beraubet wird: So ſind die Ehrenſtrafen entweder unehrlich oder nur ehrenrührig (131. §.). Es erhellet aber leicht, daß wenn einem das Ganze könne wiedergegeben werden, ſolches noch vielmehr mit dem Theile müſſe geſchehen können, welcher einem genommen worden. Als können ſo wohl unehrliche oder ehrlosmachende, als blos ehrenrührende oder ehrenkränkende Strafen aufgehoben werden.

167. §.

Was Ehrlichmachung ſeye?

Die Ehre kann einem zur Strafe ganz oder nur zum Theile genommen werden (131. §.). Erſteres geſchiehet bey den ehrlosmachenden; lezteres bey den ehrenrührigen Strafen (ebend.). Solchemnach iſt die Erſetzung der Ehre ganz oder zum Theile nöthig: Wenn Ehrenſtrafen aufgehoben werden ſollen (166. §.). Iſt einer ſeiner Ehre ganz beraubet: So iſt er dadurch ehrlos oder unehrlich geworden (133. §.). Soll ihm alſo die gänzlich

geraubte Ehre wieder erſetzet werden: So ſiehet man leicht, daß er wieder ehrlich gemachet werden muß. Die Erſetzung der gänzlich geraubten Ehre heißet daher die Ehrlichmachung. Da nun einer blos durch die ehrlosmachenden, nicht aber durch die ehrenkränkenden Strafen ehrlos oder unehrlich wird (angef. §.): So iſt auch blos bey ehrlosmachenden, nicht aber bey ehrenkränkenden Strafen die Ehrlichmachung nöthig: Wenn nämlich dieſelbe aufgehoben werden ſollen.

168. §.

Wie ſolche geſchehe?

Wenn einer ehrlos oder unehrlich geworden: So iſt er ſeiner Ehre ganz beraubet (133. §.); Und folglich iſt er auch aller mit der Ehre verknüpften Rechte verluſtig und unfähig (131. §.). Wird alſo einer wieder ehrlich gemachet: So wird ihm der Genuß oder die Fähigkeit dieſer Rechte wieder ertheilet. Man erkennet alſo daraus, daß die Ehrlichmachung auf ſo vielerley Weiſe geſchehen könne, als lezteres geſchehen kann. Wie es nun geſchiehet, daß einer blos durch einen Ausſpruch des Richters für ehrlos erkläret wird: So iſt es auch wohl hinreichig, wenn einer blos wieder für ehrlich erkläret, und ihm darüber ein Verſicherungsbrief ertheilet wird, mit welchem er ſich bey denen rechtfertigen kann, die an ſeiner Ehre zweifeln möchten. Denn es erhellet daraus zugleich, daß

ihm

ihm der Genuß und die Fähigkeit der ihm vorhin geraubten Rechte wieder eingeräumet werde. Manchmahl pfleget aber die Ehrlosmachung mit einer äuſerlichen Handelung, oder Beſchimpfung verknüpfet zu gehen; Wie ſolches bey den ſchimpflichen Strafen geſchiehet (132. §.). Da das äuſere in die Sinne fället: So machet ſolches einen ſtarken Eindruck. Soll alſo einer, welcher auf die Art ehrlos geworden, wieder für ehrlich gehalten werden: So iſt auch nöthig, daß die Ehrlichmachung durch eine äuſerliche Handelung, und alſo öffentlich, geſchehe: Damit nämlich die Sinnen dadurch gerühret werden. Wenn alſo eine ſchimpfliche Strafe aufgehoben werden ſoll; Und überhaupt in allen Fällen, wo es nöthig iſt, daß die Wiederherſtellung der verlohrnen Ehre jedermann in die Augen falle: Da iſt nöthig, daß die Ehrlichmachung öffentlich vermittelſt einer äuſerlichen Handelung geſchehe. Alſo geſchiehet ſolche bey den Soldaten durch Schwenkung der Fahne über das Haupt deſſen, der ehrlich gemachet werden ſoll.

# Des allgemeinen peinlichen Rechtes viertes Hauptſtück von Beſtrafung der Verbrechen insgemein.

## 169. §.

Strafen ſind Beweggründe nicht zu verbrechen.

Die Strafen beſtehen in einem natürlichen Ubel, welches einem wegen eines ſittlichen Ubels, das er begangen hat, zugefüget wird (116. §.). Ein ſittliches Ubel ſetzet eine böſe Handelung voraus, dergleichen die Verbrechen ſind (6. §.). Wer alſo ein Verbrechen oder eine ſolche Handelung begehet, der hat ſich eines ſolchen Ubels, dergleichen die Strafen ſind, zu gewärtigen. Er muß ſich daher vorſtellen, daß ihm das leztere widerfahren werde, wenn er das erſtere thut. Die Vorſtellung eines Ubels, das aus einer Handelung erfolgen würde, oder mit derſelben verknüpfet iſt, giebt aber einen Beweggrund ab, dieſelbe nicht zu wollen, und alſo nicht zu begehen (496. §. W. Metaph.). Demnach ſind die Strafen, in ſo weit ſie auf die Verbrechen geſetzet ſind, und denen angethan werden, welche dieſe begehen, Beweggründe um nicht zu verbrechen (341. §. W. Polit.). Es verſtehet ſich aber wohl von ſelbſt, da die Vorſtellung des Ubels einen

einen Beweggrund wirket, daß dieſer um ſo viel ſtärker ſey, je größer jenes iſt. Da nun unter den Ubeln, worinnen die Strafen beſtehen, eines größer ſeyn kann, als das andere (142. §.); Und daraus auch eben die Größe einer Strafe beurtheilet wird (ebend.): So geben die Strafen einen deſto ſtärkern Beweggrund ab, je größer das Ubel iſt, worinnen ſie beſtehen, und alſo je größer ſie ſind.

170. §.

Absicht der Strafen.

Die Strafen ſollen einen Beweggrund geben, nicht zu verbrechen (169. §.). Man ſuchet daher durch die Strafen die Verbrechen für das Künftige abzuwenden. Da nun dasjenige eine Abſicht heißet, was man durch eine Handelung, die man vornimmet, zu erhalten ſuchet (910. §. W. Metaph.): So erkennet man daraus gar leicht, daß die Abſicht der Strafen in der künftigen Abwendung der Verbrechen beſtehe. Nun verſtehet es ſich aber aus dem Begriffe der Strafen, daß ſie demjenigen zugefüget werden, welcher etwas verbrochen hat (116. §.). Alſo ſuchet man vornehmlich wohl für erſt, denſelben von ferneren Verbrechen dadurch abzuhalten. Er ſoll demnach nicht mehr verbrechen. Und muß daher ſich beſſern. Hingegen da durch die Verbrechen Beleidigung (8. §.), und Schaden zugefüget wird (48. §.): So iſt einem auch daran gelegen, daß nicht andere eben

das

das Verbrechen begehen. Man kann daher durch eine Strafe auch ſuchen andere von einem Verbrechen abzuhalten, wenn man ihnen durch die Beſtrafung des einen zeiget, was darauf erfolgen werde, wenn ſie eben das unternehmen würden. Man giebt alſo dadurch andern ein Beyſpiel. **Die Abſicht der Strafen kann daher ſo wohl die Beſſerung deſſen, der verbrochen hat, als das Beyſpiel ſeyn, welches andern dadurch gegeben wird.** Und man ſiehet leicht, daß bey einer Strafe vornehmlich nur eine dieſer Abſichten, oder beyde mit einander verbunden ſeyn können. Diejenigen Strafen nun, welche allein oder vornehmlich die Beſſerung des Verbrechens zum Endzwecke haben, heißen daher auch **beſſernde**; Diejenigen aber, welche vornehmlich oder allein auf das Beyſpiel anderer gerichtet ſind, **warnende** oder gemeiniglich **exemplariſche Strafen.**

171. §.

Wit groß ſie ſeyn müſſen.

Dasjenige, wodurch man eine Abſicht erhält, nennet man ein Mittel (912. §. **W. Metaph.**). Da nun die Abwendung der Verbrechen die Abſicht der Strafen iſt (170. §.): **So ſind die Strafen als Mittel anzuſehen, wodurch man die Verbrechen abzuwenden ſuchet.** Aus dem Begriffe eines Mittels erhellet genugſam, daß ſolches hinreichend ſeyn müſſe, um den Endzweck zu erhalten. Denn ſonſt iſt es gar kein Mittel. Die

Strafen

Strafen müſſen daher auch hinreichend ſeyn um die Menſchen vom Verbrechen abzuhalten. Sie geben aber einen Beweg⸗grund ab, um nicht zu verbrechen (169. §.). Nun verſtehet es ſich wohl von ſelbſt, daß je ſtärker ein Beweggrund iſt, deſto eher könne einer dadurch abgehalten werden etwas zu thun. Da nun die Strafen einen um ſo viel größern Beweggrund abgeben, je größer das Ubel iſt, worinnen ſie beſtehen (angef. §.). So muß das Ubel der Strafen ſo groß ſeyn, als nöthig iſt, die Verbrechen dadurch ab⸗zuwenden, oder die Menſchen von den Ver⸗brechen abzuhalten. Und folglich da eine Stra⸗fe um ſo viel größer iſt, je größer das Ubel iſt, worinnen ſie beſtehet (142. §.): So muß die Strafe ſo groß ſeyn, als dazu nöthig iſt.

172. §.

Da ein Ubel größer ſeyn kann, als das an⸗dere: So kann auch eine Strafe größer ſeyn als die andere (142. §.). Da ferner die Vor⸗ſtellung des Ubels einen Beweggrund abgiebt etwas nicht zu wollen (496. §. W. Metaph.): So muß der Beweggrund deſto ſtärker ſeyn, je größer das Ubel iſt. Und da die Strafen als Mittel zu Abwendung der Verbrechen an⸗zuſehen ſind (171. §.): So erkennet man leicht, daß eine geringere Strafe ein gelinde⸗res Mittel ſeye, als eine größere. Nun iſt es zwar allerdinges an dem, daß man die gelindere

Mittel

Mittel den härtern vorziehen müſſe. Allein wenn die erſtern nicht mehr anreichig ſind: So kann man auch zu den leztern ſchreiten (866. §. W. Moral.). Da nun eine Strafe ſo groß ſeyn muß, als nöthig iſt, die Verbrechen abzuwenden (171. §.): So müſſen auch grös̈ere gebrauchet werden, wenn die geringern nicht anreichig ſind. Nun haben wir erwieſen, daß die Lebensſtrafen unter allen die gröſſeſten ſind (155. §.): Wenn daher geringere Strafen nicht anreichig ſind, die Menſchen von den Verbrechen abzuhalten: So müſſen auch ſelbſt die Lebensſtrafen erlaubt ſeyn (1048. §. N. u. V. R.). Man erſiehet alſo daraus, daß man der Gröſſe der Strafe keine Gränzen ſetzen könne, ſondern dieſelbe nach den Umſtänden beſtimmen müſſe. Da nun ein ſolches Recht ein unendliches heißet (94. §. angef. O.): So iſt das Recht zu ſtrafen unendlich.

## 173. §.

Müſſen den Verbrechen gemäs ſeyn.

Je gröſſer ein Schaden iſt, der einem widerfahren könnte: Deſto mehr Grund iſt vorhanden denſelben oder die Gefahr deſſelben abzuwenden. Denn ein geringer Schaden iſt manchmahl für nichts zu achten, und wenigſtens leichter zu tragen, als ein gröſſerer. Nun wird aber durch die Verbrechen Schaden zugefüget (48. §.). Und die Gröſſe derſelben richtet ſich nach der Gröſſe des Schadens, der daraus wirklich entſtehet (52. §.), oder entſtehen

könnte

könnte (56. §.). Es iſt alſo ein ſtärkerer Beweggrund nöthig, um große Verbrechen abzuwenden. Da nun der Beweggrund nicht zu verbrechen um ſo viel ſtärker iſt: Je größer die Strafe, oder das Ubel iſt, worinnen ſie beſtehet (169. §.): So müſſen die Strafen um ſo viel größer ſeyn, je größer die Verbrechen ſind (343. §. W. Polit.). Das iſt: **Auf große Verbrechen müſſen größere Strafen geſetzet; Oder ſie müſſen härter beſtrafet werden, als geringere.** Man erkennet daraus, daß ſolchemnach die Strafen zu den Verbrechen eine Verhältniß haben müſſen. Da nun dasjenige, was zu einem andern die gehörige Verhältniß hat, der Sache gemäs genannt wird: **So müſſen die Strafen den Verbrechen gemäs ſeyn.** Und eben dieſes iſt der Endzweck des peinlichen Rechtes den Verbrechen gemäſe Strafen zu beſtimmen (10. §.).

174. §.

Welche Verbrechen härter zu beſtrafen.

Solchergeſtalt da vorſätzliche Verbrechen größer ſind als blos verſchuldete (38. §.); Oeffentliche größer als beſondere (53. §.); Vollbrachte, als blos unternommene (54. §.). Die natürlichen größer, als die blos bürgerlichen, und die vermiſchten größer als beyde (64. §.): So erkennet man daraus ſogleich, **daß ein Verbrechen härter zu beſtrafen ſeye, wenn es vorſätzlich, als wenn es nur verſchuldet iſt; Daß öffentliche Ver-**

brechen

brechen härter zu beſtrafen ſeyen, als beſondere; Jngleichen natürliche, als blos bürgerliche; Und vermiſchte härter als beyde; Und endlich daß ein Verbrechen härter zu beſtrafen ſeye, wenn es vollbracht, als wenn es nur unternommen worden (173. §.). Ja! da ein Verbrechen um ſo viel größer iſt: Je größer das Ubel oder der Schaden iſt, welche daraus erfolgen (52. §.); Je größer auch nur die Gefahr des Schadens dabey geweſen (56. §.); Je größer das Gut iſt, deſſen einer durch ein Verbrechen beraubet wird (61. §.); Je größer die Pflicht, welcher man dadurch zuwider handelt (43. §.); Und je mehr derſelben ſind (44. §.): So erhellet auch ferner, daß ein Verbrechen um ſo viel härter zu beſtrafen ſeye: Je größer das Ubel oder der Schaden iſt, welche daraus entſtehen; Oder auch nur die Gefahr des Schadens, welcher davon zu befürchten geweſen; Je größer das Gut, deſſen einer dadurch beraubet wird; Je größer die Pflicht, welcher, und je mehreren er dadurch zuwider handelt (173. §.).

175. §.

*Welche unter den vorſätzlichen?*

Die vorſätzlichen Verbrechen ſind alſo zwar überhaupt härter zu beſtrafen, als die blos verſchuldeten (174. §.). Allein da auch unter ihnen eines einmahl größer ſeyn kann, als das andere; Die Größe der Strafe ſich aber nach der Größe des Verbrechens richtet (173. §.):

So

So kann auch bey Beſtrafung eines Verbrechens, wenn es vorſätzlich iſt, doch noch ein Unterſcheid ſeyn. Da nun ein vorſätzliches Verbrechen um ſo viel größer iſt; Je größer der Vorſatz iſt, mit dem es begangen wird (40. §.); Und größer, wenn es aus überlegtem Vorſatze, als wenn es mit keiner oder mit geringerer Uberlegung begangen wird (42. §.); Hingegen kleiner, wenn es nur aus uneigentlichem Vorſatze geſchiehet (41. §.): So muß ein vorſätzliches Verbrechen um ſo viel härter beſtrafet werden, je größer der Vorſatz bey ihm iſt; Und härter, wenn es mit Uberlegung, als ohne dieſelbe; Hingegen gelinder, wenn es nur aus uneigentlichem Vorſatze geſchiehet.

### 176. §.

*Was ordentliche und auſerordentliche Strafen ſeyen?*

In einem gemeinen Weſen werden gemeiniglich durch die Geſetze die Strafen beſtimmet. Das iſt: Auf die gewöhnlichſten und bekannteſten Verbrechen werden gewiſſe Strafen geſetzet (12. §.). Hingegen weil die Verbrechen gar mancherley (58. §.), und den Umſtänden nach ſehr verſchieden ſeyn können (57. §.): So bleiben auch Fälle und Verbrechen übrig, wobey die Strafe durch die Geſetze nicht ausgedrücket wird (16. §.). Die erſtern Verbrechen, welchen gewiſſe Strafen beſtimmet ſind, heißen daher gewöhnliche, ſo wie die lezteren auſerordentliche Verbrechen (113. §.). Diejenigen Strafen nun, welche auf gewiſſe Ver-

brechen durch die Geſetze verordnet ſind, und womit alſo die gewöhnlichen Verbrechen beleget werden, werden ordentliche Strafen genennet. Hingegen erkennet man gar leicht, daß wenn auch einem Verbrechen durch die Geſetze keine Strafe geordnet ſeyn ſollte daſſelbe dennoch beſtrafet werden müſſe (9. §.). Diejenigen Strafen alſo, welche durch die bürgerlichen Geſetze nicht beſtimmet ſind, ſondern dem Gutfinden des Richters überlaſſen worden, und womit alſo die auſerordentlichen Verbrechen beleget werden, heißen daher auch auſerordentliche Strafen. Nun verſtehet es ſich aber wohl von ſelbſt, daß wenn einer mit einer ordentlichen Strafe beleget werden ſoll, er eben dasjenige Verbrechen müſſe begangen haben, worauf dieſelbe geſetzet iſt. Ein Verbrechen kann aber auch durch die Umſtände ſo wohl vergrößert, als vergeringert werden (57. §.). In dieſem Falle kann alſo die ordentliche Strafe nicht ſtatt finden. Es ergiebt ſich aber aus dem vorangeführten gar leicht, daß alsdenn eine auſerordentliche Strafe zugefüget werden müſſe. Wenn demnach einer nicht eben daſſelbige Verbrechen begangen hat, worauf eine gewiſſe Strafe geſetzet iſt; Oder, wenn daſſelbe durch die Umſtände vergrößert, und beſonderſt vergeringert wird: So kann er auch nicht mit derſelbigen Strafe, und alſo nicht mit der ordentlichen; Sondern muß mit einer auſerordentlichen beleget werden. Unterdeſſen,

deſſen, da eine Strafe blos die ordentliche in Anſehung desjenigen Verbrechens heißet, auf welches ſie geſetzet iſt: So kann ein Verbrechen, das nur auſerordentlich zu beſtrafen iſt, wohl mit einer ſolchen Strafe beleget werden, die in Anſehung eines andern die ordentliche iſt. Und da die Strafen ſo groß ſeyn müſſen, als nöthig iſt, die Verbrechen dadurch zurück zu halten (171. §.); Und daher auch die Lebensſtrafen erlaubt ſind (172. §.): So kann auch eine auſerordentliche Strafe eine Lebensſtrafe ſeyn.

177. §.

Die bloſe Unternehmung eines Verbrechens, wenn auch daſſelbe nicht vollbracht wird, iſt dennoch ein Verbrechen (32. §.). Ob nun zwar blos unternommene Verbrechen nicht ſo hart als vollbrachte zu beſtrafen ſind (174. §.); Da hingegen doch alle Verbrechen überhaupt beſtrafet werden können und müſſen (9. §.): So kann auch die bloſe Unternehmung eines Verbrechens beſtrafet werden. Jedoch ob dieſelbe gleich ein Verbrechen iſt: So iſt ſie doch nicht eben daſſelbe, welches man zu begehen vorgehabt hat (32. §.). Da nun einer nicht mit der auf ein gewiſſes Verbrechen geſetzten, und alſo der ordentlichen Strafe beleget werden kann, wenn er nicht eben daſſelbige begangen; Sondern alsdenn nur eine auſerordentliche ſtatt findet (176. §.): So kann auch die bloſe Unternehmung eines Ver-

Wie die bloſe Unternehmung zu beſtrafen.

brechens nicht mit der ordentlichen auf dieſes geſetzten Strafe, ſondern nur mit einer auſerordentlichen beſtrafet werden. Es giebt zwar ſolche Verbrechen, auf deren bloſe Unternehmung nach den bürgerlichen Geſetzen eben die Strafe, als wenn ſie wirklich vollbracht wären, geordnet iſt; Wie z. B. der Hochverrath. Und freylich da das Recht zu ſtrafen unendlich iſt (172. §.), und die Strafen ſo groß ſeyn können, als nöthig iſt, die Verbrechen dadurch abzuwenden (171. §.): So kann es auch wohl an und für ſich keinen Anſtand haben, daß auf die bloſe Unternehmung eben die Strafe geſetzet werde, als auf das wirkliche Verbrechen: Wenn nämlich ſehr daran gelegen iſt, daß die Menſchen davon abgehalten werden: Weil auf die Unternehmung die Vollbringung gemeiniglich folget. Allein wenn dieſes nicht ausdrücklich geordnet iſt: So kann die ordentliche Strafe bey der bloſen Unternehmung nicht ſtatt finden. Da aber ein verſuchtes Verbrechen um ſo viel gröſſer iſt, je näher es damit zur Vollbringung gekommen, und kleiner, je entfernter es davon iſt (33. §.); Die Gröſſe der Strafe ſich aber nach der Gröſſe des Verbrechens richtet (173. §.): So iſt ein blos unternommenes **Verbrechen um ſo viel härter zu beſtrafen, je näher es damit zur Vollbringung gekommen.**

178. §.

178. §.

Die Strafen ſind ein Ubel, welches mit den Verbrechen verknüpfet wird (116. §.). Wenn aber eine Sache mit der andern verknüpfet iſt: So hat ſolche ihren Grund in derſelben (545. §. W. Metaph.). Dieſes iſt alſo auch von den Strafen zu ſagen, daß ſie nämlich ihren Grund in den Verbrechen haben, und ſie ſind um deswillen eine Folge derſelben. Es würde demnach ohne allen Grund geſchehen, wenn einem eine Strafe zugefüget würde, der doch kein Verbrechen begangen hätte. Da nun aber ohne zureichenden Grund nichts ſeyn kann (30. §. a. O.); So kann auch keine Strafe ſtatt finden, wo nicht ein Verbrechen iſt. Und eine Handelung, die kein Verbrechen iſt, kann auch nicht beſtrafet werden. Nun haben wir im vorhergehenden geſehen, daß der bloſe Vorſatz kein Verbrechen ſeye (35. §.), und noch weniger der bloſe Gedanken an ſich ein Verbrechen ſeyn könne (36. §.). Daher kann auch ſo wenig der bloſe Vorſatz, wenn nämlich derſelbe noch nicht in äuſerliche Handelungen ausgebrochen, und es alſo damit zur Unternehmung gekommen iſt, als der Gedanken, beſtrafet werden.

Nicht der Vorſatz oder Gedanken.

179. §.

Da die Strafen um ſo viel gröſſer ſeyn müſſen: Je gröſſer die Verbrechen ſind; Je gröſſer alſo das Ubel iſt, welches einem durch ſie zugefüget, oder das Gut, deſſen einer beraubet

Worauf bey Beſtimmung der Strafen zu ſehen.

wird (174. §.); Da ſie den Verbrechen gemäs ſeyn, und mit ihnen in einer Verhältniß ſtehen müſſen (173. §.): So könnte es ſcheinen, als wenn bey Beſtimmung der Strafen das Ubel, welches man durch ſie erleidet (116. §.), mit demjenigen Ubel, welches einem durch die Verbrechen zugefüget wird (48. §.), in eine Vergleichung geſetzet werden müſte. Es würde ſolchemnach daraus erfolgen, daß einem ſo viel Ubels und eben das angethan würde, als er andern zugefüget hat; Alſo, daß der Dieb ſo viel von dem ſeinigen verlieren müſte, als er geſtohlen hat. Man kann aber gleich erkennen, daß ſolches nicht einmahl allezeit angehe. Denn ein Dieb kann arm ſeyn, wie er es auch wohl mehrentheils iſt. Und daher, wenn er das geſtohlene verzehret hat: So kann er wohl nicht einmahl im Stande ſeyn, daſſelbe zu erſetzen; Zu geſchweigen, daß er noch ſo viel dazu geben könnte. So auch kann einer ein Haus anzünden. Er hat aber keines, durch deſſen Anzündung man ihn wieder ſtrafen könnte. Alſo würde die Vergleichung nicht einmahl überall in der Anwendung ſtatt finden: Wenn man ſie auch bey Beſtimmung der Strafen zum Grundſatze nehmen wollte. Allein wir haben ohnedem vorhin geſehen, daß die Strafen ſo groß ſeyn müſſen, als nöthig iſt, die Verbrechen dadurch abzuwenden (171. §.); Und daß man daher zu den Lebensſtrafen ſchreiten könne, wenn die geringern nicht mehr anreichig ſeyn wollen (172. §.). Denn eben in dieſer Ab-

wendung

wendung der Verbrechen beſtehet die Abſicht der Strafen (170. §.); Und man würde ſolche ohne die dazu behörigen Mittel nicht erhalten können. Denn ein Dieb z. B. würde ſich dadurch nicht vom Stehlen abhalten laſſen, wenn er wüſte, daß er nur auf allen Fall ſo viel von dem ſeinigen verlieren müſte. Alſo da eben aus der Urſache die Strafen den Verbrechen gemäs ſeyn müſſen (173. §.): So erhellet daraus, daß bey Beſtimmung der Strafen nicht das Ubel, welches dem andern durch das Verbrechen zugefüget wird, mit dem, worinnen die Strafe beſtehet; Sondern vielmehr die Nothwendigkeit die Verbrechen abzuwenden, folglich die Gefahr derſelben, und der Vorſatz des andern Schaden zu thun, mit dem Mittel, ſo darwider gebrauchet wird, in Vergleichung zu ſetzen ſeye. Es wird dieſes hauptſächlich um derer willen angeführet, welche etwas hartes darinnen zu finden vermeynen, wenn z. B. der Diebſtahl mit dem Strange beſtrafet wird: Weil dadurch das Leben mit dem Vermögen in eine Vergleichung geſetzet würde. Welches doch nicht geſchehen könne. Allein es geſchiehet auch nicht. Sondern da der Dieb ſich nicht mehr durch gelindere Strafen vom Stehlen will abhalten laſſen: So muß freylich bis zu einer ſolchen hinauf geſtiegen werden, die noch am erſten dazu im Stande iſt. Alſo kömmt nicht das Leben mit dem Vermögen; Sondern nur das Mittel mit der

Abſicht in eine Vergleichung (872. §. W. Moral).

180. §.

Die Wiedervergeltung findet dabey nicht ſtatt.

Die Wiedervergeltung heißet die Gleichheit in der Rache, da man einem nämlich ein ſo großes Ubel zufüget, als er uns angethan hat (156. §. N. u. V. R.). Weil wir nun eben geſehen, daß man bey Beſtimmung der Strafen nicht das Ubel, das einer erleiden ſoll, mit dem, welches er ausgeübet hat, in Vergleichung ſetzen könne (179. §.): So erhellet daraus ſo gleich, daß die **Wiedervergeltung keinen Grund abgeben könne die Strafen zu beſtimmen.** Es ſetzet aber die Wiedervergeltung ohnedem eine Rache zum voraus (obang. §.). Da nun die Rache in einer Vergeltung des Böſen mit Böſen beſtehet, und daher nicht erlaubt iſt (155. §. a. O.): So kann auch um deswillen die Wiedervergeltung bey den Strafen nicht ſtatt finden (1049. §. ebend.). Denn die Zufügung des Ubels iſt nicht die Abſicht bey der Strafe; Sondern die Abwendung künftiger Beleidigungen (ebend. u. 170. §.). Nach dem natürlichen Rechte muß daher derjenige, der einen getödtet hat, eben nicht nothwendiger Weiſe am Leben geſtrafet werden (ang. 156. §.). Denn eine andere Strafe würde ſchon anreichig ſeyn; Wenn dadurch ſo wohl ein ſolcher, als andere von fernerem Todſchlage abgehalten werden könnten. Freylich aber ſind andere Urſachen, die es wohl anrathen, in einem gemeinem Weſen Blut mit Blute zu beſtrafen.

181. §.

Wer nur einiger maſen die Beſchaffenheit des menſchlichen Willens verſtehet, der erkennet gar leicht, daß etwas bey dem einen einen Beweggrund abgeben könne, was bey dem andern keiner iſt. Das iſt: Einer läſſet ſich durch eine gewiſſe Sache nicht bewegen etwas zu thun oder zu unterlaſſen, die bey dem andern anreichig ſeyn würde. Unter vielen muß man ſich daher immer ſolche vorſtellen, welche nicht ſo leicht zu bewegen ſind als andere. Um viele zu bewegen müſſen daher ſtärkere Beweggründe genommen werden, als um wenige oder um einen zu bewegen. Nun beſtehen aber die Beweggründen in der Vorſtellung von dem Guten, oder Böſen, welches darauf erfolgen werde, wenn man etwas thut oder unterläſſet (496. §. W. Moral). Und bey den Verbrechen ſind ſolches die Strafen (169. §.). Da nun die Strafen einen ſo viel größern Beweggrund geben, je größer ſie ſind (ebend.): So müſſen auch die Strafen größer ſeyn: **Wenn ſie vielen zu einem Beweggrunde dienen ſollen nicht zu verbrechen.** Dieſes findet ſich aber bey den warnenden oder exemplariſchen Strafen, daß ſie nämlich vielen zu einem Beweggrunde dienen ſollen (170. §.); Da hingegen die beſſernden Strafen nur allein oder doch hauptſächlich die Beſſerung desjenigen zur Abſicht haben, welcher verbrochen hat (ebend.). Die warnenden Strafen müſſen daher größer ſeyn, als die beſſernden; Und dieſe

Warnende Strafen müſſen größer ſeyn.

müſſen nicht ſo groß ſeyn als jene. Das iſt: Wenn durch eine Strafe nur, oder doch hauptſächlich, die Beſſerung des Verbrechers verabzielet wird: So darf ſie nicht ſo groß ſeyn, als wenn auch, oder vornehmlich, andern dadurch ein Beyſpiel gegeben werden ſoll.

182. §.

Wenn ſolche oder beſſernde ſtatt haben?

Aus dem Begriffe ſo wohl der warnenden, als beſſernden Strafen läſſet ſich nun leicht beſtimmen, wenn ſo wohl dieſe als jene ſtatt haben. Denn da die beſſernden blos oder vornehmlich auf die Beſſerung desjenigen, der verbrochen hat; Hingegen die warnenden auf das Beyſpiel anderer gehen (170. §.): So muß bey den erſtern die Beſſerung ſtatt finden und zu hoffen; Bey den leztern aber muß es nöthig ſeyn, daß auch andern ein Beyſpiel gegeben werde. Wenn daher bey einem noch Beſſerung zu hoffen, und es nicht nöthig iſt, daß auch andern ein Beyſpiel gegeben werde: So kann das Verbrechen blos mit einer beſſernden Strafe beleget werden. Iſt aber lezteres nöthig: So muß man zu einer warnenden ſchreiten. Nun müſſen die warnenden größer ſeyn, als die beſſernden (181. §.). Wenn alſo eine größere Strafe erfodert wird: So iſt auch nöthig, daß andern ein Beyſpiel gegeben werde; Und folglich daß ſie warnend ſeye. Da nun bey größern Verbrechen auch größere Strafen nöthig

ſind (173. §.): So finden bey großen Verbrechen keine beſſernde, ſondern warnende Strafen ſtatt.

183. §.

Eine beſſernde Strafe hat die Beſſerung desjenigen zur Abſicht, welcher verbrochen hat (170. §.). Die Beſſerung muß daher bey einer ſolchen Strafe noch ſtatt finden (182. §.). Nun gehet aber bekanntlich mit dem Leben alles verlohren. Wer alſo daſſelbe verleuret, der kann ſich auch nicht mehr beſſern. Da nun Lebensſtrafen diejenigen heißen, wodurch einer des Lebens beraubet wird (120. §.): So können beſſernde Strafen keine Lebensſtrafen ſeyn. Den Lebensſtrafen kommen diejenigen am nächſten, welche in Beraubung eines Gliedes beſtehen (159. §.). Sie ſind daher wohl allerdinges unter die größern Strafen zu rechnen. Da nun aber, wenn größere Strafen nöthig ſind, keine beſſernde, ſondern warnende ſtatt finden (182. §.): So können ſolche Strafen, welche in Beraubung eines Gliedes beſtehen, nicht für beſſernd gehalten werden. Man erkennet aber ohne dem leicht, daß wenn man einen eines Gliedes beraubet, ſolches nicht zu ſeiner Beſſerung dienen könne: Weil er dadurch unvollkommener gemachet wird (149. §.); Und zwar einen ſolchen Verluſt leidet, der unerſetzlich iſt (148. §.). Vielmehr dienet eine ſolche Strafe, die eine ſolche beſtändige und ſichtbare Spur hinterläſſet, jeder-

Worinnen beſſernde beſtehen können?

jedermann zu einem beſtändigen Beyſpiele. Sie muß daher allerdinges für warnend gehalten werden. So auch eine völlige Beraubung der Ehre und Freyheit ſetzet einen auſer Stand ſeine äuſerliche Glückſeeligkeit zu befördern (151. §.). Man erkennet alſo leicht, daß eine damit verknüpfte Strafe nicht auf die Beſſerung abzielen könne. Beſſernde Strafen können daher auch nicht in einer völligen Beraubung der Freyheit und Ehre beſtehen. Eine unehrliche oder ſchimpfliche Strafe kann demnach nicht für beſſernd gehalten werden (131. §.); So wenig als die größern Freyheitſtrafen (153. §.). Es bleibet demnach für die beſſernde Strafen nichts übrig, als die Güterſtrafen, beſonderſt die Geldſtrafen, die geringern Freyheitſtrafen, als z. B. zeitliches Gefängniß, Strafen der Ehrenkränkung, und auch wohl geringere Leibesſtrafen. Maſen dadurch einer nicht auſer Stand geſetzet wird, ſein Beſtes zu befördern, ſondern ihm nur eine Warnung, und alſo ein Antrieb zur Beſſerung gegeben wird.

184. §.

Leichtigkeit erfodert eine größere Strafe.

Je leichter es iſt, ein gewiſſes Verbrechen zu begehen: Deſto eher kann einer dazu bewogen werden. Denn es finden ſich alsdenn keine Schwürigkeiten, die ihn an der Ausführung hindern könnten (102. §.). Soll er alſo dennoch abgehalten werden: So muß der Beweg-

weggrund dazu wohl unſtreitig ſtärker ſeyn, als wenn es an ſich mehrere Schwürigkeiten hätte, das Verbrechen zu begehen: Maſen einer durch dieſelben allein ſchon zurückgehalten werden könnte. Da nun eine Strafe um ſo viel größer ſeyn muß, wenn ſie einen ſtärkern Beweggrund abgeben ſoll (169. §.): So muß **die Strafe eines Verbrechens größer ſeyn, wenn es leicht begangen werden kann.** Nun erkennet man aber ohne Anſtand, daß ein Verbrechen um ſo viel leichter zu begehen ſeyn müſſe, je größer die Gelegenheit dazu iſt. Denn dieſe beſtehet eben in ſolchen Umſtänden, welche die Erhaltung einer Sache leichter machen (10 . §.). Daraus erhellet ſo gleich, **daß je mehr Gelegenheit ſich findet ein Verbrechen zu begehen, deſto größer die Strafe ſeyn müſſe.**

185. §.

Es könnte ſcheinen, als wenn dieſes demjenigen zuwider wäre, was oben erwieſen worden, daß nämlich ein Verbrechen um ſo viel größer ſeye, je mehr Schwürigkeiten mit der Ausübung verknüpfet ſind (102. §.); Und hingegen um ſo viel geringer, wenn es blos aus Gelegenheit begangen wird (103. §.). Folglich da die Größe der Strafe ſich nach der Größe des Verbrechens richtet (173. §.): So ſeye ein Verbrechen auch gelinder zu beſtrafen, wenn es leichte zu begehen geweſen, und wenn es blos aus Gelegenheit geſchehen. Die Folge iſt rich- Einwurf.

tig,

tig, und der Satz iſt wahr: Wenn ein Verbrechen leicht zu begehen geweſen; Wenn es blos aus gefundener Gelegenheit geſchehen: So iſt es nicht ſo hart zu beſtrafen, als wenn die Ausführung deſſelben mit Schwürigkeiten gepaaret gegangen; Wenn vorher darauf gedacht worden, und nicht blos die Gelegenheit dazu den Anlaß gegeben. Denn in den leztern Fällen iſt der Vorſatz, und folglich das Verbrechen größer (40. §.). Allein dieſes ſtreitet nicht mit dem, was wir jezt erwieſen haben. Denn hier iſt blos von vorheriger Beſtimmung der Strafen die Rede, wie ſolche durch die peinlichen Geſetze geſchiehet (10. §.), ehe nämlich die Verbrechen begangen werden. Und da iſt es freylich richtig, daß, wenn man voraus ſiehet, ein Verbrechen könne leicht begangen werden, wenn die Gelegenheit dazu ſeye vielfältig, alsdenn eine größere Strafe darauf geſetzet werden müſſe, als wenn die Ausübung für ſich vielen Schwürigkeiten unterworfen iſt; Wenn die Gelegenheit dazu ſelten iſt. Ein Beyſpiel davon giebt der Hausdiebſtahl. Allein wenn dem ungeachtet ein Verbrechen begangen wird, mit dem auch noch ſo viele Schwürigkeiten verbunden geweſen, welche daher einen ſtärkern Vorſatz anzeigen: So muß ſolches in dem Falle auch härter beſtrafet werden. Und hingegen gelinder, wenn kein vorgefaßter Vorſatz dabey geweſen, und es nur begangen worden: Weil ſich ſo eben die

Gele-

Gelegenheit dazu gefunden, ohne welche es würde unterblieben ſeyn. Alſo obgleich auf einen Hausdiebſtahl ſchon für ſich eine harte Strafe geſetzet iſt: So würde es dieſelbige doch noch erhöhen, wenn ſelbiger nicht aus bloſer Gelegenheit, ſondern mit Uberwindung vieler Schwürigkeiten, als mit gewaltſamer Erbrechung wohlverwahrter Schlöſſer u. d. geſchehen wäre.

## 186. §.

Mangel des Widerſtandes erhöhet die Strafe.

Der Widerſtand, der einem bey der Ausübung eines Verbrechens gethan werden könnte, gehöret wohl allerdings mit unter die Schwürigkeiten, welche damit verknüpfet ſeyn können. Die Schwürigkeiten hindern die Ausführung einer Sache (102. §.). Wenn ſich alſo keine dabey finden: So iſt dieſelbe leicht. Wenn alſo ein Verbrechen an einem Orte begangen wird, wo kein Widerſtand iſt; Oder an einer Perſon, die nicht widerſtehen kann: So iſt deſſen Ausführung leichter. Da nun die Strafe eines Verbrechens größer ſeyn muß, wenn es leicht begangen werden kann (184. §.): So muß auch eine größere Strafe auf ein Verbrechen geſetzet werden, das an einem Orte begangen wird, an welchem, oder an einer Perſon, von welcher kein Widerſtand geſchehen kann. Denn weil der zu beſorgende Widerſtand einen ſonſt abhalten könnte: So muß die Härte der Strafe deſſen Mangel erſetzen (343. §. W. Polit.).

lit.). Daher z. B. Kirchenraub härter beſtrafet werden muß, als anderer Diebſtahl: Weil in einer Kirche niemand iſt, der es gewahr werden und widerſtehen könnte (344. §. daſ.).

187. §.

Ingleichen das verborgen bleiben.

Da die Strafen ein ſittliches Ubel, und insbeſondere ein Verbrechen voraus ſetzen (116. §.): So ergiebt ſich daraus, daß keiner geſtrafet werden kann, als der verbrochen hat; Oder wenn auch einer gleich verbrochen hat, ſolches aber nicht auskömmt. Ein Verbrechen kann daher nicht beſtrafet werden, ſo lange es verborgen bleibet. Die Strafen ſind Bewegründe nicht zu verbrechen (169. §.). Die Furcht davor kann alſo einen von einem Verbrechen abhalten. Iſt aber ein Verbrechen ſo beſchaffen, daß es leicht verborgen bleiben und alſo nicht beſtrafet werden kann: So wird der Beweggrund dadurch geſchwächet, der einen ſonſt abhalten könnte. Es wird alſo ein ſtärkerer Beweggrund als ſonſten erfodert. Da nun der Beweggrund um ſo viel ſtärker wird, je größer die Strafen ſind (ebend.): So muß auf ſolche **Verbrechen, welche leicht verborgen bleiben, eine größere Strafe geſetzet werden.** Nun erkennet man, daß Verbrechen am leichteſten können verborgen bleiben, wenn ſie allein, ohne Hülfe anderer Menſchen, ohne viele Anſtalten, ohne Geräuſch, in der Stille und an einſamen Orten begangen werden können: Daher iſt in allen dieſen

dieſen Fällen nöthig, dieſelben durch härtere Strafen zurückzuhalten.

188. §.

Eben ſo ergiebt es ſich gar leicht, daß wenn ein Verbrechen gemein wird, oder oft und von vielen begangen wird, die Strafe alsdenn größer ſeyn müſſe. Denn in dem Falle erkennet man, daß die ſonſt darauf geſetzte Strafe nicht mehr anreichig ſeye, und keinen hinlänglichen Beweggrund gebe die Menſchen davon abzuhalten. Da nun die Strafe ſo groß ſeyn muß, als nöthig iſt, die Verbrechen abzuwenden (171. §.); Und wenn ein ſtärkerer Beweggrund dazu erfodert wird, die Strafe auch größer ſeyn müſſe (169. §.): So muß ein Verbrechen, wenn es gemein wird, oder oft und von vielen begangen wird, härter beſtrafet werden. Und Gemein werden.

189. §.

Wenn viele ein Verbrechen zugleich oder mit einander begehen: So müſſen ſie zuvor darüber eins werden (67. §.). Dazu gehöret aber Berathſchlagung. Und der Vorſatz iſt daher überlegt und größer als ſonſt. So können auch viele zugleich mehr Gewalt brauchen, und ihnen kann weniger widerſtanden werden, als einem. Folglich iſt die Gefahr größer, die von einem ſolchen gemeinſchaftlichen Verbrechen (66. §.) zu beſorgen iſt. Da nun die Größe des Vorſatzes (40. §.) und der Gefahr Gemeinſchaftliches iſt härter zu beſtrafen.

(56. §.), beſonderſt aber auch ein überlegter Vorſatz (42. §.) ein Verbrechen erhöhet: So iſt ein gemeinſchaftliches Verbrechen für größer zu halten, als wenn es nur von einem begangen würde. Weil nun bey größern Verbrechen auch die Strafe größer ſeyn muß (173. §.); Und ohnedem der Mangel des Widerſtandes die Strafe erhöhet (186. §.): So folget daraus, daß ein **Verbrechen, das von vielen begangen wird, oder ein gemeinſchaftliches, härter zu beſtrafen ſeye.**

190. §.

**Zuſammenverbindung iſt ſtrafbar.**

Ein gemeinſchaftliches Verbrechen, das von vielen zugleich begangen wird, oder werden ſoll (66. §.), ſetzet allemahl ein Einswerden oder eine Zuſammenverbindung dererjenigen voraus, die es zuſammen begehen wollen (67. §.). Eine ſolche Zuſammenverbindung machet den Erfolg nicht nothwendig. Das iſt: Es können ſich zwar einige zu einem Verbrechen verbinden, und dieſes erfolget doch nicht (68. §.). Unterdeſſen iſt ſie dennoch ſchon ein Verbrechen, wenn gleich der Erfolg fehlet (70. §.). Jedoch iſt ſie blos als die Unternehmung desjenigen Verbrechens anzuſehen, wozu ſie geſchiehet (ebend.). Da nun zwar ein jedes Verbrechen ſtrafbar iſt (9. §.); Ein unternommenes aber doch nicht ſo hart zu beſtrafen iſt, als wenn es wäre vollbracht worden (174. §.): So **kann die bloſe Zuſammenverbindung zu**

einem Verbrechen zwar ſchon beſtra-
fet werden, jedoch nicht ſo hart, als wenn
daſſelbe wirklich darauf erfolget wäre.

191. §.

Ein gemeinſchaftliches Verbrechen ſo wohl, als die bloſe Zuſammenverbindung zu demſelben, ſetzet ferner allemahl einen Urheber voraus, der nämlich die andern dazu beweget (69. §.). Dieſer verbricht nicht allein dadurch an und für ſich, ſondern auch mehr und ſchwerer, als die andern (71. §. §.). Da nun die Größe der Strafe ſich nach der Größe des Verbrechens richtet (173. §.); So muß derjenige, der mehr verbricht, als andere, und folglich der Urheber eines gemeinſchaftlichen Verbrechens härter beſtrafet werden, als die andern, welche daſſelbe mit ihm begehen, oder ſich dazu verbinden.

Urheber iſt härter zu ſtrafen.

192. §.

Die Verführung iſt ebenfalls ein Verbrechen (72. §.); Wenn ſie auch gleich ohne Erfolg iſt (73. §.); In lezterem Falle jedoch nicht ſo groß, als im erſtern (ebend.); Auch nicht, wenn ſie ohne Vorſatz geſchiehet (72. §.); Und wenn ſie bey einem gemeinſchaftlichen Verbrechen vorgenommen wird, machet ſie den Urheber aus (ebend.). Da nun ein jedes Verbrechen an ſich zu beſtrafen iſt (9. §.); Und deſto härter, je größer es iſt (173. §.); Auch

Wie die Verführung.

beſonderſt, wenn es vorſätzlich iſt (174. §.); Jngleichen an dem Urheber (191. §.): So iſt auch die Verführung zu beſtrafen; Doch nicht ſo hart, wenn ſie ohne Erfolg iſt, oder ohne Vorſatz geſchiehet; Jn einem gemeinſchaftlichen Verbrechen aber deſto härter. Und folglich, wenn einige ein Verbrechen zuſammen begehen: So iſt derjenige härter zu beſtrafen, welcher den andern dazu verführet hat.

## 193. §.

Falſche Anzeige ſo wohl, als unterlaſſene.

Wer um ein Verbrechen, das entweder andere noch vorhaben (74. §.), oder das ſchon begangen iſt (75. §.), Wiſſenſchaft hat, und es nicht anzeiget, ſondern verſchweiget; Folglich wer den Thäter nicht anzeiget (76. §.), der begehet dadurch ein Verbrechen; Noch mehr aber wer einen Miſſethäter wiſſentlich aufnimmt und verbirget (77. §.). Eben ſo verbricht im Gegentheile auch derjenige, welcher eine falſche Anzeige oder Anklage thut (78. §.). Da nun die Verbrechen überhaupt zu beſtrafen ſind (9. §.); Und zwar nach ihrer Größe eines härter, als das andere (173. §.): So fließet daraus von ſelbſt, daß ſo wohl eine falſche Anzeige oder Anklage, als die Verſchweigung eines Verbrechens, es mag ſchon begangen ſeyn oder nicht; Und folglich auch des Thäters; Noch mehr aber deſſen wiſſentliche Aufnah-

me

me oder Verbergung zu beſtrafen ſeye. Und da man diejenigen, welche Miſſethäter wiſſentlich aufnehmen oder verbergen, Heger und Hehler nennet (77. §.): So ergiebt es ſich auch gleich, daß die Heger und Hehler zu beſtrafen ſeyen. Daher iſt auch im Deutſchen das Sprüchwort: Der Hehler iſt ſo gut als der Stehler. Welches wohl nichts anderſt heiſſet, als: Derjenige iſt ſowohl zu beſtrafen, welcher einen Miſſethäter heimlich aufnimmt und verbirget, als der Thäter ſelbſt; Obgleich freylich nicht ſo hart, als dieſer: Weil ihr Verbrechen nicht von gleicher Größe gehalten werden kant.

194. §.

Eben ſo iſt es auch mit der Theilnehmung. Denn wer an dem Verbrechen des andern Theil nimmt, der verbricht ſo wohl als dieſer (80. §.). Es kann ſolches aber auf mancherley Art geſchehen (81. §.). Und ich habe davon oben beſondere Fälle angeführet (85. u. f. §§.). Einmahl aber iſt die Theilnehmung größer, als das andere mahl (84. §.). Es ergiebt ſich daher aus den eben (193. §.) angeführten Gründen gleichergeſtalt, daß derjenige, welcher an dem Verbrechen des andern auf einigerley Weiſe Theil nimmt, zu beſtrafen ſeye, und zwar in der Maaſe, nachdem ſeine Theilnehmung größer oder kleiner iſt. Welches ich aber weitläuftiger auszuführen unnöthig finde, da es nur einer leichten

Ingleichen die Theilnehmung.

Anwendung desjenigen bedarf, was von den verſchiedenen Arten der Theilnehmung, ihrer Größe und Verhältniß gegen einander iſt erwieſen worden.

## 195. §.

Und die Verbrechen durch andere.

Ein Verbrechen kann auch durch einen andern ausgeübet werden (97. §.). Und derjenige, welcher es thun läſſet, iſt zwar als der Thäter anzuſehen (98. §.); Hingegen machet doch auch derjenige, welcher es für den andern ausübet, ſich deſſen ſchuldig (99. §.). Dieſer verbricht alſo eben ſo wohl, und noch mehr, als einer, der blos daran Theil nimmt (100. §.); Hingegen doch nicht ſo ſehr, als der, welcher es durch den andern ausüben läſſet (101. §.). Da nun die Größe der Strafe nach der Größe des Verbrechens ſich richtet (173. §.): So iſt zwar derjenige, welcher ein Verbrechen im Namen eines andern begehet, eben ſo wohl, als dieſer, der es durch ihn ausübet, zu beſtrafen; Und zwar härter, als einer der blos an dem Verbrechen eines andern Theil nimmt, wenn es auch gleich auf die größte Art wäre; Hingegen doch gelinder, als der es durch ihn begehen läſſet.

## 196. §.

Umſtände erhöhen oder mindern die Strafe.

Es iſt ſchon öfters angeführet, und vorhin als ein Grundſatz erwieſen worden, daß die größern Verbrechen auch mit einer größern

Strafe

Strafe zu belegen, und folglich die geringern Verbrechen auch gelinder zu beſtrafen ſeyen (173. §.). Nun giebt es aber bey einem Verbrechen Umſtände, welche daſſelbe entweder vergrößern oder verringern können; Und davon die erſtern beſchwerende, die leztern aber erleichternde heißen (57. §.). Alſo müſſen dieſe auch die Strafe eines Verbrechens mindern, jene aber erhöhen. **Was demnach ein Verbrechen vergrößert, das erhöhet auch die Strafe; Und was jenes vergeringert, das mindert auch dieſe.** Da nun aber dargethan worden, daß die mit Ausübung eines Verbrechens verknüpfte Schwürigkeiten (102. §.), die deswegen gemachten Anſtalten (104. §.), die Mitführung der Waffen (105. §.), u. d. ein Verbrechen vergrößern; Hingegen aber die Gelegenheit (103. §.), der Zorn (106. §.), die Umkehrung (108. §.) und die Erſetzung des Schadens (109. §.); Nicht aber die bloſe Reue (107. §.), ſolches vergeringere: **So erhöhen die Schwürigkeiten, die mit einem Verbrechen verknüpfet geweſen, die Anſtalten, ſo deswegen gemachet werden müſſen, die Mitführung der Waffen u. d. die Strafe deſſelben; Hingegen die Gelegenheit, der Zorn, die Umkehrung und die Erſetzung des Schadens; Nicht aber die bloſe Reue mindern dieſelbige.**

197. §.

Unmündigkeit mindert die Strafe.

Unmündig wird ein Menſch genennet, ſo lange er unter väterlicher Gewalt ſtehet (119. §. W. Polit.). Und darunter bleibet er ſo lange, als er ſich theils noch nicht ſelbſt verſorgen oder regieren kann (122. §. daſ.). Ein Unmündiger verſtehet daher ſein Beſtes noch nicht, daß er nämlich hinlänglich wüſte, ob das, was er thut, gut ſeye; Alſo, ob es ſeinen Zuſtand vollkommener machen; Oder einen böſen Erfolg haben werde (ebend.). Er hat demnach noch keine genugſame Einſicht in den Zuſammenhang der Dinge. Und folglich iſt bey ihm die Vernunft noch nicht ſtark genug (368. §. W. Metaph.). Zu einem Verbrechen wird aber erfodert, daß einer Vernunft und den Gebrauch derſelben habe, oder wenigſtens dieſen nicht durch ſeine Schuld verlohren habe (20. §.). Ob nun zwar einem Unmündigen, der nämlich doch mehr als ein Kind iſt, aller Gebrauch der Vernunft nicht verſaget, und alſo, daß er verbrechen könne, gänzlich nicht geläugnet werden kann: So erhellet doch daraus, daß ſein Verbrechen nicht ſo groß angeſehen werden könne: Weil er nämlich den völligen Gebrauch ſeiner Vernunft noch nicht hat. Die Unmündigkeit iſt alſo ein Umſtand, welcher ein Verbrechen vergeringert (57. §.). Da nun dasjenige, was ein Verbrechen vergeringert, auch die Strafe deſſelben mindert (196. §.): So ergiebt ſich daraus, daß **die Unmündigkeit desjenigen, der verbrochen**

chen hat, die Strafe mindere. Nach den bürgerlichen Geſetzen ſind gewiſſe Jahre beſtim̃t, wie lange einer unmündig oder minderjährig bleibe. Dieſe Jahre ſind um mehrerer Gewißheit willen etwas weiter hinaus geſetzet, als der Menſch zum völligen Gebrauche ſeiner Vernunft kommen kann. Wenn ſich alſo bey einem, der ein Verbrechen begehet, eine genugſame Vernunft äuſert: So kann das ſeine Strafe nicht mindern, daß er zu dieſer bürgerlichen Volljährigkeit noch nicht gekommen wäre. Demnach verſtehet ſich dieſes blos von der natürlichen Unmündigkeit, welche nicht genau in gewiſſe Jahre eingeſchränket iſt, und bey einem länger dauren kann, als bey dem andern (122. §. W. Polit.).

198. §.

Eben ſo iſt es mit der Blödſinnigkeit. Blödſinnig nennet man denjenigen, dem es an einem hinlänglichen Gebrauche ſeiner Vernunft fehlet, ohne daß ſolches blos von dem Alter herkäme. Durch das lezte unterſcheidet er ſich von einem Unmündigen, bey dem die Unvollſtändigkeit der Vernunft blos von dem noch geringem Alter herrühret, und mit den Jahren ſich verleuret. Ein Blödſinniger aber bleibet es: Wenn er auch noch ſo alt würde. Und wenn er es in einem großem Grade iſt: So nennet man ihn albern. Man erkennet aber auch leicht den Unterſchied eines ſolchen von einem Wahnſinnigen. Dieſer hat gar

Auch die Blödſinnigkeit.

keine oder wenigſtens eine verrückte Vernunft, welche aber dieſen Namen nicht verdienet. Er machet ſich unrichtige Begriffe und Vorſtellungen. Er bildet ſich Dinge ein, die nicht ſind, auch wohl nicht ſeyn können; Als z. B. daß er König in Spanien wäre: Da er doch ein armer Schlucker iſt, u. d. Ein ſolcher verbricht daher eigentlich gar nicht (21. §.); Und kann folglich auch nicht geſtrafet werden. Einem Blödſinnigen aber kann man doch die Vernunft nicht gänzlich abſprechen: Ob ſie gleich in einem geringen Staffel iſt. Da nun eben um des willen die Unmündigkeit die Strafe mindert (197. §.): So muß ſolches auch die Blödſinnigkeit, und noch vielmehr die Albernheit, als ein großer Grad derſelben, thun.

199. §.

Boshaftigkeit erhöhet die Strafe.

Da dasjenige böſe iſt, was den Zuſtand eines Menſchen unvollkommener machet (426. §. W. Metaph.): So muß derjenige boshaftig heißen, welcher eine Luſt und Begierde hat, den Zuſtand anderer unvollkommener zu machen, und ihnen alſo Schaden und Leid zuzufügen. Wenn daher bey einem Verbrechen auſer dem Schaden, den es ohnehin bringet (48. §.) ſich eine beſondere Luſt und Begierde äuſert dem andern Schaden und Leid anzuthun: So ſaget man, daß daſſelbe mit Boshaftigkeit oder Bosheit begangen werde. Es wird alſo dadurch mehr Schaden und Leid zugefüget, als

als das Verbrechen an ſich mit ſich bringet. Und man erkennet auch leicht, daß der Vorſatz dabey größer ſeyn müſſe. Da nun ſo wohl die Größe des Schadens (52. §.), als des Vorſatzes (40. §.), ein Verbrechen vergrößert; So thut ſolches auch die Boshaftigkeit. Und folglich, da dasjenige, welches ein Verbrechen vergrößert, auch die Strafe deſſelben erhöhet (196. §.): So muß auch die Boshaftigkeit, die ſich bey der Ausübung eines Verbrechens findet, die Strafe deſſelben erhöhen. So iſt es z. B. eine beſondere Boshaftigkeit, wenn einer den andern, den er nur berauben will, zugleich ums Leben bringet, und ihm dabey die größeſte Marter anthut.

200. §.

Und alſo der Muthwillen.

Ein Verbrechen bringet demjenigen Schaden gegen den es begangen wird (48. §.). Wer alſo ein Verbrechen begehet ohne daß er dabey für ſich einen Vortheil hat, der kann es aus keiner andern Abſicht thun, als blos um dem andern zu ſchaden. In der Luſt und Begierde dazu aber beſtehet die Boshaftigkeit (199. §.). Da nun dieſe die Strafe erhöhet (ebend.): So muß auch derjenige ſeine Strafe erhöhen, welcher ein Verbrechen begehet, ohne daß er daraus einen Vortheil erhielte. Die Unternehmung einer ſchädlichen oder gefährlichen That ohne Abſicht auf einen Vortheil, den man dabey haben könnte, aus bloſer Luſt und Begierde andern zu ſchaden,

nennet

nennet man den Muthwillen. Man erkennet alſo gar leicht, daß was aus bloſem Muthwillen geſchiehet, eine Bosheit zum Grunde ſetze, und daß folglich der Muthwillen die Strafe eines Verbrechens erhöhe.

201. §.

Auch Fertigkeit und Gewohnheit.

Aus einer oftmahligen Wiederholung einer Handelung erwächſet die Fertigkeit (525. §. W. Metaph.), und folglich auch eine Gewohnheit. Denn wenn man einerley zu verſchiedenen mahlen, oder oft thut: So wird man deſſelben gewohnt. Die Fertigkeit beſtehet aber in einer Leichtigkeit gewiſſe Handelungen zu vollbringen (ebend.); Und folglich führet auch die Gewohnheit dieſe Leichtigkeit mit ſich. Wer alſo eine Fertigkeit und Gewohnheit zu verbrechen erlanget hat, dem iſt es leicht ein Verbrechen zu begehen. Da nun ein Verbrechen deſto härter beſtrafet werden muß, wenn es leicht begangen werden kann (184. §.): So erhöhet auch die Fertigkeit und Gewohnheit, die einer im Verbrechen erhalten hat, die Strafe. Daher ſind Spitzbuben, welche eine beſondere Fertigkeit im Stehlen erlanget haben, und denen ſolches gleichſam zur Gewohnheit geworden iſt, härter zu beſtrafen als gemeine Diebe, die nur etwa ein oder etliche mahl geſtohlen haben; Ingleichen diejenigen Meuchelmörder oder ſo genannte Banditen, welche daraus ein Handwerk

werk machen, Leute für einen gewiſſen Lohn, umzubringen.

202. §.

Ein jedes Verbrechen verdienet für ſich eine Strafe (9. §.). Wenn daher einer mehr als einmahl verbrochen hat; Es ſeye nun, daß er entweder ein und daſſelbige, oder verſchiedene Verbrechen begehe: So kann er auch um eines jeden willen beſtrafet werden. Bey einem und demſelben Verbrechen würde alſo die Strafe vervielfältiget werden müſſen. Bey verſchiedenen aber würden auch verſchiedene Strafen zuſammen kommen. Und alſo jedesmahl eine zuſammengeſetzte Strafe entſtehen (136. §.). Da nun dieſe gröſſer iſt, als die einfachen, woraus ſie beſtehet (156. §.); Eine Strafe aber alsdenn erhöhet wird, wenn ſie gröſſer wird (196. §.): So folget, daß die **Mehrheit der Verbrechen die Strafe erhöhe.** Das iſt: Wenn einer mehr, als einmahl verbrochen, oder mehrere Verbrechen ausgeübet hat; Es mögen nun verſchiedene, oder es mag daſſelbige ſeyn: So muß er härter beſtrafet werden, als wenn er nur ein Verbrechen, oder eines nur einmahl verübet hat. Nun ſind zwar einige Strafen, aber doch nicht alle, ſo beſchaffen, daß ſie aus andern zuſammen verknüpfet (136. §.), oder daß ſie an ſich vervielfältiget werden können. Es kann einer z. B. nicht zweymahl gehenket; Oder auch gehenket und des Landes verwieſen werden. Die Vervielfältigung

Wie auch die Mehrheit der Verbreschen.

fältigung oder Zuſammenſetzung der eigentlich verdienten Strafen findet daher zwar nicht allemahl ſtatt. Da aber ſelbſt die Lebensſtrafen, welche doch unter allen die größeſten ſind (143. §.), noch durch Zuſätze vergrößert werden können (158. §.): So kann in dem Falle die Erhöhung der Strafe durch Zuſätze geſchehen. Wenn verſchiedene Strafen zuzufügen wären: So verſtehet es ſich wohl von ſelbſt, daß die größeſte zu nehmen, und annoch, wo möglich, zu erhöhen ſeye. Denn da er alle verdienet hat: So muß er doch wenigſtens mit der größeſten beleget werden, wenn nicht alle zugleich ſtatt finden können. Da nun aber dieſe größere Strafe Platz hätte, wenn einer nur das Verbrechen allein begangen hätte, worauf ſie geſetzet iſt; In dem Falle aber, wenn einer mehr als ein Verbrechen begangen hat, die Strafe erhöhet werden muß (wie erw.): So erhellet daraus, daß es nicht genug ſeye, einen der verſchiedene Verbrechen begangen hat, nur mit der größeſten Strafe, ſo auf eines derſelben geſetzet iſt, zu belegen; Und daß folglich, die größere Strafe die kleinere nicht verſchlinge; Wie man zu ſagen pfleget, und in peinlichen Sachen zu einem Grundſatze angenommen hat. Denn dieſe Strafe müſte er leiden, wenn er nur das eine Verbrechen begangen hätte. Folglich würden die andern ungeſtrafet bleiben. Welches aber in einem gemeinem Weſen nicht geſchehen darf (9. §.).

203. §.

Wiederholung eines Verbrechens.

Wenn einer ein und daſſelbige Verbrechen verſchiedene mahl nach einander begehet: So wiederholet er daſſelbe. Da nun in dem Falle die Strafe erhöhet werden muß (202. §.): So erhöhet die Wiederholung eines Verbrechens auch die Strafe deſſelben. Nun kann es aber ſeyn, daß einer ſchon für das erſte mahl geſtrafet worden. Wenn er alſo daſſelbe hernach wiederholet: So kann er zwar nicht mehr um des erſten willen mit beſtrafet werden. Da aber die Strafen Beweggründe ſeyn ſollen, um die Menſchen von den Verbrechen abzuhalten (169. §.): So erhellet daraus, daß die Strafe, die einer erlitten hat, ihm keinen genugſamen Beweggrund gegeben müſſe, wenn er dem ungeachtet das Verbrechen nochmahls begehet. Man ſiehet auch daraus leicht, daß der Vorſatz, und folglich der Willen und die Neigung (171. §. W. Moral) zu verbrechen, bey einem ſolchen ſtärker ſeyn müſſe. Da nun ſowohl die Größe des Vorſatzes die Strafe erhöhet (175. §.); Als auch in dem Falle wo ein ſtärkerer Beweggrund nöthig iſt, auch die Strafe größer ſeyn muß (169. §.): So muß einer auch härter beſtrafet werden, wenn er ein Verbrechen wiederholet, um des willen er ſchon geſtrafet worden. Weil auch aus der Wiederholung einer Handelung eine Fertigkeit und Gewohnheit erwächſet (525. §. W. Metaph.); Dieſe aber die Verbrechen erleichtert, und daher

auch

auch ebenfalls die Strafe erhöhet (201. §.): So ſiehet man, daß auch um deswillen die Wiederholung eines Verbrechens ſchärfer beſtrafet werden müſſe, damit nicht daraus eine Fertigkeit und Gewohnheit entſtehe. Maſen bey Beſtrafung der Verbrechen auch auf die Größe der Gefahr zu ſehen iſt (174. §.).

204. §.

Und Begehung zweyer zugleich. So wie einer mehrere Verbrechen nach einander begehen (202. §.), oder ein und daſſelbe Verbrechen wiederholen kann (203. §.): So kann einer auch mehrere Verbrechen zugleich begehen; Oder: Er kann in Begehung eines Verbrechens ſich auch noch eines andern ſchuldig machen. Z. B. Bey Verübung eines Diebſtahles kann einer zugleich auch einen Todſchlag begehen: Indem er denjenigen, den er beſtehlen will, oder auch andere ums Leben bringet, die ihm hinderlich ſeyn wollen oder können. Da nun ein jedes Verbrechen Schaden wirket (48. §.): So muß der Schaden nothwendig größer ſeyn, der durch ein ſolches zuſammengeſetztes Verbrechen, als der nur durch eines allein, entſtehet. Nach der Größe des Schadens richtet ſich aber auch die Größe der Beſtrafung (174. §.). **Wenn alſo einer bey Begehung eines Verbrechens noch eines andern ſich ſchuldig machet; Oder: Wenn er zwey oder mehrere Verbrechen zugleich begehet: So iſt er härter zu** beſtra-

beſtrafen. Die Strafe nämlich des größern Verbrechens iſt annoch zu erhöhen (202. §.).

205. §.

Strafe ſezet ein eigenes Verbrechen voraus.

Die Strafen ſind ſolche Ubel, welche blos mit den Verbrechen verknüpfet werden (116. §.). Sie gründen ſich demnach in den Verbrechen (545. §. W. Metaph.), und würden daher ohne Grund zugefüget werden, wo kein Verbrechen iſt. Da nun ohne genugſamen Grund nichts ſeyn kann (30. §. daſ.): So kann auch einer nicht geſtrafet werden, wenn er nicht verbrochen hat. Wenn aber eine Handelung ein Verbrechen ſeyn ſoll: So muß ſie einem können zugerechnet werden (19. §.). Und ſie iſt es nicht weiter, als in ſo weit ſie zugerechnet werden kann (ebend.). Es kann alſo einer nicht geſtrafet werden um einer Handelung willen, die ihm nicht zugerechnet werden kann; Oder nur in ſo weit, als dieſes leztere ſtatt findet. Nun kann einem aber die Handelung, und folglich das Verbrechen (3. §.) eines andern, woran er keinen Theil nimmt, auf keinerley Weiſe zugerechnet werden (26. §. N. u. V. R.). Alſo kann einer um des Verbrechens eines andern willen, an dem er nämlich auf keinerley Weiſe Antheil nimmt, nicht geſtrafet werden. Daher auch nicht die Kinder um des Verbrechens der Aeltern willen (873. §. a. O.). Wenn einer an dem Verbrechen eines andern Theil nimmt:

So kann er freylich deswegen geſtrafet werden (194. §.). Allein da die Theilnehmung ſelbſt an und für ſich ein Verbrechen iſt (80. §.): So wird er in dem Falle nicht um des Verbrechens eines andern, ſondern ſeines eigenen willen beſtrafet. So kann man auch nicht ſagen, daß, wenn die Güter der Aeltern eingezogen werden, die Kinder alsdenn um des Verbrechens jener willen geſtrafet würden: Ob ſie gleich freylich durch die Gelegenheit des Verbrechens ihrer Aeltern ein Ubel empfinden, oder vielmehr eines Gutes ſich beraubet ſehen, das ſie ſonſt würden zu genießen gehabt haben (1053. §. des a. O.).

206. §.

Wie Todte beſtrafet werden können.

Mit dem Verluſte des Lebens gehen bekanntlich alle Güter, ſo wohl des Leibes, als des Glückes velohren, die einer beſitzet (143. §.). Da nun die Strafen in Beraubung eines Gutes des Leibes und des Glückes beſtehen (119. §.): So ſollte es faſt ſcheinen, als wenn einer nach dem Tode gar nicht mehr geſtrafet werden könnte, und alſo gegen Todte keine Strafe mehr ſtatt fände. Allein da man nach dem Geſetze der Natur ſelbſt den Verſtorbenen noch gewiſſe Pflichten zu leiſten ſchuldig iſt (822. §. N. u. V. R.): So erkennet man gar leicht, daß nach dem Tode noch einige Rechte übrig bleiben müſſen (46. §. daſ.). Dergleichen iſt die Ehre der Menſchheit (823. §. ebend.); Das Recht des Begräbniſſes und beſonderſt eines ehr-

ehrlichen; Wie es nämlich andern Menſchen, oder insbeſondere andern Gliedern eines gemeinen Weſens verſtattet wird (824. §.). Ja! da man einem das Recht einräumen muß zu verordnen, wie es mit ſeinen Gütern, die er bey ſeinem Leben beſitzet, nach ſeinem Tode gehalten werden ſoll (927. §. des a. O.); Welches man den lezten Willen oder ein Teſtament nennet, das erſt nach dem Tode deſſen, der es gemacht hat, gültig wird (ebend.): So hat auch einer das Recht zu fodern, daß ein ſolcher lezter Willen nach ſeinem Tode gehalten werde. Da nun die Strafen auch in Beraubung dererjenigen Rechte beſtehen können, welche einem zukommen (121. §.): So ſiehet man daraus, daß auch noch gegen Todee Strafen ſtatt finden; Und die Menſchen alſo auch nach dem Tode noch geſtrafet werden können; In ſo weit ihnen alsdenn auch noch gewiſſe Rechte zukommen, deren ſie können beraubet werden. Daher habe ich ſchon oben erwieſen, daß die Strafen auch das Begräbniß betreffen, und daher in Verſagung deſſelben oder eines ehrlichen, oder in einem unehrlichen, ſchimpflichen oder ſogenannten Eſelsbegräbniſſe beſtehen können (157. §.). Ja! Es würde auch eine Strafe darinnen beſtehen können, daß man eines ſeinen lezten Willen nicht gelten ließe. Welches wohl allerdinges einen groſſen Beweggrund geben würde, dasjenige zu unterlaſſen, worauf eine ſolche Strafe geſetzet würde. Indem den

Menſchen an Erfüllung ihres lezten Willens mehrentheils vieles gelegen zu ſeyn pfleget.

207. §.

Was peinliche und bürgerliche Strafen ſeyen.

Die Verbrechen theilen ſich in öffentliche und beſondere ab; Nachdem ſie nämlich gegen das gemeine Weſen oder nur gegen einzelne Perſonen begangen werden (49. §.). Da die Verbrechen überhaupt zu ſtrafen ſind (9. §.): So kann es wohl keinen Zweifel haben, daß auch auf dieſe beyden Arten Strafen können geſetzet werden. Die Strafen nun, welche auf die öffentlichen Verbrechen verordnet ſind oder werden, pflegen peinliche; Die, ſo auf die beſondern, pflegen bürgerliche Strafen genennet zu werden. Da nun die öffentlichen Verbrechen härter zu beſtrafen ſind, als die beſondern (174. §.): So ſiehet man leicht, daß die peinlichen Strafen größer ſeyn müſſen, als die bürgerlichen. Und da ferner die Lebensſtrafen die größeſten ſind (143. §.); Nächſtdem aber die mehreſten Leibesſtrafen, die Strafen, wodurch einer ſeiner Ehre und Freyheit völlig beraubet wird, unter die größern gehören (159. §.); Ganz gelinde Leibesſtrafen, die geringern Freyheitſtrafen, als kurzes Gefängniß, und vornehmlich die Geldſtrafen und übrigen Güterſtrafen aber unter die geringern zu rechnen ſind (ebend.): So beſtehen die peinlichen mehrentheils in den erſtern; Die bürgerlichen aber in den leztern. Es pflegen daher auch einige Rechtslehrer die peinlichen

Stra-

Strafen diejenigen zu nennen, welche auf Leib und Leben gehen; Die bürgerlichen aber, welche nur das Vermögen betreffen. Und freylich wenn man auf die eigentliche Bedeutung des Wortes peinlich gehen wollte (10. §.): So ſollte man diejenigen Strafen ſo nennen, die einen Schmerzen, eine Pein verurſachen. Welches denn die Leibes- und Lebensſtrafen wären. Allein! Da der größeſte Grad der Ehren- und Freyheitſtrafen dieſen leztern faſt gleich kömmt (155. §.); Und hingegen einige der Leibesſtrafen noch übertrifft (159. §.); So würde man dieſe größern Ehren- und Freyheitſtrafen doch wenigſtens mit zu den peinlichen rechnen müſſen. Und da die peinlichen größer ſeyn ſollen, als die bürgerlichen; Einige Freyheitſtrafen aber größer ſind, als einige Leibesſtrafen (vorangef.); Leidliches und kurzes Gefängniß aber, als eine Freyheitſtrafe (124. §.), auch eine gelinde Züchtigung am Leibe, wohl von allen mit zu den bürgerlichen gerechnet wird: So können ſo wenig die Leibesſtrafen, als die Freyheitſtrafen, ſämtlich zu den peinlichen oder zu den bürgerlichen gerechnet werden; Sondern einige müſſen zu den erſtern, die andern zu den leztern gehören.

208. §.

Eine Strafe iſt um ſo viel größer, je mehr ſie den Zuſtand desjenigen, der ſie leidet, unvollkommen machet (147. §.). Nun kann wohl nicht geläugnet werden, daß eine und dieſelbe

Umſtände des leidenden ſind zu betrachten.

ſelbe Strafe den Zuſtand des einen unvollkommener mache, als des andern. Denn z. B. die Größe der Geldſtrafen richtet ſich nach der Größe des Vermögens (154. §.). Eine und dieſelbe Geldſtrafe iſt alſo viel härter für denjenigen, welcher arm iſt, als für einen reichen. So hat auch eine Ehrenſtrafe einen viel größern Einfluß in den Zuſtand eines in großen Ehren und Anſehen ſtehenden Mannes, als bey einem, der in einem geringern Stande ſich befindet, oder wohl gar ſchon an ſeiner Ehre einen Verluſt erlitten hat. **Eine und dieſelbe Strafe kann alſo in Anſehung des einen größer oder geringer ſeyn, als in Anſehung des andern.** Daß dieſes von den verſchiedenen Umſtänden dererjenigen herrühre, welche eine Strafe leiden ſollen, iſt leicht zu erkennen (57. §.). Da nun aber die Strafen den Verbrechen gemäs ſeyn müſſen (173. §.): So muß auch einer um eines gleich großen Verbrechens willen nicht härter beſtrafet werden, als ein anderer, der eben daſſelbe begangen. Es würde aber ſolches geſchehen: Wenn man nicht auf die Umſtände desjenigen ſähe, welcher die Strafe leiden ſoll; Maſen blos in Anſehung derſelben eine Strafe größer oder kleiner ſeyn kann. Ich ſage aber mit Fleiſe: Um eines gleich großen Verbrechens willen. Denn da auch die Umſtände ein Verbrechen vergrößern können (57. §.); In ſolchem Falle aber auch die Strafe erhöhet werden muß (196. §.): So würde es nichts hindern, daß,

ſo wie das Verbrechen an ſich durch die Umſtände desjenigen vergrößert würde, der es begangen hat, alſo auch die Strafe, die er dafür leiden ſoll, durch ſeine Umſtände erhöhet würde. Da aber doch dieſes wieder von den Umſtänden abhänget. So erkennet man um ſo viel mehr, daß man bey Erkennung einer Strafe, die nämlich durch die Geſetze nicht beſtimmet iſt, und alſo einer auſerordentlichen, (176. §.), mit auf die Umſtände desjenigen ſehen müſſe, der ſie leiden ſoll. Wenn die Strafe durch die Geſetze ſchon beſtimmet iſt: So findet keine Willkühr des Richters bey der Beſtimmung derſelben mehr ſtatt. Alſo verſtehet es ſich nur von einer auſerordentlichen. Es machet dieſes aber keinesweges ein Anſehen der Perſon, als welches bey richterlicher Erkäntniß niemahls ſtatt findet (772. §. N. u. V. R.). Denn man hat dabey nicht den Vortheil desjenigen zur Abſicht, dem die Strafe zuerkannt wird. Er wird mit einer Strafe, die bey dem andern geringer ſeyn würde, aber ſo hart geſtrafet, als einer, der dem Anſehen nach eine größere Strafe leidet. Denn jene Strafe iſt bey ihm in Anſehung ſeiner Umſtände eben ſo groß, als dieſe bey dem leztern. Es wird alſo nur das gehörige Verhältniß zwiſchen den Strafen und denenjenigen in Acht genommen, welche ſie leiden. Und dieſes iſt dem vorhin erwieſenen gemäs (173. §.).

209. §.

Wo Ehrenſtrafen zu gebrauchen.

Die Ehre, im bürgerlichem Verſtande genommen, beſtehet in denen Rechten und Vortheilen, deren einer im gemeinen Weſen theilhaftig oder fähig iſt (130. §.). Nun iſt überhaupt bekannt, ein jeder Stand wirket gewiſſe Rechte und Vortheile. Je mehr alſo einer ſeinem Stande zuwider etwas thut: Deſto mehr handelt er auch ſeiner Ehre zuwider. Unter die Rechte, welche mit der Ehre verknüpfet ſind, gehöret auch insbeſondere die Gemeinſchaft mit andern (ang. §.). Wer ſich alſo unfähig machet, daß er mit andern in einer Gemeinſchaft ſtehen könne, der handelt auch insbeſondere ſeiner Ehre ſehr zuwider. Der Betrug iſt z. B. inſonderheit ſo beſchaffen. Denn da ein Betrüger andere heimlicher Weiſe um das ihrige zu bringen ſuchet (286. §. N. u. V. R.): Wer will mit einem ſolchen in Gemeinſchaft ſtehen, und ſich einer gleichen Gefahr ausſetzen? Ob alſo gleich alle Verbrechen überhaupt der Ehre oder dem guten Namen nachtheilig ſind (112. §.): So ſind es doch einige mehr, als die andern, und insbeſondere auch in ſo weit die Ehre in bürgerlichem Verſtande zu nehmen iſt. Da nun die Strafen zu den Verbrechen eine Verhältniß haben müſſen (173. §.); Und es denn auch Strafen giebt, wodurch einer ſeiner Ehre ganz oder zum Theile beraubet wird, und welche daher Ehrenſtrafen heiſſen (131. §.): So läſſet ſich daraus folgern, daß vornehmlich diejenigen

gen Verbrechen mit einer Ehrenſtrafe zu belegen ſeyen, welche der Ehre beſonderſt nachtheilig ſind; Alſo inſonderheit diejenigen, wodurch einer ſeinem Stande zuwider handelt; Derer ihm zuſtehenden Rechte ſich mißbrauchet; Der Gemeinſchaft mit andern ſich unfähig machet; Betrügereyen begehet, u. d. Jedoch da unter den Ehrenſtrafen in Anſehung der Gröſſe ein Unterſcheid iſt; Und die ehrlosmachenden viel gröſſer ſind, als die ehrenrührigen (152. §.): So iſt auch darunter die gehörige Verhältniß zu beobachten. Daher iſt es wohl ganz geziemend, daß einer, der ſich ſeines Amtes unwürdig gemachet, oder gemißbrauchet, deſſelben entſetzet, oder nach Beſchaffenheit, wenn er Betrügereyen dabey ausgeübet, gar ſchimpflich erlaſſen werde. Und da vorſätzliche Verbrechen härter zu beſtrafen ſind, als blos verſchuldete (174. §.); Insbeſondere aber die mit einer beſondern Bosheit ausgeübet werden (199. §.): So ſind auch nicht blos verſchuldete, ſondern vorſätzliche und vornehmlich boshafte Verbrechen mit unehrlichen Strafen zu belegen.

## 210. §.

Wie Ertappung auf friſcher That zu beſtrafen.

Wir haben oben gehabt, daß ein Verbrechen handhaft heiſſe, wenn der Thäter deſſelben über der Begehung oder auf der Flucht begriffen wird (114. §.). Man ſaget in dem Falle, daß er auf friſcher That ertappet

werde. Es kann alsdenn keinen Zweifel haben, daß er das Verbrechen wirklich begangen. Da nun in dem Falle die ordentliche Strafe ſtatt findet (176. §.): So kann auch einer, wenn er über der Begehung eines Verbrechens, oder auf der Flucht begriffen, und alſo, wie man ſaget, auf friſcher That ertappet wird, mit der ordentlichen Strafe beleget werden. Demnach findet bey handhaften Verbrechen, die ordentliche Strafe ſtatt. Hingegen da die bloſe Unternehmung eines Verbrechens nicht mit der ordentlichen auf dieſes geſetzten Strafe, ſondern nur mit einer auſerordentlichen beſtrafet werden kann (177. §.): So kann einer noch nicht mit der ordentlichen Strafe eines Verbrechens beleget werden, wenn er nur über der bloſen Unternehmung ertappet wird, es aber noch nicht wirklich begehet oder begangen hat. Denn wenn z. B. einer ein tödliches Gewehr ſchon aufgehoben hätte um einen damit zu ſchlagen, und er wird darüber betreten und den Schlag zu thun verhindert: So kann man doch nicht ſagen, daß er im Todſchlage begriffen ſeye. Denn es iſt nicht gewiß, daß er den andern dadurch würde getödtet haben. Wenigſtens iſt es noch nicht geſchehen.

211. §.

Da ein jeder ſich des Rechtes zu ſtrafen, das ihm natürlicher Weiſe zukömmt, begeben, und alſo einem die Strafe erlaſſen kann; Ja! auch dazu verbunden iſt, wenn er ohne dieſelbe ſeine Abſicht erreichen kann (157. §. N. u. V. R): So muß auch ſolches in einem gemeinen Weſen ſtatt finden, daß derjenige, welcher das Recht zu ſtrafen hat, die Strafen erlaſſen könne, wenn die Abſicht ohnehin erhalten werden kann, oder wenn es zum gemeinen Vortheile gereichet. Kann alſo eine Strafe ganz erlaſſen werden: So muß es noch vielmehr zum Theile angehen, daß nämlich einer, der eine größere Strafe den Geſetzen nach verdienet hätte, mit einer gelindern beleget werde. Dieſes leztere heiſſet eine Strafe mildern. Und beydes zuſammen heiſſet Begnadigen (1054. §. a. O.). Alſo findet bey den **Verbrechen eine Begnadigung ſtatt. Das iſt: Strafen können ſo wohl ganz, als zum Theile erlaſſen, oder gemildert werden: Wenn nämlich die Abſicht ohne ſie, oder durch eine geringere Strafe, erreichet werden kann, oder es ſonſt das gemeine Beſte erfodert.** Inzwiſchen da doch überhaupt über den geſetzten Strafen feſt zu halten iſt (345. §. W. Polit.): So erhellet daraus, daß es ohne dringende Urſachen nicht geſchehen müſſe (ebend.). Welches aber hier weiter nicht auszuführen nöthig ſeyn wird: Da es in die Staatslehre gehöret.

Vom Rechte zu begnadigen.

212. §.

Lebensſtrafe iſt nicht an vielen zugleich zu vollziehen.

Da zur Wohlfahrt eines Staates die Macht nöthig iſt (443. §. W. Polit.); Zur Macht aber nicht allein genugſames Geld, ſondern auch genugſame Mannſchaft erfodert wird (444. §. daſ.): So erkennet man leicht, daß durch den Verluſt vieler Glieder eines gemeinen Weſens deſſen Macht geſchwächet werde, und alſo derſelbe der gemeinen Wohlfahrt zuwider ſeye; Folglich daß dieſe erfodere, ſo viel möglich zu verhüten, damit nicht die Zahl der Bürger zu ſehr vergeringert werde. Dieſes würde aber geſchehen, wenn viele zugleich ums Leben gebracht werden ſollten. Ob nun zwar überhaupt über den geſetzten Strafen zu halten (345. §. a. O.); Und alſo einer, der ein Verbrechen begangen hat, worauf eine Lebensſtrafe ſtehet, auch damit zu belegen iſt: So würde es doch in dem Falle wider die gemeine Wohlfahrt ſeyn, wenn eine große Menge von Bürgern oder Gliedern eines gemeinen Weſens ein ſolches Verbrechen begangen hätten, worauf eine Lebensſtrafe geordnet iſt, daß alle damit beleget würden. Soll aber dieſes nicht geſchehen: So muß ihnen entweder ſämtlich oder doch einigen die Strafe ganz oder zum Theile erlaſſen, das iſt, ſie müſſen alle oder einige begnadiget werden. Da nun dieſes geſchehen kann und muß, wenn es die gemeine Wohlfahrt erfordert (211. §.): So ergiebt ſich daraus, daß, wenn eine große Menge Bürger zugleich ein Verbrechen begangen haben,

haben, worauf eine Lebensſtrafe geordnet iſt, nicht alle damit zu belegen ſeyen. Hingegen da doch über den geordneten Strafen zu halten und alſo der Ernſt zu zeigen iſt: So iſt es doch nöthig, daß in dem Falle wenigſtens einige am Leben geſtrafet werden. Wir haben zwar oben erwieſen, daß ein Verbrechen, das von vielen begangen wird, oder ein gemeinſchaftliches, härter zu beſtrafen ſeye (189. §.). Und es möchte daher ſcheinen, als wenn dieſes dem jetztangeführten zuwider wäre. Allein! Es verſtehet ſich ſolches von Beſtimmung der Art der Strafe. Und da iſt freylich nöthig, daß eine härtere Strafe auf ein Verbrechen geſetzet werde, das nur von vielen zugleich ausgeübet werden kann, als z. B. der Aufruhr, oder wirklich ausgeübet worden. Hier aber iſt nur von Vollziehung einer ſchon feſtgeſetzten Strafe die Rede, wenn ſie an vielen geſchehen müſte. Man erkennet leicht, daß auch bey andern Strafen, wodurch einer aufhöret ein Glied oder doch ein tüchtiges Glied eines Staates zu ſeyn, eben der Grund vorhanden, daß ſie nicht an vielen zugleich vollzogen werden. Dergleichen ſind die, welche in Beraubung eines Gliedes, oder der völligen Ehre, oder Freyheit beſtehen. Denn durch ſolche verlöhre ſie der Staat eben ſo wohl, als wenn ſie des Lebens beraubet würden.

213. §.

Was Looſen ums Leben ſeye?

Wenn viele zugleich ein Verbrechen begangen haben, worauf die Lebensſtrafe geordnet iſt: So erhellet von ſelbſt, daß alle das Leben verwirket haben, und ein jeder daran geſtrafet werden könne. Da nun aber in dem Falle zwar nicht alle, aber doch einige, mit der Lebensſtrafe zu belegen ſind (212. §.): So müſſen aus der ganzen Zahl diejenigen ausgewählet werden, welche am Leben geſtrafet werden ſollen. Da vorausgeſetzet wird, daß alle ein ſolches Verbrechen begangen haben, worauf das Leben ſtehet: So findet ſich in ihnen ſelbſt kein hinreichender Grund, warum einige mit der Todesſtrafe beleget; die andern aber damit verſchonet werden ſollten. Da man nun in einem ſolchen Falle die Beſtimmung desjenigen, was zu wählen iſt, dem Glücke überlaſſen kann; Wie ſolches insbeſondere durch das Loos geſchiehet (667. §. N. u. V. R.): So ſiehet man, daß das Loos ein fügliches Mittel ſeye diejenigen zu beſtimmen, welche mit dem Leben beſtrafet werden ſollen. Man nennet daher diejenige Handelung, da unter vielen, welche das Leben verwirket haben, einige durch das Loos beſtimmet werden, das **Looſen ums Leben.** Wie groß aber das Verhältniß der einen gegen die andern ſeyn müſſe: Solches kann wohl ſchlechterdinges an und für ſich nicht beſtimmet werden; ſondern iſt willkührlich. Inzwiſchen iſt ſchon von alten Zeiten her gewöhnlich geweſen, den zehnden Mann zu nehmen.

Daher

Daher auch das Looſen ums Leben im lateiniſchen Decimiren heiſſet. Man könnte es demnach im deutſchen auch Verzehnden, die Verzehndung nennen. Weil aber doch kein nothwendiger Grund iſt, eben den zehnden Mann zu nehmen; Sondern dieſes wohl nur zufälliger Weiſe von der gewöhnlichen Art durch Zehne zu zählen herkömmt: So bleibet man wohl am beſten bey der allgemeinen Benennung des Looſens; Zumahl da man Beyſpiele hat, daß ſo wohl unter, als über zehn genommen worden; Als der zwanzigſte, dreyßigſte, ja! auch wohl nur der hunderte Mann; Hingegen aber auch wohl der dritte. Man ſiehet nun leicht, daß dieſes leztere und überhaupt eine ſtarke Verhältniß am erſten ſtatt finde: Wenn die Anzahl der Miſſethäter nicht gar zu groß iſt; Hingegen daß dieſelbe um ſo viel kleiner müſſe genommen werden: Je größer die Anzahl iſt. Denn weil die Abſicht bey dem Looſen iſt, daß man die Zahl dererjenigen nicht zu ſehr ſchwächen will, derer Hülfe man doch benöthiget iſt (212. §.): So würde es dieſer Abſicht zuwider ſeyn, wenn man z. B. aus einigen tauſenden je den dritten Mann am Leben beſtrafen wollte. Sondern da kann wohl ſchon der hunderte genug ſeyn. Ubrigens erſcheinet die Billigkeit des Looſens daraus, daß dadurch alle der Gefahr der Lebensſtrafe unterworfen werden, und daher alle die Furcht des Todes emfinden müſſen, da ſie alle dieſelbe verdienet;

Und es blos auf das Glück ankömmt, wer derſelben entgehen möchte.

214. §.

Wenn ſolches ſtatt finde? Da in dem Falle, wenn viele ein Verbrechen begangen haben, worauf die Lebensſtrafe ſtehet, nicht alle, ſondern nur einige, damit beleget werden ſollen (212. §.); Um aber dieſe leztern auszuwählen das Looſen ums Leben geſchiehet (213. §.): So erkennet man gar leicht, daß dieſes in allen Verbrechen ſtatt finde, und geſchehen müſſe, worauf eine Lebensſtrafe ſtehet, wenn ſie von vielen zugleich begangen werden. Dergleichen iſt z. B. der Aufruhr. Die meiſten kommen aber wohl bey den Soldaten vor. Als das Ausreiſſen, Flucht aus dem Treffen, Ubergang zum Feinde, Verſagung der Dienſte u. d. g. Unterdeſſen da die Umſtände ein Verbrechen vergrößern können (57. §.): So kann auch ein und daſſelbe Verbrechen bey dem einem größer ſeyn, als bey dem andern. Da nun die Größe der Strafe ſich nach der Größe des Verbrechens richtet (173. §.): So findet ſich alsdenn noch ein innerlicher Unterſcheid, warum der erſte härter zu beſtrafen iſt, als der andere. Da man nun nicht durchs Loos entſcheiden ſoll, was durch Uberlegung geſchehen kann (669. §. N. u. V. R.); Dieſes aber alsdenn erſt nicht mehr angehet, wenn alle gleich verbrochen haben (213. §.: So findet das Looſen ums Leben nur ſtatt bey denen, welche

che gleich verbrochen haben; Hingegen diejenigen, welche härter oder auch nicht ſo ſtark verbrochen haben, ſind vorher abzuſondern. Da nun ein Verbrechen bey dem Urheber größer iſt (71. §.); Und daher auch bey ihm die Strafe größer ſeyn muß (191. §.): So können die Urheber eines Verbrechens nicht mit den andern zum Looſen ums Leben gelaſſen werden; Sondern ſind vorher abzuſondern. Denn ob zwar alle übrigen, welche looſen, auch der Gefahr der Todesſtrafe unterworfen werden: So iſt es doch weniger, als wenn ſolche einem ausdrücklich zuerkannt wird.

## 215. §.

Wie die überbleibenden zu beſtrafen.

Da durch das Looſen ums Leben aus vielen, welche eine Lebensſtrafe verdienet, nur einige ausgewählet werden, an welchen ſolche wirklich vollzogen werden ſoll (213. §.): So verſtehet es ſich von ſelbſt, daß die übrigen, welche das Loos nicht trifft, auch damit nicht beleget werden können. Daß man aber bey einer großen Menge der Verbrechenden nicht alle, ſondern nur einige am Leben beſtrafet, das geſchiehet zu dem Ende, damit die Zahl der Bürger dadurch nicht zu ſehr vergeringert, und folglich die Macht eines Staates geſchwächet werde (212. §.). Dieſer Abſicht iſt alſo gar nicht zuwider, wenn die überbleibenden mit einer Strafe beleget werden, wodurch ſie nicht aufhören Glieder des gemeinen Weſens, und

zwar nützliche Glieder zu ſeyn. Da nun die Verbrechen überhaupt zu beſtrafen ſind (9. §.), und daher nicht ungeſtrafet gelaſſen werden müſſen: So ſind diejenigen, welche durch das Looſen ums Leben von der Lebensſtrafe befreyet werden, dennoch nicht mit aller Strafe zu verſchonen, ſondern mit einer andern zu belegen, welche ſie aber zum Dienſte des gemeinen Weſens nicht untüchtig machet. Da nun die Lebensſtrafen die größeſten ſind (143. §.): So muß es für erſt, eine geringere, als die Lebensſtrafe ſeyn. Und da es auch ſolche Strafen giebt, wodurch einer zwar nicht ums Leben gebracht, jedoch auſer Stand geſetzet wird, ein nützliches Mitglied des gemeinen Weſens zu ſeyn; Als wie diejenigen, welche eine völlige Beraubung der Freyheit und Ehre mit ſich führen (151. §.): So müſſen diejenigen, die vom Looſen übrig bleiben, auch mit keiner ſolchen Strafe beleget werden, welche ſie um die Freyheit oder Ehre brächte; Und alſo, da durch die unehrlichen Strafen die Freyheit ganz verlohren gehet (131. §.), mit keiner unehrlichen. Es läſſet ſich ſolches leicht auf die beſondern Arten anwenden (124. §.). Denn wenn einer z. B. des Landes verwieſen wird: So iſt es eben ſo gut, als wenn er nicht da oder todt wäre; Inzwiſchen obgleich diejenigen, welche durch das Looſen von der Lebensſtrafe befreyet werden, dennoch eine Strafe

leiden:

leiden: So iſt ſolche doch gelinder, als die ſie verdienet hätten. Die verdiente Strafe wird ihnen demnach nicht ganz, ſondern zum Theile erlaſſen. Da nun dieſes ſchon zur Begnadigung gehöret (211. §.); So erhellet daraus, daß das Looſen ums Leben eine Art der Begnadigung ſeye: Indem nämlich denenjenigen, welche das Loos nicht trifft, die verdiente Strafe zum Theile erlaſſen und alſo gemildert wird (1054. N. u. V. R.).

# Des allgemeinen peinlichen Rechtes fünftes Hauptſtück von den Verbrechen, und Beſtrafung derſelben insbeſondere.

## 216. §.

Was für Verbrechen hier verhandelt werden.

Es iſt eine bekannte Sache, daß auch ſelbſt nach dem natürlichen Rechte den Menſchen Pflichten gegen Gott obliegen (650. §. W. Moral.). Und es bedarf wohl keines Beweiſes, daß die Verbindlichkeit dazu vollkommen ſeye, daß nämlich Gott die Menſchen mit Gewalt anhalten könne dieſelben zu erfüllen, wenn ſie ſich deſſen weigern (80. §. W. N. u. V. R.). Ich ſetze ſolches aus der natürlichen Gottesgelahrtheit hier voraus. Da nun gegen alle diejenigen verbrochen werden kann, gegen die man eine vollkommene Verbindlichkeit hat (46. §.): So iſt auch wohl kein Zweifel, daß gegen Gott Verbrechen begangen werden können. Wie ich ſolches daſelbſt auch ſchon angeführet. Nun kömmt aber das Recht zu ſtrafen demjenigen zu, gegen den verbrochen wird (93. §. das a. O.). Alſo muß ſolches auch Gotte in Anſehung dererjenigen Verbrechen zukommen, welche gegen ihn begangen werden; Den Menſchen aber nur in ſo weit,

weit, als ſolche zugleich durch dieſe Verbrechen beleidiget werden. Da nun hier im peinlichen Rechte gelehret werden ſoll, wie den Verbrechen gemäſe Strafen, von den Menſchen nämlich, zu beſtimmen ſind (10. §.). So werden auch hier, da wir von den Verbrechen insbeſondere handeln, keine andere vorkommen, als ſolche, welche, oder nur in ſo weit, als ſie gegen die Menſchen begangen werden. Die Verbrechen werden daher auch blos in öffentliche und beſondere eingetheilet; Davon dieſe gegen einzelne Menſchen; Jene gegen ein ganzes gemeines Weſen, eine bürgerliche Geſellſchaft oder einen Staat begangen werden (49. §.).

257. §.

Vornehmlich die öffentlichen.

Ob nun zwar die mehreſten Verbrechen ſo beſchaffen ſind, daß ſie eigentlich und vornehmlich gegen einzelne Perſonen begangen werden: So kann doch auch zugleich die gemeine Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit dadurch geſtöhret werden. Da nun alle Handelungen, wodurch ſolches geſchiehet, zu den öffentlichen Verbrechen zu zählen ſind (50. §.): So gehören auch die mehreſten Verbrechen unter die öffentlichen, ob ſie gleich an und für ſich nur an einzelnen Perſonen begangen. Aber eben deswegen, weil das gemeine Weſen nur mittelbarer Weiſe dadurch beleidiget wird: So heißen ſie auch mittelbare öffentliche Verbrechen, und unterſcheiden ſich von den unmittelbaren (51. §.) Man ſiehet

ſolches z. B. deutlich an dem Todſchlage und Diebſtahle. Denn ob ſolche gleich nur an einzelnen Menſchen verübet werden: So werden ſie doch mit allem Rechte unter die öffentlichen Verbrechen gerechnet. So verhält es ſich mit den mehreſten die hier vorkommen werden. Denn da man in einem gemeinen Weſen nur diejenigen Verbrechen zu beſtrafen hat, wodurch die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit gehindert wird (357. §. **W. Polit.**); Und daher nicht alle Beleidigungen ahndet, welche einzelnen Mitgliedern aus Verletzung der Verträge oder ſonſten widerfahren: So ſind auch **die öffentlichen Verbrechen der eigentliche Vorwurf des peinlichen Rechtes** (10. §.).

218. §.

Arten der Verbrechen überhaupt.

Da die Pflichten, die man andern Menſchen ſchuldig iſt, mit den Pflichten gegen ſich ſelbſt einerley ſind (768. §. **W. Moral.**): So erkennet man daraus, daß es Pflichten gegen andere in Anſehung der Seele (253. §. des a. O.), des Leibes (437. §. daſ.), und des äuſerlichen Zuſtandes (513. §. ebend.) gebe. Und eben ſo vielerley ſind auch die Güter, die einer beſitzen kann, nämlich Güter des Gemüthes, des Leibes und des äuſerlichen Zuſtandes (242. §. ebend.). Da nun die Verbrechen ſo mancherley ſeyn können, als die Pflichten, zu denen man verbunden iſt (58. §.), und die Güter, deren einer beraubet werden, oder woran

ihm ein Schaden geſchehen kann (60. §.): So können auch Verbrechen in Anſehung der Seele, des Leibes und des äuſerlichen Zuſtandes anderer begangen werden. Denn daß auch Verbrechen gegen die Seele anderer ſtatt finden, ſolches habe ich ſchon vorhin gezeiget (a. a. O.).

219. §.

Da die Pflichten gegen die Seele entweder den Verſtand oder den Willen betreffen (253. §. W. Moral.): So müſſen auch ſo wohl in Anſehung des Verſtandes, als des Willens anderer Verbrechen begangen werden können. Unter die Güter, die einer dem Verſtande nach beſitzen kann, gehöret nun wohl unſtreitig mit die Wahrheit, daß einer nämlich richtige Begriffe habe. Dieſer ſtehet der Irrthum entgegen (396. §. W. Metaph.). Wer alſo einem andern einen Irrthum beybringet, der beraubet ihn eines Gutes, das er in Anſehung des Verſtandes beſitzet oder beſitzen könnte. Die Beybringung eines Irrthums kann daher allerdinges ein Verbrechen ſeyn (60. §.). Ein Verbrechen erfodert aber eine Handelung, die einer vollkommenen Pflicht zuwider iſt (3. §.). Wenn nun Irrthümer dem Beſten eines gemeinen Weſens, ſeiner Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit zuwider ſind: So handelt man wohl allerdinges gegen die Pflichten, die man demſelben ſchuldig iſt, wenn man ſolche ausbreitet. Die Ausbreitung ſolcher Irrthümer

Ausbreitung ſchädlicher Irrthümer.

thümer, welche einem gemeinen Weſen ſchädlich, oder der gemeinen Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit zuwider ſind, iſt daher allerdinges ein öffentliches Verbrechen (49. §.). Denn ein iedes Mitglied iſt vollkommener Weiſe verbunden, dasjenige zu unterlaſſen, was dieſer leztern, als dem Endzwecke, zuwider iſt (215. §. W. Polit.). Ob daher gleich ein Irrthum, als ein bloſer Gedanken, nicht zu beſtrafen iſt (359. §. ebend.); Auch nicht die Ausbreitung deſſelben, wenn er nicht der gemeinen Wohlfahrt zuwider läuft (357. §. daſ.); So erhellet doch dagegen, daß die Ausbreitung ſolcher Irrthümer, welche die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit ſtöhren könnten, zu beſtrafen ſeye (361. §. ebend.). Aber freylich da die Strafen nur Mittel ſeyn ſollen, die Verbrechen abzuwenden, und daher nur ſo groß zu ſeyn brauchen, als hierzu nöthig iſt (171. §.): So ſiehet man leicht, daß, wenn die bloſe Unterſagung einer ſolchen Ausbreitung hinlänglich iſt, es keiner Strafe brauche; Hingegen wenn ſolche nicht mehr zureichen will, man alsdenn zu Strafen ſchreiten könne (1050. §. N. u. V. R.). Nun kann die Ausbreitung der Irrthümer auch ſehr in der Stille geſchehen, ohne daß man es ſo leicht gewahr wird. Das beſte Mittel iſt alſo, daß man einen ſolchen, welcher dergleichen unternimmet, aus dem Staate wegſchaffet. Da nun dieſes durch die Landesverweiſung geſchiehet (124. §.): So iſt dieſe eine gemäſe

Strafe der Ausbreitung der Irrthümer. Und da auch größere Strafen, und ſelbſt Lebensſtrafen, zur Hand genommen werden können, wenn die geringern nicht mehr anreichig ſeyn wollen (172. §.): So ſiehet man, daß, wenn ein ſolcher, der deswegen aus dem Lande geſchaffet worden, ſich unterſtünde wieder hinein zu ſchleichen, und ſeine Irrthümer auszubreiten, derſelbe auch mit härtern Strafen beleget werden könne. Ja! Man kann ſolchergeſtalt wohl nicht einmahl die Lebensſtrafen davon ausſchließen, daß nämlich einer, welcher ſchädliche Irrthümer ausbreitet, nicht damit ſolte beleget werden können: Wenn nämlich alle andere nicht mehr hinlänglich ſeyn wollen, ihn davon abzuhalten.

220. §.

Irrthümer können nicht allein durch mündlichen Unterricht, ſondern auch durch Schriften ausgeſtreuet werden. Es iſt ſolches eine Sache, die keines Beweiſes bedarf. Und nachdem ſonderlich die Buchdruckerey erfunden worden: So kann dadurch ein und daſſelbe Buch leicht in gar viele Hände gebracht werden. Es können aber in ſolchen Büchern auch Irrthümer vorgetragen werden, welche der gemeinen Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit zuwider ſind. Die Bücher, worinnen ſolches geſchiehet, kann man daher wohl mit Rechte ſchädlich nennen. Wie nun in einem gemeinen Weſen die Ausbreitung ſolcher Irrthümer

Einführung ſchädlicher Bücher.

nicht zu geſtatten, ſondern wenn das bloſe Verbot nicht zureichen will, zu beſtrafen iſt (219. §.): So erkennet man gar leicht, daß auch die Verfertigung ſolcher ſchädlichen Bücher, die Einführung derſelben in ein Land, und deren Verkauf zu verbieten, und wenn es dem ungeachtet geſchiehet, zu beſtrafen ſeye. Man muß nicht einwerfen, daß die Freyheit zu denken darunter leide. Denn ein anders iſt es, eine Meynung oder einen Irrthum hegen; Ein anders aber, ſolche ausbreiten. Da die Menſchen nicht Richter über anderer Gedanken ſind: So kann erſteres nicht verwehret oder verhindert werden. Man ſaget daher: Gedanken ſind zollfrey. Die Gedanken machen daher auch kein Verbrechen aus (26. §.), und können nicht beſtrafet werden (178. §.). Allein das leztere kann nicht geſtattet werden. Denn ſonſt würde man wider den allgemeinen Grundſatz eines jeden gemeinen Weſen handeln (215. §. W. Polit.). Aber freylich ſolche Meynungen, welche der gemeinen Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit nicht zuwider ſind, muß man einem jeden frey laſſen.

221. §.

Gottesverläugnung und Deiſterey.

Die Religion oder Glaubenslehre iſt in einem gemeinen Weſen oder Staate höchſtnothwendig (366. §. W. Polit.). Was demnach die Religion über den Haufen wirfet, das iſt dem Beſten des gemeinen Weſens, und alſo

der gemeinen Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit zuwider. Die Religion ſetzet aber bekanntlich das Daſeyn eines Gottes und auch einer göttlichen Offenbarung voraus. Wer demnach das eine oder das andere läugnet, der heget eine Meynung, welche der Wohlfahrt eines Staates zuwider iſt. Die Gottesverläugnung oder Atheiſterey beſtehet aber in der Meynung, daß kein Gott ſeye; Und die Deiſterey, daß es keine göttliche Offenbarung gebe. Leztere könnte daher auch eine Verläugnung der Offenbarung heiſſen. Da ſelbſt die Vernunft erkennet, daß ein Gott ſeye (946. §. W. Met.); Die Wahrheit einer göttlichen Offenbarung aber ebenfalls aus zureichenden Gründen gewiß iſt: So iſt ſo wohl die Gottesverläugnung als die Deiſterey ein Irrthum. Und da beyde die Religion umſtoßen: So ſind es Irrthümer, welche der Wohlfahrt eines Staates zuwider ſind. Da nun die Ausbreitung ſolcher Irrthümer ein Verbrechen ausmachet, und beſtrafet werden kann (219. §.). So iſt auch **Ausbreitung der Gottesverläugnung, der Deiſterey und anderer der Religion zuwider laufenden Irrthümer, als ein Verbrechen anzuſehen, und kann daher beſtrafet werden** (1050. §. N. u. V. R.). Und da auch die Ausſtreuung ſolcher Bücher, welche dem gemeinen Weſen ſchädliche Irrthümer enthalten, zu verbieten, und wenn ſie dennoch geſchiehet, zu beſtrafen iſt (220. §.): So kann es auch nicht für

unrecht

unrecht angeſehen werden, ſondern es iſt vielmehr nöthig, daß atheiſtiſche, deiſtiſche und andere der Religion zuwider laufende Bücher nicht geduldet, ſondern vielmehr deren Einführung und Verkauf verboten, und wenn er nicht unterbleibet, beſtrafet werde. Freylich hat es wohl noch einige Einſchränkung. Denn z. B. Gelehrten ſind ſolche Bücher wohl zu geſtatten, um deren Ungrund einzuſehen, und ſie auch wohl zu widerlegen. Allein! Es iſt wenigſtens nöthig, daß ſie nicht gemein werden, und wäre alſo derſelben offenbarer Verkauf nicht zugeſtatten. Ich führe ſolches aber hier weiter nicht aus: Indem es zu meiner Abſicht genug iſt, gezeiget zu haben, daß auch dergleichen Dinge zu einem Verbrechen, und alſo beſtrafet werden können.

222. §.

Gotteslä- ſterung.

Mit der Verläugnung Gottes und der Offenbarung hat dasjenige eine Ubereinkunft, was zur Verachtung Gottes und der Glaubenslehre gereichet. Eine jede Rede oder Handelung, welche zur Verachtung oder Beſchimpfung Gottes gereichet, heiſſet eine Gotteslästerung (166. §. N. u. V. R.). Da nun in einem jeden gemeinen Weſen die Religion höchſtnothwendig iſt (366. §. W. Polit.); dieſe aber bekanntlich eine Verehrung und Anbetung Gottes erfodert: So erkennet man gar leicht, daß die Gotteslästerung der Religion zuwi-

zuwider ſeye, und folglich in einem Staate nicht geduldet werden könne. Ob nun zwar dem Menſchen, einzeln betrachtet, von Natur kein Recht zukömmt dieſelbe zu ſtrafen (angef. 166. §.): Indem ob ſie gleich gegen das Recht der Natur, und alſo eine Sünde iſt (58. §. a. O.); Dennoch weil ſie nicht wider ein vollkommenes Recht des andern angehet, und alſo keiner vollkommenen Verbindlichkeit zuwider iſt, für kein Verbrechen gehalten werden kann (3. §.): So verhält es ſich doch damit anderſt in einer bürgerlichen Geſellſchaft. Denn da ein jedes Mitglied derſelben vollkommener Weiſe verbunden iſt, dasjenige zu unterlaſſen, was der gemeinen Wohlfahrt zuwider iſt (215. §. W. Polit.); Und beſonderſt auch, wenn es durch die bürgerliche Geſetze verboten iſt (404. §. daſ.); So iſt in einem gemeinen Weſen die Gotteslåſterung allerdinges ſowohl an ſich ein Verbrechen, als beſonderſt, wenn ſie verboten worden. Da nun in einem gemeinen Weſen dergleichen Verbrechen zu beſtrafen ſind (357. §. ebend.): So iſt auch dieſelbe allerdinges zu beſtrafen. Man erkennet aber leicht, daß die Strafe hier dazu dienen ſolle, damit die Gotteslåſterung nicht einen Eindruck in die Gemüther anderer mache, und andere nicht zu einer gleichmåßigen Verachtung Gottes, und folglich der Glaubenslehre verleitet werden. Es muß alſo dadurch andern ein Beyſpiel gegeben werden. Weil nun in dem Falle eine warnende Strafe

ſtatt

ſtatt findet (170. §.); Dieſelbe aber gröſser ſeyn muß, als wenn ſie blos zur Beſſerung des Verbrechers gereichen ſoll (181. §.): So kann die Gotteslåſterung ſchon mit einer der gröſsern Strafen beleget werden (183. §.). Darunter gehöret nun auch ſo wohl das Ausreißen (126. §.), als Durchbohren der Zunge (127. §.). Da nun ein Gotteslåſterer, an ſtatt ſeine Zunge zum Lobe und zur Ehre ſeines Schöpfers zu gebrauchen, dieſelbe zu deſſen Verachtung und Beſchimpfung anwendet; Und ſich alſo derſelben oder des Gebrauches derſelben unwürdig machet: So iſt das Durchbohren, oder auch wohl das Ausreißen der Zunge eine gemåſe Strafe der Gotteslåſterung. Inzwiſchen da man auch bis zu den Lebensſtrafen kommen kann, wenn die geringern nicht mehr anreichend ſeyn wollen, die Verbrechen abzuwenden (172. §.); Die gröſsern Strafen aber beſonderſt alsdenn ſtatt finden, wenn ein Verbrechen wiederhohlet (203. §.), oder gemein wird (188. §.): So kann es keinen Zweifel haben, daß die Gotteslåſterung nach Beſchaffenheit der Umſtånde auch wohl mit dem Leben geſtrafet werden könne.

## 223. §.

Mittelbare und unmittelbare.

Wenn etwas ohne ein dazwiſchen kommendes Mittel geſchiehet: So nennet man ſolches unmittelbar; Sonſt mittelbar. So ſind z. B. unmittelbare öffentliche Verbrechen diejenigen, welche

welche gerade zu wider das gemeine Weſen ge=
hen; hingegen mittelbare, wodurch zwar nur
eigentlich einzelne Perſonen beleidiget werden,
aber in dieſen doch auch das gemeine Weſen
(51. §.). Wie man nun überhaupt einen ent=
weder in ſeiner eigenen Perſon, oder in denen
Perſonen und Sachen, die ihm angehören,
beſchimpfen kann: So muß auch Gott ſo wohl
ſelbſt, als in dem, was von ihm herkömmt,
oder was ihn beſonderſt angehet, verachtet wer=
den können. Und ſolchergeſtalt kann die Got=
teslåſterung ſo wohl mittelbar als unmittel=
bar ſeyn; Nachdem ſie nämlich wider Gott
ſelbſt, oder wider das, was ihm beſonderſt an=
gehet, begangen wird. Dahin gehöret nun
wohl vornehmlich ſein Wort, oder die Offen=
barung, welche er den Menſchen ertheilet hat.
Jngleichen ſind dahin zu rechnen diejenigen,
welche er vor andern erwählet und geſandt hat,
ſeinen Willen den Menſchen kund zu machen.
Da nun auch Verbrechen wider einen in einer
andern Perſon begangen werden können (47.
§.): So iſt auch die mittelbare Gotteslå=
ſterung, und folglich die Verachtung
und Beſchimpfung des Wortes und der
Diener Gottes, als ſolcher, ein Verbre=
chen, und kann den Umſtänden nach eben ſo
wohl als die unmittelbare beſtrafet werden
(222. §.). Beyde Arten werden daher auch
in bürgerlichen Geſetzen zuſammen gefüget. So
heiſſet es z. B. in dem fürſtlichen heßiſchen Ar=
tikelsbriefe (2. §.): Wer den Namen Gottes
und

und deſſen hochheiliges Wort, oder die heiligen Sacramente läſtert, dem ſoll ſeine Zunge mit einem glüenden Eiſen durchſtochen, und er des Landes verwieſen, auch wohl gar nach Beſchaffenheit der Sachen am Leben geſtrafet werden.

224. §.

Mißbrauch des Namens Gottes.

Da der Mißbrauch einer Sache darinnen beſtehet, wenn dieſelbe zu etwas anderſt angewendet wird, als die Pflichten erfordern (66. §. N. u. V. R): So beſtehet der Mißbrauch des Namens Gottes darinnen, wenn man denſelben bey andern Dingen brauchet, als die Pflichten es erfodern, welche wir in Anſehung deſſelben zu erfüllen verbunden ſind. Nun ſchreibet ſelbſt das Geſetz der Natur die Pflichten vor, welche uns in Anſehung Gottes und ſeines Namens obliegen; Als daß wir ihn verehren (172. §. des a. O.), preiſen (174. §. daſ.), und anrufen ſollen (175. §.). Aller Mißbrauch des Namens Gottes iſt daher der Verehrung deſſelben; Und folglich, da die Religion in der Verehrung Gottes beſtehet (366. §. W. Polit.), auch der Religion zuwider. Wir haben aber eben vorhin gezeiget, daß in einem gemeinen Weſen alles, was der Religion zuwider iſt, als ein Verbrechen angeſehen und beſtrafet werden könne (222. §.). Daher iſt auch der Mißbrauch des Namens Gottes als ein Verbrechen anzuſehen und zu beſtrafen. Da nun dasjenige, was von einer Sache überhaupt gilt, allen Arten

derſelben zukömmt: So ſind auch alle diejenigen Handelungen für ſtrafbare Verbrechen zu halten, wobey der Name Gottes gemißbrauchet wird. Dahin gehören bekanntlich das Segenſprechen, insbeſondere das Waffenſegnen und Feſtmachen bey den Soldaten, das Teufelbannen, u. d. g.

225. §.

Das Geſetz der Natur erfodert, daß man auch ſelbſt ſeinen Feind nicht haſſen ſolle (848. §. W. Moral.). Durch das Fluchen aber wird ein Haß äuſerlich zu erkennen gegeben. Indem man nämlich wünſchet oder verlanget, daß einen ein gewiſſes Unglück treffen ſolle (1002. §. daſ.). Da nun die Mitglieder eines gemeinen Weſens verbunden ſind oder werden können, wenigſtens ihre äuſerliche Handelungen nach dem Geſetze der Natur einzurichten (1024. §. N. u. V. R.): So iſt das Fluchen einer Pflicht zuwider, zu der man mit Gewalt angehalten werden kann (ebend.); Folglich ein Verbrechen (3. §.) und kann beſtrafet werden (9. §.). Bey dem Fluchen wird auch mehrentheils der Name Gottes gemißbrauchet; Wie ſich ſolches z. B. bey dem bekannten leider gemeinen Fluche der Engeländer findet. Denn da man den Namen Gottes zu deſſen Verehrung gebrauchen ſoll: So iſt es ein Mißbrauch, wenn man ſich deſſen bedienet, um jemanden Böſes zu wünſchen. Da nun aller Mißbrauch des Namens Gottes als Fluchen.

ein Verbrechen anzuſehen und zu beſtrafen iſt (224. §.): So erhellet auch ſolches von dem Fluchen, wenn es damit verknüpfet gehet. Worauf denn in dem vorangezogenen Artikelsbrief geſehen wird, wenn es heiſſet: Wer den Namen Gottes mit Fluchen mißbrauchet (3. §. F. H. A. B.).

226. §.

Schwören. Eben ſo ergiebt ſich ſolches von dem Schwören. Man verſtehet hier aber ein leichtfertiges und unnöthiges Schwören. Denn zum Eydſchwur wird der Gebrauch des Namens Gottes erfodert (391. §. N. u. V. R.). Wer aber unnöthiger und leichtfertiger Weiſe ſchwöret, der handelt dem zuwider, was ihm ſelbſt das Geſetz der Natur vorſchreibet (367. §. daſ.); Und begehet alſo dadurch einen Mißbrauch des Namens Gottes (66. §. ebend.). Da nun aller Mißbrauch des Namens Gottes als ein Verbrechen anzuſehen und zu beſtrafen iſt (224. §.): So kann auch das leichtfertige und unnöthige Schwören für ein Verbrechen geachtet und beſtrafet werden. Der angeführte Artikelsbrief giebt davon wieder ein Zeugniß (a. O.).

227. §.

Meineyd und falſcher Eyd. Bey einem Eydſchwure wird Gott zum Zeugen deſſen, was man ſaget, und zum Rächer auf den Fall, wenn man falſch ſchwöre, oder nicht

nicht halte, was man verſpricht, angerufen (361. §. N. u. V. R.). Man ſoll daher von den Eigenſchaften Gottes, nämlich ſeiner Allwiſſenheit, Allmacht und Gerechtigkeit, Beweggründe nehmen, die Wahrheit zu ſagen und ſein Verſprechen zu halten. Wer alſo dieſes nicht thut, ungeachtet er ſolches durch einen Eyd bekräftiget, der läſſet die Vollkommenheiten Gottes ſich nicht zu Beweggründen ſeiner Handelungen dienen. Und da er ſolches doch durch den Eyd bezeuget: So verachtet er dadurch in der That Gott! Indem er ihn nicht für das hält, was er iſt. Und begehet alſo eine Gotteslåſterung (166. §. a. O.). Wenn einer aber ſchwöret, daß er die Wahrheit ſage, da er doch unwahr redet: So heiſſet das ein falſcher Eyd; Und hingegen, wenn einer ſeinen Eyd verletzet: indem er dasjenige nicht hält, was er doch zu halten verſprochen hat: So iſt das ein Meineyd (371. §. deſ.). Der Meineyd ſo wohl, als der falſche Eyd, führet daher eine Gotteslåſterung mit ſich. Da nun dieſe als ein Verbrechen anzuſehen und zu beſtrafen iſt (222. §.): So iſt auch **der Meineyd ſo wohl, als der falſche Eyd ein Verbrechen und zu beſtrafen.** Man erkennet nun leicht, daß durch einen falſchen Eyd und Meineyd zugleich demjenigen ein Schaden zugefüget werde, zu deſſen Vortheile man etwas bezeugen oder verſprechen ſoll. Da nun der Schaden und die Größe deſſelben die Strafe erhöhet (174. §.): So erhellet daraus, daß

dabey größere Strafen ſtatt finden. Da nun bey Ablegung eines Eydes nebſt dem Daumen die zween vorderſten Finger der rechten Hand pflegen aufgerichtet oder an die Bruſt geleget zu werden: So iſt auch wohl die Abhauung ſolcher Finger eine gemäße Strafe des falſchen Eydes und Meineydes: Weil einer durch den Mißbrauch derſelben ſich ihrer unwürdig gemachet hat. Wer einen falſchen Eyd thut, der weiß, daß das nicht wahr iſt, was er beſchwöret; Ein Meineydiger hingegen kann bey Ablegung des Eydes wohl den Willen haben, daß er dasjenige halten wolle, was er verſpricht (anm. 371. §.) Der falſche Eyd iſt demnach ein vorſätzlicheres Verbrechen, als der Meineyd, überhaupt betrachtet, und lezterer kann auch blos aus Verſehen, ohne Vorſatz, begangen werden. Da nun die vorſätzlichen Verbrechen härter zu beſtrafen ſind, als verſchuldete (174. §.); Unter jenen aber die, wobey der Vorſatz am größeſten iſt (175. §.): **So iſt ein falſcher Eyd härter zu beſtrafen als ein Meineyd, an ſich betrachtet:** Ich ſage mit Fleiſe an ſich betrachtet. Denn wenn einer gleich bey Ablegung eines Eydes, wodurch er etwas verſpricht, den Vorſatz hätte ſolches nicht zu halten: So wäre der Meineyd eben ſo groß, als ein falſcher Eyd. Allein dieſes gehöret zum Weſen des Meineydes nicht; Sondern iſt nur zufällig. Hingegen ein falſcher Eyd geſchiehet allezeit aus Vorſatze. Denn wenn einer etwas als wahr beſchwüre, das nicht

wahr

wahr wäre; Er glaubte es aber doch: So wäre es ſo wenig ein falſcher Eyd, als es eine Lügen ſeyn würde, wenn einer eine Unwahrheit ſagte, die er doch wahr zu ſeyn glaubet. Denn ein falſcher Eyd gehet ſo, wie die Lügen, immer wider beſſer Wiſſen und Gewiſſen (983. §. W. Moral.).

228. §.

Verbrechen wider den Willen anderer.

Die bisher erwogenen Verbrechen (222 = 227. §.) gehen zwar hauptſächlich gegen Gott. Sie ſind aber hier nur in ſo weit betrachtet worden, als ſie der Religion, und folglich dem Endzwecke eines gemeinen Weſens, der gemeinen Ruhe, Wohlfahrt und Sicherheit, zuwider ſind (366. §. W. Polit.). Es iſt ſolches bey Gelegenheit derjenigen Verbrechen geſchehen, die in Abſicht des Verſtandes anderer Menſchen begangen werden (219. §.). Denn ob ſie zwar eigentlich unter dieſe nicht gehören: So können ſie doch in ſo weit hieher gezogen werden, als durch eine ſolche Verachtung Gottes und deſſen, was zur Religion gehöret, auch andere auf ſolche ſchädliche Irrthümer (221. §.) gebracht werden könnten. Nun habe ich aber ſchon erinnert, daß auch in Abſicht auf den Willen anderer Verbrechen begangen werden können (219. §.). Es geſchiehet ſolches nämlich, wenn man wider diejenigen Pflichten handelt, welche man gegen den Willen anderer in Acht zu nehmen hat. Die Pflichten gegen andere ſind mit denen gegen uns einerley (768.

 §. W.

§. W. Moral.). Da wir nun verbunden ſind unſern Willen vollkommener zu machen (372. §. daſ.): So ſind wir auch ſchuldig den Willen anderer zu verbeſſern und nicht zu verſchlimmern. Man handelt alſo wider ſeine Pflicht, wenn man den Willen anderer verſchlimmert. Dieſe Pflicht iſt aber vollkommen, wenn ſie zugleich eine Abſicht auf das gemeine Weſen hat (219. §.); Wenn ſie nämlich zum Schaden deſſelben gereichet. Da nun eine Handelung alsdenn erſt ein Verbrechen iſt, wenn ſie einer vollkommenen Pflicht oder Verbindlichkeit zuwider iſt (3. §.): So iſt auch **alles dasjenige ein Verbrechen, in Abſicht auf den Willen anderer, wodurch derſelbe zum Schaden des gemeinen Weſens verſchlimmert wird.**

229. §.

Verleitung zu böſen Handelungen.

Der Willen überhaupt beſtehet in der Neigung zu einer Sache, ſie mag gut oder ſchlimm ſeyn (492. §. W. Metaph.). Man erkennet aber leicht, daß er verbeſſert werde, wenn er zu einer guten, und verſchlimmert, wenn er zu einer böſen Sache geneiget wird. Wer alſo den Willen des andern auf etwas Böſes lenket, der verſchlimmert denſelben. Nun ſind aber die Verbrechen, ſo wie überhaupt alle den Pflichten und dem Geſetze der Natur widrige Handelungen, böſe (6. §.). Wer alſo den andern zu Begehung eines Verbrechens und überhaupt einer pflichtwidrigen Handelung beweget,

get, der verſchlimmert ſeinen Willen. Eine ſolche Verleitung anderer zu böſen Handelungen läuft aber auch der Wohlfahrt eines Staates zuwider. Denn dieſe erfodert, daß der natürlichen Verbindlichkeit, oder denen Pflichten, welche das Geſetz der Natur vorſchreibet, ſo viel als möglich, ein Genügen geſchehe; Oder, daß doch wenigſtens die äuſerlichen Handelungen damit übereinſtimmen (222. §. W. Polit.). Nun iſt aber ſelbſt eine jede Sünde eine ſolche Handelung, welche dem Geſetze der Natur zuwider iſt (58. §. N. u. V. R.); Und insbeſondere ſind die Verbrechen ſolche äuſerliche Handelungen (26. §.). Die Begehung der Sünden und vornehmlich der Verbrechen iſt demnach dem Beſten eines Staates zuwider. Und folglich gereichet die Verſchlimmerung des Willens anderer, welche durch Verleitung zu einem Verbrechen oder zu einer böſen Handelung überhaupt geſchiehet, zum Schaden deſſelben. Da nun alles dasjenige ein Verbrechen in Abſicht auf den Willen anderer iſt, wodurch dieſer zu Schaden des gemeinen Weſens verſchlimmert wird (228. §.): So iſt auch ein ſolches inſonderheit die Verleitung anderer zu böſen Handelungen, und vornehmlich zu Verbrechen.

230. §.

Insbeſondere Verführung.

Die Verleitung zu Begehung eines Verbrechens kann ſo wohl gefliſſentlich, als auch ohne Willen und Vorſatz geſchehen (72. §.). Im erſtern Falle heiſſet ſie beſonderſt eine Verführung (ebend.). **Die Verführung anderer zu böſen Handelungen und beſonderſt zu Verbrechen, gehöret daher unter diejenigen Verbrechen, welche in Abſicht auf den Willen anderer begangen werden.** Oben habe ich ſchon erwieſen, daß ſie ein gröſſer Verbrechen, als die Verleitung ohne Vorſatz (ang. §.); Auch ſolches alsdenn ſeye, wenn ſie ohne Erfolg iſt (73. §.); Und im erſtern Falle härter, im leztern aber gelinder zu beſtrafen ſeye (192. §.). Daher ich denn ſolches hier weiter nicht ausführe. Der Willen kann nun nicht anderſt als durch Beweggründe gelenket werden (496. §. W. Metaph.). Die Verführung beſtehet alſo in der gefliſſentlichen Vorlegung ſolcher Gründe, wodurch einer zum Böſen bewogen werden kann. Eine jede Handelung alſo die dazu einen Beweggrund abgeben kann, iſt auch eine Art der Verführung. Nun weiß ein jeder, daß einer bewogen werden könne etwas zu thun, wenn man ihn bittet, reizet, bedrohet; Oder ihm Anſchläge giebt, befiehlet, Gelegenheit machet; Ja! Wohl gar Hülfe leiſtet. Demnach erkennet man, daß man durch alle dieſe Handelungen ein Verbrechen in Abſicht auf den Willen anderer begehen könne. Es giebt aber auch beſondere

Ver-

Verbrechen, welche dahin gerechnet werden können. Dergleichen iſt z. B. die Kuppleren, da man nämlich andern Gelegenheit machet zur Ausübung der Hurerey und Unzucht. Wovon aber demnächſt erſt wird gehandelt werden, wenn die Verbrechen, wozu die Verführung geſchiehet, betrachtet werden. So gehöret auch dahin die Beſtechung, wenn man einem zu dem Ende etwas giebt, damit er dasjenige unterlaſſe, was ſein Amt erfoderte, oder etwas thue oder zulaſſe, was ſeinem Amte zuwider iſt.

231. §.

Verbrechen in Anſehung des Leibes und äuſerlichen Zuſtandes.

Ob nun zwar auch in Anſehung der Seele (218. §.), und beſonderſt des Verſtandes ſo wohl (219. §.), als des Willens anderer (228. §.), Verbrechen begangen werden können: So finden doch die mehreſten in Anſehung des Leibes und des äuſerlichen Zuſtandes anderer ſtatt. Es kömmt ſolches vornehmlich daher, daß die Pflichten gegen die Seele meiſtentheils nur unvollkommen ſind; Und alſo noch kein eigentliches Verbrechen dadurch entſtehet, wenn man denſelben zuwider handelt (3. §.). Hingegen in Anſehung der Pflichten gegen den Leib und den äuſerlichen Zuſtand hat man gröſſeſten Theiles das Recht den andern mit Gewalt abzuhalten, daß er denſelben nicht zuwider handele; z. B. daß er einen nicht ums Leben bringe, daß er einem nicht ſeine Güter nehme, u. d. g. Die Verbrechen können nun insbe-

ſondere in Beraubung eines Gutes beſtehen, das man beſitzet (60. §.). Dadurch geſchiehet ein Schaden (269. N. u. V. R.). Alle Handelungen alſo, wodurch jemanden an ſeinem Leibe, an ſeinem Vermögen, oder an allem, was ſonſten ſeinen äuſerlichen Zuſtand vollkommen machet, ein Schaden geſchiehet, gehören zu denen Verbrechen, welche in Anſehung des Leibes und äuſerlichen Zuſtandes anderer begangen werden.

232. §.

Zauberey. Wenn einem an ſeinem Leibe oder an ſeinem Vermögen und dem, was ſonſt zu ſeinem äuſerlichen Zuſtande gehöret, ein Schaden zugefüget wird: So weiß man gemeiniglich, wie ſolches zugehet, und was für Mittel der andere ſich dazu bedienet. Wenn z. B. einer den andern ums Leben bringet: So weiß man und ſiehet es am Leichnam, daß es durch Schlagen, Hauen, Stechen u. d. g. mit einem Prügel, Degen oder ſonſt geſchehe. Hingegen wird dafür gehalten, daß dem Menſchen auch ohne die gewöhnlichen Mittel unmerklicher und verborgener Weiſe ein Schaden zugefüget werden könne. Und von dieſer beſondern Art einen Schaden zuzufügen, iſt auch ein beſonderes Verbrechen erwachſen, das man die Zauberey nennet. Man könnte alſo dieſelbe überhaupt erklären durch die Zufügung eines Schadens auf eine verborgene und unmerkliche

che Weiſe. Nun hat man vor dieſem dafür gehalten, und es geſchiehet auch wohl an denen Orten, wo Aberglauben und Unwiſſenheit herrſchen, noch, daß ſolche durch Hülfe des böſen Geiſtes geſchehe, mit welchem zu dem Ende ein beſonderes Bündniß eingegangen werde. Ob nun zwar unſere aufgeklärten Zeiten dieſen irrigen Wahn an den mehreſten Orten vertrieben haben; So kann doch faſt nicht geläugnet werden, daß es in der Natur ſolche, den mehreſten noch unbekannte, Kräfte gebe, vermittelſt welcher einem auf eine verborgene und unmerkliche Art ein Schaden zugefüget werden kann. Dieſes vorausgeſetzet: So würde die Zauberey noch näher erkläret werden können durch die Anwendung verborgener Kräfte zum Schaden anderer Menſchen. Da nun überhaupt alle Handelungen, wodurch einem an ſeinem Leibe oder an ſeinem äuſerlichen Zuſtande ein Schaden geſchiehet, Verbrechen ſind (231. §.): So erhellet ſo gleich, daß die Zauberey ein Verbrechen ſeye. Da dieſelbe auf eine verborgene Weiſe ausgeübet wird: So erkennet man, daß ſie leicht verborgen bleiben könne. Und eben dieſes Verborgenbleiben machet auch, daß diejenigen, die ſie ausüben, es nicht bey einem mahl bewenden laſſen, ſondern ſie mehrmahl wiederhohlen, und dadurch eine Fertigkeit und Gewohnheit erlangen. Da nun die Strafe eines Verbrechens um ſo viel gröſſer ſeyn muß, wenn es leicht verborgen bleiben kann (187. §.); Wenn es mehrmahl wiederhohlet

hohlet (203. §.), und darinnen eine Fertigkeit und Gewohnheit erlanget worden (201. §.): So kann auch die Zauberey mit einer groſzen Strafe beleget werden. Diejenigen, welche ſich verborgener Künſte zum Schaden anderer bedienen, nennet man Zauberer, und insbeſondere, wenn es Weibsleute ſind, Hexen. Es iſt aber nach dem vorangeführten dazu nicht nöthig, daß ſie in einem ausdrücklichen Bunde mit dem Teufel ſtehen. Wie man nun ehemahls die Hexen, ob zwar aus einem andern Grunde verbrannt hat: So kann wohl kein Zweifel dabey ſeyn, daß Zauberey nach Beſchaffenheit der Umſtände auch mit einer Lebensſtrafe beleget werden könne.

233. §.

Zauber- und Liebes-tränke.

Der Schaden, welcher einem durch die Zauberey zugefüget werden kann, betrifft aber nicht allein den Leib und den äuſerlichen Zuſtand; Sondern er kann auch ſo gar auf die Seele gehen. Denn es iſt bekannt, daß es ſolche Dinge in der Natur gebe, durch deren Genuß einer im Kopfe verwirrt und alſo um ſeine Vernunft gebracht werden kann. Man giebt aber auch ſo gar vor, daß ſich Dinge fänden, die auf den Willen wirketen, und wodurch einer z. B. zur Liebe gegen einen andern gebracht werden könnte. Es iſt hier der Ort nicht zu unterſuchen, wie weit dieſes Grund haben möchte. Ich ſetze es nur als möglich voraus. Da nun dergleichen Dinge einem

mittelſt

mittelſt eines Trankes heimlicher Weiſe pflegen beygebracht zu werden: So nennet man die heimliche Beybringung ſolcher ſchädlicher Dinge, welche ſeinen Verſtand oder Willen in Unordnung bringen, einen Zaubertrank; Und beſonderſt, wenn einer dadurch verliebt werden ſoll, einen Liebestrank. Da einer ohne Verſtand kein nützliches Mitglied des gemeinen Weſens ſeyn kann; Durch einen verderbten Willen aber auch lauter Unordnungen entſtehen, welche in einem Staate nicht geduldet werden können: So erkennet man leicht, daß durch Zauber- und Liebestränke ſelbſt gegen das gemeine Weſen, und alſo ein öffentliches Verbrechen begangen werde (49. §). Und zwar da ihre Beybringung heimlicher Weiſe geſchiehet, vor der man ſich alſo nicht genugſam hüten kann; auch da ſolches zum Schaden anderer geſchiehet, dieſelben eine Art der Zauberey ſind (232. §.): So folget, daß große Strafen darauf geſetzet werden können (186. §.). Da aber auch ein ieder befugt iſt allen Schaden von ſich abzuwenden (269. §. N. u. V. R.) und alſo ein vollkommenes Recht dazu hat (80. §. daſ.); Folglich auch die Verbindlichkeit des andern, keinen Schaden zuzufügen, vollkommen ſeyn muß (46. §. ebend.): So ſiehet man daraus, daß die Beybringung ſolcher ſchädlichen Tränke auch an und für ſich ein Verbrechen ſeye (3. §).

234. §.

234. §.

Tod-, ſchlag. Wir ſind verbunden unſer eigen Leben (437. §. W. Moral.), und alſo auch das Leben anderer zu erhalten (768. §. daſ.). Und da niemand verbunden iſt einige Beleidigung vom andern zu erdulden (860. §. ebend.); Vielmehr ein jeder befugt iſt, ſolche nöthigen Falles mit Gewalt abzuwenden (866. §. desgl.): So erkennet man leicht, daß derjenige einer vollkommenen Verbindlichkeit zuwider handele, welcher den andern ums Leben bringet (51. §. N. u. V. R.). Weil durch die Beraubung des Lebens einem der Tod zugefüget wird: So nennet man ſolches tödten. Und diejenige Handelung, wodurch einer des Lebens beraubet oder der Tod ihm zugefüget wird, heiſſet ein **Todſchlag**. Da nun eine jede Handelung, die einer vollkommenen Verbindlichkeit zuwider lauft, ein Verbrechen iſt (3. §.): So iſt klar, daß der Todſchlag ein **Verbrechen** ſeye. Er wird nun freylich an einer einzelnen Perſon begangen; Und kann alſo in ſo weit auch für ein beſonderes oder Privatverbrechen gehalten werden (49. §.). Er würde nämlich ſolches auch ſeyn, wenn die Menſchen noch einzeln unter ſich lebten, ohne Errichtung einer bürgerlichen Geſellſchaft. Man ſiehet aber zugleich, daß die gemeine Sicherheit ſehr darunter leide, wenn man in einem Staate ſeines Lebens nicht ſicher ſeyn kann. Derjenige verletzet demnach auch die gemeine Sicherheit, welcher in einem Staate einen Todſchlag verübet;

Und handelt demnach derjenigen Pflicht ſehr zuwider, die er dem gemeinen Weſen zu leiſten ſchuldig iſt (215. §. W. Polit.). Da nun darinnen ein öffentliches Verbrechen beſtehet (49. §.), So iſt auch der Todſchlag für ein ſolches zu halten; Jedoch weil das gemeine Weſen nur mittelbarer Weiſe durch einzelne Perſonen beleidiget wird; Nur ein mittelbares; Wie die mehreſten ſind. Ich erinnere ſolches hier insgemein, um es nicht bey jedem insbeſondere anzuzeigen.

235. §.

Recht zu tödten hebet ihn auf.

Ob man nun gleich überhaupt verbunden iſt, dem andern das Leben vielmehr zu erhalten, als zu nehmen (234. §.): So iſt es doch bekannt, daß es auch Fälle gebe, darinnen man das Recht hat andere zu tödten. So kömmet z. B. den Beherrſchern der Völker das Recht über das Leben ihrer Unterthanen zu (1048. §. N. u. V. R.). Und die Strafen können daher auch bis auf das Leben gehen (172. §.). Das Recht beſtehet nun überhaupt in dem ſittlichen Vermögen etwas zu thun (46. § a. O.); Und ſetzet alſo eine ſittliche Möglichkeit voraus (117. §. W. Metaph.). Die Verbindlichkeit aber beſtehet in einer ſittlichen Nothwendigkeit (37. §. N. u. V. R.). Sie ſchlieſſet alſo aus, daß das Gegentheil möglich ſeye (36. §. W. Metaph.) Wenn aber einer das Recht dazu hat: So iſt es möglich. Wo alſo einer das Recht hat, etwas zu thun, als

einem das Leben zu nehmen: Da kann er nicht zugleich verbunden ſeyn es nicht thun. Einer alſo der das Recht hat einen zu tödten, der handelt ſeiner Verbindlichkeit nicht zuwider, wenn er es thut. Da nun einer alsdenn erſt verbricht, wenn er ſeiner Verbindlichkeit zuwider handelt (3. §.): So begehet einer kein Verbrechen, der den andern ums Leben bringet, wenn er das Recht dazu hat; Und es iſt für keinen eigentlichen Todſchlag zu halten.

236. §.

Arten des Todſchlages.

Da nun jedes Verbrechen entweder einen Vorſatz oder eine Schuld, ein Verſehen, voraus ſetzet, woher es ſeinen Urſprung nimmt (3. §.): So muß auch der Todſchlag, wenn er ein Verbrechen ſeyn ſoll, entweder aus Vorſatze oder doch wenigſtens aus einem Verſehen begangen werden. Wie nun die Verbrechen in dem erſtern Falle vorſätzliche oder boshafte; in dem letztern Falle aber verſchuldete heiſſen (37. §.): So iſt auch derjenige Todſchlag, welcher aus Vorſatze begangen wird, ein vorſätzlicher; Wenn er aber nur aus einem Verſehen, oder aus einer Schuld herrühret, ein verſchuldeter Todſchlag zu nennen. Letzterer wird zwar auch ein unvorſätzlicher genannt (141. §. N. u. V. R.). Weil es aber noch andere Todſchläge giebt, die auch nicht vorſätzlich ſind, wobey ſich aber dennoch auch kein Verſehen oder keine Schuld befindet; Wie wir gleich

ſehen

ſehen werden: So kömmt das unvorſätzliche dem verſchuldeten nicht allein zu. Denn es iſt bekannt, daß ein Todſchlag auch von ungefähr, durch einen bloſen Zufall, von einem begangen werden könne. Z. B. Wenn einem, welcher Holz hauet, das Eiſen von der Axt abfähret, und einen Vorbeygehenden dergeſtalt vor den Kopf trifft, daß er davon todt zur Erde fället. Es wird aber hiebey vorausgeſetzet, daß weder ein Verſehen, und noch vielweniger ein Vorſatz, ſich dabey finde. Ein ſolcher Todſchlag nun, welcher ganz von ungefähr, aus einem bloſen Zufalle, den man nicht vorherſehen, noch verhüten können, ohne alle Schuld und ohne allen Vorſatz geſchiehet, heiſſet ein **ungefährer** oder **zufälliger Todſchlag** (371. §. W. Polit.). So kann auch ein Todſchlag aus einer Nothwendigkeit, nämlich zur nöthigen Verthaydigung ſeines eigenen Lebens, oder des Seinigen geſchehen. Dieſer geſchiehet zwar freylich nicht ohne Vorſatz; Allein man wird durch den andern dazu genöthiget: Da man es ſonſt aus ganz freyem Willen nicht thun würde. Ein ſolcher nun, der zur nöthigen Verthaydigung ſeines Lebens oder des Seinigen geſchiehet, heiſſet ein **nothwendiger Todſchlag**. Ob und in wie weit dieſer und der zufällige ein Verbrechen ſeye, werden wir hernach betrachten. Nun kann es aber auch ſeyn, daß einer zwar den Vorſatz hat den andern zu tödten. Er unternimmt auch die dazu nöthige äuſerliche Handelung. Er voll-

bringet aber den Todſchlag nicht wirklich; Entweder weil er ſelbſt davon abſtehet oder gehindert wird. Da nun in dieſem Falle ein Verbrechen nur verſuchet oder unternommen heiſſet (30. §.): So iſt eine jede mit dem Vorſatze den andern zu tödten unternommene Handelung ein **verſuchter Todſchlag**.

237. §.

Aus eigentlichem und uneigentlichem Vorſatze.

Bey den vorſätzlichen Verbrechen kann ſich ein eigentlicher oder uneigentlicher Vorſatz finden (41. §.). Was dieſes ſagen wolle, habe ich daſelbſt ſchon durch das Beyſpiel des Todſchlages erläutert. Ein vorſätzlicher Todſchlag kann demnach ſo wohl aus einem eigentlichen als uneigentlichen Vorſatze herrühren. Nach dem Begriffe dieſer beyden Arten heiſſet demnach ein **Todſchlag aus eigentlichem Vorſatze** derjenige, wobey man den Tod des andern zur Abſicht gehabt hat (23. §. N. u. V. R.); **Aus uneigentlichem Vorſatze** hingegen, wobey man zwar nicht eigentlich den Tod des andern, jedoch dasjenige gewollt hat, woraus er eben ſo wohl erfolgen können, als das, was man eigentlich zur Abſicht gehabt hat. Als wenn einer nur den Vorſatz hat, einen zu verwunden. Aus eben dem Schlage aber, wodurch er ihn hat verwunden wollen, erfolget die Tödtung: So kann man ihm zwar keinen eigentlichen Vorſatz zuſchreiben. Allein da er doch dasjenige mit Vorſatze gethan hat, woraus der Tod eben ſo wohl, als die bloſe Verwundung

wundung erfolgen können: So kann man ihn von dem uneigentlichen nicht losſprechen. Der Todſchlag aus eigentlichem Vorſatze wird insbeſondere ein **Mord** oder eine **Mordthat** genannt (371. §. **W. Polit.**).

238. §.

Da nun die vorſätzlichen Verbrechen größer als die verſchuldeten (38. §.), und unter jenen die aus eigentlichem Vorſatze die gröſteſten ſind (41. §.): So iſt ein vorſätzlicher Todſchlag auch größer als ein blos verſchuldeter (236. §.); Und ein Mord am gröſſeſten (237. §.). Es iſt dieſes aber nur in Anſehung des Willens zu verſtehen, womit ein T[illegible]ſchlag begangen wird. Denn ſonſt kann ei[illegible] Todſchlag auch in andern Abſichten größer ſe[illegible] als ein anderer; z. B. der an Verwandten iſt größer, als wenn er an einem Fremden verübet wird. U. d. g. Wie wir ſolches hernach ſehen werden. Welcher größer als der andere.

239. §.

Wer einen Todſchlag begehet, der heiſſet ein **Todſchläger**; Und beſonderſt, wer einen Mord verübet, ein **Mörder** (371. §. **W. Polit.**). Da nun der Todſchlag überhaupt diejenige Handelung genennet wird, wodurch man jemanden des Lebens, unbefugter Weiſe nämlich, beraubet, und folglich ihm den Tod zufüget (234. §.); Hingegen ein Mord erſtlich derjenige Todſchlag, welcher aus eigentlichem Was Todſchläger und Mörder ſeyn.

Vorſatze begangen wird (237. §.): So iſt ein Todſchläger überhaupt derjenige, welcher einen unbefugter Weiſe ums Leben bringet, und folglich ihm den Tod zufüget; Ein Mörder aber nur derjenige, welcher es aus eigentlichem Vorſatze thut.

240. §.

Todſchlag durch eine Wunde.

Die Verletzung der Theile oder Gliedmaſen des Leibes heiſſet überhaupt eine Wunde. Da nun das Leben in demjenigen Zuſtande des Leibes beſtehet, darinnen dieſer zu Bewegung ſeiner Gliedmaſen aufgeleget iſt (455. §. 1. Th. W. Phyſ.); Und wenn der Leib dieſes nicht mehr iſt, ſolches den Tod ausmachet; Folglich da es durch Verletzung der Gliedmaſen geſchehen kann, daß der Leib nicht mehr zur Bewegung aufgelegt bleibet, daraus der Tod erfolgen kann (456. §. daſ.): So erkennet man gar leicht, und die Erfahrung lehret es ohnedem, daß aus einer Wunde der Tod erfolgen könne. Wer demnach dem andern eine ſolche Wunde zugefüget, woraus der Tod nothwendiger Weiſe erfolgen muß, der beraubet ihn des Lebens und füget ihm dadurch den Tod ſelbſt zu. Da nun hierinnen der Todſchlag beſtehet (234. §.): So ſiehet man daraus, daß auch durch Zufügung einer Wunde ein Todſchlag könne begangen werden. Es iſt nicht ſchlechterdinges eine Wunde dazu erforderlich. Es kann auch ohne dieſelbe auf andere Weiſe, als z. B. durch Gift, geſchehen.

Denn

Denn ob zwar eigentlich durch das Gift auch Theile des Leibes dergeſtalt verletzet werden, daß ſie zu ihren Verrichtungen nicht mehr aufgeleget verbleiben: So iſt ſolches doch nur an den innern Theilen und unmerklich: Da hingegen durch eine Wunde wenigſtens äuſerliche Theile mit verletzet werden, wenn ſie auch gleich hauptſächlich die innern betrifft.

241. §.

Wenn der Tod nothwendiger Weiſe aus einer Wunde erfolget; Oder wenn einer daran nothwendig ſterben muß: So heiſſet dieſelbe tödtlich. Wenn alſo einer nicht nothwendiger Weiſe an einer Wunde ſterben muß: So kann auch dieſelbe nicht für tödtlich gehalten werden. Da es nun leicht zu begreifen iſt, daß wenn eine andere blos zufällige Urſache dazu kömmt, daß einer an einer Wunde ſtirbet, dieſes nicht nothwendiger Weiſe geſchehe: So kann auch in dieſem Falle die Wunde nicht für tödtlich gehalten werden. Da der Tod alsdenn erfolget, wenn der Leib nicht mehr zu Bewegung der Gliedmaſen aufgeleget bleibet (angef. 456. §.): So erkennet man leicht, daß eine Wunde dieſes Vermögen aufheben müſſe, wenn ſie tödtlich ſeyn ſoll. Es iſt aber bekannt, daß nicht alle Gliedmaſen zu Erhaltung des Lebens oder der Bewegung des Leibes erforderlich ſind. Wenn daher ſolche verletzet werden, deren Verrichtungen zum Leben nicht unumgänglich nöthig ſind:

Was eine tödtliche Wunde ſeye?

So iſt ſolche für keine tödtliche Wunde zu halten. Sondern eine Wunde iſt alsdenn erſt tödtlich, wenn dadurch ſolche Theile oder Gliedmaſen verlezet werden, deren Verrichtungen zu der Erhaltung des Lebens nothwendig erforderlich ſind, und zwar wenn ſie dergeſtalt verlezet werden, daß ſie zu ſolchen Verrichtungen nicht mehr geſchickt verbleiben. Dieſes iſt wohl der Hauptgrundſatz, woraus die Tödtlichkeit der Wunden, nämlich ſchlechterdinges, an und für ſich betrachtet, zu beurtheilen iſt. Welches aber diejenigen Theile und Verrichtungen ſeyen; Ingleichen durch welche Verletzungen die erſtern zu den leztern ungeſchickt werden; Solches bleibet den Naturverſtändigen und Aerzten zu unterſuchen überlaſſen; Denen man daher darinnen bey vorkommenden Fällen billig glaubet. Von einigen Theilen iſt es genugſam klar; Als z. B. daß, wenn das Herz durchſtochen wird, ſolches eine tödtliche Wunde ſeye. Bey andern iſt es manchmahl Zweifeln unterworfen. Und in dieſen Fällen, wenn der Tod aus der Wunde an und für ſich erfolgen muß; Da es nämlich ſchlechterdinges ohne alle weitere Bedingung nothwendig iſt, daß der Tod daraus erfolge: So heiſſet dieſelbe an und für ſich tödtlich.

242. §.

Kann es auch durch

Inzwiſchen gleichwie überhaupt etwas ſchlechterdinges oder auch bedingungweiſe nothwendig

dig ſeyn kann (575. §. W. Metaph.): So kann zwar wohl eine Wunde ſo beſchaffen ſeyn, daß einer eben an und für ſich nicht daran ſterben müſte; Allein es kann durch die Umſtände nothwendig werden. Wenn z. B. nicht gleich ein Wundarzt bey der Hand iſt, der ſie verbindet, und es entſtehet daraus eine Verblutung. Da nun überhaupt eine Wunde alsdenn tödtlich heiſſet, wenn der Tod nothwendiger Weiſe daraus erfolget, oder wenn einer daran ſterben muß (241. §.): So iſt auch eine Wunde dennoch für tödtlich zu halten, wenn es auch gleich nicht an und für ſich, ſondern nur den Umſtänden nach nothwendig iſt, daß der Verwundete daran ſterbe. In dieſem Falle heiſſet die Wunde den Umſtänden nach tödtlich. Man pfleget es auch wohl zufälliger Weiſe tödtlich zu nennen. Es möchte aber demjenigen zu widerſprechen ſcheinen, was ich vorhin angeführet, daß nämlich eine Wunde nicht für tödtlich zu halten ſeye, wenn eine andere zufällige Urſache dazu kömmt, daß einer daran ſtirbet (angef. §.). Und in der That iſt dieſes auch nicht blos zufällig. Denn ſonſt müſte es anderſt ſeyn können, und nicht nothwendig ſeyn (175. §. des a. O.). Es iſt aber hier, ob gleich nicht ſchlechterdinges, doch den Umſtänden nach, nothwendig, daß einer daran ſtirbet. Zufällig hingegen würde es ſeyn, wenn ein ungeſchickter Wundarzt dazu genommen wird, der etwas verſiehet; Wenn der Verwundete ſelbſt ſich verwahrloſet;

die Umſtände werden.

Wenn etwa eine andere Krankheit dazu kömmt, die aus der Wunde nicht entſtehet, u. d. g.

243. §.

Wenn ſie einen Todſchlag mache.

Da nun derjenige, welcher einem eine ſolche Wunde zufüget, woran er nothwendiger Weiſe ſterben muß, einen Todſchlag begehet (240. §.); Eine ſolche Wunde aber woraus der Tod nothwendig erfolget, tödtlich heiſſet (241. §.); Wenn es auch blos durch die Umſtände nothwendig ſeyn ſollte (242. §.): So begehet derjenige einen Todſchlag, und iſt folglich ein Todſchläger (239. §.) welcher einem eine tödtliche Wunde zufüget; Sie mag nun an und für ſich (241. §.), oder blos durch die Umſtände tödtlich ſeyn (242. §.). Hingegen kann eine Wunde nicht für tödtlich gehalten werden, wenn entweder der Tod gar nicht, oder doch nur zufälliger Weiſe daraus erfolget (241. §.). Ob alſo gleich durch Zufügung einer Wunde ein Todſchlag kann begangen werden (240. §.): So erkennet man doch leicht, daß ſolches nicht geſchehe: Wenn einer an der Wunde, die ihm der andere zugefüget, entweder gar nicht, oder an einer ſolchen Wunde ſtirbet, die auf keinerley Weiſe für tödtlich zu halten iſt; Sondern woraus der Tod nur zufälliger Weiſe erfolget (242. §.). Die Verwundung bleibet aber deswegen dennoch ein Verbrechen, das beſtrafet werden kann; Wie wir ſolches an ſeinem Orte ſehen werden. Allein

es iſt doch kein Todſchlag. Welches in Anſehung der Strafe einen großen Unterſcheid machet.

## 244. §.

Nicht die bloſe Verwundung.

Ob zwar die Verbrechen nicht ohne den Willen der Seele begangen werden (28. §.), und daher eine innere Handelung vorausſetzen (27. §.): So iſt doch dieſe nicht genug; Sondern es wird auch eine äuſere dazu erfodert (26. §.). Da nun der Todſchlag in einer ſolchen Handelung beſtehet, wodurch einer des Lebens wirklich beraubet wird (234. §.): So erkennet man leicht, daß der bloſe Willen oder Vorſatz zum Todſchlage nicht genug ſeye; Sondern daß die Beraubung des Lebens wirklich erfolgen müſſe. Dieſes geſchiehet aber nicht, wenn einer dem andern nur eine Wunde zufüget, die nicht tödtlich iſt. Da nun die Zufügung einer Wunde, wenn einer gar nicht ſtirbet, oder die doch nicht für tödtlich zu halten iſt, keinen Todſchlag ausmachet (243. §.): So iſt es auch für keinen wirklichen Todſchlag zu achten, wenn einer zwar den Vorſatz hat, den andern zu tödten; Er verwundet ihn aber nur; Nämlich nicht tödtlicher Weiſe. Der Todſchlag wird alſo in dieſem Falle nicht vollbracht: Indem noch etwas zurückbleibet, was dazu erfodert wird (29. §.). Inzwiſchen wird doch ſchon eine äuſerliche Handelung vorgenommen, welche dazu nöthig iſt. Da nun ein Verbrechen als-

denn unternommen oder verſuchet heiſſet, wenn zwar dazu gehörige äuſerliche Handelungen vorgenommen werden; Daſſelbe aber dennoch nicht vollbracht wird (30. §.): So iſt die mit dem Vorſatze zu tödten verknüpfte Verwundung für einen verſuchten Todſchlag zu halten (236. §.). Da nun die bloſe Unternehmung ſchon ein Verbrechen iſt (32. §.), und daher beſtrafet werden kann; Jedoch geringer, als wenn es wäre vollbracht worden (174. §.); So iſt auch eine ſolche Verwundung zwar zu beſtrafen; Jedoch nicht ſo hart, als der wirkliche Todſchlag (243. §.).

245. §.

Ungefährer Todſchlag iſt kein Verbrechen.

Ein ungefährer oder zufälliger Todſchlag heiſſet derjenige, welcher ganz von ungefähr aus einem bloſen Zufalle, den man nicht vorherſehen noch verhüten können, ohne alle Schuld und ohne allen Vorſatz geſchiehet (236. §.). Es findet ſich alſo bey demſelben keine Schuld, und noch weniger ein Vorſatz; Und es gehet keine innere Handelung der Seele vor ihm her. Da nun ein Verbrechen erfodert, daß es entweder mit Schuld oder Vorſatze begangen werde (3. §.), und daher eine innere Handelung voraus ſetzet (27. §.): So erkennet man gar leicht, daß ein ungefährer oder zufälliger Todſchlag kein Verbrechen ſeye. Ja! Da ein Todſchlag eigentlich ſchon ein Verbrechen andeutet (234. §.): So ſollte man ſich lieber dieſer Benennung enthalten, und etwa

eine ungefähre oder zufällige Entleibung ſagen. Inzwiſchen, weil dieſer Ausdruck doch gewöhnlich iſt; Und bey einem ſolchen Falle es anfangs ungewiß, und daher allemahl eine Unterſuchung nöthig iſt, ob die Entleibung nur zufälliger, oder verſchuldeter, oder gar vorſätzlicher Weiſe geſchehen ſeye: So habe ich denſelben beybehalten: Zumahl da doch wirklich einer dadurch des Lebens beraubet wird, und alſo eine ſolche Handelung vorgehet, als zum Todſchlage erforderlich iſt (angef. §.). Da nun die Strafen blos den Verbrechen geordnet ſind (169. §.): So iſt auch **ein ungefährer und zufälliger Todſchlag nicht zu beſtrafen.** Wenn alſo ein ſolcher unverſchuldeter Todſchläger vor der Rache der Anverwandten oder Freunde des Entleibten etwa nicht ſollte ſicher ſeyn: So iſt ihm Sicherheit davor zu verſchaffen. Und dieſes iſt die wahre Abſicht der Freyſtädte (5. Moſe XIX, 4. 5. 6.). Es werden daher ſolche gar unrechtmäſiger Weiſe wirklichen Todſchlägern und andern Miſſethätern verſtattet. Beſonderſt iſt es wohl ein großer Mißbrauch, wenn man heilige Oerter offenbaren Miſſethätern eine Freyſtadt ſeyn läſſet.

### 246. §.

Jedoch! Da bey einem ſolchen ungefähren Todſchlage ſich keine Schuld finden, ſondern derſelbe aus einem bloſen Zufalle herrühren muß, welchen man nicht vorherſehen noch vermeiden können (236. §.); So erkennet man gar leicht, daß

*Wenn es kein ungefährer ſeye.*

daß es kein ungefährer Todſchlag ſeye, der aus einem ſolchen Zufalle herkömmt, welchen man gar wohl hätte vorherſehen, und folglich vermeiden können; Und wobey ſich demnach ein Verſehen findet. In dem Falle aber heiſſet ein Verbrechen (37. §.), und insbeſondere der Todſchlag, verſchuldet (236. §.), wenn ſich dabey eine Schuld oder ein Verſehen findet. **Wenn daher ein Todſchlag gleich durch einen Zufall geſchiehet, den man aber leicht hätte vorherſehen und vermeiden können; Wobey ſich demnach ein Verſehen findet: So iſt ſolches kein ungefährer, ſondern ein verſchuldeter Todſchlag;** Und alſo ein Verbrechen (37. §.); Folglich zu beſtrafen (174. §.).

247. §.

Nothwendiger iſt kein Verbrechen.

Ein nothwendiger Todſchlag heiſſet derjenige, welcher zur nöthigen Verthaydigung ſeines Lebens oder des Seinigen begangen wird (236. §.). Da nun einem jeden Menſchen das Recht zukömmt, ſich und das Seinige nöthigen Falles mit Tödtung des andern zu verthaydigen (868. §. W. Moral): So hat derjenige das Recht den andern zu tödten, der einen nothwendigen Todſchlag begehet. Wer aber das Recht hat den andern um das Leben zu bringen, der begehet kein Verbrechen, wenn er es thut; Und es iſt eigentlich für keinen Todſchlag zu halten (235. §.). **Ein nothwendiger Todſchlag iſt daher kein Verbrechen.** Der Namen des

des Todſchlages kömmt ihm daher auch eigentlich ſo wenig, als dem ungefähren zu (245. §.). Inzwiſchen wird dieſe Benennung aus den daſelbſt angeführten Gründen beybehalten.

248. §.

Entſtehet aus der Nothwehre.

Die Rettung ſeines Leibes und Lebens gegen die Gewaltthätigkeit eines Feindes, oder die nöthige Verthaydigung ſeiner und des Seinigen heiſſet die Nothwehre (869. §. W. Moral). Da nun ein nothwendiger Todſchlag zu dieſer nöthigen Verthaydigung geſchiehet (236. §.): So wird derſelbe aus einer Nothwehre begangen, und ſetzet dieſe allezeit zum Grunde, dergeſtalt, daß es kein nothwendiger Todſchlag heiſſen kann, wo keine Nothwehre ſtatt findet. Wie nun bey dieſer die Gränzen überſchritten werden können (angef. O.): So erhellet daraus, daß man auch bey einem nothwendigen Todſchlage zu weit gehen könne. Inzwiſchen da bey einer Nothwehre das Verſehen einem nicht eher zuzurechnen und zu beſtrafen iſt, als wenn erhellet, er habe das, was zu viel geſchehen, aus einem feindſeeligen Gemüthe gethan, und alſo den Vorſatz gehabt ſeinem Feinde zu ſchaden, ohne, daß es die Nothwendigkeit erfodert hätte (870. §. angef. O.): So kann auch das Verſehen bey einem nothwendigen Todſchlage, oder das Uebermaas der Nothwehre, wie ſolches genennet wird, bey einem nothwendigen Todſchlage

ſchlage eher nicht zugerechnet und beſtrafet werden.

249. §.

Eigenſchaften deſſelben. Hieraus laſſen ſich die Eigenſchaften des nothwendigen Todſchlages leicht herleiten. Denn die Nothwehre ſetzet einen gewaltthätigen Angriff eines Feindes zum voraus (869. §. W. Moral). Eine Gegenwehre iſt aber überhaupt nur alsdenn erlaubt, wenn einer unrechtmäſig beleidiget wird (90. §. N. und V. R.). Alſo verſtehet es ſich, daß ſolcher gewaltſamer Angriff auch unrechtmäſiger Weiſe geſchehe. Da ferner die Nothwehre zur Verthaydigung ſeiner und des Seinigen geſchiehet: So muß eine ganz gegenwärtige Gefahr vorhanden ſeyn, daß einem das Leben oder was ihm ſonſt gehöret, genommen werden möchte; Das man aber ſich nehmen zu laſſen nicht zu leiden das Recht hat, ja wohl gar verbunden ſeyn kann (ang. O.). Und da man auch bey der Nothwehre die gelindern Mittel den härtern vorziehen muß (ang. 869. §.); Die Tödtung des andern aber wohl das härteſte Mittel iſt, ſich gegen ihn zu wehren: So muß man bey der Nothwehre auch nicht eher dazu ſchreiten, als bis ſie das einige Mittel iſt, die Gewaltthätigkeit abzuwenden. Da nun ein nothwendiger Todſchlag jederzeit eine Nothwehre zum Grunde hat (247. §.): So kann ein Todſchlag nicht für nothwendig gehalten werden, als wenn derjenige, welcher ihn verübet,

oder

oder auch das Seinige, gewaltſamer und unrechtmäſiger Weiſe angegriffen wird, er ſich dabey in augenſcheinlicher und gegenwärtiger Gefahr befindet, ſein Leben oder das, was ihm ſonſt zugehöret, zu verlieren, und dieſe Gefahr nicht anderſt, als dadurch abzuwenden ſtehet, daß er den andern ums Leben bringet.

250. §.

Fälle deſſelben.

Man hat ein uneingeſchränktes Recht das Seinige gegen einen offenbaren Dieb oder Räuber (268. §. N. u. V. R.); Und insbeſondere eine Frau oder Jungfrau ihre Keuſchheit gegen denjenigen zu verthaydigen, der ihr ſolche nehmen will (862. §. daſ.). Und weil dieſes Recht uneingeſchränkt iſt (94. §.): So muß dieſe Verthendigung auch ſelbſt mit der Beraubung des Lebens geſchehen können. Es iſt daher ſo wohl einer Frau oder Jungfrau erlaubt, einen, der ſie nothzüchtigen will (ang. 862. §.), als einem jeden einen offenbaren Dieb oder Räuber, beſonderſt auch einen der nächtlicher Weile einbricht (871. §. W. Moral), nöthigen Falles ums Leben zu bringen. Man erkennet gar leicht, daß dieſe Beraubung des Lebens zu nöthiger Verthaydigung deſſen geſchiehet, das man ſich nicht nehmen zu laſſen das Recht hat. Da nun ein Todſchlag in dieſem Falle nothwendig heiſſet (236. §.): So iſt auch klar, daß die Tödtung eines offenbaren Diebes oder Räubers, oder auch

eines

eines der nächtlicher Weile einbricht; Ingleichen eines, der eine Frau oder Jungfrau nothzüchtigen will, ein nothwendiger Todſchlag, und folglich wie dieſer (247. §.), kein Verbrechen ſeye. Inzwiſchen da ein nothwendiger Todſchlag gewiſſe Eigenſchaften haben muß, ohne welche er dafür nicht gehalten werden kann (249. §.): So werden ſolche auch bey den ermeldeten Fällen erfodert. Daher denn auch die Tödtung eines Diebes, Räubers und Nothzüchtigers nicht für erlaubt gehalten werden kann, wenn die Gefahr nicht gegenwärtig iſt, oder auf andere Art, als mit Benehmung des Lebens, abgewendet werden könnte.

251. §.

Strafe des Todſchlages.

Da der Todſchlag nicht allein ein Verbrechen, ſondern insbeſondere ein öffentliches iſt (234. §.): So erkennet man daraus, daß er nicht nur zu beſtrafen ſeye (9. §.); Sondern mit einer harten Strafe beleget werden könne (174. §.). Die Größe der Strafe richtet ſich aber auch nach der Größe des Schadens, welcher durch ein Verbrechen angerichtet wird (ebend.). Da nun durch den Todſchlag einer des Lebens (234. §.), und alſo des Mittels beraubet wird, wodurch er nicht allein aller zeitlichen Wohlfahrt fähig iſt; Sondern deſſen rechter Gebrauch ihn auch zu Erlangung einer ewigen Glückſeeligkeit dienen ſoll: So iſt der Schaden, der durch den Todſchlag zugefüget

wird, auch wohl für den gröſseſten zu halten, der einem nicht allein in Anſehung des zeitlichen begegnen; Sondern der auch einen Einfluß auf das künftige haben kann: Wenn nämlich derjenige, der getödtet wird, ſich nicht im Stande der Vorbereitung auf die Ewigkeit findet. Es iſt alſo der Schädlichkeit des Todſchlages gemäs, daß er mit der gröſseſten Strafe beleget werde. Da nun die Lebensſtrafen unter allen die gröſseſten ſind (143 §.): So iſt die Lebensſtrafe dem Todſchlage ganz gemäs. Da bey Beſtimmung der Strafen die Wiedervergeltung nicht ſtatt findet (180. §.): So iſt es zwar um deswillen nicht nothwendig, daß der, welcher einen andern getödtet hat, auch wieder am Leben geſtrafet werden müſſe (156. §. N. u. V. R.). Unterdeſſen erhellet doch aus dem erwieſenen, daß es auch dem natürlichen Rechte ganz gemäs ſeye: Ob gleich freylich wohl nicht geſaget werden kann, daß es nothwendig ſeye. Denn da die Strafen nur ſo groß zu ſeyn bedürfen, als nöthig iſt, die Verbrechen für das künftige abzuwenden (171. §.): So würde auch die Lebensſtrafe nicht unumgänglich nöthig ſeyn: Wenn eine andere anreichig wäre, den Todſchlag künftig, wenigſtens in eben demſelben Falle, zu verhindern. Es kann aber dieſes dem göttlichen Gebote von Beſtrafung des Todſchlages mit dem Leben nicht zuwider erachtet werden. Es iſt ſolches ſchon von andern gezeiget worden. Und da ohnedem hier der Ort nicht dazu iſt: So enthalte ich mich ſolches

auszuführen. Inzwiſchen beſtätiget doch ſelbſt dieſes göttliche Gebot dasjenige, was das natürliche Recht an die Hand giebt.

252. §.

Des vorſätzlichen.

Ob nun zwar ſolchergeſtalt die Lebensſtrafe dem Todſchlage ganz gemäs iſt (251. §.): So kann doch dieſelbe, da ſie für die größeſte zu halten iſt (143. §.), auch nur alsdenn ſtatt finden, wenn der Todſchlag am größeſten iſt. Derſelbe kann nun aber ſo wohl vorſätzlich, als blos verſchuldet ſeyn (236. §.). Da nun ein Verbrechen, und beſonderſt auch der Todſchlag (238. §.), alsdenn am größeſten iſt, wenn es mit Vorſatze ausgeübet wird (38. §.): So iſt auch blos der vorſätzliche Todſchlag mit dem Leben zu beſtrafen. Inzwiſchen da derſelbe ſo wohl aus eigentlichem als uneigentlichem Vorſatze begangen werden kann (237. §): So muß auch in beyden Fällen die Todesſtrafe ſtatt finden. Einen Todſchläger kann daher die Entſchuldigung davon nicht befreyen, daß er nicht den Willen gehabt habe, den andern zu tödten, ſondern nur zu verwunden. Inzwiſchen iſt doch ein Verbrechen ſo groß nicht, wenn es nur aus einem uneigentlichen Vorſatze herrühret (41. §.). Da nun ſelbſt unter den Lebensſtrafen eine gelinder oder härter ſeyn kann, als die andere (144. §.): So iſt der Todſchlag aus uneigentlichem Vorſatze auch mit einer gelindern Lebensſtrafe zu belegen (173. §.). Hingegen da er

ein Mord heiſſet, wenn er mit vorgefaßtem eigentlichen Vorſatze begangen wird (237. §.): Und ſolcher daher auch für den gröſſeſten Todſchlag zu halten iſt (238. §.): So iſt der **Mord** vornehmlich mit einer harten Lebensſtrafe anzuſehen. Es iſt daher der Natur der Sache ganz gemäs, daß lezterer mit dem Rade, erſterer aber blos mit dem Schwerde beſtrafet werde: Da unter denen am meiſten gewöhnlichen Lebensſtrafen jene wohl für die härteſte, dieſe aber für die gelindeſte zu halten iſt (144. §.).

253. §.

Da nun alſo blos der vorſätzliche Todſchlag mit dem Leben beſtrafet werden kann (252. §.); Hingegen bey dem blos verſchuldeten vorausgeſetzet wird, daß ſich kein Vorſatz finde (236 §.): So iſt der blos verſchuldete Todſchlag auch mit keiner Lebensſtrafe zu belegen. Inzwiſchen da ein Verbrechen auch aus einem bloſen Verſehen herrühren kann (37. §.); Und alſo derſelbe gleichwohl für ein Verbrechen zu halten iſt: So iſt er dennoch zu beſtrafen. Da nun das Verſehen einmahl gröſſer ſeyn kann, als das andere (21. §. N. u. V. R.): So muß auch ein verſchuldetes Verbrechen um ſo viel gröſſer ſeyn: Je gröſſer das Verſehen dabey iſt. Die Gröſſe der Strafe richtet ſich demnach bey dem verſchuldeten Todſchlage nach der Gröſſe des Verſehens, das ſich dabey findet. Und da auch blos verſuchte Verbrechen

Des verſchuldeten und verſuchten.

nicht ſo hart zu beſtrafen ſind, als wenn ſie vollbracht worden (174. §.): So iſt auch der blos verſuchte Todſchlag oder die bloſe Unternehmung eines Todſchlages, ohne daß er vollbracht worden, nicht ſo hart zu beſtrafen. Und folglich, wenn auf den Todſchlag erſt alsdenn, wenn er vollbracht worden, die Lebensſtrafe ſtehet: So findet dieſelbe bey dem blos verſuchten nicht ſtatt. Hingegen da den Verbrechen ſo große Strafen geordnet werden können, als zu deren Abwendung nöthig iſt (171. §.): So kann es auch wohl keinen Zweifel haben, daß wenn gar ſehr daran gelegen iſt einen Todſchlag zu verhüten, auch ſchon auf die bloſe Unternehmung die Lebensſtrafe geſetzet werden könne. Wie ſolches in Anſehung der Regenten oder Beherrſcher der Völker zu geſchehen pfleget. Doch kann es keine ſo harte ſeyn, als bey der wirklichen Vollbringung.

254. §.

Ungefähzrer und nothwendiger ſind nicht zu beſtrafen.

Strafen ſetzen ein Verbrechen voraus. Und wo kein Verbrechen iſt: Da kann auch keine Strafe ſtatt finden (178. §.). Da nun ſo wenig der ungefähre oder zufällige (245. §.), als nothwendige Todſchlag ein Verbrechen iſt (247. §.): So iſt auch dieſer ſo wenig als jener zu beſtrafen. Hingegen da bey dem leztern die Nothwehre überſchritten und ein Verſehen begangen (248. §.); Solches jedoch nicht eher zugerechnet und beſtrafet werden kann, bis

bis erhellet, daß das, was zu viel geſchehen, aus einem feindſeeligen Gemüthe, und mit dem Vorſatze zu ſchaden, verübet worden ſeye (ebd.): So kann bey einem nothwendigen Todſchlege zwar das Ubermaas der Nothwehre beſtrafet werden; Jedoch nicht eher, als bis ein feindſeeliges Gemüthe ſich dabey zu erkennen giebt.

255. §.

Vater-mord, Kindermord, u. d. g.

Bisher haben wir den Todſchlag an und für ſich betrachtet; Ohne auf die äuſerlichen Umſtände zu ſehen, die ſich dabey finden können. Er wird aber allezeit an einem Menſchen begangen. Denn dieſes wird in dem Begriffe deſſelben vorausgeſetzet (234. §.). Unter den Menſchen ſind einige, mit denen einer in einer genaueren Beziehung oder Verbindung ſtehet, als mit andern. Z. B. Aeltern und Kinder, Geſchwiſter, Eheleute. Nun lehret die traurige Erfahrung, daß an ſolchen auch ein Todſchlag begangen werden könne. Es iſt aber eine bekannte Sache, daß man gegen ſolche, die einen näher als andere angehen, oder einem verwandt ſind, über die allgemeinen Pflichten, noch beſondere auszuüben verbunden ſeye. Die Verbindlichkeit iſt alſo in Anſehung derſelben gröſſer, als bey andern Menſchen. Daß durch einen Todſchlag ſolchen Pflichten zuwider gehandelt werde: Das bedarf wohl kaum einer Anführung. Da nun ein Verbrechen um ſo viel gröſſer iſt: Je gröſſer die Verbindlichkeit zu

dem iſt, welchem es zuwider lauft (43. §.): So muß der Todſchlag an Aeltern, Kindern, Geſchwiſtern, Eheleuten, und anderen, mit denen man in einer nähern Verbindung ſtehet, größer ſeyn, als wenn er an ſolchen begangen wird, die einen nicht insbeſondere angehen. Da der Mord den größeſten Todſchlag andeutet (238. §.): So wird auch ein ſolcher billig mit dieſem Namen beleget. Man nennet daher den Todſchlag an Aeltern, **Vatermord**; An Kindern, **Kindermord**; An Geſchwiſtern, **Brudermord**, u. d. g. So wie man hingegen denjenigen, ſo an andern begangen wird, die uns nicht insbeſondere angehen, einen **gemeinen Todſchlag** nennen könnte. Da nun ein Verbrechen um ſo viel härter zu beſtrafen iſt, als es größer iſt (173. §.): So iſt **Vatermord, Kindermord, Brudermord, u. d. g.** ſo an ſolchen begangen wird, mit denen einer in **näherer Verbindung ſtehet, härter zu beſtrafen, als gemeiner Todſchlag.**

256. §.

Strafe derſelben. Die Lebensſtrafen ſind unter allen die größeſten (143. §.). Es kann alſo ein Verbrechen mit keiner härtern, als einer ſolchen beſtrafet werden. Unterdeſſen iſt doch ſowohl unter ihnen ſelbſt eine größer als die andere (144. §.); Als ſie auch noch durch gewiſſe hinzukommende Dinge erhöhet werden können; Welche man Vergrößerungen oder Zuſätze derſelben nennet (158. §.). Da nun ſchon auf einen Todſchlag über=

überhaupt die Lebensſtrafe billig geſetzet wird (251. §.); Hingegen bey einem Vatermorde, Kindermorde, u. d. g. die Strafe dennoch härter ſeyn ſoll, als bey einem gemeinen Todſchlage (255. §.): So muß entweder eine härtere Art der Lebensſtrafen genommen werden, als auf einen gemeinen Todſchlag in gleichem Falle geſetzet iſt; Oder dieſe muß noch durch Zuſätze erhöhet werden. Es iſt daher der Sache gar gemäs, daß der Kindermord z. B. durch die ſchmähliche Strafe der Säckung beſtrafet wird; Vermöge welcher die Kindermörderin nicht allein zum Zeichen, daß ſie nicht mehr verdiene vom Erdboden getragen zu werden, im Waſſer erſäufet; Sondern auch zu Erhöhung dieſer Lebensſtrafe mit beiſſenden Thieren in einen Sack gethan wird. Unterdeſſen verſtehet es ſich doch leicht, daß bey Beſtimmung der Strafe auf dieſe beſondern Arten des Todſchlages doch auch auf die innere Beſchaffenheit deſſelben zu ſehen ſeye, wornach ſich die Strafe deſſelben richtet; Als ob und was für ein Vorſatz (252. §.); Oder ob nur ein Verſehen dabey ſeye (253. §.). Und da, wie überhaupt ein jedes Verbrechen, alſo auch der Todſchlag durch die Umſtände vergrößert und vergeringert werden kann (57. §.): So kann auch bey dieſen Arten, wenn ſich ſolche erleichternde Umſtände finden, eine gelindere Lebensſtrafe an ſtatt der ſonſt geſetzten härtern oder erhöheten genommen werden. Als daß z. B. eine Kindermörderin blos enthauptet wird.

257. §.

Abtreibung der Frucht.

Mit dem Kindermorde hat eine Ubereinkunft die Abtreibung der Frucht aus Mutterleibe. Es beſtehet ſolche in Beförderung der Geburt eines Kindes in Mutterleibe, ehe denn es zeitig iſt; Und alſo ehe es entweder ſchon Leben hat, oder doch ehe, als es ſolches zu behalten im Stande iſt. Ein Kind in Mutterleibe iſt ein Menſch, der noch nicht gebohren iſt. Es iſt aber bekannt, daß eine gewiſſe Zeit dazu erfodert werde, die daſſelbe in Mutterleibe bleiben muß, wenn er das Leben wirklich erhalten und behalten ſolle. Nun äuſert aber die Frucht in Mutterleibe ſchon ein Leben durch die Bewegung: Ob zwar ſolches nicht gleich von Anfange, ſondern nach einiger Zeit geſchiehet. In dieſem Falle nun kann wohl nicht gezweifelt werden, daß ſie das Leben habe. Und ſolchemnach iſt es klar, daß ihr das Leben genommen wird, wenn ſie eher zur Geburt gebracht wird, als ſie daſſelbe zu behalten das Vermögen hat; Nämlich eher, als ſie zeitig iſt; Und alſo, wenn ſie abgetrieben wird. Da nun diejenige Handelung, wodurch einer des Lebens beraubet wird, ein Todſchlag heiſſet (234. §.): So iſt die Abtreibung eines Kindes aus Mutterleibe, wenn es ſchon gelebet, oder wenigſtens Leben geäuſert hat, allerdinges ein Todſchlag. Ich kann mich hier nicht darauf einlaſſen: Ob man nicht der Frucht in Mutterleibe gleich von Anfange ein Leben zuſchreiben müſſe. Wenigſtens ſcheinet ſolches alsdenn zu

fol-

folgen: Wenn die Meynung von den Saamenthierchen gegründet seyn ſollte: Indem man dieſen ſchon ein Leben beyleget, ehe ſie noch einmal in Mutterleibe empfangen werden. Geſetzt aber, daß die Frucht anfangs kein Leben habe, ehe ſie ſolches durch die Bewegung äuſert: So würde ſie ſolches doch mit der Zeit erhalten. Dieſes wird aber gehindert, wenn ſie zu frühzeitig zur Geburt befördert und alſo abgetrieben wird. Sie wird alſo durch die Abtreibung einer Sache beraubet, die ſie ſonſten erhalten würde. Es iſt zwar wahr, daß ſie auch in der Geburt oder noch in Mutterleibe das Leben verlieren, und todt zur Welt kommen könne. Allein das ſind auſerordentliche Fälle, die man nicht vorausſetzen kann. Nun iſt es aber wohl einerley, ob ich einer Sache beraubet werde, die ich wirklich habe, oder doch ſonſt gewiß erhalten werde. Es iſt z. B. wohl eines, ob mir einer hundert Thaler nimmt, die ich ſchon bey mir im Hauſe habe, oder die mir eben gebracht werden ſollen, und unterweges ſind. Es iſt alſo eben ſo viel, wenn eine Frucht in Mutterleibe abgetrieben wird, falls ſie auch noch nicht ein Leben haben ſollte, als wenn ihr das Leben genommen würde. Demnach iſt auch die Handelung, wodurch ſolches geſchiehet, einem Todſchlage gleich zu achten. Und ſolchergeſtalt iſt die Abtreibung der Frucht, oder eines Kindes aus Mutterleibe, überhaupt, es mag ſolches leben oder nicht, für einen Todſchlag,

und beſonderſt, wenn ſie von der Mutter ſelbſt bewirket wird, für einen Kindermord zu halten (255. §.). Da nun ſo wohl auf jenen (251. §.), als vornehmlich auf dieſen (256. §.), die Lebensſtrafe ſtehet: So kann auch die Abtreibung der Frucht gar wohl mit dem Leben beſtrafet werden. Inzwiſchen, da wegen der vielen Zufälle, denen eine Frucht in Mutterleibe unterworfen iſt, es doch auch hätte geſchehen können, daß ſie für ſich nicht lebend, ſondern todt, zur Welt gekommen wäre: So iſt wohl eine gelinde Lebensſtrafe, als die Enthauptung, genug, und nicht nöthig, daß ſolche, als wie bey dem Kindermorde (angef. §.), erhöhet werde. Der Unterſchied alſo, der von den Rechtslehrern bey der Beſtrafung gemeiniglich gemachet wird, ob nämlich die Frucht ſchon gelebet habe oder nicht, ſcheinet nicht hinlänglich gegründet zu ſeyn. Zu dem aber iſt ſolches auszumachen meiſtens ſehr ſchwer, und vielen Zweifeln unterworfen. Allein der Unterſchied iſt allerdings zu beobachten, ob die Abtreibung vorſätzlicher, oder nur verſchuldeter Weiſe, geſchehen ſeye. Denn wie im leztern Falle bey dem Todſchlage überhaupt die Lebensſtrafe nicht ſtatt findet (252. §.): So würde ſolches auch hier nicht geſchehen können.

258. §.

Unterſchied derſelben. Die Abtreibung der Frucht geſchiehet nun eigentlich mittelſt Eingebung und Einnehmung

ſolcher

ſolcher Dinge, welche zu Beförderung der Geburt dienen. Man erkennet daher gar leicht, daß derjenige, welcher einer ſchwangern Frau ſolche Dinge mit oder ohne ihr Wiſſen und ihren Willen eingiebt, oder auch nur zu dem Ende verſchaffet, damit ſie ſolche einnehme, ſich dieſes Verbrechens ſchuldig mache; Eben ſo wohl als die Frau, welche ſolche wiſſentlich einnimmet. Es kann demnach eine ſolche Abtreibung heimlicher Weiſe geſchehen, und daher leicht verborgen bleiben. Da nun auf ein Verbrechen um ſo viel mehr eine größere Strafe zu ſetzen iſt, je leichter daſſelbe verborgen bleiben kann (187. §.): So iſt es auch wohl allerdinges nöthig, daß auf eine ſolche Abtreibung, die durch innerliche Mittel geſchiehet, harte Strafen geſetzet werden. Jedoch kann dieſelbe auch wohl durch gewaltſame Mittel verübet werden. Als wenn z. B. einer eine ſchwangere Frau dergeſtalt ſchläget, tritt oder ſtößet, daß darüber die Frucht von ihr gehet, oder doch getödtet wird. Wie nun überhaupt dadurch ein Todſchlag begangen wird, wenn die Frucht in Mutterleibe getödtet, oder zur Geburt befördert wird, ehe ſie zeitig iſt (257. §.): So begehet auch derjenige einen Todſchlag, welcher eine ſchwangere Frau dergeſtalt gewaltthätiger Weiſe mißhandelt, daß die Frucht in ihrem Leibe unzeitig von ihr gehet, oder doch getödtet wird. Nun kann ſolches entweder in der Abſicht geſchehen, um dadurch der Frucht Schaden

zu

zu thun; Oder nur, um die Frau zu mißhandeln, ohne auf die Frucht dabey zu denken. In dem leztern Falle nun will einer zwar nicht eigentlich den Tod der Frucht; Aber doch dasjenige, woraus er erfolgen kann. Der Todſchlag geſchiehet demnach alsdenn aus uneigentlichem, ſo wie im erſtern Falle aus eigentlichem Vorſatze; Und lezterer iſt daher einem Morde gleich zu achten (237. §.). Da nun dieſer härter zu beſtrafen iſt, als der Todſchlag aus uneigentlichem Vorſatze (252. §.): So iſt auch derjenige härter zu beſtrafen, welcher durch Mißhandelung einer ſchwangern Frau die Frucht in ihrem Leibe tödtet, oder zu frühe zur Geburt befördert, wenn er die Frau in dieſer Abſicht mißhandelt, als wenn er nicht darauf gedacht hat.

## 259. §.

Todſchlag an einer ſchwangern Frau.

Wenn eine ſchwangere Frau getödtet wird: So wird auch entweder das Kind in ihrem Leibe mit umgebracht, oder doch verhindert, daß es nicht zu ſeiner Reife kommen, und das Leben wirklich erhalten und behalten kann. Es iſt zwar wohl möglich, daß ein ſolches Kind, wenn es ſchon nahe zur Geburt gelanget, von der Mutter genommen und beym Leben erhalten würde. Dieſer Fall wird aber hier nicht vorausgeſetzet; Sondern vielmehr, daß es mit der Mutter, oder durch derſelben Tod, mit umkomme. Da nun auch dadurch ein Todſchlag begangen wird, wenn eine Frucht in Mutterleibe

leibe getödtet, oder doch verhindert wird, daß ſie das Leben nicht wirklich erhalte und behalte (257. §.): So erhellet daraus, daß in dem Falle, wenn eine ſchwangere Frau getödtet wird, und die Frucht mit umkömmt, zween Todſchläge zugleich begangen werden. Da nun einer, der zwey Verbrechen zugleich begehet, härter geſtrafet werden muß, als wenn er nur eines davon verübet hätte (202. §.): So muß auch der Todſchlag einer ſchwangern Frau härter beſtrafet werden, als ein gemeiner oder einfacher (255. §.). Billig ſollte der, welcher mehrere Verbrechen zugleich begehet, die Strafe von allen leiden (202. §.). Da aber ſo wohl auf den Todſchlag eines Menſchen (251. §.), als auch der Frucht im Mutterleibe (257. §.), die Lebensſtrafe ſtehet; Einer aber den Tod nicht zweymahl leiden kann: So iſt kein ander Mittel, als daß die ſonſten geſetzte Lebensſtrafe erhöhet werde. Dieſes kann aber geſchehen, wenn dieſelbe in eine härtere verwandelt (144. §.), oder durch Zuſätze vergrößert wird (158. §.). Bey dem Todſchlage einer ſchwangern Frau muß daher die ſonſtige Strafe des Todſchlages in eine härtere verwandelt, oder durch Zuſätze erhöhet werden.

260. §.

Auslegung eines Kindes.

So wie neugebohrne Kinder manchmahl von ihren Müttern gleich nach der Geburt, um dieſe dadurch zu verbergen, umgebracht werden: So

pfleget

pfleget es auch zu geſchehen, daß dieſelben an einen Ort heimlich hingeleget, verlaſſen und dadurch einem ungewiſſen Zufalle übergeben werden. Dieſe heimliche Weglegung und Verlaſſung neugebohrner oder junger Kinder heiſſet die Auslegung eines Kindes. Es erhellet von ſelbſt, daß diejenigen, welche ein Kind auslegen, ſich von demſelben losmachen, jedoch daſſelbe eben nicht tödten wollen. Nun kann es auch zwar geſchehen, daß ein ſolches ausgelegtes Kind nicht umkömmt, ſondern von andern gefunden, aufgenommen und alſo beym Leben erhalten wird. Jedoch kann ein ſolches zartes Kind auch leicht, ehe jemand hinzukömmt, durch die Strenge der Witterung umkommen. Ob gleich alſo derjenige, welcher ein ſolches Kind ausleget, deſſen Tod nicht ausdrücklich will: So thut er doch etwas, woraus derſelbe eben ſo leicht, und wohl noch leichter als das Gegentheil erfolgen kann. Und es muß ihm daher wenigſtens ein uneigentlicher Vorſatz das Kind zu tödten beygeleget werden (23. §. N. u. V. R.). Wenn demnach ein Kind durch die Auslegung wirklich ums Leben kömmt: So wird dadurch ein Todſchlag, ob zwar aus uneigentlichem Vorſatze, begangen (237. §.). Da nun ein ſolcher dennoch ein wirklicher, und zwar ein vorſätzlicher Todſchlag iſt (ebend.): So machet ſich derjenige, der ein lebendes Kind ausleget, wenn es dadurch ums Leben kömmt, eines Todſchlages ſchuldig. Und alſo iſt die Auslegung eines Kindes,

wenn es dadurch ums Leben kömmt, für einen Todſchlag und in ſo fern ſie von der Mutter ſelbſt geſchiehet, für einen Kindermord (255. §.), zu halten. Ein Todſchlag erfodert aber, daß ein Menſch dadurch wirklich um das Leben gebracht werde (234. §.). Die Auslegung eines todten Kindes iſt daher für keinen Todſchlag zu achten. Und ob ſich gleich bey der Auslegung eines lebenden ein uneigentlicher Vorſatz findet daſſelbe zu tödten (wie erw.): So erkennet man doch leicht, daß der Todſchlag nicht könne vollbracht heiſſen, wenn das Kind gefunden und beym Leben erhalten wird (29. §.). Hingegen da doch zu dem Vorſatze eine äuſerliche Handelung, welche zu Begehung eines Todſchlages dienen kann, nämlich die Auslegung, hinzukömmt; In dieſem Falle aber ein Verbrechen verſucht heiſſet (30. §.): So iſt die Auslegung eines Kindes, wenn es auch beym Leben erhalten wird, dennoch ein verſuchter Todſchlag oder Kindermord.

261. §.

Da die bloſe Unternehmung eines Verbrechens, wenn auch dieſelbe ohne den Erfolg iſt, doch ein Verbrechen iſt (32. §.): Die Auslegung eines lebenden Kindes aber, wenn auch daſſelbe dadurch nicht umkömmt, ein verſuchter Todſchlag oder Kindermord iſt (260. §.): So iſt auch dieſelbe dem ungeachtet doch ein Verbrechen; Und kann daher beſtrafet

Strafe derſelben.

ſet werden (177. §.). Jedoch da vollbrachte Verbrechen härter zu beſtrafen ſind als blos verſuchte (174. §.): So erhellet gar leicht, daß dieſelbe härter zu beſtrafen ſeye, wenn das Kind dadurch wirklich umkömmt. Und da ſie in dem Falle für einen Todſchlag, und insbeſondere, in ſo weit ſie von der Mutter geſchiehet, für einen Kindermord zu achten iſt (260. §.); Auf jenen aber überhaupt eine Lebensſtrafe (251. §.); Auf dieſen aber beſonderſt eine harte ſtehet (256. §.): So iſt dieſelbe mit einer Lebensſtrafe, und im leztern Falle beſonderſt mit einer harten zu beſtrafen; Jedoch da der Todſchlag aus uneigentlichem Vorſatze nicht ſo hart zu beſtrafen iſt, als der aus eigentlichem Vorſatze, oder der Mord (252. §.): Mit einer gelindern, als ſonſt auf den Mord geſetzet iſt. Hingegen da die bloſe Unternehmung nicht mit der ordentlichen Strafe beleget werden kann (172. §.), die nämlich ſonſt auf das Verbrechen, wenn es vollbracht worden, geſetzet iſt (176. §.): So kann auch die Auslegung, wenn das Kind dadurch nicht umkömmt, auch nicht mit einer Lebensſtrafe beleget werden. Wenn ein Kind in großer Kälte oder rauher Witterung, ingleichen an einen einſamen Ort, wo niemand leicht hinkömmt, ausgeleget wird: So ſiehet ein jeder, daß es leichter umkommen, und nicht gefunden werden könne. Wenn demnach die Auslegung unter ſolchen Umſtänden geſchiehet: So iſt die Gefahr, daß es umkom-

me; Und folglich auch der Vorſatz dazu deſto größer. Da nun bey Beſtrafung der Verbrechen auch auf die Größe der Gefahr (174. §.), und des Vorſatzes zu ſehen iſt (175. §.): So müſſen bey Beſtrafung der Auslegung eines lebenden Kindes auch die Umſtände des Ortes, der Zeit, u. d. g. in Betracht gezogen werden. Maßen dieſelbe ſo wie ſie ein Verbrechen vergrößern oder vergeringern (57. §.), alſo auch deſſen Strafe erhöhen oder mindern (196. §.). Die Auslegung geſchiehet nun wohl mehrentheils von der Mutter oder doch auf derſelben Anſtiften, mit ihrem Wiſſen und Willen. Da nun derjenige, der ein Verbrechen im Namen des andern ausübet, ſich deſſelben ſchuldig machet (99. §.), und daher eben ſo wohl als dieſer, jedoch gelinder, zu beſtrafen iſt (195. §.): So begehen diejenigen, welche blos auf Begehren der Mutter oder anderer, das Kind auslegen, eben ſo wohl einen Todſchlag, als dieſe; Und ſind mit der Strafe deſſelben eben ſo wohl, jedoch mit einer gelindern, als dieſe, zu belegen. Thäten ſie es aber für ſich aus eigenem Antriebe: So iſt ihre Strafe noch klärer.

### 262. §.

Ich habe vorhin angeführet, daß ob gleich die Auslegung eines lebenden Kindes einem Todſchlage gleich zu achten ſeye, dennoch ſolche bey einem todten Kinde dafür nicht gehalten werden könne (260. §.). Daraus folget aber Auslegung eines todten Kindes.

noch nicht, daß die Auslegung eines todten Kindes kein Verbrechen ſeye, und daher nicht beſtrafet werden könne. Denn man kann wohl bey derſelben annehmen und vorausſetzen, daß das Kind auf eine unerlaubte Weiſe, durch ein ſtrafbares Verbrechen, als Ehebruch, Hurerey oder Blutſchande gezeuget worden. Man will alſo durch die Wegräumung des Kindes dieſes Verbrechen verbergen, und folglich den Thäter der wohlverdienten Strafe entziehen. Weil aber in einem gemeinen Weſen die Verbrechen zu beſtrafen (9. §.), und folglich nicht unbeſtrafet zu laſſen ſind: So handelt derjenige der gemeinen Wohlfahrt zuwider, welcher die Verbrechen zu verbergen ſuchet. Man iſt aber ſchuldig die gemeine Wohlfahrt zu befördern, und nichts zu thun, was derſelben zuwider iſt (215. §. W. Polit.). Wer alſo dieſes thut, der handelt wider ſeine Pflicht und begehet daher ein Verbrechen (3. §.), und zwar ein öffentliches (49. §.). Demnach iſt daraus klar, **daß ſelbſt die Auslegung, oder auch ſonſtige Wegräumung eines todten Kindes ein Verbrechen, und dazu ein öffentliches ſeye; Folglich geſtrafet werden könne; Jedoch,** weil dadurch dem Kinde das Leben nicht erſt benommen wird, oder werden könnte, folglich auch der Schaden oder die Gefahr dabey ſo groß nicht iſt, **nicht ſo hart, als die Auslegung eines lebenden Kindes** (174. §.). In Anſehung anderer, als der Mutter, erhellet es auch daraus: Weil diejenigen, welche die

Ver-

Verbrechen anderer nur nicht anzeigen, dadurch ſchon verbrechen (75. §.); Noch vielmehr aber diejenigen, welche dazu behülflich ſind, daß ſie verborgen bleiben (77. §.). Und da auf ein Verbrechen eine deſto gröſſere Strafe zu ſetzen iſt: Wenn es leicht verborgen bleiben kann (187. §.); Durch die Auslegung der Kinder überhaupt aber es leicht geſchehen kann, daß andere grobe Verbrechen, als Ehebruch, Hurerey und Blutſchande verborgen bleiben: So iſt es auch nöthig, daß auf die Auslegung der Kinder überhaupt, ſie mögen todt oder lebend ſeyn, durch die Geſetze harte Strafen geſetzet werden.

263. §.

Wie überhaupt die Verbrechen ſo wohl durch andere, als im Namen anderer begangen werden können (97. §.): So iſt auch kein Zweifel, daß ein Todſchlag durch einen andern, und alſo auch im Namen eines andern könne verübet werden. Nun ſiehet man leicht, daß demjenigen am meiſten daran gelegen ſeyn müſſe, der einen Todſchlag durch einen andern ausüben läſſet; Hingegen, daß dem andern für ſich nicht daran gelegen ſeye, welcher ſolchen im Namen des erſtern ausübet. Denn wenn ihm ſelbſt daran gelegen iſt: So übet er ihn für ſich aus. Dieſer muß alſo durch etwas bewogen werden, daß er es thue. Nun thut er etwas für den andern. Er muß alſo von dieſem etwas dagegen erhalten. Da nun der Preis, den einer Meuchelmord.

für ſeine Arbeit erhält, der Lohn heiſſet (500. §. N. u. V. R.): So erhellet, daß natürlicher Weiſe der Todſchlag im Namen eines andern für einen gewiſſen Lohn geſchehe. Es wäre zwar möglich, daß es einer auch umſonſt thäte. Allein dieſes wird hier nicht vorausgeſetzet. Die Erfahrung lehret aber, und die Natur der Sache bringet es auch wohl mit ſich, daß dergleichen Todſchläge heimlicher und hinterliſtiger Weiſe geſchehen. Man erkennet aber auch, daß ſie aus eigentlichem Vorſatze geſchehen, dabey man nämlich den Tod des andern zur Abſicht hat. Ein ſolcher Todſchlag wird aber insbeſondere ein Mord genennet (237. §.). Und ein ſolcher Todſchlag, der im Namen eines andern um einen gewiſſen Lohn heimlicher und hinterliſtiger Weiſe verübet wird, heiſſet ein **Meuchelmord**; So wie derjenige, welcher ihn begehet ein **Meuchelmörder**. Dieſes Wort wird alſo wohl nicht gar füglich blos auf den eingeſchränket, welcher um Lohn gedungen den Feind, im Kriege nämlich, durch hinterliſtige Nachſtellungen und Betrug tödtet (1209. §. a. O.). Wie denn die lateiniſche Benennung eines ſolchen auch den Unterſchied deſſelben von einem Meuchelmörder überhaupt angiebt. Die Verdorbenheit der Menſchen gehet nun ſo weit, daß ſich Leute finden, welche von einem jeden zum Meuchelmorde ſich gebrauchen laſſen, und alſo ein Handwerk daraus machen. Dieſe werden in Italien, wo ein ſolches unſeeliges Handwerk ſehr im Gange iſt, Banditen

diten genennet. Für denjenigen hingegen, welcher einen Meuchelmord ausüben läſſet, hat man im Deutſchen keinen beſondern Namen.

264. §.

Da derjenige, welcher ein Verbrechen durch einen andern ausüben läſſet, anzuſehen iſt, als wenn er es ſelbſt begangen hätte, und folglich als der Thäter (98. §.); Derjenige aber, der es für den andern ausübet, ſich deſſelben ebenfalls ſchuldig machet (99. §.): So iſt derjenige, welcher einen **Meuchelmord** ausüben läſſet, als ein **Mörder** anzuſehen, und folglich auch, als ein ſolcher zu beſtrafen (252. §.). Der **Meuchelmörder** aber machet ſich eines Mordes ſchuldig, und iſt daher zwar ebenfalls mit einer Lebensſtrafe zu belegen (ebend.); Jedoch da er weniger verbricht, als der erſte (101. §.), mit einer gelindern, als dieſer (195. §.). Dieſes verſtehet ſich aber nur von einem einfachen Falle. Hingegen da einer mehrmahls einen Meuchelmord begangen haben, und gleichſam ein Handwerk daraus machen kann; Wie ſolches angeführter maſen von den Banditen geſchiehet (263. §.); Alsdenn aber wenn einer ein Verbrechen mehrmahls wiederholet (203. §.), und eine Gewohnheit daraus machet (201. §.), die Strafe zu vergrößern iſt: So kann auch ein Meuchelmörder, der ein Handwerk daraus machet, und vornehmlich ein **Bandito**, eben ſo Strafe deſſelben.

hart, und auch ſelbſt noch härter geſtrafet werden, als der nur etwa einen Meuchelmord durch ihn ausüben laſſen. Bey dem Meuchelmorde wird nur willkührlich angenommen und vorausgeſetzet, daß er um einen Lohn geſchehe (263. §.). Denn es widerſpricht ſich nicht, daß auch einer einen Todſchlag im Namen des andern, nämlich auf ſein Verlangen, umſonſt und unentgeltlich verrichten könne. Da nun derjenige ſeine Strafe vermehret, welcher ein Verbrechen begehet, ohne, daß er daraus einen Vortheil erhält (200. §.): So würde ein Meuchelmörder, oder vielmehr einer, welcher im Namen eines andern einen Mord begehet, alsdenn auch härter zu beſtrafen ſeyn, wenn es ohne Lohn, umſonſt, geſchiehet. Und da ein Meuchelmord hinterliſtiger und heimlicher Weiſe geſchiehet (263. §.): So kann er leicht verborgen bleiben. Wo aber ein Handwerk daraus gemachet wird, und ſich ſolche Leute finden, welche gleich bereit ſind, denſelben zu begehen: Da erhellet auch, daß er gemein ſeye, oder werden könne. Da nun auf ein Verbrechen eine deſto größere Strafe zu ſetzen iſt, wenn es leicht verborgen bleiben kann (187. §.); Auch wenn es gemein wird (188. §.): So ſind auf den Meuchelmord, und beſonderſt den Banditen, durch die Geſetze harte Strafen zu ordnen.

265. §.

Ein Todſchlag geſchiehet gemeiniglich durch eine Wunde (240. §.). Dieſe giebt ſo denn die Spur des Todſchlages, oder das ſichtbare Merkmaal ab, woraus man erkennen oder ſchließen kann, daß einer begangen ſeye (115. §.). Inzwiſchen kann auch einer wohl verübet werden, ohne daß ſich eine ſolche äuſerliche Spur dabey findet. Denn es iſt bekannt, daß es ſolche Dinge gebe, durch deren innerlichen Genuß einer ſterben kann. Alles, was dem Menſchen in dieſer Abſicht ſchädlich iſt, daß es ihn nämlich des Lebens berauben kann, wenn er es zu ſich nimmt, pfleget Gift genennet zu werden. Es erhellet daraus, daß ein Todſchlag auch durch Gift begangen werden könne. Und ein ſolcher Todſchlag, welcher mittelſt der Eingebung oder Beybringung Giftes geſchiehet, heiſſet die **Vergiftung**. Aus dem vorangeführten erhellet nun, daß ſolche kein ſichtbares Merkmaal hinterlaſſe, und alſo leicht verborgen bleiben könne. Da nun in dieſem Falle den Verbrechen harte Strafen zu beſtimmen ſind (187. §.); Die Vergiftung aber, als eine Art des Todſchlages, für ſich ſchon die Lebensſtrafe verdienet (251. §.): So iſt es nicht unrecht, daß bey der **Vergiftung** die **Lebensſtrafe** erhöhet werde. Übrigens findet aller Unterſchied auch hier ſtatt, welchen der Todſchlag überhaupt zuläſſet. Sie kann mit Vorſatze, oder auch nur durch ein Verſehen geſchehen. Als wenn z. B. ein Apotheker ſich vergreifet,

Vergiftung.

und einem Gift an ſtatt einer Arzeney giebt. Es kann auch ſolche blos durch einen Zufall geſchehen. Als wenn Kinder Rattenpulver finden und zu ſich nehmen, das doch nur für die Mäuſe hingeleget worden. Wiewohl bey dem leztern Falle wohl mehrentheils eine Schuld mit unterläuft. Sie kann auch beſonderſt an Verwandten begangen werden; Wie es wohl meiſtens geſchiehet. Es verſtehet ſich alſo von ſelbſt, daß nach dieſen verſchiedenen Umſtänden ſich auch die Strafe richten müſſe.

266. §.

Selbſtmord. Es iſt bekannt genug, daß einer ſich auch ſelbſt das Leben nehmen könne. Da nun eine jede Handelung, wodurch einem Menſchen das Leben genommen wird, ein Todſchlag heiſſet (234. §.): So erhellet daraus, daß auch ein Todſchlag an ſich ſelbſt begangen werden könne. Da ſolches wohl nicht anderſt als mit dem Vorſatze geſchiehet, ſich das Leben zu nehmen; Ein ſolcher Todſchlag aber, der aus eigentlichem Vorſatze begangen wird, ein Mord heiſſet (237. §.): So wird ein ſolcher Todſchlag, den einer an ſich ſelbſt begehet, oder eine jede Handelung, wodurch ſich einer ſelbſt das Leben nimmt, ein **Selbſtmord** genennet; Und derjenige, der ſolchen begehet, ein **Selbſtmörder** (239. §.). Da der Menſch verbunden iſt ſein Leben ſo lange zu erhalten, als möglich iſt, und daher alles zu meiden, was es verkürzen kann (437. §. W. Mor.): So erkennet man leicht,

daß

daß ein Selbſtmörder gegen ſeine Pflicht handele; Und daher der Selbſtmord dem natürlichen Rechte zuwider und unerlaubt ſeye (112. §. N. u. V. R.). Weil man aber doch bey denen Pflichten, die man blos ſich ſelbſt zu leiſten hat, keine vollkommene Verbindlichkeit annehmen kann, dergeſtalt, daß ein anderer uns mit Gewalt dazu anhalten könnte (80. §. a. O.); Dergleichen aber vorausgeſetzet wird, wenn eine Handelung ein Verbrechen seyn ſoll (3. §.): So folget aus dieſer natürlichen Verbindlichkeit zwar, daß der Selbſtmord eine Sünde (58. §. ebend.), aber noch nicht, daß er ein ſolches Verbrechen ſeye, das von andern beſtrafet werden könnte. Hingegen da die Wohlfahrt eines gemeinen Weſens erfodert, daß die Glieder deſſelben diejenigen äuſerlichen Handelungen unterlaſſen, welche dem Geſetze der Natur zuwider ſind, und auch dazu angehalten werden können (272. §. W. Polit.): So ſiehet man, daß ſolches auch auf den Selbſtmord gehe, welcher nach dem vorangeführten eine ſolche äuſerliche Handelung iſt. Da man nun in einem gemeinen Weſen oder Staate verbunden iſt, dasjenige zu thun, was die Wohlfahrt deſſelben erfodert (215. §. ebd.); Und niemand zweifeln kann, daß die Verbindlichkeit, welche man gegen den Staat hat, eine vollkommene ſeye, dergeſtalt, daß diejenigen, ſo dawider handeln, geſtrafet werden können: So iſt in Anſehung des gemeinen Weſens der Selbſtmord allerdinges ein Verbre-

chen, und kann beſtrafet werden (370. §. ebenſ.). Inzwiſchen da raſende und wahnſinnige überhaupt nicht verbrechen, wenn ſie gleich ſolche Handelungen begehen, welche ihren Pflichten zuwider ſind (21. §.): So kann es auch nicht für einen Selbſtmord, in ſo weit er ein Verbrechen iſt, gehalten werden: **Wenn einer in der Raſerey, aus Tiefſinnigkeit oder Wahnwitze ſich ſelbſt das Leben nimmt.** Und folglich da keine Strafe ſtatt findet, wo kein Verbrechen iſt (178. §.): So iſt auch ſolches nicht zu beſtrafen.

267. §.

Strafe deſſelben.

Ein Selbſtmörder bringet ſich ums Leben (266. §.). Er kann alſo mit keiner andern Strafe beleget werden, als welche gegen Todte ſtatt findet. Inzwiſchen da ſo wohl der Todſchlag überhaupt (251. §.), als beſonderſt der Mord (252. §.), eine Lebensſtrafe verdienet: So kann er doch ſo hart beſtrafet werden, als ſolches nur angehet. Nun finden gegen Todte blos ſolche Strafen ſtatt, welche in Beraubung dererjenigen Rechte beſtehen, die ihnen nach dem Tode noch zukommen (206. §.); Und alſo zu den Glücksſtrafen gehören (121. §.). Unter dieſen ſind nun nach dem Verluſte der Freyheit, der bey Todten auch nicht mehr ſtatt findet, wohl die Ehrenſtrafen für die gröſſeſten zu achten (151. §.). Da nun einer nach dem Tode auch noch eine ſolche erleiden kann; Wie ſolches durch ein unehrliches und ſo genanntes

Eſelsbegräbniß geſchiehet (157. §.): So iſt ſolches auch eine gerechte Strafe des Selbſtmordes. Doch iſt wohl kein Zweifel, daß da die Strafe eines Verbrechens durch die Umſtände gemindert werden könne (196. §.), auch wohl manchmahl blos ein ehrenrühriges oder ſtilles Begräbniß genug ſeye. Als wenn z. B. wahrſcheinlich wäre, daß der Selbſtmord nur durch ein Verſehen, oder gar einen Zufall geſchehen ſeye. Dieſes ſetzet nun voraus, daß der Selbſtmord wirklich vollbracht worden ſeye, und alſo einer ſich wirklich das Leben genommen habe. Es kann aber auch geſchehen, daß einer zwar den Vorſatz hat ſich das Leben zu nehmen, und in dieſem Vorhaben Hand an ſich leget: Allein es mißlinget ihm. Wie nun in dieſem Falle ein Verbrechen nur verſuchet heiſſet (30. §.): So kann auch ein Selbſtmord blos verſuchet ſeyn. Unterdeſſen da die bloſe Unternehmung eines Verbrechens beſtrafet werden kann (177. §.): So iſt auch ein blos verſuchter Selbſtmord ſtrafbar. Und da bey demſelben der Thäter am Leben bleibet; So finden auch andere Strafen ſtatt, als wenn der Selbſtmord wirklich vollbracht worden. Nun ſtehet zwar auf einen Todſchlag und Mord die Lebensſtrafe (252. §.). Weil aber doch die blos verſuchten Verbrechen nicht ſo hart zu beſtrafen ſind, als die vollbrachten (174. §.); Und jene nicht mit der ordentlichen, ſondern blos auſerordentlichen Strafe beleget werden können (177. §.); So kann auch ein verſuchter Selbſtmord

mord

mord nicht mit dem Leben beſtrafet werden. Hingegen da es doch nöthig iſt, daß andere von dergleichen böſen Unternehmen abgehalten werden (170. §.), und alſo die Strafe warnend oder exemplariſch ſeye (ebend.); In dieſem Falle aber härter ſeyn muß, als wenn ſie blos zur Beſſerung des Thäters dienen ſoll (181. §.): So kann doch eine harte Strafe dazu genommen; Und ein ſolcher, der einen Selbſtmord verſuchet hat, alſo wohl mit einer harten Leibes- oder Freyheitſtrafe, beleget werden, als welche den Lebensſtrafen am nächſten ſind (159. §.). Inſonderheit aber iſt eine Freyheitſtrafe, als enges Gefängniß, um deswillen wohl an meiſten geziemend, weil einer dadurch kann verhindert werden, dergleichen ferner zu unternehmen.

## 268. §.

Strafe der Wächter dabey.

Wenn einer in der Raſerey, aus Tiefſinnigkeit oder Wahnwitze ſich ſelbſt das Leben nimmt: So iſt ſolches zwar für keinen Selbſtmord zu halten, in ſo weit derſelbe als ein Verbrechen angeſehen wird (266. §.). Und da ſolche raſende und wahnſinnige Leute überhaupt nicht verbrechen, wenn ſie gleich etwas thun, daß den Pflichten zuwider iſt (21. §.): So iſt es auch für keinen Todſchlag zu achten, um des willen ſie geſtrafet werden könnten: Wenn ſie einen andern um das Leben brächten. Es werden aber ſolchen unglücklichen Perſonen gemeiniglich Wächter beygegeben, welche auf ſie Acht

haben

haben ſollen, damit ſie weder andern noch ſich ſelbſt Schaden oder Leides zufügen. Wenn nun dieſe Wächter nicht behörig auf ſie Acht haben; Und es geſchiehet dadurch, daß ein ſolcher ſich ſelbſt oder einen andern ums Leben bringet: So iſt klar, daß alsdenn durch ihre Nachläßigkeit (21. §. N. u. V. R.), und folglich durch ihre Schuld, ein Todſchlag oder Selbſtmord begangen werde. Da nun auch aus Nachläßigkeit verbrochen werden kann (39. §.): So erhellet, daß auch diejenigen, welche auf Raſende und Wahnſinnige Acht geben ſollen, verbrechen, wenn ſie ſolches behörig nicht thun, und es durch ihre Schuld geſchiehet, daß die erſtern ſich ſelbſt oder andere ums Leben bringen, oder auch ſonſt einen Schaden anrichten. Und zwar da es eine offenbare Theilnehmung ſeyn würde, wenn es mit ihrer Bewilligung geſchähe, oder wenn ſie ihnen mit Willen ſolche Freyheit ließen, daß ſie ein ſolches Verbrechen begehen könnten (92. §.): So iſt es auch wohl als eine verſchuldete Theilnehmung anzuſehen, wenn ſie blos aus Nachläſſigkeit der Wächter ſolche Freyheit überkommen. Da nun überhaupt alle Theilnehmung ſtrafbar iſt, jedoch nach dem Maaſe der Größe derſelben (194. §.); Und denn ein Verbrechen härter zu beſtrafen iſt, wenn es aus Vorſatze, als nur aus Verſehen geſchiehet (174. §.): So können auch die Wächter in dem Falle allerdings beſtrafet werden (372. §. W. Polit.); Jedoch

gelin-

gelinder, als wenn ſie mit Willen denenjenigen Freyheit gelaſſen hätten, die ihnen zur Aufſicht anvertrauet worden.

269. §.

Selbſtmord durch einen andern.

So wie ein Todſchlag und Mord durch andere begangen werden kann (263. §.): So kann auch ſo gar ein Selbſtmord auf gewiſſe Weiſe durch andere begangen werden. Es ſcheinet ſich ſolches zwar zu widerſprechen. Allein ein Beyſpiel wird den Widerſpruch gleich heben. Es will einer gerne vom Leben ſeyn. Er hat aber entweder nicht Muth oder auch nicht Kräfte genug ſich daſſelbe durch ſeine eigene Hand zu nehmen; Oder er getrauet ſich nicht Geſchicklichkeit genug zu, es zu vollführen, und fürchtet, es möchte mißlingen: Er bittet alſo einen andern ihn zu tödten. Dieſer thut es. So erhellet alſo klar, daß hier ein Selbſtmord durch einen andern geſchehe. Denn der leztere hat für ſich gar keinen Vorſatz den erſtern zu tödten. Er läſſet ſich nur als ein Werkzeug gebrauchen. Und dieſer hingegen bedienet ſich ſeiner als eines Werkzeuges. Er begehet alſo den Selbſtmord durch den andern; So wie dieſer in deſſen Namen (97. §.). Da der Todſchlag ſonſt der Verbindlichkeit zuwider iſt, die man gegen andere hat (234. §.): So erkennet man leicht, daß in dem Falle, wenn einer den andern ſo gar bittet ihn ums Leben zu bringen, er ihn von dieſer Verbindlichkeit losſpreche. Da nun, wenn dieſes geſchiehet, einer

nicht

nicht verbricht, wenn er gleich dieſer ſonſtigen Verbindlichkeit zuwider handelte (111. §): So möchte es auch das Anſehen haben, als wenn derjenige, welcher den andern auf ſein Bitten ums Leben bringet, daran nicht unrecht thäte. Allein es iſt wohl zu merken, daß dabey eine ſolche Verbindlichkeit voraus zu ſetzen ſeye, welche aufgehoben werden kann. Daß derjenige, der den andern erſuchet ihn zu tödten, ſeiner eigenen Verbindlichkeit zuwider handele, ſolches kann wohl nicht in Zweifel gezogen werden (266. §.). Dadurch aber, daß einer ſeiner eigenen Verbindlichkeit zuwider handelt, kann die natürliche Verbindlichkeit des andern nicht aufgehoben werden (135. §. N. u. V. R.). Die Verbindlichkeit den andern nicht zu tödten, iſt aber natürlich, und daher ohnedem nothwendig und unveränderlich. So wie alſo derjenige einen Selbſtmord begehet, welcher den andern erſuchet ihn ums Leben zu bringen (98. §.): So handelt auch der allerdinges dennoch gegen ſeine Pflicht, welcher einen auf ſein eigenes Begehren tödtet, und begehet folglich ein Verbrechen (3. §.). Da nun ſolches hier darinnen beſtehet, daß er einen ums Leben bringet; Hingegen es im Namen des andern thut: So machet er ſich eines Todſchlages ſchuldig (99. §.). Wie alſo kein Zweifel ſeyn kann, daß erſterer mit der Strafe des Selbſtmordes (267. §.) beleget werden könne: So iſt auch der leztere als ein Todſchläger

zu beſtrafen, welcher nämlich einen, ob gleich auf ſein Bitten und Begehren, ums Leben bringet. Inzwiſchen da einem ſolchen wohl ſo kein ſtarker Vorſatz zuzuſchreiben iſt, als dem, welcher aus eigenem Antriebe einen Todſchlag begehet; Ja! Es auch wohl gar in guter Meynung und aus Mitleiden geſchehen kann, wenn nämlich der andere etwa in ſo elenden Umſtänden ſich befindet, die unerträglicher, als der Tod ſelbſt ſind; Als wenn er z. B. ſehr hart verwundet in großen Schmerzen lieget, und doch den Tod gewiß oder wahrſcheinlich zu erwarten hat: So kann durch die Umſtände wohl allerdinges die Strafe des Todſchlages gemildert werden; Wie ſolches überhaupt bey allen Verbrechen geſchehen kann (196. §.), und bey der Beſtrafung auch hauptſächlich auf den Vorſatz zu ſehen iſt (175. 251. §.).

## 270. §.

Zweykampf. Wir haben ſo eben geſehen, daß einer den andern nicht ums Leben bringen dürfe, ſondern ein Verbrechen dadurch begehe, wenn dieſer es gleich haben wollte und ihn darum bäte (269. §.). Eben dieſes muß alſo noch vielmehr ſtatt finden, wenn der andere es blos unter gewiſſen Bedingungen zugäbe oder erlaubte. Wenn alſo zween mit einander eines würden, daß einer dem andern ſolle das Leben nehmen dürfen, wenn er, der gegenſeitigen Gegenwehre ungeachtet, dazu gelangen könne: So würde daher dennoch

alle=

allemahl derjenige verbrechen, und zwar einen Todſchlag begehen, der es thäte. Man ſiehet gar leicht, daß ſolches einen Kampf voraus ſetze, wenn zween eine ſolche Abrede mit einander näh-men (787. §. N. u. V. R.). Und daß dazu tödtliches Gewehr erfodert werde. Das iſt ſolches, womit man einen tödten kann. Ein ſolcher zwiſchen zweenen verabredeter oder ein-gewilligter Kampf mit tödtlichem Gewehre heiſ-ſet ein Zweykampf, oder gemeiniglich ein Duell. Da man nun dabey den Vorſatz hat den andern zu tödten; Dieſes aber ein Ver-brechen iſt (234. §.): So erhellet ſogleich, daß der Zweykampf an und für ſich ein Ver-brechen ſeye. Das iſt: Diejenigen, wel-che ſich in einen Zweykampf einlaſſen, begehen dadurch ein Verbrechen. Ich ſage aber überhaupt, daß man dabey den Vor-ſatz habe den andern zu tödten. Es kann zwar wohl ſeyn, daß man ſich nur verabrede einan-der zu verwunden. Weil er aber gleichwohl mit tödtlichem Gewehre geſchiehet; Und man alſo etwas vornimmt, woraus ſo wohl der Tod, als das, was man eigentlich will, erfolgen kann: So findet ſich doch wenigſtens ein unei-gentlicher Vorſatz dabey den andern zu tödten (237. §.). Ich habe aber auch geſetzet, daß er an und für ſich ein Verbrechen ſeye. Das iſt: Auch ſelbſt ohne Beziehung, auf die bür-gerliche Geſellſchaft, oder auf den Staat. Richtet man nun ſeine Gedanken auch auf die-ſen: So wird es eben ſo leicht erhellen. Da

der Zweykampf in einem Kampfe beſtehet, und alſo dabey mit Gewalt gegen einander geſtritten wird (787. §. angef. O.): So iſt er eine Art des Krieges (98. §. daſ.); Und zwar da er nur zwiſchen einzelnen Perſonen vorgehet, ein beſonderer oder Privatkrieg (1169. §. ebend.). Dieſer kann nun aber in einem Staate nicht geſtattet werden (1028. §. desg.). Das iſt: Man kann in einem Staate nicht erlauben, daß die Mitglieder deſſelben ſelbſt Gewalt gegen einander brauchen, oder ihr Recht mit Gewalt gegen einander ſuchen. Der Zweykampf iſt demnach der gemeinen Wohlfahrt und alſo einer Pflicht zuwider, die einem jeden gegen den Staat oblieget (215. §. W. Polit.). Da nun eine ſolche Handelung insbeſondere ein öffentliches Verbrechen heiſſet (49. §.): So iſt der Zweykampf auch in Abſicht auf das gemeine Weſen, und alſo ein öffentliches Verbrechen. Ich begnüge mich hier blos zu zeigen, daß er ein wirkliches Verbrechen ſeye, das nämlich der vollkommenen Verbindlichkeit, die man hat, zuwider iſt (3. §.), und alſo zu beſtrafen ſeye (373. §. a. O.). Denn ſonſt läſſet es ſich auch noch auf andere Art zeigen, daß er überhaupt dem natürlichen Geſetze zuwider, alſo eine Sünde und von Natur unerlaubt ſeye (angef. 787. §.). Ja! Da dergleichen Zweykämpfe mehrentheils zu dem Ende eingegangen werden, um dadurch eine gewiſſe ſtrittige Sache auszumachen, oder die vermeyntlich gekränkte Ehre wieder herzuſtellen: So läſſet

es ſich auch zeigen, wie wenig ſie zu Erhaltung dieſes Endzweckes anreichig und daher höchſt ungereimt ſeyen (374. §. des a. O.). Es iſt aber hier nicht nöthig, und auch der Ort nicht, ſich darauf weiter einzulaſſen. Genug! daß ſie ein ſtrafbares Verbrechen ſind.

271. §.

Es iſt nun zwar oben erwieſen worden, daß wenn einer das Recht hat den andern zu tödten, er alsdenn keinen Todſchlag begehe, wenn er es thue; In ſo weit nämlich dieſer ein Verbrechen iſt (235. §.). Nun könnte es ſcheinen, als wenn man bey dem Zweykampfe ein Recht habe den andern zu tödten. Denn dieſer räume es ja ſelbſt ein: Indem er in den Zweykampf, der ſolches mit ſich bringe, willige (270. §.). Und ſolchergeſtalt könne demjenigen kein Todſchlag, als ein Verbrechen, zugeſchrieben werden, welcher den andern im Zweykampf um das Leben bringet. Allein auſer, daß ich eben ſchon ausgeführet habe, es ſtreite dieſes gegen eine Verbindlichkeit, von welcher der andere einen nicht befreyen könne (ebend.): So iſt es auch bekannt, daß keiner einem andern ein Recht geben könne, das er ſelbſt nicht hat. Da nun niemanden das Recht zukömmt ſich ſelbſt das Leben zu nehmen (266. §.): So kann er auch dieſes Recht auf keinen andern bringen. Und da ſolchergeſtalt daſſelbe bey dem Zweykampfe nicht ſtatt findet: So begehet derjenige allerdinges einen Todſchlag, welcher den andern

Strafe deſſelben.

im Zweykampfe tödtet; Und iſt daher auch mit der Strafe deſſelben zu belegen. Nun geſchiehet es aber nicht allemahl, daß in einem Zweykampfe einer um das Leben käme. Manchmahl wird einer, oder auch wohl beyde, nur verwundet. Der Zweykampf kann auch wohl aufgehoben werden, ehe noch einer verwundet wird. Ob daher gleich ſolche Handelungen vorgenommen werden, oder Anſtalt dazu gemachet wird, wodurch ein Todſchlag begangen werden könnte: So bleibet doch noch etwas zurück, das zum Todſchlage gehöret; Nämlich daß ein Menſch wirklich getödtet werde (234. §.). Da nun in dieſem Falle ein Verbrechen nicht vollbracht iſt, und daher nur verſuchet oder unternommen heiſſet (30. §.): So iſt auch ein Zweykampf, wenn keiner darinnen getödtet, oder auch nicht verwundet wird, für einen verſuchten Todſchlag zu halten; Und wie ſolcher (244. §.); Folglich, da beyde den Zweykampf eingegangen, an beyden zu beſtrafen. Es kann zwar ſeyn, daß man bey einem Zweykampfe nicht eigentlich die Abſicht habe, den andern zu tödten, ſondern nur etwa zu verwunden (270. §.). Wie es aber dem ungeachtet ein vorſätzlicher Todſchlag bleibet (237. §.): So iſt auch derjenige als ein Todſchläger zu beſtrafen, welcher den andern in einem Zweykampfe tödtet; Wenn er auch gleich ſolches zu thun nicht ſollte die Abſicht gehabt haben. Hingegen da doch ein ſolcher Todſchlag wenigſtens

ſtens mit einer gelindern Lebensſtrafe zu belegen iſt (252. §.): So muß ſolches auch in dem Falle Platz finden. Und daher folget auch, daß wenn keiner getödtet, ſondern nur einer etwa der eigentlichen Abſicht nach verwundet wird, ein ſolcher Zweykampf dennoch für einen verſuchten Todſchlag anzuſehen, und zwar als ein ſolcher, jedoch gelinder zu beſtrafen ſeye, als wenn er, wie man ſaget, auf Tod und Leben gegangen wäre. Derjenige, welcher in einem Zweykampfe getödtet wird, kann nun zwar nicht als ein Todſchläger des andern angeſehen werden. Allein da er gleichwohl darein gewilliget hat, daß ihn der andere tödten möge (270. §.): So iſt er auch anzuſehen, als einer, der durch einen andern einen Selbſtmord begehet (269. §.); Und daher als ein Selbſtmörder zu beſtrafen (267. §.).

272. §.

Ausfoderung und ihre Strafe.

Da ein Zweykampf zwiſchen zweenen vorgehet (270. §.): So gehöret er unter diejenigen Verbrechen, welche von mehr als einem begangen werden, und daher gemeinſchaftlich heiſſen (66. §.). Wie nun in ſolchen Verbrechen eine Zuſammenverbindung vorhergehen (67. §.), und alſo einer ſeyn muß, welcher den andern dazu beweget (69. §.): So muß auch bey einem Zweykampfe einer ſeyn, welcher den andern dazu bringet, daß er ſich mit ihm darein einläſſet. Dieſe Bewegung des andern zu

einem Zweykampfe kan nun entweder durch Worte oder durch äuſerliche Handelungen geſchehen. Als wenn einer ſeinen Degen gegen den andern zöge, und durch Winken oder ſonſt zu erkennen gäbe, daß er ſich mit ihm ſchlagen ſolle. Geſchiehet es mit Worten: So iſt es eine Einladung. Und dieſe Einladung des andern zu einem Zweykampfe, heiſſet die **Ausfoderung**; Derjenige, welcher ſie thut, oder welcher verlanget, der andere ſolle ſich mit ihm in einen Zweykampf einlaſſen, heiſſet der **Ausfoderer** oder **Herausfoderer**; Derjenige aber, von welchem es verlanget wird, oder an den die Einladung zu einem Zweykampfe geſchiehet, der **Ausgefoderte**. Was durch Worte geſchiehet, kann ſo wohl ſchriftlich als mündlich geſchehen. Die Schrift, wodurch eine Ausfoderung oder Einladung zum Zweykampfe geſchiehet, pfleget ein **Cartell** genannt zu werden. Da einer, welcher den andern zu einem gemeinſchaftlichen Verbrechen beweget, der Urheber heiſſet (69. §.); Dieſer aber härter zu beſtrafen iſt, als der, welcher dazu von dem erſtern bewogen wird (191. §.): So erhellet ſo gleich, daß bey einem Zweykampfe der **Ausfoderer** härter zu beſtrafen ſeye, als der **Ausgefoderte**. Und da eine bloſe Zuſammenverbindung ſchon ein Verbrechen (70. §.), und daher zu beſtrafen iſt (190. §.), wenn auch gleich dasjenige nicht erfolget, um deswillen ſie gemachet worden; Ob gleich in dieſem Falle weniger, als wenn ſie von dem Erfolge begleitet wird: So iſt auch die bloſe

Aus-

Ausfoderung ſchon zu beſtrafen; Wenn es gleich dabey bleibet, und nicht wirklich zum Zweykampfe kömmt; Ob gleich nicht ſo hart, als wenn das leztere geſchehe. Solchemnach begehet derjenige ſchon ein ſtrafbares Verbrechen, der den andern herausfodert. Ein Verbrechen kann aber auch durch andere verübet werden (97. §.). Und wer es im Namen des andern ausübet, machet ſich deſſelben ſchuldig (99. §.), und iſt eben ſo wohl zu beſtrafen, ob gleich gelinder (195. §.). Wer alſo die Ausfoderung im Namen des andern verrichtet, oder z. B. ein Cartell wiſſentlich an einen überbringet, iſt ebenfalls, obwohl gelinder, als der Ausfoderer ſelbſt, zu beſtrafen. Es kann inzwiſchen ſeyn, daß der Ausgefoderte nicht in den Zweykampf einwilliget. Da nun aber auch derjenige verbricht, welcher von dem andern zu einem Verbrechen eingeladen wird, und zwar nicht darein williget, aber es nicht anzeiget (79. §.): So verbricht auch der Ausgefoderte; Wenn er gleich in den Zweykampf nicht williget; Aber dennoch die an ihn geſchehene Ausfoderung nicht anzeiget. Es iſt zwar dieſes denenjenigen Vorurtheilen zuwider, welche auch noch heutiges Tages aus denen Zeiten übrig ſind, da man mehr auf die Stärke der Fauſt, als des Verſtandes, hielte: Weil man nämlich dieſen noch nicht zu brauchen gelernet hatte. Und derjenige dürfte wohl noch immer für einen zaghaften Menſchen gehalten, verſpottet und wohl

gar aus der Geſellſchaft anderer ausgeſtoßen werden, welcher eine an ihn geſchehene Ausfoderung nur nicht annehmen; Geſchweige denn gar, wer ſie anzeigen wollte. Allein dieſe übelgegründete vorgefaßten Meynungen, können der Wahrheit keinen Abbruch thun, und ſollten billig zu den jetzigen mehr aufgeklärten Zeiten verſchwinden. So zeugen ſie aber, daß man ſich noch keinen rechten Begriff von der wahren Tapferkeit zu machen wiſſe, und dieſelbe in etwas ſetze, das doch nichts weniger (374. §. W. Polit.), ſondern nur eine ſtrafbare Verwegenheit und Tollkühnheit iſt. Inzwiſchen werden doch dieſe Grundſätze der geſunden Vernunft ſelbſt durch die Ausſprüche und Verordnungen erleuchteter Geſetzgeber beſtärket. Wobey ich mich nur auf das fürſtliche heſſiſche Duelledict von 1684. berufen will; Als in welchem nicht allein das Böſe und Gottloſe der Zweykämpfe ſehr nachdrücklich abgeſchildert und angedrungen, ſondern es auch beſonderſt für eine übel eingebildete Meynung erkläret wird, als ob einem das Nichterſcheinen an ſeinen Geburtsehren, Mannhaftigkeit oder Stande nachtheilig oder ſchimpflich ſeye; Und daher ausdrücklich geordnet wird, „daß ein ſolches „Ausbleiben einem keinesweges zu Unehren ge„reichen, oder einer deswegen für kleinmüthig „und zaghaft gehalten werden, ſondern vielmehr „Lob und Ehre davon haben ſolle.„ Daher denn auch die bloſe Ausfoderung ernſtlich beſtrafet werden ſoll (75. §. Heſſ. Art. Br. 1753.).

273. §.

Die Zweykämpfe ſind ſchon vormahls zu Entſcheidung ſtrittiger Sachen gebrauchet worden, und geſchehen auch noch heutiges Tages bekanntlich in der Abſicht, um dadurch Irrungen und beſonderſt Beſchimpfungen beyzulegen. So geſetzwidrig alſo dieſelben auch ſind (270. §.): So hat man doch gewiſſe Geſetze erdacht, die bey Ausübung derſelben in Acht genommen werden ſollen. Und da ſie ohne das auf die Einwilligung beyder Theile (ebend.), und alſo einen Vertrag (438. §. N. u. V R.), ſich gründen; Alſo es darauf ankömmt, wie ſie mit einander in Anſehung des Kampfes, den ſie halten wollen, eines geworden ſind: So pflegen gewiſſe Perſonen, und zwar meiſtens von jedem Theile eine, dazu gezogen zu werden, welche Acht haben ſollen, damit die vermeyntlichen Geſetze der Zweykämpfe, und die beſondern Verabredungen, beobachtet werden, und kein Theil darinnen zu weit gehe; Auf den widrigen Fall aber dem nothleidenden beyſtehen. Dieſe Perſonen nun, welche auſer den Haupttheilen zu einem Zweykampfe in der Abſicht mit hinzugezogen werden, damit ſie Acht haben ſollen, daß es ordentlich oder recht zugehe, und nöthigen Falles dem einen Theile gegen den andern beyſtehen, können daher wohl füglich **Beyſtände** genennet werden, da ſie ſonſt gemeiniglich mit einem fremden Worte **Secunden** oder **Secundanten** heiſſen. Denn ſie ſind einiger maſen den rechtlichen Beyſtänden zu vergleichen,

Beyſtände oder Secundanten.

welche den ſtreitenden Theilen in Gerichten bey-ſtehen. Da dieſelben auf die Beobachtung der Geſetze bey den Zweykämpfen und das Recht ſehen: So ſollte man denken, dieſelben verdie-neten eher Lob, als daß ſie für dieſe geleiſtete Dienſte ſtraffällig ſeyn könnten. Es iſt auch wohl nicht zu läugnen, daß ſie zufälliger Weiſe wohl noch ein Unglück verhüten, das ſonſt er-folgen können. Allein da ein Zweykampf an ſich eine unerlaubte Sache und ein Verbrechen iſt (270. §.): So geſchiehet ihr Beyſtand und ihre Hülfe in einer unerlaubten Sache und zu einem Verbrechen. Und da ſie von denen, welche den Zweykampf vorhaben, dazu gezogen werden: So erfahren ſie dadurch, daß andere ein Verbrechen vorhaben, und würden es ver-hindern können, wenn ſie es behörig anzeige-ten. Da nun derjenige den größeſten Antheil an einem Verbrechen nimmt, welcher dem an-dern in Ausübung deſſelben behülflich iſt (93. §.); Auch der ſchon verbricht, welcher Wiſſenſchaft um ein Verbrechen hat, das andere vorhaben, und es nicht anzeiget (74. §.): So erhellet daraus, daß die Beyſtände ſich des Zwey-kampfes auf eine ſtarke Art theilhaftig machen und dadurch verbrechen. Und da das Verbrechen der Theilnehmung an einem fremden Verbrechen um ſo viel größer iſt, je grös-ſer dieſes ſelbſt iſt (94. §.); Der Zweykampf aber als ein Eingriff in die richterl. Gewalt der Ober-keit und als ein öffentliches Verbrechen (270. §.), unter die größeſten mit zu rechnen iſt, die in

einem Staate begangen werden können; da zumahlen daraus Mord und Todſchlag, wo nicht wirklich erfolget, doch erfolgen kann: So iſt das Verbrechen der Beyſtände bey einem Zweykampfe auch für ein großes zu achten. Und ſie können daher auch nach Beſchaffenheit der Umſtände mit harten Strafen angeſehen werden. Die bürgerlichen Geſetze verordnen daher auch ganz recht, daß ſie nach Befinden ſelbſt an Ehre, Leib und Leben beſtrafet werden ſollen (75. §. Heſſ. A. B.); Und zwar ſo gar, wenn auch keiner todt bleibet, oder es nur zur bloſen Ausfoderung kömmt. Weil auch derjenige ſchon verbricht, der zu einem Verbrechen eingeladen wird, wenn er gleich nicht darein williget, aber es nicht anzeiget (79. §.): So iſt auch derjenige ſchon ſtrafbar, welcher um den Beyſtand bey einem Zweykampfe angeſprochen wird: Wenn er ſolchen gleich abſchläget; Aber nicht behörige Anzeige thut. Denn er würde den Zweykampf dadurch verhindern, und alſo das Unglück verhüten können, das daraus wirklich entſtehet, oder doch entſtehen kann.

274. §.

Ob nun alſo gleich bey einem Zweykampfe Beyſtände ſeyn können (273. §.); Auch eine Ausfoderung vorhergehen kann (272. §.): So iſt es doch nicht nothwendig, daß ſolches ſeyn müßte, und daß es ſonſt kein Zweykampf ſeyn würde. Denn ſonſt müſte es aus dem Begriffe deſſel-

Zweykampf ohne Ausfoderung.

deſſelben folgen. Ein Zweykampf nun beſtehet, wie wir geſehen haben, in einem zwiſchen zweenen verabredeten oder eingewilligten Kampfe mit tödtlichem Gewehre (270. §.). Da es alſo ein Kampf zwiſchen zweenen iſt: So erhellet daraus, daß keine mehrere Perſonen dazu erfodert werden, und alſo keine Beyſtände nöthig ſind; Sondern daß es doch ein Zweykampf bleibet, wenn deren gleich keine dabey ſind. Das Verabreden erfodert freylich eine wörtliche Einwilligung, und ſetzet alſo eine Ausfoderung voraus (272. §.). Ich ſage aber deswegen mit Fleiße, daß ein Zweykampf ein verabredeter oder eingewilligter Kampf ſeye. Die Einwilligung kann aber ſo wohl mit Worten, als nur durch die That geſchehen (27. §. N. u. V. R.). Da nun die Ausfoderung blos in der Einladung zum Zweykampfe, welche mit Worten geſchiehet, beſtehet (272. §.); Und alſo eine Einwilligung mit Worten vorausſetzet: So iſt es klar, daß auch ein Zweykampf ohne Ausfoderung ſeyn könne; Wie ich davon oben ſchon ein Beyſpiel gegeben habe (am angef. O.); Daher wenn einer den andern mit einem tödtlichen Gewehre angehet, und zu verſtehen giebt, er wolle ſich mit ihm ſchlagen; Dieſer iſt gleich fertig, und läſſet ſich mit ihm in einen Kampf ein: So iſt dieſes allerdinges für einen Zweykampf zu halten. Man will es zwar insgemein davon unterſcheiden, um die Strafe des Zweykampfes dadurch abzuwenden; Und pfleget es daher mit einem

fremden

fremden Worte einen Rencontre zu nennen. Allein dieſer Unterſcheid iſt in der Sache nicht gegründet. Denn auch eine ſo genannter Rencontre bleibet dennoch ein Zweykampf: Ob er gleich ein Zweykampf ohne vorhergegangene Ausfoderung oder Verabredung iſt. Denn nicht dieſe, ſondern blos die Einwilligung, die aber auch ohne Worte durch die That geſchehen kann, iſt dazu erfoderlich. Freylich aber iſt der Vorſatz wohl größer, wenn eine Verabredung vorhergehet, als wenn nur die Einwilligung ohne vorherige Überlegung auf eine bloſe zufällige Veranlaſſung erfolget. Da nun die Größe der Strafe ſich nach der Größe des Vorſatzes und der Überlegung richtet (175. §.): So iſt auch ein Zweykampf mit vorgängiger Ausfoderung härter zu beſtrafen, als wenn er ohne dieſelbe, nur zufälliger Weiſe geſchiehet. Und zwar wie derjenige härter zu beſtrafen iſt, welcher die Ausfoderung thut, als der, an den ſie geſchiehet (272. §.): So iſt auch derjenige mit härterer Strafe zu belegen, welcher den andern auch ohne Ausfoderung zum Zweykampfe veranlaſſet, oder den Anlaß dazu giebt, als welcher von dem andern dazu veranlaſſet und vielleicht zum Theile genöthiget wird.

## 275. §.

Nothwehre machet keinen Zweykampf.

Ob nun zwar ſolchergeſtalt ein Zweykampf ohne vorhergehende Ausfoderung ſeyn kann (274. §.): So iſt doch nicht ein jeder Kampf

dafür zu halten, der zwiſchen zweenen vorgehet. Denn da ein Zweykampf ein bewilligter Kampf zwiſchen denen beyden iſt, die ihn vornehmen (270. §.): So kann dafür nicht gehalten werden, wenn von einer Seite die Einwilligung fehlet. Sie fehlet aber alsdenn: Wenn einer von dem andern zur Gegenwehre, und folglich zum Kampfe genöthiget oder gezwungen wird. Denn alsdenn williget man keinesweges in den Kampf: Sondern man gehet ihn ein: Weil er unvermeidlich iſt. Der Menſch iſt nämlich auf alle Art und Weiſe verbunden ſein Leben zu retten: Wenn es ihm unbefugter Weiſe genommen werden will (437. §. W. Moral). Wenn alſo einer von dem andern mit tödtlichem Gewehre dergeſtalt angegriffen oder überfallen wird: So iſt er nicht allein berechtiget, ſondern auch verbunden, ſich demſelben mit Gewalt zu widerſetzen; Und wenn er ſein eigen Leben nicht anderſt retten kann, ſo gar ihm das Leben zu nehmen (868. §. daſ.). Aus dieſer Gegenwehre entſtehet nun nothwendig ein Kampf (787. §. N. u. V. R.). Man iſt aber nach dem angeführten verbunden ihn zu unternehmen. Da nun die Verbindlichkeit in der Nothwendigkeit beſtehet, etwas zu thun (37. §. daſ.): So wird man durch einen ſolchen gewaltſamen Angriff des andern in die Nothwendigkeit geſetzet einen Kampf einzugehen. Und folglich fället die Einwilligung dazu weg. Man erkennet leicht, daß von Seiten des, welcher von dem andern angegriffen wird,

eine

eine Nothwehre geſchehe (869. §. W. Mor.). Da nun ein Todſchlag, welcher aus Nothwehre geſchiehet, ein nothwendiger iſt (248. §.); Dieſer aber für kein Verbrechen gehalten werden kann (247. §.): So begehet derjenige kein Verbrechen, und kann folglich nicht geſtrafet werden (254. §.), welcher einen in einem Kampfe tödtet, wozu er durch deſſen gewaltthätigen Angriff genöthiget wird. Es verſtehet ſich aber von ſelbſt, daß ſich die nöthigen Eigenſchaften eines nothwendigen Todſchlages dabey finden müſſen (249. §.). Ob alſo gleich ein ſolcher Kampf, der durch den gewaltſamen Angriff des einen veranlaſſet wird, kein Zweykampf, und von Seiten des Angegriffenen kein Verbrechen iſt: So erhellet doch, daß von Seiten des Angreifenden ein Vorſatz, und wenigſtens ein uneigentlicher (237. §.), den andern zu tödten, ſich finde. Da nun ein Todſchlag, welcher aus Vorſatze geſchiehet, ein vorſätzlicher heiſſet (236. §.): So begehet derjenige, welcher den andern mit tödtlichem Gewehre überfället, und in dem Kampfe, der dadurch entſtehet, wirklich tödtet, einen vorſätzlichen Todſchlag, und iſt als ein ſolcher zu beſtrafen (252. §.). Wird er aber durch die Gegenwehre des andern verhindert, den Todſchlag zu begehen: So hat er zwar die dazu gehörige Handelung vorgenommen; Es fehlet aber dennoch an der Vollbringung deſſelben. Da nun in dem Falle

ein

ein Todſchlag nur verſuchet heiſſet (236. §.): So iſt er auch darnach zu beſtrafen (253. §.).

276. §.

Fernere Verbrechen in Anſehung des Leibes.

Da einer durch den Todſchlag des Lebens beraubet wird (234. §.): So iſt derſelbe wohl allerdinges für das gröſſeſte Verbrechen zu halten, welches in Anſehung des Leibes begangen werden kann. Denn durch den Tod wird dem Menſchen der Zugang zu allen denen Vollkommenheiten benommen, derer er in dieſer Zeitlichkeit ſo wohl dem Leibe als ſeinem äuſerlichen Zuſtande nach fähig war. Inzwiſchen kann doch dem Leibe des Menſchen noch auf andere Art, als durch Beraubung des Lebens Schaden zugefüget werden. Denn der Schaden beſtehet in dem Verluſte desjenigen was man hat. Da nun auſer dem Leben auch die volle Zahl und Geſundheit der Gliedmaſen unter die Güter des Leibes zu rechnen iſt: So erkennet man, daß einem auch durch die Beraubung oder Verletzung eines Gliedes ein Schaden an ſeinem Leibe zugefüget werden könne. Da nun alle Handelungen, wodurch jemanden ein Schaden an ſeinem Leibe zugefüget wird, unter die Verbrechen in Anſehung des Leibes gehören (231. §.): So finden auſer dem Todſchlage auch noch andere Verbrechen in Anſehung des Leibes ſtatt.

277. §.

277. §.

Da die Gliedmaaſen Theile des Leibes; Alle Theile zuſammen aber erſt dem Ganzen gleich ſind (37. §. W. Arith.): So bleibet der Leib nicht mehr ganz, wenn er eines Gliedes beraubet wird. Was nicht mehr ganz iſt, heiſſet verſtümmelt. Alſo kann man die Beraubung eines Gliedmaaſes füglich eine **Verſtümmelung** nennen (126. §.). Durch die Beraubung eines Gliedmaaſes entſtehet aber ein Schaden am Leibe (276. §. Da nun alle Handelungen, wodurch ein Schaden am Leibe entſtehet, unter die Verbrechen gehören (131. §.): So iſt auch die **Verſtümmelung ein Verbrechen;** Das iſt: **Wer einen eines Gliedmaaſes beraubet, der begehet dadurch ein Verbrechen.** Es könnte dieſes weitläuftig und eben wie bey dem Todſchlage erwieſen werden (234. §.): Wenn die Nothdurft es erfoderte. Wie nun aber ein jedes Verbrechen entweder einen Vorſatz, oder doch wenigſtens ein Verſchulden vorausſetzet (3. §.): So muß auch die Verſtümmelung entweder vorſätzlich, oder doch verſchuldeter Weiſe geſchehen; Hingegen die durch einen Zufall, oder nothwendiger Weiſe, das iſt, aus rechter Nothwehre geſchiehet, kann ſo wenig, als ein ſolcher Todſchlag (245. 247. §.) für ein Verbrechen gehalten und beſtrafet werden (254. §.). Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß einer durch eine ſolche Verſtümmelung nicht das Leben ſelbſt verliere. Denn ſonſt würde es ein Todſchlag

Verſtümmelung.

ſeyn (234. §.). Da nun der Todſchlag unter allen Verbrechen, die in Anſehung des Leibes begangen werden, das größeſte iſt (276. §.); Nach der Größe des Verbrechens ſich aber auch die Strafe richtet (173. §.): So kann die Verſtümmelung zwar nicht ſo hart, als der Todſchlag, folglich nicht mit dem Leben (251. §.), beſtrafet werden. Jedoch kann nächſt dem Leben einem wohl kein größerer Schaden an ſeinem Leibe, als durch den Verluſt eines Gliedmaaſes widerfahren. Denn wir ſind der Gliedmaaſen bedürftig um diejenigen Verrichtungen vorzunehmen, welche zu Beförderung unſerer Vollkommenheit und Glückſeeligkeit erfodert werden. Durch die Beraubung eines Gliedmaaſes werden wir demnach daran, und alſo an demjenigen gehindert, welches bey allen unſern Handelungen unſere Abſicht und Vorſchrift ſeyn muß (12. §. W. Moral). Da nun unſer ganzes Leben uns dazu dienen muß, unſere Glückſeeligkeit zu befördern: So kommet die Verſtümmelung dem Todſchlage ziemlich nahe. Ein verlohrnes Glied iſt aber eben ſo unerſetzlich, als das Leben ſelbſt. Solchergeſtalt erhellet, daß die Verſtümmelung nach Beſchaffenheit der Umſtände mit einer der Lebensſtrafe nahe kommenden Strafe beleget werden könne. Hingegen da die Wiedervergeltung keinen Grund zur Beſtrafung giebt (180. §.): So iſt es auch nicht nöthig, daß die Strafe in Beraubung eben deſſelben oder eines andern Gliedes

beſte-

beſtehe. Weil aber doch dieſe Art der Leibesſtrafen den Lebensſtrafen am nächſten kommt (159. §.): So kann auch die Verſtümmelung nach Beſchaffenheit der Umſtände mit einer ſolchen Gliederſtrafe (120. §.) beſtrafet werden. Ich ſage mit Fleiſe: Nach Beſchaffenheit der Umſtände. Denn ein Glied iſt dem Menſchen nöthiger, das andere entbehrlicher (149. §.): So kann einer z. B. eher den kleinen Finger als die ganze Hand miſſen. Folglich iſt auch der Schaden einmahl größer als das andere. Da nun die Strafe ſich nach der Größe des erlittenen Schadens und des verlohrenen Gutes richtet (174. §.): So muß die Strafe um ſo viel größer ſeyn, je edeler und nöthiger das Gliedmaas iſt. Und folglich kann ſie nicht ſo groß ſeyn: Wenn das Gliedmaas eher zu miſſen ſtehet; Und alſo kleiner, je weniger deſſen Verluſt an Beförderung der Vollkommenheit hindert. Es kann dieſe Nothwendigkeit der Gliedmaaſen auch in Anſehung der Perſonen unterſchieden ſeyn. Einem Handwerksmanne z. B. der ſein Brod mit ſeiner Hand erwerben muß, würde der Verluſt derſelben mehr ſchaden, als einem, der von ſeinen Einkünften lebet. Und da ein jeder den Schaden erſetzen muß, den er dem andern zufüget (270. §. N. u. V. R.): So iſt es auch billig, daß derjenige, welcher den andern durch eine Verſtümmelung auſer Stand ſetzet ſein Brod zu erwerben, ihm ſeinen Unterhalt geben müſſe. Doch hebet dieſes die Strafe nicht auf.

Denn da dieſe dazu dienen ſoll, damit auch andere von dergleichen Verbrechen abgehalten werden (170. §.); Die bloſe Erſetzung aber z. B. bey einem Reichen dazu nicht hinreichig ſeyn würde: So muß neben der Erſetzung des Schadens auch noch die Strafe ſtatt finden.

278. §.

Selbſtverſtümmelung.

Gleichwie einer ſich ſelbſt des Lebens berauben kann: So hat es auch keinen Zweifel, und die Erfahrung lehret es, daß ſich einer eines Gliedmaaſes ſelbſt berauben, z. B. einen Finger abhauen könne. So wie nun die Handelung, wodurch erſteres geſchiehet, ein Selbſtmord heiſſet (266. §.); Die Beraubung eines Gliedes aber eine Verſtümmelung (277. §.): So kann die That, wodurch einer ſich ſelbſt eines Gliedes ſeines Leibes beraubet, füglich die Selbſtverſtümmelung genannt werden. Aus eben dem Grunde nun, warum der Selbſtmord unerlaubt und ein Verbrechen iſt (266. §.), erkennet man auch leicht, daß die Selbſtverſtümmelung ſolches ſeye; Und daher auch billig eine Strafe verdiene. Da aber doch die Verſtümmelung nicht ſo hart zu beſtrafen iſt, als der Todſchlag (267. §.): So kann auch die Selbſtverſtümmelung wohl nicht am Leben beſtrafet werden. Es iſt aber auch noch ein beſonderer Grund vorhanden, warum ſie ein Verbrechen iſt. Denn da die Beraubung eines Gliedes wohl nicht ohne Schmerzen geſchehen

kann,

kann, und den Menſchen unvollkommen machet (277. §.): So wird niemand eine Selbſtverſtümmelung vorſätzlicher Weiſe vornehmen, ohne dabey eine Abſicht zu haben. Aus der Erfahrung nun iſt bekannt, daß ſolche darinnen beſtehet, um ſich von etwas loszumachen, wozu man ſonſt verbunden wäre; Als z. B. um ſich durch Abhauung einer Hand zu Kriegsdienſten untüchtig zu machen. Da nun vorausgeſetzet wird, daß man dazu verbunden ſeye: So erhellet, daß man einer Verbindlichkeit zuwider handele, und folglich ein Verbrechen begehet (3. §.). Es wird aber davon ein mehreres im Kriegsrechte gehandelt werden.

279. §.

Es bedarf kaum angeführet zu werden, daß durch die Verſtümmelung, oder Beraubung eines Gliedes, die Theile des Leibes verletzet werden. Da nun die Verletzung der Theile oder Gliedmaaſen des Leibes eine Wunde heiſſet (240. §.); Und folglich die Zufügung einer ſolchen Verletzung eine Verwundung: So kann auch die **Verſtümmelung** nicht ohne **Verwundung** geſchehen; Hingegen können auch Theile des Leibes verletzet werden, ohne daß darüber ein Glied verlohren gehet. Alſo kann auch eine **Verwundung** ohne eine **Verſtümmelung** geſchehen. Durch die Verletzung der Gliedmaaſen entſtehet aber ein Schaden am Leibe (276. §.). Da nun alle Handelungen, wodurch einem ein Schaden an

Verwundung.

 ſeinem

ſeinem Leibe zugefüget wird, unter die Verbrechen gehören, welche in Anſehung des Leibes verübet werden (231. §.): So iſt eine jede Verwundung überhaupt ein Verbrechen; Und folglich zu beſtrafen (9. §.). Nun erkennet man gar leicht, daß der Schaden, der durch eine Verwundung entſtehet, einmahl größer ſeyn kann, als das andere; Nachdem nämlich ein Glied durch die Verletzung zu den nöthigen Verrichtungen untüchtig gemachet wird; Und je nöthiger daſſelbe iſt. Da ſich nun die Strafe nach der Größe des Schadens richtet (174. §.); So iſt auch die Verwundung um ſo viel härter zu beſtrafen; Je größer der Schaden iſt, der dem andern daraus erwächſet. So iſt es z. B. mehr, wenn einem der Arm lahm gehauen wird; Als wenn ihm nur eine Fleiſchwunde zugefüget wird, die leicht geheilet werden kann. Inzwiſchen da die Verſtümmelung an ſich, ohne auf die Verwundung zu ſehen, ein großes Verbrechen iſt (277. §.): So kommen eigentlich zwey Verbrechen zuſammen, wenn mit der Verwundung eine Verſtümmelung verknüpfet gehet. Da nun in dieſem Falle eine härtere Strafe ſtatt findet (204. §.): So kann die bloſe Verwundung nicht ſo hart beſtrafet werden, als eine Verſtümmelung: Hingegen da es gewiſſer maſen und der Wirkung nach einerley iſt, ob einer z. B. keine Hand hat, oder ob ihm dieſelbe unbrauchbar iſt: So kann ſie der leztern ziemlich gleich kommen; Und folglich faſt eben

ſo

ſo beſtrafet werden: Wenn nämlich der Schaden, der durch ſie entſtehet, dem aus der Verſtümmelung gleich kömmt. Übrigens erhellet gar leicht, eben wie bey der Verſtümmelung (277. §.), daß eine Erſetzung des Schadens geſchehen; Ein Vorſatz oder wenigſtens ein Verſchulden ſich dabey finden müſſe; Und eine blos ungefähre oder nothwendige **Verwundung kein Verbrechen** ſeye. Es wird nun aber hier auch vorausgeſetzet, daß aus der Verwundung der Tod nicht erfolge; Wie ſolches geſchehen kann (240. §.). Denn in dem Falle würde es ein wirklicher Todſchlag ſeyn. Indeſſen kann doch der Vorſatz zu tödten ſich bey einer bloſen Verwundung finden (244. §.). Und ein uneigentlicher Vorſatz findet ſich allemahl dabey, wenn einer auch nur den andern zu verwunden gedenket, ſich aber dazu eines tödtlichen Gewehres bedienet (237. §.). Ob nun gleich die bloſe Verwundung, wenn ſie auch mit dem Vorſatze zu tödten verknüpft wäre, noch keinen wirklichen Todſchlag ausmachet; Jedoch für einen verſuchten zu halten iſt (244. §.): So ſiehet man, daß auch **die bloſe Verwundung einen verſuchten Todſchlag in ſich faſſen, und daher als ein ſolcher beſtrafet werden könne** (253. §.). Ja! Es findet ſolches auch alsdenn ſtatt; Wenn einer den andern mit tödtlichem Gewehre nur angreifet. Jedoch iſt dabey dennoch immer auf die Größe des Schadens zu ſehen.

280. §.

Selbſtverwundung. So wie einer ſich ſelbſt ums Leben bringen (266. §.), oder verſtümmeln kann (278. §.): So iſt es auch klar, daß ſich einer, und zwar mit Vorſatze, ſelbſt verwunden könne. Eine Verletzung der Gliedmaaſen des Leibes, die ſich einer ſelbſt zufüget, heiſſet daher eine **Selbſtverwundung.** Wie nun die Verwundung überhaupt ein Verbrechen iſt (279. §.): So erkennet man auch leicht, daß die Selbſtverwundung, eben wie der Selbſtmord und die Selbſtverſtümmelung (vorang. §§.), **ein Verbrechen, und folglich zu beſtrafen** ſeye. Bey einer ſolchen Selbſtverwundung, da ein Vorſatz dabey vorausgeſetzet wird, muß ſich nun eine gewiſſe Abſicht finden, warum einer dazu ſchreitet. Denn für die lange Weile wird ſich wohl niemand ſelbſt verwunden. Es könnte zwar aus Raſerey oder Schwermuth geſchehen. Alsdenn aber wäre es kein Verbrechen (21. §.). Die Abſicht könnte nun eben wie bey der Selbſtverſtümmelung ſeyn, um ſich dadurch untüchtig zu machen einer Verbindlichkeit ein Genügen zu leiſten, die einem ſonſten obliegen würde. Er lähmet ſich z. B. eine Hand, damit er zu Führung der Waffen untüchtig werde, und daher nicht zum Soldaten genommen werden könne. Es könnte aber einer dabey auch den Vorſatz haben ſich ums Leben zu bringen, oder zu verſtümmeln; Und es mißlinget ihm. Er vollführet den Selbſtmord oder die Selbſtverſtümmelung nicht;

 Son-

Sondern verwundet ſich nur. Wie es nun in dem erſtern Falle offenbarlich ein Verbrechen ſeyn würde (278. §.): So würde es in den beyden leztern Fällen ein verſuchter Selbſtmord (267. §.), oder eine verſuchte Selbſtverſtümmelung (30. §.); Und alſo darnach auch zu beſtrafen ſeyn.

281. §.

Natürlicher Weiſe iſt es nicht unerlaubt, das Seinige mit Gewalt zu ſuchen, wenn es einem von den andern verweigert oder vorenthalten wird, und man nicht anderſt dazu gelangen kann (102. §. N. u. V. R.). Hierinnen beſtehet eben das Recht des Krieges, welches daher einem jeden Menſchen von Natur zukömmt (98. §. daſ.). Da aber in einem gemeinen Weſen zu dem Ende Richter und Oberkeiten beſtellet werden, welche einem jeden zu ſeinem Rechte verhelfen ſollen, das ihm von dem andern verweigert wird; Und daher der Krieg zwiſchen einzelnen Perſonen, oder der Privatkrieg in einem Staate nicht geduldet werden kann (1028. §.): So handeln diejenigen der Einrichtung eines Staates zuwider, welche für ſich Gewalt gegen andere ausüben. Da nun ein jeder verbunden iſt, ſich demjenigen zu unterwerfen, was die gemeine Wohlfahrt erfodert (215. §. W. Polit.); Dieſer Verbindlichkeit aber durch eigene Ausübung einiger Gewalt zuwider gehandelt wird: So iſt alle Gewaltthätigkeit in einem gemeinen Weſen ein Gewaltthätigkeit.

Verbrechen; Auch ſelbſt diejenige, die im natürlichen Zuſtande erlaubet ſeyn würde. Denn unrechtmäſige Gewalt würde auch alsdenn ein Verbrechen ſeyn. Es darf nämlich niemand dem andern ein Unrecht anthun (87. §. N. u. V. R.). Und da das Unrecht in Verletzung eines vollkommenen Rechtes beſtehet (ebend.): So iſt auch die Verbindlichkeit dazu vollkommen (46. §. daſ.), daß es nämlich der andere nicht leiden darf (89. §. ebend.). Da ſolchemnach unrechtmäſige Gewalt einer vollkommenen Verbindlichkeit zuwider iſt: So iſt auch dieſelbe ſelbſt im natürlichen Zuſtande der Menſchen ein Verbrechen (3. §.).

282. §.

Unterſcheid und Strafe derſelben.

Da Waffen alle diejenigen Dinge oder Werkzeuge heiſſen, deren man ſich beſonderſt bedienet, um dadurch einem Gewalt anzuthun (1174. §. N. u. V. R.); Uber das aber bekannt iſt, daß durch viele Menſchen mehr Gewalt ausgeübet werden könne, als durch einen: So iſt leicht zu erachten, daß diejenige Gewaltthätigkeit größer ſeyn müſſe, welche mit Waffen oder vielen Menſchen geübet wird, als diejenige, welche ohne Waffen, oder nur von einem oder wenigen Menſchen geſchiehet. Die erſtere Art pfleget gemeine oder öffentliche; Die andere aber beſondere Gewalt genennet zu werden. Man erkennet ſolchemnach gar leicht, daß durch die öffentliche Gewalt mehr Schaden geſche-

geſchehen könne, als durch die beſondere; Und daß folglich auch mehr Gefahr von jener zu beſorgen ſeye, als von dieſer. Da nun die Größe eines Verbrechens, und daher auch die Strafe deſſelben (174. §.), nach der Größe des Schadens, der daraus entſtehet (52. §.), und der Gefahr, welche davon zu beſorgen iſt (56. §.), ſich richtet: So iſt auch die gemeine oder öffentliche Gewalt härter zu beſtrafen, als die beſondere. Und zwar jede nach der Größe des Schadens, der daraus wirklich entſtanden, oder entſtehen können. Es werden zwar in den bürgerlichen Geſetzen noch andere Fälle zur öffentlichen Gewalt gerechnet; Als wenn z. B. gegen eine oberkeitliche Perſon Gewalt ausgeübet, oder von dieſer die ihr verliehene Gewalt gemißbrauchet; Oder ein öffentliches Gefängniß erbrochen wird; U. d. g. Allein es kömmt doch dabey wohl allemahl darauf vornehmlich an, daß es mit Hülfe mehrerer Menſchen oder mit Waffen geſchiehet. Hingegen wie alle Verbrechen (57. §.), und die Strafen derſelben (196. §.), durch die Umſtände vergrößert werden können: So ſiehet man auch leicht, daß in den angeführten Fällen das Verbrechen der Gewaltthätigkeit, ſie mag nun zur öffentlichen oder beſondern zu rechnen ſeyn, vergrößert werde, und daher auch die Strafe zu erhöhen ſeye.

283. §.

283. §.

Schlagen und Schlägerey.

Man erkennet nun gar leicht, daß aller Angriff mit ſolchem Gewehre, wodurch einer getödtet oder verwundet werden kann, zur Gewalt, und zwar zur öffentlichen gehöre (282. §.). Es kann aber auch einer den andern mit ſolchen Waffen angreifen, wodurch zwar eben kein Todſchlag oder Verwundung entſtehet, aber doch ein Schmerzen am Leibe verurſachet wird. Diejenige Handelung oder That nun, wodurch einer dem andern mit Waffen einen Schmerzen an ſeinem Leibe ohne Verwundung verurſachet, nennet man **Prügeln**, oder in einem beſondern Verſtande **Schlagen.** Ich ſage: in einem beſondern Verſtande. Denn ſonſt ſaget man auch wohl, daß ſich zween auf den Degen ſchlagen. Zu ſolchen Waffen nun, womit einer geprügelt oder geſchlagen werden kann, gehören inſonderheit die Stöcke. Auch kann man ſelbſt die Hände und Aerme, ingleichen die Füße dahin rechnen. Denn auch das Treten, Stoßen u. d. g. iſt eine Art des Schlagens. Nun geſchiehet zwar auch dadurch auf gewiſſe Weiſe eine Verletzung der Theile des Leibes. Man kann einen z. B. braun und blau ſchlagen; Wie man ſaget. Weil aber doch keine äuſere Trennung der Theile ſich dabey findet: So nennet man ſolche Verletzungen des Leibes, welche durch Schlagen oder Prügeln ohne Verwundung entſtehen, nicht Wunden, ſondern Beulen. Wenn nun von beyden Seiten geſchlagen wird: So iſt leicht zu erſehen, daß

dadurch

dadurch ein Kampf entſtehe (787. §. N. u. V.R.). Wird nun ein ſolcher Kampf zwiſchen zweenen durch Schlagen, auch nur ſtillſchweigends bewilliget: So nennet man es eine Schlägerey. Da durch das Schlagen oder Prügeln dem andern ein Schaden zugefüget wird, oder doch werden kann: So erhellet gar leicht, daß ſolches ein Verbrechen, und daher zu beſtrafen ſeye; Jedoch da der Schaden wohl ſo groß nicht erachtet werden kann, als der, ſo aus einer Verwundung entſtehet (279. §.); Nach der Größe des Schadens oder der Gefahr ſich aber die Strafe richtet (174. §.): So kann das Schlagen auch nicht ſo hart beſtrafet werden, als die Verwundung. Eben ſo ſiehet man leicht, daß eine Schlägerey ein beſonderer Krieg zwiſchen einzelnen Perſonen, und alſo aus eben dem Grunde, als ein Zweykampf in Abſicht auf das gemeine Weſen, folglich ein öffentliches Verbrechen (270. §.); Und daher auch zu beſtrafen ſeye; Jedoch da der Zweykampf mit tödtlichem Gewehre geſchiehet (ebend.); und alſo daraus größerer Schaden entſtehen kann; Nicht ſo hart als der Zweykampf (376. §. W. Polit.). Eben ſo auch gleichwie es kein Zweykampf iſt: Wenn einer nicht in den Kampf williget, ſondern blos durch den Angriff des andern eine Nothwehre zu thun genöthiget wird (275. §.): So kann es auch eigentlich für keine Schlägerey gehalten werden: Wenn einer gegen das Schla-

Schlagen des andern ſich blos wehret. Da man leicht erkennet, daß das Schlagen und die Schlägerey eine Art der Gewalt ausmachen: So erhellet auch daraus, daß ſie Verbrechen und ſtrafbar ſeyen (282. §.).

284. §.

Drohungen.

Die Zufügung eines Schadens, oder alle Handelungen, wodurch einem ein Schaden zugefüget werden kann, ſind Verbrechen (48. §.). Wer alſo erkläret, daß er dem andern einen Schaden zufügen wolle, der erkläret, daß er den Willen habe ein Verbrechen zu begehen. Daß eine ſolche Erklärung ſeines Willens durch eine äuſerliche Handelung geſchehen müſſe, verſtehet ſich von ſelbſt. Denn ſeinen Willen kann man anderſt nicht zu erkennen geben. Doch ſind nicht immer Worte dazu nöthig. Es kann auch wohl durch Thaten oder Geberden geſchehen; Als wenn man z. B. einem eine Fauſt machet. Eine ſolche äuſerliche Handelung aber, wodurch man den Willen zu verbrechen erkläret, machet ſchon ein Verbrechen aus (30. §.). Da nun eine Erklärung, daß man einem Schaden zufügen wolle, eine Drohung genannt wird: So erhellet, daß Drohungen Verbrechen und daher zu beſtrafen ſind. Aber freylich, da ſie nur höchſtens ein verſuchtes Verbrechen ausmachen (ebend.): So kann die Strafe nicht ſo groß ſeyn, als wenn der Schaden ſchon zugefüget worden (174. §.). Nun könnte es zwar ſeyn, daß die Drohungen nur ver-

verſtellt wären; daß alſo einer den Willen wirklich nicht hätte dem andern zu ſchaden, ſondern er ſtellete ſich nur ſo. Allein da man doch den Willen eines andern nicht anderſt als aus ſeinen äuſerlichen Handelungen erkennen und beurtheilen kann: So kann man überhaupt keine Drohungen geſtatten: Weil man doch nicht geſichert iſt, ob ſie vom Erfolge werden begleitet werden.

285. §.

Drohungen können nun zu dem Ende angewendet oder gebrauchet werden, um einem eine Furcht einzujagen, und dadurch von ihm etwas eigenmächtiger Weiſe, oder wozu man gar kein Recht hat, zu erpreſſen. Man nennet ſolches nach einem alten deutſchen Worte befehden, und die That, wodurch es geſchiehet, eine Befehdung. Da nun Drohungen überhaupt Verbrechen ſind: So erkennet man auch gar leicht, daß **Befehdungen** unter die **Verbrechen** gehören, und zu beſtrafen ſeyen. Und zwar da man bey dem Rechte, das man etwa hat, doch eigenmächtiger Weiſe dazu zu gelangen ſuchet; Alle Gewaltthätigkeit aber in einem gemeinen Weſen ein Verbrechen iſt (281. §.); So ſind auch die Befehdungen beſonderſt als öffentliche **Verbrechen** anzuſehen (49. §.); Und alſo der Beſchaffenheit nach hart zu beſtrafen. Befehdungen.

286. §.

286. §.

Verbrechen gegen den äuſerlichen Zuſtand.

Verbrechen können ſo wohl in Anſehung der Seele, und des Leibes, als des äuſerlichen Zuſtandes anderer begangen werden (218. §.). Nachdem wir nun bisher ſolche betrachtet, welche in Anſehung der Seele und des Leibes vornehmlich ſtatt finden: So kommen wir nun auf die, welche den äuſerlichen Zuſtand betreffen. Nun gehören hieher alle Handelungen, wodurch jemanden an ſeinem äuſerlichen Zuſtande, oder dem, was dazu gehöret, ein Schaden geſchiehet (231. §.). Sie werden alſo auch durch Beraubung dererjenigen Güter begangen, welche zu dem äuſerlichen Zuſtande gehören (60. §.), und Güter des Glückes heiſſen (242. §. **W. Moral**). Dahin iſt aber auch alles zu rechnen, was einer in ſeinem Eigenthume hat (889. §. daſ.), und das daher das Seinige genennet wird (891. §. ebd.). Da man nun niemanden in dem ruhigen Beſitze des Seinigen ſtöhren, noch ihm alſo daſſelbe wegnehmen darf (892. §. daſ.): So erkennet man gar leicht, daß **die Wegnehmung und Zueignung des Seinigen**, oder eine jede Handelung, wodurch man einem das Seinige wegnimmt und ſich zueignet, ein **Verbrechen** ſeye und zwar zu denenjenigen gehöre, welche in Anſehung des äuſerlichen Zuſtandes begangen werden. Es verſtehet ſich aber von ſelbſt, daß dieſes Wegnehmen widerrechtlich geſchehe, und alſo der Verbindlichkeit desjenigen zuwider ſeye, der es thut. Denn wenn man ein Recht

dazu

dazu hätte; Als wie es z. B. zur Strafe geſchehen kann (118. §.): So iſt es für kein Verbrechen zu halten (3. §.). Eine ſolche widerrechtliche Wegnehmung und Zueignung deſſen, was dem andern zugehöret, kann mit einem Worte eine **Entwendung** genannt werden.

### 287. §.

Dieſes Wegnehmen und Zueignen deſſen Diebſtahl. was einem andern gehöret, oder einer fremden Sache, kann nun entweder heimlicher Weiſe oder öffentlich und mit Gewalt geſchehen. Im erſtern Falle verſtehet es ſich, daß es gegen des andern Wiſſen und Willen geſchehe. Einem nun etwas gegen ſein Wiſſen und Willen wegnehmen und ſich zueignen, nennet man **Stehlen**; Die That oder Handelung wodurch ſolches geſchiehet, einen **Diebſtahl**; Und denjenigen der ſolchen ausübet, einen **Dieb** (893. §. **W. Moral**). Da eine ſolche Wegnehmung und Zueignung mit einem Worte eine Entwendung heiſſet (286. §.): So könnte der Diebſtahl am kürzeſten erkläret werden durch eine heimliche Entwendung des Seinigen, das nämlich einem andern gehöret, oder einer fremden Sache. Die Rechtslehrer pflegen zwar insgemein noch hinzuzuſetzen: Mit dem Vorhaben ſich dadurch zu bereichern. Allein da die Entwendung in ſich faſſet, daß man ſich das Seinige des andern zueigene; Und alſo ſein Eigenthum dadurch zu vermehren trachte: So

folget von ſelbſt, daß einer durch den Diebſtahl ſich zu bereichern ſuche. Giebt einer auch z. B. das geſtohlene Geld aus und ſchaffet ſich andere Sachen dafür an: So erhält er dennoch dadurch mehr, als er vorher hatte und wird alſo reicher. Da nun die widerrechtliche Wegnehmung und Zueigenung fremder Dinge überhaupt ein Verbrechen iſt (286. §.): So kann auch kein Zweifel ſeyn, daß ſie ſolches ſeye, wenn ſie heimlich geſchiehet. Und folglich iſt **der Diebſtahl ein Verbrechen.** Da nun der Diebſtahl gegen einzelne Perſonen begangen wird: So iſt er zwar **an und für ſich ein beſonderes** oder **Privatbrechen** (49. §.). Man erkennet aber auch leicht, daß man durch den Diebſtahl in dem Beſitze des Seinigen beunruhiget oder geſtöhret werde, und alſo derſelbe der gemeinen Sicherheit zuwider ſeye (357. §. W. Polit.). Da nun alle diejenigen Handelungen, wodurch die gemeine Sicherheit geſtöhret wird, zu den öffentlichen Verbrechen zu zählen ſind (50. §.): So iſt **in einem gemeinen Weſen der Diebſtahl ein öffentliches Verbrechen.**

288. §.

Wenn es keiner ſeye. Ob nun zwar bey dem Diebſtahle eine Wegnehmung fremder Sachen geſchiehet (287. §.): So giebt es doch Fälle, da einer eine fremde Sache wegnimmet, die aber deswegen für keinen Diebſtahl gehalten werden können. Als wenn einer z. B. dem andern eine Sache aus

Scherze wegnimmet: So geſchiehet es nicht in der Abſicht ſich dieſelbe zuzueigenen. Da aber dieſes zu einem Diebſtahle erfodert wird (a. a. O.): So iſt die Wegnehmung einer fremden Sache, welche aus Scherze geſchiehet, kein Diebſtahl. So kann es auch geſchehen, daß einer an dem andern etwas zu fodern hat; Und weil dieſer es ihm zu geben verweigert: So nimmet er ihm dafür etwas weg, um ſich entweder dadurch bezahlt zu machen, oder den andern zum Abtrage ſeiner Schuld zu vermögen. Da dem Menſchen von Natur erlaubt iſt, ſein Recht mit Gewalt zu verfolgen, wenn es ihm von andern verweigert wird (98. §. N. u. V. R.): So wäre es ſeiner Verbindlichkeit nicht zuwider; Und es kann folglich in dem natürlichen Zuſtande für kein Verbrechen gehalten werden. Allein da in einem gemeinen Weſen die gewaltſame Verfolgung ſeines Rechtes nicht geſtattet werden kann (1028. §. a. O.); Sondern alle eigenmächtige Gewaltthätigkeit ein Verbrechen iſt (281. §.): So iſt die Wegnehmung einer fremden Sache in der Abſicht, um ſich dadurch wegen ſeiner eigenen, die der andere ſchuldig iſt, bezahlt zu machen, in einem Staate allerdinges ein Verbrechen. Weil aber doch die Wegnehmung der fremden Sache nicht geſchiehet, um ſein Eigenthum dadurch zu vermehren; (Wie doch zum Diebſtahle erfodert wird (287. §.); Sondern um nur entweder den andern dadurch zu Bezahlung

 ſeiner

ſeiner Schuld zu zwingen, oder allenfalls ſich dadurch bezahlt zu machen: So kann ſolche für keinen Diebſtahl gehalten werden. Wenn aber einer an dem andern nichts zu fodern hätte: So würde er durch die weggenommene Sache reicher; Und es folglich einem Diebſtahle gleich ſeyn.

289. §.

An was für Dingen er begangen werde.

Da der Diebſtahl eine fremde Sache vorausſetzet (287. §.); Dieſe aber eine ſolche heisſet, welche einem andern eigenthümlich iſt (199. §. N. u. V. R.): So erkennet man für erſt, daß der Diebſtahl an keinen andern Sachen begangen werden könne, als welche im Eigenthume, das iſt, jemanden eigenthümlich ſind, oder ſeyn können. Er beſtehet aber in einer Wegnehmung (287. §.). Die Sache die durch den Diebſtahl entwendet wird, wird demnach von einem Orte an den andern gebracht. Folglich muß diejenige Sache, an welcher ein Diebſtahl begangen werden ſoll, von einem Orte an den andern gebracht werden können. Nun ſind die Sachen, die wir in unſerm Eigenthume haben, und deren Eigenthum uns alſo entzogen werden kann, entweder körperlich oder unkörperlich (121. §. N. u. V. R.). Denn daß auch unkörperliche Dinge im Eigenthume ſeyn können, hat keinen Zweifel (206. §. daſ.). Bey unkörperlichen, als welche durch die Sinne nicht empfunden werden, findet nun gar kein Ort ſtatt (47. §. W.

Me=

Metaph.) Daher kann auch nicht geſaget werden, daß ſie von einem Orte zu dem andern gebracht werden. Folglich müſſen es füreꝛſt körperliche Sachen ſeyn, an denen ein Diebſtahl begangen werden ſoll. Dieſe ſind nun entweder beweglich oder unbeweglich (211. §. a. a. O.). Und unbeweglich heiſſen eben diejenigen, welche nicht von einem Orte zum andern gebracht werden können (211. §. ebend.). Daher denn auch an dieſen kein Diebſtahl begangen werden kann. Der Vorwurf des Diebſtahles ſind demnach blos körperliche und zwar bewegliche Sachen. Das iſt: Blos an körperlichen und zwar beweglichen Sachen kann ein Diebſtahl begangen werden.

290. §.

Nicht an unkörperlichen; Als Rechten.

Unter die unkörperlichen Dinge gehören auch die Rechte, welche einer an oder zu gewiſſen Sachen hat (121. §. N. u. V. R.). Nun iſt wohl nicht zu läugnen, daß einem ein Recht, das ihm zukäme, benommen, und er in der Ausübung deſſelben gehindert werden könne. Der andere kann ſich ſolches auch wohl zueignen, und es kann alles dieſes auch ohne Wiſſen und Willen desjenigen geſchehen, dem es zuſtehet. Es ſollte daher wohl ſcheinen, als wenn auch eine ſolche heimliche Benehmung oder Hinderung eines Rechtes, das einem andern zukömmt, ein Diebſtahl wäre (287. §.). Da aber an unkörperlichen Dingen kein Diebſtahl begangen werden kann (289. §.):

So kann es auch an Rechten, oder Gerechtſamen, welche einem zuſtehen, nicht geſchehen. Folglich iſt es kein Diebſtahl zu nennen: Wenn einem von dem andern ein Recht benommen, vorenthalten oder behindert wird. Da man vollkommener Weiſe verbunden iſt, niemanden in dem Gebrauche ſeines Rechtes zu verhindern (50. §. a. O.), und alſo noch weniger ihm daſſelbe zu benehmen: So iſt es allerdinges ein Verbrechen: Wenn einer dieſer Verbindlichkeit zuwider handelt (3. §.). Allein es iſt deswegen kein Diebſtahl: Ob es gleich demſelben ſehr ähnlich iſt. Unterdeſſen weil man für eine ſolche heimliche Benehmung unkörperlicher Dinge, und beſonderſt der Rechte kein eigenes Wort hat: So pfleget man es wohl auch einen Diebſtahl zu nennen. Man ſaget z. B. Diebſtahl des Gebrauches, des Beſitzes (263. §. a. O.). Da aber der Gebrauch ſo wohl (198. §. daſ.), als der Beſitz (200. §. ebend.), unter diejenigen Rechte gehören, welche einem in Anſehung des Eigenthumes zukommen: So erkennet man leicht, daß ſolches uneigentlich geredet ſeye. Man würde vielleicht beſſer Entziehung des Beſitzes oder Gebrauches ſagen können.

291. §.

Unterſchlagung. Es iſt für ſich klar und bekannt, daß einer fremde Sachen auch mit Wiſſen und Willen des andern im Gebrauche oder Beſitze haben könne; Wie ſolches z. B. bey geliehenen und nieder=

niedergelegten Sachen geſchiehet. Man erkennet aber von ſelbſt, daß einem dieſelben dadurch nicht eigen werden, ſondern daß er ſolche wieder zu geben ſchuldig ſeye (261. §. N. u. V. R.). Es kann aber geſchehen, daß einer ſich ſolche fremde Sachen zuzueigenen ſuchet. Wie nun überhaupt die Zueigenung fremder Sachen ein Verbrechen iſt (286. §.): So **verbricht** auch **derjenige allerdinges, welcher fremde Sachen, die er aus einer andern Urſache bey ſich hat, ſich zueigenet.** Es geſchiehet dieſes auch zwar gegen Wiſſen und Willen des Eigenthümers, welcher etwa vergeſſen hat, daß ſeine Sache in des andern Händen iſt. Allein dieſer leztere nimmet ſie doch dem einem nicht erſt in der Abſicht weg, um ſich dieſelbe zuzueigenen; Sondern es wird vorausgeſetzet, daß er ſie ſchon aus einer andern Urſache in Händen habe. Da nun aber zum Diebſtahle eine Wegnehmung erfodert wird (287. §.): So **iſt ſein Verbrechen eigentlich kein Diebſtahl.** Sich eine fremde Sache, die man aus andern Urſachen in Händen hat, zueigenen, nennet man **Unterſchlagen**; Und die That, wodurch es geſchiehet, die **Unterſchlagung.** Es ergiebt ſich demnach aus dem jezt erwieſenen gar leicht, daß dieſelbe **zwar ein Verbrechen, aber eigentlich kein Diebſtahl** ſeye. Da vorausgeſetzet wird, daß einer die fremde Sache, welche er hernach unterſchläget, aus einer andern Urſache in ſeine Hände bekommen habe: So hat er anfangs den Vorſatz nicht, ſich die-

ſelbe zuzueigenen; Sondern er faſſet ſolchen erſt hernach, da er vielleicht denket, der Sache werde vergeſſen ſeyn. Er wird alſo nur durch die Gelegenheit dazu gebracht. Und folglich wird die Unterſchlagung nur aus Gelegenheit, und nicht aus einem vorgefaßten und überlegten Vorſatze begangen. Bey dem Diebſtahle hingegen geſchiehet eine gefliſſentliche Wegnehmung einer Sache um ſich dieſelbe zuzueigenen (287. §.). Da nun der Vorſatz ein Verbrechen vergrößert (40. §.); Beſonderſt, wenn er vorgefaſſet und überlegt iſt (42. §.); Hingegen ein Verbrechen nicht ſo groß iſt, wenn es nur aus Gelegenheit begangen wird (103. §): So iſt auch die Unterſchlagung kein ſo groſſes Verbrechen, als der Diebſtahl. Ja! Wie es zwar ein Verbrechen aber doch kein Diebſtahl iſt, wenn einer eine fremde Sache wegnimmt, um ſich dadurch wegen der ſeinigen bezahlt zu machen (288. §.): So würde es auch keine Unterſchlagung ſeyn: Wenn einer eine ſolche fremde Sache, die er aus andern Urſachen in Händen hat, zurückbehielte, um dadurch wegen einer andern zu ſeiner Befriedigung zu gelangen. Und da es auf gewiſſe Art auch in einem gemeinen Weſen angehet, durch Zurückbehaltung einer fremden Sache ſich zu dem zu verhelfen, wozu man ein Recht hat; Man aber alsdenn nicht verbricht, wenn man etwas thut, wozu man ein Recht hat (235. §.): So würde es auch nicht einmahl für ein Verbrechen zu halten

ten ſeyn, wenn die Zueigenung der fremden Sache in einem ſolchen Falle geſchähe, wo die Zurückbehaltung erlaubt wäre. Denn da hier keine Wegnehmung geſchiehet: So gehet keine Gewaltthätigkeit vor, um welcher willen es im erſtern Falle dennoch ein Verbrechen bleibet (288. §.). Es kann auch ſeyn, daß einer auſer Stand geſetzet wird, eine fremde Sache, die er bey ſich hat, wiederzugeben; Als wenn der Eigenthumsherr nicht mehr da, oder ihm unbekannt iſt. Wie nun in dem Falle eine gefundene Sache z. B. desjenigen bleibet, welcher ſie gefunden hat (220. §. N. u. V. R.): So würde es auch für keine Unterſchlagung zu halten ſeyn: Wenn einer auſer Stand geſetzet wäre, eine fremde Sache, die er aus andern Urſachen bey ſich hat, heraus zu geben. Freylich aber ſind wohl in dieſen Fällen die gehörigen Gränzen genau zu beobachten: Wenn es nicht für ein Verbrechen gehalten werden ſoll.

292. §.

Da ein Diebſtahl durch eine Wegnehmung geſchiehet (287. §.); Wenn einer aber etwas wegnimmet, ſolches wohl nicht ſcheinet ohne ſeinen Willen geſchehen zu können: So ſollte man wohl denken, ein Diebſtahl könne nicht anderſt, als mit Vorſatze verübet werden. Allein es iſt fürerſt nicht allgemein, daß man nicht etwas ohne ſeinen Willen wegnehmen könne. Denn es kann auch von ungefähr ge- Diebſtahl durch Schuld.

 ſchehen.

ſchehen. Einer bindet oder packet z. B. Sachen, die ihm gehören, zuſammen, und faſſet, ohne daß er es gewahr wird, eine fremde Sache mit: So erkennet man leicht, daß er ſolches ohne ſeinen Willen thue. Wie es aber nicht in der Abſicht geſchiehet, um ſich die Sache zuzueigenen: So kann es auch keinesweges für einen Diebſtahl oder Verbrechen gehalten werden; Eben ſo wenig, als der Todſchlag, ſo von ungefähr geſchiehet (245. §.). Allein auſer dem iſt es wohl möglich, daß einer eine fremde Sache für die ſeinige halten könne. Man erkennet leicht, daß dieſes aus einem Mangel der Erkänntniß herrühre, und der Fehler am Verſtande liege. Hätte er nun leicht wiſſen oder erfahren können, daß die Sache nicht ſein, ſondern fremde ſeye: So hätte der Fehler der dabey begangen wird, vermieden werden können; Und iſt daher überwindlich (17. §. N. u. V. R.). Da nun ein ſolcher überwindlicher Fehler, der von dem Verſtande herkömmt ein Verſehen, oder eine Schuld heiſſet (ebd.): So rühret es aus einem Verſehen her, wenn einer eine fremde Sache wegnimmet, in der Meynung, ſie gehöre ihm zu. Daß ſolches in der Abſicht ſie ſich zuzueigenen geſchehe, verſtehet ſich von ſelbſt; Eben wie hier angenommen wird, daß es ohne Wiſſen und Willen des andern geſchehe. Da nun eine ſolche Wegnehmung einer fremden Sache ein Diebſtahl heiſſet (287. §.): So wird auch hier ein Diebſtahl, aber nur aus Verſehen oder Schuld begangen.

gangen. Folglich kann ein Diebſtahl auch blos aus Schuld begangen werden. Und da diejenigen Handelungen, welche den Pflichten zuwider ſind, auch alsdenn unter die Verbrechen gehören, wenn ſie nur aus Schuld begangen werden (3. §.): So iſt auch ein Diebſtahl aus Schuld allerdinges ein Verbrechen: Ob gleich nicht ſo groß, als ein vorſätzlicher (38. §.).

293. §.

Ungefährer Diebſtahl.

Daß die Wegnehmung einer fremden Sache auch von ungefähr geſchehen könne, davon habe ich bereits ein Benſpiel gegeben (292. §.). Wenn nun darauf die Zueigenung erfolgete; Und man dabey ſetzete, daß alles ohne Wiſſen und Willen des Eigenthumsherrn geſchähe: So würde man alle äuſerliche Kennzeichen des Diebſtahles haben (287. §.). Nun erhellet dabey, daß er ohne alle Schuld und ohne allen Vorſatz begangen würde. Eben ſo würde auch der Fall dahin gehören, wenn einer eine fremde Sache in der Meynung wegnähme, daß ſie ihm gehöre, und er dieſen Irrthum durch ſeine Kräfte nicht vermeiden können. Denn alsdenn würde es ſo wie ohne Vorſatz, alſo auch ohne eine Verſchuldung geſchehen (292. §.). Wie man nun einen Todſchlag, welcher ganz von ungefähr aus einem bloſen Zufalle ohne alle Schuld und ohne allen Vorſatz geſchiehet, einen ungefähren oder zufälligen nennet (236. §.): So könnte man eine ſolche Wegnehmung und

Zuei-

Zueignung einer fremden Sache, die jedoch ohne Vorſatz und Schuld blos von ungefähr geſchiehet, einen **ungefähren** oder **zufälligen Diebſtahl** nennen. Wie aber der zufällige Todſchlag kein Verbrechen iſt (245. §.): So erhellet aus eben dem Grunde, daß auch der ungefähre Diebſtahl **kein Verbrechen**, und alſo **eigentlich auch kein Diebſtahl** ſeye.

294. §.

**Nothwendiger Diebſtahl.** In der äuſerſten Noth iſt es dem natürlichen Rechte nach erlaubt, nothwendige Sachen, die zu Erhaltung des Lebens ſchlechterdinges nöthig ſind, dem andern, der ſie überflüßig hat, wenn man ſie von ihm weder durch Bitten noch auf andere Art erhalten kann, wider ſein Wiſſen und ſeinen Willen, ja gar mit Gewalt wegzunehmen (305. §. N. u. V. R.). Man erkennet ohne Erinnern, daß ſich hier ebenfalls alle äuſerliche Kennzeichen des Diebſtahles finden (287. §.). Ja! So gar geſchiehet die Wegnehmuug und Zueignung der fremden Sache mit Vorſatze; Aber aus Noth, und ſo gar aus einer Nothwendigkeit. Denn man iſt verbunden ſein Leben auf alle Weiſe zu erhalten (437. §. W. Moral). Die Verbindlichkeit beſtehet aber in eiuer Nothwendigkeit etwas zu thun (37. §. N. u. V. R.). Wenn alſo die Erhaltung des Lebens nicht anderſt geſchehen könnte, als daß man dem andern etwas wegnähme: So wäre auch die Nothwendigkeit dazu da. Wie nun ein

ein Todſchlag, welcher aus einer ſolchen Nothwendigkeit, nämlich zu nöthiger Verthaydigung ſeines Lebens oder des Seinigen geſchiehet, ein nothwendiger heiſſet (246. §.): So könnte man eine ſolche heimliche Wegnehmung einer fremden Sache, die in der äuſerſten Noth zu nöthiger Erhaltung des Lebens geſchiehet, auch wohl einen **nothwendigen Diebſtahl** nennen. Was einem aber zu thun erlaubet iſt, zu deſſen Ausübung hat man ein Recht (49. §. a. O.). Wenn man aber etwas thut, wozu man ein Recht hat: So verbricht man ſo wenig (235. §.), als wenn man aus einer unvermeidlichen Nothwendigkeit einer Pflicht zuwider handelt (24. §.). Wie nun um deswillen der nothwendige Todſchlag kein Verbrechen iſt (247. §.): So iſt auch der nothwendige Diebſtahl für kein Verbrechen zu halten; Und alſo eigentlich kein Diebſtahl (angef. 305. §.).

## 295. §.

Der Diebſtahl kann nun zwar blos an körperlichen und insbeſondere beweglichen Dingen begangen werden (289. §.). Da aber deren eine große Menge und Verſchiedenheit iſt: So muß auch der Diebſtahl darnach ſehr unterſchieden ſeyn. Er bekömmt auch nach dem Unterſchiede der Dinge, welche geſtohlen werden, verſchiedene Namen; Als Korndiebſtahl, Fiſchediebſtahl, Viehdiebſtahl, u. d. g. Da der Verluſt des Seinigen ein Schaden heiſſet (269.

Unterſchied des Diebſtahles nach den Sachen.

(269. §. N. u. V. R.): So erkennet man gar leicht, daß demjenigen ein Schaden zugefüget werde, welchem etwas geſtohlen wird; Und daß alſo durch den Diebſtahl, wie durch die Verbrechen überhaupt (48. §.), ein Schaden geſchehe. Nun verſtehet es ſich von ſelber, daß je mehr eine Sache werth iſt, je nöthiger einem dieſelbe iſt, und je mehr einem an derſelben Behaltung gelegen iſt, deſto gröſſer auch ihr Verluſt und folglich der Schaden ſeye, wenn ſie ihm geſtohlen und alſo weggenommen wird. Da nun die Gröſſe des Verbrechens ſich nach der Gröſſe des Schadens richtet, welcher dadurch entſtehet (52. §.): So kann auch nach dem Unterſchiede der Sachen ein Diebſtahl gröſſer ſeyn, als der andere.

## 296. §.

Diebſtahl öffentlicher Sachen.

Diejenigen Sachen, an welchen ein Diebſtahl begangen wird, ſind in dem Eigenthume eines andern (289. §.): Nun können aber Dinge ſo wohl in dem Eigenthume einzelner Menſchen, als eines ganzen Volkes oder gemeinen Weſens ſeyn (1128. §. N. u. V. R.); Welche leztere öffentliche Sachen heiſſen (ebd.); Und auch blos dem Beherrſcher eines Volkes eigenthümlich ſeyn können (1130. §. a. O.). Ein Diebſtahl kann daher ſo wohl an Dingen einzelner Menſchen, als öffentlichen Sachen begangen werden. Wie nun ein jedes Verbrechen jemanden vorausſezet, gegen den es begangen wird (7. §.): So erken=

erkennet man leicht, daß der Diebſtahl gegen denjenigen begangen werde, in deſſen Eigenthume eine Sache iſt; Und daß er folglich ſo wohl gegen einzelne Perſonen, als ſelbſt gegen das gemeine Weſen begangen werden könne. In dem erſtern Falle würde er blos unter die beſondern; In dem leztern aber unter die öffentlichen Verbrechen zu rechnen ſeyn (49. §.). Da nun dieſe gröſſer ſind, als jene (53. §.): So erhellet, daß der Diebſtahl öffentlicher Sachen ein gröſſeres Verbrechen ſeye, als wenn er an Sachen einzelner Menſchen begangen wird. Der Diebſtahl iſt zwar in einem gemeinen Weſen überhaupt, und alſo auch wenn er nur gegen einzelne Perſonen begangen wird, ein öffentliches Verbrechen (287. §.). Aber er iſt ſolches doch nur mittelbarer Weiſe (51. §.): Da hingegen der Diebſtahl öffentlicher Sachen ein unmittelbares öffentliches Verbrechen iſt (ebd.). Wie nun leicht zu erſehen iſt, daß ein ſolches gröſſer ſeyn müſſe, als ein mittelbares (53. §.): So bleibt er dem ungeachtet dennoch gröſſer. Und da gröſſere Verbrechen auch härter zu beſtrafen ſind (173. §.): So iſt der Diebſtahl öffentlicher Sachen auch härter zu beſtrafen, als wenn er nur an Sachen einzelner Menſchen begangen wird.

297. §.

Diebſtahl iſt geringer als Todſchlag.

Durch den Diebſtahl wird einem etwas von dem Seinigen genommen (287. §.). Dasjenige, was einem gehöret, heiſſet das Vermögen (207. §. N. u. V. R.). Und da es körperliche und bewegliche Sachen seyn müſſen (289. §.): So iſt vornehmlich das Geld nebſt andern Dingen, welche man zur Nothdurft und Bequemlichkeit, auch blos zur Zierde, brauchet, der Vorwurf des Diebſtahles. Durch den Todſchlag aber wird einer des Lebens beraubet (234. §.). Beydes, ſo wohl das Leben, als das Vermögen, gehöret unter die Güter, welche man beſitzet. Das Leben iſt aber wohl unter allen zeitlichen Gütern, welche man beſitzet, das gröſſeſte (143. §.); Und alſo gröſſer als alles dasjenige, deſſen man durch den Diebſtahl beraubet werden kann. Durch den Todſchlag gehet alſo ein gröſſer Gut verlohren, als durch den Diebſtahl. Da nun ein Verbrechen um ſo viel gröſſer iſt: Je gröſſer das Gut iſt, deſſen einer dadurch beraubet wird (61. §.): So erhellet daraus, daß Todſchlag ein gröſſeres Verbrechen als Diebſtahl; Und folglich dieſer ein geringeres, als jener, ſeye (344. §. W. Polit.).

298. §.

298. §.

Strafe des Diebſtahles.

Da der Diebſtahl nicht allein ein Verbrechen, ſondern beſonderſt in einem gemeinen Weſen ein öffentliches iſt (287. §.): So erkennet man daraus, daß er nicht nur zu beſtrafen ſeye (9. §.); Sondern vornehmlich in einem Staate mit harten Strafen beleget werden könne (174. §.). Ob nun zwar alle Verbrechen überhaupt natürlicher Weiſe der Ehre nachtheilig ſind (112. §.): So erkennet man doch gar leicht, daß es beſonderſt der Diebſtahl ſeye; Indem wohl jedermann einen ſolchen Menſchen ſehr verabſcheuen wird, von dem er befürchten muß, daß er ihm das Seinige heimlich wegnehme. Da nun in dem Falle Ehrenſtrafen und ſelbſt unehrliche ſtatt finden (209. §.): So kann der Diebſtahl gar wohl mit einer unehrlichen Strafe beleget werden. Jedoch da die größern Verbrechen härter zu beſtrafen ſind, als die geringern (173. §.); Der Diebſtahl aber geringer iſt, als der Todſchlag (297. §.): So folget daraus, daß Diebſtahl nicht ſo hart, als Todſchlag zu beſtrafen ſeye. Es iſt dieſes aber blos an und für ſich zu verſtehen. Denn da auch alsdenn größere, und ſelbſt Lebensſtrafen ſtatt finden: Wenn die geringere nicht mehr zureichen wollen (172. §.): So kann es wohl keinen Zweifel haben, daß den Umſtänden nach der Diebſtahl ſelbſt mit dem Leben beſtrafet werden könne (344. §. W. Polit.). Da aber doch nicht einmahl der

Todſchlag nothwendiger Weiſe mit dem Leben zu beſtrafen iſt (251. §.); Der Diebſtahl aber noch geringer: So verſtehet es ſich noch vielmehr, daß der Diebſtahl nicht an und für ſich die Lebensſtrafe nach ſich ziehe. Man erkennet daher gar leicht, daß die Strafe des Diebſtahles erhöhet werde, wenn er am Leben geſtrafet wird. **Die Lebensſtrafe kann daher bey dem Diebſtahle nicht ſtatt finden, als wenn die Strafe deſſelben zu erhöhen iſt.** Da nun die Strafe eines Verbrechens alsdenn zu erhöhen iſt, wenn es gemein wird (188. §.): So muß auch der Diebſtahl alsdenn mit dem Leben beſtrafet werden können: **Wenn er gemein wird.** Daher da in unſern Tagen die Menſchen ſich nicht mehr durch geringere Strafen davon wollen abhalten laſſen: So kann es nicht für unrecht angeſehen werden, daß nach Beſchaffenheit der Umſtände die Lebensſtrafe darauf geordnet iſt (171. §.). Ja! Da es dem Diebſtahle gemäs iſt, daß er mit einer unehrlichen Strafe beleget werde (**wie vorang.**): So kann auch gar wohl in dem Falle, wenn er mit dem Leben beſtrafet wird, eine unehrliche Lebensſtrafe dazu genommen werden; Als wie z. B. der Strang iſt (145. §.).

299. §.

Einwurf gegen die Lebensſtrafe.

Die Lebensſtrafen ſind unter allen die gröſſeſten (143. §.). Der Todſchlag ſelbſt kann daher mit keiner gröſſern beleget werden (251. §.).

Da nun aber auch der Diebſtahl den Umſtänden nach am Leben beſtrafet werden kann (298. §.): So erhellet daraus, daß die Strafe des Diebſtahles der Strafe des Todſchlages gleich kommen könne. Ja! Da die Lebensſtrafen noch dadurch vergrößert werden, wenn ſie mit dem Verluſte der Ehre verknüpfet ſind (158. §.); Bey dem Diebſtahle aber ſelbſt eine unehrliche Lebensſtrafe ſtatt findet (298. §.): So kann die erſtere Strafe ſo gar größer ſeyn, als die leztere. Da aber doch der Diebſtahl nicht ſo hart zu beſtrafen iſt, als Todſchlag (298. §.): So möchte ſich ſolches zu widerſprechen ſcheinen. Da ich ſo gleich beygefüget, daß lezteres nur an und für ſich zu verſtehen ſeye: So fället der Widerſpruch wohl von ſelbſt hin. Denn freylich nicht ein jeder, ob gleich vorſätzlicher Diebſtahl, iſt wie ein jeder vorſätzlicher Todſchlag (252. §.), mit dem Leben zu beſtrafen. Denn die Lebensſtrafe findet erſt alsdenn ſtatt, wenn ſolche Umſtände damit verknüpfet ſind, welche die Strafe erhöhen (298. §.). So pfleget auch wohl eingewendet zu werden, daß **Geld und Gut nicht mit dem Leben eines Menſchen in Vergleichung kommen; Und** daher ein Dieb, der nur Geld und Gut genommen hat, nicht dafür des Lebens beraubet werden könne. Allein! Weil bey Beſtimmung der Strafen nicht das Ubel, welches durch das Verbrechen zugefüget wird, mit dem, worinnen die Strafe beſtehet, zu ver-

gleichen iſt; Sondern die Nothwendigkeit das Verbrechen abzuwenden, mit dem Mittel, das dagegen gebrauchet wird (179. §.): So erhellet, daß auch dieſer Einwurf von keiner Erheblichkeit ſeye. Ja! Da ſelbſt ein Dieb noch ehe er den Diebſtahl vollbracht hat, blos um ihn davon abzuhalten getödtet werden kann (250. §.): So muß er noch vielmehr am Leben geſtrafet werden können, wenn er ihn vollbracht hat.

300. §.

Wenn ſolche nicht ſtatt finde.

Gleichwie aber die Lebensſtrafe ſelbſt bey dem Todſchlage nur alsdenn ſtatt findet, wenn er am gröſſeſten und vorſätzlich iſt (252. §.): So ergiebt ſich leicht, daß dieſes auch bey dem Diebſtahle gelten müſſe; Und daher fürerſt kein blos verſchuldeter (292. §.) am Leben geſtrafet werden könne; Sondern ſolcher wenigſtens vorſätzlich ſeyn müſſe. Die Lebensſtrafe findet aber bey dem Diebſtahle nicht ſtatt, als unter ſolchen Umſtänden, um deren willen die Strafe zu erhöhen iſt (298. §.). Solche Umſtände werden beſchwerende genennet (57. 196. §.). Ein ſolcher Diebſtahl, wobey ſich keine beſchwerende Umſtände befinden, pfleget ein einfacher oder ſchlechter Diebſtahl genennet zu werden. Hingegen einen ſolchen Diebſtahl, wobey ſich beſchwerende Umſtände finden, könnte man einen beſchwerten nennen. Es folget demnach, daß ein ſchlechter Diebſtahl mit keiner Lebens-

ſtrafe

ſtrafe beleget werden könne; Sondern daß es ein beſchwerter ſeyn müſſe. Die Größe des Schadens, welcher durch ein Verbrechen entſtehet, vergrößert die Strafe deſſelben (174. §.). Nun iſt der Schaden wohl allerdinges größer: Wenn einem viel genommen wird, als wenn nur eine Sache, welche wenig oder faſt nichts werth iſt. Ein Diebſtahl, der an einer Sache von geringem Werthe begangen wird, heiſſet ein **kleiner Diebſtahl.** Ein ſolcher kann daher **nicht am Leben beſtrafet werden:** Wenn ſich nämlich keine andere beſchwerende Umſtände dabey finden. Denn ſonſt geſchähe es um dieſer willen; Nicht in Anſehung, daß es ein kleiner Diebſtahl wäre. So können auch Lebensſtrafen und unehrliche keine beſſernde abgeben (183. §.). Da nun aber gleichwohl beſſernde Strafen alsdenn ſtatt finden, wenn bey dem Verbrecher noch Beſſerung zu hoffen, und eben kein beſonderes Beyſpiel zu geben nöthig iſt (182. §.); Bey einem Diebe aber alsdenn wohl noch Beſſerung zu hoffen iſt, wenn er zum erſten mahle geſtohlen hat; Indem wenigſtens alsdenn noch keine Fertigkeit oder Gewohnheit ſich findet (201. §.): So kann auch **der erſte Diebſtahl,** oder wenn er zum erſten mahle von einem begangen wird, **nicht ſo fort am Leben geſtrafet werden:** Wenn nämlich die Nothwendigkeit nicht erfodert ein Beyſpiel zu geben, oder ſich ſonſt keine beſchwerende Umſtände dabey finden.

301. §.

Großer Diebſtahl. Da ein kleiner Diebſtahl derjenige heiſſet, welcher an Sachen von geringem Werthe begangen wird (300. §.): So muß im Gegenſatze ein großer Diebſtahl derjenige ſeyn, welcher an Sachen von großem, oder doch einem gewiſſen, Werthe begangen wird. Da nun die Größe des Schadens, welcher durch einen Diebſtahl entſtehet, wohl allerdinges die Strafe deſſelben erhöhet (174. §.); In dieſem Falle aber ſelbſt die Lebensſtrafe ſtatt finden kann (298. §.): So iſt wohl kein Zweifel, daß ein großer Diebſtahl an und für ſich mit dem Leben beſtrafet werden könne. Nun beſtimmet aber die Natur die Gränzen nicht, welche zwiſchen einem großen und kleinen Diebſtahle ſich finden. Denn nach derſelben kann man einen Diebſtahl nicht anderſt groß nennen, als in Abſicht auf einen andern, welcher kleiner iſt. Die Beſtimmung alſo, daß er an Sachen von großem Werthe begangen werde, iſt ungewiß. Da nun in ſolchen Fällen durch die bürgerlichen Geſetze gewiſſere Beſtimmungen eingeführet werden müſſen (1072. §. N. u. V. R.): So iſt es auch nöthig, daß durch die bürgerlichen Geſetze die Größe des Werthes beſtimmet werde, woraus ein Diebſtahl für einen großen erachtet werden ſoll. Da iſt nun bekannt, daß nach den gemeinen kaiſerlichen Rechten fünf Gülden geſetzet ſind (160. Art. P. H. G. O.). Und weil auch noch manchmahl bey vorkommenden

Fällen über den eigentlichen Werth dieſer Gülden geſtritten wird: So iſt z. B. durch den erneuerten heſſiſchen Artikelsbrief der Werth eines großen Diebſtahles dahin beſtimmet worden, daß er über funfzehn Thaler ſeyn müſſe (81. Art.). Ein großer Diebſtahl könnte daher noch näher erkläret werden durch einen ſolchen, welcher an Sachen von einem gewiſſen durch die bürgerlichen Geſetze beſtimmten Werthe begangen wird; Und in Abſicht auf die beſondern Landesgeſetze würde es z. B. gar heiſſen, deſſen Werth ſich auf 5. Gülden oder über 15. Thaler belaufet. Da nun bey einem großen Diebſtahle die Größe des Schadens, welcher daraus erwächſet, dasjenige iſt, was die Strafe deſſelben erhöhet (wie erw.); Und denn blos um eines ſolchen Umſtandes willen, der nämlich die Strafe erhöhet, bey dem Diebſtahle die Lebensſtrafe ſtatt finden kann (298. §.): So iſt es gar nicht erforderlich, daß bey einem großen Diebſtahle noch andere beſchwerende Umſtände ſeyn müſten, ehe er mit dem Leben geſtrafet werden könnte. Denn alsdenn würde es nicht um des willen geſchehen, weil es ein großer Diebſtahl wäre; Sondern weil die andern beſchwerenden Umſtände damit verknüpfet giengen. Der Kaiſer Karl V. ſcheinet dieſes ſelbſt erkannt zu haben: Indem er den großen Diebſtahl dahin einſchränket: Wenn er fünf Gülden oder darüber werth wäre, und derer Umſtände, welche ſonſt den

Diebſtahl beſchweren, keiner dabey erfunden würde (a. a. O.). Daher denn auch ein groſſer Diebſtahl wohl mit dem Leben beſtrafet werden kann: Wenn es gleich der erſte wäre; Bey welchem ſonſt an und für ſich die Lebensſtrafe nicht ſtatt finden würde (300. §.). Aber freylich ändert es wohl eigentlich in der Sache nichts, ob einer zwey oder drey Stücke Geldes ſtiehlet. Sein Vorſatz zu ſtehlen und ſeine Bosheit kann einmahl ſo groß ſeyn, als das andere. Und es kann blos auf einen Glücksfall ankommen, ob einer einen großen oder kleinen Diebſtahl begehet, ſo wie er nämlich durch die bürgerlichen Geſetze beſtimmet wird. Denn derjenige, ſo unter fünf Goldgülden z. B. geſtohlen hat, würde auch wohl alle fünfe weggenommen haben, wenn ſo viele da geweſen wären. Es findet ſich daher wohl in der Sache ſelbſt kein hinlänglicher Grund, daß einer bey einerley Umſtänden blos um eines geringen Unterſchiedes willen bey dem Werthe, der ſich manchmahl nur auf einige Groſchen belaufen kann, vor dem andern mit dem Leben beſtrafet werden ſollte. Daher denn wohl allerdinges die Erkennung der Lebensſtrafe bey einem geringen Unterſchiede bedenklich, und ſolchen Falles mit auf andere Umſtände zu ſehen iſt. Und ob zwar der Richter für ſich davon abzugehen nicht befugt iſt; Wenn die Geſetze ſolches vorſchreiben (469. §. W. Polit.): So wird es doch einen Bewegggrund abgeben kön-

können, bey dem Oberherrn auf eine Milderung der geſetzmäſigen Strafe anzutragen.

302. §.

Wiederhohlter Diebſtahl.

Die Wiederhohlung eines Verbrechens erhöhet die Strafe deſſelben; Beſonderſt wenn einer deswegen ſchon geſtrafet worden (203. §.). Wenn demnach der Diebſtahl einige mahl nach einander wiederhohlet wird; Und beſonderſt wenn auf die erſtern ſchon eine Strafe erfolget iſt: So erhellet, daß alsdenn auch die Strafe zu erhöhen ſeye. Da nun in dem Falle, wenn die Strafe des Diebſtahles zu erhöhen iſt, auch ſelbſt die Lebensſtrafe ſtatt finden kann (298. §.). So kann auch der Diebſtahl, wenn er einige mahl wiederhohlet wird, und beſonderſt, wenn er ſchon die vorherigen mahle beſtrafet worden, mit der Lebensſtrafe beleget werden. Denn wenn einer verſchiedene mahl nach einander ſtiehlet: So erkennet man leicht, daß er dadurch eine Fertigkeit erlange (525. §. W. Metaph.), und eine Gewohnheit daraus mache. Wenn aber einer wegen Diebſtahles ſchon geſtrafet worden, und er ſtiehlet doch wieder: So erhellet daraus, daß die erſtere Strafe nicht hinreichig ſeye, ihn davon abzuhalten. Wie nun der Gewohnheit und Fertigkeit im Verbrechen durch härtere Strafen vorzubeugen iſt (201. §.); Und beſonderſt alsdenn die gröſſern, ja! gar Lebensſtrafen gebrauchet werden müſſen, wenn die geringern nicht mehr anreichen wollen (172. §.):

So folget, daß, wenn der Diebſtahl einige mahl wiederhohlet wird, er mit einer härtern Strafe, als das erſte oder die vorigen mahl; Ja! wenn er auch vorher ſchon beſtrafet worden, mit der Lebensſtrafe zu belegen ſeye. Die leztere könnte zwar auch wohl an und für ſich gleich in dem erſtern Falle ſtatt haben (wie erw.). Unterdeſſen iſt doch ein Unterſchied dabey, wenn einer mehrere Diebſtähle begehet, ohne daß er wegen der erſtern geſtrafet worden; Als wenn dieſes geſchehen. Denn wenn einem der erſte Diebſtahl gelinget, ohne daß er entdecket und beſtrafet wird: So kann dieſer glückliche Erfolg ihn leicht antreiben, es noch einmahl zu verſuchen. Er hat alſo bey ſich einen ſtärkern Beweggrund für den Diebſtahl, als gegen denſelben. Hingegen da die Strafen Beweggründe ſind nicht zu verbrechen (169. §.): So hat einer noch beſondere Beweggründe nicht mehr zu ſtehlen, wenn er ſchon wegen Diebſtahles beſtrafet worden. Es ergiebt ſich alſo gar leicht, daß der wiederhohlte Diebſtahl ein größer Verbrechen ſeye, wenn auf die vorherigen bereits eine Strafe erfolget iſt (45. §.). Da nun ein größer Verbrechen auch härter zu beſtrafen iſt (173. §.); Und denn auch, ſo wie bey dem Todſchlage (252. §.), alſo auch bey einem jeden Verbrechen, und beſonderſt bey dem Diebſtahle die Lebensſtrafe nur alsdenn ſtatt findet, wenn es am gröſzeſten iſt (300. §.): So iſt es auch der Natur der Sache gemäs, daß ein wiederhohlter Diebſtahl nur als-

denn

denn am Leben geſtrafet werde, wenn der Dieb wegen der vorigen ſchon eine Strafe erlitten. Und folglich da die bürgerlichen Geſetze dem natürlichen gemäs ſeyn müſſen (13. §.): So müſſen auch die erſtern dahin ausgeleget werden: Wenn nicht ausdrücklich geordnet ſeyn ſollte, daß die Lebensſtrafe dennoch ſtatt finden ſolle, wenn auch gleich die erſtern Diebſtähle noch nicht beſtrafet worden. Jedoch da die Wiederhohlung an ſich ſchon die Strafe eines Verbrechens erhöhet (203. §.): So läſſet ſich leicht verſtehen, daß ein wiederhohlter Diebſtahl härter zu beſtrafen ſeye, als wenn es der erſte wäre, und um ſo viel härter, je mehrmahl er wiederhohlet worden. Das Recht der Natur beſtimmet nun eigentlich nicht, wie vielmahl ein Diebſtahl wiederhohlet werden müſſe, daß er am Leben zu ſtrafen ſeye. Es muß daher ſolches, gleichwie die Größe (301. §.), in einem gemeinen Weſen durch die bürgerlichen Geſetze beſtimmet werden; Jedoch muß dieſe Beſtimmung der Natur gemäs geſchehen (13. §.). Da nun der erſte Diebſtahl, wenn ſonſt keine beſchwerende Umſtände dabey ſind, nur gering beſtrafet zu werden pfleget (300. §.): So iſt dieſe geringe Strafe noch kein ſo ſtarker Beweggrund ihn abzuhalten, als wenn auf den zweyten eine härtere erfolget wäre. Wenn aber auch dieſe nicht mehr anreichig iſt, ihn davon abzuhalten: So iſt wohl keine mehr hinlänglich, als die Lebensſtrafe. Daher es denn der Natur

ſelbſt

ſelbſt gemäs iſt, daß erſt der dritte Dieb⸗ſtahl mit dem Leben beſtrafet werde: So wie ſolches die bürgerlichen Rechte verordnen (162. §. P. H. G. O.). Da nun die bloſe Wiederhohlung hier dasjenige iſt, welches die Strafe des Diebſtahles erhöhet (nach dem erw.); Um eines ſolchen Umſtandes willen allein aber die Lebensſtrafe ſtatt finden kann (298. §.): So iſt es nicht nöthig, daß bey dem dritten Diebſtahle noch andere beſchwerende Umſtände ſeyn müſten, ehe er am Leben könnte geſtrafet werden. Ein ſol⸗cher beſchwerender Umſtand iſt z. B. die Größe des Diebſtahles (301. §.). Es iſt daher nicht erforderlich, daß der dritte Diebſtahl zugleich ein großer ſeye, oder daß wenigſtens alle drey zuſammen einen großen ausmachen müſten. Daher ob gleich ein kleiner Diebſtahl an und für ſich nicht am Leben geſtrafet werden kann (300. §.): So kann der dritte Diebſtahl dennoch am Leben geſtrafet werden, wenn er gleich klein iſt, oder auch alle drey zu⸗ſammen keinen großen ausmachen. Aber freylich da ſonſt der zweyte Diebſtahl noch nicht am Leben zu beſtrafen wäre; Auch nicht der dritte, wenn nicht die vorherigen beſtrafet wor⸗den (wie erw.); Hingegen ein großer Dieb⸗ſtahl doch am Leben beſtrafet werden kann, wenn er auch gleich der erſte wäre (301. §.): So würde auch der zweyte Diebſtahl mit der Lebensſtrafe zu belegen ſeyn, wenn er groß wäre, oder alle zween, oder auch

im

im lezten Falle, da noch keiner geſtrafet worden, alle drey einen großen ausmachten.

303. §.

Da man diejenigen Sachen, welche man beſitzet, wohl zu verwahren und zu verſchließen pfleget; So daß ein anderer nicht ohne Anwendung einer Gewalt dazu kommen kann: So ſiehet man leicht, daß von Seiten eines Diebes Gewalt nöthig ſeyn könne, um ſich derjenigen Sachen zu bemächtigen, die er zu ſtehlen vorhat. Ein ſolcher mit Gewalt verknüpfter Diebſtahl pfleget ein gewaltſamer genennet zu werden. Da nun die gewaltſame Erbrechung eines Hauſes oder Behältniſſes, worinnen ſich die Sachen befinden, ingleichen die gewaltſame Beſteigung eines Hauſes, von ſelbſt eine Gewalt zu erkennen giebt: So iſt auch ein ſolcher Diebſtahl, welcher mit gewaltſamer Erbrechung oder Einſteigung geſchiehet, für einen gewaltſamen zu halten. Nun läſſet ſich leicht begreifen, daß bey einem gewaltſamen Diebſtahle ſich mehrere Schwürigkeiten finden, als ſonſten (102. §.). Und da die Gewaltthätigkeit an und für ſich ein Verbrechen ausmachet (281. §.): So iſt derſelbe noch mit einem andern Verbrechen verknüpfet. Da nun in dieſem Falle ſo wohl (204. §.), als wenn bey der Ausübung ſich viele Schwürigkeiten befinden, und Anſtalten nöthig ſind (196. §.), ein Verbrechen härter

Gewaltſamer Diebſtahl.

zu

zu beſtrafen iſt: So erhellet daraus, daß bey einem gewaltſamen Diebſtahle die Strafe zu erhöhen ſeye (344. §. W. Polit.). Wie nun alsdenn überhaupt, wenn die Strafe des Diebſtahles zu erhöhen iſt, eine Lebensſtrafe ſtatt finden kann (298. §.): So kann auch der gewaltſame Diebſtahl mit dem Leben beſtrafet werden. Allein gleichwie die Strafe der Gewaltthätigkeit ſich nach der Größe derſelben und des Schadens der daraus entſtanden iſt oder entſtehen können, richtet (282. §.): So iſt auch bey Beſtrafung des gewaltſamen Diebſtahles darauf zu ſehen, ob eine große oder geringe Gewalt dabey gebrauchet worden; Und wie ſchädlich oder gefährlich ſolche geweſen. Hingegen da es hier blos die Gewalt iſt, welche die Strafe erhöhet: So kann die Lebensſtrafe eben ſo wohl ſtatt finden, wenn es ein kleiner, als wenn es ein großer, der erſte oder dritte Diebſtahl iſt.

304. §.

Gefährlicher Diebſtahl.

Eben ſo, da man befugt iſt, ſeine Sachen zu verthaydigen gegen den, der ſie nehmen will, und daher ſelbſt einen offenbaren Dieb, oder einen, der nächtlicher Weile einbricht, zu tödten (250. §.): So muß ein ſolcher Dieb, der gewaltſamer Weiſe oder zu Nacht einbricht, eine Gegenwehre vermuthen, und wohl beſorgen, daß er getödtet werde. Wenn er ſich nun auf dieſen Fall gefaßt machet, um dieſer rechtlichen Gegenwehre mit Gewalt zu widerſtehen: So

ſiehet

ſiehet man leicht, daß daraus eine Gefahr für den andern erwachſe. Es erhellet demnach, daß bey einem Diebſtahle ſich noch eine beſondere Gefahr finden könne. Ein ſolcher Diebſtahl nun, der mit einer beſondern Gefahr verknüpfet iſt, heiſſet ein **gefährlicher Diebſtahl.** Da nun wohl allerdinges eine Gefahr ſich bey einem Diebſtahle findet: Wenn bey der Ausübung deſſelben tödtliches Gewehr oder Waffen mitgeführet werden: Indem man beſorgen muß, daß wenn der Dieb ſein Vorhaben nicht ungehindert ausüben kann, er ſelbſt diejenigen umbringe, die ihm im Wege ſind: So iſt **derjenige Diebſtahl, wobey Waffen mitgeführet werden, ein gefährlicher.** Aber freylich iſt dieſes nicht der einzige Fall, wo ein Diebſtahl gefährlich iſt. Denn **in ſo weit bey einem gewaltſamen Diebſtahle ſich auch eine Gefahr finden kann** (303. §.). **So iſt derſelbe auch zum gefährlichen zu rechnen.** Wie denn ſolches auch insgemein geſchiehet, daß die gewaltſame Erbrechung und Einſteigung mit dazu gezählet wird (159. §. P. H. G. O.). Da nun überhaupt die Gefahr, welche mit der Ausübung eines Verbrechens verknüpfet gehet (174. §.), und beſonderſt die Mitführung der Waffen (196. §.), die Strafe deſſelben erhöhen: So muß ſolches auch bey einem gefährlichen Diebſtahle geſchehen. **Und folglich kann derſelbe eben, wie der gewaltſame, mit dem Leben beſtrafet werden** (298. §.). Brauchte der Dieb die

Waffen

Waffen wirklich, und übte alſo Gewalt aus: So würde es ſelbſt ein gewaltſamer Diebſtahl ſeyn. Und es erhellet eben, wie bey dieſem (303. §.), daß in Erkennung der Lebensſtrafe ſo wenig auf den **Werth** der **Sache**, als auf die **Wiederhohlung** zu ſehen ſeye.

305. §.

Leichte Eröffnung eines Behältniſſes.

Nun kann es zwar auch ſeyn, daß bey einem Diebſtahle ein Behältniß geöffnet wird; Allein es geſchiehet ſolches doch nur mit einem Schlüſſel, Haken, oder durch einen leichten Druck. Man erkennet alſo, daß hiebey keine Gewalt, oder doch keine große vorgehe oder nöthig ſeye. Da nun erſt ein Diebſtahl, welcher mit einer Gewalt verknüpfet gehet, ein gewaltſamer heiſſet (303. §.): So machet eine ſolche **Eröffnung** oder **leichte Erbrechung** noch **keinen gewaltſamen Diebſtahl** aus. Ob demnach gleich ein Diebſtahl, wobey ſich ſolche findet, noch nicht am Leben zu beſtrafen iſt: So geſchiehet er doch mit mehreren Schwürigkeiten, als wenn die Sachen, die geſtohlen werden, frey lägen. Da nun die Schwürigkeiten, die ſich bey der Ausübung eines Verbrechens finden, und die Anſtalten, die deswegen nöthig ſind, die Strafe deſſelben erhöhen (196. §.): So iſt **auch** ein ſolcher Diebſtahl **härter zu beſtrafen**, als **wenn er ohne alle Eröffnung geſchähe**. Und ſelbſt muß ſolches auch wohl in Anſehung der Einbrechung und Einſteigung gelten. Als wenn einer nur

über

über eine Hecke oder niedrige Wand ſtiege, oder eine ſchlecht verwahrete Thüre mit leichter Mühe aufdrückte: So würde ſolches nicht ſo hoch angeſehen, und daher auch nicht ſo, folglich nicht am Leben, beſtrafet werden können, als wenn er Leitern anlegen, oder Schloſſe und Riegel abbrechen müſte.

306. §.

Gemeinſchaftlicher Diebſtahl.

Wenn ein Verbrechen von vielen zugleich begangen wird: So iſt es härter, als ſonſten zu beſtrafen (189. §.). Der Grund davon lieget darinnen, daß vor einem ſolchen gemeinſchaftlichen Verbrechen eine Zuſammenverbindung vorher gehen muß (67. §.); Und alſo alle vorher dazu übereinſtimmen müſſen. Daher ſich denn ein ſtarker vorgefaßter und überlegter Vorſatz dabey findet; Welcher freylich das Verbrechen (42. §.), und folglich auch die Strafe erhöhen muß (175. §.). Da nun ein Diebſtahl auch von mehrern zugleich begangen werden kann; Welcher, gleichwie ein ſolches Verbrechen überhaupt, ein gemeinſchaftlicher Diebſtahl genennet werden könnte (66. §.): So folget von ſelbſt, daß derſelbe auch härter zu beſtrafen ſeye, als wenn er unter gleichen Umſtänden nur von einem verübet würde. Ein gemeinſchaftliches Verbrechen ſetzet einen Urheber voraus (69. §.). Da nun beſonderſt auch dieſer härter zu beſtrafen iſt (191. §.): So iſt auch bey einem gemeinſchaftlichen Diebſtahle der Urheber vor

den übrigen, welche durch ihn dazu verleitet worden, härter zu beſtrafen. Nun kann aber bey dem Diebſtahle in dem Falle, wenn die Strafe deſſelben zu erhöhen iſt, ſelbſt die Lebensſtrafe ſtatt finden. Ja! Da durch mehrere Menſchen größere Gewalt ausgeübet werden kann, als durch einen (282. §.): So iſt auch bey einem ſolchen Diebſtahle, welcher von vielen zugleich verübet wird, eine beſondere Gefahr vorhanden; Und er iſt ſolchemnach für einen gefährlichen Diebſtahl zu halten (304. §.). Da nun auch beſonderſt bey dieſem die Lebensſtrafe ſtatt findet (ebend.): So kann es auch wohl keinen Zweifel haben, daß ein ſolcher gemeinſchaftlicher Diebſtahl, und zwar vornehmlich **an dem Urheber, mit dem Leben geſtrafet werden könne**; Und wenn derſelbe Diebſtahl ſo beſchaffen ſeyn ſollte, daß alle das Leben verwirket hätten, alsdenn der Urheber mit einer härtern Lebensſtrafe zu belegen ſeye. Weilen aber in allen Verbrechen, worauf eine Lebensſtrafe ſtehet, mit Ausnahme des Urhebers, das **Looſen ums Leben** ſtatt findet: Wenn ſie von vielen zugleich begangen werden (214. §.): So iſt auch ſolches **bey einem gemeinſchaftlichen Diebſtahle den übrigen, auſer dem Urheber, zu verſtatten**: Wenn nämlich gar viele denſelben zugleich ſollten verübet haben. Da nun hier der Grund, warum die Lebensſtrafe ſtatt finden kann, blos in dem größern Vorſatze lieget, womit ein ſolcher Diebſtahl ausgeübet wird, und

in

in der Gefahr, welche davon zu befürchten iſt (wie erw.): So erhellet gar leicht, daß eben ſo wenig, als wie z. B. bey dem großen Diebſtahle (301. §.), noch andere beſchwerende Umſtände hinzu kommen müßten, ehe ſothane Strafe zugefüget werden könnte; Sondern, daß vielmehr ſolches geſchehen könne, wenn auch ſonſt der Diebſtahl ſo beſchaffen wäre, daß ſie nicht ſtatt fände (300. §.). Ein gemeinſchaftlicher Diebſtahl kann daher auch am Leben geſtrafet werden, wenn es gleich der erſte, oder nur ein kleiner Diebſtahl iſt. Daher denn wohl gar unnöthig von einigen Rechtslehrern darauf geſehen wird, ob dasjenige, was ein jeder zu ſeinem Antheile bekommen hat, einen großen Diebſtahl ausmache; Und alſo noch nicht einmahl für genug erachtet wird, daß das Geſtohlene überhaupt ſolches thue. Denn auch dieſes iſt nicht einmahl erforderlich. Da aber doch ein wiederhohlter Diebſtahl härter zu beſtrafen iſt, als der erſte (302. §.): So würden freylich diejenigen, welche einen gemeinſchaftlichen Diebſtahl begehen, härter zu beſtrafen ſeyn, wenn ſie ſchon mehrmahls geſtohlen, als wenn es nur das erſte mahl wäre. Da nun alſo das Verbrechen nicht gleich ſeyn würde, wenn bey einem gemeinſchaftlichen Diebſtahle ſich einige von beyden Arten fänden: So würden auch die erſtern, welche nämlich mehrmahls geſtohlen, nicht mit den lezten, ſo den erſten Diebſtahl

verübet, zum Looſen ums Leben zu laſſen ſeyn (214. §.).

307. §.

Wilddiebſtahl.

Ich habe bereits vorhin angemerket, daß ein Diebſtahl den Sachen nach unterſchieden, und darnach einmahl größer ſeyn könne, als das andere (295. §.). Wie er nun davon beſondere Namen bekömmt: So heiſſet z. B. derjenige, welcher an Wilde begangen wird, ein **Wilddiebſtahl.** Was Wild ſeye, iſt ſo bekannt, daß es wohl kaum erkläret zu werden bedarf. Es ſind nämlich darunter alle diejenigen, beſonderſt aber eßbaren, Thiere zu verſtehen, welche in einem Staate noch nicht insbeſondere unter das Eigenthum gebracht ſind, ſondern in ihrer natürlichen Freyheit gelaſſen werden. Man erkennet ſolchemnach leicht, daß das Wild unter die öffentlichen Dinge gehöre, welche nämlich in der vermiſchten Gemeinſchaft des ganzen Volkes geblieben ſind (1128. §. N. u. V. R.); und deren Eigenthum auch auf den Beherrſcher oder Oberherrn deſſelben gebracht werden kann (1130. §. daſ.). Da nun der Diebſtahl, welcher an öffentlichen Sachen begangen wird, größer und daher härter zu beſtrafen iſt, als wenn er nur an Sachen einzelner Menſchen verübet würde (296. §.): So kann der Wilddiebſtahl mit einer gröſſern Strafe beleget werden, als der an andern Dingen. Da auch das Wild noch in ſeiner natürlichen Freyheit iſt (nach d. Erkl.);

Und

Und daher nicht ſo gut verwahret werden kann, als wenn es in beſondere Gewahrſam gebracht worden: So iſt es viel leichter, einen Diebſtahl daran zu begehen. Da nun alsdenn die Strafe größer ſeyn muß, wenn ein Verbrechen leicht begangen werden kann (184. §.): So erhellet auch daraus, daß auf einen Wilddiebſtahl eine große Strafe geſetzet werden könne. Es findet ſich daher mehr als ein Umſtand, um des willen die Strafe des Wilddiebſtahles erhöhet werden kann. Da nun in dem Falle, wenn die Strafe des Diebſtahles zu erhöhen iſt, ſelbſt die Lebensſtrafe ſtatt finden kann (298. §.): So hat es auch wohl keinen Zweifel, daß **auf den Wilddiebſtahl ſelbſt die Lebensſtrafe geſetzet werden könne**: Wenn nämlich die geringern nicht mehr zureichen wollen, die Menſchen davon abzuhalten (172. §.). Inzwiſchen da die Lebensſtrafe ſchon an und für ſich eine Erhöhung der Strafe des Wilddiebſtahles iſt; die Lebensſtrafen aber ſelbſt noch erhöhet werden können (158. §.): So ſiehet man, daß **keine beſonderſt harte** Lebensſtrafe auf den Wilddiebſtahl zu ſetzen ſeye. Vormahls iſt, mehr als jezt, das **Hirſchſchmieden** gewöhnlich geweſen, da nämlich der Wilddieb auf einen lebendigen Hirſch feſt angebunden, oder angeſchmiedet worden, damit dieſes wilde Thier durch ſeine Wuth ihn ſo lange mit ſich herumführe, und mißhandele, bis er darüber das Leben verliehre. Man erkennet nun gar leicht, daß dieſes eine harte und ſelbſt grauſame

Strafe ſeye, als die ſehr nach Rache ſchmecket. Da nun aber beſonderſt auch die Wiedervergeltung aus dem Grunde bey Lebensſtrafen nicht Platz findet, weil ſie aus einer Rache herkömmt (180. §.): So kann wohl nicht anderſt dafür gehalten werden, als daß das **Hirſchſchmieden, wie überhaupt, als auch insbeſondere bey dem Wilddiebſtahle keine gemäſe Strafe ſeye.** Freylich aber, da blos die Beſchaffenheit der Sache dasjenige iſt, was den Diebſtahl erhöhet (**wie erw.**): So iſt es nicht nöthig, daß auch noch andere beſchwerende Umſtände hinzukämen. Daher kann ein Wilddiebſtahl auch allenfalls ſchon alsdenn am Leben geſtrafet werden, wenn es gleich der erſte, oder nur ein kleiner Diebſtahl wäre (298. §.), bey welchen ſonſt die Lebensſtrafe an und für ſich nicht ſtatt haben würde (299. §.). Weil aber doch ein großer (301. §.), und wiederhohlter (302. §.) Diebſtahl noch beſonderſt die Strafe erhöhet: So iſt klar, daß **ein Wilddiebſtahl vornehmlich alsdenn am Leben geſtrafet werden könne, wenn er mehrmahls begangen worden, und einen großen Diebſtahl ausmachet.**

308. §.

Viehdiebſtahl. Es iſt bekannt, daß die Thiere in wilde und zahme eingetheilet werden. Wie nun der Diebſtahl an wilden Thieren Wilddiebſtahl genennet wird (307. §.): So pfleget der Diebſtahl, welcher an zahmen Thieren verübet wird, Vieh-

Viehdiebſtahl genennet zu werden. Unter die zahmen Thiere rechnet man hier aber auch die zahmgemachten, welche nämlich ihrer Natur nach wild ſind, aber durch die Kunſt gezähmet, oder doch in beſondere Gewahrſam gebracht worden, und alſo nicht mehr in ihrer natürlichen Freyheit leben. **Es pfleget auch insbeſondere zu einem Viehdiebſtahle erfodert zu werden, daß das Viehe von der Heerde auf dem Felde oder im Walde, oder auch aus dem Stalle, heimlich weggetrieben werde.** Nun erkennet man leicht, daß man ganze Heerden Viehes nicht ſo gut verwahren könne, als einzelne Dinge, und daher dieſelben manchmahl auf dem Felde, in Wäldern oder ſchlechtverwahreten Ställen laſſen müſſe. Ein Viehdiebſtahl kann alſo leichter, als an andern Dingen begangen werden, welche in guter Verwahrung gehalten werden können. Da nun aber ein Verbrechen auf den Fall durch größere Strafen zurück zu halten iſt, wenn es leicht begangen werden kann (184. §.): **So iſt auf den Viehdiebſtahl eine härtere Strafe zu ordnen.** Inzwiſchen wird doch hier nicht vorausgeſetzet, daß er an öffentlichen Sachen begangen werde. Denn das Vieh kann auch in dem Eigenthume einzelner Menſchen ſeyn. Da nun aber der Wilddiebſtahl hauptſächlich um des willen mit am Leben geſtrafet werden kann, weil er an öffentlichen Dingen verübet wird (307. §.): So iſt in Abſicht auf denſelben der Viehdiebſtahl mit keiner

Lebensſtrafe zu belegen. Freylich kann es wohl eines andern beſchwerenden Umſtandes wegen geſchehen. Denn ein Stück Viehes, z. B. ein Ochſe, oder auch ein Pferd, iſt wohl ſo viel werth, daß es einen großen Diebſtahl ausmachet. Aber alsdenn wird er nicht um des willen mit dem Leben beſtrafet: Weil es ein Viehdiebſtahl; Sondern weil es ein großer iſt. Und ſo auch in andern Fällen.

309. §.

Fiſchediebſtahl.

Zu den Thieren gehören bekanntlich auch die Fiſche. Auch dieſe können in keine genaue Verwahrung genommen werden; Sondern ſie ſind entweder in den Flüſſen, und alſo in ihrer natürlichen Freyheit, oder werden in Behälter oder Teiche eingeſchloſſen. Man muß nicht einwenden, gleichwie auch bey dem Wilde geſchehen könnte, die erſtern wären gar nicht im Eigenthume, und könnten alſo nicht als eine fremde Sache angeſehen (199. §. N. u. V. R.); Folglich könnte auch kein Diebſtahl an ihnen begangen werden (287. §.). Allein es iſt bekannt, daß, ſo wie ein Wald, alſo auch ein ganzer Fluß mit allem was darinnen iſt, unter das Eigenthum gebracht werden könne, und daß ſolches in einem gemeinen Weſen dem ganzen Volke oder dem Beherrſcher deſſelben zukomme. Denn ob zwar nicht immer einerley Fiſche in dem Fluſſe bleiben, ſondern ſolche ab und zugehen, daß man alſo nicht ſagen kann, eben dieſe oder jene Fiſche insbeſondere

ſeyen

ſeyen im Eigenthume; Sondern ihnen freylich die natürliche Freyheit bleibet, ſich dem Eigenthume zu entziehen: So kömmt doch in dem angenommenen Falle blos allein dem einen als z. B. dem Oberherrn eines Volkes ein Recht auf diejenigen Fiſche zu, welche ſich jedesmahlen darinnen befinden, nämlich dieſelben zu fangen, und alſo das Eigenthum wirklich über ſie zu erlangen (217. §. a. O.), welches keinem andern zuſtehet. Und weil es alſo blos auf ſeinen Willen ankömmt, das wirkliche Eigenthum über ſie zu erhalten, oder vielmehr nur ſich in den wirklichen Beſitz deſſelben zu ſetzen: So ſind ſie auch als zu ſeinem Eigenthume gehörig anzuſehen. Und es kann daher wohl keinen Zweifel haben, daß auch an ihnen ein Diebſtahl begangen werden könne. Ein ſolcher Diebſtahl nun, der an Fiſchen, ſie ſeyen in Flüſſen, oder Behältern, begangen wird, heiſſet ein **Fiſchediebſtahl.** Nun erkennet man, daß, weil die Fiſche nicht in ſo genaue Bewahrung genommen werden können, als andere Dinge, es leichter ſeye dieſelben zu ſtehlen. Solchemnach kann auch auf den Fiſchediebſtahl eine größere Strafe, als bey andern Sachen, geſetzet werden (184. §.). Inzwiſchen da freylich der Schaden ſo groß nicht iſt, wenn einer aus einem Fluſſe etwa ein Paar ſchlechte Fiſche ſtiehlet; Indem der Verluſt nicht einmahl zu ſpühren iſt; Bey Beſtrafung der Verbrechen aber auf die Gröſze des Schadens mit zu ſehen iſt (174. §.):

So kann die Strafe deſſelben dadurch gemindert werden. Aber freylich wenn der Fiſchediebſtahl gemein und von vielen begangen würde: So kann auch der Schaden groß ſeyn, der daraus entſtehet, und es können bekanntlich Fiſchewaſſer dadurch gänzlich verdorben werden. Wie nun in dem Falle eine größere Strafe ſtatt finden kann (188. §.): So kann auch der Fiſchediebſtahl den Umſtänden nach mit größern Strafen beleget werden. Ja! es iſt wohl kein Zweifel, daß wenn andere Strafen nicht mehr zureichen wollen, an und für ſich, eben wie bey dem Wilddiebſtahle (307. §.), ſolches ſelbſt mit der Lebensſtrafe geſchehen könne. Ob nun zwar die Flüſſe und folglich auch die darinnen befindlichen Fiſche mehrentheils dem Staate oder dem Oberherrn deſſelben zugehören: So können doch auch ſelbſt Flüſſe, oder ein Theil derſelben, ſo viel den Fiſchfang betrifft, einzelnen Perſonen eigenthümlich werden. Und bey Fiſcheteichen oder ſonſtigen Behältern iſt es noch mehr gewöhnlich. Der Fiſchediebſtahl kann alſo ſo wohl an Sachen einzelner Perſonen, als an öffentlichen begangen werden (296. §.). Da nun der Diebſtahl überhaupt im leztern Falle gröſſer iſt, als im erſtern (ebend.): So iſt auch der Fiſchediebſtahl größer und härter zu beſtrafen, wenn er in öffentlichen Waſſern verübet wird. Da es auf gewiſſe Art leichter erachtet werden könnte, Fiſche aus einem Teiche oder Behälter, wo ſie mehr eingeſchloſſen ſind,

ſind, als aus einem Fluſſe, wo ſie ihren freyen Lauf haben, zu ſtehlen: So könnte in ſo weit auf einen Fiſchediebſtahl aus einem Behälter eine größere Strafe geſetzet werden, als wenn er aus einem Fluſſe geſchähe (184. §.). Hingegen da die Schwürigkeiten die ſich bey einem Verbrechen finden (102. §.), und die Anſtalten, die man dazu machet (104. §.), daſſelbe und die Strafe erhöhen (196. §.): So würde ein Fiſchediebſtahl alsdenn härter zu beſtrafen ſeyn, wenn einer einen Behälter vorher abließſe, oder ſonſt viele Anſtalten dabey gemachet hätte. Mit den Krebſen hat es eine gleiche Bewandniß.

31,,. §.

Menſchendiebſtahl.

Wie nun ein Diebſtahl an Thieren, und zwar ſo wohl an wilden (307. §.), als zahmen (308. §.), und ſelbſt auch ſolchen, die im Waſſer leben (309. §.), begangen werden kann: So kann es auch ſo gar an Menſchen geſchehen. Da der Diebſtahl eine fremde (287. §.), und alſo eine andern eigenthümliche (199. §. N. u. V. R.), Sache erfodert: So muß freylich dabey vorausgeſetzet werden, daß Menſchen im Eigenthume anderer ſeyn können. Die römiſchen Knechte und jetzigen Sklaven geben davon ein genugſames Beyſpiel. Aber auch andere ſind in einem Eigenthume: Ob es gleich ſo völlig nicht iſt, als bey jenen. So ſind z. B. Kinder in dem Eigenthume ihrer Aeltern. Und es kann auch wohl geſaget werden, daß

Unter-

Unterthanen in dem Eigenthume des Staates ſind. Freylich iſt beydes ſehr eingeſchränket. Allein ſo viel iſt doch gewiß, daß den Aeltern über ihre Kinder, und dem Staate über ſeine Unterthanen ein beſonderes Recht zukömmt, das ihnen gegen Willen nicht benommen werden kann. Ein Diebſtahl nun, der an Menſchen begangen wird, heiſſet ein **Menſchendiebſtahl.** Es erfodert alſo derſelbe, daß die Menſchen in einem, ob gleich eingeſchränkten Eigenthume, oder in der Gewalt anderer ſeyen, und daß ihre Wegnehmung heimlich, und alſo gegen Wiſſen und Willen derer geſchehe, welche auf ſie ein Recht haben (287. §.). Aber freylich muß es auch gegen den Willen derer geſchehen, an welchen der Menſchendiebſtahl begangen wird. Denn ſonſt könnte er keine Wegnehmung heiſſen. Dieſes vorausgeſetzet; So erhellet, daß durch den Menſchendiebſtahl nicht allein gegen den, in deſſen Gewalt der geraubte Menſch iſt, ſondern auch gegen dieſen, und alſo ein duppeltes Verbrechen begangen werde. Denn ein ſolcher Menſchendieb maſet ſich auch über dieſen ein Recht an, das ihm nicht zukömmt; Und handelt alſo wider die Verbindlichkeit, welche ihm gegen den andern oblieget (77. §. a. a. O.). Ein Menſchendiebſtahl iſt alſo nicht blos als ein anderer anzuſehen, der nur an lebloſen Sachen oder doch unvernünftigen Thieren, die für ſich keinen Willen haben, begangen wird. Da nun ein Verbrechen um ſo viel größer und härter zu beſtrafen

iſt,

iſt, wenn dadurch zugleich ein anderes begangen wird (204. §.): So erhellet ſchon daraus, daß ein Menſchendiebſtahl größer und daher auch härter zu beſtrafen ſeye, als ein Diebſtahl, der an lebloſen Dingen oder Thieren geſchiehet. Die Knechte hatten nun ehemahls ihren gewiſſen Preis. Und es konnte daher geſaget werden, ob einer dadurch einen großen oder kleinen Diebſtahl begienge, wenn er einen Knecht ſtahl. Eine ſolche Schätzung bezoge ſich aber nur auf den Nutzen, den man von einem Knechte haben konnte; denn ſonſt iſt freylich ein Menſch wohl unſchätzbar, und überſteiget alſo den Werth eines großen Diebſtahles. Da nun bey dieſem ſchon die Lebensſtrafe ſtatt findet (301. §.): So kann noch vielmehr der Menſchendiebſtahl am Leben geſtrafet werden. Die Unterthanen ſind in dem Eigenthume oder in der Gewalt des Staates (wie vorangef.); Und ſolchemnach als öffentliche Sachen anzuſehen (1121. §. a. O.). Da nun der Diebſtahl öffentlicher Sachen vor anderm hart zu beſtrafen iſt (296. §.): So kann beſonderſt die heimliche Entführung der Unterthanen hart und mit dem Leben beſtrafet werden. Wenn derjenige, welcher der Gewalt des andern entzogen wird, darein williget: So wird zwar eigentlich dadurch kein Menſchendiebſtahl begangen (wie erw.). Allein man ſiehet doch leicht, daß derjenige ſeiner Verbindlichkeit zuwider handle, und alſo verbreche, welcher ſich der Gewalt des

andern entziehet, die er rechtmäſig über ihn hat. Geſchiehet es demnach durch die Verführung eines andern: So verführet ihn derſelbe zu einem Verbrechen. Da nun eine ſolche Verführung auch ſchon ein Verbrechen iſt (72. §.): So iſt die Entziehung eines Menſchen aus der Gewalt eines andern, die mit des erſtern Willen, aber durch Beredung oder Verführung geſchiehet, zwar kein Menſchendiebſtahl, aber doch ein Verbrechen. Der Menſchendiebſtahl pfleget zwar insgemein auch Menſchenraub genennet zu werden (1175. §. des a. O.). Allein da der Raub nicht, wie der Diebſtahl heimlich, ſondern öffentlich geſchiehet (263. §. daſ.): So iſt ſolches uneigentlich geredet. Inzwiſchen kann auch in Anſehung der Menſchen ein Raub ſtatt finden; Wie wir ſolches hernach ſehen werden.

311. §.

Hausdiebſtahl.

Gleichwie ein Diebſtahl in Anſehung derer Sachen, an welchen er begangen wird, vergrößert, und die Strafe deſſelben erhöhet werden kann (307-310. §.): So kann ſolches auch in Anſehung derer Perſonen geſchehen, an welchen ſo wohl, als durch welche er verübet wird. Es hat aber einerley Grund mit dem vorigen. Denn man lebet mit einigen Menſchen in einer ſo genauen Gemeinſchaft oder Verbindung, daß man ſeine Sachen vor ihnen ſo genau nicht verwahren kann, als vor andern. Die Gelegenheit iſt alſo größer, und es iſt

leichter, daß dieſelben einen Diebſtahl begehen, als andere, die nicht ſo leicht zu den Sachen kommen können. Es iſt alſo ein ſtärkerer Beweggrund nöthig ſie davon abzuhalten. Die Strafen geben aber die Beweggründe gegen die Verbrechen ab (169. §.). Es verſtehet ſich alſo, daß die Strafe größer ſeyn müſſe, wenn ein ſtärkerer Beweggrund, als ſonſt nöthig iſt, ein Verbrechen zu verhüten. Ich habe daher oben als einen Grundſatz erwieſen, und mehrmahls zum Beweiſe gebrauchet, daß die Strafe eines Verbrechens größer ſeyn müſſe, wenn es leicht begangen werden kann, und die Gelegenheit dazu groß iſt (184. §.). Nun weiß ein jeder, daß das Geſinde, welches einer in ſeinem Hauſe hat, leichter zu den Sachen ſeiner Herrſchaft kommen, und dieſe nicht alles vor ihm ſo gut verwahren könne, als vor andern. Alſo hat das Geſinde mehr Gelegenheit, und kann mit leichterer Mühe einen Diebſtahl begehen. Da nun ein Diebſtahl, welcher vom Geſinde an ſeiner Herrſchaft begangen wird, ein **Hausdiebſtahl** heiſſet: So erhellet ſo gleich, daß ein Hausdiebſtahl härter, als ein anderer, beſtrafet werden könne. Und da alſo dabey die Strafe zu erhöhen iſt: So ſiehet man, daß ſelbſt die Lebensſtrafe ſtatt finden könne (298. §.). Weil der Grund von Erhöhung der Strafe in der großen Gelegenheit und Leichtigkeit zu einem Diebſtahle lieget: So brauchet man zwar auf keine andere beſchwerende Umſtände zu ſehen (300. §.). Der Werth der

geſtoh-

geſtohlenen Sachen darf alſo nicht eben einen großen Diebſtahl ausmachen. Inzwiſchen da es doch in anderem Betrachte ſelbſt einen mildernden Umſtand der Strafe abgeben kann, wenn ein Verbrechen blos aus Gelegenheit ohne lange vorgefaßten Rath begangen worden (185. §.): So kann auch bey ganz geringen Sachen, als z. B. bey Wegnehmung einer Stecknadel, und inſonderheit auch bey Eßwaaren nicht nach der Strenge verfahren werden. Ja! Da ein Diebſtahl die Abſicht ſich durch die geſtohlene Sache zu bereichern in ſich ſchließet (287. §.); Solche aber ſich wohl nicht findet, wenn z. B. ein Geſinde nur etwas weniges von Speiſen abzwacket, und iſſet; Oder eine Stecknadel, die auf der Erde lieget, zu ſich nimmt: So iſt eine ſolche Entwendung ganz geringer Dinge auch wohl eigentlich für keinen Diebſtahl zu halten.

312. §.

Diebſtahl von Verwandten.

Die Erfahrung lehret leider, daß auch ſelbſt von nahen Verwandten ein Diebſtahl begangen werden könne; Als z. B. von Kindern an Aeltern, und von Eheleuten an einander. Da ſolche nahe Verwandten zuſammen in einem Hauſe leben (964. §. N. u. V. R.): So könnte es ſcheinen, als wenn der Diebſtahl, der von ihnen an einander begangen wird, auch zum Hausdiebſtahle zu rechnen ſeye, und daher eine größere Strafe, als ein anderer, verdiene (311. §.). Ja! Da die Verbindlichkeit gegen nahe

nahe Verwandten noch gröſſer iſt, als gegen andere; Und eben daher auch der Todſchlag an ihnen ein gröſſer Verbrechen ausmachet, als wenn er an andern begangen würde (255. §): So möchte es ſcheinen, als wenn auch der Diebſtahl an ihnen noch ein gröſſer Verbrechen wäre. Und freylich! Wenn man die Sache an und für ſich betrachtet: So kann man wohl nicht anderſt ſagen, als daß ein **Diebſtahl an Verwandten gröſſer und daher härter zu beſtrafen ſeye, als ein anderer.** Denn ein Verbrechen iſt um ſo viel gröſſer, je gröſſer die Pflicht iſt, welcher man dadurch zuwider handelt (43. §.). Nun muß ein Kind aber ſeiner Pflicht wohl ſehr vergeſſen, wenn es ſich nicht entblödet, ſelbſt ſeinen Aeltern das ihrige zu nehmen. Es iſt alſo dieſer ſtarken Verbindlichkeit halber auch nicht leicht zu befürchten, daß Kinder dahin verfallen ſollten: Und daher **eben nicht nöthig, daß auf den Diebſtahl naher Verwandten eine gröſſere Strafe geſetzet werde** (171. §.). Es findet ſich aber auch unter ſolchen nahen Verwandten, als Aeltern und Kinder, oder Eheleute ſind, eine ſo nahe Vereinigung, daß ſie gleichſam für eine Perſon angeſehen werden. Ihre Sachen werden daher auch auf gewiſſe Art für gemeinſchaftlich gehalten; Wie ſolches insbeſondere unter Eheleuten meiſtentheils iſt. Wenigſtens können z. B. Kinder in der Meynung ſeyn, daß das, was die Aeltern haben, auch ihnen gehöre: Da ſie es nach ihrem Tode ohnedem be-

kommen würden. Da nun ein Diebſtahl eine fremde Sache vorausſetzet (287. §.): So wäre es in gewiſſer Abſicht nicht einmahl für einen Diebſtahl eigentlich zu halten; Wie es denn auch nach den römiſchen Geſetzen nicht ſo genannt wird, ſondern nur eine Wegnehmung. Den Umſtänden nach kann alſo freylich die Bosheit bey Kindern z. B. welche ihren Aeltern etwas wegnehmen, nicht ſo groß ſeyn, als bey andern. Bey Kleinigkeiten iſt ohnedem zu vermuthen, daß die Aeltern z. B. ſolche den Kindern überlaſſen würden. Da nun aber ein Diebſtahl vorausſetzet, daß die Wegnehmung ohne oder gegen Willen geſchehe (287. §.): So fehlet einigermaſen auch eine Eigenſchaft, die zum Diebſtahle erforderlich iſt. Man ſiehet alſo ſo viel, daß bey einem Diebſtahle an Verwandten verſchiedene mildernde Umſtände ſich finden können. Da nun dieſe auch die Strafe mindern (196. §.); Und in ſolchem Falle die ordentliche Strafe nicht ſtatt finden kann (176. §.): So kann auch wohl auf einen Diebſtahl unter Verwandten doch eine gelindere Strafe als ſonſt, und auch wenn er gleich groß wäre, doch die Lebensſtrafe nicht erkannt werden: Wenn dieſe gleich die ordentliche bey einem großen iſt. Ich führe dieſes blos zur Erläuterung desjenigen an, was im bürgerlichen Rechte davon verordnet iſt.

313. §.

Der Grund, worum bey einem Hausdiebſtahle die Strafe zu erhöhen iſt (311. §.), findet auch bey allen ſtatt, die nothwendig in einer genauen Gemeinſchaft und Geſellſchaft mit einander leben müſſen, und daher ihre Sachen nicht vor einander genau verwahren können; Unter denen aber eine Entwendung gleichwohl zu befürchten iſt. In einem ſolchen Verhältniſſe nun finden ſich z. B. Soldaten, die mit einander in einer Stube wohnen, in einem Zelte liegen, in einem Bette ſchlafen, oder auf der Wacht ſind. Da nun auf einen Hausdiebſtahl eine größere, und ſelbſt eine Lebensſtrafe geordnet werden kann (ebend.): So ergiebt ſich daraus, daß auch auf einen Diebſtahl, welcher an einem Stuben- Bette- Zelt- oder Wachtgeſellen verübet wird, eine härtere und ſelbſt die Lebensſtrafe geſetzet werden könne. Wie ſolches z. B. in dem fürſtl. heſſiſchen Artikelsbriefe verordnet iſt (82. §.). Und es erhellet ebenfalls, wie bey dem Hausdiebſtahle gar leicht, daß es dabey nicht auf andere beſchwerende Umſtände ankomme; Sondern es auch blos ein kleiner Diebſtahl ſeyn könne: Da ſich zumahl bey Soldaten keine Sachen von großem Werthe vermuthen laſſen.

Diebſtahl an Geſellen.

314. §.

So wie der Diebſtahl ſo wohl durch die Sachen (307. §.), als durch die Perſonen (311. §.),

Kirchendiebſtahl.

an welchen und von welchen er begangen wird, erhöhet werden kann: So kann es auch ſelbſt durch die Beſchaffenheit des Ortes geſchehen, an welchem er verübet wird. Denn wir haben überhaupt geſehen, daß eine größere Strafe auf den Diebſtahl zu ſetzen ſeye, wenn er an einem Orte begangen wird, wo kein Widerſtand geſchehen kann (186. §.): So ſind z. B. die Kirchen, das iſt, die zu Verrichtung des öffentlichen Gottesdienſtes beſtimmten Häuſer oder Gebäude beſchaffen. Denn in denſelben pfleget niemand zu wohnen. Alſo hat auch ein Dieb keinen Widerſtand zu befürchten, wenn er an einem ſolchen Orte einbricht oder einſteiget. Da nun ein Diebſtahl, welcher in einer Kirche und zwar an Sachen, die zum Gottesdienſte gehören, begangen wird, ein **Kirchendiebſtahl** heiſſet: So erkennet man gar leicht, daß blos um deswillen ein **Kirchendiebſtahl** härter zu beſtrafen ſeye, als ein gemeiner. Kirchen pflegen aber eben um der Gefahr willen, der ſie ausgeſetzet ſind, wohl verwahret zu werden. Ein Dieb kann alſo in dieſelben zum Stehlen nicht wohl anderſt als durch gewaltſamen Einbruch kommen. Da nun dieſer die Strafe eines Diebſtahles ebenfalls erhöhet (303. §.): So muß ſolches auch bey dem Kirchdiebſtahle geſchehen. Ferner wird er auch an ſolchen Sachen begangen, welche dem Gottesdienſte gewidmet ſind, und daher heilige Sachen heiſſen (1025. §. N. u. V. R.). Ein ſolcher Menſch muß aber wohl Gott und die

 Reli-

Religion wenig achten, der ſich an ſolchen Sachen vergreifet, die zum Dienſte derſelben beſtimmet ſind; Und der ſich auch nicht ſcheuet an dem Orte Sünden und Miſſethaten zu verüben, welcher zur öffentlichen Verehrung und Anbetung Gottes dienen ſoll. Er muß daher wohl ein Verächter Gottes und der Religion ſeyn. Da nun eine ſolche Verachtung ſchon an ſich ein Verbrechen iſt (223. §.); Und alſo mit dem Diebſtahle noch ein ander Verbrechen verknüpfet; Dadurch aber die Strafe des erſtern vergrößert wird (204. §.): So iſt auch bey dem Kirchendiebſtahle um der damit verknüpften Verachtung Gottes und der Religion willen die Strafe deſſelben zu erhöhen (344. §. W. Polit.). Es findet ſich demnach bey dem Kirchendiebſtahle mehr als ein Umſtand, um des willen die Strafe erhöhet werden kann. Wie nun wegen eines jeden deſſelben ſelbſt die Lebensſtrafe ſtatt findet (298. §.); Insbeſondere auch bey einem Diebſtahle mit gewaltſamen Einbruche (303. §.): So muß um ſo viel mehr der Kirchendiebſtahl mit einer Lebensſtrafe beleget werden können; Ja! Weil er härter zu beſtrafen iſt, als ein gemeiner Diebſtahl: So kann, wenn auf dieſen ſchon eine Lebensſtrafe ſtehet, eine härtere dazu genommen, oder dieſelbe noch durch Zuſätze erhöhet werden. Der Kirchendiebſtahl pfleget nun zwar insgemein Kirchenraub genennet zu werden. Es iſt aber ſolches uneigentlich geredet; Wie ich es

bereits in Anſehung des Menſchendiebſtahles angemerket habe (310. §.).

315. §.

Garten-diebſtahl, Felddieb-ſtahl, u. d. g.

Eben ſo iſt es bekannt, daß Sachen, die auf dem Felde, oder in Gärten ſtehen, als Früchte, oder da ſeyn müſſen, nicht in eine genaue Verwahrung genommen werden können, ſondern manchmahl und beſonderſt des Nachts den Dieben blos gegeben werden müſſen. Es pfleget auch, wenigſtens mehrentheils, niemand daſelbſt zu wohnen, wovon ein Dieb einigen Widerſtand zu beſorgen hätte. Es kann alſo von dem Felde und aus Gärten leichter ein Diebſtahl begangen werden, als von andern Orten, welche beſſer verwahret werden können. Wenn aber ein Verbrechen leicht zu begehen iſt, und ſich mehrere Gelegenheit dazu findet (184. §.); Ingleichem auch wenn es an einem Orte begangen wird, wo kein Widerſtand geſchehen kann (186. §.): So iſt es härter, als ſonſten, zu beſtrafen. Da nun derjenige Diebſtahl, welcher vom Felde oder aus Gärten an Früchten, oder ſonſt allda nöthigen Sachen, geſchiehet, **Felddiebſtahl** und **Gartendiebſtahl** heiſſet: So erkennet man gleich, daß derſelbe **härter als ein ſonſtiger Diebſtahl zu beſtrafen ſeye.** Da nun in dem Falle, wenn die Strafe des Diebſtahles zu erhöhen iſt, ſelbſt die Lebensſtrafe ſtatt finden kann (298. §.): So **kann** es **auch** wohl keinen Zweifel haben, daß Feld- und Gartendiebſtahl

mit dem Leben geſtrafet werden könne. Ob nun zwar ſolchergeſtalt keine mehrere beſchwerende Umſtände dazu nöthig ſind: So ſind es doch mehrentheils Sachen von keinem gar großen Betrage, welche aus Gärten oder vom Felde entwendet werden können. Denn Koſtbarkeiten wird einer nicht daſelbſt laſſen. Wenigſtens iſt es keine Nothwendigkeit. Und alsdenn würde die Lebensſtrafe nicht eben des Ortes, ſondern vielmehr der Größe des Diebſtahles halber ſtatt finden (301. §.). Ob demnach gleich ein Garten- oder Felddiebſtahl auch härter, als ein ſonſtiger, zu beſtrafen iſt, wenn es nur Sachen von geringem Werth beträfe; Jedoch die Strafe ſich nach der Größe des Schadens mit richtet (174. §.): So iſt doch nicht nöthig, daß ein ſolcher Diebſtahl gleich mit dem Leben beſtrafet werde, wenn er nur klein oder es der erſte wäre (300. §.).

### 316. §.

Tag- und Nachtdiebſtahl.

Unter die beſchwerenden Umſtände eines Verbrechens, wodurch nämlich ein Verbrechen vergrößert (57. §.), und die Strafe deſſelben erhöhet werden kann (196. §.), gehöret auch ſelbſt die Zeit, zu welcher es geſchiehet. In Anſehung der Zeit kann nun ein Diebſtahl ſo wohl bey Tage, als bey Nacht begangen werden. In dem erſtern Falle heiſſet er ein Tagdiebſtahl, und im leztern ein Nachtdiebſtahl. Nun erkennet man, daß es leichter ſeye unter dem Schirme der Nacht, da man

nicht geſehen wird, oder da die Menſchen ſchla-
fen, und alſo der Diebe nicht gewahr werden können, einen Diebſtahl zu verrichten, als bey Tage, da man leicht geſehen, und entdecket werden kann. So iſt auch von einem nächtlichen Diebe mehr Gefahr zu befürchten: Indem es ſeyn könnte, daß er tödtliches Gewehr mit ſich führte, und demjenigen, der ihn hindern wollte, damit eines verſetzte. Daher denn auch eben um dieſer Urſache willen es erlaubet iſt, einen nächtlichen Dieb zu tödten (250. §.). Er kann auch ſo leicht nicht erkannt werden, und das Verbrechen deſto eher verborgen bleiben. Da nun die Strafe eines Verbrechens alsdenn zu erhöhen iſt, wenn davon größere Gefahr zu befürchten (174. §.), wenn es leicht zu begehen iſt (184. §.), und leicht verborgen bleiben kann (187. §.): So findet ſich mehr als ein Umſtand, warum ein nächtlicher oder Nachtdiebſtahl härter zu beſtrafen iſt, als ein Tagdiebſtahl. Da nun ſchon um eines beſchwerenden Umſtandes willen die Lebensſtrafe ſtatt finden kann (298. §.): So erhellet, daß beſonderſt ein **Nachtdiebſtahl vor einem Tagdiebſtahle mit dem Leben zu beſtrafen ſeye.** Es iſt zwar ſolches nicht allemahl nöthig. Und es iſt wenigſtens erforderlich, daß die vorangeführten Umſtände dabey ſeyen. Allein man erkennet doch, daß es vor einem Tagdiebſtahle geſchehen könne. Es kommen ohnedem bey einem Nachtdiebſtahle meiſtens andere beſchwerende Umſtände mit vor, als daß

er

er z. B. mit Einbruche geſchehe, um deren willen ohnehin eine Lebensſtrafe ſtatt findet (303. §.).

317. §.

Eben ſo, wenn ein Unglück vorgehet, z. B. eine Feuersbrunſt entſtehet, oder ein Schiffbruch ſich zugetragen hat: So iſt es leichter einen Diebſtahl zu begehen: Indem bey einem ſolchen Unglücksfalle viele Sachen blos gegeben werden müſſen, und bey der daraus entſtehenden Verwirrung niemand darauf behörige Achtung geben kann. Es ergiebt ſich aber auch gar leicht, daß derjenige, welcher bey einer ſolchen Gelegenheit ſtiehlet, aus dem Unglücke anderer noch Vortheil zu ziehen ſuche, und alſo daſſelbe noch vermehre. Dieſes ſetzet aber wohl eine große Bosheit bey demjenigen voraus, welcher es thut. Da nun der Grad der Bosheit bey einem Verbrechen die Strafe deſſelben vermehret (199. §.); Und denn auch auf ein Verbrechen eine härtere Strafe zu ſetzen iſt, wenn es leicht begangen werden kann (184. §.): So erhellet, daß ein Diebſtahl, welcher bey Gelegenheit eines Unglücksfalles, als z. B. einer Feuersbrunſt, eines Schiffbruches, begangen wird, mit einer härtern Strafe, als ſonſten, zu belegen ſeye.

Diebſtahl bey Unglücksfällen.

 318. §.

318. §.

Offenbarer und heimlicher Diebſtahl.

Gleichwie überhaupt bey einem jeden Verbrechen der Thäter über der Begehung deſſelben, oder auf der Flucht, begriffen, und alſo, wie man ſaget, auf friſcher That ertappet werden kann (210. §.): So kann es auch insbeſondere bey dem Diebſtahle geſchehen. Ein Diebſtahl nun, worüber der Dieb ertappet, das iſt, über deſſen Begehung, oder auf der Flucht, betreten, oder auch nur, ehe er damit in ſeine Gewahrſam kömmt, verfolget oder angeſchrien wird, heiſſet ein **offenbarer**; So wie hingegen, wenn der Dieb die geſtohlenen Sachen in ſeine Gewahrſam bringet, ehe es auskömmt, daß er den Diebſtahl verrichtet habe, und alſo ohne, daß er darüber ertappet, verfolget oder auch nur beſchrieen wird, ein **heimlicher Diebſtahl**. Dieſer Unterſchied gründet ſich in Kaiſers **Karls** des fünften peinlicher Halsgerichtsordnung, und nach derſelben ſoll der offenbare, oder öffentliche, wie er daſelbſt genannt wird, härter beſtrafet werden (158. Art.), als der heimliche (157. Art.). Zum Grunde davon wird daſelbſt angegeben, daß die Aufruhr und Berüchtigung der That, welche dadurch erreget werde, ihn beſchwere. Allein es möchte wohl etwas ſchwer ſeyn, die Erhöhung der Strafe daraus herzuleiten. Hingegen iſt wohl ſo viel gewiß, daß ſich einer mehr müſſe gewaget haben, wenn er über dem Diebſtahle ertappet wird. Von einem ſolchen, der es ſo kühn waget, iſt alſo die Begehung des Diebſtahles

mehr

mehr zu befürchten, als wenn einer gar behutſam gehet. Er kehret ſich nämlich an die Schwürigkeiten nicht, welche dieſem ein Abhalt ſind, und die Strafe, welche dieſem ſchon einen Bewegrund geben kann, um davon abzuſtehen, wird bey ihm nicht hinreichend ſeyn. Da nun in dem Falle, wenn geringere Strafen nicht anreichen, größere genommen werden müſſen (172. §.); Desgleichen auch wenn die Schwürigkeiten einen nicht abhalten, die mit Begehung eines Verbrechens verknüpfet ſind (196. §.); Und wenn es mehr zu beſorgen iſt, daß ein Verbrechen begangen werden möchte (184. §.): So iſt es zwar nicht ohne allen Grund, daß ein offenbarer Diebſtahl härter beſtrafet werde, als ein heimlicher. Unterdeſſen, da es auch blos von der Ungeſchicklichkeit oder Unerfahrenheit des Diebes herkommen kann, daß er ertappet wird; Und ein anderer, welcher mehrere Fertigkeit im Stehlen erlanget hat, nicht würde ſeyn ertappet worden; Die Fertigkeit aber, die einer in Ausübung der Verbrechen erhalten hat, die Strafe erhöhet (201. §.): So iſt es wohl nicht für allgemein zu halten; Sondern es kömmt vornehmlich auf die beſondern Umſtände dabey an. Denn ſo werden wir z. B. ſo gleich ſehen, daß die Beutelſchneider eben um deswillen härter zu beſtrafen ſind, weil ſie die Diebſtähle mit großer Fertigkeit, ohne darüber ertappet zu werden, verüben können.

319. §.

319. §.

Beutelſchneiderey.

Beutelſchneider nennet man diejenigen Diebe, welche einem etwas aus der Taſche oder ſonſt vom Leibe weg entwenden, ohne daß er es gewahr wird. Und der Diebſtahl, welcher auf eine ſolche Art begangen wird, heiſſet Beutelſchneiderey. Man nennet dergleichen liſtige und verſchmitzte Diebe auch Spitzbuben. Da man diejenigen Sachen, welche man in der Taſche, oder ſonſt um und an ſich hat, genau genug bewahren kann: So erkennet man leicht, daß eine beſondere Geſchicklichkeit und Fertigkeit dazu gehören müſſe, einem ſolche wegzunehmen, ohne daß er es merke. Und da eine Fertigkeit erſt durch viele Ubung erlanget werden muß (525. §. W. Metaph.): So kann es wohl nicht ohne einen vorher überlegten Vorſatz angehen, daß einer ein Beutelſchneider werde. Auch iſt es einem ſolchen viel leichter einen Diebſtahl zu begehen, als einem andern, der eine ſolche Geſchicklichkeit zu ſtehlen nicht hat. Nun iſt aber ein Verbrechen um ſo viel gröſſer (42. §.), und die Strafe deſſelben zu erhöhen (175. §.), wenn ſich ein überlegter Vorſatz dabey findet; Und daher auch wenn einer eine Fertigkeit und Gewohnheit darinnen erlanget hat (201. §.). Desgleichen iſt eine gröſſere Strafe auf ein Verbrechen in dem Falle zu ſetzen, wenn es leicht zu begehen iſt (184. §.). Beutelſchneiderey iſt daher allerdinges härter zu beſtrafen, als ein ſonſtiger Diebſtahl. Und zwar da die Strafe

dadurch

dadurch erhöhet wird, wenn ſich einer bey dem Stehlen ſehr waget (318. §.): So muß die Strafe um ſo viel härter ſeyn, je kühner einer dabey geweſen. Ja! Da in dem Falle, wenn die Strafe des Diebſtahles zu erhöhen iſt, ſelbſt die Lebensſtrafe ſtatt finden kann (298. §.): So kann auch dieſelbe nöthigen Falles mit dem Leben beſtrafet werden. Und da ein Beutelſchneider es nicht bey einem Diebſtahle leicht wird bewenden laſſen, ſondern gleichſam ein Handwerk daraus machet; Die Wiederhohlung des Diebſtahles aber ſchon für ſich die Lebensſtrafe nach ſich ziehen kann (302. §.): So iſt die Beutelſchneiderey im Falle der Wiederhohlung mit einer härtern Lebensſtrafe, als ſonſt der wiederhohlte Diebſtahl, zu beſtrafen. Daher wenn ein Dieb ſonſt den Galgen verdienet hätte: So kann ein Beutelſchneider gerädert werden.

### 320. §.

Eine Sache, welche durch einen Diebſtahl dem andern entwendet wird, heiſſet eine geſtohlene Sache (295. §.). Wer demnach geſtohlene Sachen wiſſentlich auf oder in Verwahrung nimmt, oder auch nur an ſich kaufet, der weiß, daß ein Diebſtahl begangen ſeye. Da nun derjenige ein Verbrechen begehet, welcher ein von andern begangenes Verbrechen weiß, und daſſelbe (75. §.), oder den Thäter (76. §.), nicht anzeiget: So iſt auch die wiſſentliche Aufnahme oder Ankaufung geſtohlener Diebeshehler.

Sachen

Sachen ein Verbrechen. Wie diejenigen, welche einen Miſſethäter wiſſentlich aufnehmen oder verbergen, Hehler oder Heger heiſſen (77. §.): So heiſſen diejenigen, welche Diebe oder geſtohlene Sachen wiſſentlich aufnehmen oder verbergen, **Diebeshehler**. Man ſiehet leicht, daß durch dieſelben den Dieben in ſo weit hülfliche Hand geleiſtet werde, damit der Diebſtahl verborgen bleibe. Denn da ein Dieb mit den geſtohlenen Sachen nicht allemahl ſo gleich in ſeine eigene Gewahrſam kommen kann: So würde er den Diebſtahl ohne die Hülfe ſolcher Hehler nicht vollführen können. Da nun die Theilnehmung durch wirkliche Hülfe die größeſte iſt (93. §.); Nach der Gröſze der Theilnehmung ſich aber die Strafe richtet (194. §.); Und auch insbeſondere eine große Strafe zu verordnen iſt, wenn ein Verbrechen leicht verborgen bleiben kann (187. §.): So erkennet man, daß den **Diebeshehlern harte Strafen zu ordnen ſind.** Es iſt daher auch zum Sprüchworte geworden, daß der Hehler ſo gut ſeye, als der Stehler. Nun kann zwar an einem Diebſtahle auch noch auf andere Art Theil genommen werden. Weil ſich aber ſolches aus demjenigen leicht beurtheilen läſſet, was von der Theilnehmung an einem Verbrechen überhaupt beygebracht worden (81. §. u. f.): So wird es keiner beſondern Anwendung auf den Diebſtahl hier bedürfen.

Diebes-hehler.

321. §.

Wie aller Verluſt des Seinigen ein Schaden heiſſet (269. §. N. u. V. R.); Durch den Diebſtahl aber einem etwas von dem Seinigen entwendet wird (287. §.): So beſtehet der Schaden, den einer durch den Diebſtahl erleidet, darinnen, daß er etwas von dem Seinigen verlieret. Diejenigen Dinge, welche durch den Diebſtahl entwendet werden, ſind körperliche und bewegliche (289. §.); Und daher an ſich ſo beſchaffen, daß ſie wieder erſetzet werden können. Wenn demnach die geſtohlenen Sachen ganz oder zum Theile wieder erſetzet werden: So wird dadurch der Schaden aufgehoben oder vermindert, welcher durch den Diebſtahl zugefüget worden. Inzwiſchen wird doch das Verbrechen ſelbſt nicht aufgehoben, welches durch den Diebſtahl begangen wird. Denn ſolches beſtehet vornehmlich darinnen, daß einer dadurch in dem Beſitze des Seinigen geſtöhret wird (286. §.). Und in ſo weit ſolches der gemeinen Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit zuwider lauft, iſt der Diebſtahl ein öffentliches Verbrechen (287. §.). Dieſe Stöhrung und Beunruhigung iſt nun einmahl geſchehen, und kann auch wegen erfolgender Erſetzung des geſtohlenen nicht für ungeſchehen gehalten werden. Daher ob gleich die Erſetzung des Schadens ein Verbrechen (109. §.); Und folglich auch den Diebſtahl mindert: So wird doch dieſer dadurch nicht aufgehoben, wenn gleich die geſtohlenen Sachen erſetzet werden. Da alſo das

Erſetzung mindert den Diebſtahl.

Verbrechen bleibet: So findet auch die Beſtra-
fung noch ſtatt (9. §.). Unterdeſſen da bey
Beſtrafung der Verbrechen auch mit auf die
Größe des Schadens zu ſehen iſt, welcher dar-
aus entſtehet (174. §.): So erhellet, daß die
**Erſetzung des geſtohlenen den Diebſtahl
und folgends die Strafe deſſelben mindere:
Wenn nämlich keine andere beſchwerende
Umſtände ſich dabey finden.** Denn da in
dieſem Falle die Strafe aus andern Umſtänden
erhöhet wird (196. §.): So kann die bloſe
Erſetzung dieſe Erhöhung nicht aufheben.
Daher da z. B. um der Größe (301. §.), um
der Wiederhohlung willen (302. §.), die Strafe
des Diebſtahles ſelbſt bis zum Tode erhöhet
werden kann: **So folget auch nicht, daß
die Lebensſtrafe bey einem großen oder
wiederhohlten Diebſtahle wegfalle, wenn
gleich eine Erſetzung geſchiehet;** Ob gleich
wohl etwa nach Beſchaffenheit der Umſtände
eine gelindere genommen werden könnte. Da
ein großer Diebſtahl durch einen gewiſſen Werth
der geſtohlenen Sache beſtimmet wird (301. §.):
So möchte es zwar ſcheinen, als wenn ein ſol-
cher Diebſtahl nicht mehr groß heiſſen könne,
wenn das Geſtohlene ganz oder doch ſo viel da-
von erſetzet würde, daß das fehlende nicht mehr
auf den beſtimmten Werth anſtiege. Allein
da iſt zu merken, daß bey einem großen Dieb-
ſtahle hauptſächlich auf den Vorſatz geſehen
werde, dem andern einen ſo großen Schaden
zuzufügen. Denn der Dieb nimmt ſich bey

Vege-

Begehung eines Diebſtahles wohl niemahls die Erſetzung zum voraus vor: Wenn er ſie auch gleich hernach etwa aus Reue freywillig thun ſollte. Sie iſt alſo blos etwas zufälliges, auf welches man bey Anſetzung einer Strafe nicht ſehen kann. Aber freylich gleichwie überhaupt die Erſetzung des Schadens ein Verbrechen mindert, wenn ſie auch gleich nicht aus Reue, ſondern gezwungener Weiſe geſchehen ſollte; Jedoch im erſteren Falle mehr (109. §.): So muß ſolches auch hier gelten. Und es werden daher von den Rechtslehrern bey Anwendung der bürgerlichen Geſetze in vorkommenden Fällen unnöthige Unterſchiede gemachet.

322. §.

Die Wegnehmung und Zueigenung deſſen, was einem andern gehöret, das iſt mit einem Worte die Entwendung (286. §.), kann entweder heimlich oder öffentlich und mit Gewalt geſchehen (287. §.). Wie nun die heimliche Entwendung einer fremden Sache, ein Diebſtahl heiſſet (ebend.): So heiſſet hingegen die öffentliche und gewaltſame Entwendung einer fremden Sache ein Raub; Und derjenige, welcher ihn verübet, ein Räuber. Wie demnach das Stehlen gegen Wiſſen und Willen des andern geſchiehet (ebend.): So kann hingegen das Rauben auch mit Wiſſen des andern geſchehen. Wenigſtens ſuchet der Räuber nicht es vor ihm heimlich zu halten, wie der Raub.

 Dieb,

Dieb. Hingegen geſchiehet es allezeit ohne und vielmehr wider des andern Willen. Nun erkennet man gar leicht, daß, wie die Entwendung überhaupt (286. §.), alſo auch der Raub ein Verbrechen; Und da der Diebſtahl, der doch nur heimlich geſchiehet, ſchon ein öffentliches Verbrechen iſt (287. §.), alſo noch vielmehr der Raub, welcher öffentlich und mit Gewalt verübet wird, ſolches ſeye (281. §.).

323. §.

Ubereinkunft mit dem Diebſtahle.

Da der Raub mit dem Diebſtahle darinnen übereinkommet, daß er in Wegnehmung und Zueigenung einer fremden Sache beſtehet (322. §.): So muß auch von dem Raube alles dasjenige ſtatt finden, was von dem Diebſtahle aus dieſer gemeinſchaftlichen Eigenſchaft hergeleitet worden. Der Raub kann alſo ebenfalls blos an körperlichen und beweglichen (289. §.); Nicht aber an unkörperlichen Dingen, als Rechten und Gerechtſamen begangen werden (290. §.); Nach dem Unterſchiede der Sachen unterſchieden (295. §.), und darnach (296. §.), auch nach dem Unterſchiede derer Perſonen, an welchen und von welchen er verübet wird (311. §.), des Ortes, wo (314. §.), und der Zeit, zu welcher er geſchiehet (316. §.), gröſſer oder kleiner; Auch ein offenbarer oder heimlicher Raub ſeyn (318. §.). Denn ob gleich der Raub nicht heimlich, ſondern öffentlich begangen wird: So wird doch das Wort heimlich hier in einer beſon-

beſondern Bedeutung genommen, daß nämlich ein heimlicher Diebſtahl derienige heiſſet, wenn der Dieb damit in ſeine Gewahrſam kömmt, ohne daß er darüber betreten, beſchrien oder verfolget wird. Welches denn bey dem Raube ebenfalls ſtatt finden kann. Und gleichergeſtalt könnte man ſagen, daß auch ein Raub wohl auf gewiſſe Art blos aus Schuld begangen werden könne; Wenn nämlich einer, wiewohl fälſchlich glaubet, die Sache wäre ſein, die er dem andern wegnimmet (292. §.). Allein da nach dem Begriffe des Raubes die Wegnehmung mit Gewalt geſchähe (322. §.): So würde es doch in einem gemeinen Weſen allemahl ein groß Verbrechen bleiben (281 §.). Hingegen kann man wohl nicht ſagen, daß ein Raub, gleichwie der Diebſtahl (293. §.) von ungefähr geſchehen könnte. Aber ein nothwendiger Raub findet ebenfalls ſtatt: Wenn einer nämlich dem andern im äuſerſten Nothfalle Sachen, die er zu Erhaltung des Lebens unumgänglich brauchet, wegnimmet. Da aber ſolches im natürlichen Zuſtande erlaubet iſt (305. §. N. u. V. R.): So kann es für kein Verbrechen und alſo auch für keinen Raub gehalten werden.

## 324. §.

Strafe desselben.

Bey der Aehnlichkeit, welche der Raub mit dem Diebſtahle in einigen Stücken hat (323. §.), findet ſich doch der Unterſcheid, daß bey dem Raube allezeit eine Gewalt vor-

ausgeſetzet wird (322. §.). Ein Diebſtahl kann zwar auch mit Gewalt geſchehen (303. §.). Allein es gehöret doch dieſes zum Begriffe deſſelben nicht (287. §.). Und freylich! Wenn einer nur einen Diebſtahl vorhat; Er findet aber Widerſtand, und nimmet daher die Sache mit Gewalt, alſo mit Wiſſen des andern weg: So wird aus dem anfangs vorgehabten Diebſtahle in der That ein Raub. Man erkennet nun aber leicht, daß mit der Gewalt, die ſich bey dem Raube befindet, eine ſonderbare Gefahr verknüpfet ſeye. Denn man hat zu befürchten, daß der Räuber einem ſelbſt das Leben nehmen werde, wenn er zu dem Beſitze der Sache, welche er rauben will, anderſt nicht gelangen kann. Da nun ein Verbrechen durch die beſondere Gefahr, welche damit verknüpfet gehet, vergrößert wird (174. §.): So iſt der Raub ein größer Verbrechen, als der Diebſtahl an und für ſich; Und folglich auch härter zu beſtrafen (173. §.). Da nun der Diebſtahl um eines beſchwerenden Umſtandes willen am Leben geſtrafet werden kann (298. §.); Dergleichen denn bey dem Raube die Gewalt und Gefahr iſt; Um dieſer willen aber ſelbſt bey dem Diebſtahle die Lebensſtrafe ſtatt findet (303. 304. §.): So muß ſolches noch vielmehr bey dem Raube ſeyn. In denen Fällen aber, wo auch bey dem Diebſtahle eine Lebensſtrafe ſtatt findet, muß bey dem Raube eine härtere genommen werden. Als wenn z. B. auf dem Diebſtahle der

Strang ſtehet: So kann der Raub mit dem Rade beleget werden; Dergleichen Fälle ſind z. B. wenn das geraubte von großem Werthe iſt (301. §.); Wenn er mehrmahls wiederhohlet worden (302. §.); U. d. g. An und für ſich ſind aber dieſe beſchwerende Umſtände nicht nöthig, um den Raub mit dem Leben zu beſtrafen.

325. §.

Daß durch den Angriff auf öffentlichen Straſen und Wegen die gemeine Sicherheit ſehr verletzet werde, ſolches iſt eine Sache, die wohl keines Beweiſes bedarf. Alle Handelungen aber, wodurch die gemeine Sicherheit geſtöhret wird, gehören unter die öffentlichen Verbrechen (50. §.). Wenn daher ein Raub auf öffentlicher und beſonderſt der Landſtraſe geſchiehet: So findet ſich dabey noch ein Umſtand, welcher ſchon an und für ſich ein Verbrechen iſt. Dadurch aber wird ein Verbrechen, und folglich auch deſſen Strafe vergrösſert (204. §.). Da nun ein Raub, welcher auf öffentlicher, beſonderſt einer Landſtraſe begangen wird, ein Straſenraub heiſſet: So iſt derſelbe ein größer Verbrechen, und daher auch härter zu beſtrafen, als ein ſonſtiger Raub: Solchemnach wenn auf dieſen blos der Galgen stünde: So könnte auf jenen ſchon das Rad geſetzet werden. Ja! Da der Raub an ſich, wenn ſich beſchwerende Umſtände dabey finden, ſchon das Rad nach ſich ziehen Straſenraub.

kann (324. §.): So kann in dem Falle bey dem Straſenraube die Lebensſtrafe noch durch Zuſätze erhöhet werden. Dergleichen z. B. das Kneipen oder Zwicken mit glüenden Zangen iſt. Ein Todſchlag iſt für ſich mit dem Leben zu beſtrafen (251. §.). Wenn daher bey dem Straſenraube auch noch ein Todſchlag begangen wird: So würde ſolches duppelt die Lebensſtrafe verdienen. Weil aber ſelbige doch nur einmahl zugefüget werden kann; Und gleichwohl in dem Falle die Strafe härter ſeyn muß (204. §.): So findet alsdenn die eben bemeldete Erhöhung ſtatt.

326. §.

Menſchenraub. Ein Menſchendiebſtahl wird an Menſchen begangen, welche in der Gewalt anderer ſind (310. §.). Nun können aber die Menſchen in ihrer natürlichen Freyheit, und alſo der Gewalt anderer nicht unterworfen ſeyn (77. §. N. u. V. R.). Dieſe ſind alſo gleichſam ihr eigen. Inzwiſchen erkennet man doch leicht, daß auch ſolche Menſchen ihrer natürlichen Freyheit entzogen, alſo ſich ſelbſt genommen, und von andern in ihre Gewalt und Eigenthum gebracht werden können. Nun kann dieſes wohl nicht ohne ihr Wiſſen, ob gleich gegen ihren Willen geſchehen. Es ergiebt ſich aber auch gar leicht, daß ſelbſt diejenigen, welche in der Gewalt anderer ſind, öffentlich und gegen den Willen, ob gleich nicht ohne Wiſſen dieſer weggenommen werden können; Wie z. B.

von den Haydamacken geſchiehet, wenn ſolche in ein fremd Land einfallen. Da nun eine ſolche Entwendung die zwar gegen Willen aber mit Wiſſen des andern geſchiehet, ein Raub heiſſet (322. §.): So iſt die öffentliche Wegnehmung und Zueigenung eines Menſchen ein **Menſchenraub** zu nennen, und von dem Menſchendiebſtahle unterſchieden. Nach dem eben angeführten erkennet man nun leicht, daß ſolcher ſo wohl an **Menſchen**, die in ihrer eigenen Gewalt, als der Gewalt anderer unterworfen ſind, begangen werden könne. Da ein Raub an ſich größer iſt als ein Diebſtahl, und daher auch härter zu beſtrafen (324. §.): So kann ein Menſchenraub allenfalls noch härter als ein Menſchendiebſtahl beſtrafet werden. Denn obgleich beyde ziemlich genau mit einander überein kommen: So findet ſich doch noch einiger Unterſchied. Freylich! Da aber beyde wohl mehrentheils von Unterthanen eines andern Staates unternommen werden: So iſt die Beſtrafung Schwürigkeiten unterworfen, und kann nicht anderſt als durch den Krieg geſchehen; Als welcher das Mittel iſt, wie ein Volk das andere ſtrafen kann. Doch kann es auch wohl geſchehen, daß ſolche über der That ertappet, und alſo zur Strafe gezogen werden können.

327. §.

So wie ein Diebſtahl dem Orte nach unterſchieden ſeyn, und darnach eine beſondere Be- Kirchenraub.

 nennung

nennung erhalten kann (314. §. u. f.): So kann es auch bey dem Raube geſchehen. Weil ein Kirchendiebſtahl größer iſt als ein anderer (daſ.); Ein Raub aber größer als ein Diebſtahl (324. §.): So pfleget ein Kirchendiebſtahl auch wohl, ob gleich in uneigentlichem Verſtande, ein Kirchenraub genennet zu werden, um dadurch ſeine Größe vor einem ſonſtigen Diebſtahle anzudeuten. Inzwiſchen da auch wohl aus Kirchen eine Entwendung öffentlich und mit Gewalt geſchehen kann; Und eine ſolche Entwendung ein Raub heiſſet (322. §): So kann auch ein **Kirchenraub in eigentlichem Verſtande** begangen werden. Da nun der Raub härter zu beſtrafen iſt, als Diebſtahl (324. §.): So **iſt** auch ein Kirchenraub vor einem **Kirchendiebſtahle härter zu beſtrafen.**

328. §.

Seeräuberey.

Der mehreſte Raub wird zwar wohl auf dem Lande begangen. Inzwiſchen kann doch ſolches auch auf offenem Meere, oder wie man ſaget, auf der See geſchehen. Ein Raub, welcher zur See geſchiehet, heiſſet ein **Seeraub**; Derjenige, der ihn verrichtet ein **Seeräuber**; Und wenn ein Handwerk daraus gemachet wird: So wird ſolches **Seeräuberey** genennet. Nun verſtehet es ſich gar leicht, daß auf der See keine andere Sachen, als Schiffe, und was ſich darauf befindet, weggenommen werden können. Auf den Schiffen

befinden ſich auch Menſchen, welch bekannt-
lich von den Seeräubern mit hinweggenom-
men, ihrer Freyheit beraubet und in die Knecht-
ſchaft gebracht werden. Man erkennet alſo
leicht, daß **durch den Seeraub** ſo **wohl
überhaupt ein Raub** (322. §.), als auch
insbeſondere **ein Menſchenraub** (326. §.),
**begangen werde**. Da nun beyde mit har-
ten Strafen beleget werden können: So fin-
den auch bey dem Seeraube **harte Strafen**
**ſtatt**. Die Seeräuberey beſtehet insbeſondere
in einem Handwerke, welches mit Seerauben
getrieben wird. Da nun ein Verbrechen da-
durch erhöhet wird, wenn eine Gewohnheit
daraus gemachet wird (201. §.): So iſt **be-
ſonderſt Seeräuberey hart** zu beſtrafen.

### 329. §.

Ein Raub kann zwar ſo wenig, als ein Invaſion.
Diebſtahl (289. §.), an andern, als bewegli-
chen Sachen, begangen werden (323. §.). Doch
können auch unbewegliche Sachen einem ſo
wohl heimlich, als öffentlich und mit Gewalt,
entzogen, und von einem andern ſich zugeeig-
net werden. Eine ſolche heimliche Entziehung
unbeweglicher Dinge würde wohl zu der Unter-
ſchlagung zu rechnen ſeyn; von welcher wir
bereits gehandelt haben (291. §.). Wenn
aber einer den andern öffentlich und gewaltſa-
mer Weiſe aus dem Beſitze ſeiner unbeweglichen
Sache vertreibet: So pfleget ſolches insgemein
eine **Invaſion** genennet zu werden; Wofür

 man

man auch gewaltſame Beſitznehmung ſagen könnte. Da man niemanden in dem ruhigen Beſitze des Seinigen ſtöhren ſoll (892. §. W. Moral): So veroffenbaret ſich gar leicht, daß ſolche ein **Verbrechen** ſeye (3. §.). Es wird zwar eigentlich dazu erfodert, daß derjenige, welcher ſie vornimmt, zu der Sache oder dem Beſitze derſelben kein Recht habe (263. §. N. u. V. R.). Allein da in einem gemeinen Weſen alle Gewaltthätigkeit ein Verbrechen **und zwar ein öffentliches** iſt (281. §.); Und man alſo auch nicht eigenmächtiger Weiſe ſich in den Beſitz einer Sache ſetzen darf, **wenn man gleich Recht dazu hat**: So iſt auch in dem Falle die gewaltſame Beſitznehmung ein Verbrechen und zwar ein öffentliches.

330. §.

Verrückung der Gränzſteine.

Liegende Gründe, als eine Gattung der unbeweglichen Güter, pflegen durch gewiſſe Merkmaale, die man Gränzſteine nennet, unterſchieden zu werden. Dieſe ſollen demnach andeuten, wie weit das Eigenthum eines jeden gehe. Wenn demnach einer die Gränzſteine von ſeinem Grunde weg und auf den Grund und Boden des andern ſetzet: So ſuchet er dadurch dem andern ein Stück von ſeinem Grunde wegzunehmen und ſich zuzueigenen. Ob demnach gleich an unbeweglichen Sachen eigentlich kein Diebſtahl begangen werden kann (289. §.): So erkennet man doch gar leicht, daß die **Verrückung der Gränzſteine**, eben

ſo

ſo wohl als dieſer, ein Verbrechen ſeye. Und zwar da dieſelbe unvermerkt und heimlicher Weiſe geſchiehet; Alſo leicht verborgen bleiben kann; In dem Falle aber auf ein Verbrechen eine härtere Strafe geſetzet werden kann (187. §.): So iſt es nicht unrecht, daß ſolche hart beſtrafet werde.

331. §.

Manchmahl ſind zwiſchen Aeckern, als welche mit zu den liegenden Gründen gehören, keine beſondere Gränzſteine geſetzet; Sondern es wird etwa nur ein kleiner ausgehöhleter Raum, den man eine Furche nennet, gelaſſen. Da dergleichen Furchen mit dem zum Ackern gewöhnlichen Werkzeuge, dem Pfluge, gemachet werden: So kann ein ſolches Gränzzeichen bey dem Ackern leicht verändert, an einen andern Ort hingebracht, und alſo dadurch dem Nachbaren ein Stück von ſeinem Lande weggenommen werden. Eine ſolche That, wird das Abpflügen genannt. Nun erkennet man leicht, daß dadurch eben das geſchehe, was durch Verrückung der Gränzſteine geſchiehet, und warum dieſe ein Verbrechen iſt (330. §.). Es kömmt auch noch dieſes hinzu, daß Bauern die Gränzen ihrer Aecker nicht wohl anderſt gegen ihre Nachbaren verwahren können; Und alſo darinnen einer auf den andern ſich verlaſſen muß; Folglich auch das Abflügen ſo leicht nicht verhütet werden kann; Und es daher eben ſo viel iſt, als wenn ein Verbrechen an einem Orte Abpflügen.

began.

begangen würde, wo kein Widerſtand geſchehen kann. Da nun in dem Falle eine größere Strafe ſtatt findet (186. §.): So kann das Abpflügen auch ſchon mit einer harten Strafe beleget werden.

332. §.

Betrügerey. Wenn einem eine Sache geſtohlen, das iſt, durch Diebſtahl entwendet wird (287. §.): So weiß er doch, daß ihm ſolche genommen worden: Ob es gleich ohne ſein Wiſſen geſchehen iſt. Allein es kann auch wohl geſchehen, daß einem etwas, das ihm gehöret oder zukäme, genommen oder entzogen wird, ohne daß er weiß, daß es ihm fehlet. Eine ſolche Handelung, durch welche man den andern, mit dem man zu thun hat, um das Seinige oder in Schaden bringet, ohne daß er es weiß, oder merket, heiſſet ein **Betrug** (286. §. N. und V. R.); Und wenn man ſich vorſätzlich darauf leget und befleißiget, **Betrügerey.** Da nun der Betrug denenjenigen Pflichten, die man einem jeden vollkommener Weiſe ſchuldig iſt (daſ. u. 897. §. W. Moral); Und auch beſonderſt der gemeinen Sicherheit zuwider läuft (357. §. W. Polit.): So erhellet, daß ſolcher ein Verbrechen (3. §.) und zwar ein öffentliches (49. §.), folglich auch in einem gemeinen Weſen zu beſtrafen ſeye. Da einer, der ſich auf Betrügerey leget, nicht nur einen, ſondern alle, die ihm vorkommen, zu betrügen ſuchet: So erkennet man leicht,

daß

daß durch Betrügerey dem gemeinen Weſen ein größerer Schaden geſchehe, als durch einen einzelnen Betrug, der nur etwa an einem oder dem andern begangen worden. So wird auch vorausgeſetzet, daß ſich einer vorſätzlich darauf lege, und alſo eine Gewohnheit daraus mache. Da nun ein Verbrechen um ſo viel größer iſt, als der Schaden iſt, welcher daraus entſtehet (52. §.); Und am größeſten, wenn es vorſätzlich geſchiehet (38. §.); Die Strafe auch beſonderſt zu erhöhen iſt, wenn eine Gewohnheit daraus wird (201. §.): So erkennet man daraus, daß **Betrügerey beſonderſt ein groſſes Verbrechen**, und daher auch **hart zu beſtrafen ſeye**. Es kann nun ſelbige auf mancherley Weiſe begangen werden; Als z. B. durch falſches Maas, Gewicht, u. d. g. Es wird aber nicht nöthig ſeyn, die beſondern Arten anzuführen: Da ſich das nöthige davon durch Anwendung der feſtgeſetzten Grundſätze leicht von ſelbſt ergiebt.

333. §.

Schaden-zufügung.

Ich habe bereits oben als einen allgemeinen Grundſatz erwieſen, daß alle Handelungen, wodurch einem entweder an ſeinem Leibe, oder an ſeinem Vermögen, und an allem, was zur Vollkommenheit des äuſerlichen Zuſtandes gehöret, ein Schaden zugefüget werde, zu denen Verbrechen gehören, welche in Anſehung des Leibes und des äuſerlichen Zuſtandes begangen werden können (231. §.). Es erhellet dem-

dem-

demnach gar leicht, daß alle Zufügung eines Schadens, er mag beſtehen, worinnen er will, ein Verbrechen ſeye. Nun haben wir zwar bisher einige Verbrechen betrachtet, wodurch einem an ſeinem Leibe und an ſeinem Vermögen vornehmlich Schaden zugefüget wird, als den Todſchlag (234. §.) und den Diebſtahl (287. §.), und was beyden anhängig, oder damit verwandt iſt. Allein es giebt noch viel mehrere Handelungen, wodurch ſolches geſchehen kann, und alſo noch andere Verbrechen, welche in Anſehung des Leibes und beſonderſt des Vermögens begangen werden können. Es würde aber zu weitläuftig ſeyn alle beſondere Fälle anzuführen, wie ein Schaden zugefüget werden kann. Und da leicht zu erkennen iſt, wenn ſolches durch eine Handelung geſchiehet: So würde es auch unnöthig ſeyn. Es haben auch nicht alle Fälle ihre beſondere Namen. Ich führe daher nur überhaupt an, daß alle Schadenzufügung ein Verbrechen und alſo zu beſtrafen ſeye (9. §.). Nun kann aber entweder blos einzelnen Perſonen oder ſelbſt dem gemeinen Weſen ein Schaden zugefüget werden (49. §.). Und in dem erſtern Falle wird ein beſonderes, im leztern aber ein öffentliches Verbrechen begangen (ebend.). Da nun dieſes wegen des größern Schadens, welcher dadurch geſchiehet, größer (53. §.), und daher auch härter zu beſtrafen iſt, als jenes (174. §.): So iſt auch die Zufügung eines Schadens härter zu beſtrafen, wenn ſolcher

cher dem gemeinen Weſen geſchiehet, als wenn er nur einzelnen Perſonen zugefüget wird. Dahin gehöret z. B. die Verunreinigung öffentlicher Waſſer, der Aufkauf und Zurückhaltung des Getraydes oder anderer Waaren auf Theurung, Einführung geringhaltiger Münzen, u. d. g.

334. §.

Ob nun zwar bey allen Verbrechen ſich die Zufügung eines Schadens findet (48. §.): So hat man doch bey den mehreſten Verbrechen nicht eben den Schaden, ſondern auch etwas anders zur Abſicht. Als bey dem Diebſtahle iſt es klar, daß man dadurch ſeinen Vortheil ſuche; Und wenn einer ſolchen erhalten könnte, ohne dem andern Schaden zuzufügen, als z. B. Sachen wegnehmen, die niemanden gehören: So würde er eben nicht ſtehlen. Allein die Bosheit der Menſchen gehet ſo weit, daß ſie auch wohl andern Schaden zufügen, ohne dadurch einen Vortheil für ſich zu ſuchen oder zu erhalten. Man erkennet daher leicht, daß eine ſolche Schadenzufügung aus bloſer Luſt und Begierde andern zu ſchaden müſſe unternommen werden. Die Vornehmung einer ſchädlichen oder gefährlichen That ohne Abſicht auf einen Vortheil, den man dabey haben könnte, aus bloſer Luſt und Begierde andern zu ſchaden, heiſſet der Muthwillen (200. §.). Demnach kann auch die Zufügung eines Schadens aus bloſem Muthwillen geſchehen; Und alsdenn Frevel.

wird

wird dieſelbe ein Frevel genannt. Wie nun eine jede Schadenzufügung ein Verbrechen iſt (333. §.): So iſt ſolches auch der Frevel. Und da insbeſondere der Muthwillen bey einem Verbrechen die Strafe deſſelben erhöhet (200. §.): So iſt ein Frevel auch um ſo viel härter zu beſtrafen, als eine andere Schadenfügung, wobey einer einen Vortheil, oder eine andere Abſicht hat. Dergleichen Frevel iſt z. B. wenn einer Bäume ohne allen Nutzen, den er davon hat, beſchädiget.

335. §.

Brand. Unter die Arten, wie einem ein Schaden zugefüget werden kann, gehöret auch vornehmlich, wenn Häuſer oder andere Gebäude mit Feuer angeſtecket und verbrannt werden. Die That, wodurch ſolches geſchiehet, heiſſet überhaupt Brand. Da nun eine jede That, wodurch einem ein Schaden zugefüget wird, ein Verbrechen iſt (333. §.): So erkennet man gar leicht, daß der Brand ein Verbrechen ſeye. Wie nun ein jedes Verbrechen entweder aus Vorſatze oder blos aus Verſehen verübet werden kann (3. §.): So findet ſolches auch hier ſtatt. Denn die Erfahrung lehret öfters, daß ein Brand oder eine Feuersbrunſt auch durch Unachtſamkeit und Nachläßigkeit entſtehen könne. Wie nun vorſätzliche Verbrechen überhaupt größer (37. §.), und daher auch härter zu beſtrafen ſind (174. §.), als blos verſchuldete: So iſt auch ein Brand härter zu

beſtra-

beſtrafen, wenn er vorſätzlich, als nur aus Verſehen verübet wird. Inzwiſchen da der Schaden, welcher durch den Brand verursachet wird, nicht allein ſehr groß iſt, wenn auch nur das eine Haus oder Gebäude, welches angeſtecket wird, abbrennet; Sondern dadurch auch ein ganzer Ort, als eine ganze Stadt, in gleiche Gefahr geſetzet wird; Nach der Gröſſe des wirklichen Schadens ſo wohl, als der beſorglichen Gefahr aber, die Strafe einzurichten iſt (a. O.): So ſiehet man, daß bey einem Brande, wenn er auch aus bloſem Verſehen oder aus Unachtſamkeit entſtehet, die Strafe dennoch ziemlich groß; Bey einem vorſätzlichen aber gar wohl eine Lebensſtrafe ſeyn könne; Und ſolche nach den beſondern Umſtänden einzurichten ſeye. Denn einmahl kann der Schaden und die Gefahr gröſſer als das andere mahl ſeyn. Z. B. wenn einer eine allein gelegene ſchlechte Scheune anſtecket: So iſt der Schaden und die Gefahr ſo groß nicht, als wenn einer einen koſtbaren Pallaſt in einer Hofſtadt eines Fürſten oder in einer andern groſſen Stadt in Brand ſtecket.

## 336. §.

Da einer dadurch an und für ſich keinen Vortheil erhält, wenn ein Haus, das einem andern gehöret, oder auch eine ganze Stadt, abbrennet: So ſiehet man leicht, daß ein Brand auch ohne alle Abſicht auf einigen Vortheil, als Mordbrennerey.

z. B. aus bloſem Haſſe oder Neide, verübet werden könne. Die Vornehmung einer ſchädlichen oder gefährlichen That ohne Abſicht auf einen Vortheil, den man dabey haben könnte, aus bloſer Luſt und Begierde andern zu ſchaden, heiſſet Muthwillen (200. §.). Alſo erhellet, daß in dem Falle der Brand aus Muthwillen geſchehe, und folglich unter die Frevel gehöre (334. §.). Hingegen gehet die Bosheit der Menſchen auch dahin, daß ſie, um ſich nur einigen Vortheil zu verſchaffen, den größeſten Schaden nicht achten, der andern daraus entſtehen kann. Daher geſchiehet es denn auch wohl, daß Leute ſo boshaft ſind, ein Haus oder eine ganze Stadt in Brand zu ſtecken, um nur dabey deſto beſſere Gelegenheit zu haben, zu ſtehlen, oder vielmehr zu rauben. Solche gottloſe Leute werden ſich nun wohl kein Bedenken machen, auch jemanden ums Leben zu bringen, wenn es die Ausführung ihrer böſen Abſichten erfodert. Ja! es kann wohl gar mit eine Abſicht ſeyn, in der Unordnung, welche durch eine Feuerbrunſt entſtehet, jemanden umzubringen. Nun wird vorausgeſetzet, daß dieſes alles vorſätzlich und zwar aus eigentlichem Vorſatze geſchehe. Da nun ein ſolcher Todſchlag ein Mord heiſſet (237. §.): So wird daher auch ein ſolcher Brand, der um Diebſtahles, Raubes oder Mordes willen geſchiehet, **Mordbrennerey**, und der ihn verübet, ein **Mordbrenner** genannt. Es drücket dieſes zwar die Abſicht des Diebſtahles oder Raubes nicht mit

aus.

aus. Allein! Weil der Mord wohl das gröſ- ſeſte Verbrechen darunter iſt: So iſt es der Sache auch wohl noch gemäß genug, eine ſolche That davon zu benennen. Ein Brand hingegen, der aus keiner Nebenabſicht, ſondern blos aus Muthwillen oder Frevel geſchiehet, heiſſet ſchlechtweg **Brand** oder **einfacher Brand**, weil er nämlich mit keinen andern Verbrechen verknüpfet gehet. Da die Zufügung eines Schadens alsdenn größer und härter zu beſtrafen iſt, wenn ſie blos aus Frevel, als wenn ſie eines Vortheiles, oder einer anderer Abſicht halber geſchiehet (334. §.): So möchte es faſt ſcheinen, als wenn ſchlechter oder einfacher Brand härter zu beſtrafen ſeye, als Mordbrennerey. Allein es iſt zu merken, daß ſolches von einerley Schadenzufügung zu verſtehen ſeye. Hingegen da bey der Mordbrennerey mit dem Brande noch andere Verbrechen, als nämlich Diebſtahl, Raub und Mord verknüpfet ſind; durch jedes derſelben aber Schaden geſchiehet (48. §.): So erkennet man leicht, daß der Schaden bey dieſer größer ſeye, als bey jenem. Da nun nach der Größe deſſelben ſich auch die Strafe richtet (174. §.); Und ein Verbrechen auch alsdenn härter zu beſtrafen iſt, wenn es mit mehreren verknüpfet gehet (204. §.): So erhellet, daß **Mordbrennerey ein größer Verbrechen, und daher auch härter zu beſtrafen ſeye, als bloſer Brand.** Da nun Brand überhaupt, wenn er vorſätzlich geſchiehet, mit dem Leben geſtrafet

werden kann (335. §.); Die mit der Mord-brennerey verknüpften andern Verbrechen aber, beſonderſt der Mord (252. §.), für ſich ſchwere Lebensſtrafe nach ſich ziehen können: So kann **Mordbrennerey auch gar wohl mit dem lebendigen Verbrennen, als einer der härteſten Lebensſtrafen** (144. §.), **beleget werden.**

337. §.

Unternehmung des Brandes.

Der Brand beſtehet darinnen, wenn Häuſer oder Gebäude mit Feuer angeſtecket und verbrannt werden (335. §.). Da nun ein Verbrechen nicht vollbracht heiſſet, bis nichts mehr übrig iſt, was zu Begehung deſſelben erfodert wird (29. §.): So kann auch der **Brand nicht eher vollbracht genannt werden, als bis wirklich Häuſer oder Gebäude angeſtecket worden.** Wenn daher einer gleich Holz oder andere anzündende Sachen an einen Ort ſchon hingeleget, oder auch wirklich angezündet hat, als z. B. eine Lunte, die nach einem Pulverſacke zugehet; Das Haus oder Gebäude iſt aber davon nicht ergriffen und in Flammen geſetzet worden: So kann auch der Brand noch nicht vollbracht heiſſen. Hingegen aber zielen doch alle dergleichen Dinge dahin ab, um einen Brand zu begehen. Da nun die Vornehmungen ſolcher Handelungen, welche zu Begehung eines Verbrechens erfodert werden, ein unternommenes oder verſuchtes ausmachen (30. §.): So iſt auch in den angeführten

führten Fällen das Verbrechen des Brandes für verſuchet zu halten. Ob nun zwar die bloſe Unternehmung ſchon ein Verbrechen (31. §.), und daher zu beſtrafen iſt (177. §.): So kann doch ein Verbrechen nicht ſo hart beſtrafet werden, wenn es nur verſuchet, als wenn es wirklich vollbracht iſt (174. §.). Und es findet daher im erſtern Falle die ordentliche Strafe nicht ſtatt (vorang. §.). Da nun die ordentliche Strafe des Brandes das lebendige Verbrennen ſeyn kann (336. §.): So findet daſſelbe nicht ſtatt, wenn der Brand blos verſuchet, aber noch nicht vollbracht, worden iſt. Da aber eine auſerordentliche Strafe gleichwohl eine Lebensſtrafe ſeyn kann (176. §.), und denn die Unternehmung um ſo viel härter zu ſtrafen iſt, je näher es zur Vollbringung gekommen (177. §.): So kann auch blos verſuchter Brand ſchon mit einer, und dazu noch harten Lebensſtrafe beleget werden: Wenn einer zündende Sachen ſchon angeleget und angeſtecket hat. Es wird auch daher von einigen das Verbrechen des Brandes in dieſem leztern Falle ſchon für vollbracht gehalten. Aus dem angeführten aber erhellet wohl, daß das Gegentheil dem Begriffe der Sache gemäſer ſeye.

338. §.

Unter die Güter des äuſerlichen Zuſtandes gehöret auch vornehmlich die Ehre und der gute Namen (129. §.). Da die Ehre in dem Ur- Beſchimpfung.

theile anderer von unſerer Vollkommenheit beſtehet (112. §.): So erhellet daraus gar leicht, daß die Ehre des andern verletzet oder gekränket werde, wenn einer etwas thut, das dieſem guten Urtheile zuwider iſt. Die Verletzung oder Kränkung der Ehre oder des guten Namens eines andern, ſie mag geſchehen, auf was Weiſe ſie will, nennet man eine **Beſchimpfung**, oder gemeiniglich eine **Injurie** (143. §. N. u. V. R.). Da man nun niemanden an ſeiner Ehre kränken, oder ſeinen guten Namen verletzen ſoll (142. §. daſ.): So handelt man durch eine jede Beſchimpfung ſeiner Pflicht zuwider. Da einer von Natur das Recht hat, nicht zu leiden, daß er von dem andern beſchimpfet werde (144. §. ebend.): So erkennet man, daß es eine vollkommene Pflicht ſeye, welcher durch eine Beſchimpfung zuwider gehandelt wird (80. §. des a. O.). Da nun eine jede Handelung, welche einer vollkommenen Pflicht zuwider iſt, ein Verbrechen ausmachet (3. §.): So **ſind alle Beſchimpfungen Verbrechen.**

339. §.

Wörtliche oder thätliche.

Da eine jede Handelung, welche dem guten Urtheile von des andern Vollkommenheit zuwider iſt, eine Beſchimpfung ausmachet (338. §.): So ergiebt es ſich gar leicht, daß eine ſolche begangen werde, wenn einer entweder etwas ſaget, welches dieſem guten Urtheile zuwider iſt, oder etwas thut, wodurch er anzeiget,

zeiget, daß der andere keiner Ehre würdig ſeye. Eine Beſchimpfung kann demnach ſo wohl durch Worte, als wirkliche That zugefüget werden. In dem erſtern Falle heiſſet ſie eine **wörtliche** oder **Wortbeſchimpfung**; In dem andern eine **thätliche**; Oder gemeiniglich **Verbal- und Realinjurie** (143. §. N. und V. R.). Nun können dem andern ſolche Dinge, welche zu ſeiner Beſchimpfung gereichen, entweder ins Geſichte, oder gegen andere geſaget werden. Da nun Läſtern darinnen beſtehet, wenn einer Dinge ausſtreuet, die des andern Lobe zuwider ſind; Verläumden aber, wenn er dem andern falſche Dinge nachſaget, mit dem Vorſatze ihn dadurch um ſeinen guten Namen zu bringen (150. §. a. O.); Und hingegen, wenn man einem Worte, die ſeine Unvollkommenheiten andeuten ſollen, ins Geſicht ſaget, Schelten heiſſet (613. §. W. Moral): So begreifet man, daß ſo wohl durch **Läſtern und Verläumden**, als **Schelten**, dem andern eine **wörtliche Beſchimpfung** zugefüget werde. Und da eine jede äuſerliche Handelung, durch welche man anzeiget, daß der andere des Lobes und der Ehre unwürdig ſey, die Verachtung heiſſet (146. §. erſt a. O.): So wird auch durch alle **Handelungen**, wodurch man eine **Verachtung** gegen den andern bezeiget, ihm eine **thätliche Beſchimpfung** zugefüget. Daher kann ſolches auch blos **durch Geberden** geſchehen. Als wenn einer dem andern nur höhniſche Minen zumachet;

den Stock gegen ihn aufhebet, als wenn er ihn ſchlagen wollte, u. d. g. Allein man erkennet leicht, daß auch durch wirkliches Schlagen oder Prügeln dem andern eine Beſchimpfung angethan werde. Denn man giebt dadurch zu erkennen, daß er ſolche Unvollkommenheiten an ſich haben müſſe, um deren willen er die Schläge verdiene, und daher keiner Ehre würdig ſeye. Da nun unter das Schlagen auch die Ohrfeigen, Maulſchellen, u. d. g. gehören: So wird auch durch die Zufügung einer Ohrfeige und Maulſchelle eine thätliche Beſchimpfung begangen. Prügeln und Schlagen iſt an ſich ein Verbrechen (283. §.), und eine Gewaltthätigkeit (281. §.). Da nun ein Verbrechen dadurch vergrößert wird, wenn ein anderes hinzukömmt (204. §.): So iſt auch eine thätliche Beſchimpfung mit Schlägen größer, als eine wörtliche, oder blos durch Geberden.

340. §.

Schimpfwörter.

Diejenigen Wörter und Reden, wodurch einer beſchimpfet wird, heiſſen Schimpfwörter und Schimpfreden. Da nun eine Beſchimpfung in der Verletzung oder Kränkung der Ehre und des guten Namens beſtehet (338. §.): So ſind alle diejenigen Wörter und Ausdrücke, durch welche die Ehre eines andern verletzet, oder ſein guter Namen gekränket wird, Schimpfwörter. Nun deuten wohl einige Wörter und Reden

an und für ſich eine Beſchimpfung an. Als wenn man den andern z. B. einen Dieb, Spitzbuben, u. d. g. nennet: So iſt die Beſchimpfung ganz offenbar. Allein andere Wörter ſind nicht ſo wohl an ſich, als nur der Gewohnheit nach, ſchimpflich. Als wenn man z. B. einen Geiſtlichen einen Pfaffen ſchilt. So iſt man auch ſelbſt über die eigentliche Bedeutung des unter den Deutſchen beſonderſt hochangeſehenen bekannten Schimpfwortes noch nicht einig; Und daſſelbe vielleicht mehr der Gewohnheit, als der Sache ſelbſt nach, ſchimpflich. Auch kann man wohl den Worten nach etwas gutes von einem ſagen, und doch dabey zu erkennen geben, daß man das Gegentheil verſtehe. In welchen Ausdrücken eben die Spottreden beſtehen. Dieſe gehören demnach ebenfalls mit zu den Schimpfreden. Als wenn man z. B. einen ſpöttiſcher Weiſe einen ehrlichen Mann nennet. Denn das iſt eben ſo viel, als wenn man ihn einen Schelmen hieſſe.

## 341. §.

Da zu einem jeden Verbrechen ein Vorſatz oder wenigſtens ein Verſehen erfodert wird (3. §.): So muß auch eines von beyden bey der Beſchimpfung ſeyn, wenn dieſelbe ein Verbrechen ſeyn ſoll (338. §.). Die Beſchimpfung beſtehet nun in einer jeden Verletzung oder Kränkung der Ehre und des guten Namens des andern (ebend.): Wenn demnach einer

Vorſatz zu beſchimpfen.

zu dem Ende etwas vornimmt, um den andern dadurch an ſeiner Ehre zu kränken: So erhellet, daß die Beſchimpfung mit Vorſatze geſchehe. Und in dieſer Abſicht, welche ſich bey einer Handelung findet, den andern dadurch an ſeiner Ehre zu kränken, beſtehet der **Vorſatz zu beſchimpfen**. Ob ſich nun wohl bey den mehreſten Beſchimpfungen dieſer Vorſatz findet: So erkennet man doch gar leicht, daß auch eine gar wohl aus einem bloſen Verſehen begangen werden könne. Als wenn z. B. einer aus Uebereilung ein Wort ausſtößet, das dem andern an ſeiner Ehre nachtheilig iſt; Oder wenn ein Richter blos aus Uebereilung einen Unſchuldigen zu Haften bringen läſſet. Daher denn wohl **nicht** geſaget werden kann, daß **zu einer Beſchimpfung** der Vorſatz **ſchlechterdinges erforderlich** ſeye. Ob er wohl gleich ſich mehrentheils dabey findet. Eine **Beſchimpfung**, die mit Vorſatze geſchiehet, iſt eine **vorſätzliche**; die aber aus einem bloſen Verſehen, eine **verſchuldete** zu nennen (37. §.). Da nun die vorſätzlichen Verbrechen größer ſind, als die blos verſchuldeten (38. §.): So **iſt** auch **jene größer, als dieſe**. Freylich aber! Wenn einer vorſätzlich ſolche Dinge redet, welche zur Kränkung des guten Namens eines andern dienen: So muß auch der Vorſatz zu ſchimpfen ſich dabey finden, wenn es ein Verbrechen ſeyn ſoll. Denn wenn ſich eine andere erlaubte Abſicht dabey findet: So fället der Vorſatz zu beſchimpfen weg. Da nun

ohne

ohne dieſen keine vorſätzliche Beſchimpfung ſtatt findet. So kann es auch für keine gehalten werden, wenn einer aus einer erlaubten Abſicht von dem andern etwas ſaget, wodurch ſein guter Namen gekränket wird. Da nun einer nicht allein befugt, ſondern auch verbunden iſt, geſchehene Verbrechen, die zu ſeiner Wiſſenſchaft kommen, anzuzeigen, und er widrigen Falles verbrechen würde (74. §.): So wird durch die Anzeige eines Verbrechen, das einer begangen hat, ihm keine Beſchimpfung zugefüget.

### 342. §.

Da zu einer Beſchimpfung erfodert wird, daß einer dadurch an ſeiner Ehre und an ſeinem guten Namen gekränket werde (338. §.): So iſt eine Handelung für keine zu halten, wenn dieſes nicht geſchiehet. Wenn nun einer etwas ſaget oder thut, wodurch der andere an ſeiner Ehre gekränket werden könnte; Er meynet es aber nicht im Ernſte ſo, und giebt ſolches auch dabey zu erkennen; Oder er thut es unter ſolchen Umſtänden, welche von ſelbſt anzeigen, daß er es nicht im Ernſte ſo meyne: So wird der andere dadurch an ſeinem guten Namen wirklich nicht gekränket. Da nun dasjenige, was nicht im Ernſte geſchiehet, Scherz heiſſet (677. §. N. u. V. R.): So kann eine Handelung, welche blos aus Scherze vorgenommen wird, für keine Beſchimpfung gehalten werden. Eben ſo, da ein

*Was keine Beſchimpfung ſeye.*

Ver-

Verbrechen in einer Handelung beſtehet, welche einer Pflicht zuwider iſt (3. §.): So kann da-für nicht gehalten werden, wenn man zu dieſer das Recht hat (235. §.). Da nun z. B. die Aeltern das Recht haben ihre Kinder zu züchtigen, das iſt, zu ihrer Beſſerung zu ſtrafen (889. §. N. u. V. R.); Folglich auch harte Worte zu ihnen zu reden, welche allerdinges bey andern für eine wirkliche Beſchimpfung anzuſehen ſeyn würden: So kann auch eine **Handelung für keine Beſchimpfung gehalten werden, wozu derjenige das Recht hat, welcher ſie thut. Und noch mehr, wenn er dazu verbunden iſt.** Denn das Recht beſtehet nur in einer Möglichkeit, die Verbindlichkeit aber in einer Nothwendigkeit etwas zu thun (37. §. N. u. V. R.). Da nun die Nothwendigkeit etwas zu thun, das Verbrechen aufhebet (24. §.): So **iſt es auch für keine Beſchimpfung zu halten, wenn einer aus Pflicht und Schuldigkeit etwas thut, das dem andern an ſeinem guten Namen nachtheilig iſt.**

343. §.

Was ſie nicht aufhebe.

Wenn hingegen einer wirklich etwas thut: So kann es deswegen nicht für ungeſchehen gehalten werden, weil er ſaget, er thue es nicht. Man erkennet alſo leicht, daß wenn einer wirklich und im Ernſte etwas thäte, das zu des andern Beſchimpfung gereichete, er erklärete aber dabey, daß es ſolches nicht thun ſolle,

ſolle, dieſes einander widerſprechen würde. Da nun zwey widerſprechende Dinge nicht zugleich ſeyn können (10. §. W. Metaph.): So wird auch eine Beſchimpfung, welche wirklich geſchiehet, dadurch nicht aufgehoben, wenn einer gleich erkläret, es ſeye keine. Und demnach iſt eine Handelung, welche im Ernſte geſchiehet, und wodurch eines Ehre gekränket wird, dennoch eine Beſchimpfung, wenn gleich das Gegentheil, daß es nämlich keine ſeyn ſolle, erkläret wird. Eben ſo kann es zwar wirklich wahr ſeyn, was einer von dem andern zu ſeiner Beſchimpfung ſaget. Da die Verläumdung voraus ſetzet, daß falſche Dinge von einem ausgeſtreuet werden (339. §.): So iſt es in dem Falle freylich keine Verläumdung zu nennen. Allein man ſiehet doch leicht, daß des andern Ehre und guter Namen eben ſo wohl dadurch gekränket werde, wenn gleich dasjenige wahr iſt, was ihm nachgeſaget wird. Denn eben dadurch wird das Urtheil von ſeinen Unvollkommenheiten auch bey andern erreget. Da nun eben darinnen die Beſchimpfung beſtehet (338. §.); Und eine jede Handelung erſt alsdenn dafür nicht zu halten iſt, wenn der gute Namen des andern dadurch nicht gekränket wird (342. §.): So bleibet es auch eine Beſchimpfung, wenn gleich dasjenige wahr iſt, wodurch der andere an ſeiner Ehre gekränket wird; Ob gleich freylich, da wohl einer einen größern Vorſatz dem andern zu ſchaden haben muß, wenn er dem andern

fal-

falſches nachredet, ſolche in dieſem Falle gröſſer iſt (40. §.). Gleichergeſtalt meynet man wohl, von der Zurechnung der Beſchimpfung ſich dadurch zu befreyen, wenn man denjenigen nennet, von dem man das gehöret, was man dem andern nachſaget, oder ſeinen Urheber, wie man zu reden pfleget. Da dieſer darum befraget, und man alſo gewahr werden kann, daß es keine bloſe Verläumdung ſeye: So befreyet eine ſolche Nennung des Urhebers einen zwar wohl von dem Verdachte einer Verläumdung. Allein es wird dadurch höchſtens mehr nicht erhalten, als daß man einen Schein der Wahrheit machet. Da es aber dennoch in dem Falle eine Beſchimpfung bleibet; Wie eben erwieſen worden: So iſt eine ſolche Nachrede, wodurch eines Ehre gekränket wird, dennoch für eine Beſchimpfung zu halten, wenn man gleich ſeinen Urheber nennet. Hingegen erkennet man leicht, daß etwas eben ſo wohl zu Kränkung ſeiner Ehre gereichen könne, wenn er gleich dabey nicht genennet, aber doch ſo beſchrieben wird, daß man ihn daraus erkennen kann. Da nun eine jede Ehrenkränkung, ſie mag geſchehen, wie ſie will, eine Beſchimpfung iſt (338. §.): So wird auch dieſelbe dadurch nicht aufgehoben, wenn einer gleich nicht genennet, aber doch ſo beſchrieben wird, daß man ihn kennet.

344. §.

Wie ein jedes Verbrechen jemanden voraus⸗ſetzet, gegen welchen es begangen wird (7. §.): So muß auch immer jemand ſeyn, gegen den eine Beſchimpfung verübet wird. Nun iſt die Verbindlichkeit niemanden zu beſchimpfen zwar allgemein (143. §. N. u. V. R.). Und alſo kann eine Beſchimpfung gegen alle Menſchen begangen werden. Allein auſer dieſer allge⸗meinen Verbindlichkeit kömmt doch bey einigen noch eine beſondere hinzu. Denn ſo iſt man z. B. ſeine Vorgeſetzten, als Aeltern (894. §. des a. O.), Vormündern, dem Oberherrn eines Staates, und folglich auch den von ihm geordneten Oberkeiten, u. d. g. beſondere Ehre zu erweiſen ſchuldig. Die Beſchimpfung aber iſt der Ehre zuwider: Indem dieſe durch jene verletzet und gekränket wird (338. §.). Die Beſchimpfung ſolcher Perſonen, denen man beſonderſt vor andern Ehre zu erweiſen ſchuldig iſt, iſt daher einer genauern Verbindlichkeit zuwider, als bey andern. Da nun ein Ver⸗brechen um ſo viel größer iſt, je größer die Ver⸗bindlichkeit iſt, der man dadurch zuwider han⸗delt (43. §.): So kann die Größe der **Beſchimpfung nach dem Unterſchiede de⸗rer Perſonen verſchieden ſeyn, an welchen ſie verübet wird. Nämlich: Eine Be⸗ſchimpfung iſt größer, wenn ſie ſolchen Perſonen geſchiehet, denen man beſon⸗derſt und vor andern Ehre zu erweiſen ſchuldig iſt, als wenn an andern, gegen**

Unter⸗ſchied in Anſehung der Perſon.

welche

welche ſich dieſe beſondere Verbindlichkeit nicht findet. Ja! Wir werden in dem folgenden ſehen, daß eine Beſchimpfung gegen den Beherrſcher eines Volkes, oder gegen ſeinen Oberherrn, ſo gar zu dem Verbrechen der beleidigten Majeſtät zu rechnen ſeye.

345. §.

Des Ortes und der Zeit.

Nicht allein aber in Anſehung der Perſonen, an welchen, ſondern auch ſelbſt in Anſehung des Ortes und der Zeit, wo und wenn ſie verübet wird, kann eine Beſchimpfung unterſchieden ſeyn. Denn es iſt bekannt, daß einige Oerter ſo wohl in Betrachte dererjenigen Perſonen, welche ſich daſelbſt aufhalten, als derer Geſchäfte und Verrichtungen, welche daſelbſt vorgenommen werden, eine beſondere Ehrerbietung erfodern. Dergleichen ſind z. B. die Schlöſſer der Fürſten, die Kirchen, die Gerichtsſtuben, u. d. g. So erfodert auch ſelbſt eine Zeit manchmahl vor der andern eine ſonderbare Ehrerbietung, als z. B. die heiligen Zeiten, Feſttage, Bustage, u. d. g. Da die Beſchimpfungen der Ehre (338. §.), und folglich auch der Ehrerbietung, zuwider ſind: So iſt die Verbindlichkeit an ſolchen Orten und zu ſolchen Zeiten niemanden zu beſchimpfen, wohl allerdinges für größer zu achten, als ſonſten. Da nun um dieſer nähern Verbindlichkeit willen eine Beſchimpfung größer iſt, als ſonſt (344. §.): So kann eine Beſchimpfung auch nach dem Unterſchiede des Ortes

und

und der Zeit, an welchem und zu welcher ſie verübet wird, größer ſeye, als ſonſt. Wer z. B. einem in der Kirche eine Maulſchelle giebt, begehet dadurch ein größer Verbrechen, als wenn er es in einem andern Hauſe thut, und noch größer, wenn es unter dem Gottesdienſte geſchiehet.

346. §.

Mittelbare und unmittelbare.

Verbrechen können ſo wohl wider jemanden in einer andern Perſon (47. §.), als durch andere und im Namen anderer begangen werden (97. §.). Wie nun erſteres wegen der nahen Verbindung geſchiehet, welche ſich zwiſchen Perſonen findet (a. a. O.): So erkennet man auch leicht, daß wenn einer eine von ſolchen Perſonen beſchimpfet, welche mit einander in einer genauen Verbindung ſtehen, er zugleich die andern mitbeſchimpfe. Als wenn einer z. B. jemanden ein Hurenkind nennet: So giebt ſolches die Folge, daß die Mutter eine Hure ſeyn müſſe. Folglich beſchimpfet er auch dieſe zugleich mit. **Eine Beſchimpfung kann demnach auch wider jemanden in einer andern Perſon begangen werden.** Wie nun überhaupt dasjenige, was einem in ſeiner eigenen Perſon widerfähret, unmittelbar; Wenn aber eine dritte Perſon dazwiſchen kömmt, mittelbar genennet wird; So heiſſet auch eine Beſchimpfung, welche einem in ſeiner eigenen Perſon zugefüget wird, eine **unmittelbare**; Die aber in einer andern, eine **mittelbare**

Beſchimpfung. Doch iſt es nöthig, daß die mittelbare eine Beziehung auf diejenige Verbindung haben müſſe, welche ſich zwiſchen den beyden Perſonen findet. Denn ſonſt wenn z. B. einer den andern einen Dieb ſchilt: So wird dadurch eigentlich ſein Bruder nicht beſchimpfet. Und eben ſo, da dasjenige, was einer durch einen andern thut, eben ſo anzuſehen iſt, als wenn er es ſelbſt thäte (98. §.): So läſſet es ſich auch leicht begreifen, daß, wenn einer einen andern, dazu gebrauchet, um jemanden zu beſchimpfen, es eben ſo anzuſehen iſt, als wenn er ihn ſelbſt beſchimpfete. Der andere thut es nicht für ſich, ſondern im Namen des einen. Solchemnach kann eine Beſchimpfung auch ſo wohl durch, als für einen andern, oder im Namen dieſes, begangen werden. Als wenn einer z. B. einen durch ſeinen Bedienten ausſchelten, oder gar prügeln läſſet. Ingleichen da ein Sachwalter, als ein Bevollmächtigter, dasjenige, was er vorträget oder thut, in dem Namen desjenigen verrichtet, der ihn beſtellet hat (551. §. N. u. V. R.): So kann auch durch einen Sachwalter eine Beſchimpfung, z. B. in einer Schrift zugefüget werden. Da aber gleichwohl derjenige, der im Namen des andern verbricht, eben ſo wohl, als dieſer, zu beſtrafen iſt (195. §.): So findet es auch hier ſtatt. Inzwiſchen da man einem Sachwalter doch eigentlich keine Vollmacht zu ſchimpfen giebt: So fället wohl billig die gröſſeſte Strafe auf

denſelben; Da ſonſt derjenige, der etwas durch einen andern thut, härter zu beſtrafen iſt, als dieſer (ebend.).

## 347. §.

Strafe der Beſchimpfungen.

Die Beſchimpfungen werden eigentlich nur an einzelnen Perſonen begangen. Inzwiſchen da in einem gemeinen Weſen auch dafür zu ſorgen iſt, daß einem jeden diejenige Ehre gegeben werde, die ihm gebühret (397. §. W. Polit.), und folglich niemand an ſeiner Ehre gekränket werde: So erkennet man daher, daß die Verhütung der Beſchimpfungen ſelbſt ein Vorwurf des gemeinen Weſen ſeye. Da nun diejenigen Verbrechen, welche der gemeinen Woylfahrt zuwider ſind, in einem Staate geſtrafet werden müſſen (9. §.): So ſind auch die Beſchimpfungen zu beſtrafen (398. §. a. a. O.). Nun können aber die Beſchimpfungen ihrer Größe nach ſo wohl in Anſehung der Perſonen, an welchen ſie verübet werden (344. §.), als des Ortes und der Zeit (345. §.) unterſchieden ſeyn. Eine thätliche mit Schlägen iſt auch größer, als eine wörtliche und die nur mit Geberden geſchiehet (339. §.): Da nun nach der Größe des Verbrechens ſich auch die Größe der Strafe richtet (173. §.): So iſt die Beſchimpfung einmahl härter zu beſtrafen, als das andere. Ja! Da die Strafen ſo groß ſeyn müſſen, als nöthig iſt, die Verbrechen abzuwenden (171. §.); Und daher auch ſelbſt Lebensſtrafen ſtatt finden (172. §.):

So hat es auch wohl keinen Zweifel, daß an und für ſich eine Beſchimpfung ſelbſt mit dem Leben beſtrafet werden könne. Wir haben ein Beyſpiel davon an der, welche gegen den Oberherrn eines Staates begangen wird. Denn da dieſelbe in das Verbrechen der beleidigten Majeſtät fället (344. §.): So kann auch ſelbſt eine Lebensſtrafe dabey ſtatt haben. Wie wir ſolches an ſeinem Orte ſehen werden.

348. §.

Widerruf und Abbitte.

Da etwas deswegen nicht wahr iſt, weil es der andere ſaget: So folget auch aus einer wörtlichen Beſchimpfung noch nicht, daß einer diejenige Unvollkommenheit an ſich habe, die er ihm vorwirft oder nachſaget. Das gute Urtheil anderer von ihm kann dem ungeachtet beſtehen bleiben. Da nun in dieſem Urtheile die Ehre beſtehet (112. §.): So wird einem durch eine Beſchimpfung an und für ſich ſeine Ehre noch nicht benommen. Da nun die Ehre im gemeinen Weſen mit gewiſſen Rechten verknüpfet iſt (129. §.); So lange aber der Grund bleibet, dasjenige nicht wegfallen kann, was darauf gegründet iſt (30. §. W. Metaph.): So wird einer auch durch eine Beſchimpfung dererjenigen Rechte nicht verluſtig, die er im gemeinen Weſen geneußt. Es iſt alſo unrecht, daß einer wegen einer Beſchimpfung z. B. aus einer Innung oder ſonſtigen Gemeinſchaft geſtoßen werde. Inzwiſchen aber wird doch die Ehre dadurch

gekrän-

gekränket oder verletzet (338. §.). Folglich iſt der Schaden, der aus der Beſchimpfung entſtehet, die Kränkung oder Verletzung der Ehre. Da nun überhaupt ein jeder Schaden, der einem zugefüget worden, wieder erſetzet werden muß (270. §. N. u. V. R.); Wenn anderſt daſſelbe möglich iſt: So muß es auch bey der Beſchimpfung geſchehen. Nun da durch dieſelbe die Ehre des andern gekränket worden: So iſt das gute Urtheil anderer von ihm dadurch zweifelhaft gemachet worden. Dieſes muß alſo hergeſtellet werden. Nun erkennet man leicht, daß bey wörtlichen Beſchimpfungen ſolches dadurch geſchehe, wenn einer erkläret, dasjenige ſeye nicht wahr, was er dem andern zur Beſchimpfung nachgeſaget. Die Erklärung, daß dasjenige falſch ſeye, was man als wahr angegeben, heiſſet ein **Widerruf.** Solchemnach erfodert eine **wörtliche Beſchimpfung** einen **Widerruf.** Thätliche ſind hingegen nicht von der Beſchaffenheit, daß ſolcher dabey ſtatt fände. Hingegen kann man doch erklären, daß man an der ihm zugefügten Beſchimpfung unrecht gethan, und der andere dieſe nicht verdienet habe. Da nun dieſe Erklärung, oder die Bezeugung der Reue über das geſchehene, mit angehängter Bitte ihm ſolches zu vergeben, eine **Abbitte** heiſſet; Durch eine ſolche Erklärung aber, wie leicht zu ſehen iſt, das verletzte gute Urtheil wieder hergeſtellet wird: So erfodert eine **thätliche Beſchimpfung** eine **Abbitte.** Unterdeſſen gehet dieſes blos auf

die beſondere Genugthuung, die ein jeder für ſich fodern kann. Und da einer ſich auch ſeines Rechtes begeben kann (337. §. N. und V. R.): So erhellet daraus, daß einer, der beſchimpfet worden, den Widerruf und die Abbitte dem andern erlaſſen, und in ſo weit die Beſchimpfung vergeben könne. Allein da die Erſetzung des Schadens die Strafe eines Verbrechens nicht aufhebet, ob ſie gleich dieſelbe mindern kann (109. §.): So kann einer neben dem Widerrufe oder der Abbitte, die er thun muß, oder wenn ihm gleich ſolche erlaſſen wird, doch noch beſtrafet werden. Ob man es wohl freylich, bey geringern Beſchimpfungen, die unter gemeinen Leuten häufig vorfallen, mit der Strafe ſo genau nicht nimmt.

349. §.

Retorſion, oder Gegenbeſchimpfung.

Es pfleget wohl zu geſchehen, daß einer die Beſchimpfung, welche ihm von dem andern widerfähret, dieſem ſo gleich wieder anthut; Als daß er z. B. ſaget, er ſeye das, wofür er ihn ſchelte; Oder auch, daß er ihn wiederprügelt. Dieſe Zufügung einer gleichen Beſchimpfung, als man erlitten hat, wird insgemein die Retorſion genennet. Man könnte ſie aber auch der Sache gemäs Gegenbeſchimpfung oder Erwiederung der Beſchimpfung nennen. Man erkennet leicht, daß ſich einer dadurch für die erlittene Beſchimpfung ſelbſt Genugthuung zu verſchaffen ſuche, und alſo dieſelbe

weiter

weiter nicht fodern, folglich auch nicht begeh-
ren könne, daß ihm der andere einen Widerruf
oder eine Abbitte thue (335. §.). Da man aber
in einem gemeinen Weſen ſich nicht ſelbſt Recht
verſchaffen darf, ſondern ſolches bey dem Rich-
ter zu ſuchen verbunden iſt (1028. §. N. u.
V. R.): So iſt die Gegenbeſchimpfung dieſer
Pflicht zuwider, und daher eben ſo wohl für
ein **Verbrechen zu halten.** Es wird aber
dabey vorausgeſetzet, daß einer vorher von dem
andern beſchimpfet, und alſo beleidiget werde
(338. §.). Folglich geſchiehet ihm ein Unrecht
(88. §. a. a. O.). Da nun aus Erwägung
des Unrechtes, welches einem widerfähret, der
Zorn entſtehet (428. §. W. Moral): So
ſiehet man, daß einer durch eine Beſchimpfung
in Zorn gebracht werden könne; Und daß alſo
die Gegenbeſchimpfung im Zorne geſchehe. Da
nun ein Verbrechen nicht für ſo groß anzuſehen
iſt, wenn es im Zorne begangen wird, als ſon-
ſten (106. §.); Bey der Beſchimpfung aber
ſich dieſer Umſtand nicht, ſondern ein größerer
Vorſatz findet: **So verbricht derjenige
mehr, welcher einen zuerſt beſchimpfet,
als der andere, der dadurch zu einer
Gegenbeſchimpfung veranlaſſet wird**
(40. §.). Da nun dieſe nur die beſondere
Genugthuung aufhebet (wie erw.); Auſer
dieſer aber bey Beſchimpfungen noch eine Strafe
ſtatt findet (345. §.): **So kann eine Be-
ſchimpfung, ungeachtet der erfolgten Ge-
genbeſchimpfung, doch noch beſtrafet**

werden; Und zwar da durch beyde verbrochen wird, auch dieſe. Jedoch da derjenige härter zu ſtrafen iſt, der mehr verbricht (173. §.), nicht ſo hart, als jene.

350. §.

Bezahlung mit Gelde. Es iſt bekannt, daß in den bürgerlichen Rechten auch eine Schätzung der Beſchimpfungen für Geld zugelaſſen werde. Denn einigen, denen es um Geld zu thun iſt, ſagen, ſie wollten nicht ſo und ſo viel Geld genommen, als eine ſolche Beſchimpfung erlitten haben. Es iſt ihnen alſo nicht ſo viel an Wiederherſtellung der gekränkten Ehre, als an Erhaltung einigen Geldes gelegen. Ob nun zwar alſo das Geld dem durch die Beſchimpfung verurſachten Schaden nicht gleich kömmt: So erhellet doch gar leicht, da eine Beſchimpfung vergeben, und alſo die Genugthuung dafür ganz erlaſſen werden kann (348. §.), daß auch dafür etwas anderes, ob zwar nicht gleichgültiges angenommen werden könne. In den bürgerlichen Geſetzen iſt daher auch manchmahl beſtimmet, wie hoch eine jede Beſchimpfung gerechnet, und wie theuer z. B. eine Ohrfeige bezahlet werden ſolle. Nun erkennet man zwar leicht, daß es eben kein anſtändiger Handel ſeye, wenn einer Maulſchellen feil hat. Inzwiſchen wenn man dieſe Verordnung der bürgerlichen Geſetze annimmt: So ſiehet man für erſt, daß es an ſtatt der ihm gebührenden Genugthuung ſeye, wenn einer für eine erlittene Beſchimpfung Geld bekömmt.

Von Seiten des andern aber ergiebt es ſich, daß ſolches keine eigentliche Erſetzung ſeye. Denn durch die Zufügung der Beſchimpfung hat er kein Geld oder geldeswerth erhalten, wie z. B. bey dem Diebſtahle geſchiehet; Er wird alſo einer Sache beraubet, die ſeine eigene iſt; Und zwar geſchiehet ſolches der zugefügten Beſchimpfung, alſo eines Verbrechens, halber (338. §.). Da nun die Beraubung deſſen, was einem eigen iſt, eine Strafe ausmachet (118. §.): So iſt es von ſeiner Seite zugleich als eine Strafe anzuſehen, wenn er dem andern die zugefügte Beſchimpfung mit Gelde bezahlen muß. Denn ob gleich ſonſt bey Geldſtrafen das Geld nicht dem Beleidigten gegeben, ſondern zu den öffentlichen Geldern und Einkünften genommen wird: So iſt es doch bey dem einerley, welcher ſolches bezahlet, wohin es kömmt. Wie nun überhaupt bey den Verbrechen Geldſtrafen ſtatt finden (123. §.): So können auch Beſchimpfungen mit Gelde beſtrafet werden; Und wenn dieſes dem Beſchimpften zugeeignet wird: So iſt ſolches ſo wohl für eine Genugthuung, als Strafe zu halten. Und ſolchemnach findet in dieſem Falle ſo wenig wie ſonſt neben der Erſetzung eine weitere Strafe (348. §.), als neben einer ſolchen Geldſtrafe eine weitere Genugthuung durch Widerruf oder Abbitte ſtatt (ebend.).

351. §.

Schmähſchrift.

Worte können ſo wohl mündlich ausgeſprochen und geredet, als geſchrieben werden. Da nun eine Beſchimpfung, welche mit Worten zugefüget wird, eine **wörtliche** heiſſet (339. §.): So erhellet, daß ſolche ſo **wohl mündlich, als durch Schriften begangen werden könne.** Eine ſolche Beſchimpfung, die einem in einer oder durch eine Schrift zugefüget wird, heiſſet eine **ſchriftliche Beſchimpfung.** Nun iſt dabey der Unterſchied, daß eine ſolche Beſchimpfung entweder nur in einer Schrift enthalten ſeyn könne, welche einer andern Abſicht wegen gemachet wird, als z. B. in einer Klageſchrift bey Gerichten; Oder daß eine Schrift ausdrücklich zur Beſchimpfung des andern aufgeſtellet werde, und alſo dieſe zur Abſicht habe. Eine ſolche Schrift nun, welche ausdrücklich zur Beſchimpfung des andern aufgeſtellet wird, durch welche alſo andern ehrenrührige Handelungen Schuld gegeben werden, heiſſet eine **Schmähſchrift** oder gemeiniglich ein **Paſquill.** Aus den angeführten Begriffen erhellet von ſelbſt, daß zwar eine **Schmähſchrift eine ſchriftliche Beſchimpfung; Nicht aber eine jede ſchriftliche Beſchimpfung eine Schmähſchrift ſeye.** Es iſt auch aus dem Begriffe der leztern eben ſo klar, daß einer dadurch eben ſo wohl beſchimpfet werde, ſie mag **von dem Verfaſſer unterſchrieben ſeyn oder nicht.** Daher es denn wohl für eine irrige Meynung zu halten iſt, wenn zu einer

Schmäh=

Schmähſchrift erfodert wird, daß der Verfaſſer ſich nicht unterſchrieben habe. Wie ſolches auch viele Rechtslehrer erkennen: Ob gleich die peinliche Halsgerichtsordnung dieſen Irrthum zu beſtätigen ſcheinet (110. Art.). Ja! Es zeiget noch eine größere Verwegenheit und Kühnheit an, wenn einer keine Scheu träget ſo gar ſeinen Namen unter eine Schmähſchrift zu ſetzen. Wie nun für erſt mehr Ueberlegung dazu gehöret, wenn einer etwas zur Beſchimpfung des andern ſchreibet, als wenn er es nur mündlich ſaget; Denn es iſt bekannt, daß einem auch leicht aus Uebereilung einige Worte entfahren können, die man vorher nicht überleget hat; Alsdenn aber es auch wohl einen größern Vorſatz zu beſchimpfen anzeiget, wenn einer ausdrücklich eine Schrift zur Beſchimpfung des andern aufſetzet, als wenn er nur in einer andern Schrift etwas zur Beſchimpfung deſſelben mit einfließen läſſet; Die Größe eines Verbrechens (40. §.), und folglich auch der Strafe (174. §.) ſich aber nach der Größe des Vorſatzes und beſonderſt auch der Ueberlegung (42. §.) richtet: So iſt eine ſchriftliche Beſchimpfung größer und härter zu beſtrafen, als eine mündliche; Eine Schmähſchrift aber größer und härter, als eine andere ſchriftliche Beſchimpfung; Und noch mehr, wenn der Verfaſſer ſich dabey genennet, als wenn er ſeinen Namen verſchwiegen hat.

352. §.

352. §.

Schmäh-bild.

Da zu einer Beſchimpfung nicht nöthig iſt, daß einer mit Namen genennet werde. Sondern dazu auch ſchon genug iſt, wenn er nur ſo beſchrieben wird, daß er daraus erkannt werden kann (343. §.): So erhellet daraus, daß auch durch ein Bild eine Beſchimpfung verübet werden könne. Denn ein Bild kann eine Sache und Perſon ſo vorſtellen, daß man ſie daraus erkennen kann. Und ein ſolches Bild, welches zur Beſchimpfung des andern verfertiget wird, kann nach Aehnlichkeit der Schmähſchrift wohl ein Schmähbild genennet werden. Als wenn z. B. einer den andern abmahlet und ihm Hörner aufſetzet. Nun pfleget zwar ein ſolches Schmähbild gemeiniglich mit zur Schmähſchrift gerechnet zu werden. Allein man ſiehet leicht, daß die, ſo ſolches thun, die Begriffe dabey aus den Augen ſetzen. Denn eine Schmähſchrift iſt eine ſchriftliche, und alſo auch eine wörtliche Beſchimpfung (351. §.). Dieſe heiſſet aber diejenige, welche mit Worten begangen wird (339. §.). Da nun aber ein Schmähbild keine Worte brauchet, um einen zu beſchimpfen: So erhellet, daß ſolches nicht mit zu den Schmähſchriften gezählet oder eigentlich für einen Pasquill, wie man ſaget, gehalten werden könne. Unterdeſſen da eine jede Kränkung der Ehre, ſie mag geſchehen, wie ſie will, eine Beſchimpfung, und dieſe ein Verbrechen iſt (338. §.): So gehöret ein Schmähbild auch allerdinges

unter die Beſchimpfungen, iſt ein Verbrechen, und kann, wie dieſe (347. §.), beſtrafet werden.

353. §.

Es kann geſchehen, und die Erfahrung lehret die Wirklichkeit, daß dasjenige, was andern zur Beſchimpfung geredet oder angethan worden, nachgeſaget und alſo unter mehrere ausgebreitet werden könne. Da eine Beſchimpfung ſchon ein Urtheil, das der Ehre des andern zuwider iſt, wirket oder vorausſetzet (338. §.): So erkennet man leicht, daß durch die Ausbreitung ſolches allgemeiner gemachet werde. Da nun in dem Urtheile anderer von der Unvollkommenheit des einen, die Schande beſtehet (145. §. N. u. V. R.): So muß wohl die Schande um ſo viel größer werden, je mehreren dieſes Urtheil beygebracht wird. Und da die Schande der Ehre entgegen ſtehet (ebend.); Folglich die Ehre um ſo viel mehr gekränket wird, je größer jene iſt: So träget auch derjenige zur Ehrenkränkung des andern vieles mit bey, welcher eine ihm von andern geſchehene Beſchimpfung ausbreitet. Da nun in einer ſolchen Kränkung der Ehre die Beſchimpfung beſtehet (338. §.): So begehet er ſelbſt eine Beſchimpfung, und machet ſich alſo die Beſchimpfung, welche der andere ausgeübet hat, eigen. Denn ob er gleich ſeinen Urheber nennet, und alſo dadurch erkläret, daß nicht er derſelbe ſeye: So iſt doch

Ausbreitung der Beſchimpfungen.

doch vorhin erwieſen worden, daß ſolches die Beſchimpfung nicht aufhebe (343. §.). Ja! Da durch eine ſolche Ausbreitung, wenn ſie nämlich bey vielen geſchiehet, die Ehre mehr gekränket werden kann, als durch die Beſchimpfung ſelbſt; Wie ſich aus dem eben angeführten leicht verſtehen läſſet: So kann die Ausbreitung zur größern Beſchimpfung gereichen, und daher auch härter beſtrafet werden (173. §.), als die anfängliche Beſchimpfung ſelbſt. Dieſe Ausbreitung findet nun vornehmlich bey Schmähſchriften ſtatt. Da nun die Ausbreitung einer Schmähſchrift wohl am meiſten durch den Abdruck geſchehen kann: So erkennet man, daß derjenige, welcher eine Schmähſchrift abdrucken läſſet, ſo wohl als derjenige, der ſich zum Abdrucken gebrauchen läſſet, mit einer harten Strafe beleget werden könne (195. §.). Doch da zu einem jeden Verbrechen ein Vorſatz oder wenigſtens ein Verſehen erfodert wird (3. §.): So wird dieſes auch bey einem ſolchen Buchdrucker vorausgeſetzet. Ob man nun zwar von ihm wohl nicht verlangen kann, daß er den Einhalt derer Bücher, die er abdrucket, ganz genau wiſſe, oder auch alle die Sprachen verſtehe, worinnen er etwas drucket: So könnte er doch zu einer Käntniß davon kommen, wenn er vor dem Abdrucke die Schrift einem Verſtändigen zu leſen gebe. Da nun in einem wohlgeordneten gemeinen Weſen ohnedem ſolche Perſonen beſtellet ſind, denen die Schriften,

welche

welche abgedrucket werden ſollen, vorher zu überſehen gegeben werden müſſen; Ein Verſehen aber blos eine unvermeidliche Unwiſſenheit voraussetzet (17. §. des a. O.): So kann einem Buchdrucker, welcher eine Schmähſchrift abdrucket, kein Verſehen beygemeſſen werden, wenn er dieſelbe vorher zur Beurtheilung übergeben hat; Wohl aber, wenn er ſolches unterlaſſen. Hat er aber gar darunter vorſätzlich gehandelt: So machet er ſich noch größerer Strafe ſchuldig. Und auf eine ähnliche Art verhält es ſich auch mit den Buchführern, welche ſolche Schmähſchriften wiſſentlich einführen und verkaufen.

354. §.

Zu den Gütern des äuſerlichen Zuſtandes gehören auch unſtreitig alle Rechte, welche einem zukommen (121. §.). Da nun durch die Beraubung eines Gutes, welches der andere beſitzet, ein Verbrechen begangen wird (59. §.): So begehet auch derjenige ein Verbrechen, welcher dem andern ein Recht benimmt, oder ihn in dem Gebrauche deſſelben ſtöhret. Ob alſo gleich an ſolchen unkörperlichen Dingen, als die Rechte ſind, kein Diebſtahl begangen werden kann (290. §.): So können doch dieſelben dem andern entzogen, und es kann alſo dadurch ein Verbrechen verübet werden. Da nämlich ein jeder verbunden iſt den andern in dem ruhigen Beſitze des Seinigen,

Ehebruch.

gen, und folglich auch ſeiner Rechte, nicht zu ſtöhren (892. §. W. Moral): So handelt derjenige ſeiner Verbindlichkeit zuwider, der es thut. Da wir nun befugt ſind, uns dem zu widerſetzen, welcher uns in unſerm Rechte ſtöhren will (50. §. N. u. V. R.), und folglich ihn zu zwingen, daß er es nicht thue, oder unterlaſſe: So iſt ſolches eine vollkommene Verbindlichkeit. Darinnen beſtehet aber ein Verbrechen, wenn einer ſolchen zuwider gehandelt wird (3. §.). Aus dem Eheſtande nun erwächſet den beyden Eheleuten ein Recht auf den alleinigen Gebrauch ihres Leibes, welcher zu Erzeugung der Kinder erfodert wird (858. §. des a. O.). Ein jeder von den beyden Ehegatten iſt daher auch verbunden, nur allein dem andern, und ſonſt niemanden, den Gebrauch ſeines Leibes einzuräumen. Ein ſolcher Gebrauch des Leibes, als zu der Erzeugung nöthig iſt, wird der Beyſchlaf genennet (23. §. W. Polit.). Wenn demnach ein Ehegatte einem andern, auſer ſeinem Nebengatten, den Beyſchlaf mit ihm verſtattet: So handelt er dadurch ſeiner Pflicht zuwider. Daß dieſe Pflicht eine vollkommene ſeye, zu der man nämlich den andern zwingen und anhalten kann, iſt aus dem angeführten klar. Es erhellet aber auch daher, weil ſie aus dem Eheſtande, alſo einer Geſellſchaft (16. §. des a. O.), und folglich einem Vertrage (2. §. daſ.), entſpringet. Denn alle Verbindlichkeit, welche aus einem Verſprechen (380. §. N. u. V. R.), und

folg-

folglich auch aus einem Vertrage (438. §. daſ.), herkömmt, iſt vollkommen. Da nun der Beyſchlaf eines Ehegatten oder einer verehlichten Perſon mit einer andern von unterſchiedenem Geſchlechte, auſer ihrem Nebengatten, ohne Vorwiſſen und wider Willen dieſes, ein **Ehebruch** heiſſet (859. §. ebend.): So erhellet ſo gleich, daß derſelbe ein **Verbrechen** ſeye. Nun wird zwar der Ehebruch gegen einzelne Perſonen begangen, und iſt alſo an und für ſich nur ein beſonderes Verbrechen (49. §.). Da es aber bekannt genug iſt, daß der Ehebruch üble Folgen habe; Indem dadurch Uneinigkeit unter den Eheleuten geſtiftet, die Ehe wohl ſelbſt getrennet, und die Auferziehung der Kinder gehindert wird: So erkennet man auch leicht, daß der Ehebruch ſelbſt der gemeinen Wohlfahrt zuwider, und alſo in einem gemeinen Weſen auch ein öffentliches Verbrechen (50. §.), ob zwar nur ein mittelbares (51. §.), ſeye. Es wird nun aber bey dem Ehebruche erfodert, daß derſelbe ohne Wiſſen und Willen des andern Ehegatten geſchehe. Denn gienge ein ſolcher Beyſchlaf mit Bewilligung des andern Ehegatten vor: So würde es zwar ebenfalls annoch ein Verbrechen, aber kein Ehebruch ſeyn; Wie wir ſolches hernach ſehen werden. Denn derjenige bricht nur einen Vertrag, welcher wider den Willen des andern, mit dem er errichtet worden, davon abgehet. Hingegen wenn dieſer darein williget: So iſt es für keinen Bruch zu halten (444. §.

a. O.). Und eben daher wenn die Ehe gebrochen werden ſoll: So muß es wider den Willen des andern Ehegatten geſchehen.

355. §.

einfacher und duppelter.

Diejenige Perſon, mit welcher von dem einem Ehegatten ein Ehebruch begangen wird, kann nun entweder ebenfalls verehlichet oder noch ledig ſeyn. In dem erſtern Falle wird er alſo von zwoen verehlichten Perſonen begangen. Da ein jeder Ehegatte einen Ehebruch begehet, wenn er einem andern den Beyſchlaf verſtattet (354. §.): So wird in dieſem Falle von einem jedem, und alſo ein duppelter Ehebruch begangen. Und eben daher heiſſet auch der Beyſchlaf zwoer verehlichten Perſonen, welche nicht zuſammen gehören, mit einander, ein **duppelter Ehebruch**. Hingegen der Beyſchlaf einer verehlichten Perſon mit einer ledigen, heiſſet ein **einfacher Ehebruch**. Denn da eine ledige Perſon eben diejenige heiſſet, welche in keiner Ehe lebet: So kann ſie auch dieſelbe nicht brechen. **Folglich wird bey dem einfachen Ehebruche nur von Seiten der verheiratheten, nicht aber von der ledigen Perſon ein Ehebruch begangen.** Da nun derjenige, welcher einen Ehebruch begehet, ein **Ehebrecher** heiſſet: So iſt die ledige Perſon bey dem einfachen Ehebruche eigentlich kein Ehebrecher. Unterdeſſen iſt doch klar, daß dieſelbe durch den Beyſchlaf, den ſie mit der verehlichten Perſon vornimmt, etwas thue, wozu

der

der Ehegatte derſelben allein befugt iſt, und alſo dieſem ein Recht nehme, das ihm zukömmt (354. §.). Da nun in dieſem Falle ein Verbrechen begangen wird (ebend.): So erhellet, daß bey einem einfachen Ehebruche **auch die unverheyrathete Perſon verbreche; Ob ſie gleich keinen Ehebruch begehet.** Da eine ledige Perſon, wie vorangeführet, diejenige heiſſet, welche in keiner Ehe lebet: So gehören auch diejenigen dahin, welche zwar verheyrathet geweſen, aber ſolches nicht mehr ſind. Die Ehe kann nun entweder durch die Scheidung oder durch den Tod aufgehoben werden. Eine Perſon, deren Ehe durch die Scheidung aufgehoben worden, heiſſet eine geſchiedene; Wenn aber durch den Tod, eine verwittwete. Beyde gehören alſo zu den ledigen Perſonen. Da nun der Ehebruch mit einer ledigen Perſon, ein einfacher heiſſet: So **iſt auch der Ehebruch,** oder der Beyſchlaf einer verehlichten Perſon, **mit einer geſchiedenen oder verwitweten nur ein einfacher, und alſo von Seiten dieſer kein Ehebruch.**

356. §.

Bey einem duppelten Ehebruche ſind beyde Perſonen verheyrathet (355. §.). Eine jede verbricht daher nicht allein gegen ihren eigenen Ehegatten; Wie ſolches bey dem Ehebruche überhaupt ausgeführet worden (354. §.); Sondern auch gegen den Ehegatten des andern, **Lezterer iſt größer.**

mit welchen er den Ehebruch begehet; Wie dieſes in Anſehung der ledigen Perſon gezeiget worden, mit welcher ein Ehebruch begangen wird (355. §.). Bey einem einfachen Ehebruche, welcher nämlich von einer verehlichten Perſon mit einer ledigen begangen wird (daſ.), geſchiehet nun zwar von jener das erſtere ebenfalls, daß ſie nämlich gegen ihren Ehegatten verbricht. Allein da die andere Perſon ledig iſt und alſo keinen Ehegatten hat: So kann auch wider denſelben nicht verbrochen werden. Bey einem duppelten Ehebruche wird demnach ein zwiefaches Verbrechen, bey dem einfachen aber nur in dieſem Betrachte eines begangen. Und der erſtere iſt daher mehreren Pflichten, lezterer aber in ſo weit nur einer zuwider. Da nun in dem erſtern Falle das Verbrechen gröſſer (44. §.), und ein ſolches zuſammengeſeztes härter zu beſtrafen iſt (204. §.): So erhellet, **daß duppelter Ehebruch ein größeres Verbrechen, und daher härter zu beſtrafen ſeye, als einfacher.**

357. §.

**Ehebruch der Ehefrau iſt am größeſten.**

Der Beyſchlaf iſt das Mittel um Kinder zu erzeugen (23. §. W. Polit.). Da nun der Ehebruch in einem Beyſchlafe beſtehet (354. §.): So iſt klar, und auch ohnehin bekannt genug, daß durch den Ehebruch Kinder erzeuget werden können. Da der Ehebruch überhaupt von einem Ehegatten begangen wird (daſ.); Die Ehegatten aber der Ehemann und die Ehefrau

ſind

ſind (858. §. N. u. V. R.): So erhellet daraus, daß ein Ehebruch ſo wohl von dem Ehemanne, als der Ehefrau, begangen werden könne. Erſterer heiſſet alsdenn ein **Ehebrecher**, und leztere eine **Ehebrecherinn**. Wenn es nun von der Ehefrau geſchiehet: So kann dieſelbe dadurch ſchwanger werden. Und da der Ehebruch ohne Wiſſen des Ehemannes, alſo heimlich, geſchiehet (354. §.); Folglich er nicht wiſſen kann, ob und daß das Kind von einem andern gezeuget worden: So können durch den Ehebruch einer Ehefrau dem Ehemanne fremde Kinder in das Haus gebracht werden, die er für die ſeinigen anſiehet, und daher vermöge der aelterlichen und beſonderſt väterlichen Pflicht zu ernähren hat (83. §. W. Polit.). Da aber diejenigen, welche Kinder erzeuget haben, auch vor andern (81. §. daſ.), ſchuldig ſind, dieſelben zu erziehen (18. §. ebend.): So wird, oder es kann wenigſtens durch den Ehebruch einer Ehefrau dem Ehemanne eine Laſt aufgebürdet werden, die er zu tragen nicht ſchuldig wäre. Man erkennet leicht, daß ihm dadurch noch ein beſonderes Unrecht widerfahre und Schaden zugefüget werde. Hingegen, wenn gleich ein Ehemann einen Ehebruch begehet: So iſt doch eben dieſes für die Frau nicht zu beſorgen, daß ihr nämlich fremde Kinder in das Haus gebracht würden. Es kann zwar freylich auch geſchehen, daß ein Ehemann durch Ehebruch, beſonderſt mit einer ledigen Perſon, Kinder erzeuget,

welche er ebenfalls zu erhalten verbunden iſt (40. §. a. O.): Allein es kann doch niemahls geſchehen, daß dieſelben für eigene Kinder der Frau angeſehen würden, und daher dieſer die Laſt der Erziehung und Ernährung unrechtmäſiger Weiſe zufiele. Bey dem Ehebruche einer Ehefrau erwächſet alſo, oder kann wenigſtens dem andern Ehegatten ein beſonderer Schaden erwachſen, der ſich bey dem Ehebruche, den ein Ehemann begehet, nicht findet. Da nun der Schaden (52. §.), und ſelbſt die Gefahr deſſelben (56. §.) ein Verbrechen und die Strafe deſſelben (174. §.), vergrößern: **So iſt der Ehebruch für größer zu halten, und daher auch härter zu beſtrafen, wenn er von der Ehefrau, als wenn er von dem Ehemanne, begangen wird.** Es kann ſolchemnach ſelbſt dem natürlichen Geſetze gemäs gar wohl geſchehen, daß er an einer Ehefrau mit dem Leben, an einem Ehemanne aber mit einer geringern Strafe beſtrafet werde.

358. §.

**Vollbrachter Ehebruch.** Ein Verbrechen heiſſet alsdenn vollbracht, wenn nichts mehr übrig iſt, was daſſelbe zu begehen erfodert wird (29. §.). Ein jedes erfodert aber eine äuſerliche Handelung (26. §.). Ohne daß ſolche ausgeübet worden, kann daſſelbe nicht vollbracht heiſſen. Dieſe äuſerliche Handelung iſt bey dem Ehebruche unſtreitig der Beyſchlaf (354. §.). Derſelbe muß alſo nothwendig geſchehen ſeyn, wenn der Ehebruch

voll-

vollbracht heiſſen ſoll. Nun iſt es zwar wohl ausgemachet, daß der Saamen des Mannes ſich in die Geburtsglieder der Frau ergießen müſſe, wenn der Beyſchlaf fruchtbar ſeyn ſoll (440. §. W. Phyſik I.). Allein dieſes wird in dem Begriffe des Ehebruches auch nicht angenommen. Und man erkennet gar leicht, daß nicht eben ein fruchtbarer Beyſchlaf zu dem Ehebruche erfoderlich ſeye. Denn jedermann wird einräumen, daß nicht eben die wirkliche Erzeugung eines Kindes nöthig ſeye. Hierzu aber wird nur ein fruchtbarer Beyſchlaf erfodert. Hingegen iſt es bekannt, daß auch ein Beyſchlaf ohne Befruchtung und ſelbſt ohne Einlaſſung des Saamens geſchehen könne; Als z. B. von Verſchnittenen. Denn da dieſen diejenigen Theile benommen ſind, welche zu Erzeugung oder Behaltung des Saamens dienen; Und ſie folglich ganz keinen, oder ihn doch nicht an einem zur Auswerfung bequemen Orte haben (184. §. des a. O. III.): So können ſie auch im Beyſchlafe keinen von ſich geben, und daher keinen fruchtbaren Beyſchlaf halten. Inzwiſchen können doch ſolche, denen nämlich nur die Hoden fehlen, ſich doch noch fleiſchlich vermiſchen, und alſo einen Beyſchlaf halten, ob er gleich nicht fruchtbar ſeyn kann (ebend.). Wollte man nun dieſen zum Begriffe des Ehebruches erfodern: So würde es kein Ehebruch ſeyn, wenn gleich eine Ehefrau ſich mit einem Verſchnittenen fleiſchlich vermengete. Aber freylich! fället alsdenn der Grund weg, warum

ſonſt der Ehebruch einer Ehefrau ein gröſſer Verbrechen und härter zu beſtrafen iſt (357. §.). Da alſo durch die bloſe fleiſchliche Vermiſchung ſchon ein Beyſchlaf begangen werden kann, und die Einlaſſung des Saamens nur zu einem fruchtbaren nöthig iſt; Solchemnach nichts mehr übrig iſt, was zu einem Ehebruche erfodert wird, wenn die erſtere nur geſchiehet: So erkennet man, daß ein **Ehebruch ſchon vollbracht zu nennen, wenn nur eine fleiſchliche Vermiſchung geſchehen, und die Einlaſſung des Saamens dazu nicht erfoderlich ſeye.** Was fleiſchliche Vermiſchung ſeye, enthalte ich mich genauer zu erklären und zu beſtimmen: Da es genugſam bekannt iſt, und einigen anſtöſſig ſeyn könnte. Ich hoffe auch Entſchuldigung zu erhalten, daß ich mich freyerer Ausdrücke bedienen müſſen, als ich wohl gewünſchet: Da es die Nothwendigkeit der Sache erfodert hat (183. §. des a. O.). Ich habe aber davon reden müſſen um den Grund derjenigen Meynung zu unterſuchen, welche unter den Rechtslehrern herrſchet, daß ohne wirkliche Einlaſſung des männlichen Saamens ein Ehebruch nicht vollbracht heiſſen, und alſo nicht am Leben geſtrafet werden könne. Es iſt dieſe Einſchränkung wohl unſtreitig eine bloſe Spitzfündigkeit, die von einigen, vielleicht Begünſtigern des Ehebruches, aufgebracht worden, welchen die Lebensſtrafe zu hart geſchienen, und daher in vorkommenden Fällen die Erkennung derſelben unſtatthaft zu machen

geſuchet haben. Denn freylich! Wenn dieſer Umſtand vorher allemahl gewiß ſeyn ſoll: So wird der Kopf der Ehebrecherinnen wohl ziemlich geſichert bleiben. Denn da derſelbe einer der verborgenſten Sachen iſt, und beym Abläugnen der Thäter wohl nicht anderſt, als allenfalls durch das unſichere Mittel der Folter herauszubringen ſtehet: So iſt leicht zu erachten, wie ſelten der Ehebruch für vollbracht, und die Lebensſtrafe zu erkennen ſeyn werde. Viele Rechtslehrer ſehen daher auch den Ungrund dieſer Spitzfündigkeit ein, und verwerfen dieſelbe billig. **Es iſt aber auch nicht einmahl nöthig, daß der Beyſchlaf wirklich ſeye zu Ende gebracht worden.** Denn jedermann wird wohl ſagen, daß einer im Ehebruche begriffen werde, wenn er im Beyſchlafe ertappet wird. Wenn aber einer über der Begehung eines Verbrechens, oder wie man ſaget, auf friſcher That ertappet wird: So iſt daſſelbe für vollbracht anzuſehen (210. §.). Alſo kann nicht erforderlich ſeyn, daß einer eben den Beyſchlaf vollendet und davon abgelaſſen habe.

### 359. §.

Ob gleich ſolchergeſtalt der Ehebruch ſchon wirklich vollbracht zu nennen iſt, wenn nur der Beyſchlaf oder eine fleiſchliche Vermiſchung geſchehen; Wenn auch gleich ſolche nicht wäre zu Ende gebracht worden (358. §.): So kann es dennoch einen blos verſuchten Ehebruch geben. Denn ein Verbrechen heiſſet alsdenn blos ver- Verſuchter.

ſuchet oder unternommen, wenn einer ſolche äuſſerliche Handelungen vornimmt, welche zu Begehung deſſelben dienen, wodurch es aber noch nicht vollbracht wird (30. §.). Nun iſt wohl leicht zu erachten, daß allerhand äuſerliche Handelungen vorhergehen können, welche in der Abſicht geſchehen, um einen Beyſchlaf zu begehen. Als z. B. wenn die beyden Perſonen ſich verabredet haben, zu dem Ende an einem gewiſſen Orte zuſammen zu kommen, oder ſolches ſchon wirklich gethan, ſich z. B. in ein Zimmer eingeſchloſſen, oder wohl gar zuſammen in ein Bette geleget haben: So geſchiehet dieſes wohl alles in der Abſicht eines Beyſchlafes und iſt dazu dienlich. Allein es iſt eben ſo leicht erſichtlich, daß dadurch der Ehebruch noch nicht vollbracht werde. Daher iſt derſelbe in allen ſolchen Fällen, wo nämlich äuſerliche Handelungen in Abſicht eines Beyſchlafes vorgenommen werden, blos verſucht zu nennen. Da nun auch die bloſe Unternehmung eines Verbrechens, und zwar um ſo viel härter geſtrafet werden kann, je näher es damit zur Vollbringung kömmt (177. §.); Ob gleich nicht ſo hart, als wenn es wäre vollbracht worden (174 §.): So iſt zwar auch der verſuchte Ehebruch zu beſtrafen, jedoch nicht ſo hart, als der vollbrachte; Aber doch um ſo viel härter, je näher es damit zur Vollbringung gekommen iſt.

360. §.

Zu dem verſuchten Ehebruche wird auch insgemein gerechnet, wenn eine Perſon die andere zu einem Ehebruche mit ihr zu verführen ſuchet. Nun iſt zwar allerdinges auch eine blos verſuchte Verführung ein Verbrechen (73. §.). Allein da ein Ehebruch doch die Einwilligung zwoer Perſonen zum Beyſchlafe vorausſetzet (354. §.); Ein verſuchter Ehebruch aber ſolche äuſerliche Handelungen dieſer zwoer Perſonen erfodert, welche in der Abſicht geſchehen, um einen Beyſchlaf zu begehen (359. §.): So kann es wohl noch nicht für einen verſuchten Ehebruch gehalten werden, wenn eine Perſon die andere dazu zu verführen ſuchet; Dieſe aber nicht einwilliget. Ob gleich alſo die Verführung zum Ehebruche, auch wenn ſie ohne Erfolg iſt, und die andere Perſon ſich nicht verführen läſſet, ein Verbrechen (72. §.), und im leztern Falle ein blos verſuchtes iſt (73. §.): So erhellet doch, daß dieſelbe noch eigentlich kein verſuchter Ehebruch zu nennen, und daher auch zwar, aber doch noch nicht ſo hart wie dieſer, zu beſtrafen ſeye.

Verführung zum Ehebruche.

361. §.

Verlobte heiſſen diejenigen, welche einander zu heyrathen, oder in den Eheſtand mit einander ſich zu begeben, verſprochen haben (864. §. N. u. V. R.). Die Ehe wirket aber die Verbindlichkeit niemanden ſonſten, als dem Ehe-

Beyſchlaf eines Verlobten.

Ehegatten den Gebrauch ſeines Leibes einzuräumen, oder den Beyſchlaf zu verſtatten (858. §. daſ.). Verlobte verſprechen demnach einander auch dieſes, daß ſie nämlich ſolches niemanden, als ihrem künftigen Ehegatten einräumen wollen. Das Verſprechen wirket eine vollkommene Verbindlichkeit (380. §. ebend.). Wenn alſo eine verlobte Perſon mit einer andern einen Beyſchlaf begehet: So handelt ſie dieſer Verbindlichkeit zuwider; Und begehet alſo ein Verbrechen (3. §.). Inzwiſchen ob gleich Verlobte zur Ehe mit einander verbunden ſind: So erhellet doch eben daraus, daß ſie dieſelbe noch nicht mit einander vollzogen haben; Folglich ſind ſie auch noch keine Ehegatten zu nennen (angef. 858. §.). Da nun der Ehebruch einen Ehegatten erfodert (354. §.): **So iſt der Beyſchlaf einer verlobten Perſon mit einer andern zwar ein Verbrechen, aber doch eigentlich noch kein Ehebruch.** Weil der Eheſtand Lebenslang dauren ſoll (44. § **W. Polit.**); Hingegen ein Verlöbniß noch wohl wieder aufgehoben werden kann (47. §. daſ.); Bey dem Eheſtande auch die Verbindlichkeit zum Beyſchlafe mit dem Ehegatten ſchon wirklich vorhanden iſt; Bey Verlobten aber dieſe Verbindlichkeit vor wirklicher Vollziehung der Ehe ſich nicht findet: So erhellet, daß auch die Verbindlichkeit zum Gegentheile, nämlich mit keiner andern Perſon ſich fleiſchlich zu vermiſchen, bey Eheleuten ſtärker ſeye, als bey Verlobten. Da nun die

Größe

Größe eines Verbrechens ſich nach der Größe der Verbindlichkeit richtet, welcher es zuwider iſt (43. §.): So iſt der Beyſchlaf einer verlobten Perſon mit einer andern, auch nicht ſo groß, und folglich nicht ſo hart zu beſtrafen (173. §.), als Ehebruch.

362. §.

Verlobte ſind ſchuldig die Ehe mit einander zu vollziehen, und keinem von beyden iſt es erlaubet, wider des andern Willen zurück zu treten (46. §. W. Polit.). Man erkennet alſo leicht, daß ein Verlobter ſeiner Verbindlichkeit zuwider handele, und folglich ein Verbrechen begehe, wenn er ſich mit einem andern in ein Verlöbniß einläſſet. Wer demnach einen Verlobten beweget ſolches zu thun, der verleitet ihn zu einem Verbrechen, und verführet ihn alſo (72. §.). Unter zweenen Verlobten heiſſet bekanntlich die Frauensperſon die Braut, wie hingegen die Mannsperſon der Bräutigam. Und einen Verlobten zum Eheverlöbniſſe mit ſich ſelbſt verleiten, nennet man insbeſondere abſpenſtig machen. Da nun derjenige verbricht, welcher den andern zu einem Verbrechen verleitet (71. §.) oder ihn verführet: So erhellet, daß derjenige ein Verbrechen begehe, wer einen Verlobten dem andern, alſo einem ſeine Braut, oder auch einer ihren Bräutigam abſpenſtig machet. Ja! Da auch der Beyſchlaf eines Verlobten mit einer andern Perſon ſchon ein Verbrechen iſt (361. §.): Verführung eines Verlobten.

So

So verbricht auch derjenige ſchon, welcher einen Verlobten zum Beyſchlafe verführet, ohne daß er dadurch deſſelben Verlöbniß aufheben will.

363. §.

Zwiefache Ehe.

Durch die Ehe wird man verbindlich, niemanden einen Beyſchlaf zu verſtatten, als ſeinem Ehegatten (858. §. N. u. V. R.). Einer, der in der Ehe lebet, oder ſolche ſchon einem verſprochen hat, kann ſich daher keinem andern dazu weiter verbindlich machen. Da nun aber ſolches geſchehen würde, wenn er noch mit einer andern Perſon eine Ehe oder auch nur ein Verlöbniß (864. §. daſ.), eingienge: So erkennet man leicht, daß einer dadurch ſeiner Verbindlichkeit zuwider handele, und alſo verbrechen würde. Die Ehe, welche eine verehlichte Perſon noch mit einer andern auſer ſeinem Ehegatten eingehet, heiſſet eine **zwiefache** oder **duppelte Ehe**; und das Verlöbniß, welches eine ſchon verlobte Perſon noch mit einer andern eingehet, ein **zwiefaches Verlöbniß**. Eine ſolche Ehe und ein ſolches Verlöbniß iſt demnach ein **Verbrechen**. Da dabey vorausgeſetzet wird, daß ſie ohne Wiſſen und Willen des erſtern Ehegatten eingegangen wird: So erhellet, daß dadurch von einer verehlichten Perſon mit einer andern ein Beyſchlaf wider Willen und ohne Vorwiſſen des andern Ehegatten begangen werde. Da nun hierinnen der Ehebruch beſtehet (354. §.): So wird

durch

durch eine zwiefache Ehe ein Ehebruch begangen. Inzwiſchen machet ſich doch einer bey dem bloſen Ehebruche nicht zu dem Beyſchlafe mit derjenigen Perſon verbindlich, mit welcher er ihn begehet, wie ſolches bey der zwiefachen Ehe geſchiehet. Dieſe iſt alſo der Verbindlichkeit der Eheleute mehr zuwider, als ein bloſer Ehebruch. Da nun eben dieſes pflichtwidrige den Ehebruch zu einem Verbrechen machet (a. O.): So ergiebt ſich, daß **die zwiefache Ehe ein gröſſer Verbrechen als Ehebruch, und folglich auch härter zu beſtrafen ſeye.**

## 364. §.

Wenn einer den andern von der Verbindlichkeit losſpricht, womit dieſer ihm verhaftet iſt: So begehet der andere kein Verbrechen, wenn er etwas thut, welches ſonſt dawider ſeyn würde (111. §.). Da nun die Verbrechen der Eheleute in Begehung eines Beyſchlafes mit andern bisher daraus hergeleitet worden, weil ſie den Gebrauch ihres Leibes keinem andern, als ihrem Ehegatten, zu verſtatten verbunden ſind; Und daher auch immer angenommen und vorausgeſetzet worden, daß ſolches wider Willen des andern Ehegatten geſchehe: So möchte es ſcheinen, als wenn der Beyſchlaf einer verehlichten Perſon mit einer andern alsdenn kein Verbrechen wäre, wenn ſein Ehegatte darein willigte. Allein es wird ſich leicht zeigen laſſen, daß dieſes ungegründet ſeye. Denn die Erzie-

Bewilligter Beyſchlaf.

Erziehung iſt von der Erzeugung der Kinder unzertrennlich. Das iſt: Diejenigen, welche Kinder erzeugen, ſind auch verbunden dieſelben zu erziehen (18. §. W. Polit.). Sie handeln demnach ihrer Pflicht zuwider, wenn ſie etwas thun, welches die Erziehung hindert, oder gar aufhebet. Nun iſt eben der Erziehung wegen der Eheſtand nöthig (20. §. daſ.). Das iſt: Damit die Erziehung der Kinder behörig geſchehe: So iſt nöthig, daß nur ein Mann und eine Frau ſich zuſammen thun. Wenn alſo Eheleute etwas thun, welches dem Eheſtande zuwider iſt: So handeln ſie wider eine Pflicht, die ihnen in Anſehung der Kinder oblieget. Nun erfodert der Eheſtand, daß ein Ehegatte nur dem andern allein, und ſonſt niemanden den Beyſchlaf verſtatte (858. §. N. u. V. R.). Eheleute handeln demnach ſelbſt wider eine Pflicht, die ſie den Kindern ſchuldig ſind, wenn ſie ſolches thun, und verbrechen alſo nicht blos gegen ſich, ſondern auch gegen ihre Kinder, die ſie entweder ſchon erzeuget haben, oder noch erzeugen möchten. Wenn einer von einer Verbindlichkeit befreyet werden ſoll: So muß der andere ihm ein Recht erlaſſen (337. §. a. a. O.). Wenn z. B. einer von einer Schuld befreyet werden ſoll: So muß derjenige, der ſie zu fodern hat, ſie ihm erlaſſen, und ſich alſo des Rechtes begeben, das er hatte. Dieſes kann aber nicht geſchehen, wenn darunter das Recht eines Dritten leidet (34. §. daſ.). So wie aber die Aeltern zu Erziehung der Kinder

ver-

verbunden ſind: So haben dieſe ein Recht ſolche zu fodern. Wenn alſo gleich der eine Ehegatte darein willigte, daß der andere mit einer dritten Perſon einen Beyſchlaf begienge: So würde dadurch dennoch wider die Verbindlichkeit gehandelt, welche Eheleute den Kindern ſchuldig ſind, und alſo in Anſehung dieſer ein Verbrechen begangen. Die Verbindlichkeit der Aeltern zu Erziehung der Kinder iſt ohnedem eine natürliche (855. §. ebend.), von welcher einer den andern nicht losſprechen kann (111. §.). Es erhellet demnach, daß **der Beyſchlaf einer verehlichten Perſon mit einer andern ein Verbrechen ſeye, wenn gleich der Ehegatte darein williget.** Aber freylich! Da der Ehebruch einen Beyſchlaf wider Willen des andern Ehegatten erfodert (354. §.): So kann derſelbe **kein Ehebruch** genennet werden.

365. §.

Ausleihen ſeines Ehegatten.

Wenn ein Ehegatte dem andern den Beyſchlaf mit einer dritten Perſon erlaubet oder bewilliget: So wird ſolches das **Ausleihen ſeines Ehegatten** genannt. Da der Eheſtand nur den Beyſchlaf mit dem Ehegatten, und keinem andern verſtattet (858. §. N. u. V. R.): So erkennet man bald, daß ſolches dem Eheſtande zuwider ſeye. Wie nun um deswillen auch der Beyſchlaf einer verehlichten Perſon mit einer andern, wenn ſie gleich mit Bewilligung des Ehegatten geſchiehet, dennoch ein Verbre-

 chen

chen iſt (364. §.): So muß das Leihen ſeines Ehegatten an eine dritte Perſon auch für ein **Verbrechen gehalten werden.** Es kann alſo kein Ehemann ſeine Ehefrau an einen andern, noch dieſe jenen an eine andere Frauensperſon, zum Beyſchlafe leihen. Man ſiehet leicht, daß beyde Fälle den Kindern und der Erziehung derſelben ſchädlich ſeyn können. Denn wenn der Ehemann noch mit einer andern Kinder zeuget, die er ebenfalls zu erziehen verbunden iſt (40. §. W. Polit.): So kann er dadurch auſer Stand geſetzet werden, die Erziehung ſeiner in der Ehe erzeugten Kinder behörig zu verrichten. Die Ehefrau aber kann dem Ehemanne andere Kinder zubringen, wodurch denn die Erziehung der ehelichen ebenfalls gehindert werden könnte. Es könnte zwar bey Ausleihung einer Ehefrau der Beding beygefüget werden, daß der andere das Kind ernähren ſolle, welches etwa aus einem ſolchen Beyſchlafe erfolgen würde. Allein auſer, daß bey einer Frau, die bey mehreren ſchläfet, eine Ungewißheit entſtehet, wer der Vater eines Kindes ſeye: So kann ſich die Mutter dennoch der Auferziehung eines Kindes ohne Verletzung ihrer natürlichen Pflicht nicht entziehen. Thut ſie ſolches aber dennoch: So iſt klar, daß ſie ihrer Pflicht zuwider handele. Unterziehet ſie ſich hingegen derſelben: So kann die Erziehung ihrer ehelichen Kinder wieder darunter leiden. Alſo iſt klar, daß ein ſolches Ausleihen ſeines Ehegatten der Pflicht der Erziehung zuwider ſeye.

366. §.

Kebsweiber heiſſen diejenigen Weibsperſonen, welche ein Ehemann neben ſeiner Ehefrau zum Beyſchlafe hält (860. §. **N. u. V. R.**). Die Haltung ſolcher Perſonen heiſſet daher **Kebsweiberey.** Nun kann ſolches ſo wohl mit, als ohne Wiſſen und Willen der Ehefrau geſchehen. Da nun ein Beyſchlaf einer verehlichten Perſon mit einer andern auſer ſeinem Ehegatten ein Ehebruch iſt (354. §.): So erhellet, daß Kebsweiberey, welche **ohne Wiſſen und Willen der Ehefrau vorgehet, ein Ehebruch** ſeye. Ja! Da bey der Kebsweiberey einer ausdrücklich Weibsperſonen zum Beyſchlafe hält, und alſo eine Gewohnheit daraus machet; Welches bey dem Ehebruche insgemein nicht erfodert wird; Die Fertigkeit und Gewohnheit aber, die einer im Verbrechen erhalten hat, daſſelbe und die Strafe erhöhet (201. §.): So iſt ſolche **noch größer und daher auch härter zu beſtrafen, als der Ehebruch an und für ſich.** Hingegen kann es auch mit Wiſſen und Willen der Ehefrau geſchehen, daß ein Ehemann neben ihr ein oder mehrere Kebsweiber hält. Daß es um des Beyſchlafes willen geſchehe, gehöret mit zu dem Begriffe. Da nun aber ein Beyſchlaf einer verehlichten Perſon mit einer andern auch alsdenn ein Verbrechen iſt, wenn gleich der Ehegatte darein williget (364. §.): So iſt **auch die Kebsweiberey noch ein Verbrechen, wenn ſie gleich mit Wiſſen der Ehefrau**

Kebsweiberey.

verübet wird. Aber freylich! Kann ſie als- denn für keinen Ehebruch gehalten werden (ebend.).

## 367. §.

Ehe mit mehrern.

Die Ehe beſtehet in einer Geſellſchaft zwi- ſchen einer Mannsperſon und einer Frauens- perſon (856. §. N. u. V. R.). Nun könnte es zwar wohl geſchehen, daß eine Perſon ſich auch mit mehreren in die Ehe einließe; Wie denn ſolches z. B. bey der zwiefachen Ehe ge- ſchiehet (363. §.). Eine ſolche Ehe einer Per- ſon mit mehreren wird insgemein **Polygamie** genennet. Und zwar, wenn die Mannsperſon mehrere Eheweiber hätte: So heiſſet ſolches **Vielweiberey**; So wie hingegen, wenn eine Frauensperſon mehrere Ehemänner hätte, **Vielmännerey**. Daß ſo wohl die Ehe mit mehreren überhaupt (857. §. a. a. O.), als insbeſondere die Vielmännerey (41. §. W. Polit.), und Vielweiberey (42. §. daſ.), dem Geſetze der Natur zuwider ſeye, ſolches iſt von andern genugſam, und noch ganz neuerlich von dem Herrn **Premontval** in ſeiner **Monoga- mie** weitläuftig erwieſen worden. Es läſſet ſich aber auch leicht zeigen, daß ſie den bisher erwieſenen Grundſätzen nach ein Verbrechen ſeye. Denn entweder wiſſen und bewilligen diejenigen Perſonen, mit welchen einer zugleich in der Ehe lebet, daß ſolches geſchehe; Oder er thut es ohne ihr Wiſſen und Wollen. Im leztern Falle erkennet man leicht, daß dadurch

eine zwiefache Ehe begangen werde (363. §.). In dem erſtern aber finden ſich eben die Gründe, warum auch ein Beyſchlaf einer verehlichten Perſon mit andern nicht ſtatt findet, wenn der Ehegatte gleich darein williget (364. §.). Da nun ſo wohl eine zwiefache Ehe, als ein jeder ob gleich bewilligter Beyſchlaf einer verehlichten Perſon mit einer andern ein Verbrechen iſt (aa. OO.): So iſt auch die **Ehe mit mehreren überhaupt**, und in ihren beſondern Arten, als **Vielmännerey** und **Vielweiberey**, ein **Verbrechen**, und daher zu beſtrafen. Eine wiſſentliche und bewilligte Polygamie oder Ehe mit mehreren kann nun wohl in einem Staate, wo ſie nicht erlaubet iſt, nicht leicht ſtatt finden. Inzwiſchen weil ſie auch ſchon natürlicher Weiſe ein Verbrechen iſt (wie erw.): So folget ſelbſt daraus, daß ſie in einem Staate nicht zu geſtatten ſeye. Ich enthalte mich aber ſolches näher zu zeigen: Da es in die Staatslehre gehöret. Ich rede daher auch nicht von der **Gemeinſchaft der Weiber**, welche in einem Rechte der Männer mit einer jeden Weibsperſon beyzuſchlafen (285. §. **W. R. der N.** VII.), noch von der **Mittheilung der Eheweiber**, welche einen Vertrag zwiſchen verſchiedenen Ehemännern andeutet, daß ſie ihre Eheweiber unter einander gemein haben wollen (289. §. ebend.); Weil ſolche in einem Staate, wo nur der einfache Eheſtand erlaubet iſt, nicht wohl vorkommen können. Die Frage aber, ob ſie an ſtatt des

Eheſtandes, zu erlauben ſeyen, hieher nicht gehöret. Doch erkennet man leicht, daß die Mittheilung der Eheweiber ein Ausleihen ſeines Ehegatten von beyden Seiten in ſich ſchlieſſe (365. §.). Da nun dieſes ein Verbrechen iſt (daſ.): So erhellet, daß auch eine ſolche **Mittheilung der Eheweiber ſelbſt natürlicher Weiſe ein Verbrechen ſeye.**

368. §.

Unehelicher Beyſchlaf überhaupt.

Wie derjenige Beyſchlaf, welcher von zween Eheleuten, die zuſammen gehören, geſchiehet, ein ehelicher heiſſet: So wird hingegen derjenige, welcher von Perſonen begangen wird, die entweder gar nicht, oder doch nicht mit einander in der Ehe ſind, ein **unehelicher Beyſchlaf** genennet. Aus dieſem Begriffe ergiebt ſich von ſelbſt, daß entweder beyde Perſonen, welche einen unehelichen Beyſchlaf mit einander begehen, oder nur eine, oder auch keine davon, verheyrathet ſeyn können. Daß der uneheliche Beyſchlaf, in ſo weit er von verehlichten Perſonen begangen wird, ein Verbrechen ſeye, haben wir bisher geſehen. Ja! Auch ſelbſt die ledige Perſon, welche mit einer verheyratheten ſich fleiſchlich vermiſchet, begehet ein Verbrechen (355. §.). Allein nun iſt die Frage, ob auch der Beyſchlaf von zwoen ledigen Perſonen, und alſo der uneheliche Beyſchlaf überhaupt, ein Verbrechen ſeye. Der uneheliche Beyſchlaf, wobey ſich auch nur eine verehelichte Perſon befindet (ang. O.), iſt um deswillen ein Verbrechen, weil dadurch das

Recht

Recht des andern Ehegatten (354. §.), oder auch allenfalls der Kinder (364. §.), verletzet wird. Aus dieſem Grunde nun kann der Beyſchlaf zwiſchen ledigen Perſonen kein Verbrechen ſeyn. Und wenn man annimmt, daß dieſe Perſonen ihre eigene Herren ſind und im natürlichen Stande mit einander leben; So ergiebt ſich auch keine vollkommene Verbindlichkeit, der ſie dadurch zuwider handelten. Da nun dieſes zu einem Verbrechen gehöret (3. §.): **So kann der Beyſchlaf zwoer ledigen Perſonen im natürlichen Zuſtande an und für ſich für kein Verbrechen gehalten werden.** Aber da iſt zu merken, daß wenn beyde Perſonen über dieſen Beyſchlaf mit einander vorher eines würden, und ihn in der Abſicht vornähmen, um ein Kind zu erzeugen, ſolches auch dem Rechte der Natur nach eine wirkliche Ehe ſeyn würde (21. §. **W. Polit.**). Allein bey dem unehelichen Beyſchlafe wird nicht angenommen, oder vorausgeſetzet, daß er die Erzeugung zur Abſicht habe, ſondern daß er blos der Luſt halber, und alſo aus Geilheit, geſchehe. Da nun ein Beyſchlaf, der blos dieſen Urſprung hat, nach dem natürlichen Rechte, unzuläßig iſt (23. §.): **So iſt auch der uneheliche Beyſchlaf, ſelbſt im natürlichen Zuſtande, dem Geſetze der Natur zuwider, und folglich eine Sünde** (58. §. **N. u. V. R.**). Aber freylich! Da nicht eine jede Sünde auch ein Verbrechen iſt (3. §.), das nämlich von andern beſtrafet werden könnte: So folget auch

nicht, daß er deswegen ein Verbrechen ſeye. Hingegen verhält es ſich anderſt in einem gemeinen Weſen oder Staate. Denn deſſen Wohlfahrt erfodert, daß die Glieder deſſelben angehalten werden, wenigſtens diejenigen äuſerlichen Handelungen zu unterlaſſen, welche dem Geſetze der Natur zuwider ſind (272. §. W. Polit.). Man erkennet leicht, daß daraus in einem gemeinen Weſen eine Verbindlichkeit erwachſe, dergleichen Handelungen nicht vorzunehmen. Wer es demnach thut, der handelt einer Verbindlichkeit zuwider, womit er dem gemeinen Weſen verhaftet iſt. Da die Verbindlichkeit gegen das gemeine Weſen aus einer Geſellſchaft (214. §. a. O.), und folglich aus einem Vertrage kömmt (2. §.): So kann wohl nicht daran gezweifelt werden, daß ſie vollkommen ſeye (438. §. N. u. V. R.). Wer demnach in einem gemeinen Weſen einen unehelichen Beyſchlaf begehet, der handelt einer vollkommenenen Verbindlichkeit zuwider. Da nun eine ſolche Handelung ein Verbrechen ausmachet (3. §.): So erhellet, daß im bürgerlichen Zuſtande, das iſt, in einem Staate oder gemeinen Weſen, auch der Beyſchlaf zwoer ledigen Perſonen, und alſo der uneheliche Beyſchlaf überhaupt, ein Verbrechen, und daher zu beſtrafen ſeye. Es läſſet ſich auch einiger maſen noch näher folgendergeſtalt erweiſen. Denn die Kinder ſind nicht auſer der Ehe zu erzeugen (19. §. W. Polit.). Da nun durch einen unehelichen

Beyſchlaf auch Kinder erzeuget werden können; Wenn auch gleich ſolches die Abſicht dabey nicht wäre: So wird dadurch einer Pflicht zuwider gehandelt. Aus dem eben angeführtem Grunde erhellet aber, daß ſie vollkommen ſeye.

369. §.

Verhältniß zu dem Ehebruche.

Da ein unehelicher Beyſchlaf überhaupt derjenige heiſſet, welcher von Perſonen begangen wird, die entweder gar nicht, oder doch nicht mit einander verehelichet ſind (368. §.): So gehöret auch derjenige dahin, welcher von einer verehelichten Perſon mit einer ledigen, oder von zween Ehegatten, die aber nicht zuſammen gehören begangen wird. Da nun der Ehebruch in einem Beyſchlafe einer verehelichten Perſon mit einer andern beſtehet (354. §.), und im erſteren Falle ein einfacher, im andern aber ein duppelter heiſſet (355. §.): So iſt auch ein jeder Ehebruch ein unehelicher Beyſchlaf; Und alſo eine Art deſſelben. Er könte daher auch am kürzeſten erkläret werden durch einen unehelichen Beyſchlaf eines Ehegatten. Denn das Wort unehelich giebt ſchon an, daß er mit einer andern Perſon, als dem Ehegatten, geſchehe. Inzwiſchen iſt der Ehebruch auſer der allgemeinen Verbindlichkeit gegen das gemeine Weſen, welcher der uneheliche Beyſchlaf überhaupt zuwider iſt (368. §.), noch einer beſondern gegen den Ehegatten zuwider (354. §.). Dieſer Umſtand findet ſich alſo bey dem Beyſchlafe zwoer ledigen Perſonen nicht. Da nun ein Verbrechen um ſo viel gröſſer iſt, als das

andere, je mehreren Pflichten es zuwider iſt (44. §.): So iſt auch Ehebruch gröſſer, als der Beyſchlaf zwoer ledigen Perſonen, und folglich härter zu beſtrafen (173. §.). Und eben ſo, ob zwar der Beyſchlaf einer ledigen Perſon mit einer verehelichten in Anſehung dieſer kein Ehebruch iſt (355. §.): So iſt derſelbe doch noch einer beſondern Verbindlichkeit in Anſehung des andern Ehegatten zuwider (daſ.). Und daher iſt auch aus dem eben angeführten Grunde der Beyſchlaf einer ledigen Perſon ein gröſſer Verbrechen und härter zu beſtrafen, wenn er mit einer verehelichten, als wenn er mit einer andern ledigen Perſon begangen wird.

370. §.

Frühzeitiger Beyſchlaf.

Verlobte haben zwar einander die Ehe verſprochen (864. §. N. u. V. R.). Aber eben deswegen weil das Verlöbniß nur ein Verſprechen der Ehe iſt (daſ.): So folget daraus von ſelbſt, daß Verlobte noch nicht mit einander in der Ehe, und folglich keine Eheleute ſind. Da nun blos ein Beyſchlaf von zween Eheleuten, die zuſammen gehören, ein ehelicher heiſſen kann; Hingegen derjenige, welcher von Perſonen begangen wird, die nicht mit einander in der Ehe ſtehen, ein unehelicher heiſſet (368. §.): So erhellet leicht, daß derjenige Beyſchlaf, welchen zween Verlobte vor wirklicher Vollziehung der Ehe mit einander begehen, unehelich zu nennen ſeye. Ein ſolcher Beyſchlaf zwoer verlobten Perſonen vor wirklicher Vollziehung der

Ehe pfleget ein frühzeitiger Beyſchlaf genennet zu werden. Da nun der uneheliche Beyſchlaf überhaupt für ein Verbrechen zu halten iſt (a. a. O.): So iſt auch der Beyſchlaf zweener Verlobten vor wirklicher Vollziehung der Ehe oder der ſo genannte frühzeitige Beyſchlaf für ein Verbrechen zu halten, und kann daher beſtrafet werden. Es ſetzet dieſes allerdinges eine bürgerliche Verordnung voraus, wodurch eine gewiſſe Handelung zum Anfange der Ehe vorgeſchrieben iſt; Wie bey uns die Trauung oder prieſterliche Einſegnung, und bey andern Völkern z. B. die gerichtliche Einſchreibung. Denn da die Ehe ein Recht und eine Verbindlichkeit zu dem Beyſchlafe mit ſich bringet (858. §. a. O.): So erhalten Verlobte, indem ſie einander die Ehe verſprechen, auch das Recht dazu. Da nun der Natur nach zu dem beyderſeitigen Verſprechen der Ehe ſo gleich die fleiſchliche Vermiſchung hinzukommen kann (863. §. daſ.); Und eben dadurch die Ehe vollzogen wird (864. §. ebd.): So kann freylich in dem natürlichen Stande der Beyſchlaf zweener Verlobten für kein Verbrechen angeſehen werden. Allein da ſie dadurch eben in den Eheſtand treten (a. a. O.): So ſind ſie auch ſo gleich als Eheleute zu betrachten. Und folglich iſt der Beyſchlaf alsdenn auch nicht mehr für unehelich zu halten. Alſo findet im natürlichen Stande gar kein frühzeitiger Beyſchlaf ſtatt. Aber freylich da man in einem gemeinen

nen Weſen nöthig findet, den Eheſtand nicht von der fleiſchlichen Vermiſchung anfangen zu laſſen; Weil daraus allerhand Unordnungen entſtehen würden; Sondern den Anfang der Ehe auf andere Art zu beſtimmen und einzuſchränken: So iſt derjenige Beyſchlaf allerdinges zu frühzeitig, und daher für unehelich, folglich für ein Verbrechen zu achten, welcher vor dieſem vorgeſchriebenen Ziele von Verlobten vorgenommen wird. Inzwiſchen iſt er doch an und für ſich dem Geſetze der Natur nicht zuwider; Wie ſich ſolches hingegen bey dem unehelichen Beyſchlafe zwoer ledigen Perſonen findet, welche dadurch keine Ehe mit einander einzugehen Willens ſind (368. §.). Alſo iſt jener blos dem bürgerlichen, dieſer aber auch dem natürlichen Geſetze zuwider. Verlobte ſind auch ſchon als künftige Eheleute anzuſehen, die alſo das Recht zum Beyſchlafe erhalten; Und da ſie ſich zum Eheſtande verbindlich gemachet: So iſt auch in Anſehung der Erziehung für die Kinder nichts zu fürchten, welche aus einem ſolchen Beyſchlafe entſtehen möchten. Da hingegen dieſes bey andern Perſonen, welche einander zu heyrathen ſich noch nicht verbunden haben, ſich nicht findet: So iſt auch gröſſerer Schaden für die Kinder daraus zu befürchten. Da nun die Größe eines Verbrechens ſich nach dem Schaden richtet, welcher daraus zu beſorgen iſt (56. §.); Und denn auch ein Verbrechen größer iſt, wenn es zugleich dem natürlichen, als wenn es blos den bürgerlichen

Geſetzen zuwider läuft (64. §.): So iſt der frühzeitige Beyſchlaf zweener Verlobten auch für kein ſo groß Verbrechen zu halten, und nicht ſo hart zu beſtrafen, als anderer unehelicher Beyſchlaf. Es tritt dieſem auch noch hinzu, daß bey Verlobten der gemeinſame Umgang leicht Gelegenheit zum Beyſchlafe geben, auch das bevorſtehende Recht dazu leichter bewegen kann. Der Vorſatz zu verbrechen kann alſo nicht ſo groß erachtet werden bey Verlobten, als bey andern Perſonen. Da nun der Vorſatz ein Verbrechen vergrößert (40. §.), und denn auch ein Verbrechen geringer iſt, wenn es blos aus Gelegenheit geſchiehet (103. §.): So iſt auch um deswillen der frühzeitige Beyſchlaf nicht ſo groß, als ein anderer unehelicher zu achten. Ob nun zwar auf ein Verbrechen eine deſto größere Strafe geſetzet werden muß, wenn es leicht begangen werden kann, und die Gelegenheit dazu groß iſt (184. §.); Und es daher ſcheinen möchte, als wenn eben deswegen auf den frühzeitigen Beyſchlaf eine härtere Strafe zu ſetzen ſeye: So erkennet man doch leicht, daß der Grund dazu hier ermangele; Indem allenfalls kein beſonderer Schaden daraus erwächſet, wenn es auch begangen wird. Nach der Gefahr des Schadens iſt aber vornehmlich die Strafe mit zu beſtimmen (174. §.). Es iſt alſo genug, daß derſelbe, wie zu geſchehen pfleget, mit Gelde oder bey geringern Perſonen auch wohl mit leidlichem Gefängniſſe beſtrafet werde, um nur das

Anſe-

Anſehen der bürgerlichen Verordnungen dadurch zu handhaben.

371. §.

Hurerey. Es iſt eine bekannte Sache, daß es ſolche lüderliche Weibsperſonen giebt, die zum Beyſchlafe mit einem jeden, oder doch mit mehreren bereit ſind, oder ſich gebrauchen laſſen. Dieſe werden insbeſondere **Huren** genennet (854. §. **N. u. V. R.**). Und da ſie den Gebrauch ihres Leibes den Mannsperſonen für Geld oder geldeswerth verſtatten: So heiſſen ſie noch eigentlicher **Lohnhuren** (39. §. **W. Polit.**). Der Beyſchlaf nun mit einer Hure, wird **Hurerey** genennet (angef. 854. §.). Da aller Beyſchlaf, welcher auſer der Ehe geſchiehet, unehelicher heiſſet (368. §.): So erhellet gar leicht, daß Hurerey ein unehelicher Beyſchlaf; Folglich wie dieſer ein **Verbrechen und alſo zu beſtrafen** ſeye (ebend.). Aus dem Begriffe der Hurerey iſt klar, daß eine Hure, beſonderſt eine Lohnhure, den unehelichen Beyſchlaf mehrmahls wiederhohle, und daraus ein Handwerk mache, wovon ſie ſich zu ernähren ſuchet. Da eine ſolche Hure einem jeden zum Beyſchlafe bereit iſt, ja! ſich wohl dazu erbietet: So iſt auch von Seiten der Mannsperſonen die Gelegenheit zur Hurerey ſehr groß, und dieſelbe alſo ein Verbrechen, welches leicht begangen werden kann. Da nun die Wiederhohlung eines Verbrechens (203. §.), ingleichen die Fertigkeit, die einer darinnen hat es zu begehen,

gehen, und die Gewohnheit, die einer daraus machet (201. §.), die Strafe deſſelben erhöhen; Alsdenn aber auch, wenn die Gelegenheit zu einem Verbrechen groß iſt, und es leicht began= gen werden kann, die Strafe größer ſeyn muß (184. §.): So folget, daß ſo wohl auf Sei= ten der Weibsperſon die Hurerey hart, und zwar, da ſich ſolche beſchwerende Umſtän= de bey einem andern unehelichen Bey= ſchlafe nicht finden, härter als dieſer zu beſtrafen; von Seiten der Mannsperſon aber auch eine harte Strafe darauf zu verordnen ſeye. Jedoch da die Weibsper= ſon dabey die Gelegenheit giebt, und die Manns= perſon entweder ausdrücklich dazu verführet, oder wenigſtens doch durch ihre Lebensart dazu bringet und alſo beweget: So iſt dieſelbe als der Urheber bey der Hurerey anzuſehen (69. §.); Und daher nicht unbillig, daß ſie härter beſtra= fet werde, als die Mannsperſon (71. 73. §.); Zumahl da bey dieſer nicht vorausgeſetzet wird, daß ſie das Verbrechen mehrmahl oder ſo viel= mahl begangen habe, und wenigſtens kein Handwerk daraus mache.

372. §.

Knaben= ſchänderey.

Zu Erzeugung eines Menſchen wird bekannt= lich Mann und Weib erfodert. Es kann da= her auch kein anderer Beyſchlaf als zwiſchen Mann und Frau dazu dienen. Zwo Manns= perſonen können daher ſo wenig, als zwo Weibs= perſonen in der Abſicht einen Beyſchlaf mit ein= ander halten. Geſchiehet es daher dennoch: So

So muß es der bloſen Luſt halber und aus Geilheit geſchehen. Der Beyſchlaf zwoer Mannsperſonen mit einander heiſſet **Knabenſchänderey** (854. §. N. u. V. R.): Weil dazu mehrentheils an ſtatt der Weibsperſon Knaben genommen werden (25. §. W. Polit.). Da nun ein Beyſchlaf, welcher blos aus Luſt und Geilheit geſchiehet, dem Geſetze der Natur zuwider (23. §. daſ.); Aus eben dieſem Grunde aber der uneheliche Beyſchlaf überhaupt in einem gemeinen Weſen ein Verbrechen iſt (368. §.): So iſt auch die Knabenſchänderey für ein Verbrechen zu halten. Da dieſelbe dem Geſetze der Natur zuwider iſt (aa. OO.): So erhellet daraus genugſam, daß ſie an und für ſich ſchon eine Sünde ſeye (58. §. N. u. V. R.). Allein weil wohl nicht zu läugnen iſt, daß dadurch andern ein böſes Beyſpiel gegeben werde, und andere, beſonderſt junge Leute, dadurch leicht zu einer gleichmäſigen Uebertretung verleitet werden können; Aeltern aber die Verführung ihrer Kinder abzuwenden haben, und daher auch wohl ein Recht haben müſſen, diejenigen mit Gewalt abzuhalten, die ihnen ein böſes Beyſpiel geben: So wäre noch wohl die Frage, ob nicht die Knabenſchänderey auch im natürlichen Zuſtande der Menſchen ſchon für ein Verbrechen zu halten ſeye. Ich enthalte mich aber ſolches weitläufiger auszuführen: Da das angeführte wohl ſchon genug ſeyn kann. Inzwiſchen ſiehet man dennoch, daß dieſelbe, eben um dieſes böſen

Bey-

Beyſpieles willen, auch in einem gemeinen Weſen ſchädlicher ſeyn könne, als Hurerey: Indem Mannsperſonen eher zuſammen kommen können; Die Furcht ein Kind zu erzielen auch ganz wegfället, die ſonſt noch wegen der Folgen manchen vom unehelichen Beyſchlafe abhält; Und das Verbrechen alſo leichter begangen werden kann. Da nun der Schaden, der durch ein Verbrechen entſtehet, daſſelbe vergrößert (52. §.), und die Strafe erhöhet (174. §.); Die Strafe auch um ſo viel größer ſeyn muß, wenn ein Verbrechen leicht zu begehen iſt (184. §.): So iſt **Knabenſchänderey ein größer Verbrechen, und daher härter zu beſtrafen, als Hurerey oder ſonſtiger unehelicher Beyſchlaf.** Sollte von zwoen Weibsperſonen ein Beyſchlaf auf irgend eine Art unternommen werden: So ſiehet man, daß es damit faſt gleiche Bewandniß habe. Ich enthalte mich aber mit Fleiſe, ſolches näher auszuführen.

373. §.

Nicht allein aber werden zu Erzeugung eines Menſchen Mann und Weib erfodert; Sondern beyde müſſen auch Menſchen ſeyn. Denn unter den Thieren findet ſich zwar auch bey jeder Art ein Männlein und ein Weiblein. Allein ſo wenig aus dem Beyſchlafe zweyer ſolchen Thiere, als eines Menſchen mit einem Thiere, kann ein Menſch erzeuget werden. Der Beyſchlaf eines Menſchen mit einem Sodomiterey.

Thiere wird Sodomiterey genennet (854. §. N. u. V. R.). Ein ſolcher Beyſchlaf kann daher die gehörige Abſicht nicht haben, ſondern geſchiehet aus bloſer Luſt und einer ſchändlichen Geilheit. Es ergiebt ſich daher gar leicht, daß ſolcher dem Geſetze der Natur zuwider ſeye (a. O.). Da nun um deswillen der bloſe uneheliche Beyſchlaf in einem gemeinen Weſen ſchon ein Verbrechen iſt (368. §.): So iſt die Sodomiterey auch allerdinges für ein Verbrechen zu halten. Und es findet übrigens eben daſſelbe ſtatt, was von der Knabenſchänderey angeführet worden (372. §.). Ein Menſch, der ſich ſo weit vergehet, muß wohl alle Menſchlichkeit vergeſſen. Er machet ſich daher auch unwürdig ferner in der Gemeinſchaft der Menſchen zu leben. Man ſiehet demnach, wie ſchädlich dieſes Verbrechen der menſchlichen Geſellſchaft ſeye; und wie nöthig es ſeye, zu verhüten, daß es nicht einreiße. Man erkennet alſo leicht, daß durch die Strafe deſſelben vielen ein Beyſpiel gegeben werden müſſe, und alſo keine beſſernde, ſondern warnende Strafe ſtatt finde (182. §.); Worunter denn vornehmlich die Lebensſtrafen gehören. Da nun ſolchemnach wohl kein Zweifel iſt, daß die Sodomiterey mit einer harten Strafe beleget werden könne (174. §.); Und keine Strafe einen ſo völlig aus der Geſellſchaft und Gemeinſchaft mit andern Menſchen ſetzet, als eine Lebensſtrafe: So iſt es allerdinges geziemend, daß die Sodomiterey am Leben geſtrafet

werde.

werde. Nun kann zwar von den Thieren nicht geſaget werden, daß ſie verbrechen (20. §.). Und da keine Strafe ſtatt findet, wo kein Verbrechen iſt (206. §.): So kann auch das Thier, welches einer zur Sodomiterey gebrauchet hat, nicht geſtrafet werden. Allein ſo viel iſt doch wohl gewiß, daß ein ſolches Thier eine ſtete Erinnerung des durch daſſelbe verübten Verbrechens ſeyn würde. Da aber ſelbſt dieſes Andenken bey andern eine Reizung machen könnte; Hingegen doch auf alle Art zu verhüten iſt, daß es nicht einreiße: So iſt es nöthig, daß auch ſelbſt das Thier aus dem Wege geräumet werde. Ob nun zwar dazu hinlänglich erachtet werden möchte, wenn es nur weg und an einen unbekannten Ort gebracht würde: So iſt doch ſolches wohl nicht jederzeit anreichig, daß es dadurch ganz verborgen bleibe. Es iſt daher wohl am gemäſeſten, daß ein ſolches Thier getödtet, und zu Bezeugung des Abſcheues verbrannt werde. Unter dem Worte Sodomiterey pfleget auch wohl die Knabenſchänderey, und überhaupt aller Beyſchlaf, ſo wider die Ordnung der Natur iſt, verſtanden zu werden. Und freylich! Wenn man auf die Herleitung des Wortes gehet, da es nämlich von der Stadt Sodom herkömmt, in welcher ſolche Greuel zur Gewohnheit geworden: So iſt ſolches wohl nicht ohne allen Grund. Inzwiſchen da alsdenn für den Beyſchlaf mit Viehe kein beſonderer Namen bleibet, den gleichwohl der zwiſchen zwoen Manns-

perſonen hat; Die übrigen Sünden aber wohl am beſten unbekannt bleiben, und daher gar nicht benahmet werden: So iſt es wohl nicht undienlich, das Wort Sodomiterey blos dem Beyſchlafe mit Viehe beyzulegen (25. §. W. Polit.). Da aus der heiligen Geſchichte bekannt iſt, daß um ſolcher Greuel willen, als dieſes und andere damit verwandte Verbrechen ſind, die bemeldete Stadt Sodom mit Feuer und Schwefel geſtrafet, und vom Erdboden vertilget worden: So erhellet daraus die Abſcheulichkeit dieſer Verbrechen, und wie nöthig die Sorgfalt der Oberkeit ſeye, daß nicht dergleichen etwas in einem Staate einreiße. Da ſonſt, wenn ſie darunter ihre Pflicht verabſäumen und nachſehen, wohl eben dergleichen göttliche Gerichte zu befürchten ſind.

374. §.

Blutſchande. Ob gleich um ſo weniger gezweifelt werden kann, daß die Ehe und der Beyſchlaf, welcher daraus erfolget, eine erlaubte Sache ſeye: Da man vielmehr ſelbſt natürlicher Weiſe dazu verbunden iſt (17. §. W. Polit.): So läſſet es ſich doch ſelbſt aus dem natürlichen Rechte erkennen, daß dieſelbe zwiſchen verſchiedenen Perſonen nicht ſtatt finden könne; Als z. B. zwiſchen Aeltern und Kindern; Indem ſolches denen Pflichten zuwider ſeyn würde, die ſie einander ſchuldig ſind. Ich führe ſolches aber hier nicht weiter an, ſondern ſetze es nur voraus:

aus: Da es von andern hinlänglich gezeiget worden. Beſonderſt hat ſolches auch noch vor kurzem der Herr Prof. **Michaelis** zu Göttingen erwieſen in ſeiner gelehrten **Abhandelung von den Ehegeſetzen Moſes.** So läſſet ſich auch von einigen Perſonen zeigen, daß der nahen Verwandtſchaft wegen zwiſchen ihnen keine Heyrath in einem gemeinen Weſen zu geſtatten ſeye; Als z. B. zwiſchen Geſchwiſtern. Denn da dieſe zuſammen erzogen werden und in einem täglichen gemeinſamen Umgange mit einander leben: So könnte ihnen ſolches leicht Gelegenheit zum Beyſchlafe geben, wenn ſie einander heyrathen dürften. Der uneheliche Beyſchlaf iſt aber ein Verbrechen (368. §.). Da nun in einem gemeinen Weſen die Verbrechen ſo viel möglich zu verhüten ſind (272. §. **W. Polit.**); Und es denn wohl allerdinges ein Mittel iſt ſo nahe verwandte Perſonen vom Beyſchlafe abzuhalten, wenn ſie wiſſen, daß ſie dazu durch die Ehe kein Recht erlangen können: So ſiehet man, daß die Wohlfahrt eines gemeinen Weſens erfodere, die Heyrathen zwiſchen nahen Verwandten nicht zu geſtatten. Ich führe hier keine mehrere Gründe an, und beſtimme auch nicht, wie weit das Verbot gehe oder gehen könne: Weil es zu meinem Zwecke nicht nöthig iſt. Ein jeder iſt verbunden, und zwar vollkommener Weiſe, dasjenige zu thun, was die gemeine Wohlfahrt erfodert (215. §. a. O.). Wenn alſo nahe Verwandten, zwiſchen denen keine Ehe ſtatt finden kann, ſich mit ein-

ander verheyrathen: So handeln ſie dieſer Pflicht zuwider, und begehen folglich ein Verbrechen (3. §.). Da aller Beyſchlaf auſer der Ehe ein Verbrechen iſt (368. §.): So muß ſolches insbeſondere bey denenjenigen ſtatt finden, welche einander nicht heyrathen dürfen. Denn andere können auf gewiſſe Art durch die nachfolgende Ehe den Schaden wieder erſetzen und die Erziehung derjenigen Kinder doch gehörig beobachten, die aus einem unehelichen Beyſchlafe etwa entſtehen. Solches gehet aber bey dieſen nicht an. Man erkennet alſo leicht, daß, ſo wie die Heyrath, alſo auch der uneheliche Beyſchlaf ſolcher Perſonen, die einander der nahen Verwandtſchaft wegen nicht heyrathen dürfen, ein Verbrechen ſeye. Da nun aller Beyſchlaf ſolcher Perſonen, welche einander wegen der nahen Verwandtſchaft nicht heyrathen dürfen, er mag in oder auſer der Ehe geſchehen, Blutſchande heiſſet: So iſt klar, daß ſolche ein Verbrechen ſeye. Jedoch da man ſich durch die Ehe zum Beyſchlafe verbindlich machet (858. §. N. u. V. R.); Und die Ehe alſo einen überlegten Vorſatz dazu vorausſetzet; Hingegen ein unehelicher Beyſchlaf manchmahl ohne vorherige Ueberlegung, aus Uebereilung und bloſer Gelegenheit begangen werden kann: So iſt bey der Blutſchande der Vorſatz für gröſſer zu halten, wenn ſie durch wirkliche Heyrath, als nur durch unehelichen Beyſchlaf begangen wird. Jngleichen wird in der Ehe der Beyſchlaf mehrmahls wiederhohlet;

hohlet; Da es hingegen auſer derſelben bey einem mahle bleiben kann. Da nun ein Verbrechen um ſo viel gröſſer iſt, und gröſſere Strafe nach ſich ziehet, je gröſſer der Vorſatz iſt (40. 174. §.); Und je mehrmahl es wiederhohlet wird (203. §.): So iſt auch die Blutſchande ein gröſſer Verbrechen und härter zu beſtrafen, wenn ſie durch wirkliche Heyrath, als wenn ſie nur durch einen unehelichen Beyſchlaf begangen wird. Ueberhaupt aber, da man bey der Blutſchande einer beſondern Verbindlichkeit zuwider handelt, die bey einem ſonſtigen unehelichen Beyſchlafe oder der Hurerey ſich nicht befindet; Ein Verbrechen aber auch in dem Falle gröſſer iſt (43. §.): So iſt die Blutſchande überhaupt gröſſer als ein unehelicher Beyſchlaf zwiſchen andern Perſonen, die ſich heyrathen können, und als Hurerey. Ob nun zwar ſelbſt das natürliche Recht einige Heyrathen nicht geſtattet, wenigſtens in einem gemeinen Weſen dieſelben zu verbieten erfodert: So kann es doch auch blos willkührlich geſchehen, daß einige verboten werden; Wie z. B. nach dem päbſtlichen Rechte bis auf den vierten Grad geſchiehet. Ob es nun auch gleich ein Verbrechen iſt, wenn man einem bloſen willkührlichen Geſetze zuwider handelt (63. §.): So iſt es doch gröſſer, wenn es zugleich dem Geſetze der Natur zuwider iſt (64. §.). Blutſchande iſt daher gröſſer, wenn ſie ſich zugleich mit auf das natürliche Recht gründet, als

**wenn ſie blos von dem bürgerlichen herkömmt. Und da der Grund davon in der nahen Verwandſchaft lieget: So muß ſie auch um ſo viel gröſſer ſeyn; Je näher die Perſonen mit einander verwandt ſind.**

375. §.

Nothzucht: Bey dem Beyſchlafe, wovon bisher gehandelt worden, wird vorausgeſetzet, daß derſelbe mit beyderſeitiger Einwilligung geſchehe. Es kann aber auch ſeyn, daß die eine Perſon in den Beyſchlaf nicht williget, ſondern von der andern dazu gezwungen wird. Ich laſſe mich hier nicht darauf ein, in wie weit ſolches, und beſonderſt ob es auch von der Weibsperſon geſchehen könne. Inzwiſchen kann wohl nicht gezweifelt werden, daß ein Mann, allenfalls mit Hülfe anderer, eine Weibsperſon dazu zwingen, oder ſie mit Gewalt beſchlafen könne. In Kriegszeiten finden ſich davon wohl leider! Beyſpiele genug. Der Zwang einer Perſon zum Beyſchlafe wird die **Nothzucht**, und die Handelung, wodurch es geſchiehet **Nothzüchtigen** genannt. Es beſtehet demnach dieſelbe in einem Beyſchlafe, der mit einer Perſon gegen ihren Willen und zwar gezwungener Weiſe verübet wird. Da kein Menſch dem andern zum Beyſchlafe verbunden iſt, als Eheleute unter einander (858. §. N. u. V. R.): So hat auch niemand das Recht dem andern auſer dem Eheſtande einen Beyſchlaf anzumuthen, geſchweige denn ihn dazu zu zwingen, und er iſt dem-

demnach verbunden es nicht zu thun. Da der andere das Recht hat, denjenigen, welcher ihn nothzüchtigen will, mit Gewalt abzuhalten (862. §. daſ.); und nöthigen Falles ſelbſt zu tödten (250. §.): So erhellet gar leicht, daß ſo wie dieſes Recht vollkommen iſt (80. §. (ebend.), alſo die gegentheilige Verbindlichkeit auch vollkommen ſeye (46. §.). Derjenige alſo, welcher eine Perſon nothzüchtiget, handelt einer vollkommenen Verbindlichkeit zuwider. Da nun eine ſolche Handelung ein Verbrechen ausmachet (3. §.): So iſt klar, daß die Nothzucht ein Verbrechen ſeye. Jedoch verſtehet ſich dieſes blos von Seiten deſſen, welcher ſie verübet. Denn in Anſehung derjenigen Perſon, an welcher ſie ausgeübet wird, iſt der Beyſchlaf eine gezwungene Handelung. Da nun eine ſolche nicht für ein Verbrechen gehalten werden kann (25. §.): So verbricht auch diejenige Perſon nicht, welche genothzüchtiget wird.

376. §.

Da die Nothzucht einen Zwang mit ſich führet, und alſo gegen Willen derjenigen Perſon geſchiehet, an welcher ſie verübet wird (375. §.): So ergiebt es ſich von ſelbſt, daß es keine Nothzucht zu nennen ſeye, wenn die andere Perſon auf einigerley Art und Weiſe in den Beyſchlaf williget; Es mag nun dieſes mit Worten, oder blos durch die That geſchehen. Als wenn ſie ſich zwar weigert, es

Was keine ſeye.

es jedoch ſtillſchweigends geſchehen läſſet, nicht alle Kräfte anwendet es zu verhindern, nicht um Hülfe ſchreyet, oder ſich wohl gar dazu bequemet. Daher da eine Hure diejenige heiſſet, welche ſich zum Beyſchlafe von einem jeden gebrauchen läſſet (371. §.); Und deswegen ein beſtändiger und fortwährender Willen dazu bey ihr angenommen werden kann: So wird an einer Hure eigentlich keine Nothzucht begangen, wenn etwa dieſelbe blos des noch nicht einiggewordenen Lohnes wegen den Beyſchlaf verweigert, oder ihn nur für dasmahl nicht geſtatten will (336. §. W. lat. R. der N. VII.). Hingegen wenn eine, ſo bisher eine Hure geweſen, davon ablaſſen und ſich beſſern wollte: So würde es allerdinges eine Nothzucht ſeyn, wenn ſie zum Beyſchlafe gezwungen würde. Aber alsdenn wäre ſie auch für keine Hure mehr zu halten. Eben ſo erhellet gar leicht, daß an einem Ehegatten keine Nothzucht begangen werde, wenn derſelbe gleich von dem andern zum Beyſchlafe gezwungen würde. Denn dieſer iſt dem andern dazu verbunden (858. §. N. u. V. R.); Und zwar vollkommener Weiſe (354. §.). Folglich hat auch der andere ein vollkommenes Recht den Beyſchlaf von ihm zu begehren (46. §. a. O.) und daher ihn allenfalls zu zwingen (80. §. daſ.). Wer ſich aber ſeines Rechtes bedienet, begehet kein Verbrechen (235. §.). Wenn hingegen eine Perſon durch die mit Gewalt verknüpften

knüpften Drohungen, welche ſie nicht abwenden kann, zum Beyſchlafe ſich bewegen läſſet: So iſt ſolches zwar eine Handelung wider Willen (5. §. N. u. V. R.), aber eigentlich keine gezwungene (4. §. daſ.). Es kann daher auch zwar eigentlich nicht geſaget werden, daß ſie eine Nothzucht leide. Und da eine Handelung wider Willen ſelbſt ein Verbrechen ſeyn kann; Obzwar nicht ſo groß, als wenn ſie freywillig wäre (25. §.): So würde eine ſolche Perſon nicht einmahl von allem Verbrechen freyzuſprechen ſtehen. Weil aber doch die Drohungen ſo ſtark ſeyn können, daß ſie einem Zwange gleich kommen; Als wenn z. B. einer ein Dolch oder Degen auf die Bruſt, und ſie alſo dadurch in die Gefahr geſetzet würde, nicht allein das Leben, ſondern auch wohl damit die ewige Seeligkeit zu verlieren: So kann ihr wohl kein Verbrechen beygemeſſen werden, wenn ſie an ihr den Beyſchlaf, ob zwar wider Willen geſchehen läſſet, und er iſt von Seiten des andern allerdinges für eine Nothzucht zu halten.

377. §.

Größe und Strafe derſelben.

Da bey einem andern unehelichen Beyſchlafe vorausgeſetzet wird, daß beyde darein willigen (368. §.): So geſchiehet in ſo weit dadurch keinem ein Unrecht, und es wird keiner Verbindlichkeit gegen ihn zuwider gehandelt; Alſo auch zwar in ſo weit nicht verbrochen (111. §.); Wie es hingegen bey der Nothzucht ſich findet

det (375. §.). Da nun ein unehelicher Beyſchlaf ſchon an und für ſich ein Verbrechen iſt (368. §.); Die Nothzucht aber hingegen noch beſonderſt dem Rechte des andern, und folglich der Verbindlichkeit, die man gegen ihn hat, zuwider iſt: **So iſt die Nothzucht ein größeres Verbrechen, als aller anderer unehelicher Beyſchlaf** (43. §.). **Und** da dieſelbe mit einer Gewalt verübet wird (375. §.); Dieſe aber, wenn ſie unrechtmäſig iſt, ſelbſt im natürlichen Stande, und noch mehr im bürgerlichen, ein großes Verbrechen ausmachet (281. §.); Dergleichen hingegen bey andern unehelichen Beyſchlaf nicht iſt: So erſcheinet auch daraus ihre Größe vor dieſem; **Und ſie iſt folglich auch härter zu beſtrafen.** So wird auch eine Jungfrau dadurch ihrer Jungferſchaft beraubet, einer Wittwe oder Ehefrau Schamhaftigkeit aber verletzet (862. §. N. u. V. R.). Nun iſt bekannt, wie viel bey Frauensperſonen beſonderſt daran gelegen ſeye, ihre Ehre, wie man ſaget, unverletzt zu behalten. Einer ſolchen genothzüchtigten Jungfrau dürfte es hernach leicht an Freyern fehlen, und der Ehemann könnte auch an der Ehefrau dadurch einen Eckel bekommen. Man wird alſo leicht erkennen, wie ſchädliche Folgen die Nothzucht haben könne, und wie ſehr man in einem gemeinen Weſen darauf bedacht ſeyn müſſe, dieſelbe zu verhüten. Da nun bey ſolchen Umſtänden größere Strafen nöthig ſind, und ſelbſt Lebensſtrafen ſtatt finden können (172. §.): So

ſind

ſind auf die Nothzucht harte Strafen zu ſetzen, und ſie kann ſelbſt mit dem Leben beſtrafet werden. Inzwiſchen wenn ſie an einer verehelichten Perſon verübet wird: So wird dadurch noch beſonderſt gegen den Ehegatten verbrochen (355. §.); Welches ſich hingegen bey dem Beyſchlafe mit einer ledigen Perſon nicht findet. Da nun dieſes hinzukommende Verbrechen die Nothzucht und ihre Strafe vergrößſert (204. §.): So iſt wohl dieſelbe an einer verehelichten Perſon für größer zu halten und härter zu beſtrafen, als an einer ledigen.

378. §.

Da Kinder den Gebrauch ihrer Vernunft noch nicht beſitzen; Dieſe aber der Grund von der Freyheit des Willens iſt (520. §. W. Metaph.): So kann ihnen auch kein ſolcher freyer Willen, als zu einem Verbrechen gehöret (19. §.), beygeleget werden. Sie verbrechen daher auch nicht, wenn ſie gleich ſolche Handelungen vornehmen, die den Pflichten zuwider ſind (21. §.). Wenn daher mit einem Kinde ein Beyſchlaf vorgenommen werden ſollte: So kann man nicht ſagen, daß ſolches mit ſeinem Willen geſchehe; Sondern da es ſo wenig Kräfte des Leibes hat, der Handelung des andern zu widerſtehen, als wegen Mangels der Vernunft das Böſe dabey einzuſehen: So iſt es bey einem Beyſchlafe, der mit ihm vorgenommen wird, blos als einer zu betrachten, Beyſchlaf mit Kindern.

der

der gezwungener Weiſe leidet (4. §. N. u. V. R.). Da nun an einer Perſon, welche gezwungener Weiſe einen Beyſchlaf leidet, eine Nothzucht verübet wird (375. §.): So iſt der Beyſchlaf, der mit einem Kinde vorgenommen wird, wenn auch gleich daſſelbe ſolchen gutwillig zuläſſet, einer Nothzucht gleich zu achten, und folglich härter als ein ſonſtiger unehelicher Beyſchlaf, der mit Einwilligung der andern Perſon begangen wird, zu beſtrafen. Sollte aber derſelbe gar mit wirklichem Zwange geſchehen: So ſiehet man leicht, daß ein Kind nicht widerſtehen könne, alſo bey einem Kinde eine geringere Gewalt nöthig ſeye, und daher ein Kind leichter genothzüchtiget werden könne, als eine erwachſene Perſon. Da nun auf ein Verbrechen eine härtere Strafe zu ſetzen iſt, wenn es leicht begangen werden kann (184. §.), und an einer Perſon verübet wird, welche keinen Widerſtand zu thun vermag (186. §.): So iſt auch die Nothzucht an einem Kinde härter als ſonſt zu beſtrafen.

379. §.

Entführung und Weiberraub.

Weil manchmahl die Umſtände des Ortes verhindern, einer Perſon zum Beyſchlafe theilhaftig zu werden: So pfleget es wohl zu geſchehen, daß dieſelbe deswegen heimlicher oder auch gewaltſamer Weiſe von einem Orte zu dem andern gebracht wird. Nun kann eine ſolche heimliche oder gewaltſame Wegbringung einer Per-

Perſon von einem Orte an einen andern des Beyſchlafes wegen, entweder mit oder wider Willen derſelben geſchehen. In dem erſtern Falle wird ſie blos **Entführung** genennet. In dem leztern aber, da ſie meiſt an Weibsperſonen verübet wird, heiſſet ſie **Weiberraub**. Da ſolchemnach eine Entführung mit dem Willen derjenigen Perſon geſchiehet, mit der ſie vorgenommen wird: So muß in dem Falle dieſe wohl allemahl in der Gewalt anderer ſeyn, daraus ſie für ſich nicht kommen kann. Denn ſonſt würde keine heimliche oder gewaltſame Wegbringung nöthig ſeyn. Da nun die Entziehung eines Menſchen aus der Gewalt eines andern, wenn ſie mit ſeinem eigenen Willen geſchiehet, zwar kein Menſchendiebſtahl, aber doch ein Verbrechen iſt (310. §.): So erhellet gleich daraus, daß **die Entführung ein Verbrechen, und zwar** da beyde darein willigen, **auch von Seiten der verführten Perſon** ſeye. Hingegen der Weiberraub geſchiehet wider den Willen derjenigen Perſon, welche weggebracht wird. Da derſelbe den Beyſchlaf zur Abſicht hat: So erkennet man auch leicht, daß einer dadurch die andere Perſon, wenigſtens auf einige Zeit ſich eigen machen, oder in ſeine Gewalt bringen wolle. Geſchiehet daher ein ſolcher Weiberraub heimlich und an einer Perſon, die in eines andern, als z. B. der Aeltern oder des Ehegatten, Gewalt iſt: So iſt alles vorhanden, was zum Diebſtahle erforderlich iſt (287. §.). Und da der-

derjenige, welcher an Menſchen begangen wird, Menſchendiebſtahl heiſſet (310. §.): So iſt der **Weiberraub**, wenn er nur heimlich geſchiehet, ein **Menſchendiebſtahl**. Eine öffentliche und gewaltſame Wegnehmung und Zueigenung eines Menſchen aber, er mag in ſeiner eigenen, oder eines andern Gewalt ſeyn, heiſſet Menſchenraub (326. §.). Da nun dieſe Eigenſchaften bey einem Weiberraube, wenn er gewaltſamer Weiſe geſchiehet, ſich finden: **So iſt der Weiberraub ein Menſchenraub.** Woraus denn ſo gleich ohne weitere Ausführung die Größe des Verbrechens und der Strafe ſich ergiebt. Denn da ein Menſchendiebſtahl am Leben (310. §.), ein Menſchenraub aber allenfalls noch härter als jener geſtrafet werden kann (326. §.): **So iſt auch der Weiberraub, beſonderſt wenn er gewaltſamer Weiſe geſchiehet, hart zu beſtrafen, und kann mit einer Lebensſtrafe beleget werden.** Hingegen da die bloſe **Entführung** noch für keinen Menſchendiebſtahl zu halten iſt (wie erw.): So iſt ſie auch kein ſo groß Verbrechen, als der Menſchenraub; **Und daher zwar ebenfalls, aber doch ſo hart nicht als dieſer, zu beſtrafen** (173. §.).

380. §.

Wodurch ſie vergrößert werden.

Nun geſchiehet zwar die Entführung ſo wohl als der Weiberraub um des Beyſchlafes willen (379. §.). Allein aus den Begriffen dieſer beyden Verbrechen iſt dennoch zu erſehen,

daß

daß ſie die wirkliche That des Beyſchlafes zu ihrer Vollbringung nicht erfodern. Unterdeſſen kann es doch geſchehen, daß der Beyſchlaf hinzukömmt. Da keine Ehe zwiſchen beyden vorausgeſetzet wird: So wäre es ein unehelicher Beyſchlaf (368. §.). Ja! Da bey dem Weiberraube der Willen der weggeführten Perſon ſich nicht findet: So kann auch wohl der Beyſchlaf von ihr nicht anderſt als durch Zwang erhalten werden. Da nun dieſer die Nothzucht ausmachet (375. §.): So kann zu dem Weiberraube auch wohl eine Nothzucht hinzukommen. Da nun ſo wohl dieſe (a. O.), als der uneheliche Beyſchlaf (368. §.), Verbrechen ſind; Und denn in dem Falle, wenn zu einem Verbrechen ein anderes hinzukömmt, die Strafe zu erhöhen iſt (204. §.): So iſt die **Entführung**, ſo wohl, als der **Weiberraub härter zu beſtrafen, wenn ein unehelicher Beyſchlaf, oder gar eine Nothzucht darauf erfolget.** Ich habe zwar geſetzet, daß beyde des Beyſchlafes wegen geſchehen. Der Beyſchlaf erfolget aber auch aus der Ehe (858. §. N. u. V. R.): Und alſo kann, zumahl bey der Entführung, da beyde übereinſtimmen, die Abſicht auch wohl auf die Ehe gehen. Da nun der eheliche Beyſchlaf kein Verbrechen iſt: So kömmt kein neu Verbrechen hinzu, wenn eine Ehe darauf erfolget. Ja! Da die Ehe die Einwilligung beyder Theile erfodert (856. §. a. O.): So muß die geraubte Perſon ihrem Räuber vergeben haben, wenn ſie ihn nachher

heyrathet. Sie begiebt ſich alſo, ſo viel die ihr zugefügte Beleidigung angehet, des Rechtes Strafe dafür zu fodern. Da nun aber eben dieſer Umſtand das Verbrechen des Weiberraubes vergrößert, daß die Perſon, an welcher er begangen wird, nicht einſtimmet: So muß daſſelbe vergeringert werden, wenn die Geraubte nachmahls in die Ehe williget. Da nun die ordentliche Strafe eines Verbrechens nicht ſtatt findet, wenn es durch die Umſtände verkleinert wird (176. §.): **So kann auch der Weiberraub nicht mit der ordentlichen Strafe beleget werden, wenn die Ehe darauf erfolget.** Wenn eine verehelichte Perſon mit einer andern einen Beyſchlaf begehet: So begehet ſie dadurch ein Ehebruch (354. §.); Und wenn ſie gar wider Willen ihres Ehegatten in noch eine Ehe ſich einläſſet, das Verbrechen der zwiefachen Ehe (363. §.). Eine ledige Perſon hingegen begehet durch die Ehe an und für ſich kein Verbrechen. Und ob zwar ſolches durch einen unehelichen Beyſchlaf geſchiehet (368. §.): So iſt doch dieſer geringer als Ehebruch (369. §.); Und folglich auch als eine zwiefache Ehe (363. §.). Da nun die Entführung ſo wohl, als der Weiberraub des Beyſchlafes wegen geſchiehet: So haben beyde bey einer verehelichten Perſon Ehebruch oder zwiefache Ehe, bey einer ledigen aber allenfalls nur einen unehelichen Beyſchlaf zur Abſicht. Wer eine Entführung oder einen Weiberraub unternimmt, iſt demnach wohl unſtreitig, als

ein

ein Verführer anzuſehen (72. §.), und machet ſich alſo auch des Verbrechens theilhaftig, wozu er den andern verleitet (84. §.). Da nun einer um ſo vielmehr verbricht, je größer das Verbrechen des andern iſt, woran er Theil nimmt (94. §.): So iſt die Entführung und der Weiberraub an einer verehelichten Perſon größer, als an einer ledigen.

381. §.

Ein Kuppeler heiſſet derjenige, welcher um Gewinnſtes willen andern zum unehelichen Beyſchlafe oder auch zu heimlichem Umgange zwiſchen Perſonen beyderley Geſchlechtes Gelegenheit machet. Und die That, wodurch ſolches geſchiehet, oder die Verſchaffung ſolcher Gelegenheit, heiſſet Kupplerey. Ich füge mit Fleiſe hinzu: oder zu heimlichem Umgange. Denn weil aus demſelben der Beyſchlaf leicht erfolgen kann: So giebt die Gelegenheit zu jenem auch Gelegenheit zu dieſem. Nun erkennet man gar leicht, daß ſolchemnach ein Kuppeler zu dem unehelichen Beyſchlafe anderer etwas beytrage, es mag nun aus eigentlichem oder uneigentlichem Vorſatze geſchehen. Da nun aller unehelicher Beyſchlaf ein Verbrechen iſt (368. §.): So machet ein Kuppeler des Verbrechens anderer ſich theilhaftig (80. §.). Ja! Da ohne eine ſolche Gelegenheit daſſelbe nicht würde geſchehen können; So iſt die Kuppleren als eine Hülfe anzuſehen. Da nun die Theilnehmung, welche durch wirkliche Hülfe ge-

Kupplerey.

ſchiehet, die größeſte iſt (93. §.); Die Theilnehmung an ſich aber ein Verbrechen (80. §.): So erhellet daraus, daß die Kupplerey ein Verbrechen ſeye, und demjenigen, zu deſſen Ausübung ſie geſchiehet, ganz nahe komme. Der uneheliche Beyſchlaf kann nun ſo wohl zwiſchen ledigen als verehelichten Perſonen geſchehen (368. §.). Und im leztern Falle wird dadurch ein Ehebruch begangen (354. §.). Dieſer iſt aber ein größer Verbrechen, als der Beyſchlaf zwiſchen ledigen (369. §.). Da nun das Verbrechen der Theilnehmung um ſo viel größer iſt, je größer dasjenige iſt, an dem man Theil nimmt (94. §.): So iſt die Kupplerey größer und folglich härter zu beſtrafen, wenn dadurch verehelichten Perſonen, als ledigen Gelegenheit gemachet wird. Hingegen läſſet ſich erkennen, daß, wenn nicht der Beyſchlaf, ſondern etwa blos die heimliche Zuſammenkunft z. B. zwiſchen zwoen Perſonen, die ſich wohl gar heyrathen wollen, die Abſicht der Kupplerey iſt, alsdenn zwar kein eigentlicher Vorſatz zu jenem, jedoch, da der Beyſchlaf daraus leicht erfolgen kann, ein uneigentlicher ſich finde (23. §. N. u. V. R.). Ob nun zwar ein Verbrechen auch aus uneigentlichem Vorſatze begangen werden kann (41. §.): So iſt es doch ſo groß nicht, als wenn ſich ein eigentlicher dabey findet (ebend.). Und ſolchergeſtalt iſt die Kupplerey größer, und daher härter zu beſtrafen, wenn ſie in Abſicht auf wirkli-

chen

chen Beyſchlaf, als nur auf eine heimliche Zuſammenkunft geſchiehet. Es kann auch wohl gar geſchehen, daß ein Ehegatte den andern verkuppelt. Man ſiehet gar leicht, daß ſolches in das Verbrechen des Ausleihens ſeines Ehegatten falle (365. §.). Da nun ein Verbrechen und deſſen Strafe größer wird, wenn noch ein anderes hinzukömmt (204. §.): So iſt die Kupplerey härter zu beſtrafen, **wenn ſie von einem an ſeinem Ehegatten begangen wird.**

382. §.

Unter den unehelichen Beyſchlaf gehöret auch die Hurerey, und beſtehet in dem Beyſchlafe mit einer Hure (371. §.). Wer demnach Huren hält, der verſchaffet die Gelegenheit dazu, und begehet alſo eine Kupplerey (381. §.). Dieſe iſt aber ein Verbrechen und zu beſtrafen (ebend.). Da nun derjenige, welcher Gewinnſtes halber für andere Huren hält, ein **Hurenwirth** heiſſet; Und die Unterhaltung ſolcher Huren für andere, **Hurenwirthſchaft**: So erhellet ſo gleich, daß Hurenwirthſchaft ein **Verbrechen**, und daher ein Hurenwirth **zu beſtrafen** ſeye. Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß die Hurenwirthſchaft ſich nicht mit einem mahle endige, ſondern dadurch eine fortwährende Gelegenheit zur Hurerey verſchaffet werde. Das Verbrechen der Kupplerey wird alſo dabey mehrmahls wiederhohlet, und daraus ein Handwerk gemachet. Ja! Da

Hurenwirthſchaft.

Hurerey größer iſt, als ein ſonſtiger unehelicher Beyſchlaf (371. §.); Die Kupplerey aber um ſo viel größer iſt, als das Verbrechen, wozu ſie Gelegenheit machet (381. §.): So iſt **Hurenwirthſchaft ein größer Verbrechen, als ſonſtige Kupplerey.** Und da dieſe auch alsdenn größer iſt, wenn verehlichte Perſonen verkuppelt werden (ebend.): So iſt **auch** jene größer, **wenn einer Eheweiber zur Hurerey mit andern hält.**

383. §.

**Unmittelbar öffentliche Verbrechen.**

Daß die öffentlichen Verbrechen der eigentliche Vorwurf des peinlichen Rechtes ſeyen, ſolches habe ich bereits oben angeführet (217. §.): Die öffentlichen Verbrechen ſind nun entweder mittelbare oder unmittelbare, nachdem entweder nur eigentlich einzelne Perſonen, und durch dieſelben auch das gemeine Weſen, oder aber dieſes allein und gerade zu beleidiget wird (51. §.). Ob nun zwar die bisher erklärten Verbrechen mit unter die öffentlichen zu rechnen ſind, wie ich ſolches auch verſchiedentlich gezeiget habe: So betreffen ſie doch nur meiſtens einzelne Perſonen, und ſind daher zu den mittelbaren zu zählen. Es iſt demnach auch noch nöthig zu zeigen, wie das gemeine Weſen gerade zu beleidiget, und alſo unmittelbar öffentliche Verbrechen begangen werden können. Da ein jedes Verbrechen eine vollkommene Pflicht vorausſetzet, welcher man dadurch zuwider handelt (3. §.): So müſſen dieſe Verbrechen einer

Pflicht-

Pflicht zuwider ſeyn, womit man dem gemeinen Weſen verbunden iſt. Daß dieſelbe vollkommen ſeye, das iſt, daß man mit Gewalt dazu könne angehalten werden, verſtehet ſich von ſelbſt. Denn die Pflichten die man dem gemeinen Weſen ſchuldig iſt, entſtehen aus einem Vertrage (213. §. W. Polit.), als worauf ſich eine jede Geſellſchaft gründet (2. §. daſ.). Alle Verbindlichkeit aber die aus einem Vertrage herkömmt, iſt, gleich der aus einem jeden Verſprechen (380. §.), vollkommen (438. §.). Alſo ſind alle Handelungen, **welche denen Pflichten zuwider ſind, die man dem gemeinen Weſen ſchuldig iſt, für Verbrechen zu halten. Und zwar, wenn das gemeine Weſen dadurch gerade zu ohne Abſicht auf einzelne Perſonen beleidiget wird, unmittelbar öffentliche.**

§. 384.

Die Hauptpflicht, womit die Glieder eines gemeinen Weſens demſelben verbunden ſind, iſt, daß ſie die gemeine Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit befördern, und hingegen nichts thun müſſen, was derſelben zuwider iſt (215. §. W. Polit.). Damit die gemeine Wohlfahrt befördert werde: So kömmt der Oberkeit ſo wohl Gewalt (435. §. daſ.), als Macht zu (443. §. ebend.). Erſtere beſtehet in der Freyheit zu befehlen und zu thun, was die gemeine Wohlfahrt erfodert; Leztere in der Möglichkeit das beſchloſſene auszuführen (aa. OO.).

Beleidigung der Majeſtät.

Sie müſſen daher nichts thun, was der Macht und Gewalt der Oberkeit zuwider iſt. Dieſe unumſchränkte Macht und Gewalt die gemeine Wohlfahrt zu befördern, wird die **Majeſtät** genennet (452. §. a. a. O.). Man könnte ſie auch wohl beſſer deutſch **Hoheit** oder **Landeshoheit** nennen. Inzwiſchen weil das Wort Majeſtät im Deutſchen eingeführet iſt, und wohl das Bürgerrecht erworben hat: So kann es auch beybehalten werden. Wenn demnach etwas wider die Macht und Gewalt der Oberkeit unternommen wird: So wird dadurch die Majeſtät beleidiget. Die Handelung, wodurch ſolches geſchiehet, wird die **Beleidigung der Majeſtät** oder das **Verbrechen der beleidigten Majeſtät oder Hoheit genennet** (461. §. ebend.). Da nun aus dem vorangeführten genugſam erhellet, daß man dadurch der Hauptpflicht zuwider handele, womit man dem gemeinen Weſen verbunden iſt, und daß dieſes gerade zu dadurch beleidiget werde: So iſt die Beleidigung der Majeſtät ein **unmittelbar öffentliches Verbrechen, und zwar das vornehmſte, welches die andern gleichſam alle unter ſich begreifet.** Jedoch da eine Handelung der oberkeitlichen Gewalt und Macht mehr zuwider ſeyn kann, als die andere: So kann auch die **Größe deſſelben ſehr unterſchieden ſeyn.** Nun können zwar ſchon Verbrechen, welche eigentlich und meiſtens nur einzelne Perſonen betreffen, und wenigſtens nur mittelbar öffentliche ſind, mit

dem Leben beſtrafet werden, als z. B. Todſchlag (251. §.), Diebſtahl (298. §.), u. a. m. Da nun öffentliche Verbrechen an und für ſich härter zu beſtrafen ſind, als beſondere (174. §.); Und alſo auch unmittelbar öffentliche auch wohl härter, als mittelbare: So iſt kein Zweifel, daß die Beleidigung der Majeſtät mit einer Lebensſtrafe beleget werden könne. Jedoch da die Größe der Strafe nach der Größe des Verbrechens einzurichten (173. §.); Dieſe aber verſchieden iſt, und daher auch das Verbrechen der beleidigten Majeſtät einmahl größer ſeyn kann, als das andere (462. §. W. Polit.). Die Lebensſtrafen aber die größeſten ſind (143. §.): So iſt die Lebensſtrafe nicht bey einer jeden Beleidigung der Majeſtät nothwendig, ſondern dieſelbe findet nur bey den größern Arten ſtatt.

385. §.

Von wem es begangen werde.

Die Majeſtät iſt bey dem Oberherrn eines gemeinen Weſens (452. §. W. Polit.); Und diejenigen, welche ſeine Majeſtät, das iſt, Gewalt und Macht, über ſich erkennen müſſen, heiſſen in Beziehung auf ihn Unterthanen (229. §. daſ.). Man erkennet leicht, daß dieſes auf ein und daſſelbe gemeine Weſen gehe, und die Majeſtät eines Oberherrn in einem Staate ſich nicht über die Unterthanen des andern erſtrecke. Es erhellet demnach, daß das Verbrechen der beleidigten Majeſtät blos gegen den Oberherrn eines Staates und

von den Unterthanen deſſelben begangen werde. Da nun diejenigen, welche keine Mitglieder eines Staates ſind, in Anſehung deſſen Fremde heiſſen (974. §. N. u. V. R.): So wird es nicht von Fremden, wenn man ſie blos als ſolche betrachtet, begangen. Ob nun zwar Fremde dadurch keine wirkliche oder beſtändige Unterthanen werden, wenn ſie ſich eine Zeitlang in einem Staate aufhalten (102. §. daſ.): So werden ſie doch auf die Zeit der Herrſchaft deſſelben Volkes unterworfen (1125. §.); Und ſind alſo ſo lange als Unterthanen anzuſehen. Folglich kann auch von Fremden, wenn ſie ſich in einem Staate aufhalten, das Verbrechen der beleidigten Majeſtät begangen werden.

386. §.

Gegen wen? Da die Majeſtät in einem Staate entweder bey einer Perſon oder bey mehrern ſeyn kann (452. §. W. Polit.): So kann das Verbrechen der beleidigten Majeſtät auch gegen alle dieſe Perſonen begangen werden, bey welchen ſich die Majeſtät ganz oder zum Theile befindet. Der Oberherr eines Staates kann aber auch alles dasjenige, was ihm vermöge der Majeſtät zukömmt, nicht alleine für ſich ausüben (1060. §. N. u. V. R.). Es iſt daher nöthig, daß er Richter und niedere Oberkeiten beſtelle (469. §. Polit.). Dieſe üben demnach Theile der Majeſtät aus. Aber freylich geſchiehet alles, was ſie thun, im

Namen

Namen des Oberherrn (ebend.); Und ſie ſtellen daher in ſo weit deſſen Perſon vor. Da nun auch Verbrechen wider einen in einer andern Perſon begangen werden können (47. §.): So kann auch die Majeſtät beleidiget werden, wenn einer gegen diejenigen Perſonen etwas vornimmt, welchen die Ausübung derer zur Majeſtät gehörigen Theile anvertrauet iſt; In ſo weit nämlich dieſer dadurch zuwider gehandelt wird.

387. §.

Wenn die Majeſtät in einem Staate bey einem oder bey einigen iſt: So erkennet man leicht, daß derſelben zuwider gehandelt werde, wenn einer den Oberherrn, oder diejenigen, welche ſie gemeinſchaftlich beſitzen, derſelben zu berauben, und ſie entweder ums Leben, oder um die Herrſchaft zu bringen ſuchet. Desgleichen da eine ſolche Macht und Gewalt, als die Majeſtät in ſich begreifet (452. §. W. Polit.), eine Folge eines gemeinen Weſens iſt (451. §. daſ.): So muß auch die Majeſtät hinfallen, oder doch beleidiget werden; Wenn einer einen Staat über den Haufen wirft, oder ihm doch einen Stoß giebt. Wer demnach entweder den Oberherrn eines Staates um das Leben, oder um ſeine Herrſchaft bringet, oder das ganze gemeine Weſen über einen Haufen wirfet, oder doch ihm einen Stoß giebt, der machet ſich des Verbrechens der beleidigten Ma-

Hochverrath.

Majeſtät ſchuldig. Da nun eine ſolche That, wodurch einer dergleichen etwas unternimmt, Hochverrath heiſſet (1082. §. N. u. V. R.): So iſt der Hochverrath eine Beleidigung der Majeſtät, und zwar, weil derſelbe die gänzliche Beraubung der Majeſtät zur Abſicht hat, der höchſte Grad derſelben. Da nun die größern Arten dieſes Verbrechens mit dem Leben beſtrafet werden können (384. §.); Und die Strafe nach ſeiner Größe einzurichten iſt (daſ.); Eine Lebensſtrafe aber härter ſeyn kann, als die andere (144. §.): So iſt der Hochverrath mit einer harten Lebensſtrafe zu belegen; Und daher nicht unbillig, daß er mit Viertheilen, als eine der härteſten Lebensſtrafen (daſ.), beleget werde. Hingegen da die Unternehmung eines Verbrechens doch nicht ſo harte geſtrafet werden kann, als wenn es vollbracht worden (177. §.): So kann auch die bloſe Unternehmung des Hochverrathes nicht mit eben der Strafe beleget werden, als wenn es damit zur Vollbringung gekommen wäre; Wenn es nämlich nicht ausdrücklich geordnet iſt; Wie ich ſolches an dem angeführten Orte bereits als ein Beyſpiel gezeiget habe. Und da auch einer nicht um des Verbrechens des andern willen geſtrafet werden kann (205. §.): So ſind auch die Kinder derer, welche einen Hochverrath begehen, nicht mit zu beſtrafen. Inzwiſchen da dieſes durch Einziehung der Güter nicht geſchiehet (ebend.):

So kann dieſe beym Hochverrathe mit ſtatt haben.

388. §.

Königsmord.

Diejenige Perſon, welche in einem Reiche die Herrſchaft führet (994. §. N. u. V. R.), oder bey welcher die Majeſtät ganz oder doch größeſten Theiles iſt (453. §. W. Polit.), heiſſet ein König. Ein Todſchlag demnach, oder vielmehr ein Mord, welcher an einer ſolchen Perſon, oder an einem Könige begangen wird, heiſſet ein **Königsmord**. Es finden ſich davon bekannte Beyſpiele in der franzöſiſchen Geſchichte. Der Todſchlag beſtehet in einer Handelung, wodurch einer ums Leben gebracht wird (234. §.). Da nun dadurch ein Hochverrath begangen wird, wenn einer den Oberherrn eines Staates um das Leben bringet (387. §.): So gehöret der Königsmord zum Hochverrathe, und kann folglich wie dieſer beſtrafet werden. Todſchlag und beſonderſt Mord iſt an ſich ein großes Verbrechen, das mit harten Lebensſtrafen beleget werden kann (252. §.). Nun kann aber daſſelbe noch durch die Perſonen vergrößert werden, an welchen es begangen wird (255. §.), nachdem man nämlich gegen dieſelben eine größere Verbindlichkeit, als gegen andere hat. Da nun der König, diejenige Perſon iſt, durch welche die Wohlfahrt eines gemeinen Weſens befördert werden ſoll; Ein jeder aber eben hierzu verbunden iſt (215. §.): So erkennet man

die

die beſondere und die große Verbindlichkeit eines jeden gegen den König gar leicht. Da nun aus dieſem Grunde bey einem Vatermorde z. B. die Lebensſtrafe zu erhöhen iſt (256. §.). Der Königsmord aber zugleich einen Hochverrath mit ſich führet: So iſt wohl kein Zweifel, daß er mit der härteſten Lebensſtrafe beleget werden könne. Inzwiſchen da ein Mord (253. §.), und auch ſelbſt der Hochverrath (387. §.), doch nicht ſo hart zu beſtrafen iſt, wenn er blos verſuchet, als wenn er vollbracht worden: So iſt auch die bloſe Unternehmung eines Königsmordes doch noch nicht ſo hart zu beſtrafen, als wenn er vollbracht worden. Jedoch kann auch alsdenn ſchon eine harte Lebensſtrafe ſtatt finden (a. O.).

389. §.

Aufſtand oder Rebellion.

Die unrechtmäſige Ergreifung der Waffen von Unterthanen gegen ihren Oberherrn, um ihn dadurch ſeiner Herrſchaft zu berauben, oder doch zu Annehmung gewiſſer Bedingungen zu zwingen, heiſſet ein Aufſtand oder gemeiniglich eine Rebellion (1232. §. N. u. V. R.). Da nun diejenige Handelung, wodurch man den Oberherrn um ſeine Herrſchaft zu bringen, oder das gemeine Weſen oder deſſen Verfaſſung umzukehren ſuchet, einen Hochverrath ausmachet (387. §.): So gehöret der Aufſtand oder die Rebellion auch mit zum Hochverrathe, und iſt wie dieſer hart zu beſtrafen. Dieſes geſchiehet nun vermittelſt harter Lebensſtrafen

ſtrafen (daſ.). Es verſtehet ſich aber von ſelbſt, daß ein Aufſtand oder eine Rebellion viele oder eine Menge Menſchen erfodere. Dieſe werden Aufgeſtandene oder gemeiniglich Rebellen genannt. Da nun, wenn eine Menge Bürger zugleich ein Verbrechen begehen, worauf eine Lebensſtrafe geordnet iſt, nicht alle damit zu belegen ſind (212. §.); Sondern alsdenn das Looſen ums Leben ſtatt findet (214. §.): So ſind die Rebellen oder Aufgeſtandenen nicht alle am Leben zu beſtrafen, ſondern zum Looſen zu laſſen. Die Urheber eines Aufſtandes heiſſen Aufwiegeler. Da nun die Urheber eines Verbrechens vor den übrigen härter zu beſtrafen ſind (191. §.); Auch nicht mit zum Looſen kommen (214. §.): So ſind auch die Aufwiegeler mit einer härtern Lebensſtrafe zu belegen, als die übrigen Rebellen, und nicht mit zum Looſen zu laſſen. Mit dieſem Verbrechen iſt der bürgerliche Krieg nicht zu vermiſchen, da zwar auch Unterthanen gegen ihren Oberherrn die Waffen ergreifen, aber rechtmäſiger Weiſe; Und der daher für erlaubt gehalten werden muß (1233. §. a. a. O.).

390. §.

Aufruhr und Aufſlauf.

Unterthanen ſind ſchuldig ihrem Oberherrn, und alſo auch denenjenigen, die in ſeinem Namen die Herrſchaft ausüben, zu gehorchen, und in ſolchen Sachen, welche die höchſte Herrſchaft mit ſich bringet, ſich nicht zu widerſetzen (1079. §.

N. u.

N. u. V. R.). Wenn ſie demnach ihrer Oberkeit den Gehorſam verſagen und der Herrſchaft derſelben ſich widerſetzen: So handeln ſie gerade zu einer Pflicht zuwider, womit ſie dem gemeinen Weſen verbunden ſind. Da nun hierinnen ein öffentliches Verbrechen (49. §.), und zwar ein unmittelbares beſtehet (51. §.): So iſt die Verſagung des Gehorſames und Widerſetzung der Herrſchaft der Oberkeit ein unmittelbar öffentliches Verbrechen. Wenn ſolche von vielen oder einer großen Menge öffentlich und mit Ausübung einiger Gewalt geſchiehet, dabey von einer Dauer oder anhaltend iſt: So wird ſie ein Aufruhr; Sonſt aber, wenn ſie nur in der erſten Hitze geſchiehet und ſich bald wieder leget, ein Auflauf genennet; Gemeiniglich auch ein Tumult (1234. §. a. O.). Da die Oberkeit vermöge ihrer Gewalt befehlen (435. §. W. Polit.), vermöge ihrer Macht aber das beſchloſſene ausführen können muß (443. §. daſ.): So erkennet man leicht, daß Verſagung des Gehorſames und Widerſetzung, folglich auch Aufruhr und Auflauf oder Tumult, der Macht und Gewalt der Oberkeit zuwider ſeye. Da nun dadurch die Majeſtät beleidiget wird, wenn etwas der Macht und Gewalt der Oberkeit zuwider geſchiehet (384. §.): So erhellet, daß Aufruhr und Auflauf mit zum Verbrechen der beleidigten Majeſtät gehören, und wie dieſes beſtrafet werden können. Da aber nicht jede Beleidigung der Majeſtät am Leben zu ſtrafen iſt (ebend.):

So iſt auch ein jeder, manchmahl geringer Auflauf nicht ſo gleich mit einer Lebensſtrafe anzuſehen. Die Urheber eines Aufruhres oder Auflaufes heiſſen Rädelsführer. Dieſe ſind demnach härter als die andern zu beſtrafen (191. §.). In Anſehung des Looſens findet eben das ſtatt, was bey dem Aufſtande angemerket worden (389. §.).

391. §.

Die Majeſtät oder Landeshoheit begreifet vielerley Rechte unter ſich (1042. u. f. §. N. u. V. R.), welche daher Majeſtätrechte heiſſen (998. §. daſ.). Gemeiniglich werden alle diejenigen Rechte, welche zur Majeſtät oder Landeshoheit gehören, und dieſelbe ausmachen, Regalien genennet. Man könnte ſie auch Hoheitrechte nennen. Da die Majeſtät in der unumſchränkten Gewalt und Macht beſtehet, welche zu Beförderung der gemeinen Wohlfahrt nöthig iſt (452. §. W. Polit.): So erkennet man leicht, daß einer wider ſolche Macht und Gewalt handele, wenn er ſich der Ausübung eines Majeſtätrechtes oder Regals anmaſet. Die Anmaſung der Ausübung eines Rechtes, das einem andern zukömmt, wird überhaupt ein Eingriff genennet. Da nun eine jede That, welche der Macht und Gewalt der Oberkeit zuwider iſt, eine Beleidigung der Majeſtät heiſſet (384. §.): So iſt auch aller Eingriff in ein Recht, das zur Hoheit gehöret, für ein Verbrechen der beleidigten

Eingriff in die Rechte der Hoheit.

**leidigten Hoheit oder Majeſtät zu halten.** Da es viele dergleichen Rechte ſo wohl der Natur nach giebt (angef. 1042. §.), als auch deren gemachet werden können: So muß auch der Eingriff darein eben ſo mannigfaltig ſeyn. Es iſt aber wohl nicht nöthig, alle die beſondern Arten zu erzählen, da ſie ſich von ſelbſt leicht ergeben; Wenn man nur weiß, was zu ſolchen Rechten gerechnet werde. Wenn z. B. das Recht zu jagen oder die Jagd zu einem Regale gemachet worden: So verſtehet es ſich gleich, daß einer einen Eingriff in die Hoheit thue, und dadurch ſich des Verbrechens der beleidigten Majeſtät ſchuldig mache, wenn er die Jagd für ſich eigenmächtiger Weiſe treibet. Da nun eben hierdurch ein **Wilddiebſtahl** begangen wird (307. §.): So **wird** dieſes Verbrechen eben **durch die hinzukommende Beleidigung der Majeſtät vergrößert.**

392. §.

Falſches Münzen.

Ein dergleichen Recht iſt auch das Recht Münze oder Geld zu ſchlagen (1059. §. **N. u. V. R.**). Diejenigen, welche ſich deſſen für ſich eigenmächtiger Weiſe anmaſen, werden gemeiniglich **falſche Münzer** genennet. Da nun aller Eingriff in die Rechte der Hoheit eine Beleidigung derſelben ausmachet (391. §.): So **begehen** die falſchen Münzer **ein Verbrechen und zwar der beleidigten Hoheit.** Daß dergleichen Leute ſolches um Gewinſtes willen thun, verſtehet ſich von ſelbſt. Der

Ge-

Gewinſt würde aber nicht groß ſeyn, wenn ſie dem Gelde, das ſie prägen, den wahren Werth geben wollten. Sie pflegen demnach ſolches zu verfälſchen: Indem ſie anderes geringeres Metall dazu nehmen, als es von auſen ſcheinen ſoll. Und eben dieſe Verfälſchung hat ihnen den Namen gegeben. Man erkennet leicht, daß dadurch eine Betrügerey verübet, und dem gemeinen Weſen ein Schaden zugefüget werde (332. §.). Dieſer Schaden iſt nothwendig größer, je geringhaltiger der innere Werth der falſchen Münze iſt, je mehr deren gemachet, und bereits ausgegeben worden. Ob nun zwar das falſche Münzen als eine Art des Verbrechens der beleidigten Majeſtät ſchon eine ſchwere Strafe nach ſich ziehen kann (384. §.); Jedoch in Beſtrafung der Verbrechen auch auf die Größe des Schadens zu ſehen iſt (174. §.): **So kann die Strafe des falſchen Münzens durch die angeführten Umſtände erhöhet oder vergeringert werden.** Inzwiſchen da doch bey Beleidigung der Majeſtät die Lebensſtrafe ſtatt findet (384. §.): So hat es auch keinen Zweifel, daß **falſche Münzer auch am Leben geſtrafet werden können.**

393. §.

Schändung der Majeſtät.

Daß man der Oberkeit und beſonderſt dem Oberherrn eines gemeinen Weſens die größeſte Ehrerbietung zu erweiſen ſchuldig ſeye, bedarf wohl keines Beweiſes. Der Grund hiervon lieget ohne Zweifel in der Macht und Gewalt,

welche ihnen zukömmt, und worinnen die Majeſtät beſtehet (452. §. W. Polit.). Wer demnach der Ehre zuwider handelt, die er der Oberkeit ſchuldig iſt, der beleidiget die Majeſtät (384. §.). Eine jede Verletzung der Ehre des andern, ſie mag geſchehen, wie ſie will, iſt eine Beſchimpfung (338. §.); Und dieſe wird um ſo viel größer, je mehr Ehre man dem andern zu erweiſen ſchuldig iſt (344. §.). Solchemnach erhellet wohl gar leicht, daß eine jede **Beſchimpfung der Oberkeit in das Laſter der beleidigten Majeſtät falle.** Weil nun ſolchergeſtalt, da Ehre und Schande einander entgegen ſtehen, die Majeſtät ſelbſt dadurch geſchändet wird: So könnte man eine Beſchimpfung der Oberkeit, eine **Schändung der Majeſtät** nennen (462. §.). Wie nun eine Beſchimpfung entweder mit Worten oder Werken geſchehen kann (339. §.): So kann auch die Schändung der Majeſtät **mit Worten oder durch wirkliche That begangen werden.** Und iſt daher ſo wohl das Läſtern und Schelten auf die Oberkeit, als alles, wodurch man eine Verachtung gegen dieſelbe bezeiget, dahin zu rechnen (ebend.). Als wenn einer z. B. die öffentlichen Verordnungen ſpöttiſch durchziehet, oder dieſelben, wo ſie angeſchlagen ſind, abreißet. Wobey denn freylich verſchiedene Staffeln ſtatt finden können (463. §. a. O.). Da nun die Beleidigung der Majeſtät hart und ſelbſt am Leben geſtrafet werden kann (384. §.): So kann auch die Schändung

der

der Majeſtät nach Beſchaffenheit der Umſtände mit einer harten und ſelbſt einer Lebensſtrafe beleget werden.

394. §.

Diebſtahl öffentlicher Gelder.

Da die Macht in dem Vermögen beſtehet das beſchloſſene auszuführen (443. §. W. Polit.): So erkennet man leicht, daß zu Ausübung derſelben auch Geld erfodert werde (444. §. daſ.). Diejenigen Gelder nun, welche zu Ausübung der Macht der Oberkeit beſtimmt ſind, heiſſen **öffentliche Gelder**. Wer demnach dergleichen öffentliche Gelder entwendet und ſich zueigenet, handelt der Macht der Oberkeit zuwider. Da nun hierinnen eine Beleidigung der Majeſtät beſtehet (384. §.), eine heimliche Entwendung einer fremden Sache aber ein Diebſtahl iſt (287. §.): So fället der Diebſtahl öffentlicher Gelder in das **Verbrechen der beleidigten Majeſtät.** Da nun der Diebſtahl öffentlicher Sachen überhaupt größer iſt, als wenn er an Dingen begangen wird, welche einzelnen Perſonen gehören (296. §.): So erhellet daraus die Größe deſſelben. Man muß aber nicht etwa denken, daß das Verbrechen der beleidigten Majeſtät zu weit ausgedehnet werde. Denn da wir hier das peinliche Recht abhandeln, wie es der Natur nach ſeyn ſoll (18. §.): So müſſen auch die Verbrechen ſo betrachtet werden, wie ſie der Vernunft nach beſchaffen ſind. In dieſer Abſicht ſind eben freylich wohl mehrere Ver-

brechen zur Beleidigung der Majeſtät zu rechnen, als den bürgerlichen Rechten nach geſchiehet (464. §. a. O.).

395. §.

Heimliche Zuſammenkünfte. Wenn ein Verbrechen von vielen zugleich begangen werden ſoll: So iſt eine Zuſammenverbindung dazu vonnöthen (67. §.). Dieſe aber erfodert, daß diejenigen, ſo es mit einander begehen wollen, darüber vorher eins werden (daſ.). Da nun der Aufſtand ein Verbrechen iſt, welches viele zugleich begehen (389. §.): So iſt auch nöthig, daß dieſelben ſich vorher dazu verbinden. Man ſiehet alſo leicht, daß ſie vorher zuſammen kommen müſſen; Und da ſie den Endzweck ihrer Zuſammenkunft nicht dürfen bekannt werden laſſen, ſolches heimlich geſchehen müſſe. Zuſammenkünfte, deren Endzweck nicht bekannt iſt und verborgen gehalten wird, heiſſen daher **heimliche Zuſammenkünfte.** Da nun daraus ein Aufſtand, oder ein ſonſtiges gemeinſchaftliches Verbrechen erfolgen kann: So erkennet man leicht, daß ſie der gemeinen Sicherheit, und folglich einer Pflicht zuwider ſeyen, die man dem gemeinen Weſen ſchuldig iſt (215. §. W. Polit.). In einer ſolchen Handelung beſtehet aber ein unmittelbar öffentliches Verbrechen (383. §.). Demnach **ſind heimliche Zuſammenkünfte in einem gemeinen Weſen nicht zu dulden, wenn ſie auch gleich eben kein Verbrechen zur Abſicht haben ſollten, ſondern**

für

für ein Verbrechen zu halten, und zu beſtrafen.

396. §.

Haltung eines Gefängniſſes.

Das Recht zu ſtrafen gehöret in einem gemeinen Weſen mit zu den Majeſtätrechten (1048. §. N. u. V. R.). Und da die Ausübung deſſelben erfodert, daß die Verbrecher gefangen gehalten werden, damit ſie nicht entwiſchen und ſich dadurch der ihnen bevorſtehenden Strafe entziehen können (1031. §. daſ.): So gehöret auch das Recht Gefängniſſe zu halten, mit dazu. Das Gefängniß kann auch ſelbſt als eine Strafe gebrauchet werden (124. §.). Wer demnach eigenmächtiger Weiſe für ſich ein Gefängniß oder jemand gefangen hält, der thut einen Eingriff in ein Recht, das zur Hoheit gehörig iſt. Da nun aller Eingriff in ſolche Rechte eine Beleidigung der Majeſtät iſt (391. §.): So iſt auch die eigenmächtige Haltung eines Gefängniſſes ein Verbrechen, und zwar der beleidigten Majeſtät. Jedoch kann dahin nicht gerechnet werden, wenn einer einen Verbrecher anhält und ſo lange in Verwahrung nimmt, bis er der Oberkeit kann überliefert werden. Denn dabey findet ſich kein Vorſatz ein Gefängniß zu halten. Vielmehr werden wir hernach ſehen, daß man dazu verbunden ſeye.

397. §.

Flucht aus dem Gefängniſſe.

Der Oberkeit eines gemeinen Weſens kömmt das Recht zu die Verbrecher zu beſtrafen. Wie ich ſolches eben angeführet habe (396. §.). Da nun einem jeden Rechte von Seiten des andern eine Verbindlichkeit entgegen ſtehet (46. §. N. u. V. R.): So iſt derjenige, welcher verbrochen hat, auch zur Strafe verbunden. Da jenes vollkommen iſt (80. §. daſ.): So muß es auch die daraus erwachſende Verbindlichkeit ſeyn (ebend.). Wenn demnach ein Miſſethäter aus dem Gefängniſſe entfliehet, und ſich alſo dadurch der Strafe entziehet: So handelt er einer vollkommenen Verbindlichkeit zuwider. Da nun hierdurch ein Verbrechen entſtehet (3. §.): So iſt die **Flucht eines Miſſethäters aus dem Gefängniſſe ein Verbrechen.** Und zwar da das Recht zu ſtrafen zu der Majeſtät gehöret (1048. §. a. O.): So wird dieſelbe dadurch beleidiget (384. §.); Und folglich fället daſſelbe mit **ins Verbrechen der beleidigten Majeſtät.** Da nun vorausgeſetzet wird, und es ſich auch ohnehin verſtehet, daß einer eines Verbrechens wegen im Gefängniſſe ſeye: So kömmt in dem Falle, wenn er daraus entfliehet, noch ein anderes Verbrechen hinzu. Alsdenn aber iſt die Strafe zu erhöhen (204. §.). **Folglich muß ein Miſſethäter, wenn er aus dem Gefängniſſe entfliehet, härter geſtrafet werden, als ſonſt geſchehen ſeyn würde.** Iſt aber das Gefängniß ſchon eine Strafe für

ein

ein begangenes Verbrechen: So kann ſolches alsdenn in eine härtere verwandelt werden.

398. §.

Die gemeine Wohlfahrt erfodert, daß die Verbrechen geſtrafet werden (9. §.). Da nun jedes Mitglied eines gemeinen Weſens verbunden iſt jene zu befördern (215. §. W. Polit.): So leuchtet daraus die Verbindlichkeit hervor alles beyzutragen, damit dieſes geſchehe. Ob nun zwar auch gegen Abweſende Strafen ſtatt finden: So geſchiehet doch ſolches nur aus Noth, wenn man den Thäter nicht hat. Hingegen ſind die meiſten Strafen, als alle Leibes- und Lebensſtrafen, ſo beſchaffen, daß ſie nicht anderſt als an Gegenwärtigen vollzogen werden können. Da nun auch eine ſolche Strafe bey einem Verbrechen ſtatt haben kann: So erfodert die Beſtrafung, daß der Thäter gegenwärtig ſeye. Ein jeder iſt daher auch verbunden, das ſeinige dazu beyzutragen, daß er zu Haften gebracht werde, und den Händen der Oberkeit nicht entgehe. **Wer demnach einen Miſſethäter nicht anhält, oder aus dem Gefängniſſe entwiſchen läſſet,** handelt ſeiner Verbindlichkeit zuwider; Begehet folglich ein **Verbrechen** (3. §.), und iſt dafür zu beſtrafen (9. §.). Da aber ein Verbrechen größer (38. §.), und härter zu beſtrafen iſt (174. §.), wenn es aus Vorſatze, als blos aus Verſehen geſchiehet: So muß derjenige härter geſtrafet wer-

Freylaſſung eines Miſſethäters.

den, welcher einen Miſſethäter mit Willen entwiſchen läſſet oder ihm zur Flucht behülflich iſt, als wenn es nur durch Nachläßigkeit geſchiehet. Und da einer in dem erſtern Falle vorſätzlich hindert, daß die Strafe, wozu das gemeine Weſen ein Recht hat, an dem Miſſethäter nicht vollzogen werden kann: So iſt es der Sache wohl gemäs, daß er mit derjenigen Strafe beleget werde, welche der entwichene Miſſethäter verdienet hat. Da zu Bewahrung der Gefangenen, und Verhütung ihrer Flucht beſondere Leute pflegen beſtellet zu werden, welche Wächter heiſſen: So erkennet man leicht, daß denenſelben eine beſondere Verbindlichkeit obliege, die Gefangenen nicht entkommen zu laſſen. Da nun ein Verbrechen um ſo viel größer iſt, als die gegentheilige Verbindlichkeit (43. §.): So iſt auch dieſes am größeſten, wenn es von einem Wächter ſelbſt begangen wird.

## 399. §.

Gewaltſame, und Erbrechung der Gefängniſſe.

Ob zwar wohl meiſtentheils nur heimlicher Weiſe Gefangenen durchgeholfen wird: So pfleget es doch auch wohl zu geſchehen, daß zu dem Ende Gefängniſſe gewaltſamer Weiſe erbrochen, und Gefangene dadurch frey gemachet werden, oder auch wohl ein Gefangener den Händen der Wacht gewaltthätig entzogen wird. Da das Recht Gefängniſſe und Gefangene zu halten mit zu der oberkeitlichen

chen Macht gehöret (396. §.): So erkennet man gar leicht, daß derjenige dieſer Macht ſehr zuwider handele, welcher einen Gefangenen durch Erbrechung des Gefängniſſes oder auf andere gewaltſame Art befreyet. Da nun durch erſteres die Majeſtät beleidiget wird (384. §.): So **gehöret die Erbrechung der Gefängniſſe und gewaltſame Befreyung der Gefangenen zum Verbrechen der beleidigten Majeſtät.** Und da dieſes ſo wohl überhaupt (ebend.), als auch eine vorſätzliche, obgleich nicht gewaltſame Befreyung der Gefangenen ſchon nach Beſchaffenheit der Umſtände am Leben geſtrafet werden kann (398. §.); Die öffentliche Gewaltthätigkeit aber ohnedem ein beſonderes und zwar ſchweres Verbrechen ausmachet (282. §.): So muß die gewaltſame Befreyung eines Gefangenen, ſie geſchehe, wie ſie wolle, noch vielmehr **hart und ſelbſt am Leben beſtrafet werden können.**

400. §.

Erinnerung.

So viel nun der bisher erklärten Verbrechen ſind: So möchten ſich doch wohl noch einige finden, welche nicht beſonderſt angeführet worden. Es iſt auch nicht zu läugnen, daß ſich bey dem einem oder andern noch wohl einige beſondere Umſtände mehr hätten anmerken, und ihre Beſtrafung vielleicht noch

etwas

etwas genauer beſtimmen laſſen. Allein wie eines Theiles das nicht berührte aus den feſtgeſetzten Grundſätzen ſich leicht wird herleiten laſſen: So haben die vorgeſetzten Gränzen dieſer Abhandelung ein mehreres nicht zugeben wollen. Daher denn wohl das angeführte genug ſeyn möchte, den Weg zu zeigen, wie man bey Unterſuchung der natürlichen Beſchaffenheit der Verbrechen, und Beſtimmung der Strafen zu Werke gehen müſſe. Wodurch denn mein Endzweck erreichet iſt.

# Des allgemeinen peinlichen Rechtes ſechſtes Hauptſtück von dem gerichtlichen Verfahren bey Beſtrafung der Verbrechen.

## 401. §.

Wem das Recht zu ſtrafen zukomme.

In dem natürlichen Zuſtande der Menſchen, das iſt, ſo lange ein jeder für ſich ohne Einrichtung einer bürgerlichen Geſellſchaft lebet, kömmt einem jeden das Recht zu, denjenigen zu ſtrafen, der ihn beleidiget (93. §. W. Nat. u. Völk. R.), das iſt, der gegen ihn verbricht (3. §.). Da die Strafe in Zufügung eines Uebels beſtehet (169. §.): So iſt leicht zu erachten, daß niemand dieſelbe ſich freywillig werde zufügen laſſen. Es iſt demnach ein Zwang, eine Gewalt dazu nöthig. Da man ſolchergeſtalt ſein Recht, nämlich den andern zu ſtrafen mit Gewalt würde ſuchen oder verfolgen müſſen: So würde daraus ein Krieg entſtehen (98. §. a. a. O.). Nun kann aber in einem Staate oder gemeinen Weſen die eigenmächtige Ausführung ſeines Rechtes mit Gewalt, und alſo der Krieg, den einzelnen Perſonen nicht geſtattet werden, ſondern das Recht dazu kömmt dem Oberherrn zu (1028. §. ebend.). Daher kann auch in einem Staate

die

die Beſtrafung der Verbrechen nicht einem jeden oder den einzelnen Gliedern deſſelben überlaſſen werden; Sondern ſie ſtehet alleinig dem Oberherrn zu. Freylich aber! Da dieſer ſothanes Recht ſo wenig als andere für ſich ausüben kann: So muß er zwar ſolches andern auftragen, welche ſo wie überhaupt dafür ſorgen, daß ein jeder ſein Recht erhalte, alſo auch die Verbrechen beſtrafen ſollen. Dieſe werden nun Richter genennet (ebend.). Solchemnach kömmt auch zwar den Oberkeiten und Richtern in einem gemeinen Weſen das Recht zu, die Verbrechen zu beſtrafen. Weil aber dieſe von dem Oberherrn beſtellet werden, und daher auch alles, was ſie thun, in ſeinem Namen thun (1060. §. a. a. O.): So geſchiehet auch die Beſtrafung der Verbrechen von den Oberkeiten und Richtern blos im Namen des Oberherrn, und iſt daher anzuſehen, als wenn ſie von ihm ſelber geſchähe. Da nun dieſes von denenjenigen Verbrechen erhellet, welche gegen einzelne Perſonen begangen werden, das iſt, von den beſondern (49. §.): So muß es noch vielmehr bey den öffentlichen ſtatt finden, welche gegen den Staat oder das gemeine Weſen ſelbſt, verübet werden (daſ.). Denn ein Staat iſt anzuſehen als eine freye Perſon, die im natürlichen Stande lebet (977. §. a. a. O.). Da nun in dieſem Stande einem jeden ſelbſt das Recht zukömmt, diejenigen Beleidigungen zu beſtrafen, welche gegen ihn begangen

gangen werden (93. §. daſ.): So muß auch eben dieſes Recht einem jeden Staate und folglich dem Oberherrn deſſelben, als der ihn vorſtellet (991. §. ebend.), in Anſehung der Verbrechen gegen ſelbigen zuſtehen. Und demnach kann man überhaupt ſagen: **In einem gemeinen Weſen oder Staate kömmt dem Oberherrn, und den von ihm beſtellten Oberkeiten und Richtern, das Recht zu alle Verbrechen ſo wohl die beſondern als öffentlichen zu beſtrafen.**

402. §.

Gewalt heiſſet überhaupt die Freyheit etwas zu befehlen oder zu thun (435. §. W. Polit.). Da nun Oberkeiten und Richter das Recht haben die Verbrechen zu beſtrafen (401. §.): So ſiehet man daraus, daß ihnen in gewiſſen Sachen eine Gewalt zukomme. Da ſie aber von dem Oberherrn beſtellet werden (daſ.): So iſt auch leicht zu erachten, daß ſie alle ihre Gewalt von demſelben haben; Und da dieſer das gemeine Weſen vorſtellet (ebend.), daß ihnen ſolche Gewalt in Anſehung und im Namen des gemeinen Weſens, alſo unter öffentlichem Anſehen, zukomme. Weil nun diejenige Gewalt, welche einem unterm öffentlichen Anſehen zukömmt, und alſo auch welche vom Oberherrn ertheilet wird, in Sachen, welche die Ausübung der Gerechtigkeit betreffen, etwas zu thun, die **Gerichtbarkeit** heiſſet: So machet das **Recht zu ſtrafen eine Gerichtbarkeit aus.** Peinliche Gerichtbarkeit.

Und

Und da überhaupt dasjenige, was die Verbrechen und die Beſtrafung derſelben betrifft, peinlich heiſſet (10. §.): So wird diejenige, welche mit Beſtrafung der Verbrechen zu thun hat, oder die oberkeitliche Gewalt die Verbrechen zu beſtrafen, die **peinliche Gerichtbarkeit** genennet. Gemeiniglich pfleget zwar nur die Beſtrafung der größern Verbrechen, wobey härtere, als Leibes- Ehren- und Lebensſtrafen, ſtatt finden, zur peinlichen, und hingegen die Beſtrafung geringerer Verbrechen und die Zuerkennung leichter Strafen, mit zur bürgerlichen gerechnet zu werden, welche ſich vornehmlich mit dem Rechte, das aus den Verträgen kömmt, beſchäfftiget. Allein da wir hier die Sachen betrachten, wie ſie der Natur nach ſeyn müſſen (11. §.), und nicht, wie ſie etwa hier oder da geordnet ſind: So **muß die Beſtrafung aller Verbrechen überhaupt zur peinlichen Gerichtbarkeit gezählet werden. Und wenn die bürgerliche ſich auch auf die geringern Verbrechen und Strafen erſtrecket: So iſt alsdenn ein Theil der peinlichen mit ihr verknüpfet.** Wie nun überhaupt derjenige, welchem Gerichtbarkeit zukömmt, das iſt, welchem die Verwaltung der Gerechtigkeit aufgetragen iſt, ein Richter heiſſet (1028. §. N. u. V. R.): So heiſſet derjenige, welchem die peinliche Gerichtbarkeit beſonderſt zukömmt, ein **peinlicher Richter.**

403. §.

Da die Richter und Oberkeiten alle ihre Gewalt von dem Oberherrn des gemeinen Weſens haben (401. §.): So hänget es auch von dieſem ab, wie weit er die peinliche Gerichtbarkeit einem verleihen wolle, ob nämlich über alle und jede Verbrechen ohne Unterſchied, oder nur über einige, als etwa blos die geringern; Jngleichen ob er Macht haben ſolle, die Strafen ſo fort zu vollſtrecken, oder ob ſolche vorher von einem andern Richter, oder von dem Oberherrn ſelbſt, beſtätiget werden müſſen. Nach dieſem Unterſchiede kann die peinliche Gerichtbarkeit unterſchieden ſeyn, mehreres oder wenigeres in ſich faſſen, und alſo größer oder kleiner ſeyn. Wenn ſie ſich nur auf die geringern Verbrechen und Strafen erſtrecket: So wird ſie die **niedere**; Hingegen wenn ſie auf die größern Verbrechen und Strafen gehet, die **obere peinliche Gerichtbarkeit** genennet. Da man nun leicht erkennet, daß dieſe beyden Stücke von einander abgeſondert ſeyn können, daß nämlich einem nur die Erkenntniß über die geringern, dem andern aber über die großen Verbrechen zukomme: So begreifet auch die obere peinliche Gerichtbarkeit die niedere nicht nothwendig in ſich. Unterſchied derſelben.

404. §.

Ob nun zwar ſolchergeſtalt die Beſtimmung der Größe der peinlichen Gerichtbarkeit lediglich vom Oberherrn abhänget: So iſt es doch Wie weit ſie zu erſtrecken.

überhaupt nöthig, daß die Richter und Obrigkeiten immer noch unter andern ſtehen, an die ſie gewieſen ſind (469. §. W. Polit.). Da nun harte Leibes- Ehren- und Lebensſtrafen von großem Nachtheile für denjenigen ſind, der ſie leidet; Und ihm daher großes Unrecht widerfahren würde, wenn er ſie unſchuldig litte: So iſt dem untern Richter nicht zu geſtatten, daß er dieſelben für ſich vollſtrecken könne. Gleichwie ein Ausſpruch des Richters in Rechtsſachen überhaupt ein Urtheil heiſſet: So heiſſet derſelbe in peinlichen Sachen ein **peinliches Urtheil.** Da nun von ſelbſt erhellet, daß ſolches auch auf ſchwere Leibes- Ehren- und ſelbſt Lebensſtrafen gehen könne: So **müſſen peinliche Urtheile, welche auf harte Leibes- Ehren- und Lebensſtrafen gehen, nicht ſo fort von dem untern peinlichen Richter zur Vollſtreckung gebracht, ſondern erſt von dem obern beſtätiget werden.** Ja! wegen des großen Nachtheiles, welcher aus Zufügung ſolcher Strafen erwachſen kann, iſt das Recht darüber wohl mit großer Sorgfalt auszuüben, damit man nicht dadurch ſein Gewiſſen beſchwere, wenn ſolche jemanden über ſein Verſchulden zugefüget werden. Da urſprünglich dieſes Recht dem Oberherrn zukömmt (401. §.): So lieget ihm auch dieſe Sorgfalt auf. Da man nun in Sachen, welche das Gewiſſen betreffen, ſich nicht allein auf das Urtheil anderer verlaſſen, ſondern mit eigenen Augen zuſehen muß: So iſt es nöthig,

daß

daß harte Leibes- Ehren- und Lebens-ſtrafen zuvor von dem Oberherrn ſelbſt beſtätiget werden, ehe ſie zur Vollziehung kommen. Es könnten aber Fälle vorkommen, da es nöthig iſt, daß gleichſam augenblicklich andern ein Beyſpiel gegeben, und daher eine harte, als eine Lebensſtrafe, an einem Verbrecher ſo fort vollzogen oder der Thäter auf der Stelle, wie er über dem Verbrechen begriffen wird, getödtet werde, damit andere abgehalten werden, ihm in dem Verbrechen nicht nachzufolgen, von denen es der Umſtände wegen zu befürchten iſt. Als z. B. wenn ein Aufſtand anfänget: So kann derſelbe dadurch manchmahl wieder geſtillet werden, wenn gleich etliche hingerichtet werden. So auch wenn z. B. auf dem Zuge zu dem Feinde oder gar aus der Schlacht ein oder einige Soldaten ausreißen: So kann dieſes andere anlocken ein gleiches zu thun. Da nun die Strafen Beweggründe ſind nicht zu verbrechen (169. §.): So ſind Strafen nöthig, und zwar harte (171. §.), um die andern abzuhalten: Weil ſonſt ein großes Uebel daraus entſtehen würde. Ein jeder erkennet aber leicht, daß dieſe Abſicht nicht würde erhalten werden, wenn die Strafe nicht eher vollſtrecket werden ſollte, bis dieſelbe vom Oberherrn, der manchmahl weit entfernet ſeyn kann, beſtätiget worden. Da nun aber die Abſicht der Strafen in der künftigen Abwendung der Verbrechen beſtehet (170. §.): So erhellet, daß, wenn

ein großes Verbrechen, woraus üble Folgen entſtehen würden, dadurch und nicht anderſt abgewendet werden kann, als wenn ſolches augenblicklich und zwar mit dem Leben beſtrafet wird, ſolches erlaubt, und in dem Falle die Beſtätigung der Lebensſtrafe nicht erforderlich ſeye, ſondern der Thäter ſo gar auf friſcher That, wie er über dem Verbrechen ertappet wird (210. §.) müſſe können getödtet werden. Es wird aber davon ein mehreres in dem Kriegsrechte vorkommen: Weil unter den Soldaten ſich vornehmlich ſolche Fälle eräugen.

405. §.

Peinlich Gericht.

Ein peinlicher Richter heiſſet derjenige, welchem die peinliche Gerichtbarkeit zukömmt (402. §.). Da dieſe ein gewiſſes Recht mit ſich bringet, nämlich die Verbrechen zu beſtrafen (daſ.): So übet einer die peinliche Gerichtbarkeit aus, wenn er dasjenige thut, was er vermöge derſelben zu thun berechtiget iſt. Wie nun die Ausübung der Gerichtbarkeit überhaupt ein Gericht genannt wird: So heiſſet die Ausübung der peinlichen Gerichtbarkeit, ein peinliches Gericht. Das Wort Gericht pfleget auch wohl für den Ort genommen zu werden, wo die Gerichtbarkeit ausgeübet wird; Oder für die Perſonen, welche ſolches thun: Allein es geſchiehet ſolches in uneigentlichem Verſtande: Indem erſterer der

 Ge-

Gerichtsort, und leztere die Gerichtsperſonen heiſſen ſollten. Es iſt demnach nöthig geweſen den Begriff feſtzuſetzen. Solcher iſt auch dem Gebrauche ganz gemäs. Denn man ſaget: **Gericht halten:** Wenn die Gerichtbarkeit ausgeübet wird.

406. §.

Da überhaupt dasjenige peinlich heiſſet, welches die Beſtrafung der Verbrechen angehet (10. §.): So werden auch diejenigen Sachen, welche die Verbrechen und die Strafen derſelben betreffen, überhaupt **peinliche Sachen** genennet. Da nun die peinliche Gerichtbarkeit mit Beſtrafung der Verbrechen zu thun hat (402. §.): So ſind diejenigen Sachen, welche zur peinlichen Gerichtbarkeit gehören, peinliche Sachen. Und da dieſe in einem peinlichen Gerichte ausgeübet wird (405. §.): So erhellet, daß in peinlichen Gerichten peinliche Sachen verhandelt werden. Freylich aber! Wenn die peinliche Gerichtbarkeit nur blos auf die Erkenntniß über die gröſſern Verbrechen, als z. B. die öffentlichen, gehen ſollte; Wie denn ſolches zu geſchehen pfleget (402. §.), und bey der obern Gerichtbarkeit ſich findet (403. §.): So würden alsdenn peinliche Sachen nur diejenigen ſeyn, welche die gröſſern oder öffentlichen Verbrechen betreffen, und wo peinliche Strafen ſtatt finden (207. §.). Aber dem ungeachtet ſind doch immer diejenigen, welche zur peinlichen

Peinliche Sachen.

chen Gerichtbarkeit gehören, peinlich zu nennen; Und ihr Umfang erſtrecket ſich nach denen Schranken, welche jener vorgeſchrieben ſind. Ich merke dieſes um deswillen an, weil gemeiniglich die peinlichen Sachen nur in dieſer eingeſchränkten Bedeutung genommen werden.

407. §.

Peinlicher Prozeß.

Die Art und Weiſe, oder die Ordnung, nach welcher die Sachen in einem Gerichte abgehandelt werden, heiſſet das **gerichtliche Verfahren**, oder gemeiniglich der **Prozeß**. Da nun in einem peinlichen Gerichte ebenfalls Sachen, nämlich die peinlichen, verhandelt werden (406. §.): So erkennet man leicht, daß zu Verhandelung der peinlichen Sachen, auch ein gerichtliches Verfahren, oder ein Prozeß erforderlich ſeye. Die Art und Weiſe demnach, oder die Ordnung, wie peinliche Sachen im Gerichte zu verhandeln ſind, wird der **peinliche Prozeß** oder das **gerichtliche Verfahren in peinlichen Sachen** genennet. Dieſes iſt nun eben dasjenige, was in dem gegenwärtigen Hauptſtücke gezeiget werden wird; Nämlich die Art und Weiſe, welche ſelbſt das Recht der Natur oder die Vernunft erfodert, wie peinliche Sachen in Gerichten verhandelt werden, und wie man bey Beſtrafung der Verbrechen verfahren ſoll. Da nun die Ordnung nach gewiſſen Fällen und Umſtänden verſchieden ſeyn kann: So kann auch der peinliche

Prozeß

Prozeß darnach unterſchieden ſeyn; Wie wir ſolches hernach ſehen werden. Da peinliche Sachen diejenigen heiſſen, welche die Verbrechen und die Strafen derſelben betreffen (406. §.); Der peinliche Prozeß aber die Ordnung in ſich faſſet, wie ſolche in Gerichten verhandelt werden (n. d. Erkl.): So ſiehet man daraus gar leichtlich, daß der ganze peinliche Prozeß auf die Beſtrafung der Verbrechen abziele. Der peinliche Prozeß wird hier aber in einer weitläuftigeren Bedeutung genommen, als ſolches gemeiniglich geſchiehet. Denn da gehöret wenigſtens die allgemeine Unterſuchung oder Generalinquiſition nicht dazu. Und wo der Prozeß aus dem Unterſuchung- und Anklageprozeſſe gemiſchet iſt, da fänget der peinliche erſt mit dem leztern an, wenn nämlich ein Amtsankläger beſtellet wird. Weil aber überhaupt alles peinlich heiſſet, was auf die Beſtrafung der Verbrechen gehet (10. §.): So iſt es auch wohl der Natur der Sache gemäs, daß der peinliche Prozeß ſo, wie hier geſchiehet, genommen werde.

408. §.

Was derſelbe erfodere.

Die Strafen ſind blos den Verbrechen geordnet (169. §.). Wo demnach kein Verbrechen iſt: Da kann auch keine Strafe ſtatt finden (178. §.). Und wenn einer nicht verbrochen hat: So kann er auch nicht geſtrafet werden (205. §.). Nun können aber auch

die Strafen ſehr verſchieden ſeyn (117. §.). Und gewiſſen Verbrechen ſind gewiſſe Strafen geordnet, welche daher ordentliche heiſſen (176. §.). Wenn einer aber nicht eben daſſelbe Verbrechen begangen hat, worauf eine gewiſſe Strafe geſetzet iſt, oder, wenn ſolches durch die Umſtände vergrößert oder verkleinert wird: So kann er nicht mit derſelben Strafe beleget werden; Sondern alsdenn findet nur eine auſerordentliche ſtatt (ebend.). Die muß aber dennoch ebenfalls der Größe des Verbrechens gemäs ſeyn (173. §.). Ehe daher einer geſtrafet werden kann: So muß nicht allein gewiß ſeyn, daß er verbrochen habe, und folglich der Thäter ſeye; Sondern auch, ehe er mit einer gewiſſen Strafe beleget werden kann, muß gewiß ſeyn, daß er ein ſolches Verbrechen begangen habe, welchem dieſelbe geordnet oder ſonſt gemäs iſt. Da nun der peinliche Prozeß die Art und Weiſe andeutet, wie peinliche Sachen, welche nämlich die Beſtrafung der Verbrechen betreffen (406. §.), zu verhandeln ſind (407. §.): So erfodert der peinliche Prozeß, daß ausgemachet und in Gewißheit geſetzet werde, wer verbrochen, was für ein Verbrechen er eigentlich begangen habe, und was für eine Strafe demſelben geordnet, oder ſonſt gemäs ſeye. Wenn aber einer verbrochen haben ſoll: So muß wirklich ein Verbrechen begangen ſeyn; Das iſt, es muß wahr und gewiß ſeyn,

daß

daß ein Verbrechen begangen worden. Der peinliche Proceß erfodert demnach, daß vor allen Dingen die Gewißheit und Wahrheit der Ausübung eines Verbrechens feſtgeſtellet werde. Dieſe Wahrheit eines begangenen Verbrechens wird gemeiniglich das Corpus Delicti genannt. Daher ſaget man, daß vor allen Dingen daſſelbe gewiß ſeyn und ausgemachet werden müſſe.

§. 409.

Da durch den peinlichen Prozeß die peinlichen Sachen verhandelt werden (407. §.); So ergiebt es ſich gar leicht, daß derſelbe auf Beſtrafung der Verbrechen gehe. Eine Strafe findet aber nicht anderſt ſtatt, als wo ein Verbrechen iſt (178. §.). Daher ſetzet ein peinlicher Prozeß voraus, daß ein Verbrechen begangen ſeyn müſſe. Da der peinliche Richter derjenige heiſſet, welchem die peinliche Gerichtbarkeit zukömmt (402. §.); Zu dieſer aber die peinlichen Sachen gehören (406. §.): So erkennet man daraus, daß der peinliche Richter den peinlichen Prozeß anſtelle. Da nun derſelbe vorausſetzet, daß ein Verbrechen verübet worden ſeye (408. §.): So muß der Richter vorher wiſſen und in Erfahrung bringen, daß ein Verbrechen begangen ſeye, ehe er zum peinlichen Prozeſſe ſchreiten kann. Ein Verbrechen ſetzet zwar jedesmahl einen voraus, der es begangen hat (20. §.), und welcher der Thäter genennet wird (76. §.).

Anfang deſſelben.

Es kann daher zwar ſeyn, daß nebſt dem Verbrechen auch der Thäter deſſelben zugleich mit bekannt werde. Allein manchmahl geſchiehet es doch auch, daß man blos in Erfahrung kömmt, es ſeye ein Verbrechen verübet, ohne den Thäter deſſelben zu wiſſen. Da die Verbrechen, und zwar an dem Thäter (a. a. O.), zu beſtrafen ſind (9. §.): So erhellet, daß in dem Falle der Thäter zu erforſchen ſeye. Wie man nun leicht erkennet, daß dieſes, da es auf die Beſtrafung abzielet, zum peinlichen Prozeſſe gehöre: So nimmt der peinliche Prozeß ſo bald ſeinen Anfang, als der Richter in Erfahrung bringet, daß ein Verbrechen begangen ſeye. Und auf ſo mancherley Art, als dem Richter dieſes zur Kenntniß kommen kann: Auf ſo vielerley Art kann der peinliche Prozeß ſeinen Anfang nehmen. Man ſiehet wohl, daß der peinliche Prozeß hier in einem weitläuftigern Verſtande genommen werde, als es gemeiniglich von den Rechtsgelehrten geſchiehet, da erſt nach der Unterſuchung des Verbrechens und Ausmachung des Thäters dem peinlichen Prozeſſe ſein Anfang beſtimmet wird. Allein man erkennet dennoch, daß das angeführte dem Begriffe des peinlichen Prozeſſes gemäs ſeye (407. §.). Und dieſes iſt es, worauf wir hier in dem natürlichen peinlichen Rechte zu ſehen haben (11. §.).

410. §.

Wenn ein Verbrechen begangen worden: So kann ſolches und der Thäter deſſelben entweder dadurch bekannt werden, daß davon eine gemeine Rede entſtehet, oder daß einer die Umſtände die ihm davon bekannt ſind, dem Richter hinterbringet, oder daß einer den andern eines Verbrechens ausdrücklich beſchuldiget, und ihn dafür zu beſtrafen bittet. Da nun die gemeine Rede von dem, was geſchehen iſt oder geſchehen ſeyn ſoll, das **Gerüchte** genennet wird; Die Hinterbringung oder Anzeigung der Umſtände aber, welche einem von einem begangenen Verbrechen und dem Thäter deſſelben bekannt ſind, an den Richter nämlich, die **Angebung** oder auch blos die **Anzeige**; Und endlich die Beſchuldigung eines Verbrechens mit angefügter Bitte den Thäter dafür zu beſtrafen, eine **Anklage**: So erkennet man, daß der peinliche Prozeß ſo wohl durch das gemeine Gerüchte, als durch eine Angebung oder Anzeige, und Anklage ſeinen Anfang nehmen könne (409. §.). Die Angebung oder Anzeige wird gemeiniglich auch **Rüge** genannt. Und da in den peinlichen Urtheilen der Urſprung des peinlichen Prozeſſes pfleget angeführet zu werden: So heiſſet es auch manchmahl **auf angebrachte Rüge**; Wenn nämlich der peinliche Prozeß davon ſeinen Anfang genommen hat.

Was Angebung und Anklage ſeye.

411. §.

Unterſuchung oder Inquiſition.

Da ein Gerüchte ſo wohl, als eine Anzeigung und Anklage falſch ſeyn kann (78. §.): So iſt es dadurch noch nicht wahr und gewiß, daß ein Verbrechen begangen und einer der Thäter deſſelben ſeye, wenn davon ein Gerüchte erſchollen, oder eine Anzeigung oder Anklage geſchehen iſt. Da nun aber der peinliche Prozeß erfodert, daß vor allen Dingen die Wahrheit des Verbrechens feſtgeſetzet, demnächſt auch derjenige, der es begangen hat, das iſt, der Thäter (76. §.), und die ſeinem Verbrechen gemäſe Strafe ausgemachet werde (408. §.); Und da ferner die Strafe ſich nach der Größe eines Verbrechens richtet (173. §.); Dieſes aber durch die Umſtände vergrößert, und verkleinert werden kann (57. §.): So ſind nebſt der Gewißheit und Wahrheit eines Verbrechens und des Thäters deſſelben, auch die Umſtände davon genau auszumachen und zu erforſchen. Die Erforſchung eines Verbrechens überhaupt wird die **Unterſuchung** oder **Inquiſition** genennet; Und insbeſondere die Erforſchung der bloſen Gewißheit oder Wahrheit eines Verbrechens, und des Thäters deſſelben, die **allgemeine Unterſuchung** oder **Generalinquiſition**; Die Erforſchung der eigentlichen Umſtände des Verbrechens aber die **beſondere** oder **nähere Unterſuchung**, oder gemeiniglich die **Specialinquiſition**. Solchemnach muß auf ein Gerüchte, eine Anzeige oder Anklage von

von einem begangenen Verbrechen eine Unterſuchung angeſtellet werden; Und zwar muß die allgemeine vor der beſondern oder nähern hergehen.

412. §.

Einige Verbrechen ſind ſo beſchaffen, daß ſie ein ſichtbares Merkmaal hinter ſich zurück laſſen, woraus man nämlich ſchließen kann, daß ein Verbrechen begangen ſeyn müſſe. Dieſe ſichtbare Merkmäler heiſſen Spuren, und die Verbrechen wobey ſich dieſelben finden, bleibende Verbrechen, die übrigen aber flüchtige, oder vorübergehende (115. §.). Aus dem Begriffe dieſer Spuren erkennet man ſo gleich, daß dieſelben die Begehung eines Verbrechens, oder wenigſtens einer ſolchen That, die einem Verbrechen ähnlich iſt, voraus ſetzen, und daher ihren Grund in einem Verbrechen, oder doch wenigſtens in einer demſelben ähnlichen That haben. Da nun nichts ohne zureichenden Grund ſeyn kann (30. §. W. Metaph.): So erhellet, daß wenn ſich Spuren eines Verbrechens finden, daſſelbe oder wenigſtens eine demſelben ähnliche That begangen ſeyn müſſe. Ich füge lezteres hinzu, um dadurch allem Einwurfe vorzubeugen, als wenn eine Spur ſich finden könne, ohne daß wirklich ein Verbrechen begangen ſeye. Denn z. B. wenn ein todter verwundeter Leichnam ſich findet: So iſt dieſes zwar wohl ein Merkmaal, daß ein Todſchlag begangen ſeyn müſſe (234 §.). Allein

Spuren ſetzen die Wahrheit eines Verbrechens feſt.

Allein es kann ein ungefährer oder nothwendiger ſeyn. Da nun dieſer ſo wenig (247. §.), als jener (245. §.), ein Verbrechen iſt: So giebt der todte Leichnam zwar die Spur eines Todſchlages aber nicht nothwendiger Weiſe eines Verbrechens. Inzwiſchen da der Todſchlag überhaupt in einer Handelung beſtehet, wodurch einer des Lebens beraubet wird (234. §.): So iſt eine ſolche Spur doch wenigſtens ein gewiſſes Merkmaal einer dem Verbrechen des Todſchlages ähnlichen Handelung. Bey andern iſt ſie aber ein gewiſſes Merkmaal eines Verbrechens. Denn da den Kräften der Natur nach keine Erzeugung ohne Beyſchlaf geſchehen kann (439. §. **W. Phyſ.** I.): So iſt es ein gewiſſes Merkmaal, daß ein Beyſchlaf vorher gegangen ſeyn müſſe, wenn eine ein Kind gebiehret. Aller unehelicher Beyſchlaf aber, der nämlich von ledigen Perſonen geſchiehet, iſt ein Verbrechen (368. §.). Wenn demnach eine ledige Weibsperſon ein Kind gebiehret: So iſt es ein gewiſſes Merkmaal, daß ſie einen unehelichen Beyſchlaf, und alſo ein Verbrechen begangen habe. Man wird von ſelbſt erkennen, daß das, was übernatürlich geſchiehet, hieher nicht gehöre. Da alſo aus den Spuren eines Verbrechens erhellet, daß daſſelbe oder wenigſtens eine ihm ähnliche That begangen ſeyn müſſe: **So wird durch die Spuren eines Verbrechens die Gewißheit oder Wahrheit deſſelben feſtgeſetzet** (408. §.). Denn ob es ein wirkliches Verbrechen, oder nur eine

dem-

demſelben ähnliche That ſeye, ſolches ergiebt ſich bey der nähern Unterſuchung.

413. §.

Da ſolchemnach die Wahrheit eines Verbrechens durch die Spuren deſſelben feſtgeſetzet werden kann (412. §.); Dieſes aber vor allen Dingen (408. §.), und zwar vom Richter geſchehen muß (409. §.): So muß ein Richter die Spuren eines Verbrechens und der Richtigkeit derſelben zu erforſchen ſuchen. Nun ſind die Spuren ſichtbare Merkmåler (115. §.); Welche daher mit Augen geſehen werden können. Die richterliche Beſichtigung ſolcher Dinge, welche einen Vorwurf in Gerichten abgeben, wird der Augenſchein genennet. Der Richter muß daher die Spuren eines Verbrechens in Augenſchein nehmen. Da nun auch ſelbſt die Umſtände des Ortes zu der Beſchaffenheit eines Verbrechens etwas beytragen können (57. §.): So iſt z. B. nöthig, daß ehe ein entſeelter Leichnam von dem Orte, wo er lieget, weggenommen wird, er zuvor von dem Richter beſichtiget werde, und alſo die Aufhebung eines todten Leichnams in Gegenwart des Richters geſchehe. So kömmt es auch bey einem Todſchlage auf die Tödtlichkeit der Wunde an (241. §.). Es iſt alſo nöthig, daß dieſe beſichtiget, und ihre Tödtlichkeit unterſuchet werde. Ob nun zwar hierzu eine Zergliederung des todten Leichnames erfodert wird, und alſo ein

Wie ſolche zu erforſchen.

ein Wundarzt, auch zur Beurtheilung ein Arzt nöthig iſt (ebend.): So muß doch der Richter verſichert ſeyn, daß dabey alles gehörig hergegangen ſeye, und muß daher mit eignen Augen ſehen. Da nun die Zergliederung und Beſichtigung eines Leichnames die **Oeffnung und Wundenſchau** genennet wird: So **muß ein Richter der Oeffnung und Wundenſchau ſelbſt mit beywohnen.** Hingegen da die Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Wunde auf die Aerzte ankömmt; Der Bericht von dem Befinden der Wunde, und ob ſie für tödtlich zu halten ſeye oder nicht, der **Wundenbericht,** oder gemeiniglich das **Viſum repertum** heiſſet: So **wird ſolcher billig von dem Arzte und Wundarzte ausgeſtellet.**

414. §.

Wie groß das Recht eines Richters ſeye.

Einem peinlichen Richter kömmt die peinliche Gerichtbarkeit, und alſo vermöge derſelben die Gewalt zu, die Verbrechen zu beſtrafen (402. §.). Da alle Richter und Oberkeiten von dem Oberherrn beſtellet werden (401. §.): So erkennet man daraus, daß ſie vermöge ihres Amtes, ſo wie befugt, alſo auch verbunden ſind, ſolches zu thun (37. §. N. u. V. R.). Da man nun zu allem dem das Recht haben muß, ohne welches man ſeiner Verbindlichkeit nicht würde ein Genügen leiſten können (46. §. daſ.): So muß ein Richter das Recht haben alles dasjenige zu thun, was nöthig iſt, um die Verbrechen zu beſtrafen. Hierzu iſt aber zu-

vorderſt

vorderſt eine Unterſuchung derſelben nöthig (411. §.). Was demnach dieſe erfodert, dazu muß er auch befugt ſeyn. Und ſolchergeſtalt kömmt einem peinlichen Richter das Recht zu, alles dasjenige zu thun, was die Unterſuchung und überhaupt die Beſtrafung der Verbrechen erfodert (363. §. W. Polit.). Freylich aber, da es von dem Oberherrn abhänget, wie weit er die peinliche Gerichtbarkeit erſtrecken will (403. §.); Da auch in einem gemeinen Weſen mehrere Oberkeiten ſind, deren eine der andern in ihre Gerichtbarkeit keinen Eingriff thun darf: So können Schranken ſeyn, innerhalb welchen ſich ein peinlicher Richter halten muß. Allein überhaupt genommen, muß ihm doch dieſes Recht zukommen. Denn ſonſt wäre es, als wenn man einen zu einem gewiſſen Endzwecke verbinden, ihm aber die Mittel dazu verbieten oder abſchneiden wollte.

## 415. §.

Ob nun zwar ſolchergeſtalt ein peinlicher Richter zu allem dem befugt iſt, was zur Unterſuchung und Beſtrafung der Verbrechen erfodert wird (414. §.): So können doch einem, dem ein gewiſſer Endzweck vorgeſchrieben iſt, keine andere Mittel erlaubt ſeyn, als welche zu der Erlangung deſſelben nöthig ſind, und auch dieſe nur, in ſo weit ſie dazu erfodert werden (46. §. N. u. V. R.). Da nun die peinliche Gerichtbarkeit blos auf die Beſtrafung der

Einſchränkung deſſelben.

Verbrechen gehet (402. §.); Und es von dem Oberherrn abhänget, wie weit ſich ſolche erſtrecken ſoll (403. §.): So kann auch ein peinlicher Richter ein mehreres nicht thun, oder in Ausübung der peinlichen Gerichtbarkeit nicht weiter gehen, als zu Unterſuchung und Beſtrafung der Verbrechen nöthig, und ihm erlaubet iſt.

416. §.

Hausſuchung. Die Spuren eines Verbrechens ſind nicht immer offenbar, ſondern werden zuweilen verborgen gehalten: So werden z. B. geſtohlene Sachen verſtecket. Auch kann es wohl bey andern Verbrechen geſchehen, daß dasjenige, wodurch man auf die Spur derſelben kommen würde, verborgen wird. Z. B. bey dem Kindermorde kann der Leichnam des Kindes leicht auf die Seite gebracht und verſtecket werden. Inzwiſchen kann doch der Richter auf andere Art in Erfahrung bringen, daß ein Verbrechen begangen ſeyn müſſe. Als wenn z. B. einer die Anzeige thut, daß ihm Sachen entwendet worden: So iſt zwar dadurch der Diebſtahl noch nicht gewiß; Aber es machet doch eine Wahrſcheinlichkeit, und daher eine Vermuthung; Inſonderheit wenn eine glaubwürdige Perſon die Anzeige thut. Da nun vor allen Dingen die Wahrheit eines begangenen Verbrechens feſtzuſetzen iſt (408. §.); Dieſes aber durch die Spuren deſſelben geſchehen kann (412. §.): So muß ein Richter die Spuren

eines

eines Verbrechens, wenn ſie verborgen ſind, auszumachen ſuchen. Es iſt demnach nöthig, daß diejenigen Oerter durchſuchet werden, wo dieſelben verborgen liegen könnten, oder von denen es wahrſcheinlich iſt. Die Erforſchung der Spuren eines Verbrechens mittelſt Durchſuchung der Häuſer wird die Hausſuchung genennet. Und wenn alle Häuſer einer Stadt oder eines Ortes nach der Reihe durchgeſuchet werden: So wird es eine allgemeine; Sonſt aber, wenn es nur mit einigen, die verdächtig ſind, geſchiehet, eine beſondere genennet. Die Hausſuchung iſt demnach ein Mittel die Spuren eines Verbrechens, und folglich die Gewißheit deſſelben auszumachen. Da nun dieſes mit, und vornehmlich, zur Unterſuchung gehöret (411. §.); Einem Richter aber alles erlaubt ſeyn muß, was zur Unterſuchung der Verbrechen nöthig iſt (414. §.): So muß die Hausſuchung einem Richter erlaubet ſeyn. Da nun einer dem andern kein Unrecht thut, wenn er ſich ſeines Rechtes bedienet (66. 87. §. N. u. V. R.): So kann ſich auch niemand über eine bey ihm geſchehene Hausſuchung beſchweren, wenn er entweder beſonderſt verdächtig, oder dieſelbe allgemein iſt. Aber freylich! Da ein Richter überhaupt nicht weiter gehen darf, als zur Unterſuchung nöthig iſt (415. §.): So würde er zu gegründeten Beſchwerden Anlaß geben, wenn er die Hausſuchung weiter triebe, als zur Erforſchung des Verbre-

chens dienen kann; Als wenn er einen todten Leichnam z. B. in einem Schmuckkäſtgen ſuchte.

417. §.

Wie bey flüchtigen Verbrechen die Gewißheit erkannt werde.

Da nicht alle Verbrechen ein ſichtbares Merkmaal zurücklaſſen, die daher flüchtige heiſſen (115. §.); Sondern ſolches nur bey den bleibenden Verbrechen geſchiehet (daſ.): So ſiehet man gar leicht, daß die Gewißheit des Verbrechens nur bey den bleibenden, keinesweges aber bey den flüchtigen oder vorübergehenden Verbrechen aus den Spuren könne erkannt werden (412. §.). Bey den bleibenden Verbrechen findet ſich auch die Spur nicht immer, ſondern ſie kann verborgen ſeyn und bleiben (416. §.). Da es inzwiſchen doch nöthig iſt, daß vor allen Dingen die Wahrheit des Verbrechens feſtgeſetzet werde (408. §.): So muß ſolches bey den flüchtigen Verbrechen ſo wohl, als bey den bleibenden, wenn ſich keine Spur davon findet, auf andere Art geſchehen. Da der Richter nun nicht durch ſeine Sinnen dazu kommen kann: So muß er ſich auf das Zeugniß anderer verlaſſen, oder daß ein Verbrechen wirklich begangen ſeye, aus ſolchen Umſtänden ſchlieſſen, welche es wahrſcheinlich machen. Ein Schluß aus wahrſcheinlichen Gründen heiſſet eine Vermuthung oder Muthmaſung. Solchergeſtalt kann bey flüchtigen Verbrechen, oder auch bey bleibenden, wenn

ſich

ſich die Spur nicht findet, die Gewißheit oder Wahrheit derſelben **durch das Zeugniß anderer oder durch Muthmaſungen ausgemachet werden.**

## 418. §.

Wenn zween oder mehrere geſchworene Zeugen etwas zugleich ausſagen, daß ſie es geſehen oder gehöret, oder überhaupt durch ihre Sinnen erfahren haben (780. §. N. u. V. R.): So muß ſolches für wahr und gewiß angenommen werden (778. §. daſ.). Wenn demnach ein gleiches in Anſehung eines Verbrechens geſchiehet, daß ſie nämlich die Begehung deſſelben durch ihre Sinnen erfahren: So muß es für wahr und gewiß gehalten werden, daß ſolches wirklich begangen ſeye. Und daher **wird die Wahrheit eines Verbrechens durch die Ausſage zweener geſchworener Zeugen, daß ſie es geſehen, gehöret, oder überhaupt mit ihren Sinnen empfunden, feſtgeſetzet.** Ja! Da die Wahrheit eines Verbrechens im Verfolge eines peinlichen Prozeſſes ohnedas näher herauskömmt: So **kann** auch **von Anfange die Ausſage zweener glaubwürdigen Zeugen genug ſeyn, wenn ſie gleich nicht geſchworen haben.** Es iſt zwar wahr, da die Sinnen manchmahl eine Sache unrichtig vorſtellen (793. §. W. Metaph.), und daher in ſo weit trügen können (14. §. 5. Hptſt. W. Log.); Ueberdas auch Leute wohl ſo gottlos ſeyn können, daß ſie ſich

Wie durch Zeugen?

kein Gewiſſen machen, einen falſchen Eyd zu thun (227. §.), und alſo noch vielweniger die Unwahrheit zu ſagen, und zu lügen: So wird freylich dadurch keine ſchlechterdinges nothwendige Gewißheit erhalten. Allein da die Menſchen weiter nicht kommen können: So muß man mit der Gewißheit zufrieden ſeyn, ſo weit ſie zu erlangen ſtehet (778. §. N. u. V. R.).

419. §.

Wie durch Muthmaſungen?

Was wahrſcheinlich iſt, das hat zwar einigen, aber doch keinen zureichenden Grund (399. §. W. Metaph.). Da nun alles, was wirklich, und alſo auch was wahr ſeyn ſoll (142. §. daſ.), einen zureichenden Grund haben muß (30. §. ebend.): So erhellet, daß dasjenige, was wahrſcheinlich iſt, nicht nothwendig wahr ſeye, ſondern an und für ſich auch falſch ſeyn könne. Da nun Muthmaſungen blos Schlüſſe aus wahrſcheinlichen Gründen ſind (417. §.); Dasjenige aber was aus wahrſcheinlichen Sätzen geſchloſſen wird, auch blos wahrſcheinlich iſt (403. §. a. O.): So machen Muthmaſungen zwar eine Wahrſcheinlichkeit, aber keine nothwendige Wahrheit. Wenn demnach die Gewißheit eines Verbrechens auf bloſen Muthmaſungen beruhet: So kann man zwar noch nicht ſagen, daß ſolche völlig feſtgeſetzet ſeye. Allein in dem Fortgange der Unterſuchung kann die Wahrſcheinlichkeit durch andere hinzukommende Umſtände zur Gewißheit werden. Und es gilt

daher

daher dasjenige, was ich eben bey der Feſtſe- tzung durch Zeugen angemerket habe (418. §.).

420. §.

Strafen ſind eine Folge der Verbrechen (116. §.). Wenn demnach einer zu einem Verbrechen, daß er nämlich ſolches verübet habe, ſich bekennet: So muß er ſich auch der Strafe gewärtigen. Die Strafen ſind aber Uebel (117. §.). Da nun der Menſch einen natürlichen Abſcheu vor dem Böſen hat (506. §. W. Metaph.); Und daſſelbe nicht anderſt als unter der Vorſtellung des Guten wollen kann (507. §. daſ.): So iſt nicht zu begreifen, daß einer, der ein Verbrechen begangen, ſolches ſelbſt angeben ſollte; Wenn er nicht entweder der Vernunft beraubet iſt, oder beſondere Abſichten, die er ſich als gut vorſtellet, darunter hat. Da nun aber einer, der keine Vernunft hat, den Zuſammenhang der Dinge nicht einſiehet (368. §. a. O.); Und alſo ſich den Erfolg einer Strafe auf ein Verbrechen nicht vorſtellet; Daher eben ſo leicht ſagen kann, er habe eines verübet, es mag wahr ſeyn, oder nicht; Ein anderer aber, der gar einen Vortheil darunter ſuchet, als wenn er z. B. ſolches thäte, um etwa des Lebens, deſſen er überdrüßig iſt, dadurch abzukommen, eben ſo leicht ſolches fälſchlich angeben kann, damit er ſeinen Endzweck erreiche: So iſt aus dem eigenen Angeben eines auf die Gewißheit und Wahrheit eines Verbrechens an

Wie weit durch eigenes Angeben.

und für ſich nicht zu ſchlüſſen. Eben ſo wenig, als einem Zeugen in ſeiner eigenen Sache zu glauben iſt (779. §. N. u. V. R.). Unterdeſſen kann es doch auch wohl ſeyn, daß einer aus Antriebe ſeines Gewiſſens ein Verbrechen angiebt, das er ſelbſt begangen hat (109. §. W. Moral); Indem er nämlich die Verbindlichkeit zur Strafe erkennet, welche er damit verdienet (153. §. N. u. V. R.). Ja! Es kann auch ſeyn, daß wenn einer eine andere Abſicht dabey hat, er doch das Verbrechen wirklich und zwar in der Abſicht begangen habe, das er von ſich angiebt. Da es alſo ſo wohl ſeyn, als nicht ſeyn kann; Eines von beyden aber nur möglich iſt (10. §. W. Metaph.): So müſſen andere Gründe hinzukommen, die es, wo nicht gewiß, doch wenigſtens wahrſcheinlich machen. Dieſes geſchiehet aber, wenn die Umſtände, welche einer von der Begehung des Verbrechens angiebt, ſich richtig befinden. **Durch das eigene Angeben wird alſo die Gewißheit und Wahrheit eines Verbrechens nicht anders feſtgeſetzet, als wenn ſolches durch die angegebenen Umſtände, wo nicht gewiß, doch wenigſtens wahrſcheinlich gemachet wird.**

§. 421.

Erforſchung des Thäters.

Wenn nun erſt die Gewißheit und Wahrheit eines Verbrechens, daß nämlich eines begangen worden, ſo viel möglich, in Richtigkeit geſetzet iſt: So kömmt es darauf an, daß ausgemachet

gemachet werde, wer es begangen habe (408. §.); Das iſt, der Thäter (76. §.). Denn es iſt leicht zu erkennen, daß wenn ein Verbrechen beſtrafet werden ſoll, ſolches an dem Thäter geſchehen müſſe. Auf die Beſtrafung der Verbrechen iſt aber der ganze peinliche Prozeß gerichtet (407. §.). Nun kann der Thäter entweder ſo gleich mit dem Verbrechen bekannt werden; Oder, wenn es gleich bekannt wird, daß ein Verbrechen begangen worden: So kann doch der Thäter noch verborgen ſeyn. Denn derſelbe pfleget ſich nicht ſelbſt zu melden, ſondern ſuchet vielmehr verborgen zu bleiben. Da man nun Schlüſſe aus wahrſcheinlichen Gründen, das iſt, Vermuthungen, gebrauchen muß, um die Wahrheit heraus zu bringen, wo man nicht ſo gleich Gewißheit haben kann (419. §.): So **muß der Thäter eines Verbrechens, wenn er unbekannt iſt, aus wahrſcheinlichen Gründen erforſchet, das iſt, zu entdecken geſuchet werden.**

## 422. §.

Wahrſcheinliche Gründe, daß einer ein Verbrechen begangen habe, oder der Thäter deſſelben ſeye, heiſſen **Anzeigungen**. Es iſt dieſes das Wort, deſſen der Kaiſer **Karl V.** ſelbſt ſich bedienet (18. §. P. H. G. O.). Und der Begriff iſt auch der Erläuterung, oder Begreifung, wie er ſaget, gemäs, die er davon giebt (19. §. daſ.). Denn ob man zwar kürzer Anzeigen ſagen könnte: So bleibe ich doch — Was Anzeigungen ſind.

um ſo viel lieber bey ſolcher Benennung, um die Anzeigungen von der Anzeige oder der Angebung zu unterſcheiden, welche den Grund eines peinlichen Prozeſſes geben kann (410. §.). Da nun der Thäter, wenn er unbekannt iſt, aus wahrſcheinlichen Gründen zu erforſchen iſt (421. §.): So dienen die Anzeigungen zu Erforſchung des Thäters, wenn er unbekannt iſt. Man erkennet leicht, daß ſie von den Spuren eines Verbrechens unterſchieden ſind. Denn dieſe ſind ſichtbare Merkmäler, und zeugen alſo von der Gewißheit; Sie gehen auch auf die Erkäntniß des Verbrechens ſelbſt (115. §.). Die Anzeigungen hingegen, da ſie blos wahrſcheinliche Gründe ſind, machen auch nur eine Wahrſcheinlichkeit (403. §. W. Metaph.), und gehen auf die Erforſchung des unbekannten Thäters eines ſchon bekannten Verbrechens.

## 423. §.

Nahe und entfernte.

Die Wahrſcheinlichkeit iſt bey einer Sache nicht immer gleich groß; Sondern kann einmahl größer ſeyn, als das andere (401. §. W. Metaph.). Da nun die Anzeigungen wahrſcheinliche Gründe ſind, daß einer ein Verbrechen begangen habe (422. §.): So müſſen auch dieſelben um ſo viel größer und ſtärker ſeyn, je größer die Wahrſcheinlichkeit dabey iſt. Gründe heiſſen nun überhaupt dasjenige, woraus man erkennet, daß etwas anders iſt (29. §. a. a. O.). Aus den Anzeigen

ſoll man alſo auf die Erkäntniß des Thäters eines Verbrechens kommen. Was den Grund in dem andern hat, iſt mit demſelben verknüpfet (545. §. ebend.). Die Anzeigungen ſind demnach ſolche Umſtände, welche mit Begehung eines Verbrechens müſſen können verknüpfet ſeyn. Weil es aber nur wahrſcheinliche Gründe ſind, die keine Gewißheit machen: So iſt das Verbrechen nicht nothwendiger Weiſe, und alſo nicht immer mit ihnen verknüpfet; Sondern kann es einmahl ſeyn, das andere mahl aber nicht. Diejenigen Anzeigungen nun, mit denen das Verbrechen, wo nicht immer, doch mehrentheils verknüpfet iſt, heiſſen nahe; Diejenigen aber, womit ſolches weniger oder ſeltener verknüpfet iſt, heiſſen entfernte Anzeigungen. Je öfterer demnach ein Verbrechen mit demjenigen, worinnen die Anzeigungen beſtehen, verknüpfet iſt, deſto näher ſind ſie; Und je ſeltener, deſto entfernter. Oder je nothwendiger, oder je weniger nothwendig es iſt, daß ſolche Umſtände mit einem Verbrechen verknüpfet gehen. Da es ſich nun von ſelbſt verſtehet, daß der Staffel der Wahrſcheinlichkeit einer Sache gröſſer ſeyn müſſe, wenn dieſelbe mit dem Grunde woraus man ſie ſchließet, mehrentheils verknüpfet iſt, als wenn ſolches nur ſelten iſt: So ſind nahe Anzeigungen ſtärker, als entfernte; Und je näher ſie ſind: Deſto ſtärker ſind ſie. Und machen alſo eine ſtärkere Vermuthung, als die entferntern (421. §.).

424. §.

424. §.

Gemeine und eigene. Die Verbrechen ſind gar mancherley; Wie wir ſolches in dem vorigen Hauptſtücke geſehen haben. Die Ausübung eines jeden Verbrechens erfodert aber eine äuſerliche Handelung oder That (26. §.). Alſo kann auch dieſe nicht bey allen Verbrechen einerley ſeyn, ſondern iſt ebenfalls verſchieden. So wird z. B. zu einem Todſchlage eine andere That erfodert, als zu einem Diebſtahle. Dieſe äuſerliche That löſet ſich hernach in viele kleinere auf (30. §.); Welche daher auch verſchieden ſeyn können. So iſt auch die Wirkung nicht bey einem Verbrechen, wie beym andern. Denn durch den Diebſtahl bekömmt einer z. B. etwas; Das ſich bey ihm finden kann. Dergleichen iſt aber bey dem Todſchlage nicht vorhanden. Die Gründe alſo, woraus man auf ein Verbrechen ſchließen kann, ſind nicht bey allen einerley. Inzwiſchen giebt es doch ſolche, welche ſich bey allen oder mehrern finden. Denn da ein Verbrechen eine äuſerliche und alſo körperliche oder leibliche That erfodert, die mittelſt des Leibes verrichtet wird (1. §. N. u. V. R.): So muß z. B. der Thäter, oder wenigſtens der Ausführer eines Verbrechens an dem Orte und zu der Zeit mit dem Leibe gegenwärtig ſeyn, wo und wenn es verübet wird. Es erhellet demnach daraus, daß einige Anzeigungen mit allen, oder mehreren andere aber nur mit gewiſſen Verbrechen verknüpfet ſeyn können. Diejenigen, welche bey allen oder doch bey mehreren

Verbrechen ſich finden, heiſſen gemeine (25. §. P. H. G. O.); Die aber nur bey gewiſſen Verbrechen ſtatt haben, eigene Anzeigungen. Da nun die Anzeigungen überhaupt ſo wohl nahe, als entfernte ſeyn können (423. §.): So können auch die gemeinen ſowohl, als eigenen, nahe oder entfernte ſeyn.

425. §.

Gegenwart am Orte des Verbrechens.

Die gemeinen Anzeigungen ſo wohl, als die eigenen können gar mancherley ſeyn, die ſich von ſelbſt leicht ergeben. Daher ich denn nicht eben alle, die man erdenken könnte, ſondern nur einige beyſpielsweiſe anführen will. Da z. B. die Ausübung eines Verbrechens die Gegenwart des Thäters an dem Orte und zu der Zeit erfodert, wo und wenn es ausgeübet worden (424. §.): So giebt es einen wahrſcheinlichen Grund ab zu ſchließen, daß einer der Thäter eines Verbrechens ſeye, wenn er an dem Orte und zu der Zeit geſehen oder gar betreten wird, an welchem und zu welchem ein Verbrechen begangen worden. Daher iſt ſolches eine Anzeigung (422. §.); Und zwar da dieſelben, wo nicht bey allen, doch den mehreſten Verbrechen ſtatt findet, eine gemeine (424. §.). Hingegen da es ſich zufälliger Weiſe zutragen kann, daß er aus andern Urſachen an dem Orte ſich findet; Und daher mit dieſem Umſtande nicht nothwendiger Weiſe, noch allezeit ein Verbrechen verknüpfet iſt: So iſt es an und für ſich nur eine entfernte (423. §.).

Weil aber doch in dem Falle, wenn einer aus andern Urſachen ſich eben an dem Orte befunden hat, er dieſelben muß anzuführen wiſſen: So wird es dadurch wahrſcheinlicher, und folglich die Anzeigung näher, wenn er keine andern Urſachen ſeiner Gegenwart anzuführen weiß; Oder wenn gar die vorgegebenen Urſachen nicht wahr ſeyn, ſondern ungegründet befunden werden ſollten. Es kann aber eine an ſich entfernte Anzeigung durch andere hinzukommende Umſtände verſtärket werden. Als wenn neben dem, daß einer an dem Orte des Verbrechens angetroffen wird, auch ſolches Werkzeug bey ihm ſich findet, als zur Ausübung des Verbrechens nöthig geweſen. Da dieſes auf die beſondere Arten der Verbrechen ſich beziehet: So giebt es eine eigene Anzeige. Als wenn z. B. bey einem ein tödtliches Gewehr, Brecheiſen, anzündende Dinge u. d. g. gefunden werden: So machet es eine Anzeigung, daß er den Todſchlag, Diebſtahl, Brand, u. d. g. begangen habe.

## 426. §.

Findung einer Sache.

So wie nun die Gegenwart einer Perſon an dem Orte eines Verbrechens einen Verdacht gegen dieſelbe erwecken und alſo eine Anzeigung machen kann, daß ſie der Thäter ſeye (425. §.): So kann es auch die Findung einer Sache, die einem gehöret, an einem ſolchen Orte ſeyn, wo ein Verbrechen begangen worden (29. §. P. H. G. O.).

G. O.). Denn wenn eine Sache, die einem zugehöret, an einem Orte gefunden wird: So machet ſolches eine Muthmaſung, daß der Eigenthümer davon an demſelben Orte müſſe geweſen ſeyn. Da nun dieſes eine Anzeigung wirket (425. §.): So machet es auch eine Anzeigung wider einen, wenn eine ihm zuſtändige Sache an einem Orte gefunden wird, wo ein Verbrechen verübet worden. Aber freylich! Da daraus noch nicht einmahl gewiß folget, daß einer an demſelben Orte geweſen ſeye; Und denn auch ſelbſt, wenn dieſes wäre, es nur an und für ſich eine entfernte Anzeigung abgiebt (ebend.): So iſt ſie in dem gegenwärtigen Falle auch noch für entfernter, als jene zu halten. Wenn aber der Eigenthümer keine wahrſcheinliche Urſache angeben kann, wie ſeine Sache an den Ort hingekommen ſeyn möchte: So kömmt dieſelbe der erſtern ſchon näher. Und wenn die Sache ein ſolches Werkzeug ſeyn ſollte, das zu Begehung des Verbrechens dienen können; Ja! Wenn ſich daran gar Merkmaale finden, daß das Verbrechen damit ausgeübet worden; Als z. B. ein Meſſer, und Blut daran: So kann die Anzeigung dadurch verſtärket werden. Es kann aber auch eine fremde Sache, die einem andern entwendet worden, bey einem gefunden werden. Es folget daher nicht nothwendig, wenn eine fremde Sache bey einem gefunden wird, daß er ſie entwendet habe. Denn ſonſt müſten keine

mehrere

mehrere Fälle möglich ſeyn (36. §. W. Metaph.). Er kann ſie aber von dem Diebe unwiſſend gekaufet haben. Sie kann ihm auch von dieſem entweder wider ſein Wiſſen zugeſtecket, oder nur in Verwahrung gegeben worden ſeyn. Es machet alſo keine Gewißheit, ſondern nur eine Wahrſcheinlichkeit. Da es nun ein Diebſtahl (287. §.), oder gar ein Raub (322. §.) iſt, wenn eine fremde Sache entwendet wird; Ein Schluß aus wahrſcheinlichen Gründen aber, daß einer nämlich der Thäter eines begangenen Verbrechens ſeye, eine Anzeigung machet (422. §.): So iſt es eine Anzeigung des Diebſtahles oder des Raubes, wenn eine entwendete fremde Sache bey einem gefunden wird. Allein da dieſer Umſtand nicht nothwendig mit dem Verbrechen verknüpfet iſt; Sondern auch andere Urſachen davon ſeyn können (wie ang.): So erkennet man leicht, daß es nur eine entfernte ſeye (423. §.). Wenn aber einer keine andere Urſachen davon anführen kann, oder dieſe nicht wahrſcheinlich, noch weniger gegründet ſind: So wird dieſelbe dadurch ſchon näher. Ja! wenn die Sache ſich an einem ſolchen Orte findet, wo ein anderer ſie nicht wohl hätte hinlegen können, als z. B. in einem verſchloſſenen Kaſten: So fället dadurch der Fall weg, daß ſie ihm heimlich wäre zugeſtecket worden. Es bleiben daher wenigere Fälle, oder vielleicht keiner übrig, wo das Gegentheil, daß ſie nämlich nicht entwendet worden wäre, ſtatt fände.

Alſo kann ſolches ſchon eine ziemlich nahe Anzeigung machen. Nicht allein aber können ſolches fremde, ſondern auch eigene Sachen thun. Denn es giebt ſolche Dinge, welche blos zu Ausübung gewiſſer Verbrechen gebrauchet werden. Als z. B. Brecheiſen, Diebesſchlüſſel, falſche Stempel, u. d. g. Nun kann es zwar ſeyn, daß einer ſolche Dinge nicht eben in der Abſicht bey ſich hat, um damit die Verbrechen auszuüben. Denn er kann ſie blos zum Vergnügen, als Seltenheiten, unter andern Dingen aufheben. Allein ſolches wird ſich aus den Umſtänden leicht ergeben, und wird hier nicht vorausgeſetzet. Da nun aber der eigentliche Endzweck auf die Ausübung der Verbrechen gehet: So giebt es wohl allerdinges einen wahrſcheinlichen Grund ab, daß einer mit dergleichen Verbrechen umgehen müſſe. **Wenn alſo ſolche Dinge oder Werkzeuge bey einem gefunden werden, welche zu Ausübung gewiſſer Verbrechen dienen, und ſo wenig eine andere Urſache ſich zu Tage leget, als er ſolche wahrſcheinlich angeben kann: So machet ſolches eine Anzeigung wider ihn, daß er dieſe Verbrechen ausüben müſſe.** Unterdeſſen, da von der bloſen Möglichkeit kein Schluß auf die Wirklichkeit zu machen iſt (13. §. a. a. O.); Hier aber nicht vorausgeſetzet wird, daß ein Verbrechen wirklich begangen worden ſeye: So erhellet, daß es nur eine entfernte Anzei-

gung ſeye, wenn nicht andere Umſtände hinzukommen, wodurch ſie verſtärket wird.

427. §.

Flucht. Da auf die Verbrechen Strafen folgen (9. §.): So muß einer, der verbrochen hat, ſich gewärtigen, daß er geſtrafet werde; Wenn es nämlich auskömmt, und er für den Thäter erkannt wird. Die Strafen ſind aber Uebel (117. §.). Und es iſt daher wohl ziemlich natürlich, daß einer dieſelben verabſcheue (420. §.), und ihnen daher zu entgehen ſuche. Ob nun zwar auch gegen Abweſende Strafen ſtatt finden können: So können doch die mehreſten, und zwar die härteſten, als Leibes- und Lebensſtrafen nicht behörig vollzogen werden, wenn einer nicht gegenwärtig iſt. Ich ſage mit Fleiſe: Nicht behörig. Denn wenn einer gleich im Bildniſſe geköpfet wird: So behält er deswegen doch ſeinen Kopf. Die Flucht iſt alſo für einen Verbrecher das ſicherſte Mittel, der Strafe zu entgehen. Hingegen da einer keine Strafe zu befürchten hat, wenn er nicht verbrochen hat (205. §.): So iſt es auch nicht nöthig, daß einer flüchtig werde, wenn er ſich eines Verbrechens, das begangen und ruchtbar worden, nicht ſchuldig weiß. Es iſt demnach wahrſcheinlich, daß einer der Thäter ſeyn müſſe, wenn er ſo gleich, nachdem ein Verbrechen begangen iſt, oder ruchtbar wird, die Flucht ergreifet. Es machet aber

keine

keine Gewißheit, oder nothwendigen Schluß. Denn ſonſt wäre keine andere Urſache möglich (36. §. W. Metaph.). Er kann aber auch blos deswegen weggehen: Weil er fürchtet, es möchte gewiſſer Umſtände wegen ein Verdacht auf ihn fallen, und er darüber die Beſchwerlichkeit des Gefängniſſes ausſtehen müſſen. Es kann ihn auch wohl etwas anderes zum Weggehen bewegen. Unterdeſſen, wenn es eben mit der Begehung oder Bekanntwerdung eines Verbrechens trifft: So iſt es doch ſehr wahrſcheinlich, daß es deshalber geſchehe. Da nun ein Schluß aus wahrſcheinlichen Gründen eine Anzeigung machet (422. §.): So iſt es eine Anzeigung wider einen, wenn er gleich nachdem ein Verbrechen begangen oder ruchtbar geworden, flüchtig wird. Man ſiehet leicht, daß nichts daran gelegen ſeye, ob es vor oder nach angefangener Unterſuchung geſchehe. Denn da die Unterſuchung erſt alsdenn ihren Anfang nimmt, wenn ein Verbrechen angezeiget, angeklaget oder ruchtbar worden (411. §.): So hat er zwar bis dahin nichts zu fürchten; Und kann daher ſo lange wohl bey der Hand bleiben. Er kann auch ſolches um ſo viel mehr thun, um ſich dadurch auſer Verdacht zu ſetzen, und alſo zuvor den Anfang der Unterſuchung abwarten.

428. §.

Ob zwar aus dem eigenen Angeben eines auf die Gewißheit und Wahrheit eines Verbrechens *Eigenes Angeben.*

an und für ſich nicht zu ſchlüſſen iſt (420. §.): So kann doch ſolche alsdenn dadurch feſtgeſetzet werden, wenn die angegebenen Umſtände ſich gegründet befinden (daſ.). Da es inzwiſchen nicht zu vermuthen iſt, daß einer ſich zu einem Verbrechen bekennen werde, wenn er es nicht wirklich gethan hat (ebend.): So hat man ſchon einigen Grund zu ſchließen, daß einer der Thäter seyn müſſe, wenn er es ſaget. Da nun dasjenige, was zwar einigen, aber doch keinen zureichenden Grund hat, wahrſcheinlich heiſſet (399. §. W. Met.); Ein wahrſcheinlicher Grund aber eine Anzeigung machet (422. §.): So machet das eigene Angeben allerdinges eine Anzeigung; Und zwar, da wohl in den meiſten Fällen das Verbrechen damit verknüpfet iſt, eine nahe (423. §.). Bey dem eigenen Angeben wird angenommen, daß ſolches dem Richter geſchehe (410. §.). Es kann aber einer auch auſer dem Gerichte gegen andere ſagen oder bekennen, daß er der Thäter eines Verbrechens ſeye. Geſtehet er ſolches hernach auch vor dem Richter: So iſt eine ſolche auſergerichtliche Bekenntniß eben ſo anzuſehen, als wenn es gleich vor dem Richter geſchehen wäre. Es kann aber ſeyn, daß einer hernach vor demſelben läugnet, ſolches geſaget zu haben. Da nun zween geſchworene Zeugen dazu erfodert werden, wenn eine Sache für wahr gehalten werden ſoll (778. §. N. u. V. R.): So muß die auſergerichtliche Bekenntniß eines Thäters durch zween geſchworene Zeu-

gen

gen beſtärket werden, wenn es eine Anzeigung abgeben ſoll.

429. §.

Weil zur Feſtſetzung der Gewißheit und Wahrheit eines Verbrechens zween Zeugen erfodert werden (418. §.): So iſt es dadurch noch nicht gewiß, daß einer der Thäter ſeye, wenn ein geſchworener Zeuge ſolches ſaget. Inzwiſchen da doch ein ſolcher ſchon einen halben Beweis machet (778. §. N. u. V. R.); Ein halber Beweis aber zwar einigen, aber doch keinen zureichenden Grund giebt etwas für wahr zu halten (daſ.): So iſt dasjenige doch wahrſcheinlich, was ein geſchworener Zeuge ausſaget (399. §. W. Metaph.). Wahrſcheinliche Gründe machen aber eine Anzeigung (422. §.). Wenn demnach ein geſchworener Zeuge einen für den Thäter angiebt: So machet ſolches eine Anzeigung. Und zwar, da es doch wohl ſelten geſchiehet, daß einer wiſſentlich falſch ſchwören wird; Alſo wenn etwas eydlich beſtärket wird, ſolches wohl mehrentheils wahr iſt: So iſt es billig für eine nahe Anzeigung zu halten. Freylich aber verſtehet es ſich wohl, daß einer von der That ſelbſt zeuge. Denn wenn er nur bezeuget, daß er es z. B. von andern gehöret, oder nur eine Anzeigung eydlich bekräftiget: So wird zwar dieſe verſtärket; Aber die Wahrſcheinlichkeit wird dadurch an und für ſich nicht gröſſer.

Ausſage eines Zeugen.

430. §.

Anſchuldigung des Beleidigten.

Derjenige, an dem, oder wider welchen ein Verbrechen begangen worden, iſt wohl eben ſo, als ein Zeuge in ſeiner eigenen Sache anzuſehen (779. §. N. u. V. R.). Da nun niemand in ſeiner eigenen Sache Zeuge ſeyn kann (daſ.): So kann auch die Anſchuldigung deſſen, an dem das Verbrechen begangen worden, keine Gewißheit des Thäters wirken. Ja! Da ſolches nicht einmahl durch die Ausſage eines geſchwornen Zeugen geſchiehet (429. §.); Sondern dieſe nur eine Anzeigung machet (daſ.): So muß die Anſchuldigung des Beleidigten noch weniger ſeyn. Unterdeſſen ſiehet man doch leicht, daß dieſelbe zwar nicht einen hinreichenden, doch einigen Grund giebt, den Angeſchuldigten für den Thäter zu halten. Denn ob man zwar ſagen könnte, der Beleidigte könne einen aus einem Haſſe zum Thäter angeben: So iſt doch nicht anderſt zu glauben, als daß er einen größern Haß wider denjenigen haben werde, der ihn wirklich, und zwar ſo, daß es ihm noch in friſchem Andenken iſt, durch ein Verbrechen beleidiget hat, als gegen einen andern, der ihm vielleicht nicht ſo viel zu Leide gethan hat. Es iſt aber ein Unterſchied zu machen, ob er den Thäter als gewiß angeben kann, als daß er ihn z. B. geſehen und erkannt, oder ob er es nur glaubet, der ſeye der Thäter. Denn in dieſem leztern Falle könnte er freylich leicht auf einen kommen, den er aus andern Urſachen haſſet, oder von dem er glaubet, daß derſelbe ihn haſſe.

Da nun dasjenige, was zwar einigen, aber doch keinen zureichenden Grund hat, wahrſcheinlich heiſſet (399. §. W. Metaph.); Wahrſcheinliche Gründe aber, daß einer der Thäter ſeye, Anzeigungen heiſſen (422. §.): So machet die Anſchuldigung des Beleidigten, wenn er den Thäter, als gewiß, und nicht blos als glaublich angeben kann, eine Anzeigung; Und zwar, weil damit wohl in den mehreſten Fällen die Wahrheit verknüpfet gehet: So muß es wohl ſchon für eine nahe Anzeigung gelten. Da auch nicht zu denken iſt, daß einer den Haß, den er auf jemanden hat, mit zu Grabe nehmen werde: So wird der Verdacht deſſelben dadurch abgelehnet; Wenn der Beleidigte auf der gethanen Anſchuldigung bis in den Tod beharret, und darüber verſtirbet. Alſo wird in dem Falle die Anzeigung dadurch verſtärket.

## 431. §.

Auf eine faſt gleiche Art iſt es anzuſehen, wenn einer von einem Miſſethäter zum Mitſchuldigen angegeben wird. Denn da iſt es wohl leichter, daß einer aus bloßem Haſſe einen Unſchuldigen angeben möchte: Wenn er etwa einen wirklichen Mitſchuldigen aus Freundſchaft nicht nennen, ſondern verſchweigen wollte. Bey einem Miſſethäter iſt ohnedas wohl eher ein ſolches boshaftes Gemüthe zu vermuthen, als bey einem andern, daß er ſich nämlich kein Angeben eines Mitſchuldigen.

Gewiſſen machet, einen Unſchuldigen in Unglück zu bringen: Da er durch ſein Verbrechen dergleichen ſchon wirklich gethan hat. Es iſt demnach wohl noch eher möglich, daß ein Miſſethäter einen fälſchlich zum Mitſchuldigen, als ein Beleidigter einen zum Thäter angebe (430. §.). Das Angeben eines Mitſchuldigen kann daher keine ſo ſtarke Anzeigung machen, als die Anſchuldigung des Beleidigten. Da es nun alſo mehrmahls falſch, und ſolchemnach die Wahrheit damit seltener verknüpfet ſeyn kann: So iſt das Angeben eines Mitſchuldigen wohl nur für eine entfernte Anzeigung zu halten (423. §.); Beſonderſt aber iſt wohl leicht zu begreifen, daß einer bewogen werden könne, einen Unſchuldigen zu nennen; Wenn er genöthiget wird, z. B. durch die peinliche Frage, die Mitſchuldigen anzuzeigen. Denn ehe ſich einer foltern läſſet: So nennet er lieber einen, wenn er gleich keinen Gehülfen gehabt hat. Alſo iſt das Angeben eines Mitſchuldigen noch ſchwächer, wenn es ihm durch die Folter abgenöthiget worden. Hingegen da es nicht zu vermuthen iſt, daß einer ſich lieber werde foltern laſſen, als bey einem falſchen Angeben beharren: So iſt es wohl wahrſcheinlicher, und machet alſo auch eine ſtärkere Anzeigung, wenn das Angeben vorher geſchehen, und einer auf der Folter, da er peinlich darüber befraget wird, dabey beharret. Und aus dem vorhin angeführten Grunde (430. §.), wird auch die

Anzei-

Anzeigung dadurch verſtärket, wenn der Miſſethäter darauf ſtirbet.

432. §.

Von einer und derſelben Sache etwas das eine mahl bejahen, und das andere mahl verneinen, heiſſet ſich widerſprechen. Da es unmöglich iſt, daß ein Ding zugleich ſeye und nicht ſeye (10. §. W. Metaph.): So kann ein Widerſpruch mit der Wahrheit nicht beſtehen. Wer ſich demnach in ſeiner Rede oder Ausſage widerſpricht, der kann wohl nicht den Willen haben, die Wahrheit zu ſagen; Sondern es iſt vielmehr zu vermuthen, daß er dieſelbe zu verſtecken ſuche. Wenn demnach einer in Umſtänden, worüber er befraget wird, und wodurch der Verdacht eines gewiſſen Verbrechens auf ihn fallen könnte, ſich widerſpricht: So iſt wohl nicht anderſt zu ſchließen, als daß er ſich eines Nachtheiles befürchte, wenn die Wahrheit an den Tag kommen ſollte. Die Wahrheit aber, wovon hier die Frage iſt, kömmt darauf an, ob er der Thäter eines gewiſſen Verbrechens ſeye, welches begangen worden. Da nun wahrſcheinliche Gründe, daß einer der Thäter ſeye, eine Anzeigung machen (422. §.): So iſt der Widerſpruch, den einer in ſeinen Reden begehet, eine Anzeigung. Freylich! Kann einer auch aus andern Urſachen ſich widerſprechen. Es kann z. B. aus Schwachheit des Gedächtniſſes, aus Uebereilung, Unverſtande, Beſtürzung, Zaghaftigkeit, u. d. g. Widerſpruch.

 geſche-

geſchehen. Eben daher iſt auch der Widerſpruch nur für eine entfernte Anzeigung zu halten (423. §.).

433. §.

Unnöthiges Abläugnen und Verſtellung.

Es iſt aus der Erfahrung bekannt genug, daß Miſſethäter, um das Verbrechen nicht an ſich kommen zu laſſen, ſich auf das Läugnen legen. Da kann es nun aber manchmahl geſchehen, daß einer darinnen zu weit gehet, und ſolche gleichgültige Dinge abläugnet, welche er ohne allen Nachtheil eingeſtehen könnte; Indem wenn ſie auch herauskommen, ihn doch nicht zum Thäter machen können. Wenn nun ſolche abgeläugnete Dinge dennoch gegründet erfunden werden: So giebt ſolches wohl allerdinges einigen Grund daraus zu ſchließen, daß er ſich mit Fleiſe auf das Läugnen lege; Und folglich, weil dieſes eine Gewohnheit der Miſſethäter iſt, daß er der Thäter des Verbrechens ſeye. Da nun wahrſcheinliche Gründe hierzu eine Anzeigung machen (422. §.): So giebt das unnöthige Abläugnen gleichgültiger Dinge, die doch gegründet ſind, eine Anzeigung; Ob zwar, da ſie gleich dem Widerſpruche, aus andern Urſachen herkommen kann, nur eine entfernte ab. Und gleiche Bewandniß hat es auch, wenn einer zu der Zeit, da nach dem Thäter eines gewiſſen Verbrechens geforſchet wird, ſich auf irgend einigerley Weiſe verſtellet, oder zu verbergen ſuchet. Als wenn er fremde Kleider anziehet, ſich raſend anſtellet, u. d. g.

434. §.

Man erkennet leicht, daß alle die bisher erzähleten Anzeigungen auf die Wirklichkeit eines Verbrechens gehen, daß nämlich einer der Thäter eines gewiſſen begangenen Verbrechens ſeye. Allein es giebt auch ſolche Dinge, woraus eine bloſe Möglichkeit überhaupt vor andern zu verbrechen bey einem ſich ſchließen läſſet. Als wenn einer ſchon mehrmahls verbrochen hat, ſonſt überhaupt ein böſes Leben führet, mit andern in Feindſchaft ſtehet, u. d. g.: So iſt wohl viel eher möglich, daß ein ſolcher ein Verbrechen begehe, als ein anderer, bey welchem ſich dergleichen Umſtände nicht finden. Es würde ſich ſolches leicht zeigen laſſen, wenn zu befürchten wäre, daß jemand daran zweifeln werde. Ich ſetze daher nur voraus, daß es ſolche Dinge gebe, woraus eine größere Möglichkeit zu verbrechen bey einem geſchloſſen werden kann. Die bloſe Möglichkeit giebt aber keinen Schluß auf die Wirklichkeit (13. §. W. Metaph.). Es folget daher noch nicht, daß wenn ein Verbrechen begangen worden, ſolches derjenige gethan haben müſſe, bey dem ſich vor andern eine größere Möglichkeit zu verbrechen findet. Da aber Anzeigungen ſolche wahrſcheinliche Gründe ſeyn ſollen, woraus ſich ſchließen läſſet, daß einer der Thäter eines begangenen Verbrechens ſeye (422. §.): So ſind dergleichen Dinge, woraus eine größere Möglichkeit vor andern zu verbrechen ſich ſchließen läſſet, eigentlich

Was keine Anzeigungen ſeyen?

keine Anzeigungen. Und folglich, da vorherige Verbrechen, ein böſer Lebenswandel, oder Mangel einer beſtändigen Wohnung, oder das Herumſchweifen, ein übeler Ruf, Feindſchaft und Streit mit andern, u. d. g. zu den erſtern gehören (wie angef.): So ſind auch dieſe Dinge eigentlich nicht zu den Anzeigungen zu zählen; Ob gleich ſolches gemeiniglich zu geſchehen pfleget. Inzwiſchen da eine Anzeigung ſtärker iſt, wenn die Wahrſcheinlichkeit dabey größer iſt (423. §.); Und denn freylich der Verdacht wider einen, wegen eines Verbrechens dadurch größer werden muß, wenn derſelbe eine ſolche Perſon iſt, zu der man ſich deſſen verſehen kann (25. §. P. H. G. O.); Dergleichen denn wohl ſolche unfehlbar ſind, bey denen ſich die angeführten Umſtände finden: So können die ſonſtigen Anzeigungen, die wider einen ſind, dadurch verſtärket werden.

435. §.

Gefangennehmung des Thäters.

Wenn nun der Thäter durch Anzeigungen erforſchet, oder ſonſt bekannt iſt: So iſt er entweder gegenwärtig oder nicht. Bey den mehreſten Strafen, als Leibes- und Lebensſtrafen, iſt nöthig, daß derjenige, welcher ſie leiden ſoll, gegenwärtig ſeye. Da es aber natürlich iſt, daß einer, der verbrochen hat, der Strafe, beſonderſt, wenn es eine von den größern iſt, zu entgehen ſuche (427. §.); Welches denn am eheſten durch die Flucht geſchehen kann (daſ.): So muß man verhüten, daß er nicht durch

die

die Flucht der Strafe ſich entziehe. Dieſes kann nun am beſten geſchehen, wenn einer in ein ſolches enges Behältniß gebracht wird, daraus er nicht entfliehen kann. Da nun ein ſolches enges Behältniß, worinnen einer verwahret wird, damit er nicht entfliehe, ein Gefängniß heiſſet (124. §.): So muß ein Miſſethäter, wenn er der Flucht verdächtig iſt, in das Gefängniß geſetzet, oder, wie man ſaget, zu Haften gebracht werden. Ich füge mit Fleiſe hinzu: Wenn er der Flucht verdächtig iſt. Denn wenn er dieſes nicht iſt: So fället ja der Grund weg, warum es geſchehen ſollte. Ohne zureichenden Grund kann und muß aber nichts geſchehen (30. §. W. Metaph.). Da nun nicht zu befürchten iſt, daß einer um einer geringen, als z. B. um einer Geldſtrafe willen, werde flüchtig werden: So iſt auch nicht nöthig, daß einer zu Haften gebracht werde, wenn er nur ein ſolches Verbrechen begangen hat, worauf eine geringe Strafe, als eine Geldſtrafe, ſtehet; Beſonderſt wenn er angeſeſſen iſt. Und da in einem ſolchen Falle dasjenige, was ihm zuerkannt wird, auch von einem andern geleiſtet; Von ihm ſelbſt auch dazu durch Unterpfande Sicherheit geſtellet werden kann; Ueberdas nicht zu denken iſt, daß einer wegen einer geringen Strafe ſeinen Eyd brechen, und alſo meineydig werde; Derjenige aber der etwas für einen andern zu leiſten ſich verbindlich machet, ein Bürge heiſſet (569. §. N. u. V. R.);

Und diejenige Bürgſchaft, die einer ſelbſt mittelſt eines Eydes leiſtet, eine eydliche heiſſet: So kann einer gegen Stellung eines Bürgen, gegen Unterpfande, oder auch gegen eydliche Bürgſchaft der Haften erlaſſen werden; Wenn er nur ein ſolches Verbrechen begangen hat, worauf eine geringe, beſonderſt eine Geldſtrafe ſtehet. Hingegen da man eine harte Leibes- oder gar Lebensſtrafe an keinem andern, als dem Thäter, vollziehen kann; Indem keiner geſtrafet werden kann, als der verbrochen hat (205. §.); Einer auch wohl lieber alles, was er hat, im Stiche läſſet, als einer harten Leibes- oder gar einer Lebensſtrafe ſich unterwirfet; Die Furcht davor auch einen leicht zu einem Meineyde bewegen könnte: So iſt es auch ganz nothwendig, daß einer zu Haften gebracht, und darinnen behalten werden; Und es findet die Erlaſſung der Haften gegen Bürgſchaft, ſie mag nun entweder durch Perſonen, Unterpfande oder einen Eyd geleiſtet werden, nicht ſtatt, wenn einer ein ſolches Verbrechen begangen hat, worauf eine harte Leibes- oder Lebensſtrafe erfolgen könnte. Hingegen da einer nicht gegenwärtig ſeyn darf, wenn die Strafe abweſend an ihm vollzogen werden kann; Die Gefangennehmung aber zu dem Ende geſchiehet, damit einer gegenwärtig behalten werde: So iſt die Gefangennehmung nicht nöthig, wenn die Strafe an dem Thäter auch abweſend vollzogen werden kann (1033. §. N. u. V. R.).

436. §.

Von Anfange, wenn ein Verbrechen bekannt wird, iſt nicht allemahl der Thäter zugleich mit bekannt, und noch weniger gewiß (421. §.); Und ob gleich die Anzeigungen zur Erforſchung deſſelben dienen (422. §.): So iſt doch leicht zu erachten, daß da dieſe nur wahrſcheinliche Gründe ſind (daſ.), auch dasjenige was daraus geſchloſſen wird, nur wahrſcheinlich ſeye (403. §. W. Metaph.). Es iſt alſo noch nicht gewiß, daß derjenige wirklich der Thäter ſeye, wider den ſich Anzeigungen finden. Wir werden in dem folgenden ſehen, was dazu erfodert werde, die Gewißheit des Thäters feſtzuſetzen. Weil aber dieſes Zeit erfodert: So könnte es leicht geſchehen, daß der Thäter darüber flüchtig würde. Da nun dieſes zu verhindern, und ein Miſſethäter daher ſo lange bis er beſtrafet werden kann, zu Haften zu bringen iſt (435. §.): So kann einer auch auf bloſe Anzeigungen, daß er nämlich der Thäter eines begangenen Verbrechens ſeye, in das Gefängniß geleget werden. Als wenn z. B. die geſtohlene Sache ſich bey ihm findet (426. §.); Wenn er auf dem Platze, wo ein Verbrechen verübet worden, betreten wird (425. §.); U. d. g. Hingegen da keiner für den Thäter gehalten werden kann, bey dem ſich keine Anzeigungen dazu finden; Wie ſich ſolches aus dem vorangeführten leicht verſtehet: So kann auch einer ohne Anzeigungen, und zwar ohne anreichige, nicht gefangen geſe-

Kann auf Anzeigungen geſchehen.

tzet werden. Da nun viele Dinge keine Anzeigungen ſind, welche gemeiniglich dafür gehalten werden (434. §.): So kann auch auf ſolche keiner ſo gleich ins Gefängniß geworfen werden; Als z. B. blos deswegen, weil er ſonſt ein böſes Leben führet, oder ſchon einmahl geſtohlen hat, u. d. g.

437. §.

Verfolgung eines Flüchtigen.

Wenn der Thäter eines Verbrechens nicht gegenwärtig iſt, ſondern abweſend, und ſich etwa flüchtig gemachet hat: So kann auch keine Leibes- oder Lebensſtrafe wider ihn ſtatt finden. Wenn nun aber dennoch eine ſolche ihm zuerkannt werden könnte: So muß man vor allen Dingen ſeiner habhaft zu werden ſuchen; Wenn er beſtrafet werden ſoll. Hiezu dienet die Verfolgung oder Nachſetzung. Da nun ein Richter alles dasjenige thun kann und muß, was die Beſtrafung der Verbrechen erfodert (414. §.): **So muß und kann ein abweſender oder flüchtiger Miſſethäter von dem Richter verfolget, oder ihm nachgeſetzet werden.** Ein Richter thut alles vermöge der Gerichtbarkeit, die ihm verliehen iſt (402. §.). Da nun aber dieſe eingeſchränket ſeyn (403. §.), und ein Richter daher auch nicht weiter gehen kann, als ſich ſolche erſtrecket (415. §.): So kann ein Richter einem Miſſethäter weiter nicht nachſetzen, oder ihn eigenmächtiger Weiſe verfolgen, als ſeine Gerichtbarkeit gehet. Die erſtrecket ſich aber nicht in das Gebiete eines andern. Ein Richter kann daher einem Miſſe-

thäter nicht in ein fremd Gebiete nachſetzen, oder ihn eigenmächtiger Weiſe mit Gewalt dahin verfolgen; Sondern er kann ſolches nicht anderſt, als bittsweiſe thun, daß der Miſſethäter in Haften genommen, und zur Beſtrafung ausgeliefert werde. Wieweit die fremde Oberkeit hierein zu gehehlen ſchuldig ſeye, iſt hier der Ort nicht auszumachen. Dieſe Erſuchung pfleget nun ſchriftlich zu geſchehen. Und da man anfanges nicht wiſſen kann, an welchem Orte der Thäter ſich aufhalte oder begriffen werde: So muß ſolche überhaupt an alle Oberkeiten gerichtet werden. Da nun eine ſolche ſchriftliche Erſuchung fremder oder überhaupt anderer Oberkeiten um die Gefangennehmung und Auslieferung eines Miſſethäters Steckbriefe heiſſen (364. §. W. Polit.): So müſſen einem flüchtigen Miſſethäter Steckbriefe nachgeſchicket werden. Man ſiehet leicht, daß dieſes und die Verfolgung überhaupt ſogleich nach der Kundwerdung geſchehen müſſe, damit er nicht Zeit gewinne zu entkommen.

438. §.

Wenn der Thäter bekennet.

Wenn man nun des Thäters, oder vielmehr desjenigen, welcher dafür gehalten wird, habhaft iſt: So geſtehet derſelbe entweder, daß er der Thäter ſeye, und das Verbrechen begangen habe, oder er läugnet ſolches. Da nun das eigene Angeben oder die Bekenntniß eines Menſchen für einen Miſſethäter, die von ſelbſt geſchiehet, blos eine nahe Anzeigung (428. §.);

Dieſe aber blos eine Wahrſcheinlichkeit machet (422. §.): So iſt es zwar dadurch allein noch nicht gewiß, daß einer wirklich der Thäter ſeye. Es wird aber hier vorausgeſetzet, daß ſo wohl die Gewißheit des Verbrechens feſtgeſtellet, als auch andere Anzeigungen wider einen vorhanden ſeyen; Und daß er ſich nicht von ſelbſt angegeben, ſondern man ſich ſeiner bemächtiget habe. Wenn alſo ein ſolcher auf Vorhalt des Verbrechens noch dazu bekennet, daß er der Thäter ſeye: So fället aller Grund weg, warum das eigene Angeben eines Verbrechens weder daſſelbe (420. §.), noch auch den Thäter gewiß machet (428. §.). Denn da er ſich nicht von ſelbſt, ehe er für den Thäter gehalten wird, angiebt, ſondern da er ſchon aus andern Gründen dafür gehalten wird, es nur bekennet: So erhellet daraus, daß er nicht für ſich Abſichten dabey habe. Es kann daher nicht gezweifelt werden, daß einer der ſich unter ſolchen Umſtänden für den Thäter bekennet, derſelbe auch wirklich ſeye. Da nun dasjenige, woran nicht gezweifelt werden kann, für gewiß zu halten iſt: So iſt es auch für gewiß anzunehmen, daß einer der Thäter eines Verbrechens wirklich ſeye; Wenn er ſich dafür bekennet, ohne ſich jedoch ſelbſt angegeben zu haben; Dabey die Gewißheit des Verbrechens richtig iſt, und auch andere Anzeigungen wider ihn ſind. Da nun weiter nichts dazu erfodert wird, damit einer geſtrafet werden könne, als daß es gewiß ſeye, er ſeye der Thäter eines Verbrechens (408. §.): So kann

auch einer beſtrafet werden, wenn er bey der Gewißheit des Verbrechens und andern Anzeigungen ſich für den Thäter bekennet.

439. §.

Wenn er läugnet.

Wenn hingegen derjenige, welcher für den Thäter gehalten wird, läugnet, daß er es ſeye: So erhellet gar leicht, daß alsdenn der Thäter nicht gewiß ſeye; Wenn ſich gleich Anzeigungen wider ihn finden. Denn dieſe ſind nur wahrſcheinliche Gründe (422. §.), und machen daher blos eine Wahrſcheinlichkeit (403. §. W. Metaph.); Folglich noch keine Gewißheit (399. §. daſ.); Als welche einen zureichenden Grund erfodert (30. §. ebend.). Da nun aber einer nicht eher geſtrafet werden kann, bis es gewiß iſt, daß er verbrochen habe (408. §.): So kann einer, wenn er läugnet, auf bloſe Anzeigungen nicht geſtrafet werden. Da es aber für gewiß angenommen werden könnte, wenn derjenige der für den Thäter gehalten wird, es geſtünde (438. §.): So muß, da das Geſtändniß fehlet, und er vielmehr läugnet, die Gewißheit auf andere Art feſtgeſetzet werden. Einen gewiß machen, daß etwas wahr oder falſch ſeye, nennet man überführen (1. §. 13. Hptſt. W. Log.); Und beſonderſt etwas gewiß machen, oder einem die Wahrheit von dem darthun, was er läugnet, heiſſet überweiſen. Wenn demnach einer läugnet, daß er dasjenige Verbrechen begangen

 habe,

habe, deſſen er verdächtig iſt: So muß er deſſelben überwieſen werden. Die Ueberweiſung geſchiehet aber gleich der Ueberführung (3. §. a. a. O.), durch den Beweis. Und ſolchergeſtalt, muß einem, welcher läugnet, daß er der Thäter ſeye, ſolches erwieſen werden. Da nun in rechtlichen Sachen überhaupt der Beweis ſo wohl durch ſchriftliche Urkunden (775. §. N. u. V. R.), als durch Zeugen (778 §. daſ.), geführet werden kann: So muß auch ſolches, und überhaupt alles dasjenige gelten, was von dieſen Arten des Beweiſes insgemein gilt. Daher denn ſolches hier beſonderſt und weitläuftiger auszuführen nicht nöthig ſeyn wird.

440. §.

Beweis in peinlichen Sachen.

Da es jedoch bey Beſtrafung der Verbrechen auf harte Leibes, und ſelbſt Lebensſtrafen kommen kann (174. §.); Das iſt, wie man gemeiniglich ſaget, auf Haut und Haare; Jedoch keiner beſtrafet werden kann, bis es gewiß iſt, daß er der Thäter ſeye (408. §.): So muß man bey dem Beweiſe in peinlichen Sachen zu derjenigen Gewißheit zu kommen ſuchen, welche nur möglich iſt zu erhalten. Denn peinliche Sachen heiſſen diejenigen, welche die Beſtrafung der Verbrechen betreffen (406. §.). Man erkennet alſo leicht, daß dieſelben von gröſſeſten Nachtheile ſeyn können, wenn nämlich einer ohne genugſamen Beweis für den Thäter erkannt und geſtrafet würde.

würde. Wenn alſo gleich in geringen bürgerlichen Sachen, als die nur etwa das Vermögen oder eine geringfügige Sache betreffen, etwas am Beweiſe fehlen kann: So muß hingegen in peinlichen Sachen der Beweis ſo klar ſeyn, daß der Richter an der Gewißheit der Sache nicht mehr zweifeln kann. Dieſes iſt es eben, was die Rechtslehrer ſagen: Der Beweis müſſe ſonnenklar, oder, **klårer als die Mittagesſonne ſeyn.**

§. 441.

Der peinliche Prozeß kann ſo wohl durch das gemeine Gerüchte, als durch eine Anzeige und Anklage entſtehen (410. §.). Wie überhaupt derjenige, welcher eine Klage wider den andern führet, ein Kläger heiſſet (773. §. N. u. V. R.): So heiſſet derjenige, der eine Anklage thut, das iſt, der den andern eines Verbrechens beſchuldiget und ihn dafür zu beſtrafen bittet, der **Ankläger.** Da nun bey einem Verfahren überhaupt der Kläger dasjenige beweiſen muß, was der Beklagte läugnet (774. §. daſ.): So muß auch der **Ankläger den Beweis führen, wenn der Angeklagte das Verbrechen entweder ſchlechterdinges, oder nach den beſondern Umſtänden läugnet.** Ob nun zwar bey einer Anzeige oder Angebung ſich auch einer findet, welcher ein Verbrechen und vielleicht auch den Thäter deſſelben angiebt (410. §.): So nimmet doch derſelbe keinen weitern Antheil für ſich daran; Und kann daher nicht als der

Wem ſolcher obliege.

Kläger angeſehen, folglich ihm auch der Beweis nicht zugemuthet werden. Bey einem gemeinen Gerüchte findet ſich aber gar niemand, bey welchem ſolches ſtatt finde. Ein Richter iſt aber ſo wie befugt, alſo auch verbunden, alles zu thun, was zu Beſtrafung der Verbrechen nöthig iſt (414. §.). Da nun einer nicht eher beſtrafet werden kann, bis es gewiß iſt, daß er der Thäter ſeye (408. §.); Und daher im Falle er ſolches läugnet, er deſſen überwieſen werden muß (439. §.): So muß auch **in dem Falle, wenn einer ein Verbrechen läugnet, deſſen er verdächtig iſt, und kein Ankläger vorhanden iſt, der Richter ſelbſt dahin bedacht ſeyn, daß er deſſen überwieſen,** und folglich nöthiger Beweis geführet **werde.** Er muß **daher entweder jemanden beſtellen, welcher die Stelle des Anklägers vertritt, oder den verdächtigen Thäter ſelbſt zu überweiſen ſuchen, und deswegen daſjenige vornehmen, was dazu nöthig iſt.**

442. §.

Unterſuchung- und Anklageprozeß.

Aus dieſer verſchiedenen Art den Miſſethäter zu überweiſen und Beweis zu führen, entſtehet eine zwiefache Art des peinlichen Prozeſſes. Denn entweder wird ſolcher vermittelſt eines Anklägers oder blos durch den Richter von Amtes wegen geführet. In dem erſtern Falle heiſſet derſelbe der Anklageprozeß; In dem leztern aber, weil die Erforſchung und Ueberweiſung

weiſung des Thäters blos auf die Unterſuchung des Richters ankömmt (411. §.), der Unterſuchungprozeß, oder gemeiniglich der Inquiſitionprozeß. Da der Anklageprozeß überhaupt derjenige heiſſet, welcher vermittelſt eines Anklägers geführet wird; Dieſer aber entweder von ſelbſt ſich dazu angeben, oder vom Richter beſtellet werden kann (441. §.): So iſt es in beyden Fällen ein Anklageprozeß; Es mag der Ankläger ſich von ſelbſt gemeldet haben, oder vom Richter dazu beſtellet worden ſeyn. Da in dem erſtern Falle der peinliche Prozeß auf die Anklage erſt erfolget (410. §.): So iſt der Ankläger gleich von Anfange dabey. Hingegen wenn der Prozeß auf eine Anzeige oder auf ein Gerüchte entſtehet: So iſt ſolches nicht; Sondern er wird erſt hernach beſtellet; Wenn es nöthig oder ſonſt eingeführet iſt. Anfanges unternimmet alſo der Richter die Unterſuchung blos für ſich. So lange demnach dieſes währet: So iſt es nur der Unterſuchungprozeß; Wenn aber der Ankläger beſtellet wird: So entſtehet daraus der Anklageprozeß. Solchergeſtalt iſt in dem Falle der peinliche Prozeß aus beyden zuſammengeſetzet. Und dieſer peinliche Prozeß, welcher theils durch Unterſuchung, theils durch Anklage geführet wird, heiſſet der **vermiſchte Prozeß.**

### 443. §.

Wenn bey dem Anklageprozeſſe ein Ankläger beſtellet wird (441. §.): So erkennet man leicht, Amtsankläger.

leicht, daß ihm dadurch die Art eines Amtes aufgetragen werde. Es ſind daher auch an einigen Orten ſolche Perſonen beſtellet, welche bey allen peinlichen Prozeſſen die Stelle des Anklägers vertreten müſſen. Was demnach ein ſolcher thut, das thut er nicht für ſich aus eigenem Antriebe; Sondern vermöge ſeines Amtes, weil er dazu beſtellet iſt. Daher wird ein ſolcher Ankläger, welcher von einem Richter beſtellet wird, **Amtsankläger** genennet. Da er die Stelle eines Anklägers verſehen ſoll (a. a. O.): So muß er nicht allein den Beweis führen, wenn der Thäter läugnet, ſondern er muß auch um die Beſtrafung deſſelben bitten; Folglich muß er auch zu zeigen bemühet ſeyn, was für eine Strafe der Thäter verdienet habe (ebend.). Bevor alſo ſolches nicht nöthig iſt, iſt auch kein Amtsankläger nöthig. Da nun vor allen Dingen die Gewißheit des Verbrechens feſtzuſetzen (408. §.), demnächſt der Thäter zu erforſchen iſt (421. §.), und dabeyneben die Umſtände des Verbrechens genau auszumachen ſind, um ſich darnach in Beſtimmung der Strafe zu richten (411. §.): So iſt auch kein Amtsankläger nöthig, bevor ſolches geſchehen. Auf erſteres gehet die allgemeine; Auf lezteres aber die beſondere oder nähere Unterſuchung (daſ.). Es iſt daher ſo wenig bey dieſer als bey jener ein Amtsankläger nöthig. Da nun ſolches nöthige Stücke des peinlichen Prozeſſes ſind (ebend.); Der vermiſchte aber ſo wohl durch Unterſuchung als

Anklage geführet wird (442. §.): So muß bey dem vermiſchten Prozeſſe ſowohl die allgemeine als beſondere Unterſuchung vorhergehen, ehe ein Amtsankläger beſtellet wird, und dadurch der Anklageprozeß ſeinen Anfang nimmt (daſ.). Ja! Da der Amtsankläger zu dem Ende beſtellet wird, damit er den Beweis führe, und die verdiente Strafe zeige (wie angef.); Hingegen aber, wenn der Thäter bekennet, kein Beweis nöthig iſt, ſondern derſelbe darauf geſtrafet werden kann (438. §.); In manchen Fällen auch die Art der Strafe ganz klar und deutlich iſt: So iſt auch alsdenn kein Amtsankläger, und folglich kein Anklageprozeß nöthig; Und daher dieſer auf den Fall des nöthigen Beweiſes, und der Zweifelhaftigkeit bey Erkennung der Strafe einzuſchränken.

§. 444.

Wie weit die Anklage nöthig und erlaubt?

Da eine Anklage in der Beſchuldigung eines Verbrechens beſtehet mit angefügter Bitte daſſelbe zu beſtrafen (410. §.): So erhellet gar leicht, daß dieſelbe auf Beſtrafung der Verbrechen abziele. Da nun die gemeine Wohlfahrt erfodert, daß die Verbrechen beſtrafet werden (9. §.); In einem gemeinen Weſen aber ein jedes Mitglied deſſelben verbunden iſt, die gemeine Wohlfahrt zu befördern (215. §.): So muß auch einem jeden erlaubet ſeyn, eine Anklage zu thun. Denn einem jeden

muß ja dasjenige zu thun erlaubet ſeyn, ohne welches er ſeiner Verbindlichkeit nicht würde ein Genügen leiſten können (46. §. N. und V. R.). Es iſt alſo dem natürlichen Geſetze an und für ſich nicht gemäs, daß einige Perſonen von der Anklage ausgeſchloſſen werden; Als nach dem römiſchen Rechte z. B. die Weiber und Soldaten; Sondern es beruhet ſolches auf willkührlich angenommenen Grundſätzen. Mein Vorhaben leidet aber dermahlen nicht, dieſelben zu unterſuchen. Unterdeſſen ob zwar einer verbunden iſt alles beyzutragen, damit diejenigen Verbrechen, wodurch das gemeine Weſen beleidiget worden, und alſo die öffentlichen (49. §.) beſtrafet werden; Und daher die Unterlaſſung davon als ein Verbrechen anzuſehen iſt (75. §.): So iſt man doch nicht inſonderheit zu einem gewiſſen Mittel verbunden, wenn mehrere ſind, wodurch man zu demſelben Endzwecke gelangen kann (46. §. a. a. O.). Da nun ſo wohl durch eine Anzeige, als Anklage, der peinliche Prozeß veranlaſſet werden kann (410. §.); Durch dieſen aber die Beſtrafung der Verbrechen zu Stande gebracht wird (408. §.); Hingegen mit der Anklage die Laſt des Beweiſes auf den Fall der Läugnung des Angeklagten verknüpfet iſt (441. §.): So iſt einer nicht insbeſondere zur Anklage verbunden; Sondern es kann auch eine Anzeige genug ſeyn. Freylich aber muß er dennoch alles dasjenige dem Richter an Hand geben, was ihm von den

Umſtänden

Umſtänden bekannt iſt, und zur Ueberweiſung des Thäters dienen kann.

445. §.

Beſondere Verbrechen heiſſen diejenigen, wodurch blos einzelne Perſonen beleidiget werden (49. §.). Wird aber das gemeine Weſen darunter auch mit, ob gleich nur mittelbarer Weiſe beleidiget: So gehöret es zu den öffentlichen Verbrechen (51. §.). Da nun durch ein ſolches beſonderes Verbrechen das Recht desjenigen verletzet wird, wider den es gehet (8. §.); Ein Richter aber dazu verordnet iſt, daß er einem jeden zu ſeinem Rechte verhelfe (1028. §. N. u. V. R.): So iſt der Richter auch zwar verbunden, die vor ihm angeklagten beſondern Verbrechen zu beſtrafen. Da aber ein jeder ſich ſeines Rechtes begeben kann, wenn darunter nichts geſchiehet, welches dem Rechte eines Dritten zuwider iſt (342. §. a. a. O.): So kann einer auch dem andern die Strafe erlaſſen, wenn er blos ein beſonderes Verbrechen wider ihn begangen hat (157. §. ebend.). Wenn er demnach die Anklage unterläſſet: So iſt ſolches dafür zu halten. Da jeder leicht ſiehet, daß in ſolchem Falle die Beſtrafung wegfället: So iſt auch dasjenige nicht nöthig, was dahin abzielet. Da nun die Unterſuchung (411. §.), und der ganze peinliche Prozeß (408. §.), ſolche zum Endzwecke hat: So darf auch der Richter bey beſondern Verbrechen keine Unterſu- Bey beſondern Verbrechen.

chung

chung anſtellen, wenn nicht geklaget wird. Und da einer zwar eine Klage anſtellen, dieſelbe aber hernach liegen laſſen kann; Als welches ihm vermöge der angeführten Gründe, wenn die Beleidigung ihn allein betrifft, erlaubet ſeyn muß: So brauchet auch der Richter, wenn eine angeſtellete Klage liegen bleibet, die Fortſetzung derſelben für ſich nicht zu betreiben; Und alſo überhaupt bey beſondern Verbrechen nicht weiter zu gehen, als von ihm begehret wird.

446. §.

Was auf eine Anklage zu thun ſeye.

Bey öffentlichen Verbrechen aber verhält es ſich anderſt. Denn da ſelbſt dem gemeinen Weſen daran gelegen iſt, daß dieſelben beſtrafet werden (357. §. W. Polit.): So kömmt es dabey nicht auf die Willkühr des Anklägers an. Sondern da durch eine Anklage der Richter in Erfahrung bringet, daß ein Verbrechen begangen ſeye (410. §.); So bald aber dieſes geſchiehet der peinliche Prozeß ſeinen Anfang nimmt (409. §.): So iſt auch der Richter zu deſſen Anſtellung für ſich verbunden: Wenn eine Anklage geſchiehet. Da nun derſelbe erfodert, daß vor allen Dingen die Gewißheit des Verbrechens feſtgeſetzet werde (408. §.): So muß auch bey einer geſchehenden Anklage der Richter darauf bedacht ſeyn. Und ob zwar der Ankläger die nöthigen Umſtänden dazu an Hand geben; Auch im Falle der Angeklagte läugnet, den Beweis führen muß (441. §.):

So

So muß doch, wenn der Ankläger von ſeiner Anklage abſtehen ſollte, der Richter vermöge ſeines Amtes die Gewißheit des ſchuldgegebenen Verbrechens zu erforſchen, und den Thäter, wenn er läugnet, zu überweiſen ſuchen (daſ.). Den Thäter brauchet er nicht erſt zu erforſchen. Denn der wird bey der Anklage zugleich mit bekannt gemachet (410. §.). Alſo kömmt es nur darauf an, daß ausgemachet werde, ob der Angeklagte der wirkliche Thäter ſeye. Weil aber eine falſche Anklage geſchehen kann, und dieſelbe als ein Verbrechen (78. §.) zu ſtrafen ſeyn würde (193. §.): So iſt es nöthig, daß man des Anklägers verſichert ſeye. Man erkennet aber leicht, daß wenn einer eine falſche Anklage thut, es zu befürchten iſt, daß er darüber flüchtig werde. Da nun in ſolchen Fällen erlaubet und nöthig iſt, einen in gefängliche Verwahrung zu bringen (435. §.): So iſt auch ein Ankläger in dem Falle zu Haften zu bringen, wenn von ihm eine falſche Anklage zu beſorgen und er der Flucht verdächtig iſt. Wenn einer an einem Orte angeſeſſen und etwa gar in Ehrenſtellen iſt: So iſt ſolches wohl nicht zu beſorgen. Hingegen bey Leuten die mit nichts angeſeſſen ſind, und wohl gar von einem Orte zum andern herumſtreichen, iſt es wohl nöthig, daß man ſich ihrer verſichere, damit ſie nicht andere durch eine falſche Anklage in einen ungegründeten Verdacht bringen. Bey einer Anzeige kann es gleiche Bewandniß

haben,

haben, wenn ſie mit Angebung des Thäters zugleich geſchiehet.

447. §.

Zeugen können in Verhaft genommen werden.

Wenn der Thäter, oder der dafür gehalten wird, läugnet: So muß er deſſen überwieſen werden (439. §.). Da nun dieſes auch durch Zeugen geſchehen kann (d. c. ſ.): So können zur Ueberweiſung eines Miſſethäters Zeugen erforderlich ſeyn; Und ohne dieſelben würde er nicht überwieſen werden können. Die Ueberweiſung des Thäters iſt aber nöthig, wenn er läugnet, ehe er geſtrafet werden kann. Wenn alſo die Zeugen, durch welche einer überwieſen werden könnte oder müſte, nicht mehr zu haben ſind: So würde dadurch die Ueberweiſung und folglich die Beſtrafung des Miſſethäters gehindert werden. Es iſt alſo nöthig zu verhüten, daß die Zeugen nicht abhanden kommen, ſo daß man ſie nicht wieder haben könnte. Man kann ſich ihrer aber am beſten verſichern, wenn man ſie in gefängliche Verwahrung nimmt (435. §.). Da nun einem Richter alles erlaubet ſeyn muß, was zu Beſtrafung der Verbrechen nöthig iſt (414. §.): So muß ein Zeuge, wenn er der Flucht verdächtig iſt, in gefängliche Verwahrung genommen werden können (1033. §. N. u. V. R.). Es ſcheinet dieſes wohl etwas hart, daß man einen der nichts verbrochen hat, ins Gefängniß legen wolle, da dieſes als eine Strafe angeſehen werden kann (124. §.); Keiner aber, der nicht verbrochen hat,

hat, auch nicht geſtrafet werden ſoll (205. §.). Allein da das gemeine Beſte dem beſondern vorgezogen werden (14. §. W. Polit.); Und daher einer um des erſtern willen auch etwas übernehmen muß, daß für ihn insbeſondere ein Uebel ſeyn kann (214. §. daſ.): So fället die ſcheinende Härte dadurch weg (363. §. ebend.). Freylich aber! Da man die gelindern Mittel den härtern vorziehen, und nicht eher zu dieſen ſchreiten muß, bis jene nicht mehr zureichen: So muß auch ein Zeuge nicht eher zu Haften gebracht werden, bis keine andern Mittel mehr da ſind, ſich ſeiner zu verſichern. Daher wenn einer entweder der Flucht gar nicht verdächtig, als z. B. angeſeſſen iſt, oder auf andere Art, als durch Bürgſchaft, Sicherheit leiſten kann: So wäre es unrecht, ihn ins Gefängniß zu werfen (angef. O.).

448. §.

Wenn einer geſtrafet werden könne.

Die Ueberweiſung eines läugnenden Miſſethäters geſchiehet durch den Beweis (439. §.), und es wird dadurch dasjenige gewiß gemachet, was der andere läugnet (daſ.). Wenn demnach einer eines Verbrechens, das er läugnet, überwieſen iſt: So iſt es gewiß, daß er der Thäter deſſelben ſeye. Da nun ein mehreres dazu nicht erfodert wird, um einen beſtrafen zu können, als daß dieſes gewiß ſeye (408. §.): So kann einer auch geſtrafet werden, wenn er des Verbrechens, das er abläugnet, überwieſen iſt; Wenn er gleich beym

Läu-

Läugnen beharret. Hingegen da es nicht eher gewiß iſt, daß einer der Thäter ſeye, wenn er es läugnet: So kann auch ein Läugnender eher nicht beſtrafet werden, bis er überwieſen iſt. Wenn aber einer, neben der Gewißheit des Verbrechens und gewiſſer Anzeigungen wider ihn, bekennet, daß er der Thäter ſeye: So findet die Strafe ebenfalls ſtatt (438. §.). Da nun dieſes die beyden Fälle ſind, die ſich bey einem Thäter eräugen können, daß er entweder ſich dafür bekennet, oder es abläugnet: So kann auch einer nicht eher geſtrafet werden, bis er entweder geſtehet, oder überwieſen wird, daß er der Thäter desjenigen Verbrechens ſeye, deſſen er verdächtig iſt.

449. §.

Wenn einer nicht zu überweiſen ſtehet.

Nun kann es aber ſeyn, daß einer des Verbrechens, deſſen er verdächtig iſt, entweder gar nicht, oder doch nicht völlig zu überweiſen ſtehet: Indem es nämlich an denen Mitteln fehlet, die zu einem Beweiſe nöthig wären; Als es ſind z. B. keine Zeugen da; Oder ſie ſind nicht allerdinges glaubwürdig. Da nun einer, welcher läugnet, nicht geſtrafet werden kann, wenn er nicht überwieſen iſt (448. §.); Hingegen die Beſtrafung ſtatt findet, wenn er bekennet (438. §.): So muß man in dem Falle, wenn einer, welcher läugnet, nicht überwieſen werden kann, und ſich gleichwohl ſtarke Anzeigungen wider ihn finden,

den, denſelben zum Geſtändniſſe zu brin-
gen ſuchen (1031. §. N. u. V. R.). Denn
da einem Richter alles dasjenige erlaubet ſeyn
muß, was zur Beſtrafung der Verbrechen nö-
thig iſt (414. §.); In Ermangelung des Be-
weiſes aber einer ſonſt nicht geſtrafet werden
kann, als wenn er bekennet (448. §.): So
müſſen ihm auch alle die Mittel erlaubet ſeyn,
welche dienen können, einen, welcher läugnet,
da er doch ſehr verdächtig iſt, zum Bekenntniſſe
zu bringen. Freylich! Da die gelindern Mittel
den härtern vorzuziehen ſind: So muß ſolches
zuerſt auf die gelindeſte Art verſuchet wer-
den. Da aber alsdenn auch härtere Mittel
erlaubet ſind, wenn die gelindern nichts ver-
fangen wollen (866. §. W. Moral): So
muß man auch einen läugnenden Miſſethäter,
der nicht zu überweiſen ſtehet, durch härtere
Mittel zum Geſtändniſſe bringen können,
wenn die gelindern nichts ausrichten.
Ja! Da einer ſo wohl geſtrafet werden kann,
wenn er bekennet, als wenn er überwieſen iſt
(448. §.); Die Abſicht des ganzens Verfah-
rens in peinlichen Sachen aber auf die Beſtra-
fung gerichtet iſt (407. §.): So iſt es gleich
viel, ob einer überwieſen oder zum Geſtändniſſe
gebracht wird. Da man nun unter zween
Wegen, die zu einer Sache führen, den kürze-
ſten zu wählen hat; Indem man ohne zurei-
chenden Grund handeln würde, wenn man den
weiteſten einſchlagen wollte (30. §. W. Me-
taph.): So kann man einen läugnenden

Miſſethäter auch vorher zum Geſtändniſſe zu bringen ſuchen, ehe man zu ſeiner Ueberweiſung ſchreitet, wenn jenes leichter geſchehen könnte, als dieſes.

## 450. §.

Zuſammenſtellung.

Aus der Erfahrung iſt bekannt, daß einer nicht leicht eine Sache läugnen, oder beym Läugnen verbleiben wird, wenn andere ihm dieſelbe ins Geſicht ſagen; Sondern daß er dadurch zum Geſtändniſſe der Wahrheit gebracht werden kann. Wenigſtens kann es leicht geſchehen, daß, da er ſich befürchten muß, er könne überwieſen werden, aus Furcht der Strafe, als eines Uebels, das Gewiſſen dadurch gerühret werde (124. §. W. Moral), und durch äuſerliche Handelungen, als Beſtürzung, Zittern, Veränderung der Stimme, und ſelbſt durch die Farbe des Geſichtes, u. d. g. ſolches ſich verrathe. Diejenige Handelung, wodurch einem verdächtigen Miſſethäter ſolche Leute vorgeſtellet werden, welche ihm dasjenige, was er abläugnet, ins Geſichte ſagen, heiſſet die Zuſammenſtellung oder Gegeneinanderſtellung; Gemeiniglich die Confrontation. Da nun aus dem vorangeführten erhellet, daß einer dadurch zum Geſtändniſſe gebracht werden könne: So iſt auch dieſelbe als ein Mittel dazu anzuſehen. Und da einem Richter alle dergleichen Mittel erlaubet ſeyn müſſen (449. §.): So findet dieſelbe ſtatt, wenn einer, welcher eines Verbrechens

chens verdächtig iſt, daſſelbe läugnet (365. §. W. Polit.). Sie kann nun entweder mit ſolchen geſchehen, welche blos als Zeugen anzuſehen ſind, oder gar für Mitſchuldige ſich bekennen. Inzwiſchen da es leicht zu erkennen iſt, daß es zur Kränkung der Ehre gereiche, wenn einer ſich muß unter die Augen ſagen laſſen, daß er ein Miſſethäter ſeye (112. §.); Niemand aber an ſeiner Ehre gekränket werden darf (338. §.), wenn er es nämlich nicht verdienet (342. §.): So darf auch keine Gegeneinanderſtellung, beſonderſt mit Miſſethätern geſchehen, wenn nicht genugſame Anzeigungen wider einen ſind, daß er ein Verbrechen begangen oder daran Theil habe. Inzwiſchen da man auch vor geführtem Beweiſe einen zum Geſtändniſſe zu bringen ſuchen kann, wenn dieſes leichter iſt, als das Ueberweiſen (449. §.): So kann auch die Zuſammenſtellung nach Beſchaffenheit der Umſtände ſchon geſchehen, ehe noch die Ueberweiſung verſuchet worden.

451. §.

Ob nun zwar einer durch die Zuſammenſtellung zum Geſtändniſſe gebracht werden kann (450. §.): So erfolget doch dieſes nicht allemal; Sondern es kann einer in der Bosheit ſo weit gekommen ſeyn, daß, ob er gleich der größeſte Miſſethäter iſt, er dennoch über den Vorhalt ſeiner Miſſethaten weder blaß noch roth wird, wie man ſaget; Sondern beym Folter.

läugnen verbleibet. Da nun härtere Mittel ſtatt finden, wenn einer durch die gelindern ſich nicht will zur Bekenntniß bringen laſſen (449. §.): So kann man auch härtere Mittel brauchen, wenn einer durch die Zuſammenſtellung zum Bekenntniß deſſen, was er läugnet, nicht zu bringen iſt. Nun hat man bekanntlich ein ſolches hartes Mittel erfunden, um die verdächtige Miſſethäter dadurch zum Geſtändniſſe zu bringen, welches man die **Folter** nennet. Es beſtehet nämlich dieſelbe in einer Händelung, wodurch man vermittelſt empfindlicher Schmerzen am Leibe, einen zur Bekenntniß deſſen, was er läugnet, zu bringen ſuchet (1032. §. N. u. V. R.). Und weil einer unter der Zufügung dieſer Schmerzen befraget wird, ob er nicht das, was er läugnet, gethan habe; Alles aber was Schmerzen machet, peinlich genannt werden kann (10. §.): So heiſſet ſie deswegen die **peinliche Frage**. Denn weil der Menſch alles für ſein Leben giebt: So bleibet wohl, wenn es auf eine Lebensſtrafe ankömmt, nichts übrig, wodurch man ihn bewegen könnte, als ſehr empfindliche Schmerzen an ſeinem Leibe (365. §. W. Polit.). Nun iſt zwar freylich die Folter kein ganz ſicheres Mittel die Wahrheit herauszubringen (angef. 1032. §.). Denn weil die Schmerzen, welche einem durch dieſelbe zugefüget werden, ſehr empfindlich ſind: So könnte auch einer dadurch bewogen werden ſich zu einem Verbrechen zu bekennen, das er nicht

began-

begangen hätte. Allein es können ſolche Fälle kommen, daß einer zwar eines Verbrechens im höchſten Staffel oder Grade verdächtig iſt; Hingegen kann er deſſen ſo wenig überwieſen, als durch andere gelindere Mittel zur Bekenntniß gebracht werden. Da nun einer nicht eher geſtrafet werden kann, bis er eines Verbrechens entweder geſtändig oder überwieſen iſt (448. §.): So würde ein ſolcher hartnäckichter Miſſethäter, bey dem nämlich die gröſſeſte Wahrſcheinlichkeit iſt, und es nur an ſeinem Bekenntniß oder an einem völligen Beweiſe wenig fehlet, nicht geſtrafet werden können. Da nun aber in einem gemeinen Weſen daran gelegen iſt, daß beſonderſt große Verbrechen nicht ungeſtrafet bleiben (357. §. W. Polit.); Und denn in der Abſicht alles erlaubet iſt, was zu Beſtrafung der Verbrechen dienet (414. §.): So iſt die Folter an und für ſich in einem gemeinen Weſen für zuläßig zu halten. Ich laſſe mich hier in die Unterſuchung derer Gründe nicht ein, welche wider die Zuläßigkeit derſelben pflegen vorgebracht zu werden. Denn da nach dem angeführten an der Zuläßigkeit überhaupt wohl nicht gezweifelt werden kann: So können die gegentheiligen Gründe ſie nicht umſtoßen (10. §. W. Metaph.); Sondern gehen nur auf beſondere Fälle. Und freylich! Weil die Folter, wie ſchon angeführet worden, kein ganz gewiſſes Mittel iſt, die Wahrheit zu erforſchen: So iſt allerdinges bey dem Gebrauche derſelben eine große Behutſamkeit und Einſchränkung

nöthig; Wie wir ſolches ſo gleich ſehen werden.

452. §.

Wenn ſie ſtatt finde. Weil es durch die Empfindlichkeit der Schmerzen bey der Folter geſchehen könnte, daß auch einer zur Bekenntniß eines Verbrechens bewogen würde, das er doch nicht begangen hat (451. §.); Auf die Bekenntniß aber die Strafe erfolgen kann (438. §.): So könnte es geſchehen, daß einer geſtrafet würde, der doch nicht verbrochen hat. Da nun aber dieſes nicht geſchehen darf (205. §.): So muß auch keiner nicht gefoltert werden, von dem es nicht höchſt wahrſcheinlich iſt, daß er der Thäter ſeye, oder dasjenige wirklich begangen habe, welches er läugnet. Er muß nämlich der Miſſethat ſo verdächtig ſeyn, daß zur völligen Gewißheit faſt nichts als ſein eigen Geſtändniß fehlet (1032. §. N. u. V. R.). Denn ob zwar die Wahrſcheinlichkeit noch keine Gewißheit machet (399. §. W. Metaph.): So kann ſie doch ſo groß ſeyn, daß ſie der Gewißheit gar nahe kömmt (401. §. daſ.). Es müſſen demnach wahrſcheinliche Gründe vorhanden ſeyn, daß einer ein Verbrechen begangen habe. Da nun ſolche wahrſcheinliche Gründe, daß einer der Thäter ſeye, Anzeigungen heiſſen (422. §.): So erhellet, daß einer ohne Anzeigungen wider ihn nicht gefoltert werden könne. Die Anzeigungen machen nun aber einmahl eine größere Wahrſcheinlichkeit, als das andere;

Nachdem ſie nämlich nahe oder nur entfernt ſind; Das iſt: Nachdem mit ihnen das Verbrechen nur ſelten, oder mehrentheils verknüpfet iſt (423. §.). Da nun eine große Wahrſcheinlichkeit dazu erfodert wird, daß einer gefoltert werden könne (wie erw.): So ſind zur Folter keine entfernte Anzeigungen hinlänglich; Sondern es müſſen ſehr nahe vorhanden ſeyn. Da auch die härtern Mittel nicht ſtatt finden, ſo lange noch gelindere vorhanden ſind (449. §.); Die Ueberweiſung durch Zeugen oder auf andere Art, ob ſie gleich weitläuftiger ſeyn kann, doch immer gelinder und dabey ſicherer iſt, als die Folter (439. §.): So findet dieſe auch nicht ſtatt, ehe verſuchet worden, ob nicht der Thäter auf eine oder andere Art zu überweiſen ſtehe; Ob gleich ſolches bey der Zuſammenſtellung angehet (450. §.).

453. §.

Bey welchen Verbrechen.

Die Folter geſchiehet mittelſt Zufügung empfindlicher Schmerzen am Leibe (451. §.). Hierinnen können nun aber auch Strafen beſtehen (120. §.). Wenn eine Strafe mit einem empfindlichen Schmerzen verknüpfet gehet: So iſt dieſelbe ſchon unter die härtern Leibesſtrafen zu rechnen (150. §.). Es giebt aber Strafen, welche geringer ſind, als dieſe (159. §.). Nun ſoll die Folter aber erſt ein Mittel ſeyn um einen zur Strafe reif zu machen. Denn durch ſie ſoll einer zur Bekenntniß

werden, auf welches hernach die Strafe erfolgen kann (438. §.). Könnte nun auf ein Verbrechen nur eine geringere, als eine Leibesſtrafe erfolgen: So würde er durch die Folter mehr leiden, als durch die Strafe ſelber. Ja! Es würde auch einer gerne bekennen, was er nicht gethan hat; Weil er alsdenn nicht ſo viel Leides zu gewarten hätte, als wenn er ſich foltern ließe. Da nun aber das Uebel das einem wegen eines Verbrechens angethan wird, dieſem gemäs ſeyn (173. §.), und alſo einer nicht mehr Uebels leiden muß, als er verdienet hat: So kann einer um eines geringen Verbrechens willen, das iſt, eines ſolchen, worauf eine geringere, als eine harte Leibesſtrafe ſtehet, nicht gefoltert werden. Es giebt aber Strafen, welche den harten Leibesſtrafen gleich kommen, und dieſelben wohl gar überſteigen (159. §.); Nämlich die mit dem Verluſte des Lebens, der Ehre, Freyheit oder eines Gliedes verknüpfet ſind (daſ.). Dieſe größern Strafen finden aber auch nur bey größern Verbrechen ſtatt (182. 183. §.). Bey denenſelben iſt alſo das Uebel größer, oder doch wenigſtens eben ſo groß, als dasjenige, das ſie durch die Folter leiden (142. §.). Alſo kann nicht geſaget werden, dieſe ſeye ein größer Uebel als die Strafe ſelbſt. Da nun um deswillen die Folter bey geringen Verbrechen nicht zu brauchen iſt (wie erw.): So findet dieſelbe nur bey größern Verbrechen ſtatt, auf die nämlich wenigſtens

eine

eine harte Leibesſtrafe, oder eine noch härtere ſtehet.

454. §.

Schmerzen können ſo wohl der Größe als der Dauer nach unterſchieden ſeyn (150. §.). Da nun die Folter in der Zufügung empfindlicher Schmerzen beſtehet (451. §.): So erkennet man leicht, daß dieſelbe um ſo viel härter ſeyn müſſe, je größer und je anhaltender die Schmerzen ſind, welche durch ſie zugefüget werden. Die Größe und Dauer der Schmerzen ſind demnach als ſolche Eigenſchaften der Folter anzuſehen, welche bey derſelben unterſchieden ſeyn können. Da nun der innerliche Unterſchied ſolcher Eigenſchaften, die an ſich einerley verbleiben, ein Grad oder Staffel heiſſet (106. §. W. Metaph.): So erhellet, daß es bey der Folter Grade oder Staffeln gebe. Und je größer und anhaltender der Schmerz iſt, deſto größer iſt der Staffel der Folter. Da der Schmerz ein Uebel iſt (150. §.): So muß dieſes um ſo viel größer ſeyn, je größer und je anhaltender jener iſt. Je größer das Uebel iſt, deſto größer iſt der Bewegrund, der dadurch gewirket wird (169. §.). Durch einen großen Grad der Folter kann alſo einer eher zur Bekenntniß gebracht werden, als durch einen geringen. Da nun aber daran gelegen, und bey Erkennung der Folter darauf zu ſehen iſt, daß nicht Unſchuldige damit beleget werden (451. §.); Je ſtärker aber die

Staffeln der Folter.

Anzeigungen ſind, deſto weniger zu beſorgen iſt, daß einer unſchuldig ſeye (423. §.): So iſt bey ſchwächern Anzeigungen auch nur ein geringer Staffel zu nehmen. Hingegen je ſtärker die Anzeigungen ſind, deſto größer kann auch der Grad der Folter ſeyn. Ob nun zwar auch die gelindern Mittel den härtern vorzuziehen ſind: So können dennoch auch dieſe gebrauchet werden, wenn jene nicht zureichen (866. §. W. Moral). So lange alſo ein geringer Staffel der Folter anreichig ſeyn könnte: So muß kein großer genommen werden. Weil man nun nicht gleich wiſſen kann, ob nicht ein geringer anreichig ſeyn möchte: So muß man mit dem kleineſten den Anfang machen; Jedoch wenn ſolcher nichts ausrichtet, kann man zu einen größern ſchreiten, wenn anderſt derſelbe ſonſt ſtatt findet. Als wie ich ſolches eben in Anſehung der Stärke der Anzeigungen ausgeführet habe. So iſt es auch bekannt, daß es bey der Empfindlichkeit der Schmerzen ſehr auf die Beſchaffenheit des Leibes bey demjenigen ankömmt, welchem dieſelben zugefüget werden. Einem ſchwachen und zarten Leibe iſt dasjenige ſchon empfindlich, was einer, der ſtark von Leibe und Gliedern iſt, kaum achtet. Jener kann alſo durch einen geringern Grad der Folter zur Bekenntniß gebracht werden; Da hingegen bey dieſem ein größerer nöthig iſt. Bey Erkennung des Staffels der Folter muß demnach auf die Beſchaf-

fenheit

fenheit des Leibes desjenigen geſehen werden, der ſie leiden ſoll. So muß z. B. einer Weibsperſon kein ſo großer Grad zuerkannt werden, als einer Mannsperſon. Ein ſtarker friſcher junger Kerl hingegen kann ſchon einen größern ausſtehen, als ein alter ſchwächlicher Mann. Ob man gleich ſolchergeſtalt auch bey dem geringſten Staffel ſtehen bleiben kann: So muß doch derjenige, welcher gefoltert werden ſoll, ſolches nicht wiſſen. Sondern vielmehr in der Furcht erhalten und auch ſelbſt bedrohet werden, daß es auch zum größern kommen werde, wenn er ſich nicht zum Bekenntniſſe bewegen laſſe. Denn ſonſt könnte er ſich eher überwinden den geringen Staffel auszuſtehen, wenn er wüſte, daß er damit loskäme.

455. §.

Die Folter beſtehet in empfindlichen Schmerzen am Leibe (451. §.), welche unter die Uebel gehören (150. §.). Da nun bekanntlich unſer Willen eine Abneigung vor dem Böſen hat (506. §. W. Metaph.): So iſt es wohl natürlich, daß einer die Folter verabſcheuen werde. Ehe demnach mancher es dazu kommen läſſet: So kann er bewogen werden, lieber dasjenige zu bekennen, das er abläugnet; Deſſen er aber doch ſehr verdächtig iſt, und davon er daher beſorgen muß, daß es dennoch an den Tag komme. Wenn daher einer nur mit der Folter unter ſolchen Umſtänden bedrohet wird, Schreckung.

wird,

wird, unter denen ſie ſtatt finden kann: So kann mancher auch dadurch ſchon zur Bekenntniß bewogen werden. Da nun die Bedrohung mit der Folter die peinliche Schreckung, oder auch ſchlechthin die Schreckung genennet wird (1032. §. N. u. V. R.): So kann auch dieſelbe ſchon dazu dienen einen zur Bekenntniß zu bringen. Nun kann aber eine ſolche Schreckung entweder blos mit Worten, und mit Vorzeigung derer Werkzeuge, welche zur Folter gehören, oder mit wirklicher Anlegung derſelben, und ſelbſt mit dem Anfange der Folter geſchehen. In dem erſtern Falle wird ſie die wörtliche; In dem zweyten die thätliche oder wirkliche Schreckung genannt. Jene iſt ohne allen Schmerz; Dieſe aber iſt ſchon mit einigem Schmerzen verbunden. Beyde aber ſind geringer, als die Folter ſelbſt. Welches wohl ohne allen Anſtand erhellet. Da nun unter denen Mitteln, welche zu Herausbringung der Bekenntniß gehören, die gelindern den härtern vorzuziehen ſind (449. §.): So muß zuvorderſt die Schreckung, und zwar anfanges die wörtliche, hernach die thätliche verſuchet werden, ehe man zur Folter ſchreitet. Doch weil die Folter nicht in allen Fällen ſtatt findet (452. §.); Die Schreckung aber, beſonderſt die wörtliche, viel geringer iſt: So kann man auch wohl blos bey der Schreckung, und ſelbſt bey der wörtlichen, ſtehen bleiben, und nicht zur Folter ſchreiten, wenn gleich

gleich durch jene einer nicht zum Geſtändniſſe gebracht werden ſollte. Da es ſich aber leicht verſtehet, daß eine Drohung vergeblich ſeyn würde, wenn der, welchem ſie geſchiehet, weiß, daß das gedrohete nicht erfolgen werde oder könne: So darf auch einer nicht wiſſen, daß nur eine Schreckung mit ihm vorgenommen werden ſolle. Ja! Da auch einer leicht denken kann, daß es nicht zur Folter ſelbſt kommen werde, wenn es ein ſolcher Fall iſt, da ſie gar nicht ſtatt finden kann; Als wenn ihm etwa nur eine Geldſtrafe zuerkannt werden könnte (453. §): So würde auch die Schreckung in einem ſolchen Falle vergeblich ſeyn, wo es ganz offenbar wäre, daß die Folter nicht wirklich erfolgen könnte. Unterdeſſen, da doch nicht jedermann weiß, wie weit ſolches gehen könnte: So hindert es nichts, daß ſie auch alsdenn ſtatt habe, wenn gleich der Richter vorher erkennet, daß die Folter nicht erfolgen könne.

456. §.

Wenn man einen zum Geſtändniſſe deſſen, was er abläugnet, zu bringen ſuchet; So wird vorausgeſetzet, daß er des leztern verdächtig, und Anzeigungen gegen ihn vorhanden ſeyen (449. §.). Nun können aber Vermuthungen, die wider einen ſind, durch den Reinigungseyd abgelehnet werden (782. §. N. u. V. R.). Wenn alſo einer dieſen Eyd nicht abſchwören kann: So giebt er dadurch zu erkennen, daß

Reinigungseyd.

die

die Vermuthungen gegründet ſeyen; Und er iſt alsdenn anzuſehen, als wenn er das vorher abgeläugnete bekännte. Der Reinigungseyd gehöret daher allerdinges unter die Mittel, wodurch einer zum Geſtändniſſe desjenigen gebracht werden kann, das er läugnet. Ein Eyd erfodert aber nicht allein eine Erkenntniß und Ueberzeugung von Gotte (361. u. f. §. a. a. O.), ſondern auch vornehmlich die Furcht Gottes bey demjenigen, welcher ſchwören ſoll (439. §. W. Polit.). Da man nun dieſe Eigenſchaften bey allen Menſchen, und beſonderſt bey einem, welcher großer Miſſethaten verdächtig iſt, nicht vermuthen kann; So iſt zu befürchten, daß einer ſich kein Bedenken machen werde, oder doch leicht bewogen werden könne, den Reinigungseyd fälſchlich abzulegen, wenn er dadurch einer großen Strafe entgehen kann (365. §. W. Polit.). Unter die großen Strafen gehören die Lebens- und harte Leibesſtrafen, ingleichen diejenigen, welche den gänzlichen Verluſt der Ehre und Freyheit mit ſich führen (183. §.); Und dieſe erfolgen auf große Verbrechen (182. §.). Da man nun überhaupt mit Eyden behutſam zu verfahren hat (998. §. W. Moral): So kann einer nicht zum Reinigungseyde gelaſſen werden, wenn er eines ſolchen ſchweren Verbrechens verdächtig iſt, worauf eine harte Leibes- oder Lebensſtrafe, oder der gänzliche Verluſt der Freyheit und Ehre erfolgen könnte (1032. §. N. und V. R.).

Hin-

Hingegen da es ſo leicht nicht zu beſorgen iſt, daß einer falſch ſchwören werde, wenn er nur eine geringe Strafe zu befürchten hat; Der Eyd überhaupt aber nur ein Hülfsmittel zu Ausmachung der Wahrheit iſt, wenn es an andern Mitteln fehlet (781. §. a. O.): So findet der Reinigungseyd bey ſolchen Verbrechen ſtatt, worauf eine geringe Strafe ſtehet; Jedoch nur in ſolchen Fällen, wenn kein ander Mittel vorhanden oder erlaubt iſt, die Wahrheit herauszubringen. Denn die Folter kann alsdenn nicht Platz haben (453. §.).

457. §.

Die Bekenntniß, welche einer auf der Folter thut, geſchiehet nicht freywillig, ſondern er wird durch die Schmerzen, welche ihm zugefüget werden, bewogen, dieſelbe zu thun (451. §.). Inzwiſchen kömmt es doch auf ihn an, ob er lieber die Schmerzen aushalten oder bekennen will. Er behält alſo dennoch unter zwoen gleich möglichen Dingen die Wahl. Und wenn er bekennet: So geſchiehet es nur deswegen, weil er die gegenwärtige Empfindung der Schmerzen für ein größer Uebel hält, als dasjenige, das er ſich durch die Bekenntniß zuziehen würde (507. §. W. Metaph.). Da nun in dem Vermögen der Seele durch eigene Willkühr aus zwoen gleich möglichen Dingen dasjenige zu wählen, was ihr am beſten vorkömmt, alſo auch das geringere Uebel, die Urgicht.

Frey=

Freyheit beſtehet (519. §. daſ.): So erhellet, daß ſich bey einer ſolchen Bekenntniß, wozu einer durch die Folter oder auch durch die Bedrohung mit derſelben bewogen wird, dennoch Freyheit findet. Ob daher dieſelbe gleich keine freywillige, ſondern eine Handelung wider Willen iſt (5. §. N. u. V. R.): So kann ſie doch für keine gezwungene gehalten werden, bey der ſich einer nur wie ein Werkzeug verhält, und der Willen nichts beyträget (4. §. daſ.); Und gehöret daher allerdinges mit unter die freyen Handelungen (ang. 5. §.). Unterdeſſen iſt es doch nicht zu läugnen, daß eine ſolche Herausbringung der Bekenntniß einem Zwange einigermaſen ähnlich ſeye, und daher für erzwungen geachtet werden könnte. Eine gezwungene Bekenntniß würde aber keine Gewißheit von dem Thäter geben. Denn alsdenn bliebe ihm nicht überlaſſen zu ſagen, was wahr iſt; Sondern er müſte ſagen, was man wollte; Nämlich, daß er der Thäter ſeye, wenn er es gleich nicht wäre. Da nun aber eben deswegen die Bekenntniß von einem zu erlangen geſuchet wird, damit man Gewißheit habe, daß er der Thäter ſeye (449. §.): So muß die Bekenntniß völlig frey ſeyn, und auch nicht einmahl den Schein eines Zwanges haben. Dieſen Schein würde es aber haben, wenn einer blos unter dem Foltern bekennete. Das Foltern muß demnach ſo gleich unterlaſſen werden: So bald einer bekennen will. Und da eine Bekenntniß wohl nicht anderſt als

völlig für frey zu halten iſt, wenn einer dieſelbe thut, da er vom Läugnen nichts zu befürchten hat: So iſt auch die Bekenntniß, die einer auf der Folter gethan hat, oder wozu er durch dieſe bewogen worden, für völlig frey zu halten, wenn er dieſelbe nachher, und zwar nach einiger Zeit beſtätiget. **Die Bekenntniß, die einer auf der Folter oder auch bey der Schreckung, inſonderheit der thätlichen, gethan hat, muß demnach hernach von ihm beſtätiget werden.** Und dieſe Beſtätigung der Bekenntniß, oder vielmehr die Bekenntniß ſelbſt, welche einer auf der Folter gethan hat, pfleget die **Urgicht** genennet zu werden. **Ein Gefolterter muß daher nachmahls noch die Urgicht ablegen, wenn er auf der Folter bekannt hat.**

458. §.

Wiederholung der Folter.

Nun kann es aber ſeyn, daß einer hernach wieder läugnet, was er vorher auf der Folter geſtanden hat, und alſo die Urgicht nicht ablegen will (457. §.). Ja! Da das Foltern ſo gleich unterlaſſen oder eingehalten werden muß, ſo bald einer nur ſaget, daß er bekennen wolle (daſ.): So kann er hernach doch beym Läugnen beharren, wenn die Schmerzen aufhören. Nun wird die Folter in einem gewiſſen Staffel oder Grade zuerkannt (454. §.). Und es verſtehet ſich wohl von ſelbſt, daß wenn dieſelbe durch die Bekenntniß unterbrochen wird, ſie noch nicht auf denſelben Staffel gebracht worden ſeye. Es iſt alſo noch nicht geſchehen,

was geſchehen ſollen und können. Da nun alſo der Endzweck noch nicht erreichet worden, den man ſich vorgeſetzet hat; Der zuerkannte Grad der Folter aber als ein erlaubtes Mittel dazu anzuſehen iſt (451. §.): So kann es wohl keinen Zweifel haben, daß wenn einer bey Einhaltung der Folter auf ſein Vorgeben zu bekennen, doch beym Läugnen verbleibet, alsdenn damit bis auf den zuerkannten Grad fortgefahren werde. Jedoch iſt aus der Erfahrung genugſam bekannt, daß ein Schmerz viel empfindlicher ſeye, der in einem fort dauert, und aneinander hänget, als wenn er von Zeit zu Zeit unterbrochen wird. Es könnte alſo einer blos dadurch die Schmerzen ſich erträglicher zu machen ſuchen, daß er durch eine vorgebliche Bekenntniß die Stetigkeit derſelben unterbrechen wollte. Es darf ihm daher nicht lange Zeit gelaſſen werden, um ſeine Bekenntniß zu thun; Sondern, wenn er ſolches nicht thun will, muß gleich wieder fortgefahren werden, um die Stetigkeit des Schmerzen zu unterhalten. Und da nach etlichen Tagen der ausgeſtandene Schmerz gar vorbey iſt, und vergeſſen ſeyn kann: So würde die Folter den Staffel der Größe nicht behalten, wenn erſt nach etlichen Tagen da wieder fortgefahren werden ſollte, wo auf die geſchehene Bekenntniß aufgehöret worden. Da nun die Urgicht erſt in etlichen Tagen nach der Bekenntniß auf der Folter abgeleget werden muß (457. §.): So

würde

würde einer das nicht leiden, was ihm zuerkannt worden, wenn einer bey Verweigerung der Urgicht nur dasjenige noch ferner ausſtehen ſollte, was von dem zuerkannten Staffel der Folter bey ſeiner Bekenntniß noch übrig geweſen. Da nun bey der Folter nöthig iſt, daß die Schmerzen in einem fortgehen oder an einander hängen (wie erw.): So muß auch in dem Falle, wenn einer erſt bey Ablegung der Urgicht wieder läugnet, die Folter wieder von vorne angefangen, und alſo wiederholet werden.

## 459. §.

Ordnung der Mittel zur Bekenntniß.

Die gelindern Mittel einen zur Bekenntniß zu bringen ſind den härtern vorzuziehen (449. §). Und man darf nicht eher zu dieſen ſchreiten, bis jene nicht zureichend ſind (daſ.). Es iſt demnach bey dem Gebrauche dieſer Mittel eine gewiſſe Ordnung nöthig. Nun erkennet man leicht, daß es wohl das gelindeſte Mittel seyn würde, wenn man einen durch bloſes, theils gütliches, theils ernſtliches Zureden zum Geſtändniſſe bringen könnte; Als z. B. daß er ſchuldig ſeye, die Wahrheit zu bekennen, und wenn er verbrochen, dafür Strafe zu leiden; Daß er ſonſt keine Gnade bey dem oberſten Richter der Welt zu hoffen habe; Daß er ſeine Strafe durch hartnäckigtes Läugnen nur vergrößern, ſich wohl gar auf die Folter bringen werde, u. d. g. Es könnte auch hierzu dienen, wenn ihm durch einen Geiſtlichen das Gewiſſen

zu rühren geſuchet würde. So kann man einem auch die Anzeigungen, die wider ihn ſind, und wie ſehr er dadurch verdächtig ſeye, ingleichen die Ausſage anderer vorhalten. Durch alles dieſes geſchiehet einem nicht der geringſte Nachtheil. Da hingegen aus der Zuſammenſtellung ſchon einiger erwachſen kann (450. §): So ſiehet man, daß das **Zureden durch Vermahnen oder Drohen, ingleichen die Vorhaltung der Anzeigungen wider einen ein gelinder Mittel ſeye, und alſo vor der Zuſammenſtellung hergehen müſſe.** Die Folter iſt nun wohl unſtreitig das härteſte Mittel einen zum Geſtändniſſe zu bringen (451. §.). Sie findet daher nicht ſtatt, bis andere Mittel nicht mehr zureichen (ebend.). Sie kann auch nicht gebrauchet werden, ehe verſuchet worden, ob nicht einer überwieſen werden könne (452. §.). Der Reinigungseyd hat aber auch nicht eher Platz, bis kein ander Mittel da iſt, die Wahrheit herauszubringen (456. §.). **Der Reinigungseyd findet daher ſo wenig, als die Folter eher ſtatt, bis alle andere Mittel, und auch die Ueberweiſung des läugnenden Thäters verſuchet worden.** Da die Folter nur bey gröſſern (453. §.), und der Reinigungseyd nur bey geringern Verbrechen (456. §.) zugelaſſen werden kann: So **können beyde bey einem Verbrechen nicht zuſammen kommen.** Wenn alſo einer ſchon gefoltert worden: So kann ihm hernach der Reinigungseyd nicht zuerkannt wer-

werden. Daß die Schreckung vor der Folter, und zwar die wörtliche vor der thätlichen, hergehen müſſe, iſt ſchon vorhin angeführet worden (455. §.), und verſtehet ſich von ſelbſt leicht.

## 460. §.

Erforſchung der Umſtände eines Verbrechens.

Neben der Gewißheit und Wahrheit eines Verbrechens und des Thäters, ſind auch die Umſtände davon genau auszumachen (411. §.). Denn der ganze peinliche Prozeß zielet auf die Beſtrafung der Verbrechen ab (407. §.). Die Gröſze der Strafe richtet ſich aber nach der Gröſze des Verbrechens (173. §.). Da nun ein Verbrechen durch die Umſtände vergröſzert und verkleinert werden kann (57. §.): So iſt es nöthig, um einem Verbrechen eine gemäſe Strafe zuzuerkennen, daß man die Umſtände deſſelben genau wiſſe. Ja! Aus den Umſtänden erkennet man auch, was es eigentlich für ein Verbrechen ſeye, als z. B. ob ein vorſätzliches oder blos verſchuldetes. Dieſes zu wiſſen erfodert aber der peinliche Prozeß ebenfalls (408. §.). **Wenn demnach ein Verbrechen und der Thäter deſſelben gewiß iſt: So ſind auch die Umſtände deſſelben genau auszumachen und zu erforſchen.** Nun kann man ſich aber darinnen auf das Angeben des Thäters ſelbſt wohl allein nicht verlaſſen. Es kömmt alſo darinnen am meiſten auf die Ausſage dererjenigen an, welche bey der Begehung eines Verbrechens geweſen

ſen ſind, es gehöret oder geſehen haben. Es verſtehet ſich aber von ſelbſt, daß dieſelben die Eigenſchaften glaubwürdiger Zeugen an ſich haben müſſen (778. §. N. u. V. R.). Unterdeſſen, da es nicht zu vermuthen iſt, daß einer durch Angebung falſcher Umſtände ſich beſchweren, und alſo ſeine Strafe vergrößern werde (428. §.): So ſind diejenigen Umſtände, welche ein Miſſethäter ſelbſt angiebt, für wahr anzunehmen, wenn ſie wider ihn ſind. Weil es aber auch wohl ſeyn kann, daß er diejenigen Umſtände, welche andere angeben, oder wovon ſonſt Anzeigungen wider ihn ſind, läugnet: So muß eben das ſtatt finden, als wenn er läugnet, daß er der Thäter ſeye (439. §.). Folglich muß er überwieſen, oder zum Geſtändniſſe gebracht werden (449. §.).

461. §.

Peinliches Verhör. Um zu erfahren, ob einer ein Verbrechen bekenne oder läugne, unter was für Umſtänden es begangen worden, und um ihn im Falle des Läugnens zu überweiſen, iſt es nöthig, daß er und andere, welche Wiſſenſchaft darum haben oder haben können, darüber befraget oder vernommen werden. Wie nun überhaupt die Befragung oder Vernehmung einer oder mehrerer Perſonen über eine Sache vor Gerichte ein **Verhör**, und wenn es Zeugen ſind, ein **Zeugenverhör** genennet wird: So heiſſet inſonderheit die Befragung oder Vernehmung eines

oder

oder mehrerer über ein Verbrechen und die Umſtände deſſelben ein **peinliches Verhör**, und, wenn es Zeugen ſind, ein **peinliches Zeugenverhör**. Denn alles das, was die Verbrechen und ihre Beſtrafung betrifft, pfleget man peinlich zu nennen (10. §.). Da man nun durch ein ſolches Verhör die Wahrheit und Umſtände eines Verbrechens zu erforſchen ſuchet: So iſt es nöthig, daß derjenige, welcher verhöret wird, die Sache, welche man von ihm zu wiſſen verlanget, mit allen ihren Umſtänden für ſich erzähle, in der Ordnung, wie ſie ſich zugetragen hat. Ein ſolches Verhör, da man einen blos die Sache mit ihren Umſtänden erzählen läſſet, heiſſet ein **ſummariſches Verhör**. Weil es aber ſeyn kann, daß einer bey einer ſolchen Erzählung nicht alle Umſtände bemerket, die man doch zu Beurtheilung der Sache nöthig hat: So iſt es nöthig, daß ſolche Umſtände in gewiſſe Fragen gebracht, und diejenigen, die davon wiſſen können, darüber befraget werden. Weil ſolche Fragen durch Abſchnitte von einander unterſchieden werden: So werden ſie daher gemeiniglich **Artikel** genennet. Da aber doch das ſummariſche Verhör den Anlaß zu den Fragen geben muß: So **muß einer zuvor ſummariſch vernommen werden, bevor er über Artikel verhöret wird.** Und da der Thäter entweder das ganze Verbrechen, oder doch die Umſtände deſſelben läugnen kann: So muß dasjenige, was andere wider ihn ausſagen, oder ſich von Anzeigungen

findet, ihm vorgehalten werden (459. §.). Solchergeſtalt muß auch in dem Falle der Thäter über gewiſſe Fragen vernommen werden. Die Fragen, worüber der Thäter in Anſehung des von ihm begangenen Verbrechens und der Umſtände deſſelben abgehöret wird, heiſſen Inquiſitionartikel, oder Unterſuchungartikel.

462. §.

In welcher Ordnung zu verhören.

Weil derjenige, an dem ein Verbrechen begangen worden, die Umſtände deſſelben am beſten wiſſen muß: So iſt vor allen Dingen nöthig, daß derſelbe, wenn er kann, verhöret werde. Denn allemahl gehet es nicht an; z. B. wenn einer getödtet worden. Unterdeſſen kann es doch ſeyn, daß einer, der zwar tödtlich verwundet iſt, noch lebet. Da nun ein ſolcher bald verſterben kann; Die Anſchuldigung eines Beleidigten aber eine Anzeigung machet, beſonderſt wenn er darauf verſtirbet (430. §.): So muß einer, der gefährlich verwundet iſt, auf das ſchleunigſte verhöret werden. Da man aber einem in ſeiner eigenen Sache keinen völligen Glauben beymeſſen kann (779. §. N. u. V. R.): So iſt nöthig, daß das Angeben eines Beleidigten durch Zeugen beſtätiget werde. Oder, wenn der Beleidigte nicht vernommen werden kann: So müſſen diejenigen, welche Wiſſenſchaft von der Sache haben, den Grund zu Erforſchung des Thäters, oder wenn er ſchon

bekannt

bekannt iſt, zu demjenigen angeben, worüber er zu vernehmen iſt. Alſo ſind nächſt dem Beleidigten diejenigen, welche Wiſſenſchaft von der Sache haben, zu verhören. Jedoch da das ſummariſche Verhör vorhergehet (461. §.), anfänglich nur ſummariſch. Demnächſt aber wenn man erſt genugſamen Grund von dem Thäter oder den Umſtänden des Verbrechens hat: So iſt auch der Thäter, und zwar, ſo viel thunlich, zuerſt ſummariſch; Da er aber nicht leicht von ſelbſt mit den wahren Umſtänden herausgehen, oder falſche angeben wird, hernach über Fragen zu verhören. Manchmahl wird ein Verbrechen von mehrern begangen (66. §.), die demnach alle als Thäter anzuſehen ſind (76. §.). Weil es nun zur Ueberweiſung eines Thäters dienen kann, wenn ihnen dasjenige vorgehalten wird, was andere ausgeſaget haben (459. §.); Und denn auch ſelbſt das Angeben eines Mitſchuldigen eine Anzeige machet (431. §.): So ſind unter verſchiedenen Mitſchuldigen diejenigen am erſten zu vernehmen, von welchen die Bekenntniß vor den andern zu hoffen ſtehet. Wer eine geringere Strafe zu befürchten hat, von dem iſt eher ein Geſtändniß zu hoffen, als von dem, der eine größere zu gewarten hat. Da der eine mehreren Antheil an dem Verbrechen haben kann, als der andere; Darnach aber ſich die Strafe richtet (194. §.): So ſind diejenigen am erſten zu ver-

verhören, die wenigern Antheil haben; Oder von denen aus andern Urſachen am leichteſten die Bekenntniß zu hoffen iſt; Als z. B. Weibsleute vor Mannsleuten, junge unerfahrne vor alten ausgelernten, u. d. g. Inzwiſchen da einer durch die Zeit Gelegenheit bekommen kann, auf Ausflüchte, und erdichtete Umſtände zu denken: So iſt es nöthig, daß ein Thäter, ſo bald als möglich, vernommen werde. Daher denn um ſo vielmehr nur ein ſummariſches Verhör der Zeugen anfänglich zureichend iſt.

## 463. §.

Peinliche Protokolle und Acten.

Da durch die Verhöre der Thäter und die Umſtände eines Verbrechens herausgebracht werden (461. §.); Dem Thäter auch wenn er läugnet die Ausſage der Zeugen vorgehalten werden (459. §.); Und denn bey Erkennung einer Strafe man alle Umſtände vor Augen haben muß (156. §.): So iſt es nöthig, daß alles was in peinlichen Verhören und überhaupt in Gerichten vorgehet, ſchriftlich aufgezeichnet werde. Dasjenige was in Gerichten vorgehet, ſchriftlich aufzeichnen, heiſſet insbeſondere **niederſchreiben** oder gemeiniglich **protokolliren**; Und eine ſolche ſchriftliche Aufzeichnung oder Niederſchreibung deſſen, was vor Gerichte vorgegangen iſt, ein **Protokoll**. Die peinlichen Verhöre müſſen daher niedergeſchrieben oder protokolliret werden. Und die darüber, ſo wie insgemein

gemein über das, was in einem peinlichen Gerichte vorgehet, verfaſſete Schrift heiſſet ein **peinliches Protokoll.** Nun ſaget man von demjenigen, was in Gerichten vorgenommen wird, daß es verhandelt werde. Die ſchriftliche Aufzeichnung aller gerichtlichen Verhandelungen aber, welche in einer Sache geſchehen, heiſſen gemeiniglich **Acten.** Man könnte aber auch **gerichtliche,** oder blos **Verhandelungen** ſagen. Alle gerichtliche und niedergeſchriebene Verhandelungen in einer peinlichen Sache, heiſſen daher **peinliche Acten** oder auch **peinliche Verhandelungen.** Da nun auch die Protokolle ſolche Sachen enthalten, welche in den Gerichten verhandelt worden: **So gehören dazu alle peinliche Protokolle, und überhaupt alles dasjenige, was in Gerichten verhandelt und niedergeſchrieben wird.** Es kömmt alles dieſes auch bey bürgerlichen Sachen vor, und iſt den peinlichen nicht eigen. Daher denn was von Acten und Protokollen überhaupt gilt, auch von den peinlichen gelten muß. Es gehöret aber ſolches in die Lehre von dem gerichtlichen Verfahren überhaupt; Welche abzuhandeln hier der Ort nicht iſt. Inzwiſchen habe ich das gegenwärtige nur der Benennung wegen anführen, und die Begriffe derſelben beſtimmen wollen.

464. §.

Da eine Anklage das Verbrechen mit allen ſeinen Umſtänden enthalten muß (410. §.): Peinliche Klage.

So

So erkennet man leicht, daß bey dem Anklage=prozeſſe (442. §.) der Angeklagte über die Anklage vernommen werden müſſe (461. §.). Weil nun der Ankläger dasjenige beweiſen muß, was der Angeklagte längnet (441. §.): So iſt es dienlich, daß auch bey einer Anklage die Umſtände durch Abſchnitte unterſchieden, und alſo die Klage ebenfalls in Artikel verfaſſet werde (461. §.). Der Amtsankläger vertritt nun die Stelle eines ſonſtigen Anklägers (443. §.). Er muß alſo ebenfalls eine Anklage übergeben. Die Anklage, welche der Amtsankläger thut, heiſſet gemeiniglich die peinliche Klage: Weil von derſelben erſt der peinliche Prozeß, wie er dem Gebrauche nach genommen wird (407. §.), anfänget. Es iſt daher ganz dienlich, daß dieſelbe in Artikel gefaſſet werde. Und weil der Amtsankläger dasjenige beweiſen, und alſo wahr machen muß, was der Angeklagte abläugnet: So pflegen dieſe Artikel, worinnen die peinliche Klage verfaſſet iſt, mit dem Wörtgen Wahr angefangen zu werden. Eine Anklage enthält zugleich eine Bitte um die Beſtrafung des Angeklagten (410. §.). Der Amtsankläger muß daher auch in der peinlichen Klage auf die Beſtrafung des Angeklagten antragen, und inſonderheit die Art der Strafe, welche derſelbe verdienet habe, angeben, auch wenn dieſer ſolches läugnet, ausführen und beweiſen, daß dieſelbe dem Verbrechen gemäs ſeye.

465. §.

Der Thäter heiſſet derjenige, welcher ein Verbrechen begangen hat (76. §.). Wer alſo nicht wirklich ein Verbrechen begangen hat, der kann auch nicht der Thäter deſſelben heiſſen. Da nun von Anfange des Prozeſſes der Thäter nicht gleich bekannt, oder wenn einer auch dafür angegeben wird, doch nicht gewiß iſt, daß er es wirklich ſeye (421. §.): So iſt es auch nicht ſchicklich denjenigen, der für den Thäter gehalten wird, gleich bey dem Anfange des Prozeſſes mit dieſem Namen zu benennen. Wie nun bey einer Klage überhaupt derjenige, wider den ſie gehet, der Beklagte heiſſet (773. §. N. u. V. R.): So wird bey dem Anklageprozeſſe derjenige, der für den Thäter angegeben wird, der **Angeklagte**, und beſonderſt wenn die Klage vom Amtsankläger geſchiehet, nach dieſer (464. §.), der **Peinlichbeklagte** genennet. Bey dem **Unterſuchung**- oder **Inquiſitionprozeſſe** hingegen heiſſet er gemeiniglich der **Inquiſit**, und zwar bey der allgemeinen Unterſuchung (411. §.) nur der **Angeſchuldigte** oder **Inculpat**. Und weil der Unterſuchprozeß entweder auf eine Anzeige oder auf den bloſen Ruf anheben kann (410. §.): So kann nach dieſem Unterſchiede der Thäter in dem erſtern Falle der **Angezeigte**, in dem leztern aber der **Berüchtigte** genennet werden.

Verſchiedene Benennung des Thäters.

466. §.

466. §.

Was ſchuldig und unſchuldig ſeye.

Verdacht gehöret unter die Muthmaſungen oder Vermuthungen. Man ſaget nämlich, daß ein Verdacht auf einen ſeye, oder jemand einer Sache verdächtig ſeye, wenn Muthmaſungen wider ihn in derſelben ſind. Muthmaſungen ſind aber nur Schlüſſe aus wahrſcheinlichen Gründen (417. §.); Und wahrſcheinliche Gründe, daß einer der Thäter eines Verbrechens ſeye, heiſſen Anzeigungen (419. §.). Aus Anzeigungen entſtehet alſo ein Verdacht, daß einer ein Verbrechen begangen habe. Da aber wahrſcheinliche Gründe nur eine Wahrſcheinlichkeit und keine Gewißheit machen (403. §. W. Metaph.): So iſt es noch nicht gewiß, daß einer deswegen ein Verbrechen wirklich begangen habe, wenn er deſſelben verdächtig iſt. Es kann daher ſo wohl ſeyn, als nicht ſeyn. Durch den peinlichen Prozeß wird dieſes aber eben ausgemachet (408. §.). Wenn ſich nun findet, daß einer, der eines Verbrechens verdächtig iſt, daſſelbe auch wirklich begangen habe: So heiſſet er **ſchuldig**; Findet ſich aber das Gegentheil, daß einer das Verbrechen, deſſen er verdächtig iſt, nicht begangen habe: So wird er **unſchuldig** genennet. Die **Unſchuld** beſtehet demnach in der Abweſenheit eines Verbrechens, deſſen einer verdächtig iſt, oder in dem Ungrunde des Verdachtes, daß einer ein Verbrechen begangen habe. Ehe demnach einer ſchuldig erfunden wird: So iſt nicht gewiß, daß er der Thäter ſeye. Da nun

einer eher nicht geſtrafet werden kann, bis dieſes gewiß iſt (408. §.): So kann auch einer **nicht geſtrafet werden, bis er ſchuldig erfunden wird.** Hingegen wenn einer unſchuldig iſt; So iſt es klar, daß er das Verbrechen nicht begangen habe, deſſen er verdächtig geweſen. Da nun bey einem keine Strafe ſtatt findet, wenn er nicht verbrochen hat (205. §.): So kann einer auch **nicht** geſtrafet werden, **wenn er unſchuldig erfunden wird.**

467. §.

Ein Verbrechen ſo wohl (57. §.), als die Strafe deſſelben (196. §.), kann durch die Umſtände vergeringert und gemindert werden. Ob alſo gleich einer des Verbrechens an und für ſich ſchuldig ſeyn kann (466. §.): So kann er doch nicht mit der ordentlichen Strafe deſſelben beleget werden, wenn ſich ſolche erleichternde Umſtände dabey finden (176. §.). Da nun die Strafe dem Verbrechen gemäs ſeyn muß (173. §.); Am wenigſten aber einer geſtrafet werden kann, wenn er unſchuldig iſt (466. §.): So erkennet man leicht, daß einem Unrecht geſchehen würde, wenn er entweder unſchuldiger Weiſe geſtrafet, oder mit einer härtern Strafe beleget würde, als er verdienet hat (87. §. N. u. V. R.). Da aber niemanden Unrecht geſchehen darf (ebend.): So darf auch niemand geſtrafet werden, bis ihm vergönnet worden, dasjenige beyzubringen, was ent-

Verthaydigung der Miſſethäter.

entweder das Verbrechen ganz aufheben, oder doch die Größe deſſelben vermindern kann. Aus der Aufhebung des Verbrechens ſelbſt würde die Unſchuld entſtehen (466. §.); In der Aufhebung oder Vergeringerung der Schuld bey einer Sache aber beſtehet die **Entſchuldigung.** Einem jeden, der eines Verbrechens verdächtig iſt, muß daher erlaubet werden, entweder ſeine Unſchuld zu zeigen, oder, wenn er auch ſchuldig iſt, doch Entſchuldigungen beyzubringen. Die Ausführung der Unſchuld, und die Vorbringung dienlicher Entſchuldigungen, werden bey dem peinlichen Prozeſſe die **Verthaydigung** genennet. **Einem jeden, er mag eines Verbrechens nur verdächtig, oder ſchuldig ſeyn, und alſo ſelbſt einem offenbaren Miſſethäter, muß daher ſeine Verthaydigung zugeſtanden werden.** Und da nicht ein jeder im Stande iſt ſich ſelbſt zu verthaydigen: So muß auch erlaubt ſeyn, ſolches durch einen andern zu thun. Derjenige, welcher die Verthaydigung eines Verbrechers übernimmt, heiſſet der **Verthaydiger** oder **gerichtliche Beyſtand.** Alſo muß auch ein ſolcher den **Miſſethätern zugelaſſen; Und allenfalls wenn er für ſich keinen anzunehmen oder zu wählen vermag, ihm einer vom Richter amtswegen beygegeben werden;** Wenn er ſich nicht etwa dieſes Rechtes ſelbſt begiebt (1031. §. a. a. O.).

468. §.

§. 468.

Die Verthaydigung beſtehet in der Ausführung der Unſchuld, oder Vorbringung dienlicher Entſchuldigungen (467. §.). Da nun einem Verthaydiger die Verthaydigung eines Miſſethäters oblieget (ebend.): So muß auch demſelben, ſo wie dem Miſſethäter ſelbſt, alles vorzubringen erlaubet ſeyn, was dieſem zur gänzlichen, oder doch zu einiger Entſchuldigung dienen kann. Die Anzeigungen ſind dasjenige, welches einen verdächtig machet, daß er ein Verbrechen begangen habe (422. §.). Da nun nichts ohne zureichenden Grund ſeyn kann (30. §. W. Metaph.): So kann auch einer nicht mehr für den Thäter gehalten werden, wenn die Anzeigungen unrichtig ſind. Bey der Verthaydigung iſt es demnach erlaubt, die Anzeigungen, die wider einen ſind, aus dem Wege zu räumen, das iſt, zu zeigen, daß ſolche unrichtig oder nicht gegründet ſeyen, oder wenigſtens dieſelben zweifelhaft zu machen, das iſt, zu entkräften. Es geſchiehet nämlich dieſes, wenn ihnen die Wahrſcheinlichkeit benommen wird. Da einer alsdenn für den Thäter gehalten werden kann, wenn er überwieſen iſt (448. §.): So muß auch der Verthaydiger zeigen, daß einer nicht für überwieſen zu halten ſeye. Da nun der Beweis in peinlichen Sachen beſonderſt klar ſeyn muß (440. §.); Und von demſelben alles gilt, was der Beweis überhaupt erfodert (439. §.); Ein Beweis

Wie ſie geſchehe.

überhaupt aber nicht anreichig iſt, wenn ſich wider die Zeugen etwas gegründetes einwenden läſſet (778. §. N. u. V. R.): So muß bey der Verthaydigung geſuchet werden, die **Zeugen verwerflich zu machen.** Da auch eine Sache nicht ſtatt haben kann, wenn das Gegentheil von ihr dargethan wird (10. §. **W. Metaph.**): So kann auch einer nicht für den Thäter gehalten werden, wenn ſich das Gegentheil, daß er nämlich ſolches nicht ſeye, oder nicht ſeyn könne, erweiſen läſſet. Der Beweis des Gegentheiles von dem, was ein anderer vorgiebt oder beweiſen will, heiſſet der **Gegenbeweis.** Daher muß zur Verthaydigung ein **Gegenbeweis erlaubet ſeyn**; Als wenn einer z. B. darthäte, daß er zu der Zeit, da das Verbrechen begangen worden, an einem entfernten Orte geweſen; Oder, daß ein anderer der Thäter ſeye. Kann nun aber einer ſeine gänzliche Unſchuld nicht darthun: So können doch Dinge vorhanden ſeyn, die ihm zu einiger Entſchuldigung gereichen (467. §.). Dieſe, die Entſchuldigung, mindert die Schuld bey einer Sache (daſ.). Da nun die erleichternden Umſtände dasjenige ſind, was ein Verbrechen vergeringert (57. §.), und folglich die Strafe deſſelben mindert (196. §.): So **müſſen bey der Verthaydigung eines Miſſethäters die erleichternde Umſtände, die ſich bey ihm und in Begehung des Verbrechens finden, vorgebracht, und, wenn ſie an ſich nicht klar genug ſind, erwieſen werden.** Es ließe ſich hiervon

ein mehreres beybringen: Wenn dieſes nicht zu meinem dermahligen Endzwecke genug wäre. Mehrentheils pfleget die Verthaydigung ſchriftlich vorgebracht zu werden. Und die Schrift, worinnen ſolches geſchiehet, heiſſet die **Verthaydigungſchrift**, oder **Schutzſchrift**.

469. §.

So wie der ganze peinliche Prozeß die Beſtrafung der Verbrechen zum Grunde hat (408. §.): So gehet auch die mit ihm verknüpfte Unterſuchung dahin (411. §.). Wo demnach keine Beſtrafung ſtatt findet: Da iſt auch dieſe vergeblich. Wenn aber einer nicht verbrochen hat: So kann er auch nicht geſtrafet werden (205. §.). Der Verdacht, daß einer der Thäter ſeye, fället weg, wenn er zeigen kann, daß er unſchuldig ſeye (466. §.). Wenn einer demnach ſeine Unſchuld darthun kann: So fället die weitere Unterſuchung wider ihn weg. Da nun einem jeden, der eines Verbrechens verdächtig iſt, vergönnet werden muß, ſeine Unſchuld auszuführen (467. §.); Und dieſes eben durch die Verthaydigung geſchiehet (daſ.): So muß auch eine **Verthaydigung zu Abwendung der Unterſuchung wider einen** vergönnet werden. Man ſiehet leicht, daß ſolches durch Wegräumung der Anzeigungen, und Führung eines Gegenbeweiſes geſchehen könne (468. §.). Kann dieſes, die Abwendung der Unterſuchung, nicht geſchehen; Indem nämlich die Anzeigungen nicht gänzlich wegge-

Wowider ſie ſtatt finde.

räumet werden können: So ſind doch nahe Anzeigungen nöthig, wenn einer auf die Folter gebracht werden ſoll (452. §.). Die Anzeigungen werden durch den Staffel der Wahrſcheinlichkeit nahe (423. §.). Wenn alſo die Wahrſcheinlichkeit derſelben gemindert wird: So fällt auch die Nähe weg. Da nun die Folter von großem Nachtheile für einen ſeyn kann, daß auch ein Unſchuldiger durch die Empfindlichkeit der Schmerzen zur Bekenntniß eines Verbrechens, das er doch nicht verübet hat, bewogen würde (451. §.): So könnte die Unſchuld darunter leiden, und ein Unſchuldiger geſtrafet werden. Da aber dieſes nicht geſchehen ſoll (466. §.), und daher erlaubt ſeyn muß, auf alle Art und Weiſe ſeine Unſchuld darzuthun (467. §.); Wie denn durch die Verthaydigung geſchiehet (daſ.); Und daher auch die Anzeigungen, welche wider einen ſind, zu entkräften (468. §.): So muß auch zu Abwendung der Folter eine Verthaydigung verſtattet werden. Kann nun aber die Verthaydigung ſo weit nicht gebracht werden, daß dadurch die Strafe ganz abgewendet würde: So kann doch geſuchet werden eine Milderung derſelben zu erhalten. Es geſchiehet ſolches durch Anführung derer Entſchuldigungen, wodurch nämlich ein Verbrechen vergeringert wird (467. §.). Da nun die Vorbringung dienlicher Entſchuldigungen mit zur Verthaydigung gehöret (daſ.), und dieſe überhaupt auch einem offenbaren Miſſethäter geſtattet werden

muß

muß (ebend.): So muß auch bey ganz offenbarem Verbrechen, doch noch zu Milderung der Strafe eine Verthaydigung erlaubet ſeyn. Und dieſe iſt auch die gewöhnlichſte. Denn ſelten ſind die Umſtände ſo beſchaffen, daß einer, wider welchen eine Unterſuchung angeſtellet wird, ganz unſchuldig ſeyn ſollte, und daher die Unterſuchung abgewendet werden könnte. Da es auch manchmahl darauf ankommen kann, daß ein Thäter ſo gleich verhöret werde (462. §.): So könnte das Unternehmen einer Verthaydigung zu Abwendung der Unterſuchung blos dazu dienen, um den Prozeß dadurch zu hindern und ſchwerer zu machen. Daher kann ſolche nach Beſchaffenheit der Umſtände auch wohl abgeſchlagen werden. Die Folter findet ohnedem nicht bey allen Verbrechen (453. §.), und in allen Fällen ſtatt (452. §.); Und es pfleget ſolche nicht ohne die gröſzeſte Noth erkannt zu werden. Die Abwendung derſelben iſt demnach um ſo viel weniger nöthig, und auch möglich zu erhalten. Alſo kann auch die Verthaydigung zu Abwendung der Folter nicht ſo oft vorkommen. Hingegen ſo groß auch ein Verbrechen, und ſo gewiß auch einer der Thäter deſſelben iſt: So wird ſich doch mehrentheils noch immer etwas finden, das zu ſeiner Entſchuldigung dienen könnte. Da nun die Anführung deſſelben zu Milderung der Strafe gereichen kann (wie erw.): So findet auch die

Vertheydigung dazu wohl in den mehreſten Fällen ſtatt, und kömmet daher am häufigſten vor.

470. §.

Prozeß wider Abweſenden.

Ob zwar bey den mehreſten Strafen, als Leibes- und Lebensſtrafen, nöthig, daß der Thäter gegenwärtig ſeye (435. §): So finden doch andere Strafen, als Ehren- und Güterſtrafen, auch ſelbſt wider Abweſende ſtatt. Welches wohl ohne weitern Beweis einem jeden erſichtlich ſeyn wird. Denn man kann einem ſeine Güter nehmen, ihn für unehrlich erklären, u. ſ. w., wenn er gleich nicht zugegen iſt. Ja! Man kann ſo gar eine Lebensſtrafe abbildender Weiſe an einem Abweſenden vollziehen; Als z. B. ihn in ſeinem Bildniſſe köpfen, aufhenken, u. d. g. Ob demnach gleich keine Unterſuchung, und folglich auch kein peinlicher Prozeß ſtatt findet, wenn keine Beſtrafung geſchehen kann (469. §.): So erhellet doch zugleich das Gegentheil, wenn dieſe möglich iſt. Da nun einer auch abweſend beſtrafet werden kann (wie angef.): So findet auch wider Abweſende eine Unterſuchung und folglich ein peinlicher Prozeß ſtatt. Nun muß man zwar freylich, ſo lange es angehet, des Thäters habhaft zu ſeyn ſuchen (435. §.). Und daher, wenn er flüchtig geworden iſt: So muß man ihn verfolgen (437. §). Allein es kann ſeyn, daß entweder der Ort ſeines Aufenthaltes unbekannt bleibet; Oder daß er ſich an einem ſolchen Orte befindet, wo man ihn nicht

nicht verfolgen darf; Und man alſo ſeiner nicht habhaft werden kann. Da nun die Verbrechen nicht ungeſtrafet zu laſſen ſind (9. §.); Wider Abweſende aber ebenfalls Strafen ſtatt finden; Keine Beſtrafung hingegen ohne vorhergehende Unterſuchung geſchehen kann (411. §.): So iſt in dem Falle, wenn man eines Thäters nicht habhaft werden kann, auch abweſend wider ihn gerichtlich zu verfahren, oder der peinliche Prozeß anzuſtellen.

§. 471.

Oeffentliche Vorladung.

Ob nun gleich ſolchergeſtalt auch wider Abweſende gerichtlich verfahren werden kann (470. §.): So erhellet doch gar leicht, daß es die Unterſuchung ſehr erleichtere und befördere, wenn einer zugegen iſt. Denn wenn einer ein Verbrechen, deſſen er verdächtig iſt, bekennet: So brauchet es keines weitern Beweiſes; Sondern er kann darauf geſtrafet werden (438. §.). Um aber zu erfahren, ob einer ein Verbrechen, und die Umſtände deſſelben, wie ſie angegeben werden, bekenne oder läugne, muß er verhöret werden (461. §.). Dieſes kann aber nicht anderſt geſchehen, als wenn er gegenwärtig iſt. So lange demnach noch Mittel vorhanden ſind, einen Abweſenden herbeyzubringen: So lange muß man ſich derſelben bedienen. Da einem jeden Miſſethäter eine Verthaydigung zugelaſſen werden muß (467. §.): So gereichet es auch ſelbſt zu ſeinem Vortheile, wenn er weiß,

daß eine Unterſuchung und ein peinlicher Proceß wider ihn ſolle angeſtellet werden, damit er ſich dabey verthaydigen könne. Da er nun ſolchergeſtalt und vornehmlich in dem Falle, wenn er ſich entweder ganz unſchuldig weiß, oder doch Entſchuldigung vor ſich hat, bewogen werden kann, ſich perſönlich einzufinden, wenn er in Erfahrung bringet, daß wider ihn ein peinliches Verfahren angeſtellet werden ſolle: So muß ſolches bekannt gemachet werden. Die Bekanntmachung deſſen, was in Gerichten vorgenommen werden ſoll, mit angefügter Auflage dabey zu erſcheinen, heiſſet eine **Vorladung**. **Ein abweſender Miſſethäter muß daher zuvorderſt vorgeladen werden.** Und zwar da ſein Aufenthalt entweder gar nicht bekannt, oder doch ſo beſchaffen ſeyn kann, daß die Vorladung an ihn perſönlich nicht zu bringen ſtehet (470. §.): So muß ſie auf ſo eine Art geſchehen, daß ſie zu ſeiner Wiſſenſchaft gelangen kann. Wenn etwas ſo geſchiehet, daß jedermann es erfahren kann: So kann es auch der erfahren, welchen es betrifft; Und alsdenn wird geſaget, daß es öffentlich geſchehe. Eine **öffentliche Vorladung** heiſſet demnach diejenige, welche ſo geſchiehet, daß ſie einem jeden bekannt werden kann. Daher muß die **Vorladung eines abweſenden Miſſethäters öffentlich geſchehen.** Nun ſind die gedruckten Zeitungen ein Mittel etwas überall bekannt zu machen; Auch kann leicht etwas zu jedermannes Wiſſen gelangen, wenn es an

öffent-

öffentlichen und beſonderſt an verſchiedenen Orten angeſchlagen, oder auch mündlich verkündiget wird, als z. B. von den Kanzeln; Inſonderheit wenn es mit gewiſſen Feyerlichkeiten geſchiehet, als wenn es durch einen Herold ausgerufen wird; Oder wie bey den Soldaten unter Trommelſchlage, oder dem Schalle der Trompeten. Die Vorladung eines Miſſethäters kann alſo auf alle die Art geſchehen, als mittelſt der öffentlichen Zeitungen, Anſchlagung an öffentlichen Orten, öffentlicher Ausrufung u. d. g.

472. §.

Der Verdacht, daß einer ein Verbrechen begangen habe, entſtehet aus Anzeigungen, die ſich wider ihn finden (466. §.). Da nun einer ſchon auf Anzeigungen gefangen genommen werden kann (436. §.): So kann es ſeyn, daß einer blos deswegen flüchtig wird, wenn er fürchten muß, daß der Verdacht eines Verbrechens auf ihn fallen könnte, oder ſolcher auch wirklich ſchon auf ihm iſt, um dadurch die Beſchwerlichkeit des Gefängniſſes zu vermeiden. Wenn daher ein ſolcher, der aus bloſer Furcht vor dem Gefängniſſe entwichen iſt, davon befreyet bleiben kann: So wird er leicht zum perſönlichen Erſcheinen ſich willig finden. Er kann demnach dazu bewogen werden, wenn ihm die Freyheit vom Gefängniſſe ertheilet wird. Da man nun, ſo lange Mittel übrig ſind, einen abweſenden Miſſethäter perſönlich zu haben,

Sicher Geleite.

ſich derſelben bedienen muß (471. §.); Die Ertheilung der Freyheit aber in Gerichten zu erſcheinen, und darinnen ab- und zuzugehen, ohne, daß man der Gefangennehmung zu beſorgen habe, ein freyes oder ſicheres Geleite genennet wird (1033. §. N. u. V. R.): So muß einem abweſenden Miſſethäter, oder dem, der eines Verbrechens verdächtig iſt, dieſe Freyheit im Gerichte ohne Beſorgung des Verhaftes zu erſcheinen, das iſt, ein ſicheres Geleite, ertheilet werden; Wenn er nämlich darum bittet, und auf andere Art nicht habhaft zu machen iſt. Denn freylich, da er hernach doch wieder flüchtig werden kann; Man aber ſolches zu vermeiden hat (435. §.): So muß man ihm kein ſicher Geleite geben, wenn man ſeiner auf andere Art habhaft werden, und ſich ſeiner Perſon durch die Gefangennehmung verſichern kann. Das ſichere Geleite wird nun zu mehrerer Verſicherung ſchriftlich ertheilet. Die Schrift, wodurch ſolches geſchiehet, nennet man den Geleitsbrief. Nun erkennet man von ſelbſt, daß ſolches zur Ausführung der Unſchuld oder doch der Entſchuldigungen geſuchet und ertheilet werde; Da er aber dem ungeachtet ſchuldig erfunden werden könnte; Und in dem Falle er zu beſtrafen ſeyn würde (466. §.): So muß er auch Sicherheit ſtellen, daß er ſich jederzeit vor Gerichte ſtellen, und der Strafe ſich auf den Fall unterwerfen wolle: Die Sicherheit, die einer wegen Leiſtung einer

Sache ſtellet, heißet bekanntlich der Vorſtand: Alſo muß das freye Geleite gegen Vorſtand ertheilet werden. Da nun dieſer ſo wohl durch Bürgen, als Unterpfande, und auch durch einen Eyd geleiſtet werden kann: So kann es auch hier geſchehen (364. §. W. Polit.). Wie⸗wohl da man in peinlichen Sachen bey ſchwe⸗ren Verbrechen den Eyd nicht zulaſſen kann (456. §.): So iſt auch der eydliche Vor⸗ſtand nicht zuzulaſſen, als nur bey ge⸗ringen Verbrechen, oder wenn die An⸗zeigungen etwa gar entfernet ſind.

### 473. §.

Das ſichere Geleite wird einem zu Ausfüh⸗rung ſeiner Unſchuld oder hinlänglicher Ent⸗ſchuldigungen ertheilet (472. §.). Wenn dem⸗nach ſchon bekannt iſt, daß einer nicht unſchul⸗dig ſeyn, oder daß er keine ſolche Entſchuldigun⸗gen für ſich habe: So fället der Endzweck weg, warum ein ſicher Geleite ertheilet wer⸗den ſollte. Es kann daher nicht verſtattet werden, als ſo lange es noch ungewiß iſt, ob einer ſchuldig ſeye, oder nicht, oder ob er wenigſtens nicht hinlängliche Entſchuldigungen habe. Denn weil ei⸗ner geſtrafet werden kann, wenn er ſchuldig iſt (466. §.); Hier aber eine Strafe voraus geſe⸗tzet wird, zu deren Vollziehung der Thäter ge⸗genwärtig ſeyn muß: So würde nichts aus⸗gerichtet, wenn ihm erlaubet wäre ungehindert wieder wegzugehen. Da nun einer alsdenn

Wenn es nicht zu er⸗theilen.

nicht mehr für unſchuldig zu halten iſt (angef. §.), wenn er entweder das Verbrechen, deſſen er verdächtig iſt, eingeſtanden hat, oder deſſen überwieſen worden iſt (448. §.): So findet auch in dem Falle kein ſicher Geleite mehr ſtatt, wenn er nicht etwa noch einige hinlängliche Entſchuldigungen haben könnte. Da nun dieſes wohl in den mehreſten Fällen ungewiß iſt: So wird auch das ſichere Geleite nicht leicht zu verſagen ſtehen. Da ohnedem vor deſſen Erhaltung Sicherheit geſtellet werden muß, daß einer ſich der Strafe unterwerfen wolle, die ihm werde zuerkannt werden (472. §.): So kann man ſich doch wenigſtens an das halten, wodurch er den Vorſtand leiſtet, wenn er auch gleich wieder fortgehen ſollte. Aber freylich! Wenn einer auch nichts zu ſeiner Entſchuldigung vorzubringen gewuſt hat, und ihm vielleicht ſchon eine Strafe zuerkannt worden, vor deren Vollziehung er etwa aus dem Gefängniſſe entflohen iſt: So würde es auch ganz vergeblich ſeyn, ihm ein frey Geleite zu ertheilen; Da nichts mehr als die Vollziehung der Strafe übrig iſt; Wozu aber ſeine Perſon erfordert wird. Denn kann ſolche ohne ſeine Gegenwart vollzogen werden: So hat man ſeiner gar nicht nöthig. Es wird aber in dem Falle einer auch kein frey Geleite leicht verlangen; Indem es bald aufhören, und er alsdenn doch in Verhaft genommen

werden

werden könnte; Wie wir ſolches gleich ſehen werden.

474. §.

Die Ausführung der Unſchuld oder hinlänglicher Entſchuldigungen hält den Grund in ſich, warum ein frey Geleite ertheilet wird (472. §.). Da nun ohne zureichenden Grund nichts ſeyn kann (30. §. W. Metaph,): So muß nothwendig das freye Geleite aufhören, wenn die Unſchuld oder hinlängliche Entſchuldigungen nicht beygebracht werden können. Da keiner geſtrafet werden kann; So lange er unſchuldig ſeyn könnte (466. §.): So iſt er nicht mehr für unſchuldig zu halten, wenn eine Beſtrafung an ihm ſtatt findet. Da nun einer geſtrafet werden kann, wenn er bekennet, oder überwieſen iſt (448. §.): So höret das freye Geleite auf, ſobald einer das Verbrechen, deſſen er verdächtig iſt, bekennet, oder deſſelben überwieſen wird; Und folglich auch, da einer nicht eher geſtrafet werden kann, bis eines von dieſen beyden ſich findet (a. a. O.); wenn ihm bereits eine Strafe zuerkannt worden. Das freye Geleite ertheilet die Freyheit von der Gefangennehmung (472. §.). Wenn demnach ſolches aufhöret: So iſt einer davon nicht mehr frey. Da nun einer, der eines Verbrechens verdächtig (435. §.), und alſo noch mehr, wenn er deſſen ſchuldig iſt, in Verhaft genommen werden kann: So kann auch einer, ſo bald

Wenn es aufhöre.

bald ſein frey Geleite aufhöret, gefangen geſetzet werden. Und demnach kann ſolches in den vorangeführten Fällen geſchehen. Das ſichere Geleite wird auch nur wegen eines Verbrechens ertheilet, deſſen einer verdächtig iſt, und das alſo ſchon begangen worden. Es kann alſo nicht auf diejenigen Verbrechen gehen, die einer hernach noch verüben möchte. Da nun einer wegen eines Verbrechens in Verhaft gebracht werden kann (435. §.) Und ihm denn durch das freye Geleite keine Freyheit davor auf künftige Verbrechen ertheilet iſt: So kann einer ungeachtet eines freyen Geleites dennoch gefangen genommen werden; Wenn er ein neues Verbrechen verübet. Es pfleget daher auch in die Geleitsbriefe der Beding eingerücket zu werden, daß er ſich geleitlich verhalten ſolle. Aber freylich! Da die Gefangennehmung blos des neuen Verbrechens wegen geſchiehet; So kann ſie nicht auf das erſtrecket werden, um deswillen einer ein frey Geleite hat. Wenn jenes nun eher abgethan würde: So wäre er um dieſes willen nicht in Verhaft zu behalten; Sondern, wenn er noch nicht ſchuldig befunden worden, wäre er wieder los zu laſſen.

475. §.

Was zu thun, wenn ein Abweſender ausbleibet.

Wenn ein abweſender Miſſethäter auf die gerichtliche Vorladung (471. §.) oder auf Erhaltung eines freyen Geleites (472. §.) erſcheinet:

net: So erhellet von ſelbſt, daß alsdenn wider ihn, als einen gegenwärtigen zu verfahren ſeye. Erſcheinet er aber nicht: So muß der Prozeß auch abweſend wider ihn fortgeſetzet werden (470. §.). Nun erkennet man leicht, daß ſolches nicht eben ſo geſchehen könne, als wenn er gegenwärtig wäre. Denn weil er nicht verhöret werden kann: So weiß man auch nicht, ob einer das Verbrechen mit allen Umſtänden eingeſtehe, oder nicht (461. §.). Es kann auch einer abweſend nicht zur Bekenntniß gebracht werden (459. §.). Wenn aber einer geſtrafet werden ſoll: So muß er das Verbrechen entweder bekennen, oder deſſen überwieſen ſeyn (448. §.). Da nun die Bekenntniß bey einem Abweſenden fehlet: So muß ihm das Verbrechen, deſſen er verdächtig iſt, erwieſen, und folglich Beweis wider ihn geführet werden (439. §). Es könnte wohl ſeyn, daß einer von Anfange des Prozeſſes in Verhaft geweſen, und daraus entkommen wäre; Vorher aber ſchon bekannt hätte. Alsdenn wäre freylich kein weiterer Beweis nöthig (438. §.). Allein dieſer Fall wird hier nicht voraus geſetzet. Nun kann es aber ſeyn, daß einer nicht überwieſen werden mag (449. §.). In dem Falle müſte einer zum Geſtändniſſe durch andere Mittel gebracht werden (daſ.). Es finden aber ſolche wider einen Abweſenden nicht ſtatt. Da nun aber die Flucht ſchon eine ſtarke Vermuthung wider einen machet, daß er der Thäter ſeye (427. §.); Und wenn er es nicht

nicht wäre, er ſolches darthun könnte; Zumahl da er durch Erhaltung eines freyen Geleites von der Furcht des Gefängniſſes befreyet bleiben kann (472. §.): So kann nicht anderſt dafür gehalten werden, als daß er das Verbrechen nicht läugnen, auch keine hinlängliche Entſchuldigungen beybringen könne. Wenn einer etwas nicht läugnen kann: So iſt er anzuſehen, als wenn er es eingeſtünde. **Wenn demnach ein abweſender Miſſethäter auf ergangene öffentliche Vorladung nicht erſcheinet, noch um ein frey Geleite bittet: So iſt er anzuſehen, als wenn er das Verbrechen eingeſtünde.** Da nun einer in dem Falle geſtrafet werden kann (438. §.): So kann auch einem Abweſenden in dem Falle eine Strafe zuerkannt werden. Es iſt zwar nicht ſchlechterdings unmöglich, daß er entweder gar nicht der Thäter ſeye, oder doch genugſame Entſchuldigungen haben könne. Allein da es blos an ihm lieget, daß er ſeine Unſchuld zeige: So leidet er durch ſeine Schuld dasjenige, was wider ihn ergehet; Und kann ſich daher über kein Unrecht beſchweren. Weil man aber doch in peinlichen Sachen zu derjenigen Gewißheit zu kommen ſuchen muß, welche nur möglich iſt zu erhalten (440. §.); Und es denn wohl allerdinges eine größere Gewißheit machet, wenn es, z. B. durch Zeugen, erwieſen werden kann, daß einer der Thäter ſeye: So iſt auch erſt der Beweis zu verſuchen, ehe man ein Verbrechen von einem ſeines

Aus-

Ausbleibens wegen für eingeſtanden annimmt; Da man ſonſt eher das Geſtändniß ſuchen kann, als den Beweis unternehmen (449. §.). Ob nun zwar auch allenfalls von amtswegen den Miſſethätern ein Verthaydiger beyzugeben iſt (467. §.): So iſt doch ſolches in dem Falle nicht nöthig, wenn einer keine Verthaydigung verlanget, und ſelbſt bekennet, daß er keine Entſchuldigungen für ſich habe (ebend.) Da nun dafür zu halten iſt, daß einer nichts zu ſeiner Verthaydigung vorzubringen wiſſe, wenn er ſolches nicht thut, da er es könnte (wie vorang.): So iſt es auch zwar nicht ſchlechterdinges nöthig, daß einem abweſenden Miſſethäter ein Verthaydiger beygegeben werde. Da es doch aber seyn kann, daß einer noch Entſchuldigungen habe, wenn er ſich gleich nicht ganz unſchuldig weiß; Des leztern wegen aber, und da er ſolchemnach doch nicht ganz von Strafe frey bleiben würde, er ſich wohl eben fürchtet herbey zu kommen, und die erſtere beyzubringen: So iſt es dennoch nicht undienlich, daß es geſchehe; Um ſo vielmehr, da dadurch die Umſtände des Verbrechens deſto beſſer an den Tag kommen; Und darauf in Erkennung der Strafe zu ſehen iſt (460. §.).

## 476. §.

Strafe der Abweſenden.

Da hier angenommen wird, daß der Thäter abweſend ſeye; Nicht alle Strafen aber, und wohl die wenigſten, an Abweſenden vollzogen

 wer-

werden können (470. §.): So iſt es nöthig, wenn es ſo weit kömmt, daß einem Abweſenden eine Strafe zuzuerkennen iſt (475. §.), daß alsdenn eine ſolche genommen werde, die wider ihn ſtatt findet. Nun erhellet von ſelbſt, daß einer auch abweſend ſeiner Ehre und Güter, wenn er derſelben hinterläſſet, beraubet, ihm auch der Aufenthalt an einem gewiſſen Orte verſaget werden könne. Da nun hierinnen die Ehrenſtrafen (131. §.), Güterſtrafen (122. §.), und die Verweiſung (124. §.), beſtehet: So finden auch dieſelben wider Abweſende ſtatt. Es kann aber auch ſeyn, daß ein Abweſender eine ſolche Strafe verdienet hätte, die nicht anderſt zu vollziehen ſtehet, als wenn er gegenwärtig iſt. Ob nun zwar ſolchergeſtalt dieſelbe an ihm nicht ſo gleich vollzogen werden kann: So könnte doch ſolches alsdenn geſchehen, wenn er etwa hernach noch herbey käme, oder gebracht würde. Um alſo zu wiſſen, was einer für eine Strafe verdienet habe: So kann einem Abweſenden auch eine ſolche Strafe zuerkannt werden, welche nicht eher vollzogen werden kann, bis er habhaft gemachet wird. Unterdeſſen weil daran gelegen ſeyn kann, daß andern ein Beyſpiel gegeben werde (170. §.): So kann inzwiſchen eine ſolche Strafe, die einem Abweſenden zuerkannt worden, aber ohne ſeine Gegenwart nicht zu vollziehen ſtehet, an ſeinem Bildniſſe vollzogen werden; Als daß ſolches z. B. an den Galgen gehenket,

oder

oder geköpfet wird. Da aber dieſes nur eine Abbildung derjenigen Strafe iſt, die einer leiden müſte, wenn er gegenwärtig wäre; Alſo einer dadurch noch nicht die Strafe ſelbſt leidet: So kann auch die einem Abweſenden zuerkannte Strafe an ihm hernach noch, wenn man ſeiner habhaft wird, wirklich vollzogen werden, wenn ſolches gleich vorher im Bilde geſchehen. Inzwiſchen da doch ein Miſſethäter, wenn er gegenwärtig iſt, allemahl und zwar ſo wohl überhaupt (461. §.), als beſonderſt mit ſeinen Entſchuldigungen zu hören iſt (467. §.): So iſt es auch nöthig, daß einer, welchem abweſend eine Strafe zuerkannt worden, wenn er herbey kömmt, vorher gehöret werde. Und alſo kann ſolche nicht ſo gleich, ohne ihn zu hören, vollzogen werden. Freylich aber! Da es ſeyn kann, daß einer aus dem Gefängniſſe entfliehet, wenn er ſchon gehöret worden: So findet alsdenn die Vollziehung der Strafe keinen Anſtand, wenn man ihn wieder bekömmt.

477. §.

Wenn nun aber einem Abweſenden eine ſolche Strafe zuerkannt wird, die nur an ihm zu vollziehen ſtehet, wenn er gegenwärtig iſt: So ſiehet man leicht, daß in dem Falle am meiſten daran gelegen ſeye, ſeiner habhaft zu werden. Da nun aber bey dem Prozeſſe wider einen Abweſenden dieſes vorausgeſetzet wird, daß man ſeiner nicht habhaft werden können: So iſt Acht.

 kein

kein ander Mittel übrig, als daß man ihn jedermanne zur Verfolgung übergebe. Die Ubergebung eines Miſſethäters zur öffentlichen Verfolgung wird die Acht genennet; Und das vorhergehende gerichtliche Verfahren, ehe einer in die Acht erkläret wird, der Achtprozeß. Da nun aber keine öffentliche Verfolgung nöthig iſt, wenn die Strafe an einem auch abweſend vollzogen werden kann: So findet die Acht, und der Achtprozeß auch nicht ſtatt, als wenn eine ſolche Strafe zu erkennen iſt, zu deren Vollziehung die Gegenwart des Miſſethäters erfodert wird; Alſo nur bey Leibes- und vornehmlich Lebensſtrafen. Da aber ein Richter nicht einmahl die einem Abweſenden zuerkannte Lebensſtrafe ſo gleich an ihm vollziehen darf, wenn er ſeiner habhaft wird, ohne ihn vorher zu hören (476. §.): So kann noch weniger jedermanne erlaubet werden, einen ſolchen Miſſethäter zu tödten. Wenn einem jeden, der einen Miſſethäter antrifft, die Erlaubniß gegeben wird, ihn zu tödten: So heiſſet ſolches Vogelfrey machen. Demnach darf ein abweſender Miſſethäter nicht vogelfrey gemachet werden. Und die Acht iſt dahin nicht zu erſtrecken. Da aber die Einziehung der Güter wider einen Abweſenden gar wohl ſtatt findet (ang. §.): So kann dieſelbe mit der Acht gar wohl verknüpfet werden. Und da durch die Acht einem jeden die Erlaubniß ertheilet wird, einen Miſſethäter zu verfolgen, und zu greifen: So

erhel-

erhellet, daß ein ſolcher Geächteter nirgends ſicher ſeye. Die Benehmung der öffentlichen Sicherheit iſt daher vornehmlich eigentlich dasjenige, was einem durch die Acht wiederfähret. Es pfleget ſolches mit dem Ausdrucke zu geſchehen, daß einer aus dem Frieden in den Unfrieden geſetzet, und ſein Leib jedermanne, nämlich um ihn zu greifen, nicht aber um ihn zu tödten, überlaſſen werde.

478. §.

Wie nun gegen Abweſende eine Unterſuchung und ein Verfahren geſchehen kann (470. §.): So findet ſolches auch gegen Todte ſtatt. Denn die Unterſuchung und das ganze gerichtliche Verfahren gehet auf die Beſtrafung der Verbrechen (407. §.). Da nun aber auch Todte noch beſtrafet werden können (206. §.); Keine Strafe aber vor genugſamer Unterſuchung ſtatt finden kann (408. §.): So muß ſolche auch gegen Todte geſchehen können. Freylich aber! muß ſolche wohl ſehr unterſchieden ſeyn von derjenigen, welche gegen Lebende, ſie mögen gegenwärtig oder abweſend ſeyn, vorgenommen wird. Denn Todte können nicht verhöret werden; Alſo iſt keine Bekenntniß von ihnen zu erhalten (461. §.). Da einer nicht durch ſeine Schuld todt iſt: So kann er auch nicht angeſehen werden, als wenn er das Verbrechen eingeſtanden hätte (475. §.). Hätte er ſich aber das Leben ſelbſt genommen, um dadurch der Strafe zu Verfahren wider Todte.

 entge-

entgehen: So wäre es zwar ein anders; Als wie eben, da ich dieſes ſchreibe, in den Zeitungen aus Strasburg gemeldet wird, daß ein Soldat, der einen andern bey dem Trunke todt geſtochen, ins Waſſer geſprungen und erſoffen ſeye. Allein ein ſolcher Fall wird nicht vorausgeſetzet. Und alsdenn könnte einer ohnedas als ein Selbſtmörder geſtrafet werden (267. §.). Da nun aber einer nicht geſtrafet werden kann, als wenn er entweder das Verbrechen eingeſtanden hat, oder deſſen überwieſen iſt (448. §.); Welches durch den Beweis geſchiehet (439. §.): So muß wider einem Todten Beweis geführet werden, daß er nämlich das Verbrechen begangen habe. Freylich! Wenn einer ſolches ſchon bekennet hätte, und hernach ſtürbe: So wäre ſolches nicht nöthig. Indem die Bekenntniß zur Strafe genug iſt (438. §.). Allein denn wäre die Unterſuchung noch gegen einen Lebenden geſchehen, und wäre es alſo der gegenwärtige Fall nicht. Da auch ein Todter dasjenige nicht beybringen kann, was zu ſeiner Entſchuldigung dienen möchte: So iſt ihm noch vielmehr, als einem Abweſenden, ein Vertheydiger zugeben, oder etwa ſeinen Freunden zuzulaſſen. Worinnen die Strafen der Todten beſtehen können; Solches iſt ſchon oben gewieſen worden (206. §.). Ich halte mich daher dabey nicht auf.

479. §.

Da den Richtern überhaupt das Recht zukömmt die Verbrechen zu ſtrafen (401. §.); Wenn aber einer geſtrafet werden ſoll, ſo wohl gewiß ſeyn muß, daß er ein Verbrechen begangen, als was für eine Strafe er damit verdienet habe (408. §.): So muß auch dem Richter zuſtehen einen Ausſpruch zu thun, ob einer der Thäter ſeye oder nicht, und was für eine Strafe er in dem erſtern Falle verdienet habe. Geſchiehet erſteres: So wird er dadurch für ſchuldig erkläret (466. §.); Geſchiehet lezteres: So wird er für unſchuldig erkannt (daſ.). Einen eines Verbrechens ſchuldig erklären, heiſſet **Verdammen**; So wie unſchuldig, **Losſprechen**. Da nun der Ausſpruch eines Richters in peinlichen Sachen ein peinliches Urtheil heiſſet (403. §.): So wird durch ein peinliches Urtheil einer entweder losgeſprochen oder verdammet. Da der ganze peinliche Prozeß auf die Beſtrafung der Verbrechen gehet (407. §.): So erkennet man leicht, daß derſelbe durch ein ſolches Urtheil geendiget werde. Ein Urtheil, wodurch eine Sache, oder ein Rechtshandel zu Ende gebracht wird, heiſſet ein **Endurtheil**. Ein ſolches Urtheil, wodurch einer losgeſprochen oder verdammet wird, iſt demnach ein Endurtheil. Weil im lezteren Falle einer dadurch eines Verbrechens und einer Strafe ſchuldig erkläret wird: So kann einer nicht verdammet werden,

Verdammen und losſprechen.

als wenn er für den Thäter gehalten und beſtraſet werden kann. Nun kann dieſes nicht geſchehen, wenn er nicht entweder bekennet hat, oder überwieſen iſt, daß er der Thäter ſeye (448. §.). Alſo kann er auch eher nicht verdammet werden, bis ſich eines von beyden findet. Und da einer für unſchuldig zu halten iſt, wenn es ſich nicht findet, daß er der Thäter ſeye (466. §.): So muß einer losgeſprochen werden, wenn er weder bekennet hat, noch überwieſen werden mögen, daß er der Thäter ſeye. Freylich kann es dem ungeachtet ſeyn, daß er das Verbrechen begangen habe. Wenn ſich daher neue Anzeigungen wider einen Losgeſprochenen finden: So kann er dem ungeachtet wieder in Unterſuchung genommen werden. Wenn demnach bey einem noch einige Anzeigungen übrig bleiben, die er nicht abzulehnen vermocht, welche aber dennoch nicht ſtark genug ſind, um etwas weiteres darauf vorzunehmen: So wird er nicht gänzlich, ſondern nur von der gegenwärtigen Unterſuchung losgeſprochen; Und alſo nicht völlig für unſchuldig, ſondern nur für nicht genugſam verdächtig erkläret. Denn ob gleich die Verbrechen nicht ungeſtrafet zu laſſen ſind: So kann doch die Beſtrafung nicht eher geſchehen, bis der Thäter gewiß iſt (408. §.). Dieſer iſt aber nicht gewiß, ſo lange ſich nur bloſe Anzeigungen finden, die nur einige Wahrſcheinlichkeit machen (422. §.), und wird es erſt,

wenn er bekennet oder überwieſen wird (448. §.) Es iſt alſo keine Nothwendigkeit, daß, wenn ein Verbrechen begangen worden, einer geſtrafet werde, ſondern nur, daß der beſtrafet werde, der deſſen ſchuldig erfunden wird; Indem er bekennet oder überwieſen wird. Stehet keines zu erhalten: So muß es auf nähern Grund ausgeſetzet bleiben, und dem allgemeinen Richter überlaſſen werden.

480. §.

Ob demnach einem Richter gleich das Recht zukömmt, über die Beſtrafung eines Verbrechens einen Ausſpruch zu thun, und alſo ein peinliches Urtheil zu fällen (479. §.): So können doch wohl Beweggründe ſeyn, die ihn abhalten es ſelbſt zu thun; Entweder weil die Umſtände bey der Sache ſo zweifelhaft ſind, daß er ſich nicht getrauet dieſelbe zu entſcheiden; oder weil er befürchten muß, er möchte darinnen für partheyiſch angeſehen werden. In beyden Fällen könnte dem Miſſethäter Unrecht geſchehen: Weil ihm nämlich eine härtere Strafe zuerkannt werden könnte, als er verdienet hat. Da nun aber ein Richter einem jeden ſein Recht verſchaffen, und ihn vor Unrecht ſicher ſtellen ſoll (1028. §. N. u. V. R.): So muß der Richter um dieſer Verbindlichkeit willen das Recht haben, einem andern den Ausſpruch zu überlaſſen, wenn von dem ſeinigen einiges Unrecht zu beſorgen ſeyn ſollte (46. §. daſ.). Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß der andere

Verſchickung der Acten.

rechtsverſtändig und unpartheyiſch ſeyn müſſe. Denn eben deswegen, weil bey dem Richter an dieſen beyden Eigenſchaften ein Zweifel iſt, thut er nicht ſelbſt den Ausſpruch. Nun muß man wohl freylich denen die größeſte Wiſſenſchaft in Rechtsſachen zutrauen, welche ausdrücklich dazu beſtellet ſind, die Rechtsgelehrſamkeit zu treiben, und ſie andern zu lehren; Beſonderſt auch Rechtshändel zu entſcheiden. So ſind nun vornehmlich die Lehrer derſelben auf hohen Schulen, und auch die Schöppenſtühle beſchaffen. Von auswärtigen, die weder den Richter, noch den Thäter oder ſeine Anverwandten kennen, iſt auch an wenigſten zu beſorgen, daß ſie partheyiſch ſeyn möchten. **Wenn demnach ein Richter ein peinliches Urtheil ſelbſt zu fällen, nicht vermag: So wird ſolches am beſten auswärtigen Rechtsgelehrten, beſonderſt auf hohen Schulen, oder in Schöppenſtühlen überlaſſen.** Da die Acten oder ſchriftliche Verhandelungen alles dasjenige enthalten, was bey der Unterſuchung eines Verbrechens vorgenommen und herausgebracht worden iſt (463. §.): So erkennet man leicht, daß zu Abfaſſung eines peinlichen Urtheiles die Einſicht der peinlichen Acten erforderlich ſeye. Der Ausſpruch einer Geſellſchaft von Rechtsgelehrten über eine ſtreitige Sache, wird ein **Rechtsſpruch** genennet. **In dem vorangeführten Falle ſind demnach die peinlichen Acten zum Rechtsſpruche an auswärtige Rechtsgelehrte zu überſenden.** Und dieſe Ueberſendung gerichtlicher

licher Handelungen an eine Geſellſchaft von Rechtsgelehrten zu einem Rechtsſpruche, wird die Verſchickung der Acten genennet. Da die ganze Gewalt eines Richters von dem Oberherrn herkömmt (403. §.); Und er daher auch weiter nicht gehen kann; So verſtehet es ſich von ſelbſt, daß wenn der Oberherr eines Staates nicht dienlich fände, Auswärtige über Sachen aus ſeinem Lande ſprechen zu laſſen, er die Verſchickung der Acten an Auswärtige verbieten könne. Es kann demnach dieſelbe nicht anderſt, als mit Genehmigung des Oberherrn geſchehen. Und wie es bekannt iſt, daß überhaupt wider einen Richter Einwendungen gemachet werden können: So muß auch wohl ſolches in Anſehung dererjenigen zugelaſſen werden, an welche die Acten verſchicket werden ſollen. Daher es denn gemeiniglich geſchiehet, daß einem Miſſethäter oder dem Verthaydiger deſſelben verſtattet wird, einige Oerter auszunehmen, wohin die Verſchickung nicht geſchehen ſolle. Da übrigens dasjenige, was einer durch den audern thut, anzuſehen iſt, als thäte er es ſelbſt (98. §.); Die Rechtsgelehrten aber, an welche Acten verſchicket werden, den Rechtsſpruch anſtatt des Richters ertheilen (wie ang.): So iſt ein ſolcher Rechtsſpruch anzuſehen, als ein Urtheil, das von dem Richter ſelbſt gefället worden. Was demnach von dieſem gilt, daß muß auch jenem zukommen; Wie wir ſolches gleich mit mehrerem ſehen werden.

481. §.

481. §.

Beſtätigung des Urtheiles.

Da nicht alle Strafen von einem jeden Richter ſo gleich zur Vollſtreckung gebracht werden können; Sondern harte Leibes- Ehren- und Lebensſtrafen zuvor von dem obern Richter, und wohl gar von dem Oberherrn ſelbſt zu beſtätigen ſind (404. §.): So können auch ſothane Strafen, wenn ſie durch ein Urtheil einem zuerkannt worden, nicht eher an ihm vollzogen werden, bis ſie höhern Ortes beſtätiget worden ſind. **Die peinlichen Urtheile, wodurch eine harte Leibes- Ehren- oder Lebensſtrafe erkannt worden, müſſen daher zuvor zur Beſtätigung eingeſchicket werden, ehe dieſe vollzogen werden kann.** Man erkennet leicht, daß dieſes Endurtheile ſeyen, wodurch der peinliche Prozeß geendiget wird (479. §.). Inzwiſchen kann es auch ſeyn, daß vor Entſcheidung der Hauptſache vorläufig über etwas erkannt werden muß, als z. B. ob die Folter, oder der Reinigungseyd statt finde. Ein ſolches Urtheil nun, wodurch über einen vor Entſcheidung der Hauptſache nöthigen Punkt erkannt wird, heiſſet ein **Vorurtheil**, oder, zu Vermeidung der Zweydeutigkeit, ein **Beyurtheil**. Da nun auch durch ein ſolches einem ſchon ein großer Nachtheil zugefüget werden kann, als z. B. wenn die Folter (451. §.), oder der peinliche Prozeß in beſonderm Verſtande (407. §.) erkannt wird: So muß auch ein Vorurtheil, wodurch einem ein großer Nachtheil bevorſtehet, vor der Voll-

ziehung

ziehung zur Beſtätigung eingeſendet werden. Es findet aber bey den Verbrechen auch eine Begnadigung ſtatt (211. §.); Das iſt: Die zuerkannten Strafen können ſo wohl ganz als zum Theile erlaſſen, oder gemildert werden (daſ.). Wenn eine Strafe, welche durch ein Urtheil erkannt worden, ganz erlaſſen wird: So ſaget man, daß das Urtheil aufgehoben oder zernichtet; Wenn aber nur zum Theile, daß es gemildert; Und hingegen, wenn die zuerkannte Strafe in eine härtere verwandelt wird, daß es geſchärfet werde. Ein Urtheil iſt daher nicht nothwendig zu beſtätigen; Sondern es kann auch aufgehoben, gemildert oder geſchärfet, und alſo abgeändert werden. Da einer mit keiner härtern Strafe zu belegen iſt, als er verdienet hat; Indem die Strafe dem Verbrechen gemäs ſeyn muß (173. §.): So kann auch die zuerkannte Strafe aus keinem andern Grunde geſchärfet werden, als wenn ſie dem Verbrechen nicht gemäs, ſondern zu gelinde iſt. Hingegen da bey der Begnadigung andere Gründe hinzukommen, warum eine Strafe erlaſſen oder gemildert wird (1054. §. a. a. O.): So kann eine Strafe zwar dem Verbrechen gemäs ſeyn, und dennoch ganz oder zum Theile erlaſſen werden. Wie weit dieſes ſtatt finde, iſt aber hier nicht auszumachen; Sondern gehöret in die Staatslehre.

482. §.

482. §.

Berufung in peinlichen Sachen.

Wie überhaupt einer durch den Ausſpruch eines Richters in einer ſtreitigen Sache beſchweret werden kann: So erkennet man gar leicht, daß ſolches auch durch ein peinliches Urtheil geſchehen könne; Wenn nämlich einer verdammet wird, da er doch unſchuldig iſt (479. §.); Oder wenn ihm eine größere Strafe zuerkannt wird, als ſeinem Verbrechen gemäs iſt (173. §.); Oder auch wenn ihm unrechtmäſiger Weiſe durch ein Vorurtheil etwas zuerkannt wird, wodurch ihm ein groſzer Nachtheil geſchehen würde. Wie nun überhaupt in dem Falle, wenn man vermeynet, daß einem durch den Ausſpruch des Richters Unrecht geſchehe, man ſich darüber bey dem Oberrichter beſchweren kann; Welches man auf einen höhern ſich berufen, oder gemeiniglich appelliren nennet (469. §. W. Pol.); Peinliche Sachen aber beſonderſt, da ſie auf Leib, Leben und Ehre gehen können, von groſzem Nachtheile ſind (440. §.); Und alſo am wenigſten zu geſtatten iſt, daß einem dabey Unrecht geſchehe: So kann auch in peinlichen Sachen die Berufung auf einen höhern oder die Appellation an und für ſich nicht für unzuläßig gehalten werden. Weil aber die peinlichen Urtheile, welche auf die größern Strafen, oder auch nur auf einen groſzen Nachtheil gehen, zuvor zur Beſtätigung einzuſenden ſind, ehe dieſe vollzogen werden können (481. §.); Und hiedurch denn ohnedem verhütet wird, daß keine Strafe an einem vollzogen werde, die ſei-

nem

nem Verbrechen nicht gemäs iſt: So iſt auch in dem Falle, kein Unrecht für einen zu beſorgen. Und da ohnedem die Berufung an einen höhern geſchehen muß; Der Oberherr eines Staates aber niemanden über ſich erkennet: So kann auch von dem, was derſelbe thut, niemand ſich weiter auf einen andern berufen. Demnach **findet von ſolchen Urtheilen, welche vorher zur Beſtätigung an den Oberherrn eingeſchicket werden, gar keine Berufung ſtatt.** Hingegen da ein Oberrichter doch noch allezeit den Oberherrn, von dem er beſtellet wird, über ſich hat (401. §.): So kann auch zwar an und für ſich von ihm noch eine Berufung geſchehen. Weil aber beſonderſt peinliche Sachen zu beſchleunigen (472. §. W. Polit.); Die Berufungen aber wegen der daraus erwachſenden Verzögerung möglichſt einzuſchränken ſind (469. § daſ.); Und denn ſolches geſchehen kann, wenn kein Unrecht daher zu beſorgen iſt (ebend.): So iſt auch die Berufung **von ſolchen Urtheilen nicht zuzulaſſen, welche von einem Oberrichter vorher beſtätiget werden müſſen** Und da es Fälle giebt, wo auch ſelbſt Lebensſtrafen augenblicklich ohne vorhergehende Beſtätigung müſſen können vollzogen werden (404 §.); Dieſes aber nicht würde geſchehen können, wenn man eine Berufung dabey zulaſſen wollte: So kann auch dieſelbe in ſolchen Fällen nicht ſtatt haben, wo die Noth erfodert, und es daher erlaubet iſt, daß Strafen ſtråcklich

voll-

vollzogen werden. Geringe Strafen ſind hingegen ſo nachtheilig nicht, als die großen; Weil das Uebel, das man leidet, dabey nicht ſo groß iſt (142. §.). Da man nun nicht alle geringe Beſchwerden heben kann, ſondern dieſelben, um nicht die Gerichte mit unendlichen Streitigkeiten zu überhäufen, manchmahl zulaſſen muß (ang. 469. §.): So kann auch von ſolchen Urtheilen, wodurch nur geringere Strafen erkannt worden, oder auch von Vorurtheilen, welche keinen großen Nachtheil enthalten, die Berufung gar wohl verſaget werden. Da auch Miſſethäter ſo lange bis die Strafe an ihnen vollzogen werden kann, gefangen gehalten werden müſſen (435. §.); Dazu aber Wächter und andere nöthig ſind, welche auf die Gefangenen warten; Und ſolches denn dem gemeinen Weſen zu einer Laſt gereichet: So ſiehet man, daß auch um deswillen die peinlichen Sachen ſo viel möglich zu beſchleunigen, und abzukürzen ſind. Daher man denn ohne Noth keine Verzögerung, und alſo auch keine Berufung auf einen Höhern dabey zulaſſen kann.

### 483. §.

Eröffnung des Urtheiles.

Durch das Urtheil wird einer entweder verdammet oder losgeſprochen; Das iſt: Es wird ihm entweder eine Strafe zuerkannt, oder er wird davon freygeſprochen (479. §.). Es verſtehet

ſtehet ſich nämlich ſolches von einem Endurtheile (daſ.). Da er nun während des peinlichen Verfahrens mit ihm in der Ungewißheit geweſen iſt, was ihm begegnen werde; Nach gefälletem Urtheile aber es gewiß iſt, was man ihm zugedenke: So muß ihm ſolches bekannt gemachet werden. Da auch wohl von einem peinlichen Urtheile eine Berufung ſtatt haben kann (482. §.); Dieſe aber ein ihm geſchehenes oder vermeyntliches Unrecht vorausſetzet (daſ.): So muß er wiſſen, was ihm zuerkannt worden, ehe er ſagen kann, ob er dadurch beſchweret ſeye. Die Bekanntmachung der einem Miſſethäter zuerkannten Strafe, oder der Losſprechung eines Unſchuldigen, oder überhaupt deſſen, was einem zuerkannt worden, heiſſet die **Eröffnung des peinlichen Urtheiles. Peinliche Endurtheile** müſſen demnach demjenigen, den ſie betreffen, eröffnet werden. Da aber in dem Falle, wenn Urtheile zur Beſtättigung eingeſchicket werden müſſen, dieſelben abgeändert, und daher die zuerkannte Strafe geſchärfet oder gemildert werden kann (481. §.): So iſt es auch vor der Beſtättigung noch nicht gewiß, ob es bey demjenigen bleiben werde, was einem zuerkannt worden. Da nun aber einer durch die Eröffnung des Urtheiles erfahren ſoll, was ihm bevorſtehet: So müſſen die peinlichen Urtheile vor der Eröffnung zur Beſtättigung eingeſendet werden; Wenn nämlich ſolches nöthig iſt. Da einer dadurch gewiß werden ſoll, was ihm zuerkannt worden: So

muß die Eröffnung auf ſo eine Art geſchehen, daß er dadurch völligen Glauben bekömmt. Da nun dasjenige, was gerichtlich geſchiehet, ſo beſchaffen iſt: So muß die **Eröffnung der Urtheile durch eine gerichtliche Vorleſung des Urtheiles mit der Beſtättigung oder Abänderung geſchehen.** Man ſiehet leicht, daß ſolches auch insbeſondere auf diejenigen Vorurtheile gehe, wodurch einem etwas ſehr nachtheiliges, als z. B. die Folter, zuerkannt worden. Denn da dawider Mittel ſtatt finden, um ſolches abzuwenden, z. B. die Vertheydigung (469. §.), die Berufung (482. §.): So **müſſen auch Vorurtheile, wodurch einem etwas ſehr nachtheiliges, beſonderſt die Folter, zuerkannt wird, vor der Vollziehung deſſelben, behörig eröffnet werden.** Da aber einer denjenigen Staffel der Folter, der ihm zuerkannt worden, auch wenn er blos geſchrecket werden ſoll, ſolches vorher nicht wiſſen darf (454. §.): So muß bey **Eröffnung eines auf die Folter oder die Schreckung abgefaßten Urtheiles, der Staffel der Folter, oder daß es blos auf die Schreckung gehe, nicht bekannt gemachet werden, ſondern, als wenn es auf die völlige Folter gienge, die Eröffnung geſchehen.**

484. §.

Vollziehung des Urtheiles.

Wenn einer wider dasjenige, was ihm durch ein Urtheil zuerkannt worden, nichts mehr einwenden

wenden kann, oder will: So iſt nichts übrig, als daß ihm ſolches wirklich zugefüget werde. Die wirkliche Zufügung desjenigen, was einem durch ein Urtheil zuerkannt worden, heiſſet die Vollziehung oder Vollſtreckung des Urtheiles. Da nun durch ein peinliches Urtheil einem etwas zuerkannt wird (479. §.): So ſind auch die peinlichen Urtheile, wenn wider dieſelben nichts mehr einzuwenden ſtehet, zu vollziehen, oder zu vollſtrecken. Da aber in gewiſſen Fällen die peinlichen Urtheile vorher von dem Oberrichter oder Oberherrn zu beſtättigen (481. §.), auch überall zuvor zu eröffnen ſind, ehe ſie vollzogen werden (483. §.): So kann die Vollſtreckung eines Urtheiles eher nicht geſchehen, bis es, in ſolchen Fällen nämlich, wo es nöthig iſt, gehörig beſtättiget, und eröffnet worden. Man erkennet von ſelbſt, daß ſolches ſo wohl, auf Endurtheile (479. §.), als auf Vorurtheile (481. §.) gehe. Daher ich denn überhaupt nur geſaget habe, daß die Vollziehung eines Urtheiles in der wirklichen Zufügung desjenigen geſchehe, was einem dadurch zuerkannt worden. Wenn demnach ein Urtheil auf die Folter gehet, und alſo blos ein Vorurtheil iſt (ebend.): So geſchiehet deſſen Vollziehung durch die wirkliche Belegung mit derſelben. Das mehreſte kömmt nun aber auf die Vollziehung der Endurtheile an; Wovon ſo gleich gehandelt werden wird.

485. §.

Wenn einer losgeſprochen wird.

Durch ein peinliches Urtheil, wenn ſolches námlich ein Endurtheil iſt, wird einer entweder losgeſprochen oder verdammet (479. §.). Im erſtern Falle heiſſet es ein losſprechendes; Im leztern aber ein verdammendes Urtheil. Oder da ihm dadurch eine Strafe zuerkannt wird: So kónnte man es auch ein Strafurtheil nennen. Wenn nun einer losgeſprochen wird: So wird er dadurch fúr unſchuldig erkláret (ebend.). Da nun einer nicht beſtrafet werden kann, wenn er unſchuldig iſt (466. §.): So findet gegen einen Losgeſprochenen, und alſo auf ein losſprechendes Urtheil keine weitere Strafe ſtatt. Nun wird aber der ganze peinliche Prozeß (407. §.), und beſonderſt die Unterſuchung (408. §.), der Beſtrafung wegen vorgenommen. Die Gefangenſetzung eines verdáchtigen Miſſethäters geſchiehet auch blos deswegen, damit die Strafe, die ihm zuerkannt werden móchte, an ihm vollzogen werden kónne (435. §.). Da nun keine Strafe wider einen mehr ſtatt findet, wenn er losgeſprochen wird (wie erw.): So muß einer, der durch ein Urtheil losgeſprochen worden, mit weiterem peinlichen Verfahren wider ihn verſchonet, und, wenn er in Verhafte ſitzet, deſſen entlediget werden. Nun erkennet man leicht, daß einer wider ein losſprechendes Urtheil, da er dadurch von aller Strafe und dem bisher erlittenem befreyet wird, nichts einzuwenden haben kónne. Da

nun

nun in dem Falle ein Urtheil vollſtrecket werden kann (484. §.): So iſt ein losſprechendes Urtheil nach geſchehener Eröffnung ſo gleich zu vollziehen, und folglich der Losgeſprochene ſo fort von weiterer Unterſuchung und dem Gefängniſſe zu befreyen. Es könnte freylich wohl ſeyn, daß einer, welcher losgeſprochen wird, dennoch Urſache hätte ſich über das Verfahren wider ihn zu beſchweren; Als daß man ohne genugſame Anzeigungen mit dem peinlichen Prozeſſe und dem Verhafte gegen ihn verfahren habe (436. §.). Allein alsdenn gehet die Beſchwerde nicht wider das Urtheil. Und er kann der Vollziehung deſſelben ungeachtet dennoch, ja noch beſſer, wenn er erſt auf freyem Fuſe iſt, ſeine Genugthuung wider einen ſolchen Richter ſuchen, der ihm Unrecht angethan hat.

486. §.

Wenn einer verdammet wird.

Wenn einer verdammet wird: So wird er dadurch nicht nur für den Thäter eines Verbrechens erkläret, ſondern ihm auch eine Strafe zuerkannt (479. §.). Da nun ein Urtheil, wodurch erſteres geſchiehet ein verdammendes Urtheil oder ein Strafurtheil heiſſet (485. §.): So begreifet daſſelbe die Zuerkennung einer Strafe in ſich. Ein Urtheil wird dadurch vollzogen, wenn einem dasjenige zugefüget wird, was ihm vermöge deſſelben zuerkannt worden (484. §.). Wenn demnach ein verdammendes Urtheil an einem vollzogen

werden ſoll: So muß ihm diejenige Strafe zugefüget werden, welche ihm durch daſſelbe zuerkannt worden. Man ſiehet aber leicht, daß einer durch ein ſolches Urtheil beſchweret ſeyn, oder Unrecht leiden könne, wenn ihm entweder eine Strafe zuerkannt worden, da er doch unſchuldig iſt, oder eine größere, als er verdienet hat. In dem Falle ſtehet demnach wider das Urtheil noch etwas einzuwenden; Und es kann daher ſelbſt in peinlichen Sachen eine Berufung erlaubet ſeyn (482. §.). Da nun ein Urtheil eher nicht zu vollziehen iſt, bis nichts mehr dawider eingewendet werden mag (484. §.): So kann auch in ſolchen Fällen, wo eine Berufung oder auch ein anderes Mittel, ſtatt findet, ein verdammendes Urtheil eher nicht vollzogen werden, bis man weiß, ob der Verurtheilte ſich derſelben nicht bedienen wolle; Und alſo bis die Zeit verlaufen iſt, welche etwa durch die bürgerlichen Verordnungen dazu vergönnet iſt. Hingegen da ein Miſſethäter blos deswegen gefangen gehalten wird, damit die Strafe, welche ihm zuerkannt werden möchte, an ihn vollzogen werden könne (435. §.): So findet auch jenes nicht mehr ſtatt, wenn dieſes geſchehen. Wenn demnach diejenige Strafe, die einem zuerkannt worden, vollzogen iſt: So iſt er von dem Gefängniſſe zu befreyen. Die Strafe kann aber ſelbſt in Gefängniß beſtehen (124. §.). Alsdenn kann ſie ihm aber nicht auf einmahl zugefüget

wer-

werden. Sie gehöret daher unter die anhaltenden (147. §.): Da nun in der Zufügung der Strafe die Vollziehung des Urtheiles beſtehet (484. §.): So kann dieſes auch nicht eher für vollzogen gehalten werden, bis einer die Zeit im Gefängniſſe ausgehalten hat, die ihm zuerkannt worden. Wenn demnach das Gefängniß eine Strafe iſt: So kann einer nicht eher daraus erlaſſen werden, bis er die ihm zuerkannte Zeit darinnen geſeſſen hat.

487. §.

Die mehreſten Strafen erfodern jemanden durch den ſie zugefüget werden (134. §.). Und in einem gemeinen Weſen pflegen gewiſſe Perſonen beſtellet zu ſeyn, derer man ſich dazu bedienet (135. §.). Da nun die Vollziehung eines verdammenden Urtheiles in der Zufügung der ihm dadurch zuerkannten Strafe beſtehet (486. §.): So erfodert auch dieſelbe mehrentheils jemanden, durch den ſie geſchehe. Ehrloſe Strafen ſind nun auch durch unehrliche Perſonen, als wie der Henker oder Schinder iſt (135. §.), einem zuzufügen (134. §.). Hingegen wenn einer durch eine Strafe nicht ehrlos werden ſoll: So muß auch die Zufügung derſelben nicht durch ſolche Perſonen geſchehen. Wenn demnach ein verdammendes Urtheil auf eine ehrlosmachende Strafe gehet: So muß ſolches durch unehrliche Perſonen vollſtrecket werden. Hingegen kann dieſes nicht geſchehen, wenn die Strafe nicht ehrlos machet.

Durch wen?

488. §.

Iſt zu beſchleunigen.

Die Gefangenhaltung eines Miſſethäters geſchiehet blos deswegen, damit er zur Strafe gezogen werden könne, wenn ihm ſolche zuerkannt wird (435. §.). Wenn demnach einem die ihm zuerkannte Strafe wirklich zugefüget, und dadurch das Urtheil an ihm vollzogen worden: So iſt er auch aus dem Verhafte zu erlaſſen (486. §.). Jedoch erhellet zugleich, daß dieſes nicht geſchehen könne, bis jenes vorhergegangen iſt. Ob nun zwar das Gefängniß an ſich ein Uebel iſt (124. §.): So kann es doch noch für keine Strafe, oder auch für ein Unrecht angeſehen werden; So lange daſſelbe blos zur Aufbehaltung eines verdächtigen Miſſethäters gebrauchet wird. Allein wenn einer länger darinnen behalten wird, als nöthig wäre, und als er ſollte: So ergiebt ſich leicht, daß ihm dadurch ein Unrecht widerfahre (87. §. N. u. V. R.). Er würde aber länger darinnen behalten, als er ſollte, wenn die ihm zuerkannte Strafe an ihm vollzogen werden könnte, und es geſchähe nicht. Da das Gefängniß auch als eine Strafe gebrauchet werden kann (124. §.): So würde ſeine Strafe wirklich dadurch vergrößert, wenn er noch über dieſelbe ohne Noth in Verhafte gehalten würde. Da aber niemand mit einer härtern Strafe zu belegen iſt, als er verdienet hat (173. §.); Auch niemanden einiges Unrecht anzuthun iſt (ang. 87. §.): So müſſen auch **verdammende Urtheile oder Strafurtheile, ſo bald als nur**

nur möglich iſt, vollzogen werden. Es können freylich vorher gewiſſe Anſtalten nöthig ſeyn, um eine Strafe zuzufügen. Denn wenn z. B. einer gehenket werden ſoll: So iſt ein Galgen nöthig; Der alſo vorher gebauet oder errichtet werden muß, wenn keiner da iſt. So können ſich auch wohl gewiſſe Hinderniſſe finden, welche die Vollziehung eines Urtheiles aufhalten. Wie wir davon hernach etwas anführen werden. Allein alsdenn iſt dieſelbe auch nicht eher möglich, bis jene gemachet, und dieſe aus dem Wege geräumet ſind. So bald es aber möglich iſt, dieſelbe vorzunehmen: So iſt ſie auch nicht zu verſchieben oder auszuſetzen (1033. §. a. a. O.).

489. §.

Unter die Strafen, die einem Miſſethäter zuerkannt werden können, gehören auch die Lebens- oder Todesſtrafen (120. §.). Ein Urtheil, wodurch einem eine Lebensſtrafe zuerkannt wird, heiſſet ein Todesurtheil. Die Lebensſtrafen ſind unter allen die größeſten (143. §.). Da nun diejenigen Urtheile, wodurch größere Strafen erkannt werden, vorher zur Beſtättigung einzuſenden ſind (481. §.): So müſſen vornehmlich Todesurtheile zuvor beſtättiget werden, ehe ſie vollzogen werden können. Da es jedoch Fälle giebt, in welchen ſelbſt Lebensſtrafen ohne vorhergehende Beſtättigung müſſen können vollzogen werden (404. §): So kann auch in ſolchen bey Todesurtheilen

Todesurtheil.

keine Beſtättigung erfoderlich ſeyn. Es verſtehet ſich leicht, daß die Todesurtheile unter die verdammenden gehören (485. §.). Und daher wie dieſe (488. §.) **ſchleunig zu vollziehen, und ohne Noth nicht aufzuſchieben ſeyen.**

490. §.

Hinrichtung. Die Vollſtreckung eines Todesurtheiles wird die **Hinrichtung** genannt. Da nun die Todesurtheile ſchleunig zu vollziehen, und ohne Noth nicht zu verſchieben ſind (489. §.): So iſt auch die Hinrichtung der zum Tode verdammten Miſſethäter **nach Möglichkeit zu beſchleunigen.** Da aber der Tod ein Uebergang aus der Zeit in die Ewigkeit iſt; Hierzu aber nach den unumſtößlichen Grundſätzen unſerer chriſtlichen Glaubenslehre eine Vorbereitung erfodert wird: So **muß den zum Tode verdammten Miſſethätern auch Zeit gelaſſen, und Gelegenheit gegeben und verſchaffet werden, ſich zu der bevorſtehenden Veränderung zuzubereiten.** Wie ſolches auch ſelbſt in der P. H. G. O. vorgeſchrieben iſt (79. Art.). Damit jedoch darunter kein Mißbrauch vorgehe: So kann gar wohl eine gewiſſe Zeit und ein Tag zur Hinrichtung feſtgeſetzet werden. Jedoch ſcheinen die allda geſetzten drey Tage etwas zu kurz zu ſeyn. Wie die Vorbereitung geſchehen müſſe, iſt hier der Ort nicht zu zeigen. Lebensſtrafen können auch ehrlosmachend ſeyn (145. §.). Da nun blos bey dieſen die Vollſtreckung des Urtheiles durch

unehr-

unehrliche Perſonen geſchehen kann und muß (487. §.): So muß auch die Hinrichtung der zum Tode verurtheileten Miſſethäter nur alsdenn durch den Schinder oder Henker, als eine unehrliche Perſon (135. §.), geſchehen, wenn die ihnen zuerkannte Strafe unehrlich iſt; Nicht aber, wenn die Miſſethäter ehrlich bleiben ſollen.

491. §.

Vollſtreckung muß öffentlich geſchehen.

Größere und beſonderſt Lebensſtrafen gehören nicht zu den beſſerenden, ſondern zu den warnenden oder exemplariſchen Strafen (183. §). Da nun durch dieſe andern ein Beyſpiel gegeben werden ſoll, damit ſie nämlich durch die Furcht und den Abſcheu vor einer gleichmäßigen Strafe abgehalten werden nicht zu verbrechen (170. §.): So müſſen auch dieſelben den Miſſethätern auf eine ſolche Art zugefüget werden, damit andere daran ein Beyſpiel nehmen können. Dieſes kann aber nicht geſchehen, wenn ihnen nicht bekannt wird, daß und warum einer geſtrafet werde. Und da die Zufügung der Strafen, beſonderſt der Lebensſtrafen, etwas abſcheuliches und fürchterliches hat, welches die Sinnen ſtark rühret; Die meiſten Menſchen aber am eheſten durch dasjenige bewogen werden, was in die Sinnen fället: So müſſen die Strafen auf ſo eine Art zugefüget werden, damit ſie vielen in die Sinnen fallen. Die wirkliche Zufügung desjenigen, was einem zuerkannt worden, und beſonderſt einer einem Miſſethäter zuer=

zuerkannten Strafe, heiſſet die Vollſtreckung des Urtheiles (484. §.); Und wenn dieſes auf eine Lebensſtrafe gehet, und folglich ein Todesurtheil iſt (489. §.), die Hinrichtung (490. §.). Da nun etwas dadurch vielen bekannt werden, und ihre Sinnen rühren kann, wenn es öffentlich geſchiehet: So muß die **Vollſtreckung peinlicher Urtheile, welche auf größere Strafen gehen, und beſonderſt die Hinrichtung zum Tode verdammter Miſſethäter öffentlich geſchehen** (349. §. **W. Polit.**). Es iſt zwar auch möglich, daß in beſondern Fällen Gründe vorhanden ſeyn können, warum man einen heimlich hinrichten läſſet. Als wenn es z. B. nicht rathſam iſt, daß man dasjenige Verbrechen, um deswillen es geſchiehet, ſehr bekannt werden läſſet; Oder, wenn es auch nur am meiſten darum zu thun iſt, daß man einen wegen der Gefahr fernerer Unternehmungen aus dem Wege ſchaffe; Oder wenn von der öffentlichen Hinrichtung ein Aufſtand zu befürchten iſt, u. d. g. Allein da dergleichen Fälle nur ſelten vorkommen: So findet doch überhaupt und gemeiniglich dasjenige ſtatt, was eben erwieſen worden.

492. §.

Gerichtsſtätte.

Da die Vollſtreckung peinlicher Urtheile und beſonderſt die Hinrichtungen öffentlich geſchehen ſollen (491. §.): So muß auch dazu ein öffentlicher Ort genommen werden. Ein öffentlicher Ort heiſſet nämlich derjenige, zu welchem jeder-

jedermann leichte kommen, und daſelbſt ſehen kann, was ſich zuträget. Der Ort, an welchem die peinlichen Urtheile vollſtrecket werden, und beſonderſt die Hinrichtungen geſchehen, pfleget die **Gerichtsſtätte** genennet zu werden. Dieſelbe muß demnach an einem öffentlichen Orte ſeyn. Da nun beſonderſt die Landſtraſen ſolche Oerter ſind, wo viele Leute herzukommen pflegen: So erhellet gar leicht, daß die Gerichtsſtätte am beſten an einer öffentlichen Landſtraſe, und zwar, wo die mehreſten Reiſenden vorbey kommen, genommen werde (352. §. W. Polit.). Und da die Vollſtreckung deswegen öffentlich geſchiehet, damit jedermann ſehen könne, wie den Miſſethätern die ihnen zuerkannten Strafen zugefüget werden (491. §.): So muß ſie ſo beſchaffen ſeyn, daß viele Leute zuſehen können. Hieraus ergiebt ſich, warum dieſelbe an einem erhöheten oder erhabenen Orte ſeyn müſſe (353. §. a. a. O.). Weil auch die Leichname der Hingerichteten manchmahl unbegraben liegen gelaſſen werden: So iſt auch um deswillen nöthig, daß ſie auſer der Stadt ſeyn (352. §. ebend.). Da demnach die Gerichtsſtätte an einem öffentlichen Orte, und zwar am beſten an der Landſtraſe und auſer der Stadt iſt: So erkennet man daraus, daß dieſelbe von dem Orte, wo der Miſſethäter ſich vorher befindet, entlegen ſeye, und dieſer alſo dahin gebracht werden müſſe. Die Hinbringung eines Miſſethäters zur Gerichtsſtätte heiſſet die **Ausführung**. Da

es

es nun ſeinen Grund hat, warum dieſe durch einen weiten Weg vorzunehmen iſt (351. §. a. a. O.): So muß die Gerichtsſtätte nicht zu nahe, ſondern etwas entlegen ſeyn. Ich führe die Gründe von allem dieſem nicht weiter an: Weil es an dem angezogenen Orte zur Genüge geſchehen iſt. Es iſt auch daſelbſt mit mehrerem gezeiget worden, daß die Ausführung ſowohl als Vollſtreckung des Urtheiles mit gewiſſen äuſerlichen erinnernden Umſtänden oder Ceremonien geſchehen könne und müſſe (355. §.).

493. §.

Vorleſung des Urtheiles.

Weil den Zuſchauern, und durch dieſelben jedermann, bekannt werden muß, was der zum Tode oder zu einer andern harten Strafe verdammte Miſſethäter eigentlich verbrochen habe, und wie er dafür beſtrafet werden ſolle; Damit ſie nämlich aus Furcht einer gleichmäſigen Strafe ſich vor demſelben Verbrechen deſto mehr hüten (491. §.): So muß vor der Vollſtreckung eines Urtheiles und vor der Hinrichtung eines Miſſethäeers ſolches auch bekannt gemachet werden. Da nun in dem Urtheile ſowohl das Verbrecheu, das einer begangen hat, als die Strafe, die ihm deswegen zuerkannt worden, enthalten ſeyn muß (486. §.): So iſt es nöthig, daß das Urtheil, wodurch einer verdammet worden, vor der Vollſtreckung deſſelben oder der Hinrichtung öffentlich vorgeleſen werde. Weil aber doch das Verbrechen

brechen nicht mit allen Umſtänden in den Urtheilen angeführet zu ſeyn pfleget; Hingegen es doch in Anſehung der Größe der Strafe auf die Umſtände mit ankömmt (196. §.): So müſſen auch dieſe bekannt gemachet werden. Und da es auch deſto mehreren Eindruck machen kann, wenn jedermann überzeuget wird, daß der Miſſethäter alles das verbrochen habe, was ihm Schuld gegeben wird, und daß ihm alſo durch Zufügung der Strafe kein Unrecht geſchehe: So iſt es dienlich, daß vorher an der Gerichtsſtätte oder einem ſonſtigen öffentlichen Orte, als auf dem Markte, dem Miſſethäter das Verbrechen mit allen Umſtänden vorgehalten, und er darauf, ob er es nicht gethan habe, antworten müſſe. Daher es denn auch zu geſchehen pfleget, daß vor der Hinrichtung eines Miſſethäters ein Gericht öffentlich, ſo daß jedermann hinzukommen, zuſehen und zuhören kann, niedergeſetzet, und vor demſelben der ganze peinliche Prozeß mit beſondern Feyerlichkeiten, wohin auch das Zetergeſchrey zu rechnen iſt, gleichſam in der Kürze wiederholet, und darauf nach Verleſung des Urtheiles über den Miſſethäter der Stab gebrochen wird. Welche ganze Handelung denn die Hegung eines hochnothpeinlichen Halsgerichtes pfleget genennet zu werden. Es ſind aber hierinnen die Gebräuche nicht aller Orten einerley. Und das gegenwärtige Vorhaben leidet es nicht die Vernunftmäßigkeit derſelben zn unterſuchen. Da aber

bey der Vollſtreckung der Urtheile überhaupt Ceremonien zuläßig ſind (492. §.): So können auch ſolche Gebräuche überhaupt nicht verworfen werden. Und es kömmet nur darauf an, daß ſie vernünftig ſind (177. §. W. Moral.).

494. §.

Wenn die Vollſtreckung vollbracht ſeye.

Die Vollziehung oder Vollſtreckung eines Urtheiles erfodert, daß einem dasjenige wirklich zugefüget werde, was ihm durch daſſelbe zuerkannt worden (484. §.); Und alſo bey verdammenden Urtheilen die zuerkannte Strafe (486. §.); Insbeſondere bey Todesurtheilen die Lebensſtrafe (489. §.). Wenn demnach die Zufügung nicht wirklich geſchehen iſt: So kann auch nicht geſaget werden, daß das Urtheil vollſtrecket ſeye. Nun kann aber eine Handelung nicht eher vollbracht heiſſen, bis nichts mehr übrig iſt, was zu derſelben gehöret (29. §.). Die Vollſtreckung eines Urtheiles iſt demnach nicht eher vollbracht zu nennen, bis die Strafe, welche einem dadurch zuerkannt iſt, wirklich zugefüget worden. Bey einem Todesurtheile nun iſt die Lebensſtrafe einem zuzufügen (489. §.). Und die Vollſtreckung deſſelben heiſſet die Hinrichtung (490. §.). Da nun eine Lebensſtrafe darinnen beſtehet, daß einer des Lebens beraubet werde (120. §.): So iſt eine Hinrichtung nicht eher für vollbracht, und ein Todesurtheil nicht für vollſtreckt zu halten,

ten, bis der Miſſethåter wirklich des Lebens beraubet, und derſelbe, wie man ſaget, vom Leben zum Tode gebracht worden. Wenn demnach durch einen Zufall dieſes nicht geſchiehet; Als wenn z. B. der Strick zerreiſſet, womit einer aufgehenket worden, und er fållet herunter, ehe er todt iſt: So kann nicht geſaget werden, daß die ihm zuerkannte Strafe vollſtrecket ſeye. Da nun aber ſolches geſchehen muß (484. §.): So kann die Zufůgung der Lebensſtrafe nochmahls vorgenommen, und in dem angefůhrten Falle einer nochmahls aufgehenket werden, und zwar ſo lange und ſo vielemahl, bis er dadurch wirklich vom Leben zum Tode gebracht worden.

495. §.

Hinderniſſe der Vollſtreckung.

Ob gleich die Vollſtreckung der Strafurtheile, ſo viel můglich, zu beſchleunigen, und daher ohne Noth nicht aufzuſchieben iſt (488. §.): So habe ich doch bereits angefůhret, daß ſich ſolche Hinderniſſe finden kőnnen, welche dieſelbe aufhalten. Alsdenn geſchiehet die Verſchiebung nicht ohne Noth. Und da die Nothwendigkeit die Möglichkeit des Gegentheiles ausſchließet (36. §. W. Metaph.): So kann auch nicht geſaget werden, daß die Vollſtreckung eher mőglich ſeye. Eine Hinderniß hålt den Grund in ſich, warum dasjenige, was ſonſt geſchehen wůrde und kőnnte, ſeine Wirklichkeit nicht erreichen kann (161. §. W. Moral.). So lange

demnach bey der Vollſtreckung eines Urtheiles ſich eine Hinderniß findet: So kann jene nicht vorgenommen werden. Wenn hingegen die Hinderniß gehoben wird, welche die Vollſtreckung aufhält: So kann dieſe geſchehen. Können aber die Hinderniſſe nicht gehoben werden: So muß man abwarten, bis ſolche von ſelbſt ſich heben, und dadurch wegfallen. Da nun aber die peinlichen Urtheile, und zwar ſo bald als möglich iſt (488. §.), zu vollziehen ſind (484. §.): So muß man die Hinderniſſe, welche ſich bey der Vollziehung eines Urtheiles finden, aus dem Wege zu räumen ſuchen; Wenn ſich ſolches thun läſſet; Wo aber dieſes nicht möglich iſt: So muß man warten, bis ſie ſich ſelbſt heben. Da man niemanden Unrecht thun ſoll (87. §. N. u. V. R.): So iſt ſolches ſittlicher Weiſe unmöglich (37. §. daſ.). Wenn demnach durch die geſchwinde Vollſtreckung eines Strafurtheiles dem Miſſethäter ſelbſt oder einem andern Unrecht widerfahren würde oder könnte; So iſt ſie ſo lange zu verſchieben, bis das Unrecht wegfället. In einem gemeinen Weſen iſt man verbunden dasjenige zu thun, was die gemeine Wohlfahrt erfordert (215. §. W. Polit.). Das gemeine Weſen hat daher ein Recht dazu (46. §. N. u. V. R.). Wenn demnach etwas geſchiehet, was der gemeinen Wohlfahrt zuwider iſt: So wird ſelbſt dem gemeinen Weſen dadurch ein Unrecht zugefüget (87. §.

N. u.

N. u. V. R.). Da nun die Vollſtreckung eines Strafurtheiles in dem Falle zu verſchieben iſt, wenn dadurch jemanden ein Unrecht widerfahren würde (wie erw.): So iſt ſolches auch alsdenn nöthig, wenn die gemeine Wohlfahrt es erfodert.

## 496. §.

Bey harten Leibesſtrafen wird einem an ſeinem Leibe ein empfindlicher Schmerz zugefüget (150. §.); Es geſchehe nun ſolches unmittelbarer Weiſe, oder durch Beraubung eines Gliedes (148. §.). Bey Lebensſtrafen aber geſchiehet eine Ausführung des Verurtheileten zur Gerichtsſtätte (492. §.). Da ein kranker Leib ſchwächlich iſt, und nicht viel ausſtehen kann: So könnte es leicht geſchehen, daß wenn einem ſehr kranken Miſſethäter eine harte Leibesſtrafe zugefüget würde, er dadurch gar das Leben verlieren könnte. Es würde ihm aber alsdenn ein größer Ubel zugefüget, als er nach dem Urtheile zur Strafe erleiden ſollte. Da nun aber ſolches nicht geſchehen darf: Indem einer mit keiner härtern Strafe zu belegen iſt, als er verdienet hat (173. §.), und folglich, als ihm zuerkannt worden: So würde oder könnte einem Miſſethäter Unrecht geſchehen, wenn bey einer ſchweren Krankheit eine harte Leibesſtrafe an ihm vollzogen würde: In dieſem Falle iſt aber die Vollziehung der Strafe aufzuſchieben (495. §.). Wenn demnach ein verurtheilter Miſſethäter, dem eine harte Leibes-

Bey Kranken.

ſtrafe zuerkannt worden, an einer ſchweren Krankheit darnieder lieget: So iſt die Vollſtreckung ſo lange aufzuſchieben, bis er wieder geſund wird, oder wenigſtens zu ſolchen Kräften kömmt, daß ſie ihm ohne Lebensgefahr zugefüget werden kann. Wenn hingegen einer zum Tode verurtheilet wäre: So könnte es bey einer ſchweren Krankheit leicht geſchehen, daß einer unterweges ſtürbe, ehe er zur Gerichtsſtätte käme. Alsdenn würde aber das Todesurtheil an ihm nicht vollſtrecket werden können. Die Eilfertigkeit bey der Vollſtreckung könnte demnach eine Hinderniß ſeyn, daß dieſe gar nicht geſchähe. Da aber in dem Falle man ſo lange damit warten muß, bis die Hinderniß, wenn ſie ſich nicht wegräumen läſſet, von ſelbſt ſich hebet (495. §.): So iſt bey einer ſchweren Krankheit eines zum Tode verurtheileten Miſſethäters die Vollſtreckung ſo lange auszuſetzen, bis er wenigſtens ſo weit wieder zu Kräften gekommen iſt, daß er ohne Gefahr zur Gerichtsſtätte zu bringen ſtehet. Es muß daher auch alles angewendet werden, was zu ſeiner Geneſung dienen kann. Es könnte zwar wohl geſchehen, daß auch einer natürlicher Weiſe an einer ſolchen Krankheit ſtürbe, und alsdenn die Strafe an ihm gar nicht vollzogen werden könnte. Daher es denn wohl beſſer ſcheinen möchte, zu verſuchen, ob es nicht angehe. Nun geſchähe ihm zwar in dem Falle, wenn er ohne das zum Tode verurtheilet

iſt,

iſt, dadurch kein Unrecht, wenn ſein Tod durch die bloſe Ausführung befördert oder veranlaſſet würde. Allein da die Lebens-ſtrafen andern zum Beyſpiele dienen ſollen (183. §.), und daher eben eine öffentliche Hinrichtung geſchehen muß (491. §.): So würde dieſer Endzweck nicht erhalten. Die Hinrichtung eines ſolchen elenden Miſſethä-ters würde die Zuſchauer auch wohl eher zum Mitleiden gegen denſelben bewegen, als denje-nigen Eindruck in ihr Gemüthe machen, den die öffentliche Hinrichtung unter der Uberzeu-gung, daß ihm nicht zu viel geſchehe, wirken ſoll. Freylich aber iſt alles dieſes blos von ei-ner ſolchen ſchweren Krankheit zu verſtehen, die einen ganz niederleget, und aller Kräfte be-raubet, ſo daß er nicht gehen oder ſtehen kann. Denn da bey einer geringen Un-päßlichkeit oder leichten Krankheit die angeführten Gründe wegfallen: So iſt auch einer ſolchen wegen die Vollſtreckung einer Leibes- oder Lebensſtrafe nicht aufzu-ſchieben. Sollte aber auch ein verurtheile-ter Miſſethäter vor der Vollſtreckung ſterben: So werden wir doch hernach ſehen, daß auch dieſe noch einiger maſen am todten Leichname geſchehen, und andern alſo dadurch ein Bey-ſpiel gegeben werden könne.

497. §.

Wenn eine ſchwangere Frau mit einer harten Leibesſtrafe beleget, als z. B. ausgepeitſchet wer- Bey einer ſchwan-gern Frau.

werden ſollte: So wäre zu befürchten, daß dadurch auch das Kind in Mutterleibe Schaden nehmen möchte. Und bey einer Lebensſtrafe iſt es wohl für gewiß anzunehmen, daß das Kind zugleich mit um das Leben kommen würde. Denn ob man auch etwa, nach geſchehener Hinrichtung der Mutter, durch den ſo genannten kaiſerlichen Schnitt das Kind von ihr bringen möchte: So iſt doch ſolches nicht allein eine gefährliche Sache; Sondern es könnte auch wohl durch die Art der Hinrichtung ſchon ums Leben kommen. Zudem müſte es auch wenigſtens ſchon ſo zeitig ſeyn, daß es auſer Mutterleibe beym Leben erhalten werden könnte. Durch die Zufügung oder Vollſtreckung einer harten Leibesſtrafe oder gar einer Lebensſtrafe an einer ſchwangern Frau wird alſo das Kind wenigſtens in die Gefahr geſetzet, ums Leben zu kommen, oder doch ſonſt einen Schaden zu nehmen. Da ein Kind das daher entſtehende Uebel um des Verbrechens ſeiner Mutter willen leiden würde: So würde daſſelbe um eines fremden Verbrechens willen geſtrafet werden (116. §.). Da aber dieſes nicht geſchehen kann (205. §.): So erhellet gar leicht, daß dem Kinde Unrecht geſchehen würde, wenn eine ſchwangere Frau mit einer harten Leibes- oder Lebensſtrafe beleget werden ſollte. In dem Falle aber, wenn einem andern durch die Vollſtreckung eines Strafurtheiles Unrecht widerfahren würde, iſt dieſelbe aufzuſchieben (495. §.). An einer ſchwangern Frau iſt demnach eine

ihr zuerkannte harte Leibes- oder Lebens-ſtrafe nicht eher zu vollſtrecken, bis dieſelbe des Kindes geneſen. Ja! da zu Aufbringung junger Kinder auch das Säugen erfodert wird: So müſte ihr auch die Säugung vorher zugelaſſen werden, wenn nicht etwa auf andere Art für das Kind geſorget werden kann. Es iſt aber nicht hieraus der Schluß zu machen, als wenn ſolchemnach auch die Güter der Aeltern nicht eingezogen werden könnten: Weil ſonſt die Kinder auch um eines fremden Verbrechens willen geſtrafet würden (205. §.). Denn es ſind zween verſchiedene Fälle. Maſen die Güter der Aeltern den Kindern nicht eher zufallen, bis nach jener ihrem Tode (1053. §. N. u. V. R.). Hingegen das Leben iſt ſchon als was eigenthümliches der Kinder in Mutterleibe anzuſehen (257. §.). Und daher iſt auch die Abtreibung eines Kindes in allen Fällen ein Verbrechen (ebend.).

498. §.

Angeben neuer Verbrechen oder Mitſchuldigen.

Wenn einer mehrere Verbrechen begangen hat: So iſt er härter zu beſtrafen, als wenn er nur eines verübet hätte (202. §.). Auch können die Umſtände die Strafe erhöhen (196. §.). Diejenige Strafe, welche einem wegen eines Verbrechens zuerkannt worden, wäre daher bey mehreren und beſonderſt bey einem noch größerm, oder auch bey andern Umſtänden, nicht anreichig. Wenn demnach ein verurtheileter Miſſethäter noch ein anderes und beſonderſt ein

größeres Verbrechen, oder daſſelbe mit andern Umſtänden begangen haben ſollte: So müſte er härter geſtrafet werden. Nun kann es ſeyn, daß er vor der Vollſtreckung des Strafurtheiles noch ein anderes von ſich bekennen oder deſſen verdächtig werden kann. Da nun aber die eigene Bekenntniß allein noch keine Gewißheit machet (428. §.); Auf bloſe Anzeigungen aber einer nicht geſtrafet werden kann (448. §.): So erhellet gar leicht, daß vorher eine Unterſuchung geſchehen müſſe (411. §.). Da ſich alſo die Strafe dadurch abändern könnte: So kann die zuerkannte noch nicht vollzogen werden. Man ſiehet alſo leicht, daß die Bekenntniß eines andern und größern Verbrechens oder neuer beſchwerender Umſtände eine Hinderniß der Vollſtreckung eines Strafurtheiles und beſonderſt der Hinrichtung ſeye. Da nun die Hinderniſſe vorher aus dem Wege zu räumen ſind, ehe die Vollſtreckung geſchehen kann (495. §.): So **iſt die Vollziehung eines Strafurtheiles zu verſchieben, wenn der Verurtheilete noch ein anderes und beſonderſt ein größer Verbrechen, oder auch neue beſchwerende Umſtände bekennet, und iſt vorher ſein Angeben zu unterſuchen.** Eben ſo auch da das Angeben eines Mitſchuldigen eine Anzeigung machet (431. §.); Und denn durch die Zuſammenſtellung mit Mitſchuldigen einer zum Geſtändniſſe gebracht werden kann (450. §.): So erkennet man leicht, daß es nöthig ſeye die Hinrichtung eines Miſſethäters auf=

aufzuſchieben, wenn er noch neue Mitſchuldigen angiebt.

499. §.

Da einem Miſſethäter vor der Vollſtreckung des Urtheiles ſein begangenes Verbrechen nochmahls vorzuhalten, und er darauf zu befragen iſt, ob er es nicht gethan habe (492. §.): So pfleget es manchmahl zu geſchehen, daß einer, wenn er den Ernſt ſiehet, aus Furcht vor der Strafe und beſonderſt dem Tode, dasjenige wieder abläugnet, was er vorher eingeſtanden hat. Da nun einer auf ſeine Bekenntniß kann ſeyn verdammet worden (479. §.): So würde der Grund fehlen, warum er nun, da er läugnet, geſtrafet werden ſollte. Da die Folter kein ganz gewiſſes Mittel iſt die Wahrheit heraus zu bringen (451. §.): So könnte es nun zwar ſeyn, daß einer blos durch dieſelbe wäre dahin gebracht worden etwas zu bekennen, das er doch nicht gethan hat. Es könnte auch wohl ſeyn, daß einer bey Ablegung der Urgicht dabey geblieben wäre (457. §.); Indem er etwa gemeynet, es werde ſo ſchlimm nicht für ihn ausfallen. Nunmehr aber, da er den Ernſt ſiehet, und daß es etwa an den Kragen gehen werde: So will er doch nicht gerne unſchuldig leiden. Er ſaget daher, daß er blos zu Vermeidung der Marter bekennet habe. Allein! Es kann der gröſzeſte Böſewicht auch eben dieſes vorgeben. Da nun aber zu einer Bekenntniß noch andere Anzeigungen hinzukommen

Abläugnung vor der Vollſtreckung.

müſſen, wenn einer darauf geſtrafet werden ſoll (438. §.); Ohne große und ſtarke Anzeigungen einer auch nicht auf die Folter gebracht wird (452. §.): So iſt der Fall wohl nicht leicht möglich, daß einer eine falſche Bekenntniß gethan habe. Wäre auch etwa in dem Verfahren mit ihm gefehlet, oder er etwa ohne genugſame Anzeigungen auf die Folter gebracht worden: So hätte er ſeine Verthaydigung dawider thun können (468. §.). Wenn er demnach nicht durch andere Gründe wahrſcheinlich machen kann, daß ſeine vorherige Bekenntniß falſch ſeye: So iſt auf das bloſe Abläugnen allein nicht zu achten; Und es kann nicht anderſt dafür gehalten werden, als daß er ſolches blos thue, um ſeine Strafe aufzuhalten. Da es nun bey denen Umſtänden dennoch wieder eben dahin kommen würde; Und denn die Vollſtreckung der Urtheile ohne Noth nicht zu verſchieben iſt (488. §.): **So kann die Vollſtreckung eines Strafurtheiles ungeachtet der Abläugnung des vorherigen Geſtändniſſes dennoch geſchehen; Wenn nicht dabey ſehr wahrſcheinlich iſt, daß lezteres wirklich falſch geweſen ſeye.** Denn freylich! Da niemand unſchuldig geſtrafet werden ſoll (466. §.); Dieſes aber im lezterm Falle geſchehen könnte: So müſſen die wahrſcheinliche Gründe des Angebens vorher unterſuchet werden. Da nun in dem Falle, wenn einem Unrecht geſchehen könnte, die Vollſtreckung des Urtheiles aufzuſchieben iſt (495. §.):

So

So muß es auch hier ſo lange geſchehen, bis unterſuchet worden, ob das Angeben Grund habe, oder nicht. Hingegen aber, da die Beſtrafung ſo wohl auf die Bekenntniß, als die Ueberweiſung geſchehen kann (448. §.); Und alſo nur eines von beyden dazu nöthig iſt: So iſt die Bekenntniß überflüßig, wenn einer überwieſen iſt. In dieſem Falle iſt demnach auf das Abläugnen der vorherigen Bekenntniß gar nicht zu achten.

§. 500.

Verdacht wider die Zeugen.

Die Ueberweiſung eines läugnenden Miſſethäters geſchiehet durch Führung eines Beweiſes (439. §.); Und kann daher auch durch Zeugen geſchehen ſeyn (daſ.). Da nun der Beweis in peinlichen Sachen beſonderſt ganz klar und gewiß ſeyn muß (440. §.): So verſtehet es ſich daraus, daß wider die Glaubwürdigkeit der Zeugen nichts einzuwenden ſtehen müſſe. Nun ſtehet zwar einem Miſſethäter frey bey ſeiner Verthaydigung alles dasjenige beyzubringen, was die Zeugen verwerflich machen kann (468. §.). Allein dem ungeachtet könnte es doch wohl ſeyn, daß ſich nach ſchon gefälleten Urtheile noch erſt ein Verdacht gegen die Zeugen äuſerte. Wenn nun ſolcher gegründet wäre: So würde der Miſſethäter nicht für überwieſen gehalten werden können. Daß er läugne, wird vorausgeſetzet. Da nun einer nicht geſtrafet werden kann, als wenn er entweder bekennet, oder überwieſen iſt (448. §.): So würde

oder

oder könnte ihm in dem Falle Unrecht widerfahren, wenn die ihm zuerkannte Strafe vollzogen würde, ohne zu unterſuchen, ob der Verdacht gegründet ſeye, oder nicht. Bey dergleichen Umſtänden aber iſt die Vollſtreckung aufzuſchieben, und zuvor die Hinderniß aus dem Wege zu räumen (495. §.). **Wenn daher nach ſchon gefälletem Urtheile wider einen durch Zeugen blos überwieſenen Miſſethäter ſich ein Verdacht wider jene ergiebt: So iſt die Vollſtreckung deſſelben aufzuſchieben, und ob lezterer gegründet ſeye, erſt zu unterſuchen.** Man erkennet aber leicht, daß das bloſe Vorgeben des Verurtheileten keinen Verdacht erwecken könne. Denn dieſer thut alles um der Strafe, wo möglich, ſich zu entziehen. **Wenn demnach nicht andere wahrſcheinliche Gründe ſind, die einen Zeugen verdächtig machen: So iſt auf das bloſe Angeben des Verurtheileten nicht zu achten.** Es könnte aber wohl gar damit bis zur Gewißheit kommen; Als wenn z. B. ein Zeuge aus Triebe des Gewiſſens ſich etwa ſelbſt angäbe, und ſagte, daß er ein falſches Zeugniß abgeleget habe.

## 501. §.

Urphede. Wenn einer durch ein Urtheil losgeſprochen wird: So iſt er des Gefängniſſes, worinnen er bisher aufbehalten worden, zu erlaſſen (485. §.). Auch muß ſolches alsdenn geſchehen,

ſchehen, wenn die ihm zuerkannte Strafe an ihm vollzogen worden (486. §.). Weil nun dem leztern dadurch ein Uebel zugefüget worden; Der erſtere aber gar unſchuldiger Weiſe einen Verhaft aushalten müſſen: So könnte ſolches einen, und zumahl einen, der ſchon durch Verbrechen ſein böſes Gemüthe gezeiget hat, gar leicht zur Rache bewegen (853. §. W. Moral). Ob nun zwar einer, wenn ihm wirklich Unrecht geſchehen wäre, ſich über den Richter bey dem Obern beſchweren könnte: So kann ihm doch nicht erlaubet werden, ſelbſt Rache zu nehmen. Weil nun der Eyd ein Mittel iſt einen zu etwas zu verbinden, oder wenigſtens ihm ſeine Verbindlichkeit empfindlicher zu machen: So kann auch wohl nicht verworfen werden, daß man einen, der eines Verbrechens wegen im Gefängniſſe geſeſſen, und entweder geſtrafet, oder auch unſchuldig befunden worden, eydlich angeloben laſſe, daß er ſich nicht rächen wolle. Am beſten dienet wohl dazu, wenn man einem von ſich entfernet halten kann. Da nun einer ohnedem mit einer ſolchen Strafe beleget werden kann, wodurch ihm der Aufenthalt an einem Orte verſaget wird; Dergleichen die Verweiſung iſt (124. §.): So kann man einen ſolchen auch angeloben laſſen, daß er nicht wieder zurückkommen wolle. Die eydliche Angelobung, daß einer, dem der Aufenthalt an einem gewiſſen Orte verſaget wird, dahin nicht zurückkommen, oder daß einer die erlittene Strafe oder

Gefan-

Gefangennehmung nicht rächen wolle, wird die **Urphede** genannt; Und wenn einer ſolches angelobet, ſaget man, daß er die Urphede abſchwöre. Aus dem vorerwieſenen erhellet demnach, daß die Urphede ſo wohl ſtatt finde, wenn einer losgeſprochen, als wenn einer beſtrafet worden; Vornehmlich aber bey der Verweiſung von einem Orte. Inzwiſchen da bey erlittenem kurzen Verhafte oder ausgeſtandener geringer Strafe nicht ſo leicht zu befürchten iſt, daß einer ſich rächen werde; Und man hingegen des Eydes ſich nicht ohne Noth zu bedienen hat (367. §. N. u. V. R.): So iſt auch bey erlittenen geringen Strafen die Urphede nicht zu gebrauchen; Sondern findet vornehmlich bey der Verweiſung ſtatt, um einen dadurch von der Wiederkunft abzuhalten. Denn man erkennet leicht, daß einer meineydig werde, wenn er dasjenige dennoch thut, was er nicht zu thun, durch die Urphede angelobet hat (371. §. a. a. O.). Man nennet dieſes *die* **Urphede brechen**; Und die That wodurch es geſchiehet, die **Brechung der Urphede**. Da nun ein Meineyd hart, und mit Abhauung der Finger geſtrafet werden kann (227. §.): So giebt die Urphede einem einen Beweggrund ab, ſolches nicht zu thun (169. §.). Da nun bey Erkennung einer Verweiſung wohl daran gelegen ſeyn muß, daß man einen loswerde: So dienet die Urphede dazu, dieſen Endzweck zu erlangen. Die Brechung der Urphede iſt demnach

nach, als ein Meineyd, an und für ſich ein Verbrechen. Wenn nun aber etwa auſer derſelben noch eine Rache vorgenommen würde: So vermehrete ſie die Strafe von dieſem lezteren Verbrechen (204. §.). Da nun gröſſere Strafen einen ſtärkern Beweggrund geben (172. §.): So kann die Urphede einen von Ausübung der Rache deſto mehr abhalten. Wenn geringere Strafen nicht anreichig ſind: So können auch gröſſere, und ſelbſt Lebensſtrafen gebrauchet werden (ebend.). Wenn demnach ein Verwieſener ſich durch die Strafe des Meineydes nicht wollte von der Zurückkunft abhalten laſſen: So kann er härter, und nach Befinden ſelbſt am Leben, geſtrafet werden.

502. §.

Leichnam der Hingerichteten.

Eine Strafe kann auch in Beraubung des Begräbniſſes beſtehen (157. §.); Und beſonderſt kann dieſe als ein Zuſatz zu einer Lebensſtrafe gebrauchet werden (158. §.). Nun gehören die Lebensſtrafen unter die warnenden (183. §.); Wodurch nämlich andern ein Beyſpiel gegeben werden ſoll (170. §.). Da alſo die Strafen andern einen Beweggrund geben ſollen, um nicht zu verbrechen (169. §.): So dienet dazu, daß ſie einen Abſcheu erwecken (502. §. W. Metaph.). Da den Menſchen nach ihrem Tode das Recht der Begräbniß zukömmt (824. §. N. u. V. R.): So wird zu erkennen gegeben, daß einer den Namen eines Menſchen nicht verdiene, wenn ſein todter

Leich-

Leichnam unbegraben gelaſſen wird; Und daß er alſo eine ſolche unmenſchliche That müſſe begangen haben, wodurch er ſich des Begräbniſſes unwürdig gemachet. Es muß daher wohl allerdinges einen Abſcheu vor ſolchen Handelungen erwecken, wenn andere ſehen, daß diejenigen, welche dergleichen ausgeübet, ſo gar des Rechtes der Menſchheit beraubet, und ihr Leib den Thieren Preis gegeben wird. Das Andenken bleibet auch dadurch länger, wenn die Leichname derer, ſo am Leben geſtrafet worden, zu öffentlicher Schau geſtellet und aufbehalten werden. Als z. B. wenn einer der aufgehenket worden, am Galgen gelaſſen; Oder einer der gerädert worden, hernach auf das Rad geflochten wird. Da die Vollſtreckung eines Todesurtheiles, und folglich einer Lebensſtrafe (489. §.) eine Hinrichtung heiſſet (490. §.): So heiſſen diejenigen welche eine Lebensſtrafe erlitten haben, Hingerichtete. Man erkennet demnach, daß es dem warnenden oder exemplariſchen Endzwecke der Strafen ganz gemäs ſeye, die Leichname der Hingerichteten nicht zu begraben, ſondern ſie vielmehr über der Erde zu laſſen, und zu öffentlicher Schau darzuſtellen (352. §. W Polit.). Da nun kein Zweifel iſt, daß dasjenige erlaubet ſeye, was zum Endzwecke der Strafen dienet (414. §.): So erhellet, daß **die Leichname der Hingerichteten gar wohl unbegraben über der Erde gelaſſen werden können.** Da an

todten

todten Leichnamen eine Fäulung erfolget, und die Luft dadurch mit einem übeln Geruche angefüllet wird; Dieſes aber der Geſundheit nachtheilig ſeyn könnte: So könnte aus einem andern Grunde wohl die Frage entſtehen, ob es rathſam ſeye, todte Körper unbegraben liegen zu laſſen (379. §. a. a. O.). Und freylich! Weil die gemeine Wohlfahrt das höchſte und oberſte Geſetze in einem gemeinen Weſen iſt (215. §. ebend.): So iſt wohl allerdinges darauf mit zu ſehen. Allein es iſt hier der Ort nicht ſolches näher zu unterſuchen; Sondern es iſt genug zu zeigen, daß ſolches mit Rechte geſchehen könne. Und es iſt auch vorhin ſchon angeführet worden, daß auch um deswillen die Gerichtsſtätte auſer der Stadt ſeyn müſſe, damit dadurch den Einwohnern keine Beſchwerlichkeit, noch Gefahr zuwachſe (492. §.)

503. §.

Da ſchwere Krankheiten eine Hinderniß der Vollſtreckung eines Strafurtheiles und beſonderſt auch der Hinrichtung machen (496. §.): So kann es geſchehen, daß ein zum Tode oder auch zu einer andern Strafe verurtheileter Miſſethäter ſtirbet, ehe die Strafe an ihm vollzogen werden kann. Nun kann zwar alsdenn einer nicht mehr des Lebens beraubet, oder ihm ein Schmerzen zugefüget werden; Und es fället daher die Leibes- oder Lebensſtrafe, die einem zuerkannt worden, von ſelbſt weg. Weil aber doch ſelbſt die Lebensſtrafe mit andern Zuſätzen und Folgen verknüpfet ſeyn kann, die auch nach

Vollſtreckung an Todten.

dem Tode noch ſtatt finden (158. §.); Andere Strafen auch an ſich ſo beſchaffen ſind, daß ſie an Todten zu vollziehen ſtehen, als z. B. die Ehrlosmachung (206. §.): So kann es auch keinen Zweifel haben, daß die einem verurtheileten Miſſethäter zuerkannte Strafe, wenn er vor der Vollſtreckung ſtirbet, auch noch an ſeinem todten Leichname vollzogen werden könne, ſoweit es angehet. Nun können aber auch Lebensſtrafen beſonderſt damit verknüpfet ſeyn, daß der Leichnam der Hingerichteten unbegraben über der Erde gelaſſen werde (502. §.). Wenn daher z. B. einer zum Galgen wäre verdammet worden und er ſtürbe, ehe das Urtheil vollſtrecket würde: So könnte er dem ungeachtet aufgeknüpfet, und alſo hangend gelaſſen werden. Gegen Todte findet ſo gar noch eine Unterſuchung ſtatt, um dieſelben zum Beyſpiele anderer beſtrafen zu können (478. §.); Und es können ihnen daher auch noch Strafen zuerkannt werden (daſ.). Wenn daher einer noch *nicht* verurtheilet geweſen wäre, da er geſtorben: So wäre er deswegen doch nicht von Strafe frey geblieben. Dieſes würde aber geſchehen, wenn die zuerkannte Strafe gar nicht vollzogen werde, und keine andere erfolgen ſollte. Wenn demnach die einem Miſſethäter zuerkannte Strafe an ſeinem todten Leichname nicht zu vollſtrecken ſtehet: So kann dieſelbe in eine andere verwandelt werden, welche nämlich wider Todte ſtatt findet.

504. §.

Ein Urtheil erfolget erſt nach angeſtelleter und geendigter Unterſuchung (479. §.); Und da eine Strafe durch ein Urtheil zuerkannt wird (ebend.): So kann die Zuerkennung einer Strafe ohne vorgängige Unterſuchung nicht geſchehen. Wenn demnach die Unterſuchung eingeſtellet, alſo nicht fortgeſetzet, ſondern unterlaſſen wird: So kann auch keine Beſtrafung erfolgen. Inzwiſchen, da auch ſelbſt eine ſchon erkannte Strafe dennoch ganz erlaſſen, und dadurch ein Urtheil aufgehoben werden kann (481. §.): So muß auch noch vielmehr **die Unterſuchung können aufgehoben werden**, bey der noch nicht gewiß iſt, ob eine Strafe ſtatt finde. Es geſchiehet aber ſolches, indem die Unterſuchung gar nicht angeſtellet, oder die ſchon angefangene wieder eingeſtellet, alſo von Anfange oder hernach unterlaſſen und nicht weiter fortgeſetzet wird. Die Unterlaſſung der Unterſuchung wider einen, der eines Verbrechens ſchuldig oder verdächtig iſt, vornehmlich aber die Einſtellung der ſchon angefangenen wird **die Aufhebung der Unterſuchung** oder **des peinlichen Prozeſſes** genennet. Man erkennet aus dem vorangeführten leicht, daß alsdenn keine Beſtrafung ſtatt finde, und alſo dadurch die einem bevorſtehende Strafe erlaſſen werde. Da nun die Erlaſſung der Strafe zur Begnadigung gehöret (211. §.): So iſt auch **die Aufhebung des peinlichen Prozeſſes** dahin zu rechnen;

Aufhebung des Prozeſſes.

Und kann folglich von niemanden geſchehen, als welchem das Recht zu begnadigen zukömmt (1055. §. N. u. V. R.)

505. §.

Verjährung der Verbrechen.

In dem peinlichen Rechte pfleget auch die Frage vorzukommen: Ob die Verbrechen verjähret werden können; Das iſt: Ob ein Miſſethäter nach Verflieſſung einer gewiſſen Zeit von der Unterſuchung wider ihn, und folglich von der Strafe zu befreyen ſeye? Es iſt dieſe Frage ſehr gründlich und ſchön unterſuchet, und ſo wohl nach dem Rechte der Natur, als nach den gegebenen Geſetzen mit ſehr guten Gründen verneinender Weiſe entſchieden worden in derjenigen Abhandlung, welche ſich davon in dem zweyten Bande der Ergezungen der vernünftigen Seele befindet (141. S.). Worauf ich demnach diejenigen verweiſen will, die ein mehreres davon zu leſen begehren. Nur will ich ganz kurz dasjenige anführen, woraus wohl am klåreſten erhellet, daß eine ſolche Verjährung der Verbrechen nach dem Geſetze der Natur nicht ſtatt finden könne. Denn durch die Verjährung müſte derjenige, welcher das Recht hat, die Verbrechen zu ſtrafen, ſolches verliehren, und hingegen der Verbrecher müſte dadurch die Freyheit von der Beſtrafung erhalten (452. §. N. u. V. R.); Und es geſchähe dieſes aus der vermutheten Einwilligung des erſtern (ebend.). Da nun aber der peinliche Prozeß nicht eher ſeinen Anfang nimmt, folglich keine

Unterſuchung und noch weniger eine Beſtrafung geſchehen kann, bis ein Verbrechen bekannt wird (409. §): So kann auch nicht dafür gehalten werden, daß derjenige, welcher das Recht zu ſtrafen hat, ihn nicht ſtrafen wolle; So lange das Verbrechen oder der Thäter deſſelben verborgen bleibet. Dieſes iſt aber eben der Fall, daß Verbrechen ſollen verjähren können, wenn ſie nämlich eine gewiſſe Zeit verborgen bleiben, und hernach erſt offenbar werden. Alſo fället in dem Falle der gantze Grund der Verjährung weg. Da nun überdas dazu, daß einer durch eine Verjährung ein Recht erhalte, erfodert wird, daß er ein gut Gewiſſen, oder eine gute Sache habe (464. §. des a. O.); Ein Miſſethäter aber ſich ſeines Verbrechens, und alſo einer böſen Handelung, gar wohl bewuſt iſt: So erhellet daraus wohl zur Genüge, daß **die Verjährung in eigentlichem Verſtande nach dem Rechte der Natur bey Verbrechen nicht ſtatt habe.** Wenn hingegen derjenige, welcher das Recht zu ſtrafen hat, wüſte, nicht allein, daß ein Verbrechen begangen worden, ſondern auch, wer der Thäter ſeye; Dem ungeachtet aber ſtellete er keine Unterſuchung an; Sondern ließe ihn wohl gar frey und ungehindert gehen: So erhellet daraus wohl ſein Willen genug, daß er ihn nicht ſtrafen, ſondern ihm die Strafe erlaſſen wolle. Da nun dieſes leztere geſchehen (481. §.), und beſonderſt auch die Unterſuchung und der peinliche Prozeß wider einen unterlaſſen werden kann (504. §.): So könnte einer freylich dadurch wohl

frey von der Strafe bleiben. Allein es würde dieſes mehr eine Begnadigung, als Verjährung ſeyn. Und da auch das Recht zu begnadigen nicht einem jeden Richter zuſtehet; Sondern dem, von welchem die Beſtättigung der Urtheile abhänget (481. §.): So könnte einer dadurch ſich noch keine Freyheit anmaaſen, wenn der Unterrichter blos die Unterſuchung gefliſſentlich unterließe. Bey einer Anklage kann nun der Ankläger zugleich ſeinen Vortheil mit haben, warum er ſie thut; Indem er nämlich auſer der Beſtrafung des Thäters beſondere Genugthuung für ſich verlanget. Dieſes Vortheiles würde einer ſich freylich verluſtig machen, wenn er ſie in der von den Geſetzen beſtimmten Zeit nicht thäte, und die Anklage alſo verjähren ließe. Da aber ein Richter auf eine Anklage nicht zu warten brauchet, ſondern, wenn auch gleich der Ankläger zurück bleibet, dennoch von Amtes wegen weiter fortfahren muß (446. §): So kann durch Unterlaſſung der Anklage zwar wohl allenfalls die beſondere Genugthuung, nicht aber das Verbrechen ſelbſt verjähren. Ich berufe mich aber nochmahls auf die angeführte Abhandelung, und beſchlieſſe damit die meinige.

Regiſter

# Regiſter
## der in dieſem Verſuche eines allgemeinen peinlichen Rechtes enthaltenen Sachen.

Die Zahlen zeigen die Abſchnitte an.

### A.


Abbitte 348
Abführung an einen gewiſſen Ort 124
Ablåugnen unnöthiges machet eine Anzeigung 433. wie weit es die Vollſtreckung hemme 499
Abpflügen 331
Abſetzung vom Dienſte 141
Abtreibung der Geburt 257. Unterſchied dabey 258
Abweſende Prozeß wider ſie 470. ſind öffentlich vorzuleden 471. wenn ſie ausbleiben 475. Strafe derſelben 476
Acht 477
Achtprozeß 477
Acten peinliche 463. Verſchickung derſelben 480
Albernheit mindert die Strafe 198
Amtsanklåger 443
Angeben eigenes 428. eines Mitſchuldigen 431. hindert die Vollſtreckung 498
Angebung 410
Angeklagter 465
Angeſchuldigter 465
Angezeigter 465
Anklage falſche iſt ein Verbrechen 78. Erklårung 410. wie weit nöthig und erlaubt 444. bey beſondern Verbrechen 445. was darauf zu thun 446
Anklageprozeß 442
Anpreiſen machet eine Theilnehmung 89
Anſchlagung des Namens 138
Anſchuldigung des Beleidigten 430

Anſtalten Erkl. 104. vergrößern ein Verbrechen daſ. erhöhen die Strafe 196
Anzeige unterlaſſene 74. u. f. falſche 78. iſt zu beſtra- fen 193. wirket keine Beſchimpfung 341. Erkl. 410
Anzeigungen Erkl. 422. nahe und entfernte 423. ge- meine und eigene 424. Arten derſelben 425. u. f. was keine ſeyen 434. welche zur Folter hinlänglich 452
Appellation, ſ. Berufung.
Arbeitſtrafen Erkl. 127. ihr Verhältniß gegen andere 159. können aufgehoben werden 163
Arkebuſiren, ſ. Todſchießen.
Artikel 461
Atheiſterey, ſ. Gottesverläugnung.
Aufhebung eines todten Leichnames 413. der Unter- ſuchung oder des Prozeſſes 504
Aufhenken Erkl. 125
Auflauf 390
Aufruhr 390
Aufſtand 389
Aufwiegeln 389
Augenausſtechen 126
Ausbreitung der Irrthümer 219. der Gottesver- läugnung, u. d. 221
Auſerordentliche Strafen 176. Verbrechen 113
Ausfoderung 272
Ausfoderer 272
Ausführung 492
Ausgefoderter 272
Auslegung eines Kindes 260. Unterſchied und Strafe 261. eines todten 262
Ausleihen des Ehegatten 365
Auspeitſchen, ſ. Staupbeſen.
Ausſage eines Zeugen 429

B.

Banditen 263
Befehdung 285
Befehlen machet eine große Theilnehmung 91
Begnadigung, wenn ſie ſtatt finde 211
Begräbniß kann eine Strafe geben 157

Bekenntniß eigene 428. ziehet die Strafe nach ſich 438. wenn zu erhalten geſuchet werden müſſe 449. Ordnung der Mittel dazu 459
Beleidigung der Majeſtät 384. von wem ſie begangen werde 385. gegen wen 386
Berüchtigten 465
Berufung auf einen höhern 482
Beſchimpfung Erkl. 338. wörtliche oder thätliche 339. vorſätzliche oder verſchuldete 341. was keine ſeye 342. was ſie nicht aufhebe 343. ihr Unterſchied 344. 345. in einer andern Perſon 346. mittelbare und unmittelbare daſ. ihre Strafe 347. benimmt die Ehre nicht 348. ihre Erwiederung 349. kann mit Gelde beſtrafet werden 350. wörtliche, wie mancherley 351. ſchriftliche daſ.
Beſchwerende Umſtände 57
Beſchwerter Diebſtahl 300
Beſitznehmung, gewaltſame 329
Beſondere Verbrechen, Erkl. 49. ſind geringer als öffentliche 53. weniger zu beſtrafen 174
Beſſernde Strafen, Erkl. 170. müſſen gelinder ſeyn 181. wenn ſie ſtatt finden 182. worinnen ſie beſtehen können 183
Beſtättigung des Urtheiles 481
Beſtechung 230
Betrug 332
Betrügerey ebend.
Beulen 283
Beutelſchneiderey 319
Beweggründe erhöhen ein Verbrechen 45
Beweis in peinlichen Sachen 440. wem er obliege 441
Beyſchlaf eines Verlobten 361. bewilligter 364. unehelicher 368. Verhältniß zum Ehebruche 369. frühzeitiger 370. mit Kindern 378
Beyſtand bey einem Zweykampfe 273. gerichtlicher 467
Beyurtheil 481
Bildniß, deſſen Aufhenkung 138
Bleibende Verbrechen 115
Blödſinnigkeit mildert die Strafe 198

Blutſchande 374
Boshafte Verbrechen, ſ. vorſätzliche.
Boshaftigkeit erhöhet die Strafe 199
Brand 335. wenn vollbracht zu nennen 337
Brandmarken 127
Braut abſpenſtig machen 362
Brechung der Urphede 501
Brudermord 255. wie zu beſtrafen 256
Bücher, ſchädliche, wie weit dadurch verbrochen werde 220. atheiſtiſche, deiſtiſche, u. d. 221
Bürgerliche Strafen 207. Verbrechen, Erkl. 63. geringer als natürliche und vermiſchte 64. weniger zu beſtrafen 174

C.

Cartell 272
Confiſcation, ſ. Einziehung der Güter.
Confrontation, ſ. Zuſammenſtellung.
Corpus delicti 408

D.

Decimiren, ſ. Looſen ums Leben.
Degenbrechen 138
Deiſterey, wenn ein Verbrechen 221
Deportation, ſ. Abführung.
Dieb, Erkl. 287. offenbarer kann getödtet werden 250
Diebshehler 320
Diebſtahl, Erkl. 287. was keiner ſeye 288. woran er begangen werde 289. nicht an unkörperlichen Dingen 290. aus Schuld 292. ungefährer oder zufälliger 293. nothwendiger 294. wird durch die Sache vergrößert 295. an öffentlichen Sachen 296. nicht ſo groß als Todſchlag 297. wie zu beſtrafen 298. kann am Leben 299. wenn nicht 300. einfacher oder ſchlechter daſ. beſchwerter ebend. kleiner desgl. großer 301. wiederhohlter 302. gewaltſamer 303. gefährlicher 304. mit leichter Eröffnung 305. gemeinſchaftlicher 306. an Verwandten 312. an Geſellen 313. bey Unglücksfällen 317. offenbarer und heimlicher 318. öffentlicher Gelder 394
Dienſteserlaſſung 141

Dro=

Drohungen 284
Duell, ſ. Zweykampf.

E.

Ehe, zwiefache oder duppelte 363. mit mehreren 367
Ehebrecher 355. 357
Ehebruch, Erkl. 354. einfacher und duppelter 355. dieſer iſt größer 356. auch bey der Frau 357. wenn vollbracht 358 verſuchter 359. Verführung dazu 360. wie am kürzeſten zu erklären 369
Ehegatte, Ausleihen deſſelben 365
Ehre, wie ſie könne geraubet werden 130. bürgerliche ebend. wenn ſie vorzubehalten 140. wie ſie könne erſetzet werden 165
Ehrenkränkende Strafen 131. durch wen ſie zuzufügen 134
Ehrenkränkung, Erkl. 137. Arten derſelben 138
Ehrenrührige Strafen, ſ. Ehrenkränkende.
Ehrenſtrafen, Erkl. 131. ehrloſe und ehrenrührige ebend. welche die größeſten 152. können aufgehoben werden 166. wo ſie zu gebrauchen 209
Ehrlichmachung, Erkl. 167. wie ſie geſchehe 168
Ehrlosmachende Strafen, Erkl. 131. bringen Schande 132. machen unehrlich oder ehrlos 133. durch wen ſie zuzufügen 134
Ehrlosmachung, Erkl. 137. Arten derſelben 138
Eigene Strafen 160. Verdrechen 65
Einfacher Diebſtahl 300. Ehebruch 355
Eingriff in die Rechte der Majeſtät 391
Einlaſſung des Saamens 358
Einwilligung machet eine Theilnehmung 92
Einziehung der Güter, Erkl. 122. iſt unter den Güterſtrafen die größeſte 154
Eiſen 127
Endurtheil 479
Entführung 379. was ſie vergrößere 380
Enthauptung 125
Entſchuldigung 467
Entwendung 286
Erdroſſelung 125

Erleichternde Umſtände 57
Eröffnung des Urtheiles 483
Erſäufen 125
Erſetzung vergeringert ein Verbrechen 109. mindert die Strafe 196. bey dem Diebſtahle 321
Ertappung auf friſcher That 210
Eſel, ſ. Hölzern Pferd.
Eſelsbegräbniß 157
Ewige Strafen 147
Exemplariſche Strafen, ſ. Warnende.
Eyd, falſcher 227. zur Reinigung 456

F.

Falſcher Eyd 227
Falſches Münzen 392
Felddiebſtahl 315
Fertigkeit im Verbrechen erhöhet die Strafe 201
Feſtmachen 224
Feſtungsbau 127
Fiedeltragen 138
Findung einer Sache machet eine Anzeigung 426
Fiſchediebſtahl 309
Fluchen 225
Flucht aus dem Gefängniſſe 397. machet eine Anzeigung 427
Flüchtige Verbrechen 115
Folter, Erkl. 451. wenn ſie ſtatt finde 452. bey welchen Verbrechen 453. Staffeln derſelben 454. Wiederhohlung 458. in welcher Ordnung ſie ſtatt finde 459
Frevel 334
Freyheitſtrafen, Erkl. 124. welche die größeſten 153. können aufgehoben werden 164
Freylaſſung eines Miſſethäters 398. gewaltſame 399

G.

Galeerenſtrafe 127
Galgen 125
Gartendiebſtahl 315
Gaſſenlaufen 127
Gedanken machet kein Verbrechen 36. iſt nicht zu beſtrafen 178

Gefahr des Schadens machet ein Verbrechen 55. Größe derſelben erhöhet 56. auch die Strafe 174
Gefährlicher Diebſtahl 304
Gefängniß, eigenmächtige Haltung 396. Flucht daraus 397. Erbrechung deſſelben 399
Gefängnißſtrafe 124
Gefangennehmung des Thäters 435. kann auf Anzeigungen geſchehen 436
Gegenbeſchimpfung 349
Gegenbeweis 468
Gegeneinanderſtellung 450
Gegenwart am Orte des Verbrechens machet eine Anzeigung 425
Geiſſelung 127
Geldſtrafen, Erkl. 123. ihre Größe 154. können aufgehoben werden 164
Gelegenheit, Erkl. 103. vergeringert ein Verbrechen daſ. erfodert eine größere Strafe 185. mindert dieſelbe 196
Geleite, ſicher oder frey 472. wenn es nicht zu ertheilen 473. wenn es aufhöre 474
Geleitsbrief 472
Gemeine Strafen 160. Verbrechen 65
Gemeinſchaft der Weiber 367
Gemeinſchaftliche Verbrechen 66. was vorhergehet 67. ſind härter zu beſtrafen 189. Diebſtahl 306
Genehmhaltung iſt ein Verbrechen 95
Gericht, peinliches 405
Gerichtbarkeit 402. peinliche, ſ. P.
Gerichtsſtätte 492
Geſetzliche Strafen 116
Gewaltſamer Diebſtahl 303. Beſitznehmung 329. Erbrechung des Gefängniſſes 399
Gewaltthätigkeit 281. öffentliche und beſondere 282
Gewißheit des Verbrechens 408. durch Spuren 412. bey flüchtigen Verbrechen 417. wie durch Zeugen 418. durch Muthmaſungen 419. durch eigenes Angeben 420
Gewohnheit erhöhet die Strafe 201

Gewöhnliche Verbrechen 113
Gliederſtrafen, Erkl. 120. welche die größeſten 149. können nicht aufgehoben werden 163
Glücksſtrafen, Erkl. 121. welche die größeſten 151. können aufgehoben werden 164
Gotteslåſterung 222. mittelbare 223
Gottesverlåugnung 221
Grånzſteine, Verrückung derſelben 330
Großer Diebſtahl 301
Güterſtrafen, Erkl. 122. welche die größeſten 154. ihr Verhåltniß gegen andere 159. können aufgehoben werden 164

H.

Halseiſen 139
Halsgericht, hochnothpeinliches 493
Handabhauen 126
Handelungen der Menſchen, wenn ſie den Pflichten zuwider ſind 1. wie ſie alsdenn heiſſen 3. in wie weit ſie Verbrechen ſeyen 19. ob nothwendige 24. gezwungene und wider Willen 25
Handhafte Verbrechen, Erkl. 114. können mit der ordentlichen Strafe beleget werden 210
Hausſuchung 416
Heger, Erkl. 77. iſt zu beſtrafen 193
Hehler, ſ. Heger.
Heimlicher Diebſtahl 318. Zuſammenkunft 395
Heiſſen machet eine Theilnehmung 91
Henker, ſ. Schinder.
Hexen 232
Hinrichtung 490
Hingerichtete 502
Hirſchſchmieden 307
Hochverrath 387
Hölzern Pferd 138
Holzdiebſtahl 311
Hülfleiſtung iſt der größeſte Grad der Theilnehmung 93
Hure, Erkl. 371. leidet keine Nothzucht 376
Hurenwirth 382

Huren-

Hurenwirthſchaft 382
Hurerey 371

J.

Inculpat 465
Injurie, ſ. Beſchimpfung.
Inquiſit 465
Inquiſition 411. General- und Special daſ.
Inquiſitionartikel 461
Inquiſitionprozeß 442
Invaſion 329
Irrthümer, Ausbreitung derſelben 219

K.

Karrenarbeit 127
Kebsweiberey 366
Kinder verbrechen nicht 21. ob gegen dieſelben 46
Kindermord 255. wie zu beſtrafen 256
Kirchendiebſtahl 314
Kirchenraub 327
Klage, peinliche 464
Kleiner Diebſtahl 300
Knabenſchänderey 372
Königsmord 388
Kranke können nicht hingerichtet werden 496
Kreuzigung 125
Kuppler 381
Kupplerey 381

L.

Landesverweiſung 124
Lebensſtrafen, Erkl. 120. Arten derſelben 125. ſind die größeſten 143. welche unter ihnen 144. können ehrenrührig und unehrlich ſeyn 145. bleiben die größeſten 155. Zuſätze oder Vergrößerungen derſelben 158. können nicht aufgehoben werden 162. ſind erlaubt 172. nicht an vielen zugleich zu vollziehen 212. wenn ſo gleich 404

Leibesſtrafen, Erkl. 120. ſchmerzliche ebend. Arten 126. welche die gröſseſten 148. ihre Verhältniß gegen andere 159. welche aufgehoben werden können 163
Leichname der Hingerichteten 502
Leichtigkeit erhöhet die Strafe 184
Liebestrank 233
Lohnhure 371
Looſen ums Leben, Erkl. 213. wenn es ſtatt finde 214. wie die überbleibenden zu beſtrafen 215
Losſprechen 479. was darauf erfolget 485
Losſprechung von der Verbindlichkeit hebet das Verbrechen auf 111

M.

Majeſtät, Beleidigung derſelben, ſ. B. Eingriff in ihre Rechte 391. Schändung derſelben 393
Mehrheit der Verbrechen erhöhet die Strafe 202
Meineyd 227
Menſchen, wenn ſie wider ihre Pflicht handeln 1. auf wie vielerley Art es geſchehe 2
Menſchendiebſtahl 310
Menſchenraub 326
Meuchelmord 263. Strafe deſſelben 264
Meuchelmörder 263
Mißbrauch des göttlichen Namens 224
Miſſethaten, Erkl. 49. ſ. öffentliche Verbrechen.
Miſſethäter, Erkl. 76. Freylaſſung derſelben 388
Mitſchuldiger, Angeben eines machet eine Anzeigung 431. ſchiebet die Vollſtreckung auf 498
Mittheilung der Weiber 367
Mord, Mordthat, Erkl. 237. iſt unter dem Todſchlage am gröſten 238. am Leben zu ſtrafen 252
Mordbrennerey 336
Mörder, Erkl. 239
Münzen, falſches 392
Muthwillen erhöhet die Strafe 200

N.

Nachläßigkeit wirket auch ein Verbrechen 39. der Wächter 398
Nachrichter 135
Nachtdiebſtahl 316
Nachtgänger verbrechen nicht 21
Naſenabſchneiden 126
Natürliche Strafe 116. Verbrechen, Erkl. 63. ſind größer als bürgerliche 64. kleiner als vermiſchte daſ. wie zu beſtrafen 174
Nothwehre, ſ. Nothwendiger Todſchlag. Ubermaas derſelben 248. machet keinen Zweykampf 275
Nothwendigkeit hebet das Verbrechen auf 34. zu ſtrafen 479
Nothwendiger Diebſtahl 294
Nothwendiger Todſchlag, Erkl. 236. iſt kein Verbrechen 247. entſtehet aus Nothwehre 248. Eigenſchaften 249. Fälle deſſelben 250. iſt nicht zu beſtrafen 254
Nothzucht, Erkl. 375. was keine ſeye 376. Größe und Strafe 377

O.

Offenbarer Diebſtahl 318
Oeffentliche Verbrechen, Erkl. 49. worinnen ſie beſtehen 50. mittelbare und unmittelbare 51. ſind größer als beſondere 53. härter zu beſtrafen 174. Vorwurf des peinlichen Rechtes 217. welche unmittelbare ſeyen 383
Oeffentliche Vorladung 471
Oeffnung 413
Ohrenabſchneiden 126
Ordentliche Strafen 176

P.

Paſquill 351
Peinlich, was es heiſſe 10
Peinliche Acten 463

Peinlichbeklagter 465
Peinliche Frage, 451. ſ. Folter.
Peinlich Gericht 405
Peinliche Gerichtbarkeit 402. obere und niedere 403. wie weit ſie zu erſtrecken 404
Peinliche Geſetze 10. natürliche 11. willkührliche 12
Peinliche Klage 464
Peinlich Protokoll 463
Peinlicher Prozeß 407. was er erfodere 408. wovon er anfange 409. inſonderheit 410
Peinliches Recht, Erkl. 10. natürliches, Erkl. 11. was dahin gehöre 15. iſt nothwendig 16. zur peinlichen Rechtsgelahrtheit erforderlich 17. was es in ſich faſſe 18. willkührliches, Erkl. 12. muß dem natürlichen gemäs ſeyn 13. iſt verſchieden 14
Peinliche Rechtsgelahrtheit, Erkl. 17. was ſie erfodere 18
Peinlicher Richter 402. ſein Recht 414. Einſchränkung deſſelben 415
Peinliche Sachen 406
Peinliche Strafen 207
Peinliches Urtheil 404
Peinliches Verhör 461
Pflicht, ihre Größe erhöhet das Verbrechen 43. und die Strafe 174. ingleichen die Mehrheit derſelben 44. Losſprechung davon hebet das Verbrechen auf 111
Polygamie 367
Pranger 139
Protokoll 463
Prozeß, peinlicher, ſ. Peinlicher. vermiſchter 442. wider Abweſende 470. Aufhebung deſſelben 504
Prügeln, eine Strafe 127. ein Verbrechen 287

R.

Rädelsführer 390
Rädern 125

Raſende verbrechen nicht 21. ob gegen dieſelben 46
Rathen machet eine Theilnehmung 91
Raub, Erkl. 322. Ubereinkunft mit dem Diebſtahle 323. Strafe deſſelben 324
Räuber 322
Rebellion 389
Recht zu ſtrafen, wem es zukomme 401
Reinigungseyd 456. wenn er ſtatt finde 459
Rencontre 274
Retorſion 344
Reue vergeringert ein Verbrechen nicht 107. mindert auch allein die Strafe nicht 196
Richter, peinliche, ſ. P.
Rüge 410
Rühmen machet eine Theilnehmung 89

## S.

Saamens Einlaſſung beym Ehebruche 358
Säckung 125
Schaden entſtehet aus den Verbrechen 48. vergrößert dieſelben 52. Gefahr deſſelben 55. Erſetzung vergeringert 109. erhöhet die Strafe 174. Zufügung deſſelben 333
Schanzen 127
Scharfrichter, ſ. Nachrichter.
Schelmenmachen 138
Schimpfliche Strafen 132
Schimpfwörter, Schimpfreden 340
Schinder 135
Schindersknecht ebend.
Schlafende verbrechen nicht 21. ob wider ſie 46
Schlagen, ein Verbrechen 283
Schlägerey 283

Schlechter Diebſtahl 300
Schmähbild 352
Schmähſchrift 351. ihre Ausbreitung 353
Schmerzenſtrafen 120. ihre Arten 127. welche die größeſten 150. ihre Verhältniß gegen andere 159. können nicht aufgehoben werden 163
Schreckung 455
Schriftliche Beſchimpfung 351
Schuldig 466
Schutzſchrift 468
Schwangere ſind nicht hinzurichten 497
Schwören 226
Schwürigkeiten, Erkl. 102. vergrößern ein Verbrechen ebend. erhöhen die Strafe 196
Secunden oder Secundanten 273
Seegenſprechen 224
Seeraub, Seeräuberey 328
Selbſtmord, Erkl. 266. Strafe deſſelben 267. Strafe der Wächter 268. durch andere 269
Selbſtmörder 266
Selbſtverſtümmelung 278. kann nicht ohne Verwundung geſchehen 279
Selbſtverwundung 280
Sklavenſtand, Erkl. 124. unter den Glücksſtrafen die größeſte 151
Sodomiterey 373
Spießen 125
Spießruthen 127
Spinnhaus 127
Spuren der Verbrechen, Erkl. 115. ſetzen die Gewißheit feſt 412. wie zu erforſchen 413
Stabbrechen 493
Staupbeſen 127
Steckbriefe 437
Stehlen 287
Stöckſchläge 127

Strafen, Erkl. 116. müſſen dem Verbrechen gemäs ſeyn 10. natürliche und willkührliche 116. was für Übel ſie ſind 117. wie mancherley ebend. u. 119. worinnen ſie beſtehen 118. bringen Schande 128. können in Beraubung der Ehre beſtehen 129. zuſammengeſetzte 136. wie ihre Größe zu beurtheilen 142. wenn eine Erſetzung ſtatt findet 146. ſind in der Zeit unterſchieden 147. können das Begräbniß betreffen 157. wie ſie aufgehoben werden 161. ſind Beweggründe 169. ihre Abſicht 170. wie groß ſie ſeyn müſſen 171. und können 172. dem Verbrechen gemäs 173. ordentliche und auſerordentliche 176. wornach zu beſtimmen 179. laſſen keine Wiedervergeltung zu 180. ſetzen ein eigenes Verbrechen voraus 205. finden nach dem Tode ſtatt 206. peinliche und bürgerliche 207. nach den Umſtänden des Leidenden zu beſtimmen 208. können erlaſſen werden 211. wem das Recht derſelben zukomme 401. wenn ſolche ſtatt finden 448

Strafurtheil 485

Straſenraub 325

Stumme, ob ſie verbrechen 23

T.

Tagediebſtahl 316

Taube, ob ſie verbrechen 23

Teufelsbanner 224

Thäter eines Verbrechens Erkl. 76. deſſen Verſchweigung iſt ein Verbrechen ebend. noch mehr deſſen Hegung und Hehlung 77. Erforſchung deſſelben 421. durch Anzeigungen 422. iſt gefangen zu nehmen 435. auf Anzeigungen 436. wenn er bekennet 438. wenn er läugnet 439. wie er verſchiedentlich benennet werde 465

Theilnehmung, wie ſolche geſchehe 80. auf wie viel Art 81. erfodert eine freye Handelung 82. einen Vorſatz oder ein Verſehen 83. Grade derſelben 84. durch unterlaſſene Hinderung 85. nicht durch Zulaſſung 86. Größe derſelben 87. wornach ſie ſich richte 88. welche die größeſte 93. wie groß das Verbrechen durch ſie 94. am Gewinnſte 96. iſt zu beſtrafen 194
Thiere verbrechen nicht 20. bey der Sodomiterey 373
Todesſtrafenn 120. ſ. Lebensſtrafen.
Todesurtheil 489
Todſchlag, Erkl. 234. was keiner ſeye 235. vorſätzlicher 236. ſ. V. verſchuldeter, daſ. ſ. V. ungefährer, ebend. ſ. U. zufälliger, desgl. nothwendiger, eb. ſ. N. verſuchter, eb. aus eigentlichem und uneigentlichem Vorſatze 237. durch eine Wunde 240. Strafe deſſelben 251. gemeiner 255. an Verwandten, daſ. einer ſchwangern Frau 259. iſt größer als Diebſtahl 297. härter zu beſtrafen 298
Todſchläger 239
Tödtliche Wunde, ſ. W.
Todte Verbrechen wider dieſelben 46. wie zu beſtrafen 206. Verfahren wider ſie 478
Trunkene in wie weit ſie verbrechen 22
Tumult 390

U.

Ubelthat 3
Uberlegung machet kein Verbrechen 36. erhöhet die Strafe 175
Ubermaas der Nothwehre 248. wenn zu beſtrafen 254
Ubernachtete Verbrechen 114
Uberweiſung eines Miſſethäters, wenn ſolche geſchehen müſſe 448. wenn ſie nicht geſchehen könne 449. muß vor der Folter verſuchet werden 452

Umkehrung vergeringert ein Verbrechen 108. mindert die Strafe 196
Umſtände vergrößern ein Verbrechen 57. erhöhen oder mindern die Strafe 196. des leidenden ſind zu betrachten 208. wie zu erforſchen 460
Unehrlich, wodurch es einer werde 133
Unehrliche Strafen, ſ. ehrlosmachende.
Ungefährer Todſchlag, Erkl. 236. iſt kein Verbrechen 245. was keiner ſeye 246. nicht zu beſtrafen 254
Ungefährer Diebſtahl 293
Unmündigkeit mindert die Strafe 197
Unſchuld 466
Unſchuldige ebend.
Unternehmung eines Verbrechens 30. iſt ein Verbrechen 32. wie zu beſtrafen 177
Unternommene Verbrechen, Erkl. 30. Größe derſelben 33. ſind geringer als vollbrachte 54. weniger zu beſtrafen 174. in welcher Maaſe 177
Unterſchlagung 291
Unterſuchung, Erkl. 411. Aufhebung derſelben 504
Unterſuchungartikel 461
Unterſuchungprozeß 442
Unvermögen, deſſen Zuziehung iſt ein Verbrechen 110
Urgicht 457
Urheber eines Verbrechens, Erkl. 69. verbricht mehr als andere 71. iſt härter zu beſtrafen 191. kömmt nicht mit ins Looſen 214
Urphede 501
Urtheil peinliches 403. Beſtättigung deſſelben 481. Milderung oder Schärfung, desgl. Eröffnung 483. Vollziehung 484. losſprechendes 285. verdammendes, daſ.

V.

Vatermord, Erkl. 255. wie zu beſtrafen 256
Verabſchiedung 141

Ver=

Verachtung einer Sache machet eine Theilnehmung 90
Verbrechen, Erkl. 3. der Begriff wird verthaydiget 4. ſind freye Handelungen 5. böſe und ein ſittliches Ubel 6. werden wider jemanden begangen 7. wirken Unrecht und Beleidigung 8. ſind zu beſtrafen 9. müſſen zugerechnet werden können 19. wer ſolche begehen könne 20. ob Wahnſinnige u. d. 21. in wie weit Trunkene 22. ob Taube und Stumme 23. können keine nothwendige Handelungen ſeyn 24. auch nicht gezwungene 25. erfodern eine äuſerliche Handelung 26. ſetzen eine innere voraus 27. werden nicht ohne den Willen begangen 28. wenn ſie vollbracht 29. wenn unternommen oder verſuchet 30. wenn begangen 31. wenn vorgeſetzet 34. verſätzliche und verſchuldete 37. ſ. V. aus Nachläſſigkeit 39. werden durch den Vorſatz erhöhet 40. aus uneigentlichem Vorſatze 41. aus überlegtem 42. werden durch die Größe der Pflicht erhöhet 43. durch die Mehrheit 44. durch die Stärke der gegentheiligen Beweggründe 45. wider wen 46, in einer andern Perſon 47. wirken Schaden 48. öffentliche und beſondere 49. werden durch den Schaden vergrößert 52. und durch die Gefahr 56. auch die Umſtände 57. wie mancherley 58. 60. können in Beraubung eines Gutes beſtehen 59. richten ſich nach deſſen Größe 61. entſtehen aus Ubertretung der Geſetze 62. natürliche, bürgerliche, und vermiſchte 63. gemeine und eigene 65. können von vielen begangen werden 66. durch andere und im Namen anderer 97. wie erſtere anzuſehen 98. wie leztere 99. ſind mehr als Theilnehmung 100. geringer als erſtere 101. laſſen eine Beharrung zu 108. wirken Unehre und Schande 112. gewöhnliche und auſerordentliche 113. handhafte und übernachtete 114. bleibende und flüchtige 115. welche härter zu beſtrafen 174. wenn ſie leicht verborgen bleiben 187. und gemein werden 188. durch andere ſind zu beſtrafen 195. ihre Mehrheit erhöhet die Strafe 202. auch die Wiederhohlung 203. und Begehung zweyer

zugleich 204. welche hier vorkommen 216. warum nicht mehrere 400. wie mancherley wider andere 218. gegen den Willen 228. gegen den Leib 231. auſer dem Todſchlage 276. gegen den äuſerlichen Zuſtand 231. 286. ob ſie verjähren 505
Verbrecher 76
Verbrennen 125
Verdacht wider die Zeugen hemmet die Vollſtreckung 500
Verdammen 479. was darauf erfolget 486
Verfolgung eines Flüchtigen 437
Verführnng, Erkl. 72. iſt ein Verbrechen, ebend. auch ohne den Erfolg 73. wenn ſie nicht angezeiget wird 79. wie zu beſtrafen 192. iſt ein Verbrechen gegen den Willen 230. zum Ehebruche 360. eines Verlobten 362
Vergifftung 265
Verhör, peinliches 461. ſummariſches, daſ. in welcher Ordnung vorzunehmen 462
Verjährung der Verbrechen 505
Verleitung iſt ein Verbrechen 80. ohne Abſicht auf den Willen 229
Verlöbniß, zwiefache 363
Verlobte, Beyſchlaf eines 361. zweener 370. Verführung eines 362
Vermiſchte Verbrechen 63. ſind gröſſer als natürliche und bürgerliche 64. härter zu beſtrafen 174
Vermiſchter Prozeß 442
Vernunft. Ihr Mangel hebet das Verbrechen auf 20
Verrückung der Gränzſteine 330
Verſchickung der Acten 480
Verſchuldeter Todſchlag, Erkl. 236. geringer als vorſätzlicher 238. nicht am Leben zu ſtrafen 253
Verſchuldete Verbrechen, Erkl. 37. geringer als vorſätzliche 38. nicht ſo hart zu beſtrafen 174
Verſchweigung eines Verbrechens 74. auch eines ſchon verübten 75. ingl. des Thäters 76

Verſtellung machet eine Anzeigung 433
Verſtümmelung eine Strafe 126 ein Verbrechen 277
Verſuchte Verbrechen, ſ. Unternommene.
Verſuchter Todſchlag 236. nicht am Leben zu ſtrafen 253
Verthaydiger 467. eines Abweſenden 475
Verthaydigung 467. wie ſie geſchehe 468. wowider ſie ſtatt habe 469
Verthaydigungſchrift 468
Verweiſung 124. an einen gewiſſen Ort ebend.
Verwundung machet allein keinen Todſchlag 244. iſt ein Verbrechen 279
Viehdiebſtahl 308
Vielmännerey 367
Vielweiberey daſ.
Viertheilung 124
Viſum repertum 413
Vogelfreymachen 477
Vollbrachte Verbrechen, Erkl. 29. größer als unternommene 54. härter zu beſtrafen 174
Vollſtreckung oder
Vollziehung des Urtheiles 484. durch wen ſie geſchiehet 487. iſt zu beſchleunigen 488. muß öffentlich geſchehen 491. wenn ſie vollbracht 494. Hinderniſſe derſelben 495. bey Kranken 496. an Todten 503
Vorbehalt der Ehre 140
Vorgeſetztes Verbrechen, Erkl. 34. iſt kein Verbrechen 35
Vorladung öffentliche 471
Vorſatz allein iſt kein Verbrechen 35. erhöhet daſſelbe 40. uneigentlicher 41. überlegter 42. allein iſt nicht zu beſtrafen 178. zu ſchimpſen 341
Vorſätzlicher Todſchlag 236. größer als verſchuldeter 238. am Leben zu ſtrafen 252
Vorſätzliche Verbrechen, Erkl. 37. größer als verſchuldete 38. härter zu beſtrafen 174. welche am härteſten 175
Vorurtheil 481

W. Wäch-

## W.

Wächter ihr Verbrechen 398
Waffen bey einem Verbrechen vergrößern ſolches 105. erhöhen die Strafe 196
Waffenſegnen 224
Wahnſinnige verbrechen nicht 21
Warnende Strafen, Erkl. 170. müſſen größer ſeyn 181. wenn ſie ſtatt finden 182
Weiber, Gemeinſchaft derſelben 367. Mittheilung derſelben ebend.
Weiberraub 379. wodurch er vergrößert werde 380
Widerruf 348
Widerſpruch machet eine Anzeigung 432
Widerſtand, deſſen Mangel erhöhet die Strafe 186
Wiederhohlter Diebſtahl 302
Wiederhohlung eines Verbrechens erhöhet die Strafe 203
Wiedervergeltung findet bey Strafen nicht ſtatt 180
Wild 307
Wilddiebſtahl 307. was ihn vergrößere 391
Willkührliche Strafe 116
Wunde. Todſchlag durch ſie 240. tödtliche, Erkl. 241. an und für ſich, daſ. nach den Umſtänden 242. wenn ſie einen Todſchlag mache 243. machet ihn allein nicht 244
Wundenbericht 413
Wundenſchau daſ.

## Z.

Zauberer 232
Zauberey daſ.
Zaubertrank 233
Zeitige Strafen 147
Zetergeſchrey 493

Zeuge, Ausſage eines 429. kann in Verhaft genommen werden 447. Verdacht wider ſie hemmet die Vollſtreckung 500
Zeugenverhör 461
Zorn vergeringert ein Verbrechen 106. mindert die Strafe 196
Zuchthaus 127
Zufälliger Diebſtahl 293. Todſchlag 236
Zufügung eines Schadens 333
Zulaſſung machet keine Theilnehmung 86
Zungenausreißen 126
Zungendurchbohren 127
Zuſammengeſetzte Strafen, Erkl. 136. ſind größer als einfache 156
Zuſammenkunft 395
Zuſammenſtellung, Erkl. 450. gehet der Folter vor 459
Zuſammenverbindung, Erkl. 67. machet den Erfolg nicht nothwendig 68. ſetzet einen Urheber voraus 69. iſt ein Verbrechen, auch ohne Erfolg 70. iſt ſtrafbar 190
Zuſammenverſchwörung 67
Zwang hebet das Verbrechen auf 25
Zweykampf, Erkl. 270. Strafe deſſelben 271. kann ohne Ausfoderung ſeyn 274
Zwicken mit glüenden Zangen 127

XX XI.83
III.88

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Engelhard, Regnerus,

Versuch eines allgemeinen peinlichen Rechtes aus den Grundsätzen der Weltweisheit, und besonderst des Rechtes der Natur hergeleitet

Frankfurt und Leipzig 1756

Crim. 83
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10621318-6
VD18 10288333-003